

















# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Kgl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

---

1887.

---



Neuer Folge

Achtundzwanzigster Jahrgang.

---

Leipzig.

Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.

1891 \* 1164

D



# Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- Abgaben, Heranziehung auswärt. Händler zu den. 120.
- Abgabefreiheit der Knappschaftskassen, Ortskrankenkassen und der Berufsgenossenschaften. 241.
- Aborte, genügende Anzahl in einem Wohnhause. 136.
- Abschriften, beglaubigte, v. Protokollen über Festigkeitsproben bei Dampfkesseln, Gebührensrechnung. 141.
- Abstempelung einer verspätet eingereichten Mobiliarversch.-Police. 48.
- Agenturen, Anmeldungen der von Beamten betriebenen. 100.
- Achtspflicht der sogen. Stammseidel. 6.
- Alterthümer, wie Stein- u. Erdmonumente, Hünengräber u., Conservirung. 71.
- Allgemeindegrundstücke, Nutzung. 83.
- Amthauptmannschaftliche Bezirke Sachsens, Größe u. Einwohnerzahl. 120.
- Amtskalender für Gemeindebeamte, Rgl. Sächs., für 1888. 200.
- „An die Wähler Leipzigs“, Flugblatt, Verbot. 37.
- Anatomisch-pathologische Museen. 93.
- Andrä, vormal. Gefreiter, früher in Pegau, jetzt in Volkmarzdorf, Prämierung für Lebensrettung. 177.
- Anfechtung von Gemeindewahlen. 88.
- Anger-Crottendorf, Copisten-Gesuch. 200.
- Ansteckende Thierkrankheiten, s. Th.
- Anstellungsvertrag zwischen Gemeinde und Gemeindevorstand. 136.
- Apotheken, Besitzveränderungsabgaben bei Veräußerung von. 88, 232.
- Apothekenberechtigungen, persönliche, sind nicht übertragbar. 72.
- Arbeiterinnen, jugendliche, Gefahren f. die Gesundheit u. Sittlichkeit. 238.
- Arbeitsbücher oder Arbeitskarten für jugendl. Arbeiter von 14—16 Jahren, Ausstellung. 28.
- Arbeitsbücher der Musiker (Gehilfen und Lehrlinge unter 21 Jahren). 72.
- Armenpflege, freiwill., in Nordhausen. 228.
- Armenpflege, öffentl., in Baden, Ergebnisse. 8.
- Armenverband, Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Ansprüchen Dritter gegen einen. 55.
- Arzt (Ausländer), Staatsangehörigkeit bei seiner Anstellung im Inlande. 92.
- Arzthonorar bei den Leipziger Ortskrankenkassen. 105.
- Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere. 246.
- Aufforderung, öffentliche, zum Ungehorsam gegen die Gesetze. 120.
- Aufhebung von Todten und Scheintodten, Gebühr. 64.
- Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit, Stein- u. Erdmonumente u. 71.
- Ausländischer Arzt, Staatsangehörigkeit. 92.
- Auswanderung von Militärpflichtigen, Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse. 233.
- Autonomie der Gemeinden, Ueber Wesen u. Grenzen der. 209.
- Baden, Großh., Ergebnisse d. öffentlichen Armenpflege in. 8.
- Bäder in Sachsen, Besuch 1885. 116.
- Banner, zum, Krankenkasse in Leipzig (e. S.-K.) Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr.-V.-Ges. 77.
- Bäume, Pflanzen derselben an der Nachbargrenze. 204.
- Bauordnungen, s. Orts-.
- Baupläne u. Bauregulative, Verfahren bei Aufstellung der. 138.
- Bausachen, Gebühren des Gemeindevorstands in. 96.
- Bayern, § 12 des Gothaer Vertrags u. § 7d. Freizügigkeitsgef. gegenüber Bayern. 234.
- Bayern, Hagelschläge im Königreich, 1885 u. 1886. 246.
- Beamte, Anmeldung des Gewerbebetriebs als Lebensversch.-Agenten. 100. S. auch Reichsbeamte. Gemeindebeamte.
- Beauftragter zur Ueberwachung d. Betriebe, Ernennung. 65, 109, 137, 189.
- Beglaubigung von Civilstandsurkunden für österreichisch-ungarische Staatsangehörige. 76, 159.
- Beilagen-Verzeichnisse betr. 51.
- „Beobachter“, Der, periodische Druckschrift, Verbot. 141.
- Bergischer Verein gegen Fabrik-Diebstahl, Satzungen. 101.
- Berlin, Rettung Ertrunkener. 240.
- v. Berneritz, Gewerbeordnung. 68.
- Berufsgenossenschaften, Abgabefreiheit der, 241.
- Beschlagnahme von Militärpässen. 231.
- Besitzveränderungsabgaben bei Veräußerung von Apotheken. 88, 232.
- Bestrafung jugendlicher Personen (12—18 Jahre), formelle Erfordernisse. 232.
- Bestrafungen, frühere, Berücksichtigung bei Prüfung von Schankconcessionsgesuchen. 77.
- Betriebserlaubnis für Locomobilen. 47.
- Beurlaubtenstand, Dienstverhältnisse der Mannschaften des. 89.
- Bezirksärzte, Benachrichtigung ders. Seiten der unteren Verwaltungsbehörden von dem auf ihre Mittheilungen u. Anträge Verfügten. 89.
- Bierdruckapparate, pneumatische, den Kaiser'schen Kontrollbahn betr. 229.
- Blei- und zinkhaltige Gegenstände, Verkehr mit solchen, (Gesetz vom 25. Juni 1887). 155.
- Blinde, Unterstützungsfonds für entlassene. 168.
- Böttcher-Gehilfen-Kranken- und Sterbekasse (e. S.) Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr.-V.-Ges. 38.
- Brandversicherungsgesetze, Rgl. Sächs. 47.
- Branntwein-Kleinhandel in Umherziehen. 163.
- Branntwein, denaturirter, Concessionspflicht des Kleinhandels mit solchem. 225.
- Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, VIII. Section, Ernennung des Ingenieurs Otto in Leipzig als Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe. 65.
- Bräunsdorf, Erziehungs-Ergebnisse bei der Anstalt, v. 1856—1886. 238.
- Breslau, Reform der Communalsteuer in. 12.
- Brief- und Packet-Beförderungs-Anstalten, die privaten, 132.
- Brohm, Graveurlehrling in Leipzig, Prämierung für Lebensrettung. 109.
- Brumme, Handarb., Taucha, Steckbrief. 16.
- Bullenhaltungs-Genossenschaften, 1. Statut. 32, 36, 44, 51, 67. Bullenversicherungskasse im Rgr. Sachsen, Statut u., 1. 32, 36.
- Bürgerliche Mitglieder der Ober-Ersatz-Commiff., Bestimmungen über die Wahl ders. 204.
- Bürgermeister, der das Bürgerrecht noch nicht erlangt hat, ist bei den städt. Gemeindewahlen nicht stimmberechtigt. 236.
- Bürgerrecht, Besitz desselben als Voraussetzung der Stimmberechtigung bei den städt. Gemeindewahlen. 236.
- Erforderniß des Besitzes der sächs. Staatsangehörigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts. 164, 172.
- , Verlust durch Wegzug. 156.
- Burgstädt, Krankenunterstützungsverein (eingetrag. Genoss.). Verzicht auf das Vorrecht nach § 75 des Kranken-Vers.-Ges. 145.
- Butter (Kunstbutter) s. K.
- Communalbeamte s. Gemeindebeamte.
- Communalsteuer in Breslau, Reform. 12.
- Connewitz, Heranziehung der Gasanstalt II Leipzig zu den Gemeindevorständen in —. 13, 17.
- Conservirung vorgefundener Ueberreste der Vorzeit, wie Stein- und Erdmonumente, Hünengräber u. 71.
- Consignation der Rinder und Pferde, Beiträge. 33.
- Controlbahn für pneumatische Bierdruckapparate, von Kaiser. 229.
- D. Gesetz v. 30. Januar 1835, zu §§ 15, 19, 28, Anfechtung letztinstanzlicher Entscheidungen; Publicationserfordernisse; Angabe der Beschwerden innerhalb der Rechtsmittelfrist; Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 154.
- Dachpappenmaterial der Firma Sächs. Dachpappen-, Holzcement- und Asphalt-Fabrik, Höpfer & Co., Dresden. 200.
- Dachpappen und Holzcemente der Firma E. Kröhnert in Zwickau. 117.
- der Firma Hugo Reichardt in Bitterfeld, Zulassung. 217.
- Dampfkesselanlagen, Zulässigkeit eingebundener Essen bei. 109.
- Dampfkessel-Festigkeitsproben, Gebühr für beglaubigte Abschriften von Protokollen über. 141.
- Däweritz, Gutsbesitzer zu Doberwitz bei Leisnig, Ernennung z. Mitgl. der Kreis-Körcommission. 65.
- Declaration, Einkommen-, Eröffnung verschlossener. 64.



- Dehne, Hütten-Ingenieur in Niederlöbnitz, Ernennung zum Reichs-Aufsichtskommissar in Reblaus-Angelegenheiten. 193.
- Denaturirter Branntwein, Concessionspflicht des Kleinhandels mit solchem. 205.
- Diakonissen-Anstalt zu Dresden, Einsammlung milder Beiträge für die Zwecke der. 209.
- Diebstahl, s. Fabrik-Diebstahl.
- Dienstboten, Kosten der zwangsweisen Zuführung, wer dieselben zu tragen hat. 216.
- , landwirthschaftliche, können durch Ortsstatut dem Versicherungszwange nicht unterworfen werden. 216.
- Dismembration, wann „tabellarische Anzeige“ erforderlich oder „Steuereinheitenabtheilung“ aufzustellen ist. 200.
- Dismembrationen, Genehmigung durch die Amtshauptmannschaften. 81.
- Dissidenten-Kinder, Religionsunterricht. 11.
- Döbeln, Amtshauptmannschaft, Uebersicht des Geschäftsgangs im Jahre 1886. 22.
- , Revision der Schankgefäße, Ergebniss. 60.
- Doppeltes Stimmrecht nach § 36 der revid. Landgemeinde-Ordnung. 36.
- Doppelversicherung (§ 4 des Haftpflichtgesetzes). 95.
- Dresden, Aufruf des Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke u. 66.
- , Wohnungsnoth. 126.
- Druckschriften, sozialdemokratische, Verbot. 37, 113, 141.
- Durchsuchungen, s. Hausdurchsuchungen.
- Eheschließung zwischen einem Sachsen und einer Böhmin, Gültigkeit. 128.
- von Ehrenstein, Kreishauptmann in Leipzig, Amtsantritt. 200.
- Eingebundene Essen, Zulässigkeit bei Dampfkesselanlagen. 109.
- Einjährig-freiwilliger Dienst, Anmeldung zur Prüfung u. 5 und 129; ertheilte Berechtigungscheine. 72, 196; Frühjahrsprüfung. 72; Herbstprüfung. 196.
- Einkommensteuer-Declaration, verschlossen eingehende, Eröffnung. 64.
- Elberfeld, Satzungen des Bergischen Vereins gegen Fabrikdiebstahl in. 101.
- Entschädigungspflicht aus dem Schlachthausgesetz. 67.
- Erpachtung, zwangsweise, von Areal für Militär-Schießstände. 112.
- Ertrinken, Rettung aus der Gefahr des E. in Berlin. 240.
- Erziehungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf, Ergebnisse aus den Jahren 1856—1886. 238.
- Essen, eingebundene, Zulässigkeit bei Dampfkesselanlagen. 109.
- Essenbau, Genehmigung hierzu. 60.
- „Fabrik“, Begriff. 156; im Sinne der Gewerbeordnung. 196.
- Fabrikarbeiterinnen, jugendliche, Ausbildung für den Hausfrauenberuf. 214, 222, 225, 229; Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit. 238.
- Fabrik-Diebstahl, Satzungen des Bergischen Vereins gegen. 101.
- Falck, Dr. jur., Referendar, Vorbereitungsdienst bei der Königl. Kreishauptmannschaft. 208.
- Familienstammbuch, Einträge durch die Pfarrämter, Gebühr. 188.
- Farben und Farbwaren, Unsere, von Boype. 204.
- Feilbieten von Branntwein im Umherziehen. 163.
- Festigkeitsproben bei Dampfkesseln, Gebühr für beglaub. Abschriften von Protokollen über —. 141.
- Feuer-Versicherungs-Genossenschaft, landwirthschaftliche, im Agr. Sachsen, Geschäftsentwicklung. 206.
- Feuerwehrronds, Regulativ über den. 224.
- Filialgeschäfte, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen. 55.
- Finniges Fleisch, Verkauf in rohem Zustande ist strafbar; gekocht, gebraten, eingesalzen oder geräuchert gilt solches als „verdorben“ und ist der Verkauf ebenfalls strafbar. 236, 240.
- Fleischbeschau- und Schlachtzwang in Frankenberg. 179.
- Fleisch geschlachteter Thiere, Aufblasen. 246.
- , polizeiliche Ueberwachung desselben. 102.
- Fleischereibetrieb, Mittheilung des Verbots eines solchen an die Hauptzoll- bez. Hauptsteuerämter. 136.
- Flurschäden durch Truppenübungen, Zulässigkeit des Rechtswegs. 190.
- Fohlenaufzuchtverein in Sachsen auf der Pferdeausstellung in Dresden 1887. 123.
- Forenser-Grundbesitz, Besteuerung. 32.
- Forstbeamte, Berechtigung zur Vornahme von Hausdurchsuchungen. 72.
- Fortbildungsschulunterricht im Sinne von § 120 Abs. 2 der Gew.-Ordn. 169.
- Fourage-Durchschnittspreise, monatliche 5, 27, 50, 73, 93, 113, 137, 165, 177, 201, 225, 237; zehnjährige 97, 101.
- Frankenberg, Schlacht- und Fleischbeschauzwang in. 179.
- Frankreich's Spartassen. 76.
- Fraustatt, Dr., Bez.-Assessor, Versetzung zur Amtshauptmannschaft Borna. 200.
- Freiwillige Armenpflege in Nordhausen. 228.
- Freizügigkeitsgesetz v. 1. Novbr. 1867, zu § 7, Unterstützung einer bayerischen Staatsangehörigen. 234.
- Frische, Gustav, Hofbuchbindermeister in Leipzig, Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe der Section III Leipzig der Papierverarbeitungs- Berufs- Genossenschaft. 109.
- , Oswald Hilmar, Leipzig, Verurtheilung wegen Verletzung der Wehrpflicht. 196.
- Fundgegenstände, Verfahren mit denselben, wenn der Finder unbekannt ist. 200.
- Gadegaß, Rittergutsbes. auf Niedergrauschwitz bei Wernsdorf, Ernennung zum Mitgl. der Kreis-Körcommission. 65.
- Galgenaufzüge (Waarenaufzüge) mit Elementarbetrieb. 51.
- Gasanstalt II Leipzig, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen in Connewitz. 13, 17.
- Gebühr für Aufhebung von Todten und Scheintodten. 64.
- Gebühren des Gemeindevorstands in Bau-sachen. 96.
- , der Pfarrämter für Einträge (Beglaubigungen) in das Familienstammbuch. 188.
- Gebührenordnung, zu I, 15 d u. III, 3., beglaub. Abschriften v. Protokollen über Festigkeitsproben bei Dampfkesseln. 145.
- Gehaltszahlung an die Reichs-, Staats- u. Communalbeamten bei Einberufung ders. zu einer Friedensübung od. Mobil-machung. 32.
- , an Lehrer, Fälligkeitstag. 200.
- Geheimmittelwesen und Kurpfuscherei. 149.
- Geldsammlungen für eine deutsche lutherische Gemeinde in Süd-Afrika. 137.
- Geldstrafen, Androhung durch den Gemeindevorstand bei Erlaß einer Vorladung für die Nichtbefolgung. 88.
- , die im polizeil. Zwangsverfahren angedrohten, können nicht nachträglich in Haft verwandelt werden. 108.
- Gemeindeanlagen, Freilassung der Knapp-schaftskassen, Ortskrankenkassen u. der Berufsgenossenschaften von den. 241.
- , Heranziehung des Forenser-Grundbesitzes. 32.
- , Heranziehung von Zweiggeschäften zu den. 55.
- Gemeindeautonomie, Ueber Wesen und Grenzen der. 209.
- Gemeindebeamte, Gehaltszahlung bei Einberufung zum Militär. 32. bei Erkrankung. 48.
- Gemeindebeamten u. Lehrer in Verdau, Lebensversicherung der. 191.
- Gemeinde-Kassen, Anleitung zur Verwaltung und Beaufsichtigung der —, von Göhre. 224.
- Gemeindemitglieder, Leistung des Handschlags, Selbstständigkeit, Alter. 200.
- Gemeinderath, Ausschusspersonen, ansässige, zur Bestimmung der Classe ist die Höhe der Staats-Grundsteuer maßgebend. 95.
- Gemeindeparkassen, Hypothekeneinträge für. 242.
- Gemeindesteuer, Befreiung von in Böhmen stationirter sächs. Beamten von der sächs., 233.
- Gemeindevertretung, Mitglieder der bürgerlichen, (Ortsrichter, Gerichtschöppen u. gelten nicht als solche). 244.
- Gemeindevorstand, Androhung einer Geldstrafe bei Erlaß einer Vorladung für die Nichtbefolgung. 88.
- , Anstellungsvertrag zwischen Gemeinde und. 136.
- , Gebühren in Bau-sachen. 96.
- , ist befugt zum Erlaß von Strafver-fügungen wegen der in § 368, 9 und § 370 des R.-Str.-G.-B. gedacht. Ueber-tretungen, dagegen nach § 368, 10 nicht. 128.
- Gemeindewahlen, Anfechtung. 88.
- , städtische, Besitz des Bürgerrechts als Voraussetzung der Stimmberechtigung. 236.
- Gemeindeunterbeamte, Pensionsbeiträge ders. 216.
- Gemeindliche Gesundheitsausschüsse. 85.
- Gerichtschöppen resp. Urkundspersonen sind nicht Mitglieder der bürgerl. Gemeinde-vertretung. 244.
- Gesellenausschuß (bei einem Streike) Betrachtung als „Verein“. 189.
- Gesundheitsausschüsse, gemeindliche. 85.
- Gesundheitspflege, gewerbliche. 202.
- Getränke, (gutes Wasser). 127, 135.
- Gewerbeordnung:
- zu §§ 16 flg., Recursverfahren in den nach §§ 16 flg. zu behandelnden Gewerbe-sachen (nochmaliges Gehör der „Parteien“). 213.
- zu § 120 Abs. 2, was als Fortbildungsschulunterricht anzusehen. 169.
- zu §§ 136, 146 Ziff. 2, zum Begriff „Fabrik“. 190.
- § 137, Abs. 1. Arbeitsbücher oder Arbeitskarten für schulpflichtige junge Leute v. 14—16 Jahren. 28.
- Handausgabe. 68.
- Gewerbeshiedsgerichte, Ueber. 150.
- Gewerbliche Gesundheitspflege. 202.
- „Gewerblicher Arbeiter“, „Gewerbsgehilfe“, Begriff. 160.
- Gewerbsanlagen, belästigende, Ruhestörungen. 125.
- Göhre, Anleitung zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Kassen der Gemeinden. 224.
- Gothaer Vertrag, zu § 12, Unterstützung einer bayr. Staatsangehörigen. 234.
- Grenzausgleichungen zwischen Nachbar-fluren. 73.



- Grenzen des Rechts der Polizeibehörden auf sicherheitspolizeilichem Gebiete. 87, auf sanitätspolizeilichem Gebiete. 144.
- Großhennersdorf, Erziehungs-Ergebnisse bei der Anstalt zu, 1856—1886. 238.
- Grundsteuer, die Höhe derselben ist maßgebend bei Bestimmung der Klasse der dem Gemeinderathe angehörenden ansäss. Ausschußpersonen. 95.
- Gutsbezirk, selbstst., Bezeichnung der Polizeierpedition durch ein Schild. 60. Bekanntmachung des Aufgebots im. 244.
- H**aftpflichtgesetz, § 4, Doppelversicherung. 95.
- Haftstrafe, eine im polizeilichen Zwangsverfahren angedrohte Geldstrafe kann nicht nachträglich in Haftstrafe verwandelt werden. 108.
- Hagelschläge im Königreich Bayern 1885 und 1886. 246.
- Hahnkrähen, ruhestörender Lärm. 190.
- Händler, auswärtige, Abgaben von denselben. 120.
- Häpe, Dr. jur., Regierungsrath, Beauftragung desselben mit der Redaktion des Sächs. Wochenblattes. 200.
- „Harmonie“, Kranken- und Begräbnis-Kasse in Leipzig (eing. Genoss.), Verzicht auf die Vorrechte nach § 75 d. Kranken-Versich.-Ges. 245.
- Hartmannsdorf (Amtsh. Rochlitz), Ertheilung der Zwangsvollstreck.-Befugniß an den Gem.-Vorst. Hiller in —. 40.
- Hausfrauenberuf, Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den. 214, 222, 225, 229.
- Hausindustrieschulen der sächsischen Schweiz. 174, 177.
- Häusler'sche Holzcement-Fabrik, Uebergang auf die verw. Seydel in Hirschberg in Schl. 49.
- Hausfuchungen, Berechtigung der Forstbeamten zur Bornahme von. 72.
- Hebammen-Gesuch (Amtsh. Döbeln). 244.
- Hebammen, Prämierung von. 6.
- „Helvetia“, Kranken- u. Begräbnis-Kasse (eing. H.-K.) Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kranken-Vers.-Ges. 37.
- „Herr Dr. m. d. Ferd. Göz (Lindenau) vor 20 Jahren“, Flugblatt, Verbot. 37.
- Heyne, Karl Heinr., Schlosser, Aufenthaltsermittlung zur Fürsorge für seine Familie. 68.
- Hofmann, Steinbrucharbeiter in Röhren, Belohnung für Lebensrettung. 77.
- Holzcement der Firma F. A. Kornmann hier, Anerkennung als Surrogat der harten Bedachung. 27.
- , d. Firma E. Kröhnert in Zwickau. 117.
- der Firma Hugo Reichardt in Bitterfeld, Zulassung. 217.
- Fabrik der verw. Häusler in Hirschberg t./Schles., Ueberg. auf die verw. Seydel das. 49.
- Höpfner & Co. in Dresden, Sächs. Dachpappen-, Holzcement- u. Asphalt-Fabrik —, Dachpappenmaterial der Firma. 200.
- Hundesteuer, Befreiung. 68. Minimalsatz, einfacher Steuersatz. 216.
- säugender Hunde. 156, 236.
- Hundesteuermarke, die eines verstorbenen Hundes darf für einen andern nicht verwendet werden. 164.
- verloren gegangene, welcher Steuersatz für eine neue Steuermarke zu bezahlen ist. 216.
- Hünengräber, Conservirung. 71.
- Hypnotische Experimente u. Vorstellungen, Verbot in Baden. 87.
- Hypothekeneinträge für Gemeinde-Spar-Kassen. 242.
- I**mpfosten sind Polizeiaufwand. 148.
- Impfung, unterbliebene, Kompetenz zur Aufforderung der nachträgl. Bornahme. 196. Frist für die Nachimpfung. 236.
- Impfungen i. J. 1886 in Sachsen, Uebersicht. 114, 115.
- Indigenat, preussisches, nach früh. Rechte, Erwerb. 28.
- Innungen der Rechtsconsulenten. 85.
- Schließung der alten, nicht umgestalteten. 69.
- Verzeichniß der reorganisirten u. neugebildeten, IV. Nachtrag. 157.
- Jagdgenossenschaft, nur jagdbare Grundstücke verleihen Stimmrecht. 236.
- Jagdgesetz, § 20 Abs. 3 u. 4, die Bildung eines Consortiums durch mehrere Jagdpächter, Unzulässigkeit. 128.
- Jagdüberrretungen (§ 368, des Strafges.-B.) zu deren Verurteilung ist nicht der Gemeindevorstand, sondern die Amtshauptmannschaft zuständig. 128.
- Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung, Fahrlässigkeit. 245.
- Arbeiterinnen, Gefahren für die Gesundheit u. Sittlichkeit. 238.
- Personen (12—18 Jahren) Bestrafung, formelle Erfordernisse. 232.
- strafrechtliche Verfolgung, und deren Bestrafung durch die Schule. 57.
- Junge Hunde, Steuerfreiheit. 156.
- K**aifer'scher Kontrollhahn für pneumatische Bierdruckapparate betr. 229.
- Kalender u. Statistisches Jahrbuch für d. Kgr. Sachsen auf d. J. 1888. 188.
- Kaiser, Gewerbeordnung 68.
- Kassen der Gememeinden, Anleitung zur Verwaltung und Beaufsichtigung der, von Göhre. 224.
- Kellnerinnen in Schankwirthschaften und Kaffeehäusern. 121.
- Kindt, Dr., Bezirksarzt in Grimma, Beurlaubung u. Stellv. 141.
- Kirchensteuer. 224.
- Kleinhandel mit Branntwein im Umherziehen. 163.
- Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein, Concessionspflicht. 225.
- Klinger, Dr. Med.-Rath, Bezirksarzt in Leisnig, Beurlaubung und Stellvertr. 125, 189.
- Knappschaftskassen, Abgabefreiheit, der, 241.
- Kohlmann, Ueber die Tragweite des Gesetzes v. 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betr. 155.
- Korbweidencultur, die wichtigsten Regeln der. 69.
- Kornmann, F. A. (Inhaber: Gustav Adolph Scholz) Anerkennung der von der Firma—, hier hergestellten Holzcemente als Surrogate der harten Bedachung. 27.
- Kosten der Untersuchung des Petroleums, wer dieselben zu tragen hat. 204.
- im Zwangsvollstreckungsverfahren der Verwaltungsbehörden. Berechnung. 129.
- Kranken- und Sterbekasse für Neudnitz u. Umg., Verzicht auf die Rechte einer jurist. Person. 21.
- Krankenunterstütz.-Verein zu Burgstädt (eingetr. Genoss.) Verzicht auf das Vorrecht nach § 75 des Kr.-V.-Ges. 145.
- Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 betr. Abgabefreiheit der Knappschaftskassen und Ortskrankenkassen. 241.
- zu § 49. Anmeldung eines bei 2 Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigten Arbeiters. 81.
- Armenverwaltung, Einfluß der Kr.-V. auf die —, 8.
- Arzthonorar bei den Leipz. Ortskrankenkassen. 105.
- Ärzte, Verhältniß zu den Krankenkassen 61.
- zu § 18. Abs. 4. Austritt aus der Ortskrankenkasse. 234.
- Beiträge, Fortzahlung während einer Haft. 200.
- , Höhe derselben. 21.
- zu § 2. Pt. 4. Betriebsstätten. 118.
- Böttcher-Gehilfen-Kranken- u. Sterbekasse (e. H.-K.) Leipzig. Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr.-V.-Ges. 38.
- Brechmädchen, sogen., Versicherungspflicht. 140.
- zu § 6. Brillen, Bruchbänder u. ähnl. Heilmittel. 80.
- Bühnenpersonal, Nichtversicherungspflicht. 160.
- Burgstädt, Krank.-u. Verein (e. G.) Verzicht nach § 75 des Kr.-V.-Ges. 145.
- Dienstboten, landwirthschaftliche, können durch Ortstatut dem Versicherungszwangen nicht unterworfen werden. 216.
- Deficit und Verwaltungskosten der Gemeindefrank.-Vers., Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden. 224.
- Einfluß des Kr.-V.-Ges. auf die Armenverwaltung. 8.
- Eintrittsgeld, verlagsweise Zahlung durch den Arbeitgeber. 76.
- zu § 50. Erstattung von Aufwendungen, Rechtsweg. 81.
- Erstattungsanspruch der Gemeinden u. gegen Kr.-Kassen. 96, 99.
- Fahrgeld. 236.
- Fälschung eines Krankenscheins. 54.
- Formulare für die neue Rechnungsführung der Krankenkassen, bei Schönfeld in Dresden. 235.
- Fortdauer der Mitgliedschaft bei einem Selbstständigwerden des Kassenmitglieds. 76.
- Fortgesetzte Krankheit oder neue Krankheit. 153, 161, 165.
- Gemeinde-Krankenversicherung, Verwaltungskosten, Deficit, Vorschüsse, Art der Aufbringung (getrennt). 185, 224.
- zu § 27. Abs. 3, die Ausnahmebestimmung gilt für die Gemeindefrankenversicherung überhaupt nicht. 128.
- Gewerblicher Arbeiter } Begriff. 160.
- Gewerbsgehilfe } Begriff. 160.
- Haftstrafe, Fortzahlung der Beiträge während einer. 200.
- zu § 6, Handlungsgehilfen, doppelter Anspruch. 81.
- „Harmonie“ Krank.- u. Begr.-Kasse in Leipzig (eingetr. Genoss.) Verzicht auf die Vorrechte nach § 75 des Kr.-V.-Ges. 245.
- Hausindustrielle (Weißwaarenarbeiter). 140.
- „Helvetia“ (eing. Hilfsk.) Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr.-V.-Ges. 37.
- Höhe der Krankenkassenbeiträge. 21.
- Kassenarzt, Verpflichtung der Mitglieder zur Untersuchung durch den —. 164.
- Knappschaftskassen, Abgabefreiheit. 241.
- Die Bestimmungen wegen Aufnahme in ein Krankenhaus sind für die Gemeinde- u. Behörde nicht verbindlich. 96, 99.
- Krankenhausbehandlung, vorgäniges Gehör des Kassenarztes über die Nothwendigkeit der. 192.
- Krankenhauskosten, Operationskosten, Bezahlung durch die Orts-Kr.-Kasse. 192.



- Krankenhausverpflegung, Transportkosten. 236.
- Krankenkassenbeiträge, Höhe. 21.
- Krankenschein, Fälschung. 54.
- Krankenunterstützung für einen außerhalb des Rassenbezirks erkrankten Bauarbeiter. 84.
- für einen Verunglückten über die 13. Woche hinaus, Art der Verrechnung. 60.
- Krankenunterstützungs-Verein zu Burgstädt (e. G.) Bericht nach § 75 des Kr.-B.-G. 145.
- zu § 6, Krankheit u. neue Krankheit, Begriff. 80.
- Krankheitsdauer, die frühere, in einer anderen Krankenkasse kann eine Ortskr.-Kasse bei neuem Hervortreten ders. Krankheit nicht in Anrechnung bringen. 108.
- Künstler (Schauspieler, Musiker) Nichtversicherungspflicht. 161.
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Dienstboten. 216.
- Leipziger Reg.-Bez., die Krankenversich. i. J. 1886. 170, 173.
- zu § 21, Mehrleistung „ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf zu gründen“. 81.
- Melchert'sche Krankenkasse Leipzig (e. G. R.) Zurückziehung d. Bescheinigung nach § 75 des Kr.-B.-Ges. 37.
- Mitglieder-Übersichten u. s. w., s. Übersichten.
- Mitgliedschaft, Aufhören nach Ablauf der statutengemäßen Krankheitsdauer, Streichung der Mitglieder. 164.
- Musiker eines Theaters, Nichtversicherungspflicht. 160.
- Neue Krankheit oder fortgesetzte Krankheit. 153, 161, 165.
- „99er“ Krank. u. Begr.-Kasse (e. G.-R.) Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr.-B.-Ges. 85.
- Operationskosten im Diakonissenhaus zu Dresden, Tragung durch die Ortskr.-Kasse. 192.
- Ortskrankenkassen, Abgabefreiheit. 241.
- Postdienst, Versicherungspflicht der im beschäft. Personen. 72.
- Rechnungsabschlüsse d. Kr.-Kassen, Anleitung. 25.
- Schauspieler, Nichtversicherungspflicht. 160.
- Schönfeld, Dresden, neue Formulare für die Rechnungsführung der Krankenkassen. 235.
- Selbstmord, Nichtverwirkung des Sterbegeldanspruchs durch. 246.
- Selbstständig werdende Rassenmitglieder, Fortdauer der Mitgliedschaft. 76.
- Sterl'sche Krank.- u. Begr.-Kasse (e. G.-R.) in Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr.-B.-Ges. 118.
- Solidarität, Krankenkasse (e. G.-R.) Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr.-B.-Ges. 98.
- Special-Arzt, auswärtiger, Kosten für die Behandlung durch einen solchen. 236.
- Statistik. 25, 213, 238.
- der Krank.-Vers. im Reg.-Bez. Leipzig i. J. 1886. 170, 173.
- zu § 20, Sterbegeld. 81, 164.
- Gewährung bei Eintritt des Todes nach Ablauf der Krankenunterstützungsdauer. 140.
- zu § 58, — Streitigkeiten über —. 81.
- Sterbegeldanspruch, Nichtverwirkung desselben durch Selbstmord. 246.
- Theaterpersonal, Nichtversicherungspflicht. 160.
- Transportkosten in's Krankenhaus. 236.
- Trunkenheit } Begriff. 164.
- Trunkfähigkeit } Begriff. 164.
- Uebersicht über das Krankenversicherungswesen im Reg.-Bez. Leipzig i. J. 1886. 170, 173.
- Uebersichten u. Rechnungsabschlüsse d. Kr.-Kassen, Erläuterung, 25; nach dem neuen Formulare (durchlaufende Posten), 213; Formulare von Schönfeld in Dresden, 235; besondere Vorschriften 238.
- nach dem neuen Formulare sind dieselben erstmalig auf das Jahr 1888 einzureichen. 232.
- Zu § 1, Versicherungspflicht der im Gewerbe des Vaters beschäftigten Arbeiter. 80.
- bei einem Gesamteinkommen v. über 2000 M. (nicht Arbeitsverdienst allein). 192.
- Verwaltungskosten der Gemeindefrankenversicherung und der Betriebskrankenkassen. 59.
- der Gemeindefrank.-Vers., Aufbringung ders., sowie der Vorschüsse. 185, 224.
- , Vertheilung ders., sowie eines etwaigen Deficits auf die einzelnen Gemeinden. 224.
- „Vorläufige“ Verletzung, Begriff. 96, 99.
- Vorschüsse der Gemeinde für die Gemeindefrankenversicherung, Aufbringung. 185, 224.
- Zu § 57, Verpflegung eines auswärtig Erkrankten. 236.
- Zu § 58, Abs. 1, Verfahren in Streitfällen betr. 100.
- Weißwarenarbeiter, Hausindustrielle (§ 2, Pt. 5). 140.
- „Zum Banner“, Krankenkasse (e. G.-R.) Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kranken-Vers.-Ges. 77.
- Kreisauschuß, Ergänzungswahlen. 41.
- Sitzung. 93, 237.
- Kreishauptmann von Ehrenstein, Amtsantritt. 200.
- Kreishauptmannschaftliche Bezirke Sachsens, Größe u. Einwohnerzahl. 120.
- Kreis-Körcommission des Leipz. Reg.-Bez., Ernennung von Mitgliedern. 65.
- Kriegsleistungen, Regulative über Vertheilung von —, Formen bei Errichtung. 67.
- Kröhnert, G., Dachpappen und Holzcemente der Firma 117.
- Kündigungsrufen bei Miethverträgen. 204.
- Kunstbutter, Verkehr mit. 18.
- Künstler, (Schauspieler, Sänger, Musiker) Begriff im Sinne des Kranken-Vers.-Gesetzes. 160.
- Kurpfuscherei u. Geheimmittelwesen. 149.
- Landesfarben, Rgl. Sächsische. 109.
- Landes-Medicinal-Collegium, Jahresbericht für 1885, Auszüge aus demselben. 102, 116, 127, 135, 202.
- Landgemeinden, Straßenregulative, Aufnahme einer Strafbestimmung nach § 3 d. Vdg. v. 9. Juli 72. 188.
- Landgemeindevorordnung, revid. zu §§ 14 u. 16, Abgabefreiheit der Knappschaftskassen, Ortskrankenkassen u. der Berufsgenossenschaften. 241.
- , zu § 19, Befreiung von in Böhmen stationirten sächs. Beamten von der Gemeindesteuer in Sachsen. 233.
- , zu 30, Abs. 4, Grundsteuern, Maßgabe bei Bestimmung der Hauptclassen der ansässigen Ausschussspersonen des Gemeinderaths. 95.
- , zu § 36, doppeltes Stimmrecht. 36.
- Landtagswahlgesetz, von Baulig. 128.
- Landwehrbehörden, Organisation. 89.
- Landwirtschaftliche Dienstboten können durch Ortsstatut dem Versicherungszwange nicht unterworfen werden. 216.
- Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königr. Sachsen, Geschäftsentwicklung. 206.
- Lauter, Gemeindevorstands-Gesuch. 232, 236.
- Lebensrettungen, Prämierung für. u. zwar Andrá, Gefreiter, in Pegau bez. Volkmarisdorf. 177.
- Brohm in Leipzig. 109.
- Hofmann in Köhren. 77.
- Liebetrau in Elstertrebnitz. 145.
- Lindner in Mittweida. 113.
- Portmann, Schulknabe in Kleinschocher. 177.
- Lebensversicherung der Gemeindebeamten u. Lehrer in Verdau. 191.
- von Gemeindebeamten (Verein thüringischer G.) 35.
- Lebensversicherungsagenturen v. Beamten, Anmeldepflicht. 100.
- Lehrer, Umzugskosten. 108.
- Lehrer-Gehalte, Fälligkeitstag der Zahlung. 200.
- Lehrer-Wohnung, Instandhaltung. 164.
- Leipzig, Gasanstalt II, Heranziehung zu d. Gemeindeanlagen in Connewitz. 13, 17.
- , Rauch- u. Ruß-Belästigung, Bekanntmachung des Stadtr. 50.
- Leipziger Pferdeisenbahn-Gesellschaft, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen in Meudnitz. 81.
- Volksblatt, Verbot. 113.
- Leonhard, Dr., Bezirksarzt in Mittweida, Beurlaubung u. Stellv. 153.
- Liebetrau, Schuhmacher in Elstertrebnitz, Prämierung für Lebensrettung. 145.
- Lindner, Schulknabe in Mittweida, Prämierung für Lebensrettung. 113.
- Literatur:
- Amtskalender für Gemeindebeamte, Rgl. Sächs. auf d. J. 1888. 200.
- Brandversicherungsgesetze, R. Sächs. 47.
- Farben und Farbwaren, Unsere, von Poppe. 204.
- Göhre, Anleitung zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Kassen der Gemeinden. 224.
- v. d. Mosel, Repertorium, 5. Aufl. 24.
- Bilzkunde, Kleine, von Hahn, Gera. 200.
- Rumpelt, Dr., Unfall- u. Krankenversicherung der land- u. forstwirtschaftl. Arbeiter i. Agr. Sachsen. 232.
- Locomobilen, Betriebserlaubnis für. 47.
- Lorenz, Gemeindevorstand in Schönfeld, Uebertragung der Zwangsvollstreckungsbefugniß. 248.
- Mainz, Gewerbeschiedsgericht. 150.
- Melchert'sche Krankenkasse (e. G.-R.) Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Krank.-B.-Ges. 37.
- Militärangelegenheiten, Erledigung der Bdg. des R. S. Kriegsministeriums v. 2. Januar 1873. 89.
- Militärdienst, s. „Einjähr.-freiwill.“ und „Mobilmachung.“
- Militärleistungen, Regulative über Vertheilung von —, Formen bei Errichtung 67.
- Militärpässe, Beschlagnahme solcher. 231.
- Militärpflichtige, Entlassung a. d. Staatsangehörigkeitsverhältnisse. 233.
- Militär-Quartier- u. Naturalleistungen im Frieden. 146.
- Militär-Schießstände, zwangsweise Erpachtung von Areal. 112.



- Mißbrauch geistiger Getränke, Dresdner Bezirksverein gegen den —, Aufruf. 66.  
 Mobiliarversch.-Police, Abstempelung einer verspätet eingereichten. 48.  
 Mobilmachung, Friedensübung, Einberufung der Reichs-, Staats- u. Communalbeamten zu einer, Fortzahlung des Gehalts. 32.  
 v. d. Mosel, Repertorium d. R. S. Verwaltungswerts, 5. Aufl. 24.  
 Mägeln, Geschäftsbericht der städt. Verwaltung, der Sparkasse u. des Standesamts 1886. 79.  
 Müller, Schlossergeselle a. Böbla b. Schwarzenberg, Streckbriefserledigung. 64.  
 Museen, die sogen. anatomisch-pathologischen —, 63.  
 Musiker (Gehilfen oder Lehrlinge unter 25 Jahren), Führung von Arbeitsbüchern. 72.  
 Musiker, Schauspieler, Sänger ic., Begriff als „Künstler“. 160.  
 Nachbarfluren, Grenzausgleichungen zwischen. 73.  
 Nachbargrenzen, Pflanzen von Bäumen an der. 204.  
 Nachimpfungen, Frist für. 236.  
 Nahrungsmittel, polizeil. Beaufsichtigung. 102.  
 Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 146; Entschädigung der Flurschäden, Zulässigkeit des Rechtswegs. 190.  
 Neumann, Dr., Bezirksarzt in Borna, Beurlaubung u. Stellv. 130.  
 „99er“, Krank. u. Begr.-Kasse (e. S.-K.) Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr.-V.-Ges. 85.  
 Neuschönefeld, Gemeindevorstand Weißbach in —, Uebertragung der Zwangsvollstreckungsbefugniß an dens. 68.  
 Nichtschuld, Rückforderung irrtümlich bezahlter Gemeinde- u. Staatssteuern. 31, 34, 38, 41.  
 Nienholdt, Dr., Handausgabe des Vereinsgesetzes. 68.  
 Nordhausen, freiwillige Armenpflege in. 228.  
 Ober-Ersatz-Commission, bürgerliche Mitglieder, Bestimmungen über deren Wahl. 204.  
 Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze. 120.  
 v. Oppen, Dr. jur., Bezirksassessor. 216.  
 Organisationsgesetz v. 21. April 1873, zu § 34 Abs. 1, Erforderniß der Angabe specieller Beschwerden innerhalb der Rechtsmittelfrist. 154.  
 Organisation der Landwehrbehörden. 89.  
 Ortsbauordnungen und das Wesen u. die Grenzen der Gemeindeautonomie. 209.  
 Ortsgesundheitsausschüsse. 85.  
 Ortskrankenkassen, Abgabefreiheit der. 241.  
 Ortspolizeidiener, Amtsausübung gegenüber den Excessen des ihm vorgesetzten Bürgermeisters. 141.  
 Ortsrichter sind nicht Mitglieder d. bürgerl. Gemeindevertretung. 244.  
 Oesterreich-ungarische Staatsangehörige, Beglaubigung von Civilstandsurkunden für. 76, 159.  
 Otto, Albert, Ingenieur in Leipzig, Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe für den Bezirk der VIII. Section der Brauerei- u. Mälz.-Berufsgenossenschaft. 65.  
 Panoptiken, die sogen. 63.  
 Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft, Unfallverhütungsvorschriften. 139, 143.  
 Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft, Section III Leipzig, Ernennung des Hofbuchbindermeisters Frißche in Leipzig als Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe. 109.  
 „Parteien“, nochmaliges Gehör der —, in den nach §§ 16 flg. der Gewerbeordnung zu behandelnden Gewerbesachen im Refursverfahren. 213.  
 Paulig, Landtagswahl-Gesetz. 128.  
 Pelz, Rittergutsbes. auf Ramsdorf bei Lucka, Ernennung z. stellv. Mitgl. der Kreis-Körkommission. 65.  
 Pensionsbeiträge der Gemeindeunterbeamten. 216.  
 Petroleum, Untersuchung desselben auf seine Entflammbarkeit; Kosten, wer dieselben zu tragen hat. 204.  
 Sachverständige sind ernannt für:  
 Börtewitz. 145.  
 Burgstädt. 117.  
 Collm. 138.  
 Dahlen. 197.  
 Göppersdorf. 117.  
 Großbauchitz. 241.  
 Großböbla. 1.  
 Grubnitz. 145.  
 Hartmannsdorf. 77.  
 Hermsdorf. 25.  
 Himmelhartha. 1.  
 Jahna mit Goldhausen. 49.  
 Kleinböbla. 1.  
 Klostergeringwalde. 1.  
 Lampertswalde. 193.  
 Leisnitz. 33.  
 Markersdorf. 117.  
 Mohsdorf. 117.  
 Pegau. 138.  
 Ragewitz. 165.  
 Rehbach. 1.  
 Taura. 117.  
 Unterreußen. 145.  
 Zu Sachverständigen sind ernannt:  
 Conrad, Apotheker in Mägeln. 145.  
 Dietrich, Achmeister in Dschag. 138.  
 Eisner, Dr., Apotheker in Schönefeld. 138.  
 Fiel, Apotheker, Lunzenau. 1.  
 Hänichen, Apoth. in Dschag. 1, 33, 145, 165.  
 Klinger, Apotheker in Strehla. 145.  
 Lauenstein, Dr., Apotheker in Burgstädt. 117.  
 Mulsinger, Apotheker in Dahlen. 193, 197.  
 Millig, Apotheker in Geringwalde. 1, 25.  
 Richter, Apoth. in Hartmannsdorf. 77, 117.  
 Weyrauch, Apotheker, Plagwitz. 1.  
 Dr. Wolf in Döbeln. 241.  
 Pfahlbauten, Ueberreste von. 71.  
 Pfarrämter sind berechtigt, für Einträge in das Familienstammbuch Gebühren zu verlangen. 188.  
 Pferde u. Rinder, consign., Beiträge. 33.  
 Pferdeisenbahn-Gesellschaft, Leipz., Heranziehung zu den Gemeindeanlagen in Reudnitz. 81.  
 Plagwitz, Gemeindevorstands-Gesuch. 184.  
 Pilzkunde, kleine, von Hahn, Vera. 200.  
 Pneumatische Bierdruckapparate, d. Kaiser'schen Kontrolbahn b. 229.  
 Police, Mobiliarversicherungs-, Abstempelung einer verspätet eingereichten. 48.  
 Polizeidiener, Amtsausübung gegenüber den Excessen des ihm vorgesetzten Bürgermeisters. 141.  
 Polizeierpedition, Bezeichn. durch Schild. 60.  
 Polizeikasse, Gebühr für Aufhebung von Todten und Scheintodten. 64.  
 Polizeiliche Verfügungsgewalt, sicherheitspolizeiliche Grenzen. 87. Desgl. auf sanitätspolizeilichem Gebiete. 144.  
 Polizeiliches Zwangsverfahren, die in einem solchem angedrohten Geldstrafen können nicht nachträglich in Haft verwandelt werden. 108.  
 Poppe, unsere Farben u. Farbwaaren. 204.  
 Portmann, Schulnabe in Kleinzschocher, Belobigung für Lebensrettung. 177.  
 Prämierung von Hebammen. 6.  
 —, für Lebensrettung, f. L.  
 Preussisches Indigenat nach früherem Rechte, Erwerb. 28.  
 Privatpost, die sogen. 132.  
 Protokoll-Abschriften, beglaubigte, f. A.  
 Pulver- u. Sprengstofffabriken, Leitung. 149.  
 Quartier- u. Naturalleistungen im Frieden. 146.  
 Rauch- u. Kuffrage, zur, in Leipzig. 50.  
 Reblaus-Commissar, Ernennung des Hütten-Ingenieurs Dehne in Niederlösnitz zum. 193.  
 Recursverfahren in den nach §§ 16 flg. der Gewerbeordnung zu behandelnden Gewerbesachen (nochmaliges Gehör der „Parteien“). 213.  
 Rechtsconsulenten, Innungen der. 85.  
 Rechtskraft, Eintritt. 67.  
 Rechtsweg, Unzulässigkeit bei Ansprüchen Dritter gegen einen Armenverband. 55.  
 —, Zulässigkeit für Ansprüche wegen Flurschäden durch Truppenübungen. 190.  
 Regulativ, den Feuerwehronds betr. 224.  
 Regulative über Vertheilung von Kriegsteilungen ic., Formen bei der Errichtung. 67.  
 Reichardt, Hugo, in Bitterfeld, Dachpappen und Holzcemente des Fabrikanten; Zulassung. 217.  
 Reichsgerichtliche Entscheidung über die Treppenbeleuchtungspflicht. 56.  
 Reichs-, Staats- und Communalbeamte, Fortzahlung des Gehalts bei Einberufung derselben zu einer Uebung oder Mobilmachung. 32.  
 Reichsstrafgesetzbuch, f. St.  
 Reichstagswahlen. 17.  
 Reichsversicherungsamt, Geschäftsbericht pro 1886. 116, 206.  
 Religionsunterricht der Kinder von Dissidenten. 11.  
 Rettung von im Wasser Verunglückten. 240.  
 Reudnitz, Kranken- u. Sterbefälle (eingetragene Genoss.), Verzicht auf die Rechte einer jurist. Person. 21.  
 Revidirte Landgemeindevorordnung f. L., — Städteordnung f. St.  
 Rinder u. Pferde, consignirte, Beiträge. 33.  
 Rückforderung ungeschuldet bezahlter, insbesondere doppelt erhobener Gemeinde- und Staatssteuern. 31, 34, 38, 41.  
 Ruhestörender Lärm durch Krähen eines Hahns. 190.  
 Ruhestörung durch geräuschvolle Bornahme von gewerblichen Verrichtungen. 125.  
 Rumpelt, Dr., Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftl. Arbeiter im Kgr. Sachsen, Handausgabe der bezügl. Bestimmungen. 232.  
 Rusticalien, Nutzung. 83.  
 Sachsen, Kgr., Sterblichkeit 1886. 247.  
 Sächsische Landesfarben. 109.  
 — Schweiz, die Hausindustrieschulen in der. 174, 177.  
 Sächsisches Wochenblatt, Beauftragung des Reg.-Raths Dr. Häpe mit der Redaction dess. 200.  
 Sammlungen, f. Geldsammlungen.  
 Sänger, Musiker ic., Begriff als „Künstler“. 160.  
 Sanitätspolizei, Grenzen des Rechts der Polizeibehörden. 144.  
 Schankconcessionsgesuchen, Berücksichtigung früherer Verurtheilungen bei Prüfung von. 77.  
 Schankwesen, Schließen eines kaufmänni-



- schen Geschäfts zur Verhinderung des unerlaubten Verkaufs und Ausschanks von Getränken. 78.
- Schankwirthschaften und Kaffeehäusern, weibliche Bedienung in. 121.
- , Verbot des Besuchs von, seitens der Schüler. 148.
- Schanzen, Ueberreste von. 71.
- Schauspieler, (Künstler) Begriff. 160.
- Schießstände, militärische, zwangsweise Erpachtung von Areal dazu. 112.
- Schlacht- und Fleischbeschauzwang in Frankenberg. 179.
- Schlächtereianlagen, Mittheilung des Verbots von, an die Hauptzoll- u. Hauptsteuerämter. 136.
- Schlachthausgesetz, Entschädigungspflicht aus dem. 67.
- Schließung eines kaufmännischen Geschäfts zur Verhinderung des unerlaubten Verkaufs u. Ausschanks von Getränken. 78.
- Schmöger, Regier.-Assessor, Versetzung zur Kreisshauptmannschaft Leipzig. 200.
- Schönefeld, Uebertragung der Zwangsvollstreckungsbefugniß an den Gemeindevorstand Lorenz in. 248.
- Schornstein, Neubau eines solchen, Genehmigung hierzu. 60.
- Schüler, Verbot des Besuchs von Schankwirthschaften seitens der. 148.
- Schulknaben, Bestrafung, formelle Erfordernisse u. 232.
- Schullehrer-Wohnung im Schulhause, Instandhaltung ders. 164.
- Schulstrafen, strafrechtl. Verfolgung jugendl. Personen und deren Bestrafung durch die Schule. 57, 62.
- Schweden, Uebernahme, Ablehnung bei mehr als 10jähr. Abwesenheit. 97.
- Sendel, verm., in Hirschfeld in Schlesien, Uebergang der Häusler'schen Holzcement-Fabrik auf die. 49.
- Sicherheitspolizeiliche Verfügungsgewalt, Grenzen. 87.
- Siegel, Dr., Med.-Rath, Bezirksarzt in Leipzig, Beurlaubung u. Stellv. 138, 185.
- Siegert, Dr., Bezirksarzt in Oschatz, Beurlaubung u. Stellv. 159.
- Slerl'sche Kranken- u. Begr.-Kasse in Leipzig (E. S.-K.). Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr. B.-Ges. 118.
- „Solidarität“, Kranken- u. Begr.-Kasse (E. S.-K.). Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kranken Verf.-Ges. 98.
- Sparcassen in Bezug auf den Credit des kleinen Mannes. 86.
- , in Frankreich. 76.
- , (Gemeinde-Sparcassen) Hypothekeneinträge für. 242.
- Sprengstoff- u. Pulver-Fabriken, Leitung. 149.
- Staatsangehörigkeitsverhältniß, Entlassung ausgewanderter Militärpflichtiger aus dem. 233.
- Städteordnung, revid., zu §§ 14 u. 25, Abgabefreiheit der Knappschaftskassen, Ortskrankenkassen und der Berufsgenossenschaften. 241.
- , zu § 26, Befreiung von in Böhmen stationirten sächs. Beamten von der Heranziehung zur Gemeindesteuer in Sachsen. 233.
- , zu § 84, Besitz des Bürgerrechts als Voraussetzung der Stimmberechtigung bei städt. Gemeindevahlen. 236.
- , zu § 105, Pensionsbeiträge der Gemeindeunterbeamten. 216.
- Stammseidel, Nichtpflicht der sog. 6.
- Standesamtliches:
- Aufgebot eines bayrischen Staatsangehörigen. 164.
- Aufgebotsbekanntmachung in der Gemeinde u. in dem zum Standesamtsbezirke gehörigen Rittergut, wenn einer der Verlobten auf dem Rittergute wohnt. 244.
- Bayern, Aufgebot eines. 164.
- Beglaubigung der Civilstandsurkunden für österr.-ungar. Staatsangehörige. 159.
- Berichtigung der Standesregister. 237.
- Eheschließung zwischen einem Sachsen u. einer Böhmin, Rechtsgiltigkeit. 128.
- Civilstandsurkunden für österr.-ungar. Staatsangehörige, Beglaubigung. 159.
- Feststellung der von dem Eintrage im Geburtsregister abweichenden Abstammung eines Kindes. 118.
- Formulare u. Standesregister, Lieferung für 1888. 205.
- Nebenregister müssen mit dem Hauptregister wörtlich genau übereinstimmen. 136.
- Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige, Beglaubigung der Civilstandsurkunden für. 159.
- Registerauszüge müssen mit dem Hauptregister wörtlich genau übereinstimmen. 136.
- Standesregister, Berichtigung. 237.
- und sonstige Formulare, Lieferung für 1888. 205.
- Stättgeld, Erhebung v. einem auswärt. Händler. 88.
- Stein- u. Erdmonumente, Ausgrabung. 71.
- Stellegefuhr. 60.
- Sterbeurkunde für österr.-ungar. Staatsangehörige, Beglaubigung. 159.
- Sterblichkeit im Kgr. Sachsen 1886. 247.
- Steuereinheitenabtheilung, Aufstellung solcher in Dismembrationsfällen. 200.
- Steuermarke, i. Hundesteuermarke.
- Stimmrecht, Ausschließungsgründe. 120.
- , doppeltes, nach § 36 d. rev. Landgem.-Ordg. 36.
- Strafe, angedrohte, bei mehreren Uebertretungen, Höhe ders. 248.
- Strafgesetzbuch, § 2, § 78. Bestrafung mehrerer Uebertretungen durch die Gemeindebehörde, Höhe der Strafe. 248.
- Zu § 57,4 „Berweis“, an jugendliche Personen. 200.
- , zu § 110, Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze. 120.
- , § 360, 11, Begriff der „Ungebührlichkeit“. 190.
- Strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen und deren Bestrafung durch die Schule. 57, 62.
- Straßenregulative der Landgemeinden, Aufnahme einer Strafbestimmung nach § 3 der Verordg. v. 9. Juli 1872. 188.
- Streik-Comité, „Berein“. 189.
- Süd-Afrika, Geldsammlungen für eine deutsche lutherische Gemeinde in —, 137.
- „Tabellarische Anzeige“ i. Dismembrationsfällen, wann eine solche zu erstatten ist. 200.
- Taura, Kranken-Unterstützungs-Kasse (eingeschr. Hülfsk. 6), Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Krank.-Verf.-Ges. 217.
- Thiere, geschlachtete, Aufblasen d. Fleisches ders. 246.
- Thierkrankheiten, ansteckende, in Sachsen. 7, 34, 59, 78, 98, 124, 142, 162, 186.
- Todte und Scheintodte, Aufhebung, Gebühr. 64.
- Töpfer, Rittergutspächter zu Böhlen bei Röttha, Ernennung z. stellv. Mitgl. d. Kreis-Körcommission. 65.
- Treppenbeleuchtungspflicht, zur Entscheidung des Reichsgerichts. 56.
- Trichinenschau, Gebühren. 248.
- Trichinenschauzwang in Frankenberg. 179.
- Uebernahme v. Schweden, Ablehnung bei mehr als 10jähr. Abwesenheit. 97.
- Ueberreste der Vorzeit, Ausgrabung. 71.
- Uebertretungen, mehrere, deren Bestrafung durch die Gemeindebehörde, Höhe der Strafe. 248.
- Umzugskosten der Lehrer. 108.
- Uneheliche Kinder, Impfkosten. 148.
- Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juni 1884.
- Abgabefreiheit d. Berufsgenossenschaften 241.
- Armenhausbewohner, in einem städt. Steinbruche beschäftigte, Versicherungspflicht. 60.
- Ausländer, Versicherungspflicht eines im Inlande sein Gewerbe treibenden Unternehmers. 91.
- Bauarbeiter, Versicherungspflicht. 58.
- Berufsgenossenschaften, Abgabefreiheit der. 241.
- Betriebsunfall. 59. Begriff. 112. Beweis. 4.
- Brauerei u. Mälzerei-Ver.-Gen., VIII. Sect., Ernennung Otto's in Leipzig als „Beauftragter“. 65.
- Chemische Industrie, Berufs-Genoss., Sect. V. Leipzig, Vertrauensmänner. 193.
- Dietrich, Dresden, Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe der Sect. II. d. Lederindustrie-Ver.-Gen. zu Dresden. 137.
- Doppelversicherung (§ 4 des Haftpflichtgef.) 95.
- Frische, Hofbuchbindermstr. in Leipzig, Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe d. Sect. III. Leipzig d. Papierverarbeitungs-Berufsgenossensch. 109.
- Haftpflichtgesetz § 4, Doppelversich. 95.
- Holz-Berufsgenossenschaft, Sächsische; Unfallverhütungsvorschrift. 202 207.
- Holzhandlung, Zugehörigkeit einer —, welche Holz flößen läßt, zur Schiffahrt-Berufs-Genoss. 163.
- Krankenunterstützung für einen Verunglückten über die 13. Woche hinaus, Art der Berechnung. 60.
- Kunze, Civilingenieur in Leipzig, Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe d. Section I Leipzig der Ver.-Genoss. der Musikinstrumenten-Industrie. 189.
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, die Unfall- und Krankenversicherung ders. im Kgr. Sachsen, Handausgabe der bezüglichen Bestimmungen, von Dr. Rumpelt. 232.
- Lederindustrie-Berufsgenossensch., Sect. II Dresden, Ernennung des Geschäftsführers Dietrich das. als Beauftragter zur Ueberwachung d. Betriebe. 137.
- Meldepflicht beim Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers. 107.
- Musikinstrumenten-Industrie, Unfall-Verhüt.-Vorschr. d. Ver.-Genoss. der —. 186.
- Musikinstrumenten-Industrie, Berufs-Genoss. der, I. Sect. Leipzig, Ernennung des Civilingenieurs Kunze das. als Beauftragter z. Ueberwachung der Betriebe. 189.
- Musikinstrumenten-Industrie, Berufs-Genoss., Sect. I Leipzig, Vertrauens-



- mann (Feurich jun.) u. Stellvertreter (Kreuzbach). 197.
- Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufs-Genoss., Unfallverhütungsvorschriften. 218.
- , Sect. III (Rgr. Sachsen), Vorstandsmitglieder. 218.
- Otto, Civilingenieur in Leipzig, Beauftragter zur Ueberwachung d. Betriebe d. VIII. Sect. der Brauerei- u. Mälz.-Ber.-Genoss. 65.
- Postdienst, Versicherungspflicht der im beschäftigten Personen. 72.
- Papierverarbeitungs-Ber.-Genossenschaft, Sect. III, Ernennung Frijsche's als „Beauftragter“. 109.
- Quittungen d. Krankenkassenvorstände. 47.
- Reichsversicherungsamt, Geschäftsbericht pro 1886. 116, 206.
- Sächsische Holz-Berufs-Genoss., Unfallverhütungsvorschriften. 202, 207.
- Sächs. Textil-Ber.-Genoss., Unfallverhüt.-Vorschriften. 194, 197.
- Sächsisch-Thür. Eisen- u. Stahl-Ber.-Gen., Unfallverhütungsvorschriften. 166.
- Steinbruchs-B.-G., Unfälle der. 9.
- , Unfallverhütungsvorschriften. 89.
- Steinbruchsbetrieb, Versich.-Pflicht. 107.
- Töpferei-Berufs-Genossenschaft, Unfallverhütungs-Vorschr. 239, 243.
- Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchsberufsgenossenschaft. 89.
- Papierverarbeitungs-Ber.-Gen. 139, 143.
- Holzberufsgenoss., Sächs. 202, 207.
- Musikinstrumenten-Industrie-Berufs-Genossenschaft. 186.
- Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Ind.-Ber. 218.
- Textil-Ber.-Genoss., Sächs. 194, 197.
- Sächs.-Thür. Eisen- u. Stahl-Ber.-Gen. 166.
- Töpferei-Ber.-Genoss. 239, 243.
- Unfälle d. Steinbruchs-Ber.-Gen. 9.
- Versicherungspflicht eines im Inlande sein Gewerbe treibenden, aber im Auslande wohnend. Unternehmers. 91.
- Vertrauensmänner für die V. Section Leipzig der Ber.-Genoss. d. chemischen Industrie. 193.
- d. Sect. I d. Ber.-Gen. d. Musik-Instrum.-Industrie. 197.
- Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers, Meldepflicht beim. 107.
- Zugehörigkeit, Frage der. 75.
- Zu §§ 10, 13, 22, 25, „Ort des gewöhnlichen Aufenthalts“. 212, 214.
- Unterstützungsfonds für entlassene Blinde. 168.
- Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870.
- zu §§ 10 u. 22, Abs. 2, Selbstständigkeit in Bezug auf den Erwerb u. Verlust des U.-W. tritt auch dann ein, wenn die betr. Person wegen Geistesstörung in einer Anstalt untergebracht ist. 169.
- §§ 21 u. 15, Unterstütz.-Wohns. eines unchel. Kindes, dessen Mutter sich später verheirathet. 36.
- zu §§ 25, 28, 30, 34, Begriff der Hilfsbedürftigkeit; Unterbrechung der Abwesenheit; Forderung auf Rückzahlung indebita erstatteter Unterstütz.-Kosten; Klage auf Befreiung von dieser Forderung; rechtzeitige Anmeldung der Ersatzforderung bei dem endgültig verpflichteten Ortsarmenverbande. 122.
- zu §§ 28, 31, 32, Vorläufige Unterstützung, Abschiebung, Ueberführung in die eigene Fürsorge. 204.
- zu § 34, Abs. 1, Nichtanwendbarkeit der Vorschrift in § 34 Abs. 1 des U.-W.-Ges. auf die Fälle, in denen ein als Organ des Landarmenverbandes bestimmter Ortsarmenverband auf Grund oberbehördlicher Weisung unterstützt. 65.
- zu § 62, Der vorläufig unterstützende Armenverband ist besugt — aber nicht verpflichtet — Ersatz seiner Leistungen von demjenigen Dritten, an Stelle des definitiv fürsorgepflichtigen Armenverbandes, unmittelbar zu fordern, der hierzu verpflichtet ist (insbesond. auch Krankenkassen etc.) 205.
- Bayern, § 15 des Gothaer Vertrags, u. § 7 des Freizügigkeitsgesetzes gegenüber Bayern. 234.
- Entscheidung, Zur Anwendung der §§ 28 u. 30 des U.-W.-Ges. Kann ein Ortsarmenverband, der einem Hilfsbedürftigen die erforderliche vorläuf. U. dadurch gewährt, daß er dens. einer Privatperson in Kost u. Verpflegung giebt, gegen den definitiv verpflichtet Armenverband darauf klagen, daß letzterer ihn gegen die Ansprüche jener Privatperson vertrete? 130.
- , der Antrag auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen unterbricht auch dem Landarmenverbande gegenüber die Frist zur Erlangung des U.-W. 93.
- Geistesranke, Selbstständigkeit eines in einer Anstalt untergebrachten, in Bezug auf Erwerb u. Verlust des U.-W. 169.
- Gemeindeanlagen. 248.
- Inwieweit hat die Uebernahme von Schulgeld auf die Armenkasse als fortlaufende Unterstützung zu gelten. 145.
- Kinder im Alter v. 24—26 Jahren, deren U.-W. 244, 248.
- Krankenhäuskosten für einen 12jähr. Knaben. 164.
- Schulgeld, inwieweit die Uebernahme desselben auf die Armenkasse als fortlaufende Unterstützung zu gelten hat, 145. Erstattung. 248.
- Schulknabe, Verpflegungsaufwand im Krankenhause, Höhe. 164.
- Unterstützungswohnsitz einer Person im Alter v. 24—26 Jahren. 244, 248.
- Verpflegungsaufwand für einen 12jähr. Knaben im Krankenhause. 164.
- Berein, Begriff** 189.
- Bereins- und Versammlungsrecht, sächs., Handausgabe von Dr. Rienholdt. 68.
- Verfahren bei Aufstellung von Bauplänen und Bauregulativen. 138.
- Verfügungsgewalt, Grenzen der sicherheitspolizeilichen. 87.
- Verkehr mit blei- u. zinkhaltigen Gegenständen (Gesetz v. 25. Juni 1887). 155.
- Verwaltungsbehörden, die Berechnung von Kosten im Zwangsvollstreckungsverfahren der. 129.
- Verwaltungsstreitverfahren, zum —, (Anfechtung letztinstanzlicher Entscheidungen; Publicationserfordernisse; Erforderniß der Angabe der Beschwerden innerhalb der Rechtsmittelfrist; Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). 154.
- Verweis, mit V. können nur jugendliche Personen bestraft werden. 200, 232.
- Viehhandel, Wandergewerbescheinpflicht dess. 40.
- Volkswohl, Comite für —, in Dresden, Aufruf. 66.
- Vorladung seitens des Gemeindevorstands, Androhung einer Geldstrafe bei Nichtbefolgung. 88.
- Wachsfiguren-Cabinete, die sogen. 63.
- Wahlberechtigung, Altersgrenze (25 Jahre) bei Reichstagswahlen. 48.
- Wahlen zum Landtag, Gesetz. 128. Ausschließungsgründe. 120.
- zum Reichstage, die. 17. Altersgrenze. 76.
- Wahlzettel, Durchstreichung v. Namen. 48.
- Wandergewerbescheine, die i. J. 1886 von d. Kgl. Kgl. Kreishauptmannschaft Leipzig ertheilt. 74.
- Wandergewerbescheinpflicht des Viehhandels im Umherziehen. 40.
- Wasser, Rettung von im W. Verunglückten. 240.
- Wasserversorgung. 127, 135.
- Wegebaugebiet zu § 18, Unterhaltung einer gemeinschaftl. Straße. 92.
- Wegeverbreiterung, Abtretung von Grund u. Boden, Entschädigungsfrage. 224.
- Weibliche Bedienung i. Schankwirtschaften und Kaffeehäusern. 121.
- Weidenkultur, Weidenstecklinge, 36, 40; die wichtigsten Regeln der. 69.
- Weißbach, Gemeindevorstand in Neuschönefeld, Uebertragung der Zwangsvollstreckungsbefugniß. 68.
- Weiß-Grün, Sächs. Landesfarben. 109.
- Werdau, Lebensversicherung der Gemeindebeamten u. Lehrer in —. 191.
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Gesuch um. 67.
- Wiederimpfungen in Sachsen im Jahre 1880, Ueberblick. 114, 115.
- Wild, angeschossenes, Eigenthumsrecht. 35.
- Wohnungsnoth in Dresden. 126.
- v. Wöhrmann, Freiherr, Bezirks-Asseffor, Versetzung zur Amtsh. Döbeln. 200.
- Ziehlinderwesen im Reg.-Bezirk Leipzig, Bericht über das —. 6.**
- , Berichterstattung über das. 245.
- Zinkhaltige Gegenstände, Verkehr mit solchen (Ges. v. 25./6. 87). 155.
- Zuchtbullenversicherungskasse in Sachsen, 1, Statut der Genossenschaft. 32, 36, 44.
- „Zum Banner“. Kranken- u. Begr.-Kasse (e. H.-K.) in Leipzig, Zurückziehung der Bescheinigung nach § 75 des Kr.-Berf.-Gesetzes. 77.
- Zustellungserfordernisse. 67.
- Zwangsvollstreckungsverfahren, die in polizeilichen, angedrohten Geldstrafen können nicht nachträglich in Haft verwandelt werden. 108.
- Zwangsvollstreckungsanträge können an die mit der Befugniß zur Vornahme von Zwangsvollstreckungen versehenen Gemeindevorstände u. Bürgermeister d. mittl. u. kl. Städte direkt gerichtet werden. 21.
- Zwangsvollstreckungsbefugniß, Uebertragung an den Gemeindevorstand Hiller in Hartmannsdorf b. Rochlitz. 40.
- an den Gemeindevorstand Lorenz in Schönefeld, 248; an den Gemeindevorstand Weißbach i. Neuschönefeld. 68.
- Zwangsvollstreckungsverfahren der Verwaltungsbehörden, Berechnung von Kosten. 129.
- Zwangsweise Erpachtung von Areal zu militärischen Schießstandzwecken. 112.
- Zuführung eines Dienstboten, Kosten, wer letztere zu tragen hat. 216.
- Zweiggeschäfte, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen. 55.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 5. Januar.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Feststellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 1.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag der bezüglichen Gemeindevertretungen den zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit ernannten

Apotheker Rillich in Geringswalde

für den Gemeindebezirk Klostergeringswalde,

den Apotheker Fiel in Lunzenau

für den Gemeindebezirk Himmelhartha,

den Apotheker Hänichen in Dschag

für die Gemeindebezirke Groß- und Kleinböbla und den

Apotheker Weyrauch in Plagwitz

für den Gemeindebezirk zu Rehbach bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 28. December 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

II. A.  $\frac{1786. 1926.}{1886. 1927.}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Bullenversicherungskasse im Königreich Sachsen.

Nachdem in früheren Zeiten die Bildung von Bullenhaltungs-Genossenschaften im Königreich Sachsen in nur ganz vereinzelt Fällen zu ermöglichen gewesen ist, indem sie hauptsächlich an den finanziellen Anforderungen scheiterte, welche an die Genossenschaften gestellt wurden, suchte die Königliche Staatsregierung dieselbe vom Jahre 1884 an durch Gewährung erheblicher Beihilfen aus den von den Ständen ihr zur Hebung der Rindviehzucht in Höhe von jährlich 25,000 M zur Verfügung gestellten Mitteln zu fördern, indem sie auf Antrag die Anschaffungskosten zuerst in voller Höhe, später zu  $\frac{3}{4}$  deckte.

Es hatte diese Anordnung die sehr erfreuliche Wirkung, daß nunmehr in kurzer Zeit eine größere Anzahl von Bullenhaltungs-Genossenschaften entstand, zumeist auf Grund des in Nr. 27 d. Bl. vom Jahre 1884 abgedruckten Genossenschaftsstatuts, und zwar derart, daß der Bullen Eigenthum der Genossenschaft ist, S. 345 ff. daselbst. Es hatte dieselbe aber zugleich die weitere günstige Wirkung, daß bei der Anschaffung von Bullen nicht sowohl, wie bisher es zu

meist der Fall war, auf möglichst niedrigen Preis, als auf den Zuchtwert gesehen wurde und selbst anscheinend hohe Ankaufspreise nicht von der Anschaffung zurückschreckten. Der durchschnittliche Aufwand für die Erwerbung von Bullen Seitens der neu gebildeten Genossenschaften betrug 456 M. und bei einzelnen Bullen stieg derselbe über 600 M. bis zu 900 M. Zur Zeit bestehen im Königreich Sachsen von solchen Genossenschaften:

- |   |
|---|
| 13 im Dresdener Kreisverein mit 30 Bullen im Werth von 13,360 M.,       |
| 33 im Erzgebirgischen Kreisverein mit 70 Bullen im Werth von 29,555 M., |
| 10 im Vogtländer Kreisverein mit 15 Bullen im Werth von 5660 M.,        |
| 13 im Oberlausitzer Kreisverein mit 19 Bullen im Werth von 12,600 M.,   |

im Ganzen 69 Genossenschaften mit 134 Bullen im Werth von 61,125 M.

Um der Aufwendung so erheblicher Mittel einen Erfolg zu sichern, mußte deren Gewährung von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß für die Auswahl der Rasse mit dem betreffenden landwirth-



schastlichen Kreisverein bestimmte Grundzüge vereinbart wurden, wodurch die Genossenschaft sich für eine längere Reihe von Jahren verpflichtete, die hierdurch bedingte Zuchttrichtung nicht oder nur mit Zustimmung des Kreisvereins zu ändern, sowie sich betreffs der Zuchtauglichkeit der Bullen dem Ausspruch des Directoriums des Kreisvereins zu unterwerfen. Bei Nichtinhaltung der vorbezeichneten Bedingungen innerhalb der festgesetzten Zeit mußten die Genossenschaften sich verpflichten, das alsdann lediglich als zinsfreien Vorschuß zu betrachtende, zur Anschaffung der Bullen empfangene Capital unverkürzt zurückzuzahlen.

Wenn der Aufwand für die Anschaffung eines Bullen in Folge höheren Zuchtwertes den Fleischwerth desselben übersteigt, wird bei Außergebrauchsetzung und erforderlich werdendem Ersatz durch einen andern Bullen sich ein Verlust ergeben, welcher leicht dazu Anlaß geben könnte, daß bei der Neuanschaffung von Bullen wieder mehr, als im Interesse der Zucht liegt, auf niedrigen Preis gesehen und dadurch ein Rückgang in der Zucht veranlaßt würde. Wie hoch die hieraus erwachsenden Verluste sich belaufen können, ergibt sich aus der oben bezeichneten Höhe der Anschaffungskosten.

Noch größere Verluste können erwachsen durch die Entwerthung von Bullen in Folge von Krankheit oder Unfall oder durch Absterben von solchen, ehe Berwerthung des Fleisches durch Abschachten möglich war, und könnte dadurch geradezu der Fortbestand der Genossenschaft in Frage gestellt werden.

Um den dauernden Fortbestand der Genossenschaft und die dauernde Beibehaltung derselben Zuchttrichtung unter Ersatz der abgängigen Bullen durch andere gleich hohen Zuchtwertes zu sichern, mußte deshalb die Versicherung der Bullen bei einer Klasse zur weiteren Bedingung gemacht werden, welche in allen Verlustfällen vollen Ersatz bietet und das ursprüngliche Anschaffungscapital in voller Höhe sicher stellt.

Zur Zeit besteht keine Vieh-Versicherungsanstalt, welche zu solchem Zwecke benutzt werden könnte. Alle bestehenden Anstalten setzen eine Maximal-Versicherungssumme fest, welche hinter den Anschaffungskosten eines werthvollen Zuchtthiers zurückbleibt; die Entschädigung erfolgt nicht nach der Höhe der Versicherungssumme, sondern nach dem erst bei Eintritt des Schadens zu ermittelnden Schätzungswerth; seit Abschluß der Versicherung eingetretene Werthverminderung wird daher zu Gunsten der Versicherungskasse, aber zum Schaden des Versicherten berücksichtigt; Entschädigung wird nur im Falle gänzlichen Verlustes eines Thieres, nicht aber für Rinder im Falle des Mindererlöses bei Ersatz eines Thiers durch ein anderes gewährt; endlich wird grundsätzlich nur  $\frac{3}{4}$  oder  $\frac{4}{5}$  des „Schätzungswerths“ entschädigt und zudem von der Entschädigungssumme meist mehr in Abzug gebracht, als dem tatsächlichen Erlös aus dem Fleisch, bez. Cadaver, entspricht. Außerdem verursachen die Verwaltung, die Agenturen, die Schadenregulirung u. so beträchtliche Ausgaben, daß sie einen sehr erheblichen Theil der Versicherungsbeiträge verschlingen und dadurch entweder die Prämien und sonstigen Beiträge der Versicherten sehr in die Höhe geschraubt oder die Entschädigungen entsprechend verringert werden.

In welchem Maße insolge der letzteren Einwirkungen die Wirkungen der Viehversicherung hinter den Erwartungen der Versicherten zurückbleiben, zeigen deutlich die Geschäftsergebnisse der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank zu Dresden. Im Jahre 1885 betragen bei derselben im Durchschnitt:

Die Einnahmen aus Beiträgen der Versicherten (Jahresbeiträge, Eintrittsgelder, Beiträge zum Reservefond und Polizeigebühren) 4,46 pCt. der Versicherungssumme;

die Schadenvergütung ohne Einrechnung der statutarisch festgestellten Tage für den Cadaver 49,55 pCt. dieser Beiträge;

dieselbe einschließlich der Tage für den Cadaver 57,14 pCt. der Beiträge;

die Verwaltungskosten 39,66 pCt. der Beiträge; darunter die Regulirungskosten allein 9,13 pCt. derselben.

Wenn es auch Viehversicherungs-Gesellschaften giebt, welche weniger theuer arbeiten und daher den Versicherten bei Entrichtung gleich hoher Beiträge eine höhere Entschädigung gewähren können, so besteht doch keine, welche den oben gestellten Anforderungen entspricht, und insbesondere keine, welche eine volle Entschädigung des Verlustes aus dem versicherten Thiere derart gewährt, daß es ermöglicht wird, aus der Entschädigung ohne erneuten Zuschuß den Ankauf eines neuen Zuchtthiers zu gleich hohem Ankaufspreis zu bewirken.

Deshalb haben die landwirthschaftlichen Kreisvereine im Königreich Sachsen sich veranlaßt gesehen, für Zuchtbullen, welche mit Beihilfe der kgl. Staatsregierung erworben worden sind, eine besondere Versicherungskasse zu errichten, die zwar auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruht, jedoch unter der gemeinsamen Garantie der landwirthschaftlichen Kreisvereine steht (vergl. das untenstehende Statut).

Dadurch, daß die Verwaltung einer Klasse durch das Directorium eines der beteiligten Kreisvereine besorgt wird und dieser mit den Genossenschaftsvorständen direct verkehrt, kommen die Verwaltungskosten nahezu in Wegfall und wurde, ungeachtet voller Entschädigung (nicht nur im Verlustfalle durch Tod, sondern auch gegen Verluste aus Mindererlös), die Feststellung einer sehr mäßigen Prämie möglich. Die gegen volle Entschädigung sonst mit Recht geltend gemachten Bedenken kommen unter den vorliegenden Umständen in Wegfall, da die Versicherung sich nur auf Zuchtbullen erstreckt, deren Haltung und Werthschätzung der directen Controle der beteiligten Kreisvereine untersteht.

Die zu entrichtende Prämie mußte je nach dem Zuchtwert des Thieres in verschiedener Höhe abgestuft werden; der nothwendig werdende Zuschuß aus der Versicherungskasse steigt indessen in weit stärkerem Verhältniß, als der Prämienabstufung entspricht. Die niedrige Bemessung der Prämienätze ist allein dadurch ermöglicht worden, daß die Directorien der landwirthschaftlichen Kreisvereine die Ermöglichung allgemeiner Betheiligung der Bullenhaltungs-Genossenschaften mit den Bullen, zu deren Aufstellung sie Beihilfen aus der Staatskasse erhielten, für so wesentlich halten, daß es sich rechtfertigt, einen bei der Klasse sich ergebenden



Ausfall aus den Mitteln zu decken, welche ihnen zur Förderung der Rindviehzucht zur Verfügung stehen.

### Statut der Bullen-Versicherungs-Kasse für das Königreich Sachsen.

§ 1. Um Genossenschaften und Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, den mit Beihilfe der Kgl. Staatsregierung und bez. der landwirthschaftlichen Kreisvereine erworbenen Bestand an Zuchtbullen ohne abermaligen Zuschuß von außen auf gleicher Höhe zu erhalten, ist von den fünf landwirthschaftlichen Kreisvereinen eine gemeinsame Versicherungskasse errichtet.

§ 2. Die Kasse steht zunächst unter der Verwaltung des landw. Kreisvereins im Erzgebirge und hat ihren Sitz in Chemnitz. Die Directorialconferenz der landw. Kreisvereine kann über anderweite Verwaltung, sowie über Verlegung des Sitzes der Kasse an einen anderen Ort beschließen.

§ 3. Die Versicherung erstreckt sich auf Entschädigung durch Verluste an Zuchtbullen der in § 1 genannten Art, veranlaßt durch

- a. Tod infolge von Krankheit, Feuer, Blitzschlag oder sonstigen Unfall,
- b. Mindererlös infolge von Krankheit, Unfall oder eingetretener Zuchtuntauglichkeit.

§ 4. Die Versicherung wird bewirkt durch Einzahlung einer nach dem Schätzungswerthe und dem Lebendgewicht bemessenen Jahresprämie an die Kasse Seiten des Genossenschafts-, bez. Gemeindevorstandes.

Die Versicherung tritt bei neuen Abschlüssen, sowie bei Erhöhung der Versicherungssumme mit dem Tage der Prämieinzahlung in Kraft (§ 10, Abs. 2).

Bei fortlaufenden Versicherungen ist die Prämieinzahlung spätestens bis 15. Januar jeden Kalenderjahres zu bewirken (§ 12, Abs. 2).

§ 5. Die Prämie beträgt bei einem Schätzungswerthe pro Ctr. = 50 kg Lebendgewicht von

einschließlich 30 M . . . . .	3 pCt.
über 30 M bis einschl. 35 M . . . . .	3 1/2 =
" 35 " " " 40 " . . . . .	4 =
" 40 " " " 45 " . . . . .	4 1/2 =
" 45 " " " 50 " . . . . .	5 "

und so fort für jede angefangene 5 M Schätzungswerth pro Centner Lebendgewicht weitere 1/2 =

§ 6. Der Schätzungswerth pro Centner Lebendgewicht wird durch das Verhältniß des Lebendgewichts zu dem Schätzungswerth derart ermittelt, daß das Lebendgewicht in den Schätzungswerth getheilt wird.

§ 7. Der Schätzungswerth darf zur Zeit des Erwerbs den Kaufpreis einschließlich der durch den Kauf und Transport erwachsenen Speisen nicht überschreiten. Bei Beginn jeden Kalenderjahres ist eine neue Schätzung vorzunehmen, bei welcher Wertherhöhung durch Zuwachs u. entsprechend zu berücksichtigen ist, etwa eingetretene Werthverminderung aber gemäß § 3 b, außer Betracht bleibt.

§ 8. Die Einschätzung wird durch Vertreter des betreffenden Kreisvereinsdirectoriums bewirkt, welches Einsendung der auf den Kauf u. bezüglichen Papiere verlangen kann. Das Directorium kann die Einschätzung dem betreffenden Genossenschafts- oder Gemeinde-Vorstand übertragen, behält sich aber alsdann

stillschweigend das Recht jederzeitiger Revision durch seine Organe oder durch sonstige Beauftragte vor.

§ 9. Die Feststellung des Lebend-Gewichts hat durch Abwägung zu geschehen. Der gehörig beglaubigte Waagschein gilt als Anhalt für die Berechnung der Prämien sowohl, als eintretendenfalls der Entschädigung. Derselbe ist bei Angabe des Schätzungswerths an die Verwaltung der Kasse mit einzusenden.

§ 10. Bullen, welche im Laufe des Jahres an die Stelle anderer, bisher schon versicherter, treten, sind unter Angabe des Schätzungswerths (§§ 7 und 8) und Anfügung des Waagscheins (§ 9) alsbald anzumelden. Prämie ist für dieselben nur dann nachzuzahlen, wenn die nach § 5 zu ermittelnde Prämie die bereits gezahlte Prämie überschreitet und nur insoweit solches der Fall ist.

Unterlassung der Anmeldung oder Prämieinzahlung zieht im Schadensfalle den Verlust des nicht versicherten Mehrwerths nach sich.

Wenn die Anmeldung oder Prämienzahlung erst zu einer Zeit erfolgt ist, wo der Verlust des Thieres (§ 3, a) oder ein Mindererlös aus demselben (§ 3 b) bereits eingetreten ist oder zu erwarten stand, ist die bewirkte Anmeldung des Mehrwerths als nicht erfolgt zu betrachten und bez. die nachgezahlte Prämie zurückzuzahlen.

§ 11. Bei Aufnahme von Bullen, welche nicht als Ersatz für andere Bullen dienen und für welche daher eine Prämie noch nicht gezahlt worden ist, d. i. von neu hinzugekommenen Bullen, innerhalb des Jahres, werden die Prämien nur für die noch nicht abgelaufenen Vierteljahre, das begonnene Vierteljahr für voll gerechnet, in Anrechnung gebracht.

§ 12. Von der Verwaltung der Kasse ist am 15. December jeden Jahres zur Vornahme einer neuen Schätzung aufzufordern.

Bei Unterlassung derselben oder der Einsendung einer weiteren Jahresprämie spätestens bis zum 15. Januar ist die Versicherung als erloschen zu erachten und darüber an das betr. Kreisvereinsdirectorium zu berichten, welches alsbald das Königl. Ministerium des Innern davon in Kenntniß zu setzen hat.

§ 13. Die Entschädigung erfolgt auf Anweisung des betreffenden Kreisvereinsdirectoriums an den Genossenschafts- bez. Gemeinde-Vorstand in voller Höhe der Versicherungssumme, nach Abzug etwaigen Erlöses aus dem Cadaver oder für das erkrankte Thier und bez. einer etwa bereits von anderer Seite (in Fällen von Seuchenkrankheiten, von Brandschadenversicherung u.) in Anspruch zu nehmenden Entschädigung.

§ 14. Anspruch auf Entschädigung kann nur auf Grund des Zeugnisses eines approbirten Thierarztes erhoben werden. Ist die Verwilligung der Subvention zur Anschaffung eines Bullen an die Bedingung der Controle durch einen bestimmten Thierarzt geknüpft, so ist auch für den Anspruch auf Entschädigung dessen Zeugniß beizubringen. Der Bullenhalter ist für sofortige Anzeige an den betr. Thierarzt bei eintretendem Unfall oder tödlicher Erkrankung behufs rechtzeitiger Besichtigung und Anordnung der entsprechenden Maßnahmen contractlich haftbar zu machen.



§ 15. Die aus den eingezahlten Versicherungsprämien sich ergebenden Ueberschüsse dienen zur Ansammlung eines Schadenreservefonds; inwieweit dieser zur Deckung eines Schadens nicht ausreicht, wird die Deckung durch Umlage auf die landw. Kreisvereine nach Verhältnis der auf jeden Kreisverein entfallenden Versicherungssumme gedeckt.

§ 16. Die Aenderung dieser Statuten kann jederzeit durch die Directorialconferenz der landw. Kreisvereine beschlossen werden. Soweit solche sich auf die Höhe der Prämie oder der Versicherungssumme oder auf die zu gewährende Entschädigung für bereits versicherte Bullen erstreckt, tritt sie für diese erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft.

Festgestellt durch die XXII. Directorial-Conferenz der landwirthschaftlichen Kreisvereine am 26. November 1886. (Sächs. Landwirthschaftl. Ztschr.)

### Zur Unfallversicherung.

#### I.

#### Beweis des Betriebsunfalls.

Der Anspruch der Hinterbliebenen eines im Ueberhauen todt aufgefundenen Bergmanns auf Gewährung einer Rente ist durch Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 22. September 1886 im Recursverfahren für begründet erachtet worden.

Auf Grund des Berichts des Revierbeamten hatten sowohl der Sectionsvorstand, als auch die Staatsanwaltschaft einen natürlichen Tod für vorliegend erachtet, und die Section der Leiche war deshalb unterblieben. Das kurze Zeit nach der Beerdigung erstattete Gutachten des Knappschafts-Arzt's dagegen bezeichnete Erstickung durch Pulverdampf als äußerst wahrscheinlich. Trotzdem und trotz verschiedener weiterer Umstände thatsächlicher Art, welche einen Unfall beim Betriebe wahrscheinlich machten, unterließ es der Sectionsvorstand, die nachträgliche Section der Leiche behufs Feststellung der Todesursache in Antrag zu bringen.

In den Gründen der Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts wird ausgeführt:

Zwar liegt der Beweis dafür, daß der Tod in Folge eines Betriebsunfalls eingetreten sei, den Hinterbliebenen ob (vergl. Entscheidung 202, „Amtl. Nachrichten des R.-V.-A.“ 1886, Seite 228); in dessen legten im vorliegenden Falle die bald nach dem Auffinden des Leichnams ermittelten Umstände, welche einen Zusammenhang zwischen dem Todesfalle und dem Betriebe höchst wahrscheinlich machten, es der Berufsgenossenschaft sehr nahe, zur Sicherung des Gegenbeweises die schleunige Feststellung der Todesursache durch Herbeiführung einer Section der Leiche zu veranlassen, wozu die Vorschrift des § 101 des Unfallversicherungsgesetzes die geeigneten Mittel an die Hand giebt. Jetzt — nach fast einem Jahre — ist von dieser, Seitens der Hinterbliebenen beantragten Maßregel ein Erfolg nicht zu erwarten, da im vorliegenden Falle lediglich

die naturgemäß längst verwesten Athmungsorgane in Betracht kommen. Die durch die bezeichnete Unterlassung des Sectionsvorstandes herbeigeführte Unmöglichkeit der Feststellung der Todesursache verstärkt die ohnehin vorhandene Vermuthung eines Todes durch Unfall um so mehr, als von den durch den Tod hart betroffenen Hinterbliebenen, welchen überdies die Mittel des § 101 des Unfallversicherungsgesetzes nicht zu Gebote standen, bald nach dem Tode ihres Vaters eine gleiche Umsicht und unbefangene Erwägung, wie von dem Organe der Berufsgenossenschaft nicht gefordert werden darf. (Nr. 237.)

## 111. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000 Mrk., 300,000 Mrk., 200,000 Mrk.,  
150,000 Mrk., 100,000 Mrk., 60,000 Mrk.,  
3mal 50,000 Mrk.,

4mal 40,000 Mrk., 9mal 30,000 Mrk., 25,000 Mrk.,  
4mal 20,000 Mrk., 23mal 15,000 Mrk., 4mal  
10,000 Mrk., 83mal 5000 Mrk., 800mal 3000 Mrk.  
etc. etc. lt. Plan.

Ziehung der I. Classe am 10. und 11. Januar 1887; der II. Classe am 7. und 8. Februar; der III. Classe am 7. und 8. März; der IV. Classe am 4. und 5. April; der V. Classe am 3. bis 24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:  
Classen-Loose nur für eine Classe gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
4 M 20 S. —  $\frac{1}{5}$  Loos 8 M 40 S. —  $\frac{1}{2}$  Loos  
21 M — Ein ganzes Loos 42 M — sowie

Foll-Loose für sämtliche Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
21 M —  $\frac{1}{5}$  Loos 42 M —  $\frac{1}{2}$  Loos 105 M —  
Ein ganzes Loos 210 M

### Die Königl. conc. Lotterie-Collection

von

Fischer & Kürsten,  
Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,  
Expedition des Leipziger Dorfanzeigers.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Kumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 12. Januar.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Feststellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 10 S — Anzeigen die Spaltzeile 10 S, die breite 20 S

No. 2.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Für den Monat December vor. Jahres sind in den Hauptmarktorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarktort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M	S	M	S	M	S	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	5	95	3	96	2	14	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln . . . . .	5	55	3	15	1	90	
Oschatz für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Oschatz . . . . .	5	94	3	45	2	21	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz . . . . .	6	40	3	25	2	25	

und wird solches in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884, S. 141 flgde.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Leipzig, am 8. Januar 1887.

H. A. —

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Dienste betr.

In Betreff der Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste und der Zulassung zu der nächsten Frühjahrsprüfung, wird auf Grund der Bestimmungen in §§ 89 flgde. der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 bez. unter Hinweis auf die derselben beigefügte Prüfungs-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, im Regierungsbezirke Leipzig wohnhaft sind und um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nachsuchen wollen, haben dies spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission (Rothplatz 11, 1. Etage) schriftlich zu thun und dem mit genauer Adresse versehenen Gesuche beizufügen:

- ein Geburtszeugniß (zu Militärzwecken kostenfrei),
- eine Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Sohn oder Mündel während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
- Unbescholtenheitsausweis.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung ist dem Gesuche entweder das bezügliche Qualificationszeugniß einer zu dessen Ausstellung berechtigten Lehranstalt beizufügen, bez. bis zum 1. April dieses Jahres nachzubringen, oder es ist das Gesuch auf Zulassung zur Prüfung zu richten.



Letzterenfalls hat der Betreffende unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen er geprüft sein will.

Die Gesuche um Zulassung zu der im Laufe des Monats März d. Js. stattfindenden Prüfung sind ebenfalls spätestens bis zum 1. Februar l. Js. an die Königl. Prüfungs Commission einzureichen, worauf die Angemeldeten s. B. Vorladung erhalten werden.

Leipzig, den 3. Januar 1887.

**Königl. Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige im Reg.-Bez. Leipzig.**

B. 1.

von Sedendorff,  
Geheimer Regierungsrath.

Müller von Berned.

Major.

Graul.

## Bekanntmachung,

die Prämierung von Hebammen betreffend.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat den Hebammen

Schmidt in Schönnewitz,  
Rothdurst in Gohlis,  
Boigt in Leipzig,  
Krauke in Niederrossau,  
Urban in Penig,  
Dähne in Leipen,  
Steide in Beerwalde,  
Hespeler in Döbeln,  
Schröter in Mußschen und  
Albrecht in Schkortitz

wegen sorgfamer Pflichterfüllung Geldprämien ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 3. Januar 1887.

II. A. 1833.

**Königliche Kreishauptmannschaft.**

Graf zu Münster.

Schulze.

## Verordnung

an die Amtshauptmannschaften und Stadträthe in Städten mit revidirter Städteordnung des Leipziger Regierungsbezirks,

das Ziehkindwesen betreffend.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträthe in Städten mit revidirter Städteordnung werden hierdurch veranlaßt, über die im Jahre 1886 bezüglich des Ziehkindwesens in ihren Bezirken gemachten Wahrnehmungen, insbesondere über etwaige Veränderungen in der Handhabung und Verwaltung des Ziehkindwesens seit dem letzten Jahresberichte unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Thätigkeit der Albertzweig- und Frauen-Vereine bis spätestens am 15. Februar d. Js. Bericht anher zu erstatten.

Leipzig, am 8. Januar 1887.

II. A. 23.

**Königliche Kreishauptmannschaft.**

Graf zu Münster.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Nachpflicht der sogen. Stammseidel.

Mit Bezug auf unsere S. 255 des vorigen Jahrganges ertheilte Briefkasten-Antwort werden wir in dankenswerther Weise auf ein in Reger's Entscheidungen, Bd. VI. S. 127 abgedrucktes Urtheil des Oberlandesgerichtes Darmstadt vom 20. März 1885 aufmerksam gemacht, welches unsere Ansicht über die Nachpflicht der sogen. Stammseidel bestätigt bez. noch eingehender begründet.

Festgestellt war: daß der Angeklagte die Schankwirthschaft gewerbsmäßig betreibt; daß in seinem Wirthschaftslocale ein zur Verabreichung von Bier dienendes Glas vorgefunden wurde, welches nicht der Bestimmung des § 1 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 entsprechend geacht ist; daß dieses Glas dem H. G. gehört, ein sogen. Stammglas ist und daß sich auf demselben der Name seines Eigenthümers vorfindet; endlich, daß dieses Glas zur Verabreichung von Bier an genann-

ten G. benutzt wurde, daß aber nicht erwiesen wurde, daß dieses Glas auch zur Verabreichung von Getränken an andere Personen diene.

„Nach diesen thatsächlichen Feststellungen,“ führt das angezogene Urtheil aus, „kommt es lediglich auf die Frage an, ob die §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1881 Anwendung finden, obgleich nicht der Wirth, sondern ein Gast Eigenthümer des Glases und das Glas nur dazu bestimmt war, in der Wirthschaft des Angeklagten dem Eigenthümer Getränke zu verabreichen und dieser Bestimmung gemäß auch schließlich verwendet wurde. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht und dadurch weder den § 5 verletzt, noch den § 1 irrig ausgelegt aus Gründen, die auch die Billigung des Oberlandesgerichtes finden.“

Der § 1 schreibt vor, daß alle Schankgefäße, welche in den Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung von Bier, Wein u. s. w. dienen, auf ihren



Sollinhalt geacht sein müssen, wenn der Inhalt kein Liter oder kein halbes Liter beträgt. Daß das Gesetz die Frage, wer Eigenthümer des Schankgefäßes, der Wirth, der Gast oder ein Dritter sei, ganz außer Acht läßt, geht aus dem Wortlaute hervor, und die Annahme, daß der § 1 nur Anwendung finde auf Schankgefäße, die Eigenthum des Wirthes sind, ist ausgeschlossen, weil sonst der Zweck des Gesetzes rein illusorisch wäre.

Dasselbe macht auch keinen Unterschied zwischen Schankgefäßen, die für das große Publikum bestimmt sind, und solchen, die nur dazu dienen sollen, das Getränk einem bestimmten Gaste, dem Eigenthümer eines Glases, zu verabreichen. Der generelle Wortlaut umfaßt beide Fälle und dem entspricht auch der Zweck, den das Gesetz erreichen will.

Dasselbe enthält nämlich gewerbepolizeiliche Vorschriften, die das Publikum vor Schaden bewahren und zugleich die Controle der Polizeibehörde und des Publikums erleichtern sollen. Dieser Zweck kann nur erreicht und Mißbräuchen vorgebeugt werden, wenn in den Gast- und Schankwirthschaften der Gebrauch anderer Gefäße als solcher, die dem § 1 entsprechend geacht sind, möglichst beschränkt ist, die Grenzen des Gesetzes also möglichst weit gezogen, die Ausnahmen dagegen nur beschränkt zugelassen sind. Diese Grenzen

hat das Berufungsgericht auf Grund der Vorarbeiten zu dem Gesetze, den Motiven und dem Commissionsbericht richtig bezeichnet.

Nach den Motiven soll der § 1 Anwendung finden in dem gewerbemäßigen Schankverkehr, und zwar in den Fällen, in welchen den Gästen das Getränk unmittelbar verabreicht wird, und damit stimmen auch die Ausnahmen überein, die zur Bezeichnung der Grenzen in den Motiven und dem Commissionsbericht angeführt werden.

Wenn nämlich die Vorschrift des § 1 keine Anwendung erleiden soll in Fällen, in welchen Wirth oder Mitglieder ihres Hausstandes oder sonst ohne Entgelt Getränke verabreichen, so erklärt sich diese Ausnahme um deswillen, weil das Verabreichen nicht in dem Wirthschaftsbetrieb geschieht. Beim Gassenauschank, der gleichfalls von der Vorschrift des § 1 ausgenommen ist, hebt der Commissionsbericht hervor, daß der Consument das Getränk nicht ankaufe, um es in der Wirthschaft selbst zu genießen; es erfolgt also die Verabreichung nicht unmittelbar an den Gast.

Auf diese Ausnahmen kann sich der Angeklagte nicht berufen, sie beweisen vielmehr, daß das Gesetz Anwendung finden muß, weil in dem Wirthschaftsbetrieb einem Gaste in einem nicht geachten Glase Bier unmittelbar verabreicht wurde."

**Bericht über die im December 1886 im Königr. Sachsen constatirten ansteckenden Thierkrankheiten.**  
Erstattet von der Commission für das Veterinärwesen.

Amthauptmannschaft.	Ortschaft.	Zahl der ver-seuchten Gehöfte	gefährdeter Thierbestand	erkrankt	der Seuche verdächtig	der Ansteckung verdächtig	verendet	auf polizeiliche Anordnung ge-tödtet	vom Besitzer getödtet	genesen	Art der Einschleppung
<b>1. Milzbrand.</b>											
Baunzen . . .	Cortniz	1	16	1 R.	—	—	1	—	—	—	
Dresden-Neust. .	Friedersdorf	1	11	1 R.	—	—	—	—	1	—	
Freiberg . . .	Niederbobritzsch	1	9	1 R.	—	—	1	—	—	—	
" . . .	Langhennerdorf	1	7	1 R.	—	—	1	—	—	—	
" . . .	Erbsdorf	1	72	1 Pf.	—	—	1	—	—	—	
Grimma . . .	Klinga	1	10	1 R.	—	—	1	—	—	—	
Oschatz . . .	Merzwitz	1	16	1 R.	—	—	1	—	—	—	
Annaberg . . .	Mildenau	1	9	1 R.	—	—	—	—	1	—	
" . . .	Schlettau	1	1	1	—	—	—	—	1	—	
Zwickau . . .	Kirchberg	1	3	1 R.	—	—	1	—	—	—	
" . . .	Frankenhäusen	1	7	1 R.	—	—	1	—	—	—	
Plauen . . .	Stöckigt	1	5	1 R.	—	—	1	—	—	—	
Glauchau . . .	Niederlungwitz	1	11	1 R.	—	—	1	—	—	—	
<b>2. Kohkrankheit der Pferde.</b>											
Zittau . . . . .	Reutniz	1	2	1	—	1	—	1	—	—	
Pirna . . . . .	Dohna	1	7	4	—	3	—	4	—	—	
<b>3. Lungenseuche des Kindes.</b>											
Chemnitz . . .	Harthau	1	2	1	—	1	—	—	1	—	
<b>4. Gläschenauschlag des Kindes.</b>											
Dippoldiswalde .	Obercarsdorf	2	3	3	—	—	—	—	—	—	
Rochlitz . . . .	Niederrossau	1	1	1	—	—	—	—	—	—	
<b>5. Räude d. Pferdes.</b>											
Freiberg . . . .	Silbersdorf	1	2	2	—	—	—	—	1	—	durch Ankauf von einer Zigeunerbande.
<b>6. Räude der Schafe.</b>											
Leipzig . . . . .	Markranstädt	1	192	91	—	101	—	—	—	—	



Im Laufe des Monats December ist erloschen:  
 der Milzbrand in sämmtlichen Seuchenherden des November und December mit Ausnahme von Frankenhäusen und Niederlungwitz, sowie die Lungenseuche in Trüznitz, nachdem daselbst der Rest von 20 Thieren auf polizeiliche Anordnung getödtet worden ist.  
 Dresden, am 4. Januar 1887.

**Einfluß der Krankenversicherung auf die Armenverwaltung.**

Obwohl unbedingt daran festgehalten werden muß, daß die auf Grund der Versicherungsgesetze zu gewährenden Krankenunterstützungen in keiner Beziehung als Armenunterstützungen anzusehen und zu behandeln sind, so ist doch von vornherein darauf gerechnet worden, daß die Krankenversicherung einen nachhaltigen Einfluß auf die Armenverwaltung ausüben und in der Reorganisation des gesammten Armenwesens eine wichtige Stelle einnehmen werde. Diese Erwartung wird sicherlich nicht enttäuscht werden. Schon können wir einem von der „Arbeiterversorgung“ mitgetheilten Berichte der Krankenversicherungsbehörde zu Hamburg die Thatsache entnehmen, daß infolge der Wirkung des Krankenversicherungsgesetzes bei den dortigen Armenverwaltungen Ersparnisse, sowie bei den Krankenhausverwaltungen (Allgemeines Krankenhaus, Kurhaus und Irrenanstalt) erhöhte Mehreinnahmen erzielt worden sind, die, wenn auch zur Zeit noch nicht ziffermäßig genau nachweisbar, doch den Etat der Behörde für Krankenversicherung um ein Bedeutendes übersteigen. Zum Nachweise der Richtigkeit dieser Behauptung bezieht sich der Berichterstatter auf den Jahresbericht des Allgemeinen Krankenhauses und stellt folgende Berechnungen an:

Die Zahl der in diesem Krankenhause auf öffentliche Kosten für 1884 gegebenen Verpflegungstage, für welche die Hamburger Armenverwaltungen Zahlung leisten, betrug zusammen 309,989

und zwar à 1 M.: . . . 274,041 und à 75 S.: 359,48

Diese Zahl würde, sofern das Krankenversicherungsgesetz nicht in Geltung gewesen wäre, nach der Durchschnittszunahme der letzten 4 Jahre sich pro 1885 um ca.

7 pCt. oder . . . . .	19,182	2516
erhöht und zusammen . .	293,223	bezw. 38,464
betragen haben. Thatsächlich aber beträgt sie . .	230,123	= 34,254
mithin weniger . . . . .	63,100	bezw. 4210

Es beträgt hiernach:

a) die Ersparniß bei den resp. Armenverwaltungen	
63,100 × M 1	M 63,100
und 4,210 × M 0,75	= 3,157.50
	<hr/> M 66,257.50

b) die Mehreinnahme bei dem Allgem. Krankenhause, da die Krankenkassen für alle auf ihre Kosten Verpflegten 1 M 20 S. pro Kopf und Tag zahlen

63,100 × 20 S.	M 12,620
und 4210 × 45 S.	M 1894.50
	<hr/> = 14,514.50
	zusammen also . . M 80,772

Der Ausgabeetat der Behörde für Krankenversicherung betrug für 1885 überhaupt . . . . . = 59,099.14

mithin ergibt sich infolge der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes für den Staat ein Ueberschuß für 1885 von . . . . . M 21,672 86

Hierbei ist allerdings in Betracht zu ziehen, daß auch von der Polizeibehörde mehrere Beamte lediglich bezw. hauptsächlich mit Erledigung der von der Behörde für Krankenversicherung eingehenden Requisitionen betraut gewesen, so daß, wenn hierdurch auch besondere Anstellungen nicht bedingt wurden, vielmehr die betreffenden Beamten nur ihrem eigentlichen Dienst entzogen worden sind, ihre Gehälter bei Berechnung der Durchführungskosten doch als solche zu berücksichtigen sein dürften. Die hierfür in Ansatz zu bringenden Beträge dürften indeß annähernd durch den Antheil der Polizeibehörde an den eingegangenen Strafgeldern und bezw. die erhöhten Einnahmen für Rechnung des Kurhauses gedeckt sein.

**Ergebnisse der öffentlichen Armenpflege in Baden.**

Die hauptsächlichsten Ergebnisse der auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 24. Juni 1884 erfolgten Erhebung sind, nach der „Karlsruher Ztg.“, folgende: Im Jahre 1885 wurden im Großherzogthum Baden 37,753 Familienvorstände und einzelne Personen nebst 27,939 Angehörigen, zusammen 65,692 Personen, Seitens oder durch die Vermittelung der 1605 Ortsarmenverbände, 1755 bezw. 979, zusammen 2734 Personen, Seitens oder durch die Vermittelung der Landarmenverbände, und endlich 70 bezw. 10, zusammen 80 Personen, Seitens des Staats unmittelbar im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt. Die Gesamtzahl der Unterstützten betrug hiernach 68,506 oder 4,28 pCt. der vorläufig festgestellten Volkszahl vom 1. December 1885, während das entsprechende Verhältniß für Preußen 3,68 pCt., für Sachsen 2,79 pCt., für Braunschweig 3,9 pCt. war. In den Stadtgemeinden wurden an Ortsarmen 17,626 selbst- unterstützt, 14,045 mitunterstützt, zusammen 31,671, in Landgemeinden 20,127 selbst-, 13,894 mitunterstützt, zusammen 34,021 Unterstützte, in den Stadtgemeinden 6,03, in den Landgemeinden 3,16 pCt. der Bevölkerung. Was die Art der Unterstützung betrifft, so wurden von den Ortsarmenverbänden 8885 Selbst- und 1802 Mitunterstützte, zusammen 10,687 Personen (16,27 pCt. der Ortsarmen) in einer Anstalt oder in



geschlossener Pflege und 28,868 Selbst- und 26,137 Mitunterstützte, zusammen 55,005 Personen 83,73 pCt.) in ihrer eigenen oder einer fremden Wohnung oder in offener Pflege unterstützt. Die Städte waren bei der Anstaltspflege mit 20,65, die Landgemeinden mit 12,19 pCt. beteiligt. Von Seiten der Landarmenverbände wurde an 971 Selbst- und 9 Mitunterstützte, zusammen an 980 Personen, Anstaltspflege, an 784 Selbst- und 970 Mitunterstützte, zusammen 1754 Personen, offene Armenpflege gewährt, von Seiten des Staates genossen 35 Selbstunterstützte Anstalts- und 35 Selbst- und 10 Mitunterstützte, zusammen 45 Personen, offene Armenpflege. Somit genossen im Ganzen 11,702 Unterstützte (17,09 pCt.) Anstalts- und 56,804 (82,91 pCt.) offene Armenpflege. Was die Kosten der öffentlichen Armenpflege betrifft, so wurden im Jahre 1885 seitens oder durch Vermittelung der Ortsarmenverbände 3,115,752  $\mathcal{M}$  verausgabt. Hiervon entfielen auf Baarunterstützungen 1,264,716  $\mathcal{M}$ , auf Naturalunterstützungen 477,713  $\mathcal{M}$  und auf sonstige ordentliche Ausgaben der Armenpflege 1,328,543  $\mathcal{M}$ . Auf außerordentliche Ausgaben (Neubauten und dergl.) entfielen 44,780  $\mathcal{M}$ . Die Städte waren hierbei mit 1,850,568  $\mathcal{M}$  oder 59,3 Proc. beteiligt. Bei den Landarmenverbänden betragen die ordentlichen Ausgaben an Unterstützungen in Baar 155,909  $\mathcal{M}$ , in Naturalien 61,214  $\mathcal{M}$ , an sonstigen Kosten 114,550  $\mathcal{M}$ , die außerordentlichen Ausgaben 167,242  $\mathcal{M}$ , die gesammten Ausgaben 498,915  $\mathcal{M}$ ; der Staat gab in baarem Geld 8106  $\mathcal{M}$ , in Naturalien 9651  $\mathcal{M}$ , zusammen 17,757  $\mathcal{M}$ . Somit beziffern sich die Gesammtausgaben für die öffentliche Armenpflege in Baden im Jahre 1885 auf 3,632,424  $\mathcal{M}$ , was auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt 2,28  $\mathcal{M}$  (in Preußen 1,94, in Sachsen 1,75, in Bayern 1,75, in Braun-

schweig 1,45), auf den einzelnen Unterstützten im Durchschnitt 53,02  $\mathcal{M}$  (in Preußen 57,55, in Sachsen 63,14, in Braunschweig 38,56) ausmacht. In Betreff der Armenstreitsachen wurden Seitens der Ortsarmenverbände 150 Klagen wegen eines gesammten Streitbetrages von 31,971  $\mathcal{M}$  erhoben, davon 77 gegen andere Ortsverbände, 29 gegen Landarmenverbände, 44 gegen andere Parteien; die Landarmenverbände erhoben nur 4 Klagen (gegen andere Landarmenverbände keine, gegen Ortsarmenverbände 2, gegen andere Parteien 2), wegen eines gesammten Streitgegenstandes von 3430  $\mathcal{M}$ .

### Die entschädigungspflichtigen Unfälle der Steinbruchs-Verufsgenossenschaft in der Zeit vom 1. October 1885 bis Ende Juli 1886.

Wie sehr das Unfallversicherungs-Gesetz dazu beiträgt, Klarheit über die Ursachen der Unfälle und den Umfang der aus denselben entspringenden Folgen zu verbreiten und welche hohe Bedeutung die auf Verhütung von Unfällen gerichteten Vorschriften zu gewinnen geeignet erscheinen, das beweist deutlich die nachstehende, von dem Vorstande der sich auf das ganze Reichsgebiet erstreckenden Steinbruchs-Verufsgenossenschaft mit anerkannter Uebersichtlichkeit und genauer Sacherforschung gefertigte Zusammenstellung der entschädigungspflichtigen Unfälle vom 1. October 1885 bis Ende Juli 1886, welche wir der „Zeitschrift für Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Großherzogthum Hessen entnehmen:“

Section	Zahl der Unfälle (Verletzte)			Herabfallen von Erde und Steinmassen	Herabfallen einzelner Steine	Herabstürzen in den Bruch etc.	Unfälle beim Transport	Augenverletzungen durch Splinter	Explosionen (Gefährarbeit)	Unfälle bei Steinbearbeitung (Steinwenden etc.)	Unfälle bei Maschinen, Treibriemen, Defen	Unfälle bei Krabben, Aufhängen, Binden	Sonstige Ursachen
	überhaupt	tödlich	schwer										
I.	41	12	29	10	7	4	5	2	7	4	—	2	—
II.	29	8	21	8	5	1	5	—	—	4	1	1	4
III.	19	9	10	2	7	3	2	2	1	2	—	—	—
IV.	32	10	22	6	5	5	6	3	2	2	1	1	1
V.	41	12	29	10	3	3	11	2	5	—	5	—	2
VI.	46	17	29	12	4	3	7	2	10	1	3	3	1
VII.	83	32	51	23	9	9	12	3	7	9	4	2	5
Ag. Sachsen.													
VIII.	45	18	27	13	5	1	7	5	4	2	5	—	3
IX.	38	14	24	4	4	4	4	2	5	2	3	3	7
X.	30	9	21	7	1	—	7	—	—	—	6	2	7
Sa.	404	141	263	96	50	33	66	21	41	26	28	14	30
darunter tödtlich . . .				51	17	15	16	—	15	6	8	2	11
in Procent überhaupt .				24%	12%	8%	16%	5%	10%	6%	7%	4%	8%
in Procent tödtliche . .				36%	12%	11%	11%	—	11%	4%	6%	1%	8%



Aus vorstehender Statistik ergeben sich folgende Thatsachen:

1) Der bedeutendste Procentsatz entschädigungspflichtiger Unfälle wird bei unserer Genossenschaft verursacht durch herabfallendes Gestein bezw. einstürzende Erd- und Gesteinmassen, zusammen 36 pCt. aller Unfälle überhaupt und 48 pCt. aller tödtlichen Unfälle. In vielen Fällen ist hieran Schuld fahrlässiger Betrieb und zwar Unterhöhlen, unzulängliche Böschungen, überhängendes Gestein.

Nach den Untersuchungsprotocollen entfielen von diesen Unfällen:

Section	auf Unterhöhlen	auf geringe Böschung oder überhängendes Gestein	sonst. Ursachen	Summa
I	4	5	8	17
II	3	1	9	13
III	1	—	8	9
IV	—	1	10	11
V	1	3	9	13
VI	4	2	10	16
VII (Sachsen)	5	3	24	32
VIII	5	4	10	18
IX	—	8	8	8
X	4	2	3	8
Summa	26	21	98	145
darunter tödtl.	20	10	38	68

Es ist nicht zu bezweifeln, daß bei der Unfalluntersuchung in vielen Fällen Verstöße gegen die polizeilichen Betriebsvorschriften nicht aufgedeckt werden, somit die Zahl der Unfälle durch fahrlässigen Betrieb sich in Wirklichkeit wesentlich höher stellen dürfte, als hier ermittelt. Immerhin geht aber auch aus dieser Zusammenstellung schon hervor, daß in den Sectionen VII (Agr. Sachsen), VIII (Schlesien), I (rechtsrhein. Bayern), VI (Prov. Sachsen und Thüringen) und X (Ost- und Westpreußen u. s. w.) vorzugsweise fahrlässiger Betrieb als die Ursache schwerer Unfälle anzusehen ist und hier somit auf genaue Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften besonders zu achten sein wird.

2) Nächst der im Steinfall sich ausdrückenden natürlichen Beschaffenheit und Abbaumeise der Betriebe sind für die Unfallgefahr die Transporteinrichtungen von großer Bedeutung. Die Unfälle beim Transport erreichen 16 pCt. aller, und 11 pCt. der tödtlichen Unfälle.

Die Transportunfälle vertheilen sich wie folgt:

	tödtlich	schwer	zusammen
Eisenbahntransport:	6	5	11
Kollbahntransport:	2	14	16
Drathseilbahn:	—	1	1
Pferdetransport:	6	9	15
Karrentransport:	1	13	14
Auf- und Abladen:	1	8	9
	16	50	66

Es geht hieraus hervor, daß der Eisenbahntransport namentlich viele tödtliche, der Kollbahntransport viele schwere Unfälle (letztere meist bei großem Gefälle) hervorruft, und daß beide gefahrerhöhende Momente besitzen. Wenn der Pferdetransport gleichfalls viele tödtliche Unfälle und der Karrentransport viele schweren Unfälle herbeiführt, so ist hierbei zu berücksichtigen, daß diese Art des Trans-

portes in unseren Betrieben eine bei Weitem häufigere ist, als Eisenbahn und Kollbahn, sowie auch relativ für weniger gefährlich gehalten werden muß. Die meisten Transport-Unfälle haben die Sectionen VII (Sachsen), V, X und VIII.

3) In dritter Reihe steht die Explosionsgefahr: 10 pCt. aller, 11 pCt. aller tödtlichen Unfälle. Sie sind meist zurückzuführen auf Verschulden der beteiligten Arbeiter. Die hierdurch entstandenen Unfälle vertheilen sich wie folgt:

	tödtlich	schwer	zusammen
1) Explosion vor dem Laden (unvorsichtiger Gebrauch)	3	1	4
2) Explosion beim Laden	1	9	10
3) Vorzeitiges Herbeispringen	3	1	4
4) Explosion eines versagten Schusses	2	3	5
5) Ausbohren eines versagten Schusses	2	7	9
6) Herumschlagen der Steine bei der Explosion	3	4	7
7) Sonstige	1	1	2
Zusammen	15	26	41

Die Unfälle ad 1, 3, 5 und 6 hätten ohne jeden Zweifel sehr leicht vermieden werden können. Die meisten Explosionsunfälle haben die Sectionen VI, VII (Sachsen) und I.

4) Die Gefahr des Herabstürzens in die Brüche repräsentirt 8 pCt. aller und 11 pCt. der tödtlichen Unfälle. Es ist dabei meist Ungeschicklichkeit und Unvorsichtigkeit des Arbeiters mit im Spiel. Ein nicht geringer Theil dieser Unfälle entsteht durch das Ausbrechen der Brechstangen bei Losreißen von Steinen. Von den 33 gemeldeten Unfällen sind auf diesen Anlaß 3 Todes- und 8 schwere, zusammen 11 Unfälle zurückzuführen. In 8 Fällen stürzte der Mann mit dem Felsstück, auf welchem er stand, herab.

5) An fünfter Stelle stehen die Unfälle beim Maschinenbetriebe, meist in Folge Erfastwerdens von Riemen und Wellen. Von den 28 hierauf bezüglichen Unfällen entfallen 15 auf die Cementfabriken, 4 auf die Mineralmühlen, 3 auf Kalkwerke, je 2 auf Bergwerke und Bernsteingewinnung.

6) Von nicht geringer Bedeutung sind ferner die Augenverletzungen durch abspringende Steinsplinter oder Stahlfunken und zwar insofern, als dieselben meist Invalidität der Betreffenden nach sich ziehen und daher die Genossenschaft unverhältnißmäßig hoch belasten. Von den vorgekommenen 21 schweren Augenverletzungen entstanden

beim Steinhauen	5	sämmliche bei hartem Gestein, Granit, Porphyr, Basalt.
" Steinschlagen	7	
" Steinbrechen	5	
durch Stahlfunken	2	
Sonstige	2	

7) Beim Steinpalten und Steinwälzen in den Brüchen, ferner bei den Krähnen und Aufzügen sind auch einige Unfälle vorgekommen, welche für die Einschätzung der Betriebe in den Gehrentarif aber immerhin von secundärer Bedeutung sind.

8) Aus der Vertheilung der Unfälle auf die Groß- und Kleinbetriebe ergibt sich, daß die Kleinbetriebe als solche nicht mehr Unfälle aufweisen, wie



die Großbetriebe. Das Verhältniß ist vielmehr ein ziemlich gleichmäßiges, denn es entfallen auf

Betriebe mit 1 Arbeiter	Arbeiter in pCt.	Unfälle in pCt.
2200	3 pCt.	12 4 pCt.
" " 2—10 "	33000 35 "	126 32 "
" " 11—50 "	30000 31 "	144 34 "
" " über 50 "	30000 31 "	122 30 "
	95200 100 pCt.	404 100 pCt.

9) Die Vertheilung der Unfälle auf die einzelnen Betriebszweige, bez. Betriebsabtheilungen ist schließlich folgende:

1) Steinbrüche	275 überhaupt, 101 darunter tödtlich
2) Cementfabriken	26 " 7 " "
3) Kohlenwerke	21 " 5 " "
4) Sand- und Kiesgruben	20 " 7 " "
5) Kalkbrennereien	16 " 9 " "
6) Unterirdische Gräbereien	14 " 4 " "
7) Baubetriebe	7 " 1 " "
8) Mineralmühlen	6 " — " "
9) Kreidegruben	6 " 2 " "
10) Mörtelwerke	3 " 1 " "
11) Werkstätten	3 " — " "
12) Baggerei	2 " — " "
13) Schifffahrt	2 " 2 " "
14) Preßkohlenfabriken	1 " 1 " "

### Die Verpflichtung der Kinder von Dissidenten zur Theilnahme am Religionsschulunterrichte.

(Erkenntn. des Ober-Landgerichts Dresden, Straßnat vom 8. Juli 1886.)

Thatbestand: Der Angeklagte, welcher seit Ostern 1883 seine beiden, im elften bez. zehnten Lebensjahre stehenden Söhne K. u. W. die fünfte Bezirksschule der Stadt L. besuchen läßt, hat dieselben nach der Feststellung der vorigen Instanz neuerdings eigenmächtig dazu angehalten, dem an dieser Schule ertheilten evangelisch-lutherischen Religionsunterrichte fernzubleiben. In Folge dessen haben die genannten Knaben in den Monaten November und December 1885, sowie im Januar 1886 an den in den Akten bezeichneten Tagen die Religionsunterrichtsstunden ohne Entschuldigung versäumt. Der Angeklagte ist Dissident im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, indem er vor etwa zwölf Jahren aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche ausgetreten ist, ohne zu irgend einer andern vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft übergetreten zu sein. Er ist nach seiner Versicherung Atheist und will seinen Kindern einen Religionsunterricht überhaupt nicht zu Theil werden lassen. Hiermit setzt er sich jedoch in offenbaren Widerspruch mit der Vorschrift des § 6 Absatz 4 des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873, wonach Kinder von Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, an dem Religionsunterricht einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen haben. Das nach Maßnahme derselben Gesetzesstelle ihm als Erziehungspflichtigen in An-

sehung der betreffenden Religionsgesellschaft zustehende Wahlrecht hat der Angeklagte, wie die Vorinstanz annimmt, stillschweigend ausgeübt, indem er es wissenlich hat geschehen lassen, daß seine beiden Söhne von Ostern 1883 bis Anfang November 1885 den in der fünften Bezirksschule der Stadt L. im evangelisch-lutherischen Glauben ertheilten Religionsunterricht genossen haben. — Auf Grund dieser Thatfachen ist der Angeklagte wegen Uebertretung gegen § 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873, mit Geldstrafe belegt und seine hiergegen eingelegte Berufung verworfen worden. Das Berufungsurtheil hat der Angeklagte mittelst Revision wegen Gesetzesverletzung mit der Behauptung angefochten, daß die angezogenen Bestimmungen des Volksschulgesetzes, sowie § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 nicht richtig und § 32 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zu Unrecht nicht angewendet worden sei.

Entscheidungsgründe. Der Vertheidiger ist der Ansicht, daß die Vorschrift im § 6 Absatz 4 des Volksschulgesetzes, wonach Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, in dem Religionsunterricht einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen haben, nur die Bedeutung einer instructionellen, nicht einer zwingenden Norm habe, weil dieselbe, falls man ihr die Bedeutung einer zwingenden Norm beilegen wollte, mit der im § 32 der Verfassungsurkunde jedem Landesbewohner gewährten völligen Gewissensfreiheit in Widerspruch treten würde. Nun kann es aber mit Rücksicht auf den Wortlaut des angezogenen § 6 Absatz 4 (haben Theil zu nehmen) nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß daselbst eine gebietende Vorschrift aufgestellt und nicht etwa bloß eine Anweisung für die mit der Leitung des Schulwesens betrauten Behörden ertheilt werde. So aufgefaßt, verstößt die erwähnte Vorschrift auch keineswegs gegen § 32 der Verfassungsurkunde. Das Gesetz hat den Begriff der Gewissensfreiheit nicht näher bestimmt. Jedensfalls sollte aber durch die im § 32 der Verfassungsurkunde jedem Landeseinwohner gewährte völlige Gewissensfreiheit, wie aus der am Rande hinzugesügten Inhaltsangabe hervorgeht, das Rechtsverhältniß der Staatsunterthanen in Bezug auf den Glauben festgestellt werden. Die Gewissensfreiheit berührt daher zunächst nur die innere Seite des Menschen und bedeutet die Abwesenheit jedes äußeren Zwanges, um die religiöse Ueberzeugung des Einzelnen in positiver oder negativer Richtung zu beherrschen. Keineswegs berechtigt aber die verfassungsmäßige Gewähr der Gewissensfreiheit den Sächsischen Staatsunterthanen, unter Berufung auf dieselbe sich der Befolgung solcher Vorschriften zu entziehen, welche, gleich der fraglichen Bestimmung im § 6 Absatz 4 des Volksschulgesetzes, im Interesse der Kirche und Schule zum Zweck der Erhaltung des darauf beruhenden Staatsorganismus von der Landesgesetzgebung für nothwendig erachtet worden sind, jedoch mit den religiösen Anschauungen des Einzelnen nicht im Einklange stehen. Die erwähnte Bestimmung enthält den erziehungspflichtigen Dissidenten gegenüber nur eine Ordnungsvorschrift, keinen Glaubenszwang. Dadurch,



daß die Kinder des Angeklagten in den Grundsätzen des evangelisch-lutherischen Glaubens unterrichtet werden, werden weder sie selbst noch der Vater gezwungen, jene Grundsätze für wahr zu halten, sondern es soll den Kindern durch diesen Unterricht nur Gelegenheit geboten werden, sich eine religiöse Ueberzeugung zu bilden.

Eben so wenig wird durch die angefochtene Entscheidung das im § 6 Absatz 4 des Volksschulgesetzes, verbunden mit § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, den Dissidenten nach der Richtung, an dem Religionsunterricht welcher Religionsgesellschaft ihre Kinder theilnehmen sollen, eingeräumte Wahlrecht beeinträchtigt. Daß der Angeklagte durch sein Verhalten stillschweigend sein Wahlrecht zu Gunsten des Religionsunterrichts seiner Kinder in dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse ausgeübt habe, ist eine in gegenwärtiger Instanz nicht anfechtbare tatsächliche Feststellung. Nach der Fassung der bezüglichen Vorschrift im § 6 Absatz 4 des Volksschulgesetzes ist anzunehmen, daß das daselbst dem Erziehungspflichtigen eingeräumte Wahlrecht nur einmal, und zwar bei Anmeldung des Kindes zur Schule ausgeübt werden könne. Würde aber selbst ein Verbrauch des Wahlrechts durch einmalige Ausübung desselben nicht eintreten, so könnte doch die Erklärung des Angeklagten, daß seine Kinder an dem evangelisch-lutherischen Religionsunterricht in der fünften Bezirksschule nicht theilnehmen sollen, ohne gleichzeitige Bestimmung, welcher anderen anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft sie behufs Religionsunterrichts zugewiesen werden sollen, nicht als eine der angezogenen Vorschriften entsprechende neue Wahl angesehen werden. Denn soll dem Erziehungspflichtigen gestattet sein, die gemäß § 6 Abs. 4 des Volksschulgesetzes getroffene Wahl zu widerrufen, so muß er gleichzeitig eine andere Wahl treffen und dieselbe auf den Religionsunterricht einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft richten. Eine religiöse Erziehung müssen aber, wie aus § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 hervorgeht, auch Dissidenten ihren Kindern zu Theil werden lassen, und sie sind, wenn sie irgend einer oder einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehören, nicht berechtigt, ihre schulpflichtigen Kinder in der Glaubenslosigkeit oder Glaubensverwirrung, welcher sie sich selbst ergeben haben, aufwachsen zu lassen.

### Vermischtes.

Breslau (Reform der Communalsteuer). Der Magistrat hat der Stadtverordneten-Versammlung ein Regulativ vorgelegt, dessen Tendenz dahin geht, die Communalsteuerzahler der unteren Stufen zu entlasten. Nach dem vom Magistrat beschlossenen Tarif werden entlastet die Steuerpflichtigen bis zu einem Einkommen von 2400 *M.* im Ganzen 66,987 Steuerzahler, die zur Zeit mit 1,133,450 *M.* veranlagt sind und in Zukunft 905 271 *M.* Steuern zahlen

müßten. Der Erleichterung der unteren Stufen steht eine Mehrbelastung aller Steuerzahler mit einem Einkommen von mehr als 2700 *M.* gegenüber, und zwar steigt die Steuer von 3 pEt. auf 3,6 pEt. des Einkommens. Neben dem Entwurf des Magistrats liegt ein solcher der Finanzdeputation vor, der mit dem des Magistrats die Tendenz, die unteren Classen zu entlasten, gemein hat, und der diesen Effect gleichfalls durch eine stärkere Belastung des höheren Einkommens (und zwar von 2499 *M.* aufwärts) erreicht. Nach dem Vorschlage der Finanzdeputation würden in Zukunft statt der bestehenden 100 Procent an Gemeindesteuerzuschlägen 130 Procent erhoben werden. (Deutsche Gem. Ztg.)

Es wird höflichst eruchtet, bei Bestellung von etwaigen Nachlieferungen einzelner Nummern des „Sächs. Wochenblattes“ jedesmal den Betrag und zwar für Exemplare vom Jahre 1885 à Stück 10 *S.*, vom Jahrgang 1884 à Stück 15 *S.* und von älteren Jahrgängen à Stück 25 *S.* und das hierauf entfallende Porto von 3 *S.*, bei mehr als 3 Exemplaren aber 10 *S.* gefl. in Briefmarken beizulegen, indem bei Nachnahmesendungen das Porto bedeutend höher zu stehen kommt.  
**Die Expedition.**

## 111. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000 *Mk.*, 300,000 *Mk.*, 200,000 *Mk.*,  
150,000 *Mk.*, 100,000 *Mk.*, 60,000 *Mk.*,  
3mal 50,000 *Mk.*,  
4mal 40,000 *Mk.*, 8mal 30,000 *Mk.*, 3mal  
20,000 *Mk.*, 23mal 15,000 *Mk.*, 3mal  
10,000 *Mk.*, 80mal 5000 *Mk.*, 795mal 3000 *Mk.*  
etc. etc. lt. Plan.

Ziehung der II. Classe am 7. und 8. Februar;  
der III. Classe am 7. und 8. März; der IV. Classe  
am 4. und 5. April; der V. Classe am 3. bis  
24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:

**Classen-Loose** nur für eine Classe gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
8 *M.* 40 *S.* —  $\frac{1}{6}$  Loos 16 *M.* 80 *S.* —  $\frac{1}{2}$  Loos  
42 *M.* — Ein ganzes Loos 84 *M.* — sowie

**Voll-Loose** für sämtliche Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
21 *M.* —  $\frac{1}{6}$  Loos 42 *M.* —  $\frac{1}{2}$  Loos 105 *M.* —  
Ein ganzes Loos 210 *M.*

### Die Königl. conc. Lotterie-Collection

von

**Fischer & Kürsten,**

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,

Expedition des Leipziger Dorfanzeigers.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreisauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 19. Januar.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 3.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Heranziehung der der Stadt Leipzig gehörigen Gasanstalt II. zu den Gemeindeanlagen in Connewitz.

Neben der von früher her bestehenden, im Stadtbezirke selbst gelegenen städtischen Gasanstalt hat die Stadtgemeinde Leipzig neuerdings eine zweite Gasanstalt im Gemeindebezirke Connewitz errichtet und in Betrieb gesetzt. Das in Leipzig verbrauchte Gas wird zur Zeit in beiden Anstalten je zur Hälfte hergestellt, die Gasanstalt II. ist indessen mit Gasanstalt I. durch Rohrleitung verbunden, sodaß das in beiden Fabriken erzeugte Gas sich vermischt und erst nach dieser Vermischung den Abnehmern zugeleitet und verkauft wird. Ueberdies wird der Vertrieb des Gases einheitlich durch die hierfür in Leipzig eingesetzte Verwaltung wahrgenommen. Als daher der Steuerauschuß des Gemeinderathes zu Connewitz Anfang 1886 den Stadtrath zu Leipzig um Declaration des aus Gasanstalt II. erzielten Einkommens behufs dessen Heranziehung zu den Connewitzer Gemeindeanlagen ersuchte, lehnte der Stadtrath eine derartige Declaration ab, erklärte sich indessen bereit, in Gemäßheit von § 3, h des Connewitzer Anlagen-Regulatives den auf 49,887 M 71 A angegebenen Miethwerth der Gasanstalt II. zu versteuern. Von Connewitzer Seite dagegen glaubte man zur Anwendung von § 3, d des Anlagenregulatives befugt zu sein und schätzte, indem man den Erlös aus dem von der Stadt Leipzig verkauften Gase halbirte und hiervon die auf die Gasanstalt II. entfallenden allgemeinen und besonderen Produktionsunkosten in Abzug brachte, das steuerpflichtige Einkommen der Anstalt auf 543499 M 49 A. Die einschlagenden Bestimmungen des Anlagenregulatives, die zum Verständnisse der Sache nothwendig sind, lauten folgendermaßen:

§ 3. Zu der Gemeinde-Einkommensteuer sind heranzuziehen:

cc. cc.

d. Diejenigen Gemeindeglieder, welche im Orte nicht wohnhaft sind, aber aus demselben ein Einkommen aus Grundbesitz, Handel oder Gewerbebetrieb (einschließlich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken) beziehen, mit dem vollen Be-

trage dieses Einkommens. Der Abzug von Schuldzinsen ist nur bis zu dem Betrage gestattet, welcher auf das hiesige Grundstück bez. auf die hiesigen Niederlassungen dann entfallen würden, wenn der Anlagenpflichtige alle seine Einkommenquellen, sowohl die im Orte, als außerhalb desselben gelegenen gleichmäßig belastete.

cc. cc.

h. Personen, welche ständig einen Theil ihres Gewerbes im hiesigen Orte betreiben, obschon die Hauptniederlassung an einem anderen Orte besteht, nach Maßgabe des von ihnen hier zu entrichtenden Mieth- oder Pachtzinses.

Nachdem der Gemeinderath zu Connewitz die gegen die Einschätzung erhobene Reclamation verworfen hatte, legte der Stadtrath Recurs ein und erzielte hierdurch folgende, von der Königl. Amtshauptmannschaft Leipzig unter Mitwirkung des Bezirksauschusses ertheilte zweitinstanzliche Entscheidung:

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft hat unter Mitwirkung des ihr beigeordneten Bezirksauschusses in der Sitzung vom 21. dieses Monats auf den von der Stadtgemeinde Leipzig wegen zu hoher Heranziehung ihres Einkommens aus ihrer in Connewitz gelegenen Gasanstalt II. zu den dortigen Gemeindeanlagen für das Jahr 1885 und 1886 erhobenen Recurs beschlossen, die Recurrentin aus der 141. in die 101. Classe der Gemeindeeinkommensteuer herabzusetzen, im Uebrigen aber das bezeichnete Rechtsmittel zu verwerfen.

Der erhobene Recurs und die vorhergegangene Reclamation stützt sich in erster Linie darauf, daß der angefochtenen Abschätzung nicht die Vorschrift in § 3d, sondern die in § 3h des Anlagenregulatives für Connewitz zu Grunde zu legen gewesen wäre. Dieser Ansicht vermag man nicht beizutreten. Das nurbezeichnete Anlagenregulativ unterscheidet in den beiden Bestimmungen im § 3d und § 3h nicht, wie Recurrentin will, zwischen ausschließlichem und nur theilweisem Gewerbebetriebe u. s. w., sondern zwischen Gemeindegliedern und Nichtgemeindegliedern.

Dafür spricht außer dem Wortlaute der betreffenden Stellen die ganze Anlage des § 3 des frag-



lichen Regulativs, welcher unter a bis mit d die Besteuerung von „Gemeindemitgliedern“ nach den dort gedachten verschiedenen Eventualitäten und unter e bis mit h die Besteuerung anderer „Personen“ behandelt; — und hierfür spricht auch der Umstand, daß im Falle von § 3h des Regulativs der Mieth- oder Pachtzins zur Unterlage der Besteuerung dienen soll. Es setzt also § 3h voraus, daß der betreffende Gewerbetreibende stets nur Miether oder Pächter, also nicht Grundbesitzer, also, da Grundbesitz immer Gemeindemitgliedschaft verleiht, nicht Gemeindemitglied ist.

Wenn Recurrentin in der Reclamationschrift Bl. — in der dort näher ersichtlichen Weise ausführt, daß die fraglichen Regulativbestimmungen, wenn sie überhaupt neben einander Sinn haben, beziehentlich „nicht in der Luft hängen“ sollen, so, wie die Recurrentin will, ausgelegt werden müssen, so ist ihr entgegenzuhalten, daß die Bestimmung in § 3h von der Voraussetzung ausgeht, daß der ständige Betrieb eines Theiles eines Gewerbes in einem Orte ohne Begründung der Gemeindemitgliedschaft denkbar ist und in dieser Voraussetzung hat die fragliche Vorschrift Nichtgemeindemitglieder besteuert.

Ob die Voraussetzung richtig ist, hat man hier nicht zu erörtern oder zu begründen.

Nach Alledem erleidet auf vorliegenden Fall die — durch § 18 Abs. 1 und 3 der revidirten Landgemeinde-Ordnung gerechtfertigte — Bestimmung in § 3d des Anlagenregulativs für Connewitz Anwendung und hat die Stadtgemeinde Leipzig, welche unbestrittener Maßen Gemeindemitglied in mehrgenanntem Dorfe ist, das volle Reineinkommen ihrer daselbst gelegenen Gasanstalt in der dortigen Gemeinde zu versteuern.

Wenn nun die dort gelegene Gasanstalt durch Rohrleitung mit der hiesigen Gasanstalt verbunden ist, das in beiden Fabriken erzeugte Gas also sich vermischt und nach dieser Mischung erst den Abnehmern zugeleitet und verkauft wird, folglich der Gewinn aus beiden Anstalten zusammengeworfen ist, so gilt es, den Maßstab zu suchen, wie der Gesamtgewinn auf die beiden Anstalten zu vertheilen ist.

Recurrentin findet diesen Maßstab in dem Verhältniß der beiderseitigen Capitalanlagen. Doch da die in die Anstalten verwendeten Capitalien nur mittelbar und beziehentlich sehr ungleichmäßig auf den Erwerb, auf welchen es hier ankommt, wirken und nur die Kraft zum Erwerbe herstellen, so hat man es vorgezogen, die Resultate der Thätigkeiten, welche den Erwerb ausmachen, in ihrem Verhältnisse zu einander bei fraglicher Berechnung zu Grunde zu legen.

Die den Erwerb bildenden Thätigkeiten sind hier, wie bei jedem Gewerbe, Herstellung der Waare und Betrieb derselben.

Der Werth, welcher dem Vertriebe der Waare gegenüber der Herstellung derselben zukommt, die Quote, zu welcher der Vertrieb gegenüber der Herstellung der Waare zum Erwerbe mitgewirkt hat, läßt sich mathematisch genau selbstverständlich nicht bestimmen, die Schätzung muß vielmehr nach freiem Ermessen geschehen.

Es hat nun der Bezirksauschuß mit Rücksicht darauf, daß in beiden Anstalten gleichviel fabricirt wird, der Verkauf des Gases aber nur hier geschieht,

für angemessen befunden, daß von dem Gesamtgewinn aus beiden Anstalten ein Dritteltheil als Reingewinn aus der Connewitzer Anstalt angenommen wird. Hiernach ist Recurrentin mit einem Jahreseinkommen von 342,481 M. 30 J. zur Gemeindesteuer in Connewitz — heranzuziehen u.

Leipzig, den 1. September 1886.

Gegen diese Entscheidung wurde von beiden Parteien die allein noch zulässige Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Der Stadtrath zu Leipzig rügte wiederholt die Auslegung von § 3 d und h des Anlagenregulativs und bestritt überdies den gewerblichen Charakter des Gasanstaltsbetriebes: der aus den Gasanstalten erzielte Gewinn sei überhaupt kein Industriegewinn, sondern eine indirecte Abgabe, welche sich aus der Monopolnatur des städtischen Gasanstaltsbetriebes ergebe. Dagegen berief sich der Gemeinderath zu Connewitz auf eine angebliche Verletzung von § 3 d des Regulativs, sowie einiger analog anzuwendender Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, weil nicht das volle Reineinkommen der Anstalt herangezogen, sondern eine unzulässige Scheidung des Produktions- und des Vertriebsgeschäftes beliebt worden sei. Beide Beschwerden wurden von der Kreishauptmannschaft Leipzig mittelst folgender Entscheidung verworfen:

Der Königl. Kreishauptmannschaft Leipzig, gemäß § 25 des Organisations-Gesetzes vom 21. April 1873 collegialisch zusammengesetzt, sind auf den Bericht der Amtshauptmannschaft Leipzig vom — die Nichtigkeitsbeschwerden vorgetragen worden, welche sowohl der Gemeinderath zu Connewitz als der Stadtrath zu Leipzig u. erhoben haben.

Wenn zunächst der Stadtrath zu Leipzig, welcher ursprünglich der Besteuerung der erwähnten, in Connewitzer Flur gelegenen Gasanstalt von Seiten dieser Gemeinde grundsätzliche Bedenken nicht entgegengehalten hat, Bl. —, plötzlich mit der Ansicht hervortritt, daß der städtische Gasbetrieb überhaupt nicht als Gewerbebetrieb, vielmehr die aus demselben erzielte Einnahme als indirecte Abgabe anzusehen sei —, so kann die Königl. Kreishauptmannschaft ihrerseits dem in keiner Weise beipflichten. Der städtische Gasanstaltsbetrieb ist, zumal in der Art und Weise, wie er in Leipzig eingerichtet ist, unzweifelhaft ein regalistischer Gewerbebetrieb der Gemeinde (vgl. Roscher, Finanzwissenschaft S. 662); der Umstand, daß er thatsächlich einen Monopolcharakter besitzt, ändert hieran nichts und verwandelt insbesondere nicht die hierbei erzielte Einnahme in eine, nur im Wege von § 28 der revid. Städteordnung einzuführende indirecte Gemeindeabgabe. Vielmehr ist die Neigung, Monopolcharakter anzunehmen, erfahrungsgemäß gerade eine besondere Eigenthümlichkeit der regalistischen Handels- und Industriegeäfte (vgl. Roscher a. a. O., S. 108).

Als städtischer Gewerbebetrieb unterliegt er aber, insoweit die gewerbliche Niederlassung sich in Connewitz befindet, nach § 18 Abs. 1 u. 3 der revid. Landgemeinde-Ordnung der Heranziehung zu den dortigen Gemeinbeanlagen.

Der Stadtrath rügte nun weiter, daß die angefochtene Entscheidung der Einschätzung des fraglichen



Betriebes in Uebereinstimmung mit der Gemeindevertretung die Bestimmung in § 3 unter d statt derjenigen in § 3 unter h des Steuer-Regulativs für Connewitz zu Grunde gelegt hat. Indessen hat die Königl. Kreishauptmannschaft hierin eine Verletzung der angezogenen Vorschriften nicht finden können. Wenn der Gemeinderath zu Connewitz und die Amtshauptmannschaft Leipzig mit ihrem Bezirksausschusse, welche beiden Factoren bei der Errichtung des Steuer-Regulativs wesentlich theilhaftig gewesen sind, und daher auch in erster Linie berufen erscheinen, etwaige zweifelhafte Stellen desselben aufzuklären, übereinstimmend davon ausgegangen sind, daß § 3 d sich auf gewerbetreibende Gemeindemitglieder, § 3 h aber auf Nicht-Gemeindemitglieder beziehe, so kann dieser Auslegung um so weniger entgegengetreten werden, als sie in der Anordnung der einzelnen Bestimmungen in § 3 eine nicht abzuweisende Begründung findet, überdies aber § 3 h allein eine erschöpfende Regelung der nach § 18 Abs. 3 der revid. Landgemeinde-Ordnung zu behandelnden Fälle nicht enthalten würde. Da nun die Stadtgemeinde Leipzig schon in Folge ihres dortigen Grundbesitzes Gemeindemitglied von Connewitz ist, so erscheint auch die Anwendung von § 3 d des Regulativs auf den daselbst befindlichen städt. Gasanstaltsbetrieb durchaus gerechtfertigt. — Eben so unbegründet ist andererseits die Beschwerde des Gemeinderathes zu Connewitz, daß die von der vorigen Instanz vorgenommene Trennung des in Connewitz vorgenommenen Productionsbetriebes und des in Leipzig domicilirten Handelsbetriebes bez. die hiernach bewirkte Theilung des aus der Gasanstalt II gezogenen städtischen Einkommens gegen §§ 4, 15 und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, sowie gegen § 3 d des Connewitzer Steuerregulativs verstoße. Eine Abweichung von den bemerkten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes würde einflußlos sein, da gerade die letzteren von einer analogen Anwendung auf die Veranlagung in der Gemeinde Connewitz nach §§ 4 und 12 des Steuerregulativs ausgenommen sind. Wenn dann weiter in § 3 d des letzteren bestimmt ist, daß diejenigen Gemeindemitglieder, welche im Orte nicht wohnhaft sind, aber aus demselben ein Einkommen aus Grundbesitz, Handel oder Gewerbebetrieb beziehen, mit dem vollen Betrage dieses Einkommens zu veranlagen seien, so findet dies doch seine gesetzliche Begrenzung in § 18 Abs. 1 u. 3 der revid. Landgemeinde-Ordnung. Da nun der von Leipzig aus in Gemeinschaft mit der dortigen Gasanstalt I. erfolgende Vertrieb des in der Gasanstalt II. erzeugten Gases unstreitig auch als ein werbender Factor für die von der letzteren erzielte Netto-Einnahme angesehen werden muß, so kann auch nur ein entsprechender Theil der letzteren zu den Connewitzer Gemeindeanlagen herangezogen werden.

Diesen Theil hat die vorige Instanz schätzungsweise auf ein Drittel des von beiden Gasanstalten zusammen erzielten Reingewinnes festgestellt. Beide Beschwerdeführer bemängeln die Willkürlichkeit dieser Annahme. Da es sich aber hierbei lediglich um eine, übrigens auch nach der ausdrücklichen Erklärung der Vorentscheidung auf ein billiges Ermessen gegründete tatsächliche Feststellung handelt und eine hierbei

untergelaufene Gesetzesverletzung insoweit nicht einmal zu behaupten versucht worden ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung in dieser Beziehung als eine endgiltige im Sinne von § 32 des Organisationsgesetzes, welche einer weiteren Nachprüfung überhaupt nicht unterliegt u. Leipzig, den 13. October 1886.

Auch gegen diese Entscheidung ist von beiden Parteien Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden, welche das Königl. Ministerium des Innern mittelst folgender Verordnung (zu Nr. 783, II. G.) zurückgewiesen hat:

Das Ministerium des Innern hat die Beschwerden, welche wegen Heranziehung der von der Stadt Leipzig im Gemeindebezirk Connewitz errichteten Gasanstalt II. zu den Gemeindeanlagen dieses Ortes nach Bl. — gegen die daselbst Bl. — befindliche Entscheidung der Kreishauptmannschaft zu Leipzig, die sich ebenso wie die gegenwärtige Entschließung selbstverständlich nur auf die eigentlichen Gemeinde- und auf die Armenanlagen bezieht, sowohl von dem Gemeinderath zu Connewitz, als von dem Stadtrath zu Leipzig eingewendet worden sind, zu verwerfen beschlossen.

Es kann hierbei im Allgemeinen auf die Gründe der vorigen Instanz verwiesen und nur zur Widerlegung der neuerlichen Ausführungen der Beschwerdeführer mag noch Folgendes bemerkt werden:

Wenn der Stadtrath zu Leipzig auch jetzt wieder darauf zurückgekommen ist, daß es sich beim Erträgniß der städtischen Gasanstalt nicht um einen Industriegewinn, sondern um eine auf dem Monopolcharakter des fraglichen Betriebes beruhende indirecte Abgabe handle, welche als solche nicht zum Gegenstand der Besteuerung in einer anderen Gemeinde gemacht werden könne, so steht dem sowohl der Umstand, daß der Gemeinde Leipzig keineswegs ein ausschließliches Recht auf die Erzeugung und den Vertrieb von Gas in ihrem Bezirk zukommt und nach Maßgabe von § 16 flgd. der Gewerbeordnung jederzeit auch anderen Personen Erlaubniß hierzu ertheilt werden kann, als auch die Vorschrift in § 28 der revid. Städteordnung entgegen, wonach, wenn man wirklich die Einführung einer indirecten Abgabe bezweckt hätte, nicht nur zur Errichtung der Gasanstalt, sondern auch zur erstmaligen Festsetzung wie zu jeder späteren Veränderung der Verkaufspreise des Gases die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen gewesen wäre, beziehentlich ferner einzuholen sein würde. Sodann spricht gerade die Befreiung, welche in § 33, Abs. 4 der revid. Städteordnung und § 27, Abs. 4 der revid. Landgemeindeordnung dem Staats- bez. Reichsfiscus für die Post- und Telegraphenanstalten, den Staats-eisenbahnbetrieb und die Landeslotterie eingeräumt worden ist und in welcher der Stadtrath eine Unterstützung seiner obigen Auffassung erblickt, gegen die Nichtigkeit der letzteren, da, selbst wenn der Grund dieser Befreiung in der That — wie der Stadtrath meint — in dem Abgabencharakter des aus jenen Betrieben gezogenen Gewinnes zu suchen wäre, hieraus noch nicht auch die Abgabefreiheit der städtischen Gasanstalten hergeleitet werden könnte, sondern im Gegentheil aus der ausdrücklichen Erwähnung nur jener bestimmten einzelnen Fälle gefolgert werden müßte,



daß andere Befreiungen dieser Art haben ausgeschlossen werden sollen.

Weiter kann aber die Gasanstalt auch nicht etwa lediglich als ein gemeinnütziges Unternehmen angesehen werden, bei welchem die für die Zuführung von Gas zu entrichtende Abgabe in der Hauptsache nur zur Deckung der Betriebskosten, sowie zur Amortisation des auf die Anlage verwendeten Capitals bestimmt wäre und bei welchem daher von einem Einkommen im Sinne des Anlagenregulativs für Connewitz nicht die Rede sein könnte; vielmehr ist, wie schon aus dem Verhältniß zwischen dem für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen und dem zum Privatconsum abgegebenen Gasquantum, desgleichen aus der Höhe der von diesem letzteren herkommenden Einnahme sich unzweideutig ergibt und vom Stadtrath nicht in Abrede gestellt worden ist, die Absicht desselben wesentlich auf Erzielung eines Gewinns aus dem Betriebe gerichtet und es kann deshalb so gut der Staat nach Ausweis des städtischen Haushaltplanes vom Jahre 1886 zu Conto 41 Nr. VII. 1 S. 133 die Gasanstalt seiner Einkommensteuer unterwirft, ebensowenig auch der Gemeindebehörde von Connewitz das Recht abgesprochen werden, dieselbe zu den dortigen Gemeindeanlagen entsprechend heranzuziehen.

Unter diesen Umständen kann es sich daher nur noch fragen, auf Grund welcher Bestimmung des Anlagenregulativs für Connewitz der Abgabebetrag für die Gasanstalt II. zu berechnen ist, ob, wie der Gemeinderath will, auf Grund von § 3d nach dem vollen, auf den Connewitzer Betrieb entfallenden Gewinn, oder, wie dies der Stadtrath für allein zulässig erachtet, in Gemäßheit von § 3h nur nach Höhe des Pachtwerthes der auf Connewitzer Flur gelegenen Gewerbsanlage. In dieser Hinsicht hat nun aber das Ministerium des Innern der übereinstimmenden, in überzeugender Weise begründeten Ansicht sämtlicher drei Vorinstanzen, wonach die Bestimmung in § 3h des Regulativs nur auf Nichtgemeindemitglieder sich zu beziehen und daher die Besteuerung der Stadt Leipzig, welche unbestrittener Maßen auf Grund von § 14 der revidirten Landgemeinde-Ordnung Mitglied der Gemeinde Connewitz ist, wegen ihrer daselbst gelegenen Gasanstalt nach § 3d des Regulativs zu erfolgen hat, sich auch Seinerseits anzuschließen gehabt.

Wenn der Stadtrath hingegen wiederholt geltend macht und es als ganz zweifellos hinstellt, daß nach § 14 Abs. 1 der revid. Landgemeinde-Ordnung der ständige Betrieb eines Theiles eines Gewerbes in einem Orte ohne Begründung der Gemeindemitgliedschaft nicht denkbar sei und daß daher die Vorschrift in § 18 Abs. 3 der revid. Landgemeinde-Ordnung, sowie demzufolge auch diejenige in § 3h des Regulativs auf Nichtmitglieder sich überhaupt nicht beziehen könne,

so muß diese Behauptung gleichwohl als unzutreffend bezeichnet werden. Denn einmal liegt derselben insofern eine Vermischung zweier von einander verschiedener Dinge zu Grunde, als § 18 Abs. 3 der revidirten Landgemeinde-Ordnung von „ständigem“, § 14 Abs. 1 dagegen von „selbstständigem“ Gewerbebetrieb spricht. Beide Begriffe sind aber keineswegs gleichbedeutend, während der erstere lediglich eine zeitliche Bedeutung hat und einen dauernden, im Gegensatz zu einem nur vorübergehenden oder zeitweisen Gewerbebetrieb bezeichnet, bezieht sich der Ausdruck „selbstständiger Gewerbebetrieb“ auf die Art und Weise der Organisation derselben und bezeichnet einen solchen, der nicht abhängig ist von einem anderen Gewerbebetrieb. Beides deckt sich also weder, noch schließt es einander aus, und es kann darum ebensowohl ein unselbstständiger Gewerbebetrieb ständig, als ein selbstständiger nur vorübergehend betrieben werden.

(Schluß folgt.)

## III. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000 Mrk., 300,000 Mrk., 200,000 Mrk.,  
150,000 Mrk., 100,000 Mrk., 60,000 Mrk.,  
3mal 50,000 Mrk.,  
4mal 40,000 Mrk., 3mal 30,000 Mrk., 3mal  
20,000 Mrk., 23mal 15,000 Mrk., 3mal  
10,000 Mrk., 80mal 5000 Mrk., 795mal 3000 Mrk.  
etc. etc. lt. Plan.

Ziehung der II. Classe am 7. und 8. Februar;  
der III. Classe am 7. und 8. März; der IV. Classe  
am 4. und 5. April; der V. Classe am 3. bis  
24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:  
**Classen-Loose** nur für eine Classe gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
8 M. 40 S. —  $\frac{1}{5}$  Loos 16 M. 80 S. —  $\frac{1}{2}$  Loos  
42 M. — Ein ganzes Loos 84 M. — sowie  
**Post-Loose** für sämtliche Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
21 M. —  $\frac{1}{5}$  Loos 42 M. —  $\frac{1}{2}$  Loos 105 M. —  
Ein ganzes Loos 210 M.

**Die Königl. conc. Lotterie-Collection**

von

**Fischer & Kürsten,**

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,

Expedition des Leipziger Dorfanzeigers.

Der gegen den Handarbeiter **Friedrich Reinhold Brumme** aus **Taucha** unter dem 2. März 1882 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Weißenfels, den 13. Januar 1887.

**Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.**

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreisauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 26. Januar.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 4.

## Amtlicher Theil.

### Generalverordnung,

die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 11 des „Dresdner Journals“ und in Nr. 12 der „Leipziger Zeitung“ veröffentlichte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern an sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstage betreffend, vom 15. Januar 1887, werden alle bei Leitung des Wahlgeschäfts beteiligten Gemeindeobrigkeiten, Gemeindevorstände und Wahlvorsteher auf die genaueste Beobachtung der in dem Wahlgesetze für die Reichstagswahlen vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869, Seite 145 flgde) und dem dazu erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870, Seite 275) enthaltenen Vorschriften verwiesen und wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß als nach den zeitherigen Erfahrungen häufig wiederkehrende Verstöße gegen die einschlagenden Vorschriften hauptsächlich folgende hervorzuheben sind:

1. Bei vielen Wählerlisten war die Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, zu vermissen (§ 2, Abs. 3 des Reglements).

2. Die Berichtigungen der Wählerlisten sind öfters nur durch Streichungen und Einschreibungen ohne Angabe der Gründe am Rande der Liste bewirkt worden.

Einige Wählerlisten waren gar nicht abgeschlossen, bei anderen war die für sie bestimmte Frist nicht innegehalten, hin und wieder sogar der Abschluß vor Beginn der Auslegung datirt. Das zweite Exemplar entbehrte oft auch der amtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare — § 4, Abs. 1 und 2, Anfüge A. —

3. Sehr häufig entbehren die Wählerlisten und die Gegenlisten der Unterschriften des Wahlvorstandes oder sie tragen nur die der Wahlvorsteher, nicht auch die der Protocollführer und Beisitzer — § 18, Abs. 3 des Reglements —

4. Ungiltig erklärte Stimmzettel sind dem Protocolle nicht beigelegt, oder wenigstens nicht mit fortlaufenden Nummern versehen worden; auch hat man zuweilen unterlassen, die Gründe anzugeben, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt ist — § 20, Abs. 1 des Reglements —

Im Uebrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß nach § 9 des angezogenen Wahlgesetzes die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, sowie daß nach § 7, Abs. 3 des Reglements kein Wahlbezirk mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten darf.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Königliche Kreisauptmannschaft.

IV. B. 1.

Gumprecht.

Vgl.

## Nichtamtlicher Theil.

Die Heranziehung der der Stadt Leipzig gehörigen Gasanstalt II. zu den Gemeindeanlagen in Connewitz.

(Schluß).

Sodann aber hat der Stadtrath auch übersehen, daß nach § 14 Abs. 1 der revid. Landgemeinde-Ordnung

zum Erwerb der Gemeindegliedschaft der Betrieb eines selbstständigen Gewerbes allein noch nicht genügt, sondern daß überdies auch die Person, welche dasselbe betreibt, selbstständig sein muß und daß sonach unselfständige Personen — soweit dieselben nicht zu den im zweiten Absatz dieser Gesetzesstelle erwähnten



juristischen Personen gehören —, welche Inhaber eines selbstständigen Gewerbsunternehmens sind, wie beispielsweise ein Kind, welches ein solches ererbt hat, damit eben so wenig Gemeindemitglieder werden, als die wegen Unmündigkeit oder Geisteskrankheit bevormundeten Grundstücksbesitzer es sind.

Andererseits beziehen sich die Vorschriften in § 18, Abs. 1, Nr. 3 der rev. Landgemeindeordnung nicht bloß auf Gemeindemitglieder, sondern regeln objectiv die Frage, wie Gutsbesitz und Gewerbebetrieb zu den Gemeindevorständen heranzuziehen sind und zwar unabhängig davon, ob der Eigenthümer des Grundstücks oder der Inhaber des gewerblichen Unternehmens zugleich Gemeindemitglied ist oder nicht.

Soviel endlich die Beschwerde des Gemeinderaths anlangt, so genügt es, gegenüber der Behauptung desselben, daß die nach dem Regulativ analog anzuwendenden Vorschriften der §§ 4, 15, 17 und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 durch die von der Amtshauptmannschaft Leipzig mit dem Bezirksausschuß aufgestellte Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Gasanstalt II. verletzt worden seien, darauf hinzuweisen, daß hierbei von der genannten Behörde der Reingewinn des gesammten, als ein einheitliches Unternehmen sich darstellenden städtischen Gasanstaltsbetriebes auf Grund des Haushaltplanes ganz in derselben Höhe, wie vom Gemeinderath selbst angenommen worden ist, und daß es in Wirklichkeit nur die Vertheilung dieses Gewinnes auf jede der beiden Gasanstalten ist, durch welche der Gemeinderath sich beschwert fühlt. In Bezug auf diese Frage kann aber von einer Verletzung der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes überhaupt nicht die Rede sein.

Eben so wenig liegt jedoch ein Verstoß gegen § 3, d des Anlagenregulativs vor, denn auch nach der Entscheidung der Amtshauptmannschaft soll der in Connewitz befindliche Theil der städtischen Gasanlage voll zu den dortigen Gemeindevorständen herangezogen werden, aber eben auch nur insoweit, als von dem Gewinne derselben auf die in Connewitz gelegene Anstalt entfällt. Wenn aber in dieser Hinsicht von der Amtshauptmannschaft mit Rücksicht darauf, daß die Hauptniederlassung des Unternehmens sich in Leipzig befindet, auch dort ausschließlich der Vertrieb des Gases erfolgt, während die Production in beiden Anstalten gleich groß ist, vom Gesamtgewinn beider der dritte Theil als Reingewinn der Connewitzer Anstalt in Anschlag gebracht worden ist, so kann auch hierin eine rechtsirrhümliche Anwendung bestehender Rechtsvorschriften oder anerkannter Rechtsgrundsätze nicht erblickt werden. Dresden, den 13. December 1886.

### Der Verkehr mit Kunstbutter.

Dem jetzt aufgelösten Reichstage war von dem Bundesrathe ein den Verkehr mit Kunstbutter regelnder Gesetzentwurf vorgelegt worden, dessen Begründung zeigt, wie die Fabrikation der Kunstbutter im Laufe der letzten Jahre zu einer beträchtlichen Ausdehnung gelangt ist. Im Deutschen Reiche bestehen zur Zeit 45 Fabriken, welche sich ausschließlich mit der Herstellung dieses Nahrungsmittels beschäftigen; davon entfallen auf Preußen 30, auf Bayern 10, auf

Württemberg und Elsaß-Lothringen je 2 und auf Hessen 1. Außerdem sind noch sieben Betriebe vorhanden, welche sich mit der Herstellung von Kunstbutter neben anderen Gewerbszweigen (Schmalzraffinerie, Fabrikation von Fleischwaaren und dergl.) befassen. Die Gesamtproduction in Deutschland wird auf 15 Millionen Kilogramm zu einem Verkaufswerte von etwa 18 Millionen Mark geschätzt. Außerdem findet ein nicht unerheblicher Import von Kunstbutter statt, insbesondere aus Oesterreich, den Niederlanden und Nordamerika. Ihren Absatz findet die Kunstbutter vorzugsweise in den Städten und in einzelnen industriellen Districten, namentlich aber auch in den Hafenplätzen behufs Verproviantirung der Schiffe. Die Abnehmer gehören, abgesehen von Gewerbetreibenden, wie Gast- und Speisewirthen, Bäckern, Conditoren u., zu meist den ärmeren Classen der Bevölkerung, insbesondere dem Arbeiterstande an.

Bei der Bereitung der Kunstbutter bestehen sowohl hinsichtlich des verwendeten Rohmaterials, als auch hinsichtlich der Fabrikationsweise weitgehende Verschiedenheiten. Das älteste, auch zur Zeit noch immer sehr verbreitete Verfahren ist das nach dem Erfinder Mège-Mourids benannte. Bei demselben wird als Rohmaterial Rindstalg verwendet, welchem man dadurch die butterartige Consistenz verleiht, daß man dem starren thierischen Fett das schwer schmelzbare Stearin auf mechanischem Wege entzieht.

Nach einem anderen Verfahren erzielt man die butterartige Consistenz dadurch, daß man dem Rindstalg ohne vorherige Ausscheidung des Stearins Pflanzenöle verschiedenen Ursprungs zusetzt. Statt des Rindstalgs wird neuerdings vielfach auch Schweinefett, bezw. Speck zur Kunstbutterfabrikation verwendet. Eine Anschmelzung des Fettes findet nicht immer statt. Von den Fabrikanten wird im Interesse der Güte der Waare auf niedrige Temperatur bei der Herstellung Gewicht gelegt, da eine zu große Erwärmung den Geschmack des Fabrikats in ungünstiger Weise beeinflusst.

Die Herstellungskosten der Kunstbutter werden im Durchschnitt auf 0,80 M bis 1,10 M für das Kilogramm angegeben, doch gilt dies nur für die besseren Sorten. Schlechtere Waare wird nicht selten schon zu einem Preise von 0,70 M in den Handel gebracht.

Die Kunstbutter steht hinsichtlich ihres Nährwerthes hinter der reinen Milchbutter nicht wesentlich zurück; nur wird sie als etwas schwerer verdaulich betrachtet. Fälle, in denen der Genuß von Kunstbutter Erkrankungen zur Folge gehabt hat, sind bisher nicht bekannt geworden. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß im Falle der Verwendung des Fettes kranker oder gefallener Thiere die Kunstbutter gesundheitsschädliche Eigenschaften annehmen kann. Bei gewissen infectiösen beziehungsweise toxischen Krankheiten der Thiere (Milzbrand, Rauschbrand des Kindes, Stäbchenrothlauf der Schweine, Pyämie und andere mehr) erleidet das Fettgewebe erfahrungsmäßig Veränderungen, welche den Genuß desselben gefährlich machen können, und die bei der Kunstbutterfabrikation stattfindende Verarbeitung des Fettes ist nicht geeignet, demselben diese schädliche Beschaffenheit zu nehmen. Auch der Uebergang thierischer Parasiten in die Kunstbutter



liegt, namentlich bei mangelhafter Befreiung des Rohfettes von dem Muskelgewebe, nicht außer dem Bereich der Möglichkeit. Allein diese Gefahren sind nicht auf die Kunstbutterfabrikation beschränkt; sie bestehen vielmehr in gleichem, zum Theil in erheblich höherem Maße auch bei jeder anderen Verwendung des Fleisches und Fettes kranker Thiere zum menschlichen Genuß. Es kann daher aus denselben nicht Veranlassung genommen werden, die Fabrikation der Kunstbutter für sich allein in sanitätspolizeilicher Hinsicht besonderen Einschränkungen zu unterwerfen.

Um so mehr dagegen erscheint es vom wirtschaftlichen Standpunkte aus erwünscht, für den Verkehr mit Kunstbutter eine Regelung eintreten zu lassen. Die Verhinderung oder Erschwerung der Fabrikation wird hierbei nicht als Ziel zu nehmen sein. Es handelt sich um einen neuen Produktionszweig von bedeutendem Umfange. Durch denselben wird einerseits den weniger bemittelten Volksschichten ein wohlfeiler Ersatz der Milchbutter geboten, andererseits eine vortheilhaftere Verwerthung des Fettes der geschlachteten Thiere herbeigeführt. Die Nachteile, welche mit dem Kunstbutterhandel verbunden sind, beruhen vornehmlich darauf, daß diese Waare nicht unter der ihrem Wesen entsprechenden Bezeichnung, sondern als Milchbutter in den Handel gelangt. Hierdurch wird das kaufende Publicum geschädigt, indem es für den Preis der Milchbutter eine Waare von geringerem Werthe erhält. Vor Allem aber erwächst daraus der Landwirthschaft, insbesondere dem Molkereiwesen, eine fraudulöse Concurrrenz. Denn da die Kunstbutter minderwerthig und erheblich wohlfeiler herzustellen ist, als die Milchbutter, so wird der Preis der letzteren mit Nothwendigkeit herabgedrückt, wenn Kunstbutter unter Bezeichnung als Milchbutter auf den Markt gelangt. Hierzu tritt, falls die Kunstbutter in dieser Weise, sei es unvermischt, sei es in Vermischung mit Milchbutter, auch exportirt wird, der weitere Nachtheil, daß der Ruf der heimischen Milchbutterproduction im Auslande leidet. Dies kann leicht dahin führen, daß die bisherigen Absatzgebiete verloren gehen, in jedem Falle aber erschwert es den Absatz der deutschen Milchbutter auf dem ausländischen Markte und ist geeignet, eine Herabsetzung der Preise derselben herbeizuführen. Für die deutsche Molkerei ist der Export von erheblicher Bedeutung, wie sich daraus ergibt, daß in den Jahren 1882/84 geg. über einer Gesamteinfuhr an Butter, einschließlich der Kunstbutter, im Betrage von 13,343,200 kg, die Ausfuhr auf 37,831,200 kg sich belaufen hat.

Der Milchbutterexport aus den Niederlanden und aus Frankreich hat unter den schädlichen Einflüssen der Kunstbutterfabrikation empfindlich zu leiden gehabt. In den Niederlanden ist in Folge dessen unter den Molkereibesitzern eine lebhaftere Agitation hervorgetreten, um jene schädlichen Einwirkungen zu bekämpfen.

In mehreren auswärtigen Staaten sind bereits gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften in Geltung, welche den nämlichen Zweck verfolgen. In den Vereinigten Staaten von Amerika war in einzelnen Territorien der Versuch gemacht worden, die Kunstbutterfabrikation ganz zu verbieten, so in New-York,

Neu-Jersey, Maine, Ohio und Pennsylvania. Dieser Weg ist jedoch wieder verlassen worden und man ist zum Erlaß von Vorschriften übergegangen, durch welche die Fabrikanten und Händler angehalten werden, die Kunstbutter beim Verkauf ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Gegen Zuwiderhandlungen sind strenge Strafen angedroht, in einzelnen Staaten Geldstrafen bis zu fünfhundert Dollars für jeden Contraventionsfall. Derartige Gesetze sind beispielsweise in den Staaten Vermont, Connecticut, Massachusetts, Rhode-Island und Columbia ergangen. Für New-Hampshire bestimmt ein Gesetz vom 27. August 1885, daß die in den Handel gelangende Kunstbutter hellroth gefärbt sein muß. Abgesehen von diesen localen Vorschriften, ist die Kunstbutter in den Vereinigten Staaten neuerdings durch ein Bundesgesetz vom 2. August 1886 einer Besteuerung unterworfen worden. Sowohl die Fabrikanten als die Händler haben eine Lizenzabgabe zu entrichten, welche für erstere 600 Dollars, für die Großhändler 480 Dollars und für die Detaillisten 48 Dollars beträgt. Daneben wird eine Fabrikatsteuer von 2 Cents für das Pfund der im Inlande erzeugten Kunstbutter erhoben. Die vom Auslande eingeführte Kunstbutter unterliegt außer dem Eingangszoll einer Steuer von 15 Cents für das Pfund. Die Gefäße und Umhüllungen, in denen Kunstbutter verkauft wird, müssen eine bestimmte Bezeichnung (Oleomargarin) tragen.

In Schweden und Norwegen ist durch Gesetze vom 2. October 1885 bezw. 21. Juni 1886 verordnet, daß künstliche Butter nur in Gefäßen aufbewahrt werden dürfe, auf welchen die Bezeichnung „Margarin“ angebracht ist. Außerdem muß in jedem Verkaufsorte, in welchem Kunstbutter feilgehalten wird, eine entsprechende Aufschrift angebracht sein.

Ähnliche Vorschriften über die Bezeichnung der zur Aufbewahrung der Kunstbutter dienenden Behältnisse sind in Dänemark durch ein Gesetz vom 1. April 1885 getroffen.

In England sind besondere Vorschriften über den Handel mit Kunstbutter nicht ergangen; nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift macht sich aber strafbar, wer Nahrungsmittel verkauft, welche nicht von der Seite des Käufers verlangten Beschaffenheit sind, und auf Grund dieser Bestimmung pflegt wegen des Verkaufs von Kunstproducten anstatt der geforderten Butter strafrechtlich eingeschritten zu werden.

In Belgien sind gleichfalls gesetzliche Vorschriften über den vorliegenden Gegenstand nicht erlassen. Für die Stadt Brüssel bestimmt jedoch eine Verordnung des Gemeinderaths vom 21. Juni 1875, daß auf den Märkten und in den Markthallen diejenigen Verkaufsstellen, an welchen künstliche Butter feilgeboten werden soll, mit der deutlich lesbaren Aufschrift „beurre artificiel“ versehen sein müssen.

In den Niederlanden endlich bestehen in einzelnen Städten Localverordnungen, nach welchen der Verkauf von künstlicher und natürlicher Butter an getrennten Orten oder Anbringung leicht sichtbarer Unterscheidungsstafeln stattzufinden hat.

Auch in Frankreich steht eine gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Kunstbutter in Aussicht. Ein Gesetz-Entwurf, nach welchem Kunstbutter nur unter



der Bezeichnung „oleomargarin“, „margarine“ oder „graisse alimentaire“ in den Handel gebracht werden darf, hat bereits die Zustimmung der Deputirtenkammer erhalten.

Allen diesen Gesetzen und Verordnungen liegt die Absicht zu Grunde, Täuschungen und Benachtheiligungen des Publikums dadurch zu verhindern, daß die Kunstbutter nur unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gelangen darf. In derselben Richtung bewegt sich auch der vorliegende Entwurf. Die Aufgabe der Gesetzgebung kann, wie erwähnt, nicht darin gefunden werden, der Production der Kunstbutter hindernd entgegen zu treten; sie ist vielmehr darauf zu beschränken, den Mißbräuchen nach Möglichkeit zu steuern und diejenigen Nachtheile zu beseitigen, welche mit jenem Gewerbszweige für das consumirende Publikum und für andere Berufszweige verbunden sind. Diesen Nachtheilen wird aber in wirksamer Weise vorgebeugt werden können, wenn die Kunstbutter beim Verkaufe stets als solche bezeichnet werden muß. Darüber hinaus zu gehen und den in betrügerischer Absicht erfolgenden Verkauf der Kunstbutter durch besondere Strafvorschriften zu treffen, erscheint nicht geboten, da nach dieser Richtung hin die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§ 263) und des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und mit Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (§ 10 Nr. 2) ausreichenden Schutz gewähren. Die Regelung der Angelegenheit durch Kaiserliche Verordnung auf Grund des § 5 des Nahrungsmittelgesetzes ist nicht angängig, weil es sich, wie oben dargelegt, nicht um Maßregeln zum Schutze der Gesundheit handelt. Mit Rücksicht hierauf, sowie im Interesse vollständiger und dauernder Gleichmäßigkeit der zutreffenden Maßregeln erscheint es zweckmäßig, den Weg der Reichsgesetzgebung zu beschreiten.

Die Durchführbarkeit der beabsichtigten Maßregel ist wesentlich davon abhängig, ob es möglich ist, die Kunstbutter von der Milchbutter mit hinreichender Sicherheit zu unterscheiden. Ein Theil der im Verkehr vorkommenden Kunstbutter hat solche Eigenschaften (krümeliges Gefüge, eigenthümlicher Geruch beim Erhitzen), daß schon durch die bloße sinnliche Wahrnehmung die Möglichkeit der Unterscheidung von der Milchbutter dargeboten ist. Dies ist aber nur bei der geringeren, mit wenig Sorgfalt hergestellten Waare der Fall. Die Fortschritte in der Fabrikation haben dahin geführt, daß die aus gutem Material in sorgfältiger Weise zubereitete Kunstbutter in ihrem Ansehen oder durch Geruch und Geschmack sich von der Milchbutter kaum unterscheidet. Gleichwohl bestehen auch bei der besten Kunstbutter gewisse Unterscheidungsmerkmale, welche eine wirksame Controle hinsichtlich der Befolgung der zu erlassenden Vorschriften ermöglichen.

Das specifische Gewicht der Milchbutter ist nicht unerheblich größer als dasjenige der Kunstbutter bezw. der zur Herstellung der letzteren verwendeten Fette. Hierauf beruht ein verhältnißmäßig einfaches Unterscheidungsverfahren, welches darin besteht, daß das specifische Gewicht der zu untersuchenden Waare bei einer Temperatur von 100° C. mittelst besonders eingerichteten Senkspindeln ermittelt wird. Dies Ver-

fahren, welches auch von Nichtchemikern ohne Schwierigkeit erlernt werden kann, eignet sich zur Anwendung durch die Polizeibeamten zum Zwecke vorläufiger Untersuchung. Dasselbe ist jedoch nicht in dem Maße zuverlässig, daß es in allen Fällen zu einem unzweifelhaften Ergebnisse zu führen vermöchte. Wo es sich als unzureichend erweist, wird zur chemischen Untersuchung zu schreiten sein. Die Lösung dieser Aufgabe bietet der Chemie bei ihrem heutigen Standpunkte erhebliche Schwierigkeiten nicht dar. Abgesehen von zahlreichen anderen Vorschlägen, welche in Bezug auf die Butteruntersuchung gemacht worden sind, hat sich in neuerer Zeit ein von F. Reichert zuerst angewendetes, von E. Meißl weiter ausgebildetes Verfahren allgemeine Anerkennung erworben, welches von der Wahrnehmung ausgeht, daß der Gehalt an sogenannten flüchtigen Fettsäuren in der Milchbutter erheblich größer ist, als in der Kunstbutter. Da dieser Gehalt constant und außerdem von der Race der Kühe, dem Futter und der Bereitungsweise der Butter nahezu unabhängig ist, auch durch das Alter der letzteren nicht wesentlich beeinflusst wird, so ist in demselben ein sicheres Unterscheidungsmerkmal von der Kunstbutter gegeben. Das von den genannten Chemikern zur quantitativen Ermittlung der flüchtigen Fettsäuren vorgeschlagene Verfahren erfordert allerdings einen nicht unbeträchtlichen Aufwand an Zeit, bietet aber eine für praktische Zwecke vollständig ausreichende Genauigkeit und Sicherheit wenigstens insoweit, als es sich um Kunstbutter handelt, die ohne jeden Zusatz von Milchbutter hergestellt ist. Mischungen von Kunst- und Milchbutter können als solche mit Sicherheit allerdings nur dann erkannt werden, wenn der Kunstbutterzusatz einen bestimmten Procentsatz (etwa 10 Procent) übersteigt. Da indessen derartige Mischungen erfahrungsmäßig nur selten weniger als 33 $\frac{1}{3}$  Procent Kunstbutter zu enthalten pflegen und bei erheblich geringeren Zusätzen die Fabrikation weniger gewinnbringend wird, so läßt sich der vorliegende Zweck auch bei der Milchbutter im Wesentlichen erreichen.

Bei Ernst Maukisch in Freiberg i. S., Buchdruckerei und Formularmagazin, ist erschienen:

## Amtskalender

für Gemeindevorstände u. Standesbeamte  
pro 1887.

Herausgegeben von Wolke und Ludwig.

Preis M. 1.50.

Dieser bereits seit 11 Jahren bekannte und auch in der 1887er Ausgabe reich ausgestattete Kalender wird hiermit bestens empfohlen. Bei Bezug bitte ich stets den

Wolke-Ludwig'schen Amtskalender zu verlangen, da es neuerdings einen anderen, im Titel fast gleichen Amtskalender giebt.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Kumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 2. Februar.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Feststellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 3 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 5.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Inhalts anher ergangener Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern gehen demselben Bedenken dagegen nicht bei, wenn an Gemeindevorstände und Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, welchen von dem Königlichen Ministerium des Innern die Befugniß zur Vornahme von Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen auf Grund von § 11 des Gesetzes vom 7. März 1879 ertheilt worden ist, Zwangsvollstreckungsanträge direct und ohne Vermittelung der denselben vorgesetzten Amtshauptmannschaft gerichtet werden, was zur Nachachtung für die beteiligten Behörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Leipzig, den 21. Januar 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

I. 36.

Graf zu Münster.

Graul.

### Bekanntmachung.

Nachdem das Amtsgericht Leipzig durch Uebersendung eines Registerauszuges Anher angezeigt hat, daß die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1868 errichtete und in dem Verzeichniß der den Anforderungen von § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskassen unter Nr. 130 aufgeführte

#### Kranken- und Sterbelasse für Reudnitz und Umgegend in Reudnitz

auf die Rechte einer juristischen Person verzichtet hat und demgemäß im Genossenschaftsregister gelöscht worden ist, wird Solches den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirk Leipzig hierdurch mit der Veranlassung eröffnet, die ihnen untergebenen Kassenverwaltungen hiervon, soweit erforderlich, in Kenntniß zu setzen.

Leipzig, den 25. Januar 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 122.

Gumprecht.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

### Oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung, betr. die Höhe der Krankenkassenbeiträge.

Das Kgl. Preussische Oberverwaltungsgericht hat kürzlich entschieden, daß die Beiträge von allen Mitgliedern einer Orts-Krankenkasse nach einem und demselben Procentsatz des durchschnittlichen Tagelohnes erfolgen müssen, auch in dem Falle, wenn der durchschnittliche Tagelohn unter Berücksichtigung der zwischen den einzelnen Mitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe

bestehenden Verschiedenheiten classenweise normirt worden sei. Es dürfe deshalb auch auf die größere oder geringere Krankheitsgefahr der Angehörigen einzelner Gewerksarten eine Rücksicht nicht genommen werden. In dem Gesetze sei ein Anhalt dafür nicht vorhanden, daß durch statutarische Regelung eine Ungleichheit in der Bemessung der Beiträge für die einzelnen Lohnclassen eintreten könne. (Deutsche Gem.-Ztg.)



Uebersicht des Geschäftsganges bei der Amtshauptmannschaft Döbeln  
auf das Jahr 1886.

1. Haupt-Registrande.		2. Militär-Registrande.	
Eingänge.	Abgänge.	Eingänge.	Abgänge.
19,760 [18,829]	20,273 [18,542]	2926 [3202]	3837 [3784]
davon eingetragen in die Registrande 12,723, [11,353]	excl. verschiedener Cassenabgänge, hiervon kommen auf die Monate:	von diesen kommen auf die Monate:	davon kommen auf die Monate:
Januar: 974 [1086]	1587 [1900]	242 [309]	249 [212]
Februar: 1056 [908]	1084 [1260]	240 [174]	201 [279]
März: 1070 [1092]	1744 [1681]	246 [228]	213 [324]
April: 991 [965]	2295 [1713]	247 [221]	397 [271]
Mai: 1069 [928]	1435 [1450]	345 [313]	510 [491]
Juni: 1000 [1141]	1691 [1904]	182 [202]	235 [424]
Juli: 1166 [1062]	1847 [1623]	208 [253]	103 [287]
August: 1067 [874]	1588 [1346]	170 [406]	281 [297]
September: 1062 [775]	2071 [1381]	311 [297]	283 [304]
October: 1077 [795]	1460 [1300]	389 [398]	650 [250]
November: 1146 [775]	1557 [1484]	216 [246]	307 [212]
December: 1045 [952]	1914 [1500]	346 [155]	408 [433]

Kassenverwaltung. Nummern und bez. Einträge				Ban- anmel- dungen zur Ver- sicherung.	Mobiliar- Ver- sicherungen.	Legitimationspapiere. Es wurden ausgestellt:
im Haupt-Kassen- Journal.	im Expensarium.	im Liquidations- Collectaneum.	in den übrigen Kassenbüchern.			
476 [528]	1188 [1244]	557 [412]	4651 [4624]	508 [504]	65 [72]	Gewerbe- Legitimationskarten 69 [68]. Pässe für's Ausland: 15 [7]. " " Inland: — [1] Paßkarten: 21 [24] Zwangspässe: 10 [10]. Paßprolongationen: 6 [5] Jagdkarten: 290 [296], Jahres- und 10 [17] Tages- Jagd- karten. Tanzerlaubnißscheine: 425 [384]. Vorweise: 3 [5]. Leichenpässe: 10 [14]. Duplicate verloren gegangener Militär Papiere: 49 [31]. Erlaubnißscheine zur Sonntag- arbeit: 6 [5].

Anmerkung. Die in Klammern gedruckten Ziffern beziehen sich auf das Jahr 1885.



## Bezirksauschuß.

Zahl der Sitzungen	Zahl der Berathungsgegenstände	Hierunter befinden sich:
16 [13]	307 [215]	<p>49 [39] Concessiongesuche zum Bier-, Branntwein- und Kaffeeschant, beziehentlich zur vollen Gasthofsgerechtigkeit und zum Kleinhandel mit Branntwein, wovon auf 14 [15] eine abfällige Entschliekung gefaßt worden ist.</p> <p>28 Gesuche um Erlaubniß zu Abhaltung von Singspielen u., von denen 2 abgewiesen worden sind.</p> <p>23 [18] Dispensationsgesuche in Dismembrationsangelegenheiten, von denen 6 [16] genehmigt, 16 bedingungsweise genehmigt und 1 [2] abgewiesen worden sind.</p> <p>21 [17] Wegeangelegenheiten.</p> <p>76 [59] Gemeindeangelegenheiten (Anlagenregulative, Ortsstatutarische Bestimmungen u.)</p> <p>4 [8] Entscheidungen auf Recurse wegen Einschätzung zu communlichen Anlagen.</p> <p>12 [8] Gewerbesachen (Concessiongesuche zu Errichtung gewerblicher Anlagen).</p> <p>5 [5] Veränderungen von Flurgrenzen.</p> <p>54 [32] Das Bezirksvermögen und die Bezirksanstalt betreffende Angelegenheiten.</p> <p>23 Polizeiliche Bestimmungen (u. A. Verbrennen von Kartoffelkraut, Vorkehrungen bei Hochwasser und Eisgang, Beleuchtung der Fuhrwerke, die Verwendung von Fortbildungsschülern bei Ausführung von Tanzmusiken, die Vertilgung der Feldmäuse, die Befestigung der Kronleuchter, die Bestrafung des Gesindes wegen Ungehorsam, das Einsammeln von Ameisen u. das Aufhängen der Maulwürfe, das Einwerfen von Thiercadavern in Teiche u. die Benutzung von Locomobilen, das Fahren mit Velocipedem, die Reihenwache, die Befoldung der Gemeinbediener, das Schneeauswerfen, Beseitigung der Wehraufsätze u. u.)</p> <p>17 [6] verschiedene Angelegenheiten (Wahlen u.), welche unter keine der aufgeführten Rubriken gebracht werden konnten.</p>

## Bezirksversammlung.

Den im Jahre 1886 abgehaltenen 2 [1] Bezirkstagen lagen folgende Gegenstände vor:

1. Mittheilung in Bezirks- und Bezirksanstandsangelegenheiten, sowie Beschlußfassung über die beantragte Statuten-Abänderung.
2. Beschlußfassung über die aufgestellten Haushaltpläne für das Jahr 1886  
für das Arbeitshaus zu Technitz,  
für das Versorghaus und die Kinderbewahranstalt zu Technitz,  
für die Kasse des Vermögens des Bezirksverbandes.
3. Vorlegung der Bezirksklassen- und Bezirksanstandsklassen-Rechnungen pro 1885, sowie des Berichts über Verwaltung der Bezirksanstalt Technitz pro 1885.
4. Wahl der Rechnungsprüfungsdeputation.
5. Justification der Bezirksklassen- und Bezirksanstandsklassen-Rechnungen pro 1884.
6. Wahl der Beisitzer (Vertrauensmänner) zu den Ausschüssen für die Schöffen- und Geschwornenwahl.
7. Beschlußfassung, die Veränderungen der Bezirksgrenzen mit den Amtshauptmannschaften Grimma, Oschatz und Freiberg betr.
8. Beschlußfassung bezüglich der in Gemäßheit § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 21./4. 1873 vorzunehmenden Revision des Vertheilungsplans für die Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden auf Grund der Volkszählung vom 1./12. 1885.
9. Ernennung eines Vertreters des Bezirksverbandes für die vorzunehmende Wahl der Höchstbesteuerten.
10. Wahl von 8 bürgerlichen Mitgliedern der Ersatz-Commission und 8 Stellvertretern.
11. Wahl dreier Taxatoren und dreier Stellvertreter zur Pferde-Aushebungscommission.



12. Wahl zweier Sachverständigen zu Abschätzung von Kriegsleistungen an Stelle der beiden verstorbenen Sachverständigen, des Herrn Rittergutspächters Linke in Gersdorf und des Herrn Maurermeisters Schindler in Döbeln.
13. Berathung und Beschlußfassung, den Beitritt der Stadtgemeinde Hainichen zum Verjorghause der Bezirksanstalt Technik betr.

#### Polizeistrafsachen.

Die Polizeistrafabelle auf das Jahr 1886 zählt 831 [593] Nummern, nämlich

- a. 517 [313] Nummern, zu welchen Strafverfügungen erlassen worden sind,
- b. 163 [142] Anzeigen, welche unter Verzicht auf Erlaß von Strafverfügungen an die Amtsanwaltschaften abgegeben worden sind,
- c. 9 [7] Nummern, welche der Competenz halber an andere Behörden abgegeben worden sind,
- d. 104 [109] Notifikationen der Gerichte über den Ausgang von Bettler- und Vagabondensachen, bez. welcher im Allgemeinen auf Erlaß von Strafverfügung verzichtet worden, und
- e. 25 [22] Strafnotifikationen anderer Behörden,
- f. 13 Sachen sind beizulegen gewesen.

Sa. w. o.

Zu a.

Von diesen 517 [313] Sachen sind 493 [299] hier zur Erledigung gekommen und 24 [14] in Folge Antrags auf gerichtliche Entscheidung an die Gerichte abgegeben worden.

Unter den erlassenen Strafverfügungen befinden sich

473 [286] Verfügungen mit Geldstrafe und  
44 [27] = = Haftstrafe.

w. o.

Die erkannten Geldstrafen beziffern sich auf zusammen

3008 [1973]  $\mathcal{M}$ . — [53]  $\mathcal{S}$ .

Es ist erkannt worden

1	Mal	auf	100	$\mathcal{M}$ .
2	=	=	60	=
3	=	=	50	=
5	=	=	30	=
6	=	=	25	=
6	=	=	20	=
21	=	=	15	=
1	=	=	14	=
2	=	=	12	=
1	=	=	11	=

30	Mal	auf	10	$\mathcal{M}$ .
11	=	=	9	=
27	=	=	8	=
69	=	=	6	=
44	=	=	5	=
15	=	=	4	=
118	=	=	3	=
81	=	=	2	=
29	=	=	1	=

Die mittelst 44 [27] Strafverfügungen erkannten Haftstrafen betragen zusammen 112 [64] Tage.

#### Literatur.

Von der bereits im vorigen Jahrgange S. 227 ausführlich besprochenen fünften Auflage des v. d. Mosel'schen Repertorium des Kgl. Sächs. Verwaltungsrechtes sind inzwischen die Lieferungen 3—6 erschienen, die mit dem Artikel „Sporteln“ abschließen. Neu ist u. A. der Artikel „Krankenversicherung“, dessen Behandlung nicht weniger als sechs Seiten umfaßt. Der Preis der Lieferung beläuft sich, wie bekannt, auf 1  $\mathcal{M}$ . 40  $\mathcal{S}$ .

## III. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000  $\mathcal{M}$ ., 300,000  $\mathcal{M}$ ., 200,000  $\mathcal{M}$ .,  
150,000  $\mathcal{M}$ ., 100,000  $\mathcal{M}$ ., 60,000  $\mathcal{M}$ .,  
3mal 50,000  $\mathcal{M}$ .,

4mal 40,000  $\mathcal{M}$ ., 8mal 30,000  $\mathcal{M}$ ., 3mal  
20,000  $\mathcal{M}$ ., 23mal 15,000  $\mathcal{M}$ ., 3mal  
10,000  $\mathcal{M}$ ., 80mal 5000  $\mathcal{M}$ ., 795mal 3000  $\mathcal{M}$ .,  
etc. etc. lt. Plan.

Ziehung der II. Classe am 7. und 8. Februar, der III. Classe am 7. und 8. März; der IV. Classe am 4. und 5. April; der V. Classe am 3. bis 24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:  
Classen-Loose nur für eine Classe gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos 8  $\mathcal{M}$ . 40  $\mathcal{S}$ . —  $\frac{1}{5}$  Loos 16  $\mathcal{M}$ . 80  $\mathcal{S}$ . —  $\frac{1}{2}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ . — Ein ganzes Loos 84  $\mathcal{M}$ . — sowie  
Voll-Loose für sämtliche Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos 21  $\mathcal{M}$ . —  $\frac{1}{5}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ . —  $\frac{1}{2}$  Loos 105  $\mathcal{M}$ . — Ein ganzes Loos 210  $\mathcal{M}$ .

### Die Königl. conc. Lotterie-Collection

von

Fischer & Kürsten,

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,

Expedition des Leipziger Dorfanzeigers.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Kumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.

Hierzu Titel und Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1886.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 9. Februar.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: Halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 4 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

Nr. 6.

## Amtlicher Theil. Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag der Gemeindevertretung zu Hermsdorf den für diesen Ort zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit ernannten

Apotheker Killig in Geringswalde

bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 19. Januar 1887.

II. A. 101.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

## Bekanntmachung,

die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen betreffend.

Nachdem der Bundesrath zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. vor. Monats beschlossen hat, die Erläuterungen zu den durch Bundesrathsbeschlus festgestellten Formularen für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen durch die in der unter ● angefügten Anleitung enthaltenen Erläuterungen zu ergänzen und zu ändern, werden die für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig hierauf unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. October 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318), sowie auf die Generalverordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 31. December 1885 und die Bekanntmachungen vom 31. December 1885, 1. Februar, 22. Februar und 26. Februar 1886 (Sächsisches Wochenblatt 1886, Seite 1, 21, 37 und 41) mit der Veranlassung hingewiesen, die beteiligten Gemeindebehörden und Kassenverwaltungen mit entsprechender Verständigung und Anweisung zu versehen.

Leipzig, den 4. Februar 1887.

IV. 203.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Gläsel.

## ● Anleitung

zur

Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter.

Außer den auf den Formularen selbst gedruckten Erläuterungen sind die folgenden bei der Aufstellung der Nachweisungen zu beachten:

Zu Formular I.

Seite 1.

Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher volle Unterstützung gewährt wird, sondern auch diejenige, während welcher dieselbe eine geringere ist. Diese Zeitabschnitte sind zu trennen. Hiernach würde beispielsweise der Eintrag zu lauten haben: „13 Wochen volle Unterstützung, von da ab während 13 Wochen die Hälfte“ u. s. w.

Als Procentverhältniß der Beiträge zum Lohn am Schluß des Jahres ist dasjenige anzugeben, in welchem der Gesamtbeitrag — des Arbeiters und Arbeitgebers zusammen — zum Lohn steht. Für eingeschriebene und auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende (freie) Hilfsklassen fällt diese Angabe fort.



Erläuterungen Ziffer 2. Die Art der Kasse ist stets genau anzugeben, bei den freien Hilfskassen auch, ob auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 „Eingeschrieben“ oder auf landesrechtlicher Vorschrift beruhend.

An Stelle der Erläuterung Ziffer 6 tritt die folgende:

„Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 und Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 sind nur diejenigen zu zählen, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II Spalte 4, 5, 8, 9 der Ausgaben bezeichneten Art gemacht hat. Fälle, in denen keine Erwerbsunfähigkeit eintrat, und Tage, welche innerhalb der Carenzzeit liegen, bleiben unberücksichtigt. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.“

### Seite 2.

Spalte 2 und Ueberschrift der Spalten 6 bis 8. Bei Kassen, die erst im Laufe des Jahres eröffnet wurden, sind die Worte „bei Beginn des Jahres“ zu streichen und statt dessen ist der Termin zu setzen, an welchem die Kasse ihre Thätigkeit begann (z. B. 12/3. 86, wenn an diesem Termin die ersten Mitglieder eintraten). Ebenso ist bei Kassen, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden, statt der Worte „am Schlusse des Jahres“ über die Spalten 6 bis 8 das Datum des Kassenschlusses zu setzen.

Spalten 4, 9, 11. Die Spalte 4 enthält die Ausgeschiedenen einschließlich der Gestorbenen, die in Spalte 5 dann noch besonders nachgewiesen werden. Ebenso ist zu beachten, daß die in Spalte 10 einzutragende Zahl schon in Spalte 9, die in 12 schon in 11 mitenthalten ist.

Spalten 6 bis 8. Die Summe in Spalte 6 setzt sich zusammen aus:

1. der Zahl der Mitglieder, welche auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (vom 15. Juni 1883, auch § 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, sowie auf Grund eines Landesgesetzes nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886) versicherungspflichtig sind;
2. die Zahl der Mitglieder, welche durch Orts- (Gemeinde-, Bezirks-) Statut auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig geworden sind. Diese und nur diese werden in Spalte 7 noch besonders nachgewiesen;
3. der Zahl der Mitglieder, für welche keine durch Gesetz oder Ortsstatut begründete Verpflichtung besteht, sich irgend einer Krankenkasse anzuschließen. Diese und nur diese werden in Spalte 8 besonders nachgewiesen.

Diese Eintheilung der Mitglieder ist auch für die freien Hilfskassen zu beachten.

Die Zahl in Spalte 6 ist stets gleich der Summe der Zahlen: Spalten 2 + 3 abzüglich 4.

### Zu Formular II.

#### Zum Rechnungsabschluß überhaupt.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die auf jedes Jahr entfallenden Einnahmen (insbesondere Beiträge) und Ausgaben (insbesondere auch für Arzt- und Apothekerrechnungen) demjenigen Jahr zu gute beziehungsweise zur Last geschrieben werden, auf welche sie sich wirklich beziehen, und daß die Bezahlung der Rechnungen für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) bei Aufstellung dieser Nachweisungen, soweit als thunlich, bereits stattgefunden hat, und diese Aufstellung demgemäß geschieht.

### Seite 1.

II. Vermögensausweis. Stammvermögen kann nach § 29 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht aus Mitgliederbeiträgen angesammelt werden. Als Stammvermögen ist daher nur das aus anderen Quellen (Stiftungen, Vermächtnissen u. s. w.) herrührende Vermögen aufzuführen, dessen Grundstock bestimmungsgemäß unangetastet bleiben soll, und von dem nur die Erträgnisse zu Zwecken der Krankenkasse verwendet werden dürfen. Stammvermögen wird hiernach bei den meisten Kassen nicht vorhanden sein.

Alles andere Vermögen gehört entweder zum Kassenbestand oder zum Reservefond, und zwar zum letzteren, soweit es demselben ausdrücklich überwiesen wird. Der Kassenbestand beim Rechnungsabschluß, d. i. der Ueberschuß der Einnahmen, soweit er nicht dem Reservefond überwiesen (auch nicht zur Schuldentilgung verwandt) wird, gehört nicht in den Vermögensausweis, sondern in die Betriebsrechnung des nächsten Jahres.

In der Rubrik Schulden handelt es sich lediglich um Darlehen, nicht um Vorschüsse der Gemeinden oder Zuschüsse der Arbeitgeber.

### Seite 2.

#### Einnahmen.

Spalte 3. Hierher gehören Zinsen vom Stammvermögen, vom Reservefond und von vorübergehenden Geldanlagen (insbesondere vom Kassenbestand, wenn dieser als Guthaben bei einer Bank angelegt war).



Spalte 6. Hierher gehören nur Beiträge, welche von Mitgliedern unmittelbar, ohne Vermittelung des Arbeitgebers, an die Kasse eingezahlt worden sind. Beiträge, die zwar den Mitgliedern zur Last fallen, aber durch Arbeitgeber eingezahlt sind, gehören in Spalte 5.

### Ausgaben.

Spalte 10. Zurückgezahlte Vorschüsse: Hierher gehören nur Rückzahlungen der in Spalten 7 und 8 der Einnahmen bezeichneten Vorschüsse.

Spalte 11. Verwaltungskosten: Zu den persönlichen Verwaltungskosten gehören insbesondere alle Besoldungen, Tantiemen, Vergütungen für Krankencontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung und dergleichen, — zu den sächlichen insbesondere Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Localmiethe und dergleichen.

## Bekanntmachung.

Für den Monat Januar dieses Jahres sind in den Hauptmarktorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarktort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	5	98	4	17	2	23	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln . . . . .	5	58	3	15	1	90	
Oschatz für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Oschatz . . . . .	5	96	3	65	2	20	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz . . . . .	5	99	3	25	2	30	

und wird solches in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884, S. 141 flgde.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 7. Februar 1887.

II. A. —

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

## Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Grund sachverständiger Prüfung und Begutachtung beschlossen, die von der Firma F. A. Kornmann (Inhaber: Gustav Adolph Scholz) allhier hergestellten Holzcemente unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 321) ausgesprochenen Beschränkungen bis auf Weiteres und unter ausdrücklichem Vorbehalt beliebigen Widerrufs neben den Dachpappen der genannten Firma (vergl. Bekanntmachung vom 14. November 1873 in Nr. 275 des Dresdner Journals) als Surrogate der harten Bedachung anzuerkennen. Es ist aber dem Inhaber der Firma zur Pflicht gemacht worden, jeder Lieferung seiner Holzcementbedachung ein besonderes

Druckexemplar der unter # nachstehends angefügten Gebrauchsanweisung beizugeben.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird Solches unter Hinweis auf den letzten Absatz der Gewerbeordnung vom 18. October 1886 — Sächs. Wochenblatt Nr. 42 — mit dem Eröffnen hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Baupolizeibehörden des Leipziger Regierungsbezirks gebracht, daß die den Obriheiten nach der Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Kreisdirection hier selbst vom 22. November 1864 (Sächsisches Wochenblatt vom Jahre 1864, Seite 365) ertheilte Ermächtigung bezüglich des Gebrauchs der Häusler'schen Holzcementbedachung auch auf das obenerwähnte Fabrikat erstreckt worden ist.

Leipzig, am 3. Februar 1887.

II. A. 140.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

#

### Anweisung für die Herstellung der Holzcement-Bedachung.

Die Holzcement-Bedeckung ist auf einer, für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Bretschalung oder Bindelboden herzustellen.



Sie hat zu bestehen aus:

1. einer mindestens 0,6 Mz. hohen gleichförmigen Bedeckung des Holzwerkes (der Schalung) von feinem Sand oder diesem gleich feuerbeständigen Stoffe;
2. mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel mit Holzcement- oder diesem gleich entsprechender Masse aufeinander geklebten Lagen hinlänglich starken Papiere, Pappmasse oder diesen gleich geeigneten Stoffes;
3. einem Holzcement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Steinkohlenflugasche, Steinkohlenschlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;
4. einer auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens 3,5 Mz. hohen Sand- und Kiesschicht, mit einer Beimischung von Lehm, welche unter entsprechender Anfeuchtung vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzuwalzen ist.

Uebrigens sind die Einfassungen in den Giebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage sub 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und wetterbeständigen Material (Blech und dergleichen) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcement-Decklage abfließenden Tagewassers die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen.

Die Decklage sub 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur Auslegung von § 137, Abs. 1 der Gewerbeordnung.

In der am 3. dieses Monats stattgehabten Conferenz der Gewerbeinspectoren ist zur Sprache gekommen, daß die Bestimmung in §. 137, Abs. 1 der Gewerbeordnung, wonach zum Besuche der Volksschule verpflichtete junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren ohne Arbeitskarte in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen, Seiten der Gewerbeinspizienbehörden eine verschiedenartige Auslegung insofern gefunden habe, als für zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtete junge Leute im angeführten Alter zum Theil Arbeitskarten, zum Theil Arbeitsbücher ausgestellt worden sind.

Ferner ist eines Falles Erwähnung geschehen, in welchem ein vor Vollendung des 14ten Lebensjahres aus der Volksschule entlassenes Kind mit einem Arbeitsbuche versehen gewesen sei und hieran die Anfrage geknüpft worden, was zu geschehen habe, wenn ein solches Kind der Bestimmung in § 135, Abs. 2, der Gewerbeordnung entgegen, täglich 10 Stunden in der Fabrik beschäftigt werde.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens eröffnet das Königliche Ministerium des Innern der Kreishauptmannschaft seine Auffassung über die vorerwähnten Zweifelspunkte in Folgendem:

Nach den Motiven zur Gewerbeordnungs-Novelle vom 17. Juli 1878, S. 20 umfaßt die „Volksschule“ im Sinne der Gewerbeordnung nur die gewöhnliche Werktagsschule, nicht aber auch den Unterricht, welcher in den sogenannten Abend-, Sonntag-, Feiertagschulen erteilt wird und zu dessen Besuch die jungen Leute wohl auch noch nach Entlassung aus der Werktagsschule landesrechtlich verpflichtet sind.

Für die Anwendung der eingangsgedachten Vorschrift in § 137, Abs. 1 der Gewerbeordnung ist es daher ohne Einfluß, daß im Königreiche Sachsen nach § 3 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, zur Volksschule auch die Fortbildungsschule (Sonntag- oder Abend-) Schule mit gehört.

Jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren sind hiernach in der Regel gemäß § 107 der Gewerbeordnung Arbeitsbücher zu erteilen, Arbeitskarten aber nur dann, wenn solche junge Leute aus besonderen Gründen, z. B. auf Grund der Bestimmungen in § 4, Abs. 7 oder 9 des Volksschulgesetzes, die Werktagsschule über das vollendete 14. Lebensjahr hinaus besuchen.

Daß ein Kind, welches bereits vor vollendetem 14. Lebensjahre aus der Werktagsschule entlassen worden ist, als zur Führung eines Arbeitsbuches berechtigt angesehen werden kann, ergibt sich aus der Bestimmung im zweiten Absatze des § 107 der Gewerbeordnung.

Urabhängig hiervon aber ist jedenfalls die Frage wegen der Dauer der Beschäftigung eines solchen Kindes zu beurtheilen.

Bei wahrgenommener Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift in § 135, Abs. 2 der Gewerbeordnung, welche sich auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ohne Rücksicht auf deren Schulpflichtigkeit bezieht, wird daher ebenso wie bei sonstigen Contraventionen zu verfahren und nach Befinden die Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen sein. (Verordn. des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1887 — (zu Nr. 36. III. J. —)

### Erwerb des Preussischen Indigenats nach früherem Recht.

Das Preussische Indigenat wurde nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. December 1842 gültig gewesenen Rechte — außer durch Abstammung von einem Preußen durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Preußen und durch ausdrückliche Aufnahme — auch durch das Aufschlagen eines festen Wohnsitzes im Inlande unter Genehmigung der Polizeibehörde erworben. War der feste Wohnsitz zehn Jahre hindurch fortgesetzt, so bedurfte es des Nachweises der obrigkeitlichen Genehmigung nicht. Die Geburt im Inlande allein begründet das Indigenat nicht.



Die in mehrfacher Hinsicht beachtenswerthen Gründe dieser Entscheidung lauten wie folgt:

Zunächst kann den Ausführungen des Beklagten nicht beigelegt werden, daß die vorliegende Klage unstatthaft sei, weil zwar ein polizeilicher Ausweisungsbefehl ergangen, der Kläger aber demnächst weder in seinen Beschwerden noch in der Klage die Aufhebung desselben beantragt, vielmehr die Anerkennung als Preussischer Staatsangehöriger gefordert habe. — Es ist thatsächlich richtig, daß der Kläger die Anträge seiner Beschwerden wie den ursprünglichen Antrag der Klage dahin gefaßt hat, seine Reichs- oder Staatsangehörigkeit anzuerkennen. Wird nun aber erwogen, daß diese Anträge überall ihren Anlaß von der ergangenen Ausweisungs-Verfügung nehmen, und daß der Kläger in seinen Beschwerden mit denselben den Eventualantrag an den Königlichen Landrath bezw. den Königlichen Regierungspräsidenten verknüpfte, ihm jedenfalls eine Frist zu dem geforderten Verlassen seines Wohnsitzes im Inlande zu gewähren, so kann füglich nicht daran gezweifelt werden, daß der Kläger die Aufhebung der erlassenen Ausweisungsverfügung verlangte und nur in der Formulirung seiner Anträge ungenau verfuhr. — Letzteres kann allein das Klagerrecht nicht ausschließen, da der angegebene Sinn und Zweck der Beschwerdeführung klar sind, und ebenso erscheint die bei der mündlichen Verhandlung der Sache erfolgte Formulirung des Klageantrages lediglich als eine Declarirung des ohnehin verständlichen Antrages, keineswegs als eine Abänderung, am wenigsten als eine unzulässige Abänderung desselben (§ 71 des Landesverwaltungs-gesetzes).

Weiter ist es auch nicht zutreffend, wenn der Vertreter der beklagten Behörde im Widerspruche mit den schriftlichen Auslassungen der letzteren ausgeführt hat, daß die Klage unstatthaft sei, weil es sich nicht um eine ortspolizeiliche Verfügung, sondern um eine landespolizeiliche Ausweisungsmaßregel handle, gegen die nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid erst die Klage bei dem Gerichtshofe statthaft gewesen sein würde. — In der dem Kläger am 16. Mai v. J. protocollarisch eröffneten Ausweisungsverfügung findet sich keinerlei Anhalt für die Annahme, daß dieselbe nicht vom Amtsvorsteher, sondern von einer höheren Instanz ergehe, für welche der Amtsvorsteher nur als mit der Eröffnung betrautes Organ handle. Die in derselben in Bezug genommenen, im Kreisblatt veröffentlichten landrätlichen Verfügungen sind ganz allgemeinen Inhalts und beziehen sich nicht auf bestimmte Personen. — Der Kläger hatte daher sowohl nach dem amtlichen Charakter der Behörde, von welcher ihm die Verfügung eröffnet wurde, als auch nach dem Inhalt der letzteren, diese als ortspolizeiliche Verfügung anzusehen, und war somit befugt, sie als solche mit den von ihm gewählten Rechtsmitteln anzusechten. Legte die Landespolizeibehörde Werth darauf, daß nicht in dem Verfahren über eine ursprünglich von ihr ausgegangene Maßnahme entschieden wurde, so konnte sie dies sehr wohl erreichen, indem sie die gegen ihre Intention erlassene ortspolizeiliche Verfügung aufhob, und ihrerseits selbst die nöthige Anordnung an den Kläger richtete, wonach

sich sodann auch die Rechtsmittel anderweitig geregelt haben würden.

Ob der Amtsvorsteher zum selbstständigen Erlaß der Ausweisungsverfügung befugt war, was von Seiten des Vertreters der beklagten Behörde bei der mündlichen Verhandlung der Sache in Zweifel gezogen wurde, muß hier dahingestellt bleiben. — Denn auch diese Zuständigkeitsfrage könnte immer nur dann in Betracht kommen, wenn erwiesen wäre, daß dem Kläger ein Klagerrecht gegen die angefochtene Verfügung bezw. den sie aufrecht erhaltenden Bescheid zustände. Letzteres ist aber davon abhängig, ob er Preussischer Staatsangehöriger und somit Reichsangehöriger ist. Nur unter dieser Voraussetzung hat er ein Klagerrecht.

Wenn der § 130 des Landesverwaltungs-gesetzes sagt: „Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu“, so folgt daraus, daß dies hier nur für Verfügungen der Landespolizeibehörde, des Regierungspräsidenten, vorgeschrieben ist, keineswegs, daß es nur für die Aufhebung der Verfügungen dieser Behörde gelte, nicht auch für Verfügungen der Ortspolizeibehörde. Der Grund dieser Bestimmung ist der, daß die Ausländer kein Recht auf Aufenthalt im Inlande haben. Der Mangel dieses Rechtes entzieht dem Ausländer die Klage gegen die Ausweisung Seitens der Polizei überhaupt, auch Seitens der Ortspolizei (§ 127 pos. 1 a. o. D.). — Immer muß also Kläger, um die Zulässigkeit der Klage überhaupt darzuthun, nachweisen, daß er Reichsangehöriger ist. Steht ihm diese Eigenschaft nicht zu, so kann er gegen eine etwaige Competenz-Überschreitung der Ortspolizeibehörde nur bei der Aufsichtsinstanz im Wege der Beschwerde Remedur suchen. Weist er dagegen seine Reichsangehörigkeit nach, so ergibt sich daraus die Unzulässigkeit der angefochtenen Verfügung ohne daß es noch nöthig wäre, die Frage der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde näher zu erörtern. — Kläger behauptet Preuße und somit Reichsangehöriger zu sein. —

Anlangend das den Erwerb des Preussischen Indigenats betreffende objective Recht, so steht fest, daß dasselbe vor dem Erlaß des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften nicht geregelt war. Namentlich erscheint es auch bedenklich, alle diejenigen Bestimmungen, nach denen sich bis dahin die Annahme der Ausgewiesenen und Vagabonden zu Unterthanen nach den mit den meisten deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen regelte, als gemeinsames Recht über den Erwerb des Indigenats anzusehen, da es sich in diesen Verträgen lediglich darum handelte, die den deutschen Staaten unter sich eigenthümlichen, mit der bereits durch die Bundesacte angebahnten Freizügigkeit im Zusammenhange stehenden staatsrechtlichen Verhältnisse dergestalt zu ordnen, daß damit in gewissem Umfange der Anfang zu der vertragsmäßigen Regelung eines gemeinsamen Heimathsrechtes gemacht würde, ohne daß damit jedoch, wie ausdrücklich anerkannt und durch das Gesetz vom 31. December 1842 praktisch durchgeführt wurde, die Selbstständigkeit der Einzelstaaten in der Regelung des Indigenatsrechtes in Frage gestellt worden wäre.



Bezüglich des vor dem Jahre 1843 geltenden gemeinen Rechts muß zunächst dem Beklagten darin beigepflichtet werden, daß nach demselben so wenig wie nach dem späteren Rechte die Thatsache der Geburt im Inlande allein ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Vaters das Preussische Indigenat mit allen demselben entspringenden rechtlichen Wirkungen begründen konnte. Dahingegen kommt allerdings außer der Abstammung von einem Preußen und außer der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Preussischen Unterthan die Begründung eines Wohnsitzes im Inlande als Erwerbssart in Betracht, indem davon auszugehen ist, daß das Preussische Indigenat vor dem Gesetze vom 31. December 1842 durch das Ausschlagen eines festen Wohnsitzes unter Genehmigung der Obrigkeit begründet wurde. Es ist dies vielfach anerkannt, sowohl in den Verhandlungen des Staatsrathes über den Entwurf zu jenem Gesetze, als auch in Ministerial-Erlassen: so namentlich in dem des Ministers des Innern vom 31. Januar 1838 (von Kampz, Annalen Bd. 22 S. 29), ebenso in der Rechtsprechung (Endurtheil des vormaligen Königl. Obertribunals, II. Senat, vom 11. Januar 1853, Striethorst, Archiv Band VIII. S. 177) und in der Wissenschaft (vergl. von Roenne, Preussisches Staatsrecht, IV. Auflage, § 130, Bd. II, S. 9); endlich weist auch der § 13 jenes Gesetzes vom 31. December 1842 darauf hin. — Daß die dazu erforderliche obrigkeitliche Genehmigung, wie der Beklagte annimmt, von einer höheren Instanz, mindestens vom Landrath, hätte ausgehen müssen, ist ein Irrthum. Es genügte die Zustimmung der ordentlichen Polizeiobrigkeit, wie namentlich die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1838, betr. die Ertheilung von Heimaths-scheinen, vom 17. December 1838 (von Kampz, Annalen Bd. 22, S. 22), in den Positionen 6 bis 8 klar ersehen läßt (vergl. auch §§ 113, 114, Tit. 7, Th. II des Allgemeinen Landrechts). Nicht minder ist es aber auch unzutreffend, wenn gegnerischerseits behauptet wird, daß die Constituirung des Wohnsitzes allein, ohne die Genehmigung der Obrigkeit, das Unterthanenverhältniß begründet habe. Scheint auch in diesem Sinne der Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1826 (von Kampz, Annalen Bd. X, S. 769) gedeutet werden zu können, so stehen dem doch nicht nur andere Erlasse, wie der oben citirte vom 31. Januar 1838, entgegen, sondern es ist auch in den oben gedachten Verhandlungen des Staatsrathes mit offenbar gutem Grunde betont worden, daß die Constituirung des Wohnsitzes allein die Staatsbehörden niemals habe hindern können, einen Ausländer, sobald sie es für angezeigt erachtet hätten, wieder auszuweisen. Mit Recht hebt ferner der Beklagte hervor, daß andernfalls es unmöglich gewesen sein würde, den wegen Auslieferung militärpflichtiger Ausländer abgeschlossenen Conventionen gerecht zu werden. —

Nur das ist dem Vertreter des Klägers zuzugeben, daß aus den §§ 131, 132 und 149, Tit. 17, Th. II des Allgemeinen Landrechts, welche von der Auswanderung und der Zahlung von Abfahrtsgeldern handeln, und zwar zutreffend der Rechtsatz abgeleitet worden ist, daß es des Nachweises der obrigkeitlichen Zustimmung nicht bedürfe, vielmehr auch ohne diese

das Indigenat erworben werde, wenn der Wohnsitz im Inlande zehn Jahre hindurch fortgesetzt sei (zu vergl. namentlich die Ausführungen des Gesetzrevisors zu Tit. 17, Th. II des Allgemeinen Landrechts, Pensum XII, Seite 304).

Dies bezüglich des objectiven Rechts vorausgeschickt, unterliegt es zunächst keinem Zweifel, wie der Kläger dafür nichts Durchgreifendes beigebracht hat, daß er die Eigenschaft als Staatsangehöriger auf einem anderen Wege als durch Abstammung von einem Preußen erworben habe. Bezüglich der Angabe, daß er im Jahre 1860 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes von G. gewählt worden sei und als solcher auch bis zum Jahre 1885 mit Genehmigung der Königl. Regierung fungirt habe, mag zunächst hervorgehoben werden, daß solche Wahl jedenfalls nach Erlaß des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 241) der Genehmigung der Königl. Regierung gar nicht bedurfte. Im Uebrigen kann dahingestellt bleiben, ob die Kirchenvorsteher im Staatsdienste im Sinne des § 6 jenes Gesetzes vom 31. December 1842 standen und im Kirchendienste im Sinne des nachfolgenden Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 355) stehen, da von dem Kläger selbst nicht behauptet ist, eine von der Königl. Regierung vollzogene und bestätigte Bestallung als Kirchenvorsteher oder Vorsitzender des Kirchenvorstandes, wie sie diese gesetzlichen Vorschriften als Ersatz der Naturalisations-Urkunde fordern, empfangen zu haben, im Gegentheil nach der obengedachten amtlichen Auskunft des Königl. Regierungspräsidenten nur angenommen werden kann, daß dies nicht geschehen ist.

Wenn der Kläger sodann behauptet, daß er sich als heerespflichtig zur Musterung habe stellen müssen, so hat der Vorgang, wenn derselbe thatsächlich stattgefunden hat, nur die Bedeutung eines Anzeichens dafür, daß der Kläger von den Behörden als Staatsangehöriger angesehen worden ist, er kann aber diese Angehörigkeit nicht begründen.

Im Uebrigen leitet der Kläger selbst seinen Anspruch lediglich aus seiner Abstammung von einem Preußen her, und kommt es daher auf die Frage an, ob der Vater des Klägers zur Zeit der Geburt des Letzteren Preussischer Staatsangehöriger war, oder es bis zur Großjährigkeit des Klägers wurde und blieb.

In dieser Beziehung steht zunächst nach den eigenen Erklärungen des Klägers außer Zweifel, daß der Großvater des Klägers von väterlicher Seite durch die Trennung Südpreußens von der Preussischen Monarchie aus dem Preussischen Unterthanen-Verbande ausschied, auch nicht wieder in denselben zurückkehrte und der Vater des Klägers somit nach Abstammung gleichfalls Nicht-Preuße war. Als solcher trat derselbe im Jahre 1827 von Russisch-Polen nach Preußen über.

Für die Frage, ob derselbe sodann die Eigenschaft eines Preussischen Staatsangehörigen erworben habe, ist nach Obigem zwischen der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. December 1842 zu unterscheiden.



Dafür, daß sein Vater unter der Herrschaft dieses Gesetzes oder des dasselbe ersetzenden Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit in Preußen erlangt habe, hat der Kläger nichts Erhebliches behauptet. Insbesondere kann die Stellung des Anton S. zum Gemeindevorsteher in M. im Jahre 1865 die Naturalisation nicht ersetzen, da dieselbe nicht von der Provinzialbehörde, der Königlichen Regierung zu M., auszugehen hatte, auch thatsächlich nicht ausgegangen, eine Bestallung also im Sinne des § 6 des ersten Gesetzes nicht erteilt ist.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. December 1842 ist es zunächst durchschlagend, daß die Annahme ausgeschlossen ist, der Anton S. habe zu seiner Niederlassung im Inlande die Genehmigung der ordentlichen Polizeiobrigkeit erlangt, da derselbe, wie der Kläger selbst erklärt hat, und von den betheiligten Behörden bestätigt wird, fortgesetzt nur die Erlaubniß zum Aufenthalt in Preußen als Ausländer nachgesucht und nur diese erlangt hat.

Was ferner die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Wohnsitz betrifft, so ist vorausgeschickt, daß der wirklichen Niederlassung im Sinne des § 132, Tit. 17, Th. II des Allgemeinen Landrechts der Begründung des Wohnsitzes unter dem Gesichtspunkte des Indigenatsrechtes zweifellos der bloße Aufenthalt im Inlande gegenübersteht wie ihn regelmäßig Diensthofen, Handwerker, Handlungsdiener und dergleichen Personen ohne die Begründung einer eigenen Wirthschaft nehmen; dies ist auch in den oben gedachten, die Annahme Ausgewiesener betreffenden Staatsverträgen anerkannt. Nach den eigenen Angaben des Klägers trat der Anton S. bereits im neunzehnten Lebensjahre nach Preußen über, verheirathete sich daselbst im Jahre 1835 und erwarb nach dem vorgelegten Vertrage zuerst im Jahre 1839 ein Grundstück zu M., nämlich einen halben Morgen kalmisch Gartenland. Hiernach fehlt es nicht nur an jedem Beweise dafür, daß der Anton S. bereits zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. December 1842 einen festen Wohnsitz in Preußen begründet hätte, sondern es sprechen alle die gedachten Umstände entschieden dagegen. Es bedarf daher auch nicht eines näheren Eingehens auf die Frage, ob nicht die Erwerbung des Indigenats durch zehnjährigen Wohnsitz, auch wenn im Uebrigen die thatsächlichen Voraussetzungen seiner Begründung nach den Gesichtspunkten des Civilrechtes und seine Fortsetzung während solchen Zeitraumes erwiesen wären, immer doch der bereits hervorgehobene Umstand entgegenstehen würde, daß der Anton S. nur als Ausländer geduldet, ihm ausdrücklich nur die Genehmigung, sich als solcher in Preußen aufzuhalten, erteilt wurde — eine Frage, für deren Bejahung in's Gewicht fällt, daß der bloße Aufenthalt als Ausländer, zu dem der Vater des Klägers stets von Neuem auf seinen Antrag die Erlaubniß empfing, im Sinne des vor dem Gesetze vom 31. December 1842 gehandhabten Indigenatsrechtes das Gegentheil von der definitiven Niederlassung darstellt (zu vergl. pos. 7 jener ministeriellen Anweisung vom 17. December 1838, von Kampz, Annalen, Bd. 22, S. 22).

Die Frage endlich, ob die Russische Staats-

regierung gehalten ist, den Kläger aufzunehmen, berührt die hier zutreffende Entscheidung überall nicht, kann vielmehr nur für die Vollstreckung der Ausweisung in Betracht kommen. Nach Vorstehendem hat der Kläger die Staatsangehörigkeit seines Vaters und somit auch die seinige nicht dargethan, und mußte daher die Klage in der Hauptsache abgewiesen werden, ohne daß es auf die Prüfung hätte ankommen können, ob in der That, wie der Beklagte behauptet, aber gänzlich unerwiesen gelassen hat, für die Provinz Preußen noch besondere, die Naturalisation der aus Russisch-Polen übertretenden Ausländer erschwerende Vorschriften bestanden haben. —

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886 im Verw.-Min.-Bl. von 1886, S. 202.)

### Rückforderung ungeschuldet bezahlter, insbesondere doppelt erhobener Gemeinde- und Staatssteuern.

Im Jahre 1883 verklagte der Zimmergeselle Christian J. in G. die Landgemeinde G. bei dem Amtsgerichte L. auf Rückstattung eines ursprünglich auf 7 M. 88 S. berechneten, später auf 6 M. 95 S. herabgesetzten Betrages, der ihm am 27. April 1883 Seiten der beklagten Gemeinde, und zwar nach Höhe von 1 M. 71 S. als Kirchenanlage, nach Höhe von 3 M. 29 S. als Gemeindeanlage, und nach Höhe von 1 M. 95 S. als Vollstreckungskosten abgepfändet worden sei. Zur Begründung führte er an, daß

a. die Kirchenanlage schon im August 1882 von ihm freiwillig bezahlt worden sei;

b. er im Jahre 1882, nachdem er auf die Grundsteuer schon mindestens 3 M. 29 S. bezahlt gehabt, dieselbe mit 3 M. 57 S. nochmals voll entrichtet, demgemäß aber erklärt habe, mit seinem desfallsigen Guthaben gegen die Gemeindeanlage von 4 M. 22 S. aufrechnen zu wollen;

c. die Vollstreckung unnötig gewesen sei, da er den sich auf — M. 93 S. belaufenden Rest der Gemeindeanlage, wenn ihm eine sein Guthaben berücksichtigende Berechnung desselben zugefertigt worden wäre, freiwillig bezahlt haben würde.

In dem Verhandlungstermine änderte er seine Klage dahin, daß er zu b. statt der Gemeindeanlage die zweimal gezahlte Grundsteuer zurückforderte. Das Amtsgericht L. wies die Klage ab, weil es annahm, daß die Klageänderung, der die Beklagte widersprochen hatte, unzulässig, im Uebrigen aber der Anspruch nicht ausreichend begründet sei.

Nachdem der Kläger hiergegen rechtzeitig Berufung eingewendet hatte, erörterte das Landgericht L. zunächst die, bis dahin von keiner Seite aufgeworfene Kompetenzfrage. Obwohl es hierbei zu der Auffassung gelangte, daß der Rechtsweg zulässig sei, ersuchte es doch nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes, die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr., vom 3. März 1879, die Kreishauptmannschaft L. um eine Erklärung darüber, ob die Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde. Die Ansicht des Landgerichtes L. wird in dem Schreiben



desselben vom 4. December 1885 nach kurzer Darlegung des Sachverhaltes, wie folgt, begründet:

„Nun ist allerdings, während früher die Praxis wenigstens der Justizbehörden dahin gegangen ist, Ansprüche auf Rückerstattung unverschuldet gezahlter öffentlicher Abgaben als im Rechtswege verfolgbar anzusehen —

Annalen des Königlichen Oberlandesgerichts. Bd. II. S. 189, Abs. 3. —

in neuerer Zeit nicht allein Seiten des Königl. Ministeriums des Innern —

Fischer's Zeitschrift. Bd. IV. S. 70 ff. — sondern auch von der höchsten Justizbehörde

Wengler's Archiv, Jahrg. 1884. S. 517. — <sup>1)</sup> die Ansicht ausgesprochen worden, daß in derartigen Fällen der Rechtsweg unzulässig sei. Die unterzeichnete Civilkammer trägt indeß Bedenken, von der älteren Praxis abzugehen, und zwar aus folgenden Gründen.

Für die neuere Ansicht wird angeführt:

1) Da nach § 8 Nr. 2 des A.-Ges. vom 28. Januar 1835 Irrungen über Verbindlichkeiten zu öffentlichen Abgaben vor die Verwaltungsbehörden gehörten, so könne in den bezeichneten Fällen der Rechtsweg nur in Frage kommen, wenn eine der Ausnahmenvorschriften in § 11 des A.-Ges. anwendbar erscheine; dies sei aber nicht der Fall.

— Fischer's Zeitschr. a. a. D. S. 70 ff. —

2) Die Beurtheilung der bei den betreffenden Fällen vornehmlich in Betracht kommenden Fragen habe nach Normen des öffentlichen Rechts zu erfolgen.

— Fischer's Zeitschr. a. a. D. S. 72. —

3) Die Entscheidung über das Rückforderungsrecht falle mit der Entscheidung der Frage zusammen, ob die Verbindlichkeit zur Leistung bestanden habe, sodaß für eine Anwendung der Normen des Privatrechtes kein Raum bleibe.

— Wengler's Archiv a. a. D.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> Auch im Sächs. Wochenblatt, Jahrg. 1886, S. 22, abgedruckt.

### Briefkasten.

Anfrage: Besteht eine Bestimmung, daß Reichs-, Staats- und Communalbeamte bei einer Friedenskübung bis zur Dauer von 3 Monaten und im Falle der Mobilmachung auf die Dauer derselben, sobald sie überhaupt eingezogen worden, den Gehalt fortbeziehen?

H. in N.

Antwort: § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt hierüber:

„Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienstinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Officiersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder

Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 M jährlich übersteigen.“

Weitere Vorschriften bestehen, für Sachsen wenigstens, nicht.

Anfrage: Können durch den Beschluß einer Gemeindevertretung die Hausbesitzer, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Ortes haben, also zu den Lasten der Gemeinde nur einen kleinen Theil beitragen, mit höheren Steuereinheiten belegt werden, als die im Orte wohnhaften, wenn die Gemeindeeinkommensteuer der Höherbesteuerten eine größere ist, als die der Nachbargemeinden, während die Steuereinheiten niedriger normirt sind?

W. St. in A.

Antwort: Ein grundsätzliches Bedenken gegen eine höhere Veranlagung des Forenser-Grundbesitzes besteht nicht. Ob und inwieweit eine solche im Einzelfalle als „angemessen“ im Sinne von § 23 Abs. 1 der revidirten Landgemeindef-Ordnung anzusehen ist, wird zunächst die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, welchen nach § 94 Abs. 1 die Genehmigung des Anlagenregulatives zukommt, zu entscheiden haben.

Anfrage: Wo kann ein Statutenentwurf zur Bildung von Zuchtbulle-Genossenschaften bezogen werden?  
Gem.-Vorst. N. in N.

Antwort: Der Redaction hat ein solcher Entwurf noch nicht vorgelegen, doch würde sie für Mittheilung eines solchen, der bereits Bestätigung gefunden hat und deshalb abgedruckt werden könnte, dankbar sein.

## III. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000 M., 300,000 M., 200,000 M.,  
150,000 M., 100,000 M., 60,000 M.,  
3mal 50,000 M.,

3mal 40,000 M., 7mal 30,000 M., 2mal  
20,000 M., 22mal 15,000 M., 2mal  
10,000 M., 75mal 5000 M., 785mal 3000 M.  
etc. etc. lt. Plan.

Ziehung der III. Classe am 7. und 8. März;  
der IV. Classe am 4. und 5. April; der V. Classe  
am 3. bis 24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:  
Classen-Loose nur für eine Classe gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
12 M 60 S. —  $\frac{1}{5}$  Loos 25 M 20 S. —  $\frac{1}{2}$  Loos  
63 M. — Ein ganzes Loos 126 M. — sowie  
Poll-Loose für sämtliche Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
21 M. —  $\frac{1}{5}$  Loos 42 M. —  $\frac{1}{2}$  Loos 105 M. —  
Ein ganzes Loos 210 M.

Die Königl. conc. Lotterie-Collection

von

Fischer & Kürsten,

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,

Expedition des Leipziger Dorfanzeigers.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Kumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 16. Februar.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 P — Anzeigen die Spaltzeile 10 P, die breite 30 P

No. 7.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag der Gemeindevertretung zu Leisniz den für diesen Ort zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit ernannten

Apotheker Hänichen in Dschaz

bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 3. Februar 1887.

II. A. 163.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird nachstehende Verordnung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 12. Februar 1887.

II. A. 216.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

### Verordnung,

die für die consignirten Rinder und Pferde zu Deckung der im Jahre 1886 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Entschädigungen zu erhebenden Beträge betreffend.

Nach der im Monat December vorigen Jahres vorgenommenen Consignation der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zu Erstattung derjenigen auf das Jahr 1886 verlageweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere, beziehentlich nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 für die an den Folgen der Impfung umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder an Entschädigung für die in Folge von Milzbrand gefallenen oder getödteten Rinder, zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der consignirten

- a. Rinder ein Jahresbeitrag von zehn Pfennigen,
- b. Pferde ein Jahresbeitrag von acht Pfennigen

zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 62 und 64 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadtträtthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) andurch angewiesen, auf Grund der, aus den Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Consignationen die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern unverzüglich einzuheben und unter Beischluß der Consignationen an die Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 2. Februar 1887.

Ministerium des Innern.  
(gez.) von Mostik-Wallwitz.

Sorge.



## Nichtamtlicher Theil.

Bericht über die im Januar 1887 im Königreich Sachsen constatirten ansteckenden Thierkrankheiten.  
Erstattet von der Commission für das Veterinärwesen.

Amts- hauptmannschaft.	Ortschaft.	Zahl der ver- seuchten Gehöfte	gefährdeter Thierbestand	erkrankt	der Seuche verdächtig	der Anstreckung verdächtig	verendet	auf polizeiliche Anordnung ge- tödtet	vom Besitzer getödtet	genesen	Art der Einschleppung
<b>1. Milzbrand.</b>											
Bautzen . . .	Bannwitz	1	13 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Ramenz . . .	Lichtenberg	1	18 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Dresden-Altst. . .	Deuben	1	23 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Dresden-Neust. . .	Kadberg	1	30 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Freiberg . . .	Niederbobrisch	2	15 R.	2	—	—	2	—	—	—	
" . . .	Cammerwalde	1	18 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . .	Neuwernsdorf	1	3 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Oschätz . . .	Olganitz	1	9 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Flöha . . .	Wemmdorf	1	7 R.	1	—	—	—	—	1	—	
" . . .	Niederlichtenau	1	20 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Annaberg . . .	Wiesa	1	24 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Zwickau . . .	Wahlen	1	10 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Blauen . . .	Unterlosa	1	10 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Delsnitz . . .	Adorf	1	1 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Glauchau . . .	Wernsdorf	1	13 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . .	Hermisdorf	1	3 R.	1	—	—	—	—	1	—	
<b>2. Kopfkrankheit der Pferde.</b>											
Ybbau . . .	Altbernsdorf	1	4	1	—	3	—	1	—	—	
<b>3. Lungenseuche des Kindes.</b>											
Chemnitz . . .	Adorf	1	2	1	—	1	—	1	—	—	
<b>4. Bläschenauschlag des Kindes.</b>											
Glauchau . . .	Lichtenstein	1	3	1	—	—	—	—	—	—	
<b>5. Räude d. Pferdes.</b>											
Ramenz . . .	Häslitz	1	2	1	—	1	—	—	—	—	

Im Laufe des Monats Januar ist erloschen:  
der Milzbrand in den Seuchenherden des December und Januar, mit Ausnahme von Wernsdorf und Hermisdorf;  
die Kopfkrankheit in Leipzig (VII. 86);  
die Lungenseuche in Eibenstock (VII. 86);  
der Bläschenauschlag der Kinder in Obercarsdorf und Niederrossau (XII. 86).  
Dresden, am 5. Februar 1887.

### Rückforderung ungeschuldet bezahlter, insbesondere doppelt erhobener Gemeinde- und Staatssteuern.

(Fortsetzung.)

Es lassen sich aber nach Ansicht der unterzeichneten Civillammer folgende Einwendungen gegen diese Begründung nicht von der Hand weisen:

Zu 1. Der Anspruch des Staates oder der öffentlichen Corporation auf Leistung der öffentlichen Abgabe ist ein anderer, als der Anspruch des Einzelnen auf Rückerstattung von Geld, welches er angeblich unverschuldeter Weise an den Staat oder die öffentliche Corporation unter dem Titel „öffentliche Abgabe“ gezahlt hat. Der letztere Anspruch ist nicht erst nach § 11 des A.-Gesetzes, sondern schon nach § 6 desselben im Rechtswege zulässig; es ist nicht ein

öffentlich-rechtlicher Anspruch, dem besondere Rechtstitel zu Grunde liegen, sondern ein sich aus §§ 1519 bis 1550 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurtheilendes Privatrecht. Man verkennt hierbei nicht, daß die Verwaltungsbehörde nicht allein über das Bestehen der Abgabepflicht Desjenigen, welcher Abgaben unverschuldeter Weise entrichtet zu haben behauptet, im Allgemeinen zu entscheiden hat, sondern daß ihr auch die Entscheidung der concreten Frage zusteht, ob diejenige öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit, auf welche der streitige Geldbetrag gezahlt oder beigetrieben worden ist, zur Zeit der Zahlung oder Beitreibung bestanden hat.<sup>2)</sup> Dies führt aber nicht zur Unzu-

<sup>2)</sup> Wird die Rückforderungsklage an sich als Rechtsache angesehen, so läßt sich auch in Zweifel ziehen, ob die Frage nach dem Bestehen derjenigen öffentlich-rechtlichen Verbindlich-



läufigkeit, sondern nur in der Mehrzahl der Fälle zur Ausschließlichkeit des Rechtswegs. Die in §§ 1519—1550 des Bürgerl. Gesetzbuchs aufgeführten civilrechtlichen Ansprüche kommen sämtlich in dem Erfordernisse überein, daß der Schuldner aus dem Vermögen des Gläubigers ohne rechtfertigenden Grund bereichert sein muß. Dieses Erforderniß ist, da die Verwaltungsbehörden nicht nur nach § 8 Nr. 2 des A.-Gesetzes über die Verbindlichkeit zu öffentlichen Abgaben zu entscheiden haben, sondern auch nach § 2 des A.-Gesetzes und §§ 1 und 9 des Ges. vom 7. März 1879 wegen solcher Abgaben die Zwangsvollstreckung verfügen können, in dem Falle nicht vorhanden, wo die zuständige Verwaltungsbehörde durch Annahme eines auf öffentliche Abgaben gezahlten Geldbetrags oder durch Verfügung der Zwangsvollstreckung wegen eines solchen erklärt hat, daß der Staat oder eine öffentliche Corporation unter dem Titel einer öffentlichen Abgabe von einem Einzelnen Geld erhalten solle; denn diese Erklärung der zuständigen Behörde ist dann für die dem Staat oder der öffentlichen Corporation zugeflossene Bereicherung so lange ein rechtfertigender Grund, als sie nicht von der nämlichen Behörde oder im Rechtsmittelwege rückgängig gemacht worden ist. Dies würde insbesondere auch dann gelten, wenn Jemand auf Grund von § 1519 des Bürgerl. Gesetzbuchs Abgaben zurückfordert, die er freiwillig geleistet hat. Denn wenn auch sein desfallsiger Wille von einer Voraussetzung abhängig gewesen ist, so kann doch die Frage, ob diese zutrefte oder ermangele, um deswillen nicht als erheblich gelten, weil sein Wille nicht der einzige Rechtsgrund der durch die Zahlung hervorgerufenen Bereicherung ist, sondern die letztere außerdem noch zu Folge von § 2 des A.-Gesetzes in dem Willen der zuständigen Verwaltungsbehörde einen rechtfertigenden Grund findet. Nur dann würde ein Rückforderungsanspruch mit Aussicht auf Erfolg im Rechtswege geltend gemacht werden können, wenn entweder die Abgabe freiwillig an eine Behörde gezahlt worden ist, welche zur Verfügung der Vollstreckung wegen derselben nicht zuständig gewesen wäre (§ 11. Abs. 1 des Gesetzes vom 7. März 1879) — wobei jedoch der beklagten Gemeinde unbenommen bliebe, eine dem Vorstehenden zu Folge ohne Weiteres maßgebende Verfügung der nächstvorgesezten Staatsverwaltungsbehörde<sup>3)</sup> beizubringen —, oder wenn eine Abgabe auf Grund einer Vollstreckung gezahlt worden wäre, die auf Anordnung

einer hierzu nicht zuständigen Behörde stattgefunden hätte, wobei jedoch dem beklagten Theile die praesumptio legalitatis zur Seite stehen würde, oder endlich dann, wenn die Rückzahlung einer erhobenen öffentlichen Abgabe der Verfügung der zuständigen Behörde zuwider Seiten der Gemeinde, die sie erhoben hat, unterbliebe.

Zu 2. Ferner kommt, insoweit das dort Wieder-gegebene nicht schon durch das Vorstehende Erledigung findet, vorerst in Betracht, daß diejenige Vertheilung der Kompetenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, bei welcher nicht sowohl auf die Natur des geltend gemachten Anspruchs, als vielmehr auf die Normen gesehen wird, welche bei der Entscheidung vornehmlich anzuwenden sind, nicht deutsch-rechtlich, sondern französisch-rechtlich ist, —

Wach, Handbuch des Deutschen Civilproceßrechts 1885, § 8, Note 22, S. 87 —

mithin aber schon von vornherein es bedenklich erscheint, den § 14 Satz 1 des A.-Gesetzes vom 28. Januar 1835 im Sinne derselben auszulegen. Einer solchen Auslegung würden aber auch ferner nicht nur die Motive des A.-Gesetzes,

Landtagsacten 1833, Beilagen I., S. 575

entgegenstehen, insofern sie die Vorschrift des § 14, Satz 1 als selbstverständlich bezeichnen, sondern auch das Gesetz selbst, indem die in § 23 desselben angeführten Beispiele dem deutsch-rechtlichen System entsprechen und indem — was schon für sich allein entscheidet — der § 14, Satz 1 bei dieser Auslegung mit dem § 17 des nämlichen Gesetzes in Widerspruch stehen würde. Denn wenn § 17 den Justizbehörden die Befugniß erteilt, die Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsgegenständen um Auskunft zu ersuchen, versteht er unter Verwaltungsgegenständen, wie neben der Allgemeinheit dieses Ausdrucks die ausdrückliche Erwähnung der Staatsverträge beweist, auch verwaltungsrechtliche Fragen. Er behandelt mithin solche Fragen, wenn ihre Entscheidung von Einfluß auf einen Civilproceß ist, als Gegenstand einer bloßen Auskunft Seiten der Verwaltungsbehörde, nicht aber, wie bei der bezeichneten Auslegung des § 14, Satz 1, erforderlich sein würde, als Gegenstand einer für die Justizbehörden bindenden verwaltungsrechtlichen Entscheidung.

(Fortsetzung folgt.)

### Briefkasten.

Anfrage: Wenn ein Jagdrevier einer Dorfgemeinde verpachtet ist und der Jagdpachter schießt ein Wild an, dasselbe läuft aber noch herein in's Dorf und verendet oder wird in der Nähe der Häuser — also da, wo nicht geschossen werden darf — gefangen oder verendet gefunden, gehört dasselbe dem Finder und Eigenthümer des Grundstücks, worauf es verendet oder gefangen worden ist, oder dem Jagdpachter, welcher die ganze Ortsthor gepachtet hat und nur an den Gärten in der Nähe der Gebäude nicht schießen darf, und hat es der Finder in diesem Falle nach § 11 des Forststrafgesetzes vom 30. April 1873 dem Jagdpachter zur Abholung anzuzeigen?  
G. N. in D. M.

keit, auf welche der zurückgeforderte Geldbetrag gezahlt oder beigetrieben worden ist, als besonderer Streitpunkt im Sinne von § 14 des A.-Gesetzes oder als Incidentfrage im Sinne von § 17 zu gelten hat, zumal § 139 der Civil-Proceßordnung dem Gerichte die Ausschöpfung des Verfahrens und Verweisung der Parteien mit der Präjudicialfrage an die Verwaltungsbehörde in solchen Fällen nur freistellt. Vergl. auch Anm. 4.

<sup>3)</sup> In welcher Weise hiernach die Amtshauptmannschaften zu Gunsten von Gemeinden, deren Vorstände nicht selbst die Berechtigung zur Verfügung von Zwangsvollstreckung haben, interveniren sollen, ist nicht klar. Zur Verfügung der Zwangsvollstreckung hat die Amtshauptmannschaft keine Veranlassung, wenn die Abgabe bezahlt ist. Oder soll eine solche Gemeinde, wenn sie auf Rückzahlung von Communalanlagen verklagt wird, zu ihrer Sicherung genöthigt sein, ihrerseits eine Entscheidung nach § 11, A, Pkt. 3 des Organisations-Gesetzes vom 21. April 1873 zu beantragen?



Antwort: Sofern das Grundstück, auf welchem das Wild verendet, nicht in Gemäßheit von § 11 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864 vom Jagdbezirk ausgenommen war, ist der Jagdpächter auf Grund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes allein zur Aneignung berechtigt. Daß in der Nähe von Häusern nicht geschossen, also im gewöhnlichen Sinne auch nicht gejagt werden darf, kommt hierbei nicht in Betracht. Vergl. übrigens auch die im Wochenbl. für merkw. Rechtsfälle 1866, S. 249 f. abgedruckte Entscheidung des vormaligen Königl. Appellationsgerichtes Zwickau.

Anfrage: Nach § 36 Absatz 3 der Sächsischen Revidirten Landgemeinde-Ordnung kann, außer in den festgesetzten Fällen, Niemand ein mehrfaches Stimmrecht in einer Gemeinde ausüben.

Kann nun ein Gemeindeglied, welches Besitzer eines Grundstücks ist, einen Stimmzettel für sich und einen dergleichen für seine Ehefrau, welche gleichzeitig Mitbesitzerin eines Grundstücks im Orte ist, also zwei Stimmzettel, bei der Wahl der Anfähigen abgeben?

Abonnet in B.

Antwort: Ja, da der stimmberechtigte Ehemann einer anfähigen Ehefrau nach § 36 ein doppeltes Stimmrecht hat.

Wir erhalten folgende Anfrage:

1. Wo sind Stecklinge zur Weidencultur zu bekommen, insbesondere Mandelweide (*salix amygdalina*)?
2. Wie werden dieselben verkauft, oder was kostet das Tausend?
3. Welche Pflanzung wird vorgeschlagen: im Frühjahr oder im Herbst?

G.-B. B. in G.

und bitten, da wir selbst nicht Auskunft ertheilen können, um baldgefällige Benachrichtigung, falls unseren geehrten Lesern hierüber etwas Zuverlässiges bekannt geworden sein sollte.

Aus Großenhain wird uns mit Bezug auf die S. 32 abgedruckte Anfrage in dankenswerther Weise mitgetheilt, daß ein Normal-Statut für Bullenhaltungs-Genossenschaften sich in Nr. 27 der Sächsl. Landwirthschaftlichen Zeitschrift, Jahrgang 1884, Seite 341, befindet.

Anfrage: Für die am 4. Juli 1883 in G. unehelich geborene Clara Minna Sch. wird Armenunterstützung verlangt. Deren Mutter, welche sich im Jahre 1884 an einen anderwärts unterstützungswohnsitzberechtigten Papiermacher Sch. verheirathet hat, ist im Monat November 1886 im 25. Lebensjahre verstorben. Wo hat die uneheliche Minna Sch., die sich in G. bei ihren Groß-Ittern befindet, ihren Unterstützungswohnsitz?

St. G.

Antwort: Dort, wo der Papiermacher Sch. im November 1886 seinen Unterstützungswohnsitz hatte. (§§ 21 und 15 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.)

## Anzeigen.

### III. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000 Mrk., 300,000 Mrk., 200,000 Mrk.,  
150,000 Mrk., 100,000 Mrk., 60,000 Mrk.,  
3mal 50,000 Mrk.,

3mal 40,000 Mrk., 7mal 30,000 Mrk., 2mal  
20,000 Mrk., 22mal 15,000 Mrk., 2mal  
10,000 Mrk., 75mal 5000 Mrk., 785mal 3000 Mrk.  
etc. etc. lt. Plan.

Ziehung der III. Classe am 7. und 8. März;  
der IV. Classe am 4. und 5. April; der V. Classe  
am 3. bis 24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:  
Classen-Loose nur für eine Classe gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
12 M. 60 S. —  $\frac{1}{5}$  Loos 25 M. 20 S. —  $\frac{1}{2}$  Loos  
63 M. — Ein ganzes Loos 126 M. — sowie

Voll-Loose für sämtliche Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
21 M. —  $\frac{1}{5}$  Loos 42 M. —  $\frac{1}{2}$  Loos 105 M. —  
Ein ganzes Loos 210 M.

### Die Königl. conc. Lotterie-Collection

von

Fischer & Kürsten,

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,

Expedition des Leipziger Dorfanzeigers.

### Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 23. Februar.

1887.

Erscheint jede Mittwoh. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 S — Anzeigen die Spaltzeile 10 S, die breite 20 S

N<sup>o</sup>. 8.

## Amthlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, hat das mit der Ueberschrift:

„An die Wähler Leipzigs“

versehene und mit „Das Arbeiter-Wahlcomité“ unterzeichnete Wahlflugblatt,  
Druck von Albert Seebach, Leipzig, Verlag von W. Liebnecht, Borsdorf,  
sowie das mit

„Herr Dr. med. Ferd. Götz (Lindenau) vor 20 Jahren“

beginnende, an die Wähler des 13. Wahlkreises gerichtete und mit „Das Arbeiter-Wahlcomité“ unterzeichnete Wahlflugblatt,

Druck: Wörlein & Co., Nürnberg, Verleger W. Liebnecht, Borsdorf,  
auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig, am 20. Februar 1887.

II. B. 26.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Gläsel.

### Bekanntmachung.

Den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der **Kranken- und Begräbniskasse Helvetia** in Leipzig (eingeschriebene Hilfsklasse 34) seiner Zeit ertheilte Bescheinigung, daß dieselbe den Anforderungen von § 75 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, entspreche, mit Zustimmung der genannten Klasse heute von der Königlichen Kreishauptmannschaft zurückgezogen worden ist.

Die genannten Aufsichtsbehörden werden veranlaßt, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, am 7. Februar 1887.

IV. 211.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Gläsel.

### Bekanntmachung.

Den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der **Melchert'schen Krankenkasse zu Leipzig** (eingeschriebene Hilfsklasse 72) seiner Zeit ertheilte Bescheinigung, daß dieselbe den Anforderungen von § 75 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, entspreche, mit Zustimmung der genannten Klasse heute von der Königlichen Kreishauptmannschaft zurückgezogen worden ist.

Die genannten Aufsichtsbehörden werden veranlaßt, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, am 8. Februar 1887.

IV. 225.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Gläsel.



## Bekanntmachung.

Den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der **Böttcher-Gehilfen-Kranken- und Sterbekasse zu Leipzig** (eingeschriebene Hilfskasse 26) seiner Zeit ertheilte Bescheinigung, daß dieselbe den Anforderungen von § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 entspreche, mit Zustimmung der genannten Klasse von der Königlichen Kreishauptmannschaft zurückgezogen worden ist.

Die genannten Aufsichtsbehörden werden veranlaßt, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, am 11. Februar 1887.  
IV. 165.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Graf zu Münster.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

**Rückforderung ungeschuldet bezahlter, insbesondere doppelt erhobener Gemeinde- und Staatssteuern.**

(Fortsetzung.)

Wenn in Wengler's Archiv, Jahrgang 1876, S. 490 ff. gleichwohl der § 14, Satz 1, im französisch-rechtlichen Sinne ausgelegt worden ist, so ist hierbei einmal der § 17 in der angegebenen Richtung nicht mit in Betracht gezogen worden, und sodann würde auf den einzigen für diese Auslegung dortselbst angeführten Grund, daß sie nämlich durch die Gleichwerthigkeit der Rücksichten, welche auf die Interessen einerseits der Justiz und andererseits der Verwaltung zu nehmen sei, geboten werde, erwidert werden können, daß diese Gleichwerthigkeit fordern würde, daß auch die Verwaltungsbehörden, wenn bei einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit eine privatrechtliche Norm anzuwenden wäre, dieselbe nicht selbst anwenden dürften, sondern die Entscheidung einer Justizbehörde einholen müßten; eine Auffassung, die bei der Art und Weise, in welcher die Justizbehörden, bevor sie entscheiden können, verfahren müssen, gar nicht durchführbar wäre.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Die Richtigkeit dieser Ausdeutung von § 14 des A.-Gesetzes soll nicht bestritten werden. Der hier vertretene Standpunkt wird in der Theorie nicht nur von Wach a. a. O. eingenommen, sondern z. B. auch von v. Sarwey Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen. 1880. S. 650. „Es hat der Civilrichter, welcher zuständig ist, weil der Gegenstand des Streits ein (subjectives) Privatrecht bildet, alle die Entscheidung bedingenden Fragen, auch wenn dieselben nach dem öffentlichen Rechte zu beurtheilen sind, der Regel nach selbst zu prüfen, d. h. er ist der Regel nach nicht verhindert, in seinen Entscheidungsgründen auch Fragen des öffentlichen Rechtes zu entscheiden, nicht aber berechtigt, ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Streitverhältniß durch sein Urtheil festzustellen.“ Vgl. auch Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig, 1884, S. 786, dessen Auslegung von § 7, Abs. 2, des A.-Gesetzes übrigens, wie so Manches, was er gerade über sächsische Verhältnisse schreibt, unrichtig ist. — Nicht minder geht das Reichsgericht in seinen Entscheidungen von der nämlichen Auffassung aus und hat demgemäß z. B. die für eine Quartierleistungsforderung wichtige Auslegung von § 2 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 hinsichtlich der Frage, ob die Gemeinde verpflichtet sei, für die zur Militärschießschule in Spandau commandirten Officiere Quartier zu beschaffen, selbstständig vorgenommen (Entscheidungen in Civilsachen, Bd. VIII, S. 75), desgleichen die Frage, ob § 120 der Gewerbe-Ordnung mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 6 auch auf Eisenbahnmunternehmungen Anwendung zu leiden habe,

Zu 3. endlich ergibt sich aus dem schon zu 1. Ausgeführten, daß zwar für eine Anwendung privatrechtlicher Normen zu Gunsten Desjenigen, welcher eine gezahlte oder beigetriebene öffentliche Abgabe zurückfordert, in der Regel kein Raum bleibt, wohl aber dafür, auf privatrechtliche Normen eine Klageabweisung zu begründen.

Nach den vorstehenden Erwägungen beabsichtigt die unterzeichnete Civilkammer in der Eingangs bezeichneten Rechtsache den Rechtsweg als zulässig anzusehen.“

Die Kreishauptmannschaft L. stellte in Hinblick auf § 2 der Verordnung vom 24. Mai 1877<sup>5)</sup> fest, daß die Kirchenanlagen in G. nach demselben Fuße wie die Gemeindeanlagen erhoben werden, und erstattete hierauf unterm 21. Januar 1886 an das Ministerium des Innern Vortrag, wobei sie u. A. Folgendes ausführte:

„Nach der unmaßgeblichen Ansicht der Kreishauptmannschaft, welche die Angelegenheit zunächst in collegialer Sitzung berathen hat, liegt nun zwar bei

in den Entscheidungsgründen eines Civilurtheils erörtert und beantwortet (Bd. VIII, S. 51, 49); ebenso hat das Oberlandesgericht Dresden die für die Beurtheilung der Gültigkeit einer eheweiblichen Verbürgung maßgebende Frage, ob die Beklagte dem sächsischen Unterthanenverbande noch angehört, in den Entscheidungsgründen selbst festgestellt (Annalen, Bd. IV, S. 283). — Noch häufiger begegnet man derartigen Präjudicialerörterungen im Strafproceß, vgl. z. B. die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Dresden in den Annalen, Bd. VI, S. 9; Bd. VII, S. 10, 14 (Begriff des öffentlichen Vereins), in der Fischer'schen Jtschr. Bd. VI, S. 363 (Beamtenqualität des Gemeindevorstandes), ferner die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strassachen, Bd. IV, S. 271 (Feststellung der Staatsangehörigkeit des wegen Majestätsbeleidigung Angeklagten); Bd. VI, S. 378 (Auslegung von §§ 1, 3, 12 des Freizügigkeitsgesetzes) u. s. w. — I: weniger aber hiergegen Widerspruch erhoben werden soll, um so notwendiger erscheint es, die Competenzgrenze nicht von der formellen Constructionsfrage, sondern durch die innere Natur der Sache bestimmen zu lassen. Nur so allein wird sicher verhütet, daß das etwa streitige öffentlich-rechtliche Verhältniß in den Gründen der gerichtlichen Entscheidung nicht bloß ohne Präjudiz in Betracht gezogen, sondern von der letzteren selbst mit ergriffen wird.

<sup>5)</sup> Falls die Kirchen- oder Schulanlagen nach dem Fuße der Gemeindeanlagen erhoben werden, hat auf Beschwerden, welche nicht gegen die Verpflichtung zu Abentrichtung der Kirchen- und Schulanlagen, sondern nur gegen die Höhe der Anlagen gerichtet sind, lediglich diejenige Behörde, welche in Bezug auf die Gemeindeanlagen zuständig ist, Entschliebung zu fassen.“ (Ges. u. V.-D.-Bl. 1877, S. 228.)



der Geringfügigkeit des Objectes, der Eigenartigkeit des Falles und der anscheinenden Aussichtslosigkeit der Klage an sich kein erhebliches öffentliches Interesse dafür vor, gerade bei dieser Gelegenheit einen Kompetenzconflict zu erheben. Die Kreishauptmannschaft würde daher im vorliegenden Falle auf eine Inanspruchnahme der Entscheidung für die Verwaltung keinen weiteren Werth legen, wenn nicht das Landgericht die Frage auf das principielle Gebiet hinübergespielt und hierbei Theorien entwickelt hätte, welche unter allen Umständen bedenklich fallen müssen. Denn nach der von dem Landgerichte ausgesprochenen Ansicht würde jede Rückforderung öffentlicher Abgaben zur Rechtsfrage werden, der Staatsfiscus würde hiernach mit Rücksicht auf § 50 des Einkommensteuergesetzes<sup>6)</sup> in jedem einzelnen Reclamationsfalle Gefahr laufen, in einen, wenn auch meist aussichtslosen, so doch leicht kostspieligen und bei der verschiedenartigen Auslegung von § 14 des A.-Gesetzes vom 28. Januar 1835 selbst in seiner Tragweite ungewissen Civilproceß verwickelt zu werden.

Hierzu kommt, daß die Kreishauptmannschaft sich, abgesehen von den zurückgeforderten Gemeindeanlagen und Vollstreckungskosten, zwar auch wegen der Kirchenanlagen als die zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 3. März 1879 ansehen kann, da die Kirchenanlagen in G. zufolge der angefügten Berichtsbeschlüsse der Amtshauptmannschaft L. nach demselben Fuße wie die Gemeindeanlagen erhoben werden (§ 2 der Verordnung vom 24. Mai 1877): nicht aber auch wegen der in der abgeänderten Klage geforderten Grundsteuer, wegen deren die nachgesuchte Erklärung allein den Finanzbehörden zustehen dürfte.

Unter solchen Umständen glaubt die Kreishauptmannschaft die weitere Entscheidung dem Kgl. Ministerium des Innern ehrerbietigst anheimstellen zu sollen, zumal dasselbe bei einer Erhebung des Kompetenzstreites nach § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. März 1879 ohnehin noch in der Sache zu cognosciren haben würde.

Für den Fall, daß das Königl. Ministerium des Innern geneigt sein sollte, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, unterläßt die Kreishauptmannschaft nicht, ihre principielle Auffassung bez. mit Rücksicht auf die vorliegende Streitigkeit im Folgenden kurz darzulegen.

Das Landgericht L. nimmt die Zuständigkeit der Justizbehörden für die F.'sche Klageforderung nicht auf Grund von § 11, sondern von § 6 des A.-Gesetzes vom 28. Januar 1835 in Anspruch. Dies dürfte jedoch zweifellos irrthümlich sein. Bei der Bestimmung der Kompetenzgrenzen ist das fragliche Gesetz, wie auch die in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F., Bd. 5, S. 441 abgedruckte Ministerialverordnung ausführt, davon ausgegangen, daß

grundsätzlich und von der in § 11 statuirten Ausnahme abgesehen, die innere Natur des streitigen Rechtsverhältnisses, nicht aber die zufällige äußere Form desselben für die Zuständigkeit maßgebend sein soll. In soweit befindet es sich auch mit der heutigen Wissenschaft im Einklange.

Vergl. v. Sarwey, Öffentliches Recht, S. 333 flgde., 559 flgde., 648 flgde., Wach, Handbuch des Deutschen Civilprocesses Bd. I., S. 93 flgde.

Öffentliche Abgaben sind und bleiben nun aber öffentlich rechtliche Leistungen, auch wenn sie gezahlt sind; die Entrichtung öffentlicher Abgaben ist ein einheitlicher, öffentlich-rechtlicher Act, der sich nicht in eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und eine privatrechtliche Erfüllung (Zahlung, Eigentumsübertragung) zerlegen läßt, wenn schon der Erfüllungsact neben seinem principiell öffentlich-rechtlichen auch einen privatrechtlichen Charakter und neben den öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Folgen hat. Wollte man Alles, was an einem solchen Vorgange privatrechtliche Construction zuläßt, auch ausschließlich in das Gebiet des Privatrechts verweisen, so würde, zumal bei der größeren juristischen Ausbildung des letzteren, dem öffentlichen Rechte damit eine ihm nicht gebührende subsidiäre und unselbstständige Stellung zufallen.

Die Rückforderung einer öffentlichen Abgabe kann daher nicht als „Irrung über privatrechtliche Verhältnisse“ im Sinne von § 6 des A.-Gesetzes angesehen werden, sie ist nicht gleichbedeutend mit der Rückforderung eines beliebigen „Geldbetrages“, wie das Landgericht annimmt, sondern sie ist eine Streitigkeit über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben, über die Vertheilung derselben bez. über behauptete Beschwerden vor andern im Sinne von § 8 Punkt 2. Sehr bezeichnend ist hierfür auch die Fassung von § 11 A Punkt 3 des Organ.-Gesetzes vom 21. April 1873, welcher ganz allgemein „Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung“ der Entscheidung des Bezirksausschusses unterstellt.<sup>7)</sup>

(Fors. folgt).

<sup>7)</sup> Daß in Deutschland positiv-rechtlich die Entscheidung von Streitigkeiten über öffentliche Abgaben fast überall den Gerichten entzogen ist, bestätigen u. A. Loening a. a. O. S. 187 und 188. G. Meyer, Verwaltungsrecht, II. Theil, S. 277. Helfferich in Schönberg's Handbuch, 2. Aufl., Bd. III., S. 170, sowie mehrere Entscheidungen des Reichsgerichts (vergl. besonders Civilsachen Bd. XIII., S. 65). — De lege ferenda fordern v. Stein, Finanzwissenschaft, I., 537 flgde., und Wagner in Schönberg's Handbuch, 2. Aufl., Bd. III., S. 220, sowie in seiner Finanzwissenschaft Bd. II., §§ 582 bis 584, die Zulassung des Rechtsweges, v. Sarwey a. a. O., S. 559 flgde., unter Ausscheidung der Einschätzungsreclamationen, die Rechtsprechung durch Verwaltungsgerichte. Ein Reichsgerichtsurtheil (Civilsachen, Bd. V., S. 35) spricht aus, daß derartige Streitigkeiten an sich bez. nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen (also abgesehen von positiv-rechtlichen Bestimmungen) dem Justizgebiete angehören; vergl. jedoch die von Wach a. a. O. S. 82 in der Anm. an diesem Ausspruche geübte Kritik.

<sup>6)</sup> Nach § 50 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 wird „durch Einwendung der Reclamation die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuerbetrages, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehoben.“ In soweit sich die erhobene Reclamation hierdurch in einen Rückforderungsanspruch verwandelt, würde darnach die *condictio indebiti*, wenigstens formell, in jedem einzelnen Reclamationsfalle zulässig sein.



### Vermischtes.

**Weidenstecklinge.** Herr Rathsförster Rudolph in Ehrenfriedersdorf, dem wir hierdurch unsern verbindlichen Dank abstaten, schreibt uns mit Bezug auf die Anfrage in Nr. 7 des Sächsischen Wochenblattes (S. 36):

Mandelweiden, *S. amygdalina* (wie überhaupt die besseren Weiden) bezieht man billig und gut vom Rittergut Lichnow bei Gutttau bei Bautzen i./S., der Preis stellt sich auf 2 *M.* bis 2 *M.* 50 *S.* für das Tausend. Die beste Pflanzzeit für Weiden ist unzweifelhaft das Frühjahr.

Weiter haben wir noch folgende dankenswerthe Mittheilungen erhalten:

*Salix amygd. fusca*, Mandelweide, braune, vorzüglich, findet geschält wie roh Verwendung, *S. am. viridis*, Mandelweide, grüne, gesuchte Flechtweide, *S. am. praecox*, Mandelweide, frühe, vorzüglich zu rohen Flechtarbeiten, *S. am. latifolia*, Mandelweide, erstaunlich im Wuchsthum, *S. am. vitellina*, Mandelweide, gelbe, und verschiedene andere Sorten liefert Chr. Lorenz, Samenhandlung in Erfurt, das Tausend zu 4 *M.* Pflanzung noch gut, bevor der Saft eintritt. Bei gehöriger Pflanzweite (15 und 50 cm) rechnet man pr. Ar ca. 800 Stecklinge.

Göhren, den 18. Februar 1887. G. Kunath.

Hanfweiden- und Mandelweidenstecklinge können von der Firma Dießsch & Kellner in Schönberg bei Mühltröpp i./B. bezogen werden. Der gegenwärtige Preis ist mir nicht genau bekannt, wird aber wahrscheinlich zwischen 4 und 5 *M.* pro Tausend, je nach der Höhe der Bestellung, betragen. Die Pflanzung hat im Frühjahr stattzufinden, was aus verschiedenen Gründen vortheilhafter ist, als im Herbst. Die Stecklinge sind schräg einzustecken und dürfen sich nicht über den Erdboden erheben, bei sehr lockerem Boden müssen sie sogar noch etwas unter die Oberfläche gedrückt werden, damit sie bei trockener Witterung nicht vertrocknen. Zur Belehrung empfehle ich Dochnahl, die Band- und Flechtweiden, Christ. Winter's Verlagsbuchhandlung in Frankfurt a./M.

Blauen i./B., den 21. Februar 1887. A.

### Vollziehung von Zwangsvollstreckungen betr.

Durch Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. Febr. d. J. ist dem

Gemeindevorstand Hiller in Hartmannsdorf  
(Amtshauptmannschaft Rochlitz)

die Befugniß zur Vollziehung von Zwangsvollstreckungen in körperliche bewegliche Sachen wegen Geldleistungen in Verwaltungsangelegenheiten auf die Dauer seiner Function als Gemeindevorstand und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden.

### Briefkasten.

**Anfrage:** Wenn Jemand auf seine eigene Rechnung Klein-Fettvieh einkauft und beim Großhändler (bez. im Schlachtviehhof) wieder verkauft, bedarf selbiger zu seinem Handel auch eines Wandergewerbescheines?

W. D. in B. bei D.

**Antwort:** Wenn entweder der Auskauf oder der Verkauf im Umherziehen erfolgt, ist Wandergewerbeschein erforderlich.

### Zur gefälligen Beachtung.

Es wird höflichst ersucht, bei Bestellung von etwaigen Nachlieferungen einzelner Nummern des „Sächs. Wochenblattes“ jedesmal den Betrag und zwar für Exemplare vom Jahre 1885 à Stück 10 *S.*, vom Jahrgang 1884 à Stück 15 *S.* und von älteren Jahrgängen à Stück 25 *S.* und das hierauf entfallende Porto von 3 *S.*, bei mehr als 3 Exemplaren aber 10 *S.* gefl. in Briefmarken beizulegen, indem bei Nachnahmesendungen das Porto bedeutend höher zu stehen kommt.

Die Expedition.

## III. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000 *Mrk.*, 300,000 *Mrk.*, 200,000 *Mrk.*,  
150,000 *Mrk.*, 100,000 *Mrk.*, 60,000 *Mrk.*,  
3mal 50,000 *Mrk.*,

3mal 40,000 *Mrk.*, 7mal 30,000 *Mrk.*, 2mal  
20,000 *Mrk.*, 22mal 15,000 *Mrk.*, 2mal  
10,000 *Mrk.*, 75mal 5000 *Mrk.*, 785mal 3000 *Mrk.*  
etc. etc. lt. Plan.

Ziehung der III. Classe am 7. und 8. März;  
der IV. Classe am 4. und 5. April; der V. Classe  
am 3. bis 24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:

**Classen-Loose** nur für eine Classe gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
12 *M.* 60 *S.* —  $\frac{1}{5}$  Loos 25 *M.* 20 *S.* —  $\frac{1}{2}$  Loos  
63 *M.* — Ein ganzes Loos 126 *M.* — sowie

**Voll-Loose** für sämtliche Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
21 *M.* —  $\frac{1}{5}$  Loos 42 *M.* —  $\frac{1}{2}$  Loos 105 *M.* —  
Ein ganzes Loos 210 *M.*

### Die Königl. conc. Lotterie-Collection

von

**Fischer & Kürsten,**

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,

Expedition des Leipziger Voranzeigers.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich.

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 2. März.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. à 10 S. — Anzeigen die Spaltzelle 10 S., die breite 20 S.

No. 9.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung in § 28 der Ausführungs-Berordnung zum Organisationsgesetze vom 21. April 1873 wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach den stattgefundenen Ergänzungswahlen der Kreis-ausschuß für den Regierungsbezirk Leipzig für die Jahre 1887, 1888 und 1889 aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Herrn Kammerherrn Freiherrn von Friesen auf Rötha (Amtshauptmannschaft Borna),
2. = Oberbürgermeister Dr. Georgi in Leipzig (Stadt Leipzig),
3. = Dr. med. Götz in Lindenau (Amtshauptmannschaft Leipzig),
4. = Rittergutsbesitzer Günther auf Saalhausen (Amtshauptmannschaft Dschag),
5. = Commerzienrath Krefner in Schweizerthal (Amtshauptmannschaft Rochlitz),
6. = Bürgermeister Thiele in Döbeln (Amtshauptmannschaft Döbeln), und
7. = Bürgermeister Walter in Grimma (Amtshauptmannschaft Grimma).

Leipzig, am 22. Februar 1887.

I. 104.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Graul.

## Nichtamtlicher Theil.

Rückforderung ungeschuldet bezahlter, insbesondere doppelt erhobener Gemeinde- und Staatssteuern.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wohl könnte nun aber in Frage kommen, ob diejenigen rechtlichen Thatfachen, welche auf privat-rechtlichem Gebiete als Voraussetzungen der *condictio indebiti* in Betracht kommen, als „besondere Rechtstitel“ im Sinne von § 11 des A.-Gesetzes anzusehen seien, insbesondere, ob es als Berufung auf „besondere Rechtstitel“ zu gelten habe, wenn Kläger, wie im vorliegenden Falle, behauptet, daß er die von ihm erhobene Abgabe bereits früher entrichtet gehabt habe, die von der Verwaltungsbehörde eingetriebene Abgabensforderung sonach bereits durch Zahlung getilgt gewesen sei.

Daß die irrtümliche Leistung einer Nichtschuld bez. die ihr nach der beständigen Judicatur des vormaligen Sächsischen Oberappellationsgerichtes in ihrer rechtlichen Wirkung gleichzuachtende Leistung einer Nichtschuld mit Vorbehalt der Rückforderung —

vgl. die in Wengler's und Brachmann's Commentare zum Bürgerlichen Gesetzbuche,

Bd. I, S. 626, Anm. 4, angeführten Entscheidungen —

für sich nicht im Stande ist, eine ihrer Natur nach öffentlich-rechtliche Streitigkeit in eine privat-rechtliche zu verwandeln, hat nicht nur das kgl. Ministerium des Innern,

vgl. Fischer's Zeitschr., Bd. IV, S. 70 ff., sowie neuerdings das Oberlandesgericht zu Dresden, vgl. Wengler's Archiv, Jahrg. 1884, S. 517; vgl. auch ebendasselbst S. 683, sondern u. A. auch das Bundesamt für Heimathwesen, vgl. Wohler's Entscheidungen, Heft IV, S. 83 ff.,

ausdrücklich ausgesprochen und die nämliche Auffassung liegt dem in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, Bd. IV, S. 213, veröffentlichten Urtheile des zuletztgenannten Gerichtshofes zu Grunde.<sup>\*)</sup>

\*) Noch schärfer kommt diese Auffassung des Reichsgerichtes zum Ausdruck in den bei Mejer, Entscheidungen, Bd. VI, S. 347 und 348, mitgetheilten Erkenntnissen. — Vgl. überdies auch Spohsen, „Zur Grenzregulirung zwischen Justiz und Verwaltung“ in Krug's Zeitschrift, Bd. V, S. 27; v. Sarwey a. a. D., S. 334, welcher ausdrücklich darauf hinweist, „daß der



Desgleichen hat die frühere preußische Rechtsprechung im Anschluß an §§ 78, 79 des Allgemeinen Landrechts, Th. II, Tit. 14, jet. §§ 36, 37 der Verordnung vom 26. December 1808, nach welchen der Rechtsweg in den principiell den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Abgabestreitigkeiten gleichfalls eröffnet werden soll, wenn Jemand „aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe“ behauptet, die *condictio indebiti* hieraus allein nicht für zulässig erklärt.

— vgl. Oppenhoff, Ressortverhältnisse, S. 72, Note 207 und 209. —

Diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen, welche auf privatrechtlichem Gebiete die *condictio indebiti* begründen, dürften insoweit auf einer Stufe mit den Verpflichtungsgründen der *negotiorum gestio*, sowie der *versio in rem* stehen: bezüglich dieser hat die sächsische Spruchpraxis schon früher daran festgehalten, daß denselben die in § 11 des A.-Gesetzes vorgesehene Eigenschaft besonderer Rechtstitel nicht zukommt —

vgl. Funke, Polizeigesetze, Bd. V, S. 35, unter b, S. 235, unter aa —

und rüchichtlich der *versio in rem* hat auch das Reichsgericht,

vgl. Entscheidungen in Civilsachen, Bd. III, S. 270,

dahin entschieden, daß „die nützliche Verwendung nur durch das Vorhandensein der Verpflichtung des in Anspruch Genommenen zu begründen sei, die Entscheidung über erstere auch die Entscheidung über diese umfasse, und Alles, was der richterlichen Entscheidung über diese Verpflichtung entgegenstehe, auch die richterliche Entscheidung über die nützliche Verwendung hindere.“

Die Frage endlich, ob es als eine Verurteilung auf die den „besonderen Rechtstiteln“ des sächsischen A.-Gesetzes entsprechenden „besonderen Gründe“ des A. L. R. anzusehen sei, wenn Jemand die bereits früher erfolgte Tilgung der Abgabeforderung durch Zahlung u. s. w. behauptet, ist in der preußischen Rechtsprechung streitig gewesen,

— vgl. Oppenhoff a. a. O., S. 75, Note 223, bis durch § 9 des preußischen Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, der Rechtsweg für diesen Fall ausdrücklich eröffnet wurde. Diese Bestimmung besitzt jedoch lediglich den Charakter einer positiv-rechtlichen *lex specialis*, wie u. A. auch von

Gneist, Rechtsstaat, S. 220,

Loening, Verwaltungsrecht, S. 787, Anm. 1, hervorgehoben wird, sie hat daher für die Auslegung von § 11 des A.-Gesetzes, wenn überhaupt, lediglich negative Bedeutung.

Daß auch letztere Gesetzesbestimmung den Charakter einer Ausnahmevervorschrift hat und daher eng zu interpretiren ist, geht schon aus den Motiven zu § 11 hervor, die die hier in Frage kommenden Verhältnisse keineswegs als wirklich privatrechtliche, sondern nur

Gegenstand der Rückforderung nicht eine Geldsumme überhaupt, sondern eine öffentliche Abgabe ist, und ebenso wie die Zahlung dieser Geldsumme, auch die Rückforderung nicht ohne das Gesessenschaftsverhältnis denkbar ist“.

als „einem privatrechtlichen ähnliche“ gelten lassen wollen,

vgl. Landtagsacten 1833, Beilagen I, 1, S. 574.

In der That weisen auch

v. Sarwey a. a. O., S. 316 ff.,

Wach a. a. O., S. 90 ff.,

nach, wie wenig selbst die als solche unbestreitbaren sogen. „besonderen Rechtstitel“ (Vertrag u. s. w.) an und für sich im Stande sind, die öffentlich-rechtliche Natur eines Rechtsverhältnisses zu alteriren.<sup>9)</sup> Unter diese „Rechtstitel“ rechnet aber v. Sarwey a. a. O. die „Zahlung“ ausdrücklich nicht mit.<sup>10)</sup>

Nach Alledem dürfte das Recht, eine irrthümlich oder unter Vorbehalt geleistete Nichtschuld zurückzufordern, bez. mit einer durch Zahlung getilgten Forderung nicht nochmals in Anspruch genommen zu werden, nicht sowohl auf besondere Rechtstitel civilistischer Natur, sondern vielmehr auf allgemeine, auch im öffentlichen Rechte geltende Grundsätze im Sinne von § 11 des A.-Gesetzes zurückzuführen und dürften die Begriffe des *indebitum*, sowie der *solutio* unter diejenigen zu verweisen sein, die, wie Labaud in dem Vorworte zu seinem Staatsrechte, S. VII, treffend bemerkt, „ihre wissenschaftliche Feststellung und Durchbildung zwar auf dem Gebiete des Privatrechts gefunden haben, welche ihrem Wesen nach aber nicht Begriffe des Privatrechts, sondern allgemeine Begriffe des Rechts sind“.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Kreishauptmannschaft glaubt daher, daß, dafern überhaupt eine weitere Verfolgung der Sache in Frage kommen sollte, die Entscheidung über die S.'sche Forderung, insoweit sie sich auf Rückgewährung von Kirchenanlagen, Gemeindeanlagen und Vollstreckungskosten bezieht, für die Amtshauptmannschaft L. bez. unter Mitwirkung ihres Bezirksausschusses, wegen der Grundsteuer hingegen für die zuständige Finanzbehörde in Anspruch zu nehmen sein dürfte.“

Auf diesen Vortrag eröffnete das Königl. Ministerium des Innern der Kreishauptmannschaft unterm 15. Mai 1886 — zu Nr. 317. II. G. —, daß es auch seinerseits und zwar, soweit die Rückforderung angeblich zu viel gezahlter Grundsteuer dabei in Frage

<sup>9)</sup> Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung § 7, Abj. 3, des Gesetzes, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betr., vom 5. Mai 1868, wonach „Vereinbarungen“, welche politisch-selbstständige Bestandtheile eines zusammengesetzten Heimathsbezirkles mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde über die Beitragspflicht zur Armenkasse treffen, lediglich als „Regulirungen öffentlich-rechtlicher Verhältnisse“ und daher nicht unter dem Gesichtspunkte eines Privatrechtstitels im Sinne von § 11 des A.-Gesetzes aufzufassen sein sollen; hierzu die Motive, Landtagsacten 1866/68, 1. Abth., 3. Bd., S. 8, zu § 5 des Entwurfs. Daß diese Bestimmung übrigens schon der zeitberigen Praxis entsprach, bestätigt der Bericht der 1. Kammer. Vgl. Mittheilungen 1866/68, S. 484, zu § 4.

<sup>10)</sup> Wach a. a. O., S. 108, Anm. 80, läßt das „*indebitum*“ oder „*sine causa*“ an und für sich noch nicht als civilistischen Rückforderungsgrund gelten, wohl aber die Bezugnahme auf irrthümliche Doppelzahlung. Eine doppelt erhobene Abgabe ist aber so gut, wie jede andere ungeschuldet erhobene, immerhin eine öffentliche Abgabe. Nur wer der *solutio* den Charakter eines ausschließlich privatrechtlichen Actes beimessen wollte, kann hier einen Unterschied gelten lassen.



komme, unter Zustimmung des Kgl. Finanzministeriums, mit welchem man sich deshalb in Vernehmen gesetzt habe, die Sache für dazu angethan erachte, von der Verwaltungsbehörde entschieden zu werden“, und ermächtigte daher zugleich im Namen des Kgl. Finanzministeriums die Kreisauptmannschaft, die Anfrage des Landgerichts im Sinne der Geltendmachung dieser Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, gemäß § 2 des Gesetzes, die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten u. s. w. betr., vom 3. März 1879, zu beantworten.

Da das Landgericht L. fortdauernd die Zulässigkeit des Rechtsweges anerkennen zu sollen glaubte, wurde nunmehr die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes angerufen, welcher nach der am 28. Sept. 1886 abgehaltenen öffentlichen Verhandlung dahin erkannte: daß die Verhandlung und Entscheidung der Eingangs gedachten Streitigkeit als zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehörig anzusehen. Die Entscheidungsgründe enthalten folgende Ausführungen: Kläger fordert von der Gemeinde, welcher er angehört, von ihm bezahlte Gemeindeabgaben (Kirchenanlage, Gemeindeanlage) unter dem Anführen zurück, daß zur Zeit ihrer Entrichtung der Anspruch der Gemeinde auf dieselben theils — was die Kirchenanlage betrifft — durch Zahlung, theils — anlangend die Gemeindeanlage — durch Aufrechnung eines ihm durch zweimalige Bezahlung eines Grundsteuertermins an die Gemeinde erwachsenen Guthabens erloschen gewesen sei. Seiner rechtlichen Natur nach würde daher der Anspruch des Klägers, da er nicht behauptet, daß er zur Zeit der Leistung in der irrigen Meinung gestanden habe, zu der Leistung verpflichtet zu sein, als eine nach § 1547 des B. G. B. zu beurtheilende *condictio sine causa* wegen Leistung ohne irgend einen Grund sich darstellen, während die daneben geforderte Rückvergütung der ihm durch die, behufs Beitreibung der zurückgeforderten Abgaben unternommene Zwangsvollstreckung verursachten Kosten als ein Anspruch auf Schadenersatz zu betrachten ist, welcher als ein bloßer Anhang der Hauptforderung mit dieser steht und fällt. Auf die Bestimmung in § 6 unter 1 des Gesetzes unter A. über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, wonach der Rechtsweg stattfindet bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt, kann die Zulässigkeit des Rechtsweges zur Verhandlung und Entscheidung über den bezeichneten Anspruch nicht gegründet werden, da der Gegenstand der vorliegenden Irrung nicht ein privatrechtliches Verhältniß bildet. Vielmehr handelt es sich um eine Irrung über die Verbindlichkeit zu Communalabgaben, beziehentlich über die Vertheilung derselben und behauptete Beschwerde vor Anderen, demnach um eine Irrung des öffentlichen Rechts, worüber nach § 8 des angezogenen Gesetzes in der Regel Verwaltungsbehörden entscheiden. Indem das Gesetz privatrechtliche Verhältnisse den Verhältnissen des öffentlichen Rechts gegenüberstellt, wird schon durch die Wahl des Ausdrucks: „Verhältnisse“ zum Ausdruck gebracht, daß das Unterscheidungsmerkmal für die Zuständigkeit der Justiz- oder der Ver-

waltungsbehörden nicht ausschließlich in dem Streitgegenstande, sondern hauptsächlich darin gesucht werden soll, ob der Anspruch seinem Wesen nach auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts entsprungen ist und sich bewegt. Die Pflicht des Einzelnen zur Theilnahme an dem öffentlichen Aufwande in Form von Geldleistungen folgt aus dem Unterwürfigkeitsverhältnisse des Einzelnen — unter den Staat oder die Gemeinde, und entspringt daher aus dem öffentlichen Recht. An der öffentlich-rechtlichen Natur einer solchen Leistung vermag daher auch der Umstand Nichts zu ändern, daß sie mit privatrechtlichen Gesichtspunkten in Berührung tritt, welche nicht das Bestehen der Abgabepflicht selbst in Frage stellen. Wenn und so lange ein Streit über eine öffentliche Abgabe sich auf dem Boden der allgemeinen Abgabepflicht bewegt, ist derselbe ein öffentlich-rechtlicher. Demgemäß gehört auch die Rückforderung einer einzelnen, angeblich ohne Rechtsgrund bezahlten öffentlichen Abgabe nicht vor den Civilrichter. Denn den Gegenstand der Rückforderung bildet nicht eine Geldsumme überhaupt, sondern eine öffentliche Abgabe, und ebenso wie die Zahlung dieser Geldsumme, ist auch die Rückforderung derselben ohne das Zugehörigkeitsverhältniß des Einzelnen zu dem Staats- oder Gemeindeverbande nicht denkbar. Das Klagfundament eines solchen Anspruchs besteht in der Behauptung, eine öffentliche Abgabe bezahlt, mithin eine Pflicht aus dem Staatsunterthanen- oder dem Gemeindeverbande erfüllt zu haben, während nach den über das Dasein und das Erlöschen dieser Pflicht geltenden Grundsätze eine Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mehr bestanden habe. Hierüber läßt sich ohne eine Prüfung dieser Verbindlichkeit nicht urtheilen, und die Aufgabe der rechtsprechenden Behörde ist in Wirklichkeit dieselbe, als wenn vor der Zahlung die Zahlungspflicht bestritten ist.

Vergl. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege Seite 334 ff. 562 unter Nr. 7.

Wenn demnach die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Irrung nach § 8, Nr. 2 des mehr angezogenen Gesetzes zu bemessen und grundsätzlich der Verwaltungsbehörde zuzusprechen ist, so kann es sich nur noch fragen, ob der in § 11 des nämlichen Gesetzes bezeichnete, die Zuständigkeit der Justizbehörde begründende Ausnahmefall eintrete. Die Beantwortung dieser Frage ist davon abhängig, ob in der Bezugnahme auf diejenigen Thatfachen, welche den Anspruch auf Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld begründen, die Berufung auf einen besonderen Rechtstitel im Sinne der zuletzt erwähnten Gesetzesstelle zu finden sei. Dies ist zu verneinen. Denn wollte man selbst annehmen, daß die daselbst in Parenthese genannten Rechtstitel, welche die Zuständigkeit der Justizbehörde begründen sollen, nicht einen geschlossenen Kreis bilden, sondern nur beispielsweise aufgeführt werden und daher eine Erweiterung über diese Beispiele hinaus zulassen, so müssen doch Rechtsmittel der dort bezeichneten Art, wie das Landgericht L. in seinem Beschlusse Bl. — mit Recht hervorgehoben hat, von solcher Beschaffenheit sein, daß sie die Anwendung



der Grundsätze des öffentlichen Rechts auf das Bestehen der Abgabepflicht ausschließen. Die Thatsache allein, daß Kläger den nämlichen Termin der Kirchenanlage und der Grundsteuer zweimal bezahlt hat, in Verbindung mit der daran aus § 1547 des B. G. B. geknüpften rechtlichen Folgerung, daß er die Doppelzahlung der Kirchenanlage bez. den durch Compensation mit der Doppelzahlung der Grundsteuer erloschenen Betrag der Gemeindevanlage auf das Jahr 1882 zurückzufordern berechtigt sei, läßt sich unter den Begriff eines besonderen Rechtstitels in dem angegebenen Sinne nicht bringen, denn das Bestehen der Abgabepflicht an sich wird von diesen rechtlichen Vorgängen nicht berührt. Von gleichen Grundsätzen ist neuerdings auch das Königl. Sächs. Oberlandesgericht ausgegangen.

Bergl. Archiv für civilrechtliche Entscheidungen N. F., 7. Jahrg. 1886, S. 136 flgde.

### Normal-Statut für Bullenhaltungs-Genossenschaften.\*)

#### I. Wenn der Bullen Eigenthum der Genossenschaft ist.

§ 1. Mitgliedschaft. Die unterzeichneten Einwohner von . . . . . treten hierdurch zu einer Genossenschaft zusammen, welche den Zweck hat, gemeinschaftlich Bullen zur Deckung ihrer Mutterthiere zu beschaffen und zu halten, und dadurch ihre Rindviehzucht zu verbessern.\*\*)

§ 2. Vorstand. Die Genossenschaft wählt auf drei Jahre einen Vorstand aus ihrer Mitte, welcher aus einem Vorsitzendem, einem Schriftführer und einem Kassirer besteht. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Das Amt eines Schriftführers und Kassirers kann in einer Person vereinigt werden; alsdann ist jedoch ein drittes Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 3. Der Vorsitzende vertritt die Genossenschaft nach außen und beruft die Vorstandsmitglieder zu ihren Sitzungen und zur Ausübung ihrer nach § 6 vorzunehmenden Verrichtungen ein, sowie die Generalversammlung. Er führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz und ist für die Ausführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.

§ 4. Der Schriftführer hat die schriftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen, insbesondere die Protocolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen, sowie die Liste über die sprungfähigen Thiere (§ 6d) zu führen.

§ 5. Der Kassirer hat die Kasse zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden zu bewirken, die nach § 7 erforderliche Liste

\*) Der Sächs. Landwirthschaftl. Zeitschrift entnommen.

\*\*) Der Zutritt zu der Genossenschaft ist jedem Rindvieh besitzenden Einwohner der beteiligten Ortschaften zu gestatten, Frauen ebensowohl als Männern. Wenn der Bestand an Kühen und sprungfähigen Kalben 60 Stück oder darüber beträgt, empfiehlt es sich in der Regel, für dieselben eine eigene Bullenhaltungs-Genossenschaft zu bilden; andernfalls ist die Vereinigung der Rindviehbesitzer mehrerer nahe bei einander gelegener Gemeinden zu einer Genossenschaft zu empfehlen.

aufzustellen und an die Generalversammlung Rechnung abzulegen.

#### § 6. Rechte und Pflichten des Vorstandes. Der Vorstand hat

a) die Beschaffung der Bullen unter Mitwirkung eines Delegirten des Directoriums des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu bewirken und für rechtzeitigen Ersatz abgängig werdender Bullen Sorge zu tragen;

b) im Falle des § 10 den Bullenwärter mit entsprechender Instruction zu versehen und denselben in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu überwachen;

im Falle des § 11 mit dem Bullenhalter den Vertrag über die Haltung der Bullen abzuschließen und die Einhaltung dieses Vertrags zu überwachen;

c) mindestens allmonatlich eine Revision der Bullen vorzunehmen;

d) zu Anfang jeden Kalenderjahrs eine Liste der sprungfähigen Thiere aufzustellen und dem Bullenhalter zu übergeben, sowie Ab- und Zugänge jeder Zeit nachzutragen;

e) über Beschwerden einzelner Genossenschaftler in Angelegenheiten der Bullenhaltung in erster Instanz zu entscheiden;

f) in denjenigen Fällen, bei welchen der gesamte Bestand und die Existenz der Genossenschaft in Frage kommt, sämtliche Genossenschaftler zu einer General-Versammlung zu berufen, welche durch Stimmenmehrheit Entscheidung trifft. Der Vorstand muß die General-Versammlung berufen, wenn fünf Genossenschaftler dies schriftlich beantragen; er ist jedoch auch dazu berechtigt, sobald es ihm angezeigt erscheint.

Den Bullen dürfen, sofern nicht ein ausdrücklicher abweichender Beschluß des Vorstandes vorliegt und in Kraft steht, nur Kühe der Genossenschaftler zum Sprunge vorgeführt werden.

Der Vorstand kann jedoch ausnahmsweise auch die Zulassung nicht genossenschaftlicher Kühe zu den Bullen gestatten. Er bestimmt dann die Höhe des für deren Deckung zu erhebenden Sprunggeldes, welches zur Hälfte der Genossenschaft, zur Hälfte dem Bullenhalter zukommt.

§ 7. Der Vorstand hat alljährlich vor Beginn des Kalenderjahrs die Liste der von jedem Genossenschaftler zu leistenden Beiträge aufzustellen und die Einziehung der Beiträge auf ihm geeignet scheinendem Wege zu bewirken.

§ 8. Der Vorstand führt sein Geschäft unentgeltlich. Baare Auslagen werden erstattet.

§ 9. Verwaltungsgrundsätze. Die Bullen sind Eigenthum der Genossenschaft, welcher jeder Zeit freies Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Die General-Versammlung entscheidet darüber, ob die Pflege derselben unter Aufstellung eines Bullenwärters in eigene Verwaltung genommen, oder an einen Viehbesitzer übertragen werden soll.

§ 10. Im Falle der Selbstverwaltung beschließt die General-Versammlung ferner darüber, wie die Kosten der Bullenhaltung aufzubringen sind, ob im



Wege einer pro Stück sprungfähiges Rindvieh gleichmäßig zu erhebenden Umlage, oder durch Erhebung von Beiträgen pro Sprung, pro Kalb und dergl.

§ 11. Im Falle der Verpachtung der Bullenhaltung ist in erster Linie darauf zu sehen, daß die Haltung der Bullen in die Hand eines tüchtigen und zuverlässigen Thierhalters gegeben werde. Verpachtung im öffentlichen Aufstrich an den Wenigstnehmenden und Reihumhaltung ist ausgeschlossen. Die Verträge sind möglichst so abzuschließen, daß sie das Verbleiben der Bullenhaltung für eine Reihe von Jahren in derselben Hand sichern. Der Vertrag mit dem Bullenhalter hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

- a) er muß die Bullen in einem reinen, gesunden und geräumigen Stalle aufstellen, in welchem sich kein Federvieh aufhalten darf;
- b) er muß die Bullen täglich putzen, striegeln, gut füttern, besonders gut im Hafer halten, darf sie nicht hezen und muß jeden im Stalle mit zwei Ketten befestigen und mit einem Nasenringe versehen;
- c) im Falle der Erkrankung des Bullen hat der Bullenhalter einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen und sofort dem Genossenschaftsvorstande Anzeige zu erstatten;
- d) die Begattung muß in einem von dem Bullenhalter zu stellenden Sprunghofe vor sich gehen;
- e) der Bullenhalter bezieht jährlich für jede Kuh der Genossenschaft, ob sie ihm vorgeführt wird oder nicht, den Betrag von 50  $\mathcal{M}$ .  
Rinder bezahlen diesen Betrag für das ganze Jahr, in welchem sie zuerst kalben;
- f) der Bullenhalter bezieht ferner für jedes von diesen Kühen oder Rindern geworfene Kalb den Betrag von 2  $\mathcal{M}$ ;
- g) für eine belegte Kuh, die aus dem Orte oder an ein Nichtmitglied im Orte verkauft wird, bezieht der Bullenhalter das Kalbgeld ohne Rücksicht darauf, ob sie tragend ist oder nicht;\*);
- h) der Bullenhalter ist zur Hälfte für den Mehr- oder Minderwerth des Bullen bei der Abschaffung gegenüber dem Ankaufspreis theiligt;\*\*)
- i) der Bullenhalter hat ein Register zu führen, in welchem sowohl die dem Bullen vorgeführten Kühe, als diejenigen Kühe, welche gefalbt

\*) Durch die sich gegenseitig ergänzenden Bestimmungen in § 11 e, f und g, in Verbindung mit § 7, wird für die Genossenschaftskasse eine feste Grundlage zur Bemessung der etwa sonst noch an den Bullenhalter zu gewährenden Entschädigung geschaffen, weshalb sie einem bloßen Sprunggeld vorzuziehen ist; sie haben aber auch vor der ausschließlichen Deckung der Kosten durch eine Jahresumlage pro Stück Rindvieh noch den Vorzug, gewissermaßen eine „indirecte Steuer“ zu sein und auf gute Haltung der Bullen zur Erreichung rascher Befruchtung hinzuwirken. Im Falle der Ueberlassung eines Grundstücks (Bullenwiese etc.) und dergl. an den Bullenhalter zur Ruhezichtung ist auch diese im Statut oder Vertrag zu erwähnen.

\*\*) Der Werth des Bullen kommt hierbei jedoch nur insoweit in Betracht, als es auf die Verwerthung durch Ausschachten ankommt; es ist deshalb der Bullen bei der Uebergabe auf seinen Schlachtwerth einzuschätzen.

haben, unter Angabe des Datums vermerkt werden.

§ 12. Der Bullenhalter unterwirft sich durch Unterzeichnung dieser Statuten allen in denselben enthaltenen Bestimmungen. Dieselben sind im Vertragswege noch weiter durch Vorschriften über die Fütterung und durch Bestimmungen über von dem Bullenhalter dann zu entrichtende Conventionalstrafen zu ergänzen, wenn derselbe fremde, d. i. nichtgenossenschaftliche Mutterthiere ohne Erlaubniß (§ 6 Abs. 2 u. 3) zur Deckung annimmt oder zuläßt.

Sein Vertragsverhältniß ist auf zwei Kalenderjahre gültig. Ein Kündigungsrecht hat während dieses Zeitraumes weder er, noch die Genossenschaft. Dagegen kann durch freiwilliges Uebereinkommen der Vertrag schon früher gelöst werden.

Auch ist die Genossenschaft berechtigt, die Bullenhaltung einem anderen Unternehmer zu übertragen, sobald der Bullenhalter wesentlichen Bestimmungen der Statuten oder des mit ihm abgeschlossenen Vertrags nicht nachkommt. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet in erster Instanz die Generalversammlung, in zweiter und letzter das Directorium des landw. Kreisvereins nach Anhörung der Parteien.

Ein halbes Jahr vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres kann die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses von beiden Theilen mit der Wirkung gekündigt werden, daß der Vertrag mit Ablauf dieses Jahres erlischt; wird von diesem Kündigungsrecht von keinem der beiden Theile Gebrauch gemacht, so läuft der Vertrag stillschweigend, mit dem Vorbehalte halbjähriger Kündigung auf den Schluß eines Kalenderjahres, auf unbestimmte Zeit fort.

§ 13. Die der Genossenschaft bis zum . . . . . Beigetretenen bezahlen kein Eintrittsgeld; alle später Eintretenden haben dagegen ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches alljährlich im Voraus von dem Vorstande festgesetzt wird.

Dasselbe muß wenigstens dem verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Genossenschaft gleichstehen.

Für arme Einwohner, welche das Eintrittsgeld nicht aufzubringen vermögen, kann die Generalversammlung den Erlaß desselben beschließen.

§ 14. So lange die Zahl der Mutterthiere der Genossenschaft nicht mehr als 80 beträgt, wird ein Bullen eingestellt; beträgt sie über 80, so werden zwei Bullen eingestellt und in demselben Verhältniß weiter.

§ 15. Die Bullen müssen den Zuchtzwecken der Genossenschaft entsprechen und ein Alter von mindestens 16 Monaten haben. Ueber die Rasse der aufzustellenden Bullen beschließt die Generalversammlung. Alle später anzuschaffenden Bullen müssen der gleichen Rasse angehören, wie die ersten. Ein Wechsel in der Rasse kann beschlossen werden, wenn das Directorium des landw. Kreisvereins zufolge ausreichend begründeter Eingabe an dasselbe seine Zustimmung hierzu erteilt.

§ 16. Die Bullen müssen gegen Unfall (d. i. gegen Feuergefähr, Krankheit und Tod) versichert werden. Die Versicherung erfolgt bei dem Directorium des landw. Kreisvereins durch Entrichtung einer Jahres-



prämie von 3 % des Versicherungswertes in den ersten 14 Tagen jeden Kalenderjahres.

§ 17. Jeder Bullen darf in der Regel an demselben Tage höchstens zweimal zum Sprunge benutzt werden.

Die Deckung geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldung, welche der Genossenschaftler vor der Vorführung des Mutterthieres dem Bullenhalter zu machen hat. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat Derjenige den Vorzug, welcher der Genossenschaft länger angehört. Der Bullenhalter ist im Sommer nach 8 Uhr und im Winter nach 6 Uhr Abends nicht mehr genöthigt, Thiere zum Sprunge anzunehmen.

Kalben unter einem Jahre, sowie seucheverdächtigen und solchen Kühen und Kalben, welche noch nicht länger als 4 Wochen von auswärts zugekauft sind, ist das Belegen zu versagen, sofern nicht durch thierärztliches Zeugniß jeder Seuchenverdacht beseitigt wird.

§ 18. Mitglieder, welche dem Bullen nicht in der Liste (§ 6 d) eingetragene Thiere zuführen, verfallen für jeden festgestellten Fall in eine Conventionalstrafe von . . . M., wenn das vorgesehene Thier Eigenthum des betr. Mitgliedes war; die Strafe erhöht sich auf . . . M., wenn das Mitglied ein ihm nicht zugehöriges Thier zuführen ließ.

§ 19. Verzicht auf den Rechtsweg. Die Genossenschaftler gestatten, daß im Falle der säumigen Zahlung die Beiträge durch die Gemeindefasse zwangsweise im Wege der Steuer-Execution beigetrieben werden können, verzichten auf den Rechtsweg und sind damit einverstanden, daß etwaige Streitfragen endgiltig im Verwaltungswege entschieden werden können, soweit sie nicht an das Directorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins gewiesen sind.

§ 20. Auch der Bullenhalter verzichtet auf den Rechtsweg und erkennt die im Verwaltungswege, resp. vom Directorium des landw. Kreisvereins getroffenen Entscheidungen als maßgebend an.

§ 21. Austritt aus der Genossenschaft. Mit dem Austritt eines Mitgliedes aus der Genossenschaft erlöschen alle Ansprüche desselben auf die fernere Benutzung der Genossenschaftsbullen, sowie auf das von der Genossenschaft erworbene Vermögen. Der Austritt erlangt erst ein halbes Jahr nach erfolgter Erklärung Rechtskraft; der Austritt befreit nicht von der antheiligen Erfüllung der während der Mitgliedschaft Seiten der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen, welche nach Verhältniß der Zahl der deckfähigen Rinder und Kühe (§ 6 d) auf die einzelnen Mitglieder entfallen.

Im Falle des Todes eines Genossenschaftlers gehen dessen Rechte und Pflichten für ein halbes Jahr auf die Erben über, welche der Genossenschaft beitreten können, ohne ein Eintrittsgeld (§ 13) entrichten zu müssen.

§ 22. Generalversammlung. Die Generalversammlung, zu welcher die Genossenschaftler durch Circular oder auf anderem von einer Generalversammlung festgestellten Wege einzuladen sind, ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; ist in einer ordnungsmäßig bekannt gegebenen Generalversammlung weniger als die Hälfte

der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite, innerhalb 4 Wochen einzuberufende Generalversammlung beschlußfähig, auch wenn abermals weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Alljährlich im Monat April findet eine ordentliche Generalversammlung statt, in welcher der Vorstand Bericht über seine Geschäftsthätigkeit zu erstatten und die Rechnung zur Genehmigung vorzulegen hat (vergl. § 5).

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, als es nach dem gemäß § 3 d geführten Verzeichniß sprungfähige Thiere besitzt, kann jedoch bei der Abstimmung nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  sämmtlicher Stimmen auf sich vereinigen.

§ 23. Aenderungen der Statuten können nur mit  $\frac{3}{4}$  Majorität vorgenommen werden; bei der Einladung muß ausdrücklich die Aenderung der Statuten als Gegenstand der Tagesordnung angegeben sein.

§ 24. Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn sie mit  $\frac{2}{3}$  Majorität in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen beschlossen worden ist.

Die Mitglieder bleiben auch nach erfolgter Auflösung für die Erfüllung der von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für den Rückersatz des ihr von der kgl. Staatsregierung bez. von dem Directorium des landw. Kreisvereins geleisteten Vorschusses nach Verhältniß der Stückzahl ihrer sprungfähigen Thiere (§ 6 d) verhaftet.

Formular für das Sprungregister.

Tagebuch

über die bei der Bullenhaltungs-Genossenschaft zu . . . . . während des Jahres 18 . . zum Bullen geführten Kühe und Kalben.

Forml. Nr.	Datum		Name des Eigentümers der zugeführten Kuh od. Kalbe	Nummer oder Kennzeichen	Nr. des Bullen	Bemerkungen.
	Mon.	Tag				

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme von Locomobilen.

Unterm 4. Juli 1885 — zu Nr. 450. III. J. — hatte das Königl. Sächs. Ministerium des Innern folgende Verordnung erlassen:

„Wie zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen ist, haben ausländische Polizeibehörden vielfach die Inbetriebnahme in hierländischen Etablissements



erbauter Locomobilen, für welche nach vorgängiger technischer Prüfung Certificate nach Maßgabe von § 31 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 6. Juli 1871, durch den technischen Beamten ausgestellt worden waren, aus dem Grunde beanstandet, weil die Betriebserlaubnis nicht besonders beurkundet war.

Zur Beseitigung der in Fällen gedachter Art entstehenden Weiterungen ist von der Polizeibehörde bei Aushändigung der betr. Certificate an den Antragsteller auf Wunsch des Letzteren auf dem Certificate oder auch sonst auf Grund von § 24 der Gewerbeordnung künftig zu bescheinigen, daß die betreffende Locomobile in Betrieb genommen werden kann."

Diese Anordnung ist neuerdings durch folgende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1887 — zu Nr. 693. III. J. — geändert worden:

Dem Ministerium des Innern ist bekannt geworden, daß die mittelst Verordnung vom 4. Juli 1885 — zu Nr. 450, III. J. — getroffene Verordnung den beabsichtigten Erfolg künftiger unbeanstandeter Zulassung hierländischer locomobiler Dampfkessel in anderen Bundesstaaten, namentlich im Königreiche Preußen, nicht allenthalben gehabt hat.

Das Ministerium befindet daher, daß die Polizeibehörden sich ferner nicht mehr darauf zu beschränken haben, die Gestattung der Inbetriebnahme von Locomobilen im einzelnen Falle auf Wunsch zu bescheinigen, sondern im Mangel eigener Bedenken gegen die Betriebserlaubnis gemäß § 24 der Gewerbeordnung, beziehentlich § 18 der Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 und § 14 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 6. Juli 1871, das von dem technischen Beamten gemäß § 31, Absatz 2 der zuletzt gedachten Verordnung ihnen zugehende Certificate vor der Hinausgabe in allen Fällen mit der folgenden, auch vom technischen Beamten mit zu vollziehenden Bescheinigung versehen:

„Auf Grund von § 24 der Gewerbeordnung, in Verbindung mit § 18 der Ausführungs-Verordnung vom 16. September 1869 und § 14 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 6. Juli 1871, wird zur Inbetriebnahme des vorstehend näher beschriebenen locomobilen Dampfkessels Genehmigung erteilt.

..... den ..... 188 ..

Die Ortspolizeibehörde. Der technische Beamte.“

### Zur Unfallversicherung.

#### II.

#### Quittungen der Krankenkassenvorstände.

Ein Berufsgenossenschafts-Vorstand fragte an, ob bei Rückerstattung der für Rechnung der Berufsgenossenschaften von Krankenkassen verauslagten Renten etc. (§ 5, Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes; vergleiche auch § 8 daselbst) von der Beibringung der in der Geschäftsan-

weisung vom 27. September 1885, betreffend die Auszahlungen durch die Post (Amtl. Nachrichten des R.-B.-A. Seite 224 ff.), beziehungsweise in den zugehörigen Formularen vorgesehenen Quittungsbescheinigungen abgesehen werden könne, und demgemäß die einfache Unterschrift der Krankenkassenvorstände genüge. Der Vorstand nahm dabei Bezug auf das die Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten an ein Krankenhaus betreffende Formular XI (a. a. O. S. 242), in welchem gleichfalls eine Beglaubigung der Quittungsunterschrift nicht vorgesehen sei.

Das Reichs-Versicherungsamt hat unter dem 8. Januar 1887 geantwortet,

daß, sofern die betreffende Postanstalt auf Beibringung der Bescheinigung nicht bestehe oder sich mit einer anderweiten — generell erleichterten — Form derselben begnüge, dem in dem Bericht geäußerten Wunsche, in derartigen Fällen von der erwähnten Bescheinigung absehen zu dürfen, ein Bedenken diesseits nicht entgegenstehe (vergleiche auch Amtl. Nachrichten von 1886, Seite 86 Ziffer 166, letzter Absatz). (Nr. 275).

### Literatur.

Die bereits wiederholt erwähnte fünfte Auflage des v. d. Mosel'schen Repertorium des Königl. Sächs. Verwaltungsrechtes liegt nunmehr mit der 8. Lieferung abgeschlossen vor, umfaßt mit einem Nachtrage, der die während des Druckes eingetretenen Änderungen bis zum 12. Februar d. J. berücksichtigt, 692 Seiten Text (die 4. Auflage hatte 728 Seiten) und kostet im Ganzen 11 M. 20 S. Dem Repertorium ist ein Verzeichniß der im Köpberg'schen Verlage erschienenen Handausgaben von Reichs- und Sächsischen Gesetzen angefügt. Mit der Schlußlieferung werden elegante Einbanddecken (Rücken und Ecken gutes Chagrinsleder und die Decken mit Leinenüberzug) zum Preise von 1 M. 20 S. ausgegeben und Bestellungen darauf von jeder Buchhandlung entgegengenommen. Einen sinnstörenden Druckfehler, der uns aufgefallen ist, bitten wir auf S. 691 bei dem Artikel „Innungen“ zu I. durch Einschaltung des Wortes „nicht“ vor „unzulässig“ zu berichtigen.

Die Königl. Sächs. Brandversicherungsgesetze. Leipzig. Druck und Verlag der Köpberg'schen Buchhandlung. 1873. Die vorliegende, den 47. Band 2. Auflage der Handausgabe Königlich Sächsischer Gesetze bildende Textausgabe, enthält das Gesetz, die Landes-Brandversicherungsanstalt betr., in der durch die Bekanntmachung vom 15. October 1886 festgestellten Fassung, das Gesetz, das Mobilien- und Privatfeuerversicherungswesen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 18. October 1886, die dazu gehörigen Ausführungsverordnungen, die Verordnung vom 12. October 1886, sowie ein ausführliches Sachregister und kostet broch. 2 M., gebunden 2 M. 40 S.



### Briefkasten.

Anfrage: Sind Wahlzettel, auf welchen zwei Namen angegeben sind, wovon aber einer durchstrichen ist, gültig?  
R. in G.

Antwort: Im Reichstage sind derartige Wahlzettel wiederholt für gültig erklärt worden.

Anfrage: Würde eine Person, die in der Zeit von Abschluß der Reichstagswahllisten bis zum Wahltag (d. i. vom 14. bis 21. Febr. 1887) das 25. Lebensjahr erreicht, wahlberechtigt sein, so daß sie vor Abschluß der Listen noch in dieselben einzutragen gewesen wäre?

Antwort: Diese Frage ist kürzlich von der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt unter Mitwirkung des Bezirksausschusses in einem vor dieselben gelangten Entscheidungsfalle verneint worden.

Anfrage: Wie lange sind Gemeinden und Städte mit nicht revidirter Städteordnung verpflichtet, bei Erkrankung eines Beamten demselben den Gehalt zu zahlen und haben dieselben bei Genesung des Betreffenden die Verpflichtung, ihm seine bisher innegehabte Stelle wieder zu übertragen, oder kann die sofortige Entlassung bez. Kündigung erfolgen?  
B. in G.

Antwort: Besondere Vorschriften bestehen hierüber nicht. Soweit der Anstellungsvertrag nicht etwas Anderes bestimmt, kommen daher §§ 1229 des B. G. B. zur Anwendung.

Anfrage: Ist die Abstempelung einer Mobilitarversicherungspolice zu verweigern, wenn zwar gegen den Inhalt kein Bedenken vorliegt, wohl aber die Einreichung derselben erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgt ist?  
Registrator C. in M.

Antwort: Da die Abstempelung nach § 13 des Gesetzes vom 28. August 1876 auch „zum Zeichen der ordnungsgemäß erfolgten Anzeige“ zu geschehen hat, so wird die Abstempelung einer verspätet eingereichten Police jedenfalls so lange zu beanstanden sein, bis das nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes einzuleitende Strafverfahren erledigt ist.

### Zur gefälligen Beachtung.

Es wird höflichst ersucht, bei Bestellung von etwaigen Nachlieferungen einzelner Nummern des „Sächs. Wochenblattes“ jedesmal den Betrag und zwar für Exemplare vom Jahre 1886 à Stück 10  $\mathfrak{d}$ ., vom Jahrgang 1885 à Stück 15  $\mathfrak{d}$  und von älteren Jahrgängen à Stück 25  $\mathfrak{d}$  und das hierauf entfallende Porto von 3  $\mathfrak{d}$ ., bei mehr als 3 Exemplaren aber 10  $\mathfrak{d}$ .

gest. in Briefmarken beizulegen, indem bei Nachnahmensendungen das Porto bedeutend höher zu stehen kommt.  
Die Expedition.

### Anzeigen.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

**Präganstalt von Louis Seidel,**  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

## III. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000  $\mathfrak{Mk}$ ., 300,000  $\mathfrak{Mk}$ ., 200,000  $\mathfrak{Mk}$ .,  
150,000  $\mathfrak{Mk}$ ., 100,000  $\mathfrak{Mk}$ ., 60,000  $\mathfrak{Mk}$ .,  
3mal 50,000  $\mathfrak{Mk}$ .,

3mal 40,000  $\mathfrak{Mk}$ ., 7mal 30,000  $\mathfrak{Mk}$ ., 2mal  
20,000  $\mathfrak{Mk}$ ., 22mal 15,000  $\mathfrak{Mk}$ ., 2mal  
10,000  $\mathfrak{Mk}$ ., 75mal 5000  $\mathfrak{Mk}$ ., 785mal 3000  $\mathfrak{Mk}$ .  
etc. etc. lt. Plan.

Ziehung der III. Classe am 7. und 8. März;  
der IV. Classe am 4. und 5. April; der V. Classe  
am 3. bis 24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:  
Classen-Loose nur für eine Classe gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
12  $\mathfrak{M}$  60  $\mathfrak{d}$  —  $\frac{1}{5}$  Loos 25  $\mathfrak{M}$  20  $\mathfrak{d}$  —  $\frac{1}{2}$  Loos  
63  $\mathfrak{M}$  — Ein ganzes Loos 126  $\mathfrak{M}$  — sowie

Voll-Loose für sämtliche Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
21  $\mathfrak{M}$  —  $\frac{1}{5}$  Loos 42  $\mathfrak{M}$  —  $\frac{1}{2}$  Loos 105  $\mathfrak{M}$  —  
Ein ganzes Loos 210  $\mathfrak{M}$

### Die Königl. conc. Lotterie-Collection

von

**Fischer & Kürsten,**

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,

Expedition des Leipziger Dorfanzeigers.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.  
Leipzig, den 9. März.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.  
Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.  
Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 4 10 A. — Anzeigen die Spaltzeile 10 A., die breite 20 A.

№. 10.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag der Gemeindevertretung zu Jahna mit Goldhausen den für diesen Ort zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit an Stelle des Apothekers Conrad in Mägeln ernannten Apotheker Hänichen in Dschaz bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 23. Februar 1887.  
II. A. 275.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Gumprecht. Schulze.

### Bekanntmachung.

Den Baupolizeibehörden des Leipziger Regierungsbezirkes wird hierdurch die, die Häusler'sche Holzcementbedachung betreffende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. dieses Monats mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß die den Obergkeiten durch Verordnung der vor- maligen Königlichen Kreisdirection vom 22. November 1864 (Sächsisches Wochenblatt vom Jahre 1864, Seite 365) ertheilte Ermächtigung bezüglich des Gebrauchs der Häusler'schen Holzcementbedachung sich nunmehr auf das von der Johanne verw. Seydel geb. Hennig in Hirschberg in der früheren Weise anzu- fertigende Fabrikat zu beziehen hat.

Leipzig, am 25. Februar 1887.  
II. A. 293.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Graf zu Münster. Schulze.

### Bekanntmachung,

die Häusler'sche Holzcementbedachung betreffend.

Nach Inhalt der seiner Zeit im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung veröffentlichten Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 16. December 1862 ist „das von Mathilde verw. Häusler zu Hirschberg in Schlessien nach der Erfindung Carl Samuel Häusler's fabricirte Holzcement“ bis auf Weiteres und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als Surrogat harter Dachung für das Königreich Sachsen anerkannt und zugelassen worden.

Nachdem nun aber die Geschäftsfirma „Carl Samuel Häusler in Hirschberg“, als deren frühere Inhaberin die genannte Mathilde verw. Häusler das gedachte Holzcement fabricirt hat, neuerdings in den Besitz der Johanne verw. Seydel geb. Hennig dortselbst übergegangen ist, so hat auf geschehenes Ansuchen der Letzteren das Ministerium des Innern beschlossen, die obengedachte, der Mathilde verw. Häusler für ihr Fabrikat zugebilligt gewesene Anerkennung und Zulassung nunmehr unter den bisherigen Bedingungen und Beschränkungen auf die genannte Johanne verw. Seydel geb. Hennig in Hirschberg für das von ihr in der früheren Weise zu fertigende Fabrikat zu übertragen.

Es wird dies in Gemäßheit von § 3 der Verordnung vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321 flgde.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 19. Februar 1887.  
67. II. K.

Ministerium des Innern.  
(gez.) von Mostik, Wallwitz.



## Bekanntmachung.

Für den Monat Februar dieses Jahres sind in den Hauptmarkttorten des Leipziger Regierungs-Bezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarkttort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M	S	M	S	M	S	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	6	4	4	25	2	41	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln . . . . .	5	66	3	15	1	90	
Dschaz für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Dschaz . . . . .	6	—	3	65	2	20	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz . . . . .	6	9	3	30	2	30	

und wird solches in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884, S. 141 flgde.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Leipzig, am 8. März 1887.

II. A. —

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Graf zu Münster. Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur Rauch- und Rußfrage.

Der Rath der Stadt Leipzig hat folgende Bekanntmachung erlassen:

Da die vorhandenen Rauch- und Ruß-Belästigungen zum großen Theil mit durch die regelwidrige Beheizung der Stuben- und Küchen-Defen herbeigeführt werden, so haben wir uns veranlaßt gesehen, die nachstehend abgedruckten Vorschriften zur Erzielung eines möglichst rauch- und rußlosen Betriebes der Hausfeuerungen (Feuerstätten in Stuben und Küchen) aufzustellen, von welchen demnächst einer jeden Haushaltung der Stadt ein Druckexemplar zugetheilt werden wird.

Zugleich bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir in nächster Zeit auch eine Revision aller Centralheizungen, Dampfshornsteine und Bäckereireisen werden vornehmen lassen und gegen die Eigenthümer von Feuerungsanlagen dieser Art, welche sich in vorschriftswidrigem Zustande befinden oder nicht vorschriftsmäßig bedient sind, einschreiten werden.

Zur Erzielung eines möglichst rauch- und rußlosen Betriebes der Hausfeuerungen (Feuerstätten in Stuben und Küchen) ist Folgendes zu beachten:

1) Bevor in den Feuerraum Brennmaterial zum Feueranmachen eingelegt wird, hat man sich davon zu überzeugen, daß derselbe völlig rein ist. Alle noch vorhandenen Rückstände der früheren Feuerung sind zu entfernen.

2) Der Aschelasten hat ebenfalls leer zu sein und es ist darauf zu achten, daß er sich während des Feuerns nicht mehr als bis zur Hälfte mit Asche füllt. Sobald derselbe über die Hälfte mit Asche angefüllt ist, muß er entleert werden.

3) Die als Brennmaterial dienenden Kohlen sollen die Größe eines Hühnereies nicht überschreiten und sind nur in trockenem Zustande zu verwenden.

4) Beim Feueranmachen sind nur zwei Dritttheile des Rostes mit Kohlen zu bedecken; der vordere Theil des Rostes ist mit dem, zum Entzünden der Kohlen bestimmten Holz und einigen wenigen Kohlenstücken zu belegen.

5) Behufs rascherer Entzündung des Holzes muß dasselbe gut getrocknet und zerkleinert sein.

6) Damit die aus dem erwärmten Brennmaterial sich entwickelnden Gase nicht unverbrannt entweichen und Rauch und Ruß verbreiten, ist durch Schließung der Feuerthür dafür zu sorgen, daß die zur Unterhaltung des Feuers nöthige Verbrennungsluft vorwiegend nur von unten her in das Brennmaterial eintritt.

Je größer und stärker das Feuer ist, desto mehr Luft muß zugeführt werden. Ist das Feuer im Niederbrennen, so muß der Luftzutritt durch Schließung der betreffenden Oeffnungen vermindert werden.

7) Ist die Kohle entzündet, so ist sie möglichst gleichmäßig auf dem Roste auszubreiten.

8) Um das gleichmäßige Ausbrennen der Steinkohlen zu befördern und das Zusammenbacken der einzelnen Kohlenstücken zu verhindern, empfiehlt es sich,  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  gute böhmische Braunkohle unter die Steinkohle zu mischen.

9) Von Zeit zu Zeit muß man sich von dem guten Verlaufe des Feuers überzeugen, welcher an einem gleichmäßig röthlichen Scheine des Aschenraumes erkenntlich ist.

Sobald einzelne dunkle Stellen in letzterem sichtbar werden, was von den auf dem Roste liegenden Schlacken und der Asche herrührt, müssen Asche oder Schlacken mit dem Schürhaken entfernt, etwa zusammengebundene Theile des Brennmaterials zerkleinert und die brennenden Kohlen wieder gleichmäßig auf dem Roste ausgebreitet werden.



10) Unterläßt man das rechtzeitige Entfernen der Schlacken, so verschmelzen dieselben leicht mit den Roststäben oder den Seitenwandungen des Feuerraumes, wodurch beide zerstört, gleichzeitig aber auch der letztere, sowie die Luftzuführung verengt werden. Außerdem tritt noch eine verminderte Leistung der Feuerung ein, welcher gewöhnlich ein sorgloses, übermäßiges Nachwerfen von Brennmaterial abhelfen soll. Dadurch wird aber der Uebelstand nur vermehrt und eine unmäßige Menge Rauch und Ruß erzeugt, während das öftere Entfernen der Schlacken eine bessere Ausnutzung der Kohlen, also Ersparniß an denselben zur Folge hat.

11) Zu häufiges Öffnen der Feuerthür und zu langes Offenhalten derselben ist möglichst zu vermeiden.

12) Soll das niedergebrannte Feuer weiter unterhalten werden, so hebe man die gesammte glühende Masse mit dem Schürhafen etwas in die Höhe, zertheile sie, entferne von ihr etwaige Schlacken und schiebe sie gleichmäßig vertheilt auf den hinteren Theil des Rostes (etwa  $\frac{2}{3}$  desselben), wogegen der übrige Theil des Rostes für die nachzulegenden Kohlen frei zu halten ist.

13) Die nachzulegenden Kohlen sollen niemals auf die glühenden Kohlen geworfen werden, vielmehr ist durch Zurückschieben der letzteren für die ersteren unmittelbar an der Feuerthür Platz zu schaffen.

Durch dieses Verfahren wird eine Vorwärmung der neu hinzugelegten Kohlen erzielt und die sich entwickelnden Gase werden gezwungen, über die glühenden Kohlenschichten zu entweichen und dabei zu verbrennen.

Haben sich die nachgelegten Kohlen genügend entzündet, so sind sie gleichmäßig über den Rost zu vertheilen.

14) Das Einwerfen von Fetten, Harzen und dergleichen, vor Allem aber das Eingießen von Petroleum in den Feuerraum, sowie die Verwendung von mit Petroleum getränktem Holze zum Feueranmachen ist unter allen Umständen unzulässig.

Die im Handel befindlichen „Anzünder“ können verwendet werden.

### Die sogen. Galgenaufzüge mit Elementarbetrieb.

In der am 3. vorigen Monats stattgehabten Conferenz der Gewerbeinspectoren ist unter Anderem zur Sprache gekommen, ob, beziehentlich in welcher Weise den Constructionsvorschriften unter B I, 1 und 2 zur Verordnung vom 26. Januar 1884\*), die Herstellung und den Betrieb von Waarenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken zc. betreffend, bei sogenannten Galgenaufzügen mit Elementarbetrieb nachzugehen sei.

Das Ministerium des Innern hat hierüber seine technische Deputation gehört.

Wie von der letzteren zunächst ausgeführt wird, sind unter „Galgenaufzügen“ solche Waarenaufzüge zu verstehen, vermittelt welcher die Waaren durch eine Kette, ein Zugseil oder ein Zugband, welches über eine, auf einem aus der Gebäudemauer oder dessen Dache herausragenden Träger gelagerte Rolle läuft, frei ohne jede zwangläufige Führung aufgezogen werden.

\*) Gesetz- und Verordnungsblatt. 1884. S. 9.

Nach dem Gutachten der technischen Deputation unterliegen solche Galgenaufzüge, wie sie häufig in Fabriken, so namentlich in Spinnereien, Waarenmagazinen u. s. w. im Gebrauche sind, insoweit sie von Hand betrieben werden, den Vorschriften unter A zur vorerwähnten Verordnung.

Auf Galgenaufzüge mit Elementarbetrieb aber haben diese Vorschriften, welche nur für Handbetrieb gelten, an sich nicht Anwendung zu leiden. Die Vorschriften unter B daselbst aber sind nicht ausführbar, weil bei den Galgenaufzügen weder Schächte, noch Verschlussthüren, noch Gegengewichte vorhanden sind.

Wenn nun nach dem Gutachten der technischen Deputation der Ersatz des Handbetriebes durch Elementarbetrieb bei Galgenaufzügen, deren Gefahren für die Bedienungsmannschaft und das Publikum in keiner Weise vergrößert, so will das Ministerium des Innern bis auf Weiteres geschehen lassen, daß auch auf solche, oben näher bezeichnete Galgenaufzüge, welche vermittelt Elementarkraft betrieben werden, die Vorschriften unter A der Verordnung vom 26. Januar 1884 in Anwendung gebracht werden.

(Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1887 zu Nr. 91. III. J.)

### Beilagenverzeichnisse betreffend.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß über die Beilagen zu Vorträgen und Berichten besondere Verzeichnisse selbst dann eingereicht werden, wenn die betreffenden Beilagen nur eine geringe Zahl erreichen. Da dies nicht nur überflüssig ist, sondern auch die Registrandengeschäfte erschwert, so befindet das Ministerium, daß die Beifügung getrennter Beilagen-Verzeichnisse thunlichst zu beschränken ist, und in der Regel nur dann zu erfolgen hat, wenn zur Verzeichnung der Beilagen auf dem Hauptschriftstücke nicht genügender Raum vorhanden ist. Soweit hiernach getrennte Beilagen-Verzeichnisse statthast sind, ist regelmäßig auf denselben die Registranden-Nummer des Schriftstückes, zu welchem sie gehören, auf dem letzteren aber die Zahl der Beilagen anzugeben.

(Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1887 zu Nr. 287. I. A.)

### Normal-Statut für Bullenhaltungs-Genossenschaften.

II. Wenn der Bullen Eigenthum des Bullenhalters ist.

§ 1. Mitgliedschaft. Die unterzeichneten Einwohner von . . . . . treten hierdurch zu einer Genossenschaft zusammen, welche den Zweck hat, gemeinschaftlich Bullen zur Deckung ihrer Mutterthiere zu beschaffen und zu halten, und dadurch ihre Rindviehzucht zu verbessern.\*)

\*) Der Zutritt zu der Genossenschaft ist jedem Rindvieh besitzenden Einwohner der beteiligten Ortschaften zu gestatten, Frauen ebensowohl als Männern. Wenn der Bestand an Kühen



§ 2. Vorstand. Die Genossenschaft wählt auf drei Jahre einen Vorstand aus ihrer Mitte, welcher aus einem Vorsitzendem, einem Schriftführer und einem Kassierer besteht. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Das Amt eines Schriftführers und Kassierers kann in einer Person vereinigt werden; alsdann ist jedoch ein drittes Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 3. Der Vorsitzende vertritt die Genossenschaft nach außen und beruft die Vorstandsmitglieder zu ihren Sitzungen und zur Ausübung ihrer nach § 6 vorzunehmenden Verrichtungen ein, sowie die Generalversammlung. Er führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz und ist für die Ausführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.

§ 4. Der Schriftführer hat die schriftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen, insbesondere die Protocolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen, sowie die Liste über die sprungfähigen Thiere (§ 6 d) zu führen.

§ 5. Der Kassierer hat die Kasse zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden zu bewirken, die nach § 7 erforderliche Liste aufzustellen und an die Generalversammlung Rechnung abzulegen.

§ 6. Rechte und Pflichten des Vorstandes. Der Vorstand hat

- a) bei der Beschaffung der Bullen in Gemäßheit des § 10 a mitzuwirken;
- b) mit dem Bullenhalter den Vertrag über die Haltung der Bullen abzuschließen und die Einhaltung dieses Vertrags zu überwachen;
- c) mindestens allmonatlich eine Revision der Bullen vorzunehmen;
- d) zu Anfang jeden Kalenderjahrs eine Liste der sprungfähigen Thiere aufzustellen und dem Bullenhalter zu übergeben, sowie Ab- und Zugänge jeder Zeit nachzutragen;
- e) über Beschwerden einzelner Genossenschaftler in Angelegenheiten der Bullenhaltung in erster Instanz zu entscheiden;
- f) in denjenigen Fällen, bei welchen der gesamte Bestand und die Existenz der Genossenschaft in Frage kommt, sämtliche Genossenschaftler zu einer General-Versammlung zu berufen, welche durch Stimmenmehrheit Entscheidung trifft. Der Vorstand muß die General-Versammlung berufen, wenn fünf Genossenschaftler dies schriftlich beantragen; er ist jedoch auch dazu berechtigt, sobald es ihm angezeigt erscheint.

Den Bullen dürfen, sofern nicht ein ausdrücklicher abweichender Beschluß des Vorstandes vorliegt und in Kraft steht, nur Kühe der Genossenschaftler zum Sprunge vorgeführt werden.

Der Vorstand kann jedoch ausnahmsweise auch die Zulassung nicht genossenschaftlicher Kühe zu den Bullen gestatten. Er bestimmt dann die Höhe des für

deren Deckung zu erhebenden Sprunggeldes, welches zur Hälfte der Genossenschaft, zur Hälfte dem Bullenhalter zukommt.

§ 7. Der Vorstand hat alljährlich vor Beginn des Kalenderjahres die Liste der von jedem Genossenschaftler zu leistenden Beiträge aufzustellen und die Einziehung der Beiträge auf ihm geeignet scheinendem Wege zu bewirken.

§ 8. Der Vorstand führt sein Geschäft unentgeltlich. Baare Auslagen werden erstattet.

§ 9. Pflichten des Bullenhalters. Das Halten der Bullen wird einem Unternehmer übertragen; derselbe muß sich folgenden Bedingungen unterwerfen:

- a) der Bullenhalter hat die Bullen (§§ 14 und 15) zu beschaffen und bereit zu stellen, auch im Falle des Eintritts von Zuchtuntauglichkeit auf Verlangen des Vorstandes durch andere zu ersetzen, ist aber bei der Beschaffung an die Mitwirkung eines vom Vorstände zu delegirenden Genossenschaftlers und eines Delegirten des Directoriums des landw. Kreisvereines gebunden.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu beschaffenden Bullen oder über die Nothwendigkeit des Ersatzes vorhandener Bullen durch andere entscheidet in erster Instanz der Vorstand, in zweiter und letzter Instanz das Directorium des landw. Kreisvereines, event. ein von dem letzteren zu delegirendes Mitglied.

- b) er muß die Bullen in einem reinen, gesunden und geräumigen Stalle aufstellen, in welchem sich kein Federvieh aufhalten darf;
- c) er muß die Bullen täglich putzen, striegeln, gut füttern, besonders gut im Hafer halten, darf sie nicht hegen und muß jeden im Stalle mit zwei Ketten befestigen und mit einem Nasenringe versehen;
- d) im Falle der Erkrankung des Bullen hat der Bullenhalter einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen und sofort dem Genossenschaftsvorstande Anzeige zu erstatten;
- e) die Begattung muß in einem von dem Bullenhalter zu stellenden Sprunghofe vor sich gehen;
- f) der Bullenhalter bezieht jährlich für jede Kuh der Genossenschaftler, ob sie ihm vorgeführt wird oder nicht, den Betrag von 50  $\mathcal{A}$ .

Rinder bezahlen diesen Betrag für das ganze Jahr, in welchem sie zuerst kalben;

- g) der Bullenhalter bezieht ferner für jedes von diesen Kühen oder Rindern geworfene Kalb den Betrag von 2  $\mathcal{M}$ ;
- h) für eine belegte Kuh, die aus dem Orte oder an ein Nichtmitglied im Orte verkauft wird, bezieht der Bullenhalter das Kalbgeld ohne Rücksicht darauf, ob sie tragend ist oder nicht;\*)

und sprungfähigen Kalben 60 Stück oder darüber beträgt, empfiehlt es sich in der Regel, für dieselben eine eigene Bullenhaltungs-Genossenschaft zu bilden; andernfalls ist die Vereinigung der Rindviehbesitzer mehrerer nahe bei einander gelegener Gemeinden zu einer Genossenschaft zu empfehlen.

\*) Durch die sich gegenseitig ergänzenden Bestimmungen in § 9 f, g und h, in Verbindung mit § 7, wird für die Genossenschaftskasse eine feste Grundlage zur Bemessung der etwa sonst noch an den Bullenhalter zu gewährenden Entschädigung geschaffen, weshalb sie einem bloßen Sprunggeld vorzuziehen ist;



i) der Bullenhalter hat ein Register zu führen, in welchem sowohl die dem Bullen vorgeführten Kühe, als diejenigen Kühe, welche gefalbt haben, unter Angabe des Datums vermerkt werden.

§ 10. Verwaltungsgrundsätze. Die Kosten der Beschaffung trägt der Bullenhalter. Er erhält hierzu als Beihilfe diejenige Subvention, welche der Genossenschaft von der kgl. Staatsregierung durch Vermittelung des landw. Kreisvereins bewilligt werden wird. Diese Subvention bleibt aber im Eigenthum der Genossenschaft und muß an sie zurückgezahlt werden, sobald die Bullenhaltung in die Hände eines anderen Unternehmers übergeht.

§ 11. Ist der Vorstand der Meinung, daß die Bullen oder einer derselben während des Genossenschaftsjahres nicht mehr zur Erfüllung seines Zweckes genügt, und glaubt dagegen der Bullenhalter, dem Beschlusse des Vorstandes sich nicht fügen zu können, so entscheidet das Directorium des landw. Kreisvereins zu . . . nach Anhörung eines Sachverständigen endgiltig.

§ 12. Der Bullenhalter unterwirft sich durch Unterzeichnung dieser Statuten allen in denselben enthaltenen Bestimmungen. Dieselben sind im Vertragswege noch weiter durch Vorschriften über die Fütterung und durch Bestimmungen über von dem Bullenhalter dann zu entrichtende Conventionalstrafen zu ergänzen, wenn derselbe

- Bullen ohne Genehmigung und Mitwirkung des Genossenschaftsvorstandes (§ 9a und § 11) an- oder abschafft;
- nicht für rechtzeitigen Wiederersatz eines abgängigen Bullen besorgt ist;
- fremde, d. i. nichtgenossenschaftliche Mutterthiere ohne Erlaubniß (§ 6 Abs. 3) zur Deckung annimmt oder zuläßt.

Sein Vertragsverhältniß ist auf zwei Kalenderjahre gültig. Ein Kündigungsrecht hat während dieses Zeitraumes weder er, noch die Genossenschaft. Dagegen kann durch freiwilliges Uebereinkommen der Vertrag schon früher gelöst werden.

Auch ist die Genossenschaft berechtigt, die Bullenhaltung einem anderen Unternehmer zu übertragen, sobald der Bullenhalter wesentlichen Bestimmungen der Statuten oder des mit ihm abgeschlossenen Vertrags nicht nachkommt. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet in erster Instanz die Generalversammlung, in zweiter und letzter das Directorium des landw. Kreisvereins nach Anhörung der Parteien.

Ein halbes Jahr vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres kann die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses von beiden Theilen mit der Wirkung gekündigt werden, daß der Vertrag mit Ablauf dieses Jahres erlischt; wird von diesem Kündigungsrecht von keinem der beiden Theile Gebrauch gemacht, so läuft der Vertrag still-

schweigend, mit dem Vorbehalte halbjähriger Kündigung auf den Schluß eines Kalenderjahres, auf unbestimmte Zeit fort.

schweigend, mit dem Vorbehalte halbjähriger Kündigung auf den Schluß eines Kalenderjahres, auf unbestimmte Zeit fort.

§ 13. Die der Genossenschaft bis zum . . . . . Beigetretenen bezahlen kein Eintrittsgeld; alle später Eintretenden haben dagegen ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches alljährlich im Voraus von dem Vorstande festgesetzt wird.

Dasselbe muß wenigstens dem verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Genossenschaft gleichstehen.

Für arme Einwohner, welche das Eintrittsgeld nicht aufzubringen vermögen, kann die Generalversammlung den Erlaß desselben beschließen.

§ 14. So lange die Zahl der Mutterthiere der Genossenschaft nicht mehr als 80 beträgt, wird ein Bullen eingestellt; beträgt sie über 80, so werden zwei Bullen eingestellt und in demselben Verhältniß weiter.

§ 15. Die Bullen müssen den Zuchtzwecken der Genossenschaft entsprechen und ein Alter von mindestens 16 Monaten haben. Ueber die Rasse der aufzustellenden Bullen beschließt die Generalversammlung. Alle später anzuschaffenden Bullen müssen der gleichen Rasse angehören, wie die ersten. Ein Wechsel in der Rasse kann beschlossen werden, wenn das Directorium des landw. Kreisvereins zufolge ausreichend begründeter Eingabe an dasselbe seine Zustimmung hierzu erteilt.

§ 16. Die Bullen müssen gegen Unfall (d. i. gegen Feuergefahr, Krankheit und Tod) versichert werden. Die Versicherung erfolgt bei dem Directorium des landw. Kreisvereins durch Entrichtung einer Jahresprämie von 3% des Versicherungswertes in den ersten 14 Tagen jeden Kalenderjahres. Die landw. Kreisvereine bilden aus den Jahresprämien eine gemeinsame Bullenversicherungskasse, aus welcher nach den hierfür zu treffenden Bestimmungen an den Bullenhalter durch Vermittelung des Genossenschaftsvorstandes volle Entschädigung erfolgt. Die Kosten der Versicherung trägt die Genossenschaft.

§ 17. Jeder Bullen darf in der Regel an demselben Tage höchstens zweimal zum Sprunge benutzt werden.

Die Deckung geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldung, welche der Genossenschafter vor der Vorführung des Mutterthieres dem Bullenhalter zu machen hat. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat Derjenige den Vorzug, welcher der Genossenschaft länger angehört. Der Bullenhalter ist im Sommer nach 8 Uhr und im Winter nach 6 Uhr Abends nicht mehr genöthigt, Thiere zum Sprunge anzunehmen.

Kalben unter einem Jahre, sowie seucheverdächtigen und solchen Kühen und Kalben, welche noch nicht länger als 4 Wochen von auswärts zugekauft sind, ist das Belegen zu versagen, sofern nicht durch thierärztliches Zeugniß jeder Seuchenverdacht beseitigt wird.

§ 18. Mitglieder, welche dem Bullen nicht in der Liste (§ 6d) eingetragene Thiere zuführen, verfallen für jeden festgestellten Fall in eine Conventionalstrafe von . . . M., wenn das vorgeführte Thier Eigenthum des betr. Mitgliedes war; die Strafe erhöht sich auf . . . M., wenn das Mitglied ein ihm nicht zugehöriges Thier zuführen ließ.







vom Schwurgerichte abzurtheilendes Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden nach den §§ 267 und 268 im idealen Zusammenflusse mit einem Vergehen des Betrugsversuches nach den § 263. 43. 44 und 75 R.-St.-G.-B. begründen: wird gegen Philipp H. das Hauptverfahren

wegen der bezeichneten Reate vor dem Schwurgericht beim Landgericht Würzburg eröffnet (Samml. der Entscheid. Bd. III. S. 575 flgde.)

### Heranziehung von Zweiggeschäften zu den Gemeindeabgaben.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in der, die Zuziehung des Nähmaschinenfabrikgeschäfts von M. in D. zu den Gemeindevanlagen in P. betreffenden Angelegenheit auf die Beschwerde, welche der Gemeinderath zu P. nach Blatt 31 des amts-hauptmannschaftlichen Fascikels 3890 A., als Vertreter der dortigen Gemeinde, gegen die von der Amtshauptmannschaft D. mit dem Bezirksausschusse nach Bl. 26 flg. Fasc. cit. in zweiter Instanz ertheilte, jedoch vom genannten Gemeinderathe, als der erstinstanzlichen Behörde, dem Inhaber des gedachten Fabrikgeschäfts nach Blatt 34 flg. des Fascikels derselben unter II 942/1885 noch nicht bekannt gemachte Entscheidung erhoben hat, befunden, daß dieser Entscheidung von den Worten: „Anders liegt jedoch der Fall zc.“ bis zu den Worten: „deshalb aber kaum die angezogene statistische Bestimmung zur Anwendung kommen könnte“, keine weitere Folge zu geben, vielmehr auch in dieser hier gedachten Beziehung der Blatt 24 flg. des Fascikels II 942 in erster Instanz ertheilte und durch den Blatt 27 flg. eingewendeten Recurs angefochtene Bescheid zu bestätigen ist.

Aus der Blatt 36 Fascikel 3890 A. ersichtlichen Abschrift aus dem Handelsregister ergibt sich, daß die im Jahre 1884 in P. vom Recurrenten errichtete Tischlerei oder Holzwaarenfabrik nicht ein selbstständig für sich bestehendes Fabrikgeschäft, sondern nur ein in P. ständig ausgeübter Gewerbebetrieb in dem Nähmaschinenfabrikgeschäft in D. ist.

Die Zuziehung des Fabrikbesizers zu den Gemeindevanlagen in P., welche an sich nach § 14 und 16 der revidirten Landgemeindeordnung begründet ist, kann daher auch nur nach Maßgabe der Vorschriften in § 18 ad 3 der revidirten Landgemeindeordnung, verbunden mit § 3 des P. Anlagenregulativs erfolgen.

Wenn nun nach der angezogenen Bestimmung der revidirten Landgemeindeordnung, welcher die betreffende Vorschrift des Anlagenregulativs im Wesentlichen entspricht, in einem solchen Falle, wo die Haupt- und die Zweigniederlassung eines und desselben Fabrikgeschäfts sich an verschiedenen Orten befindet, in jedem dieser Orte ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Gemeindevanlagen gefordert werden kann, so kommt es vor Allem darauf an, was unter dem Begriffe „verhältnißmäßig“ zu verstehen ist. Die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse ist davon ausgegangen, daß bei der Besteuerung der Zweigniederlassung lediglich der Gewinn maßgebend sei, welchen die letztere dem

Hauptgeschäfte eingebracht habe, und daß daher, da der Fabrikbetrieb in P. nach der aufgestellten Bilanz nur einen Gewinn von 46,52 Mark geliefert hat, von jeder Besteuerung des Geschäfts in P. abgesehen werden müsse.

Dieser Ansicht vermag die Königliche Kreishauptmannschaft jedoch nicht beizustimmen. Denn abgesehen davon, daß solchenfalls die Absicht der fraglichen gesetzlichen Bestimmung, der Gemeinde der Zweigniederlassung für die Vortheile, welche sie der letzteren gewährt, ein angemessenes Aequivalent in jedem Falle zu sichern, dafern das ganze Geschäft überhaupt leistungsfähig ist, nicht erfüllt werden würde, abgesehen ferner davon, daß eine solche specielle Berechnung des Einkommens aus Zweigniederlassungen in vielen Fällen überhaupt nicht möglich sein dürfte, und daß auch bei der vorgedachten Berechnung der mindestens indirecte Nutzen, welcher das Vorhandensein der P. Filiale und die Fügigkeit, über dieselbe zu disponiren, der Gesamtleitung des Geschäfts und der Prosperität des letzteren wohl zu bringen geeignet ist, außer Betracht gelassen wird, so würden auch, wenn der jetzt angefochtenen Entscheidung nachgegangen werden sollte, Hauptgeschäft und Zweigniederlassung als zwei für sich bestehende selbstständige Geschäfte behandelt, was der vorerwähnten Gesetzesvorschrift nicht entspricht. Die Königliche Kreishauptmannschaft ist daher zu der Auffassung gelangt, daß in Fällen der hier vorliegenden Art eine solche Trennung der Einkommensobjecte nicht statthaft, daß vielmehr das Gesamteinkommen des ganzen Geschäfts in Betracht zu ziehen und der Beitrag zu den Gemeindevanlagen des Orts der Zweigniederlassung nach dem Verhältnisse zu bemessen ist, in welchem die Bedeutung und der Umfang der letzteren zu der Bedeutung und dem Umfange des Hauptgeschäfts stattfindet, und welche als wesentlichster Factor der Erwerbsthätigkeit des gesammten Fabrikbetriebs anzusehen ist, allerdings von besonderem Gewichte sein muß.

Hier von allenthalben ausgehend, findet aber die Königliche Kreishauptmannschaft keinen hinreichenden Grund, den in P. von dem M. Fabrikgeschäfte verlangten Betrag von 124,78 M., welcher bei anderen dortigen Anlagepflichtigen einem Einkommen von höchstens 3500 M. entspricht, als zu dem Gesamteinkommen des Geschäfts an 92,800 M. nicht im Verhältniß stehend zu erachten, und es ergibt sich daraus, daß der erhobenen Beschwerde stattzugeben und die erstinstanzliche Entscheidung des Gemeinderaths wiederherzustellen gewesen ist.

D., den 6. November 1886.

(Bl. f. d. Gemeindebeamten.)

### Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen Dritter gegen einen Armenverband auf Erstattung von Auswendungen für einen Armen.

(Erl. d. Preuß. Ob.-Landesger. zu Kiel v. 26. Juli 1886.)

Die klagende Hardevogtei hatte einen wegen Landstreichens und Bettelns aufgegriffenen Menschen in ein Krankenhaus geschickt zur Heilung von einer



ihm anhaftenden Krankheit und verlangt nunmehr Erstattung der Kosten von dem Gesamtarmenverband B., in dessen Bezirk der Arbeiter unterstützungsberechtigt war. Die Klage ist im II. Rechtszuge wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen worden aus folgenden Gründen: „Es wird auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht von einem Armenverbande, sondern von einem dritten im Sinne dieses Gesetzes geklagt auf Erstattung bez. Vonderhandhaltung von Verpflegungskosten für einen der Unterstützung Bedürftigen, welche nach der Behauptung der Klägerin im Interesse des Beklagten als des zur Unterstützung pflichtigen Armenverbandes vorauslag bez. zu verauslagen sind. Beklagter bestreitet, daß der fragliche Aufwand im Interesse der öffentlichen Armenpflege gemacht sei, behauptet vielmehr, die entstandenen Kosten fielen der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.“

In solchen Fällen haben sowohl das vormalige Preussische Ober-Tribunal (Entscheidung Bd. LXXIII, S. 239 flgde., Bd. LXXXII, S. 53 flgde.) wie der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte (Erf. vom 8. Januar 1881) und das Reichsgericht (Bd. III, S. 270 flgde.) übereinstimmend entschieden, daß über die Verpflichtung des Armenverbandes zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen nicht von den Gerichten, sondern nur von den zuständigen Verwaltungsbehörden entschieden werden könne; das Reichsgericht sogar in einem Falle, wo der beklagte Armenverband sämtliche Thatsachen, auf welche der klägerische Anspruch sich gründete, zugestanden hatte, indem das Reichsgericht außer den Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Erwägung zieht, daß die Pflicht zur Armenunterstützung durch das öffentliche Interesse bedingt werde und es deshalb in der Natur der Sache liege, daß über das Vorhandensein des öffentlichen Interesses nur von den gerade zur Wahrung und Beaufsichtigung des gefährdeten öffentlichen Interesses gesetzlich berufenen Behörden im Verwaltungswege entschieden werden könne. In Ueberstimmung hiermit spricht der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte in dem erwähnten Erkenntniß aus, daß ein obsiegliches Erkenntniß einen richterlichen Zwang zur Ausübung der öffentlichen Armenpflege in sich schließt und daß dies unstatthaft sei.“ (Seuffert, Archiv, N. F. Bd. XI, S. 440 flgde.)

### Vermischtes.

(Treppenbeleuchtungspflicht.) Ueber diese Frage ist am 19. October v. J. vom Reichsgericht eine Entscheidung ergangen, wonach die Beleuchtungspflicht aus dem Interesse der öffentlichen Sicherheit des Verkehrs abgeleitet wird. Es bedarf also kaum noch des Hinweises, daß die Beleuchtungspflicht sich nur auf bewohnte Gebäude erstreckt und nur für die Zeit, in der ein regelmäßiger Verkehr stattfindet. Dies wird in der Regel vom Eintritt der Dunkelheit ab, bis zu

dem Zeitpunkt sein, wo das Haus „verschlossen“ zu werden pflegt. Die Revision des Angeklagten gegen das ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung verurtheilende Erkenntniß erster Instanz wurde vom Reichsgericht verworfen, obgleich eine besondere polizeiliche Vorschrift für Stettin, wo der Fall, daß ein Briefträger die Treppe herunterstürzte, passirte, nicht vorhanden ist, welche die Beleuchtung den Hauswirthten zur Pflicht macht. In den Gründen des Erkenntnisses heißt es: „Allein aus dem Eigenthum ist zwar eine Beleuchtungspflicht nicht herzuleiten. An und für sich ist der Eigenthümer von dem Gebrauch seiner Sache, soweit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, Niemandem Rechenschaft zu geben schuldig (A. Pr. L.-R., Th. I., Tit. 8, § 13). Wenn aber ein Hauseigenthümer in Ausnutzung seines Eigenthums Mitbewohner aufnimmt und dadurch oder auf andere Weise einen Verkehr in dem Hause herstellt, so hat er die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem von ihm hergestellten Verkehr Andere durch die Anlagen des Hauses an ihrem Körper nicht Schaden erleiden; denn Niemand darf sein Eigenthum zur Herstellung gemeingefährlicher Einrichtungen benutzen. Wie darnach der Hauseigenthümer in einem solchen Falle überhaupt verpflichtet ist, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Räume so einzurichten, daß sie ohne Gefahr passirt werden können, ist er auch gehalten, die Flure und Treppenaufgänge seines Hauses, welche nach ihrer Beschaffenheit im dunklen Zustande jeden Passanten der Gefahr aussetzen, sich zu beschädigen, bei eintretender Dunkelheit so lange zu beleuchten, als der regelmäßige Verkehr in dem Hause stattfindet. Ob der Hauseigenthümer dieser Verpflichtung genügt, wenn er anderen Personen die Beleuchtung überträgt und ob er alsdann für die unterlassene Beleuchtung nicht verantwortlich gemacht werden kann, steht hier nicht in Frage. Vorliegend hat der Angeklagte das Gas, durch welches Corridore und Treppen erleuchtet wurden, allabendlich bei Dunkelwerden selbst angezündet. Indem er dies an dem fraglichen Abend rechtzeitig nicht that, kam er jedenfalls der ihm obliegenden Verpflichtung nicht nach. Und da der erste Richter in unanfechtbarer Weise festgestellt, daß der Angeklagte bei Anwendung der gewöhnlichsten Sorgfalt und Vorsicht einen Unfall, wie den eingetretenen, als eine mögliche Folge seiner Unterlassung vorhersehen konnte, nimmt er mit Recht an, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt habe.“

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

**Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.**

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreis Hauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 16. März.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 J — Anzeigen die Spaltzelle 10 J, die breite 30 J

No. 11. *B*

## Nichtamtlicher Theil.

### Die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen und deren Bestrafung durch die Schule.

1. Generalverordnung des Königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an die Bezirksschulinspektionen vom 4. Januar 1887. (2986 C. /86.)

Von dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte Dresden ist, wie dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts von dem Ministerium der Justiz mitgetheilt worden, an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und an die Amtsanwaltschaften in Betreff der strafrechtlichen Verfolgung jugendlicher Personen die in Abschrift beigefügte Verordnung\*) erlassen worden. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat von dieser Verordnung, welche auch vom Ministerium der Justiz durchweg gebilligt worden ist, vom Standpunkte der von Ihm zu vertretenden Interessen nur mit Befriedigung Kenntniß nehmen können. Denn ist das öffentliche Gerichtsverfahren gegen schulpflichtige Kinder mit der nicht selten verfügten Untersuchungshaft schon dann zu beklagen, wenn der Richter im Falle der Erhebung öffentlicher Anklage zu einer Verurtheilung auf Grund § 56 Abs. 1 und § 57 des Strafgesetzbuches gelangt, weil ein solches Verfahren mit seinen Folgen oft mit nicht wieder auszugleichenden Nachtheilen für das Kind und dessen Angehörige verbunden ist, so ist es dies noch vielmehr dann, wenn schon im Stadium der vom Staats- oder Amtsanwalt eingeleiteten Vor-erörterungen sich ergibt, daß das Kind bei Begehung der ihm beigemessenen strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat, also angenommen werden muß, daß auch der Richter das Vorhandensein dieser Einsicht verneinen werde. In einem solchen Falle würde die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, wenn sie gleichwohl erfolgte, völlig zwecklos sein und nur die Gefahr schwerer sittlicher Schädigung des Kindes und Benachtheiligung seiner Angehörigen zurückbleiben. Gleichwohl ist, wie bereits wahrzunehmen gewesen, gerade von einigen Schulbehörden dem auf Grund jener wohlmeinenden Verordnung von den Staats-

und Amtsanwälten eingeleiteten Verfahren Widerstand entgegengestellt worden.

In dem einen Falle hatte die betreffende Bezirksschulinspektion, an welche die Angelegenheit zur Kenntniß und weiteren Entschliebung abgegeben worden war, der Meinung Ausdruck gegeben, daß nach § 47 Abs. 5 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze die Schulzucht, außer auf das Betragen in der Schule, nur auf das Betragen auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß sich erstrecke. Dieser Auffassung läßt sich nicht beipflichten. Schon die dem Absätze 5 folgenden Bestimmungen desselben Paragraphen, welche die Schulzucht auch auf Dinge erstrecken, die weder mit dem Verhalten in der Schule, noch mit dem Betragen auf dem Schulwege, noch mit dem häuslichen Fleiße in Zusammenhang stehen, zeigen, daß die Vorschrift in Absatz 5 nur eine exemplificative Bedeutung hat, durch welche darauf hingewiesen werden sollte, daß die Schulzucht auch auf die in diesem Absätze behandelten Punkte zu erstrecken sei. Entscheidend aber ist, daß das Volksschulgesetz selbst in § 5 Abs. 5 die Anwendung aller der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung eines Schulkindes, oder zur Besserung eines bereits sittlich verwahrlosten Schulkindes als Aufgabe der Schule in unzweideutiger Weise hinstellt. Mit diesen Bestimmungen ist eine Beschränkung der Schulzucht auf das Verhalten in der Schule, auf das Betragen auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß nicht vereinbar, da die sittliche Verwahrlosung, gegen welche mit allen Zuchtmitteln der Schule angekämpft werden soll, so daß schon die Thatsache, daß das Kind der Verwahrlosung ausgesetzt ist, zu Ergreifung der in § 5 Abs. 5 des Volksschulgesetzes geordneten Maßnahmen genügen soll, das ganze Verhalten des Kindes begreift und oft am wenigsten gerade in der Schule, oder auf dem Schulwege, oder in den sonstigen Beziehungen zur Schule zum Ausdruck kommt. Auch läßt sich nicht einwenden, daß damit in das Gebiet der häuslichen Erziehung in unberechtigter Weise eingegriffen würde. Die Grenzen der erlaubten und selbst gebotenen Einmischung der Schule sind in § 5 Abs. 5 des Volksschulgesetzes klar vor-

\*) Siehe unter 2.



gezeichnet und durch die für jeden Fall dieser Bestimmung vorgeschriebene Anhörung des Schulvorstandes dahin Fürsorge getroffen, daß von derselben nicht allein aus dem Gesichtspunkte der Schule, sondern auch unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle in Betracht kommenden besonderen persönlichen und sonstigen Verhältnisse Gebrauch gemacht wird. Dazu ist zu beachten, daß es sich im Falle der Anwendung der beiliegenden Verordnung um Vergehungen handelt, welche in den Gesetzen mit Criminalstrafen bedroht sind. Dieselbe Inspection hatte geltend gemacht, daß in dem Falle, wenn der Staats- oder Amtsanwalt die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht des Kindes verneinte und deshalb die Erhebung öffentlicher Klage unterließ, die Schulbehörde ebenfalls behindert sein würde, gegen das Kind auf Grund § 5 Abs. 5 des Volksschulgesetzes vorzugehen. Auch diese Meinung ist nicht zutreffend. Nach § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ist in dem (freisprechenden) Urtheile zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte seiner Familie überwiesen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Um dies zu erreichen, bedarf es bei schulpflichtigen Kindern keines richterlichen Erkenntnisses. Denn bei diesen steht der Schulbehörde die Befugniß zu Ueberweisung an die Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt schon kraft § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 des Volksschulgesetzes zu. Die Schulbehörde hat sogar noch mehr Befugnisse, als sie dem Richter in § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zugestanden sind. Denn nach jenen Bestimmungen des Volksschulgesetzes braucht sie nicht zwischen Ueberweisung an die Familie, von welcher ja ohnehin nur in seltenen Fällen Gebrauch zu machen sein wird, und der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, welche auch der Richter nur in dem Falle einer in die Erscheinung getretenen allgemeinen sittlichen Entartung verfügen wird, zu wählen sondern kann auch die Unterbringung in anderer geeigneter Pflege, selbst in Privatanstalten, oder bei Familien, nach Gehör des Schulvorstandes, oder auch, unter Absehen von jeder solchen Maßnahme, irgend ein anderes der der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel anordnen. Ebenso hat sie, wie der Richter, die Wahl, von Anwendung jedes Zuchtmittels abzusehen. Die Schulbehörde ist überhaupt nach erfolgter Abgabe der Sache an sie innerhalb der durch das Volksschulgesetz gegebenen Grenzen in ihrer Entschließung unabhängig, auch dann, wenn ausnahmsweise, was in der anliegenden Verordnung nicht angeordnet und deshalb voraussetzlich nur in wenigen, besonders hierzu gearteten Fällen geschehen wird, der Staats- oder Amtsanwalt bei Abgabe der Sache an die Schulbehörde um Mittheilung der von ihr gefaßten Entschließung gebeten haben sollte. Denn die Abgabe der Sache enthält auch in diesem Falle nur die Benachrichtigung von dem Vorkommnisse mit der Aufforderung zu eigener Entschließung. Wohin diese Entschließung zu gehen habe, ist ausschließlich Sache der Schulbehörden.

In einem anderen Falle, in welchem ein Fortbildungsschüler unzüchtiger Handlungen beschuldigt war, hatte die Bezirksschulinspection gegen den Einstellungsbeschluß des Staatsanwalts Beschwerde erhoben. Soweit diese Beschwerde gegen die Beweisfrage und gegen

die rechtliche Beurtheilung vom Standpunkte des Strafgesetzbuchs gerichtet war, entzieht sie sich hier der Beurtheilung. Soweit aber die Beschwerde auf die Annahme gegründet war, daß der Schulbehörde, wenn nicht die richterliche Aburtheilung erfolge, in diesem Falle kein geeignetes Zuchtmittel zur Verfügung stehe, war sie nicht gerechtfertigt. Denn nach § 3 des Volksschulgesetzes und § 32 vorletzter Absatz der Ausführungs-Verordnung findet die Bestimmung in § 5 Abs. 5 des ersteren auch auf Fortbildungsschüler Anwendung. Die Inspection hatte daher, wenn sie für den Fall der Freisprechung auf Grund § 56 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs die Unterbringung des Angeeschuldigten in eine Besserungsanstalt angezeigt hielt, dieses Befugniß schon auf Grund des Volksschulgesetzes, ohne daß es erst der richterlichen Aburtheilung bedurfte.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Darlegungen ergeht nun an die Schulinspektionen hiermit Weisung, dem Verfahren, wie es für den Fall strafrechtlicher Verfolgung von Schulkindern in anliegender Verordnung geordnet worden ist, nicht weiter entgegen zu sein, sondern dasselbe auch ihrerseits durch Anwendung der der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel in allen den Fällen, in welchen nach dieser Verordnung Strafsachen gegen Schulkinder zur Kenntniß und weiteren Entschließung an sie abgegeben werden, thunlichst zu fördern.

(Schluß folgt.)

## Zur Unfallversicherung.

### III.

#### Versicherungspflicht von Bauarbeitern.

Arbeiter, welche einem Maurermeister von dem Bauherrn (z. B. einem Gutsbesitzer) zur Aushilfe gestellt und von dem Letzteren gelohnt werden, sind — nach einer Recursentscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 1. Februar 1887 — nicht als Arbeiter anzusehen, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer- u. Arbeiten (§ 1 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes) erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden. Jene Arbeiter sind somit auf Grund des § 1 Absatz 2 cit. gegen Unfall nicht versichert.

Erwogen wurde hierbei neben dem Wortlaut der angeführten Gesetzesstelle insbesondere auch der Umstand, daß die der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft genau entsprechende Beitragspflicht der Betriebsunternehmer nach den in den Betrieben der Letzteren von den Versicherten verdienten Löhnen u. bemessen wird (§ 10 Absatz 1 und § 71 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Unter den hiernach in Anrechnung zu bringenden Lohnbeträgen würden die Löhne von Hilfsarbeitern der obengedachten Art nicht zur Erscheinung gelangen, weil der Bauherr dieselben in eigener Regie beschäftigt und lohnt.

(Recursentscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 279.)



## IV.

## Betriebsunfall.

Ein Maurergeselle hatte im Auftrage seines Meisters auf dem Zimmerplatz eines Zimmermeisters, welcher mit dem Maurermeister an einem Neubau theilhaftig war, beim Abladen von Bauholz, welches zu diesem Bau bestimmt war, geholfen und hatte dabei einen Unfall erlitten, der den Tod zur Folge hatte.

Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Recursentscheidung vom 4. Februar 1887 den Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen des Maurergesellen als berechtigt anerkannt, indem angenommen wurde, daß

zwischen den Gewerbebetrieben des Maurermeisters und des Zimmermeisters, welche bei dem in Rede stehenden Neubau thätig waren, ein wechselseitiges Eingreifen stattgefunden hat, welches die gesammten, überdies derselben Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebe als einheitlich insofern erscheinen läßt, als der bei aushilfsweiser Beschäftigung in der Zimmerei von dem Maurergesellen erlittene Unfall als im Betriebe des Maurermeisters eingetreten anzusehen ist.

(Recursentscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 280.)

### Bericht über die im Februar 1887 im Königreich Sachsen constatirten ansteckenden Thierkrankheiten.

Erstattet von der Commission für das Veterinärwesen.

Amthauptmannschaft.	Ortschaft.	Zahl der ver-seuchten Gehöfte	gefährdeter Thierbestand	erkrankt	der Seuche verdächtig	der Ansteckung verdächtig	verendet	auf polizeiliche Anordnung ge-tödtet	vom Besitzer getödtet	genesen	Art der Einschleppung
<b>1. Milzbrand.</b>											
Bittou . . . .	Markersdorf	1	62 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Kamenz . . . .	Lichtenberg	1	17 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Dresden-Alst. . .	Tharandt	1	1 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Freiberg . . . .	Langhenrichsdorf	1	60 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Grimma . . . .	Thallwitz	2	11 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Chemnitz . . . .	Einsiedel	1	17 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Marienberg . . .	Hopfgarten	1	13 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Annaberg . . . .	Königswalde	1	3 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Schwarzenberg . .	Neustädtel	1	5 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Zwickau . . . .	Wildenfels	1	2 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . . .	Lichtenau	1	19 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Delsnitz . . . .	Brambach	1	2 R.	1	—	—	1	—	—	—	
<b>2. Rostkrankheit.</b>											
Leipzig . . . .	Leipzig	1	7	1	—	6	—	—	1	—	
<b>3. Lungenseuche.</b>											
Zwickau . . . .	Wildenfels	1	4	2	—	2	—	2	—	—	
<b>4. Bläschenauschlag der Kinder.</b>											
Döbeln . . . .	Robendorf	1	5	1	—	—	—	—	—	—	
Rochlitz . . . .	Oberrossau	2	6	6	—	—	—	—	—	—	
<b>5. Räude der Pferde.</b>											
Querbach . . . .	Rothenkirchen	1	2	2	—	—	—	—	—	—	

Im Laufe des Monats Februar ist erloschen:

der Milzbrand in den Seuchenherden des Monats Januar und Februar, mit Ausnahme von Thallwitz und Lichtenau;

die Rostkrankheit in Sagung (VIII. 86), und Theesdorf (IX. 86);

die Lungenseuche in Lichtenberg (VI. 86);

die Räude der Pferde in Silbersdorf (XII. 86) und

der Bläschenauschlag der Kinder in Lichtenstein (I. 87).

Wegen Lungenseuche ist in dem Seucheherde in Adorf (I. 87) ein Rind auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Dresden, am 5. März 1887.

### Die Verwaltungskosten der Gemeindefrankenversicherung und der Betriebskrankenkassen.

Das Ministerium des Innern pflichtet der Kreis-hauptmannschaft B. auf den Vortrag vom — darin

bei, daß bei der Gemeindefrankenversicherung die Ver-waltungskosten — persönliche, wie sachliche — von der Gemeinde zu übertragen sind, und daß zu den bei Betriebs-Krankenkassen dem Betriebsunternehmer



zur Last fallenden Kosten der Rechnungs- und Kassenführung auch die Kosten für die hierzu erforderlichen Bücher, Formulare, Geldbehältnisse u. s. w. zu rechnen sind.

In ersterer Beziehung ist neben demjenigen, was die Kreishauptmannschaft Bl. — zutreffend ausgeführt hat, noch auf die Vorbemerkung unter 3. zum Formulare für die Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen — Gesetz- und Verordnungsblatt vom J. 1884, S. 318 — in Verbindung mit der Anleitung zur Ausfüllung dieses Formulars zu Spalte 11 der Ausgabe — Centralblatt für das deutsche Reich auf 1887, S. 5 —\*) wonach Verwaltungskosten — persönliche und sachliche — bei der Gemeindefrankenversicherung in die betr. Uebersicht nicht einzustellen sind, zu verweisen. (Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern v. 2. März 1887 — zu Nr. 44, III. G. —)

\*) Sächsisches Wochenblatt 1887, S. 25.

### Ergebnis der Schankgefäßerevision in der Amtshauptmannschaft Döbeln.

Bei der im Jahre 1886 vorgenommenen Revision der Schankgefäße sind in den zum Bezirke der Amtshauptmannschaft Döbeln gehörenden ländlichen Ortschaften und in der Stadt Hartha 302 Schankstätten gezählt und darin 24,424 Stück Bier- und bez. Weingläser vorgefunden worden. Von diesen Gläsern sind 16,901 Stück zu  $\frac{1}{2}$  l, 6507 Stück zu 0,4 l, 612 Stück zu  $\frac{1}{4}$  l und 404 Stück zu 0,3 bez. 0,2 und 0,1 l Sollinhalt bezeichnet gewesen. Geprüft hat man 3483 Stück und sind dabei 724 Stück vorschriftswidrig befunden worden.

Die zur Prüfung der Schankgefäße erforderlichen geachteten Gemäße sind in 76 Fällen unvollständig und in 4 Fällen überhaupt nicht vorhanden gewesen. — Nach der letzten Volkszählung hat es in den eingangsgedachten Ortschaften 16,800 männliche Einwohner über 14 Jahre gegeben und es kommen sonach auf je 2 derselben 3 Schankgläser, ungerechnet die außerdem vorhandenen, der Revision nicht unterworfenen Schnapsgläser.

### Briefkasten.

Anfrage: Ist es gesetzlich vorgeschrieben, daß, wenn in einer Gutswirtschaft eine alte Esse abgebrochen wird, erst ein Riß bei der Behörde eingereicht werden muß, ehe man mit dem Bau der neuen beginnen kann, oder ist dies eine irrige Ansicht des betr. Schornsteinfegermeisters?  
N. N.

Antwort: Nur zur Reparatur eines schon vorhandenen Schornsteins ist, nach § 3 d des Gesetzes vom 6. Juli 1863, jct. § 18, Punkt 7 der Ausf.-Verordn. keine besondere Genehmigung erforderlich; der Bau eines neuen Schornsteins unterliegt dagegen den Vorschriften in § 2 des Gesetzes, jct. §§ 7—13 der Ausf.-Verordn.

Anfrage: Ist der Besitzer eines einen selbständigen Gutsbezirk bildenden Grundstückes gesetzlich verpflichtet, an demjenigen Haus, wo sich die Polizeiexpedition des Gutsbezirks befindet, ein Schild anzubringen, welche Aufschrift muß dieses Schild haben und wo kann man ein solches bekommen?  
N. in G.

Antwort: Es ist eine zwar nicht im Gesetze ausgesprochene, aber doch wohl überall geltende Ordnungsvorschrift, daß das Haus, in welchem sich eine Polizeibehörde befindet, in von Außen wahrnehmbarer Weise, am besten durch ein entsprechendes Schild, gekennzeichnet wird. Ueber die Aufschrift und die Bezugsquelle des Schildes wird nöthigenfalls der Rath bez. die Anordnung der zuständigen Amtshauptmannschaft einzuholen sein.

Anfrage: Sind auch Armenhausbewohner, welche in einem städtischen Steinbruche ausschließlich mit Steinbrucharbeiten beschäftigt werden, unfallversicherungspflichtig?  
St. in Delitzsch i. B.

Antwort: Unzweifelhaft!

Anfrage: Angenommen, eine Berufsgenossenschaft überträgt nach § 5 Abs. 8 die Fürsorge für einen Verletzten über die 13. Woche hinaus der betr. Krankenversicherung, hat dann dieser Aufwand durch die Rechnung der Krankenkasse zu laufen und darf er mit den eigentlichen Betriebsausgaben vermengt werden oder in welcher Weise hat er sonst Verrechnung zu finden?  
Stadtkassirer N. in W.

Antwort: In Ermangelung einer abweichenden ausdrücklichen Vorschrift ist auch dieser Aufwand unter den Ausgaben für Krankenunterstützung mit zu verrechnen.

Ein mit guten Zeugnissen versehener

### Rathscopist,

18 Jahre alt, sucht pr. 1. April oder später mit bescheidenen Ansprüchen anderweite ähnliche Stellung. G. fl. Adressen wolle man unter G. J. 12. an die Exped. dieses Blattes einsenden.

Der von uns hinter den am 12. August 1856 zu Böhla bei Schwarzenberg geborenen Schlossergesellen **Ludwig Hermann Müller** unterm 11. October 1883 erlassene Steckbrief ist erledigt.  
Weißenfels, den 7. März 1887. **Königliches Amtsgericht III.**

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 23. März.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 12. B

## Nichtamtlicher Theil.

### Ueber das Verhältniß der Aerzte zu den Krankenkassen

enthält der eben erschienene 17. Jahresbericht des Landes-Medicinal-Collegiums für 1885 Folgendes:

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter, welches im letzten Monate des Vorjahres in's Leben getreten war und für die ärztliche Welt nach verschiedenen Richtungen hin von großer Bedeutung ist, hat im ersten Jahre seines Bestehens zu vielfachen Erfahrungen Anlaß geboten und haben auch mehrere Bezirksärzte in ihren Jahresberichten ihre Wahrnehmungen mitgetheilt, besonders wo solche hier und da ungünstig waren. So berichtet z. B. Dr. Riedel in Löbau, in dessen Bezirke das Curpfuscherthum von Seiten der Heilgehilfen, wie auch anderer Personen reichlich blüht, daß die neu errichteten Krankenkassen den Aerzten zwar im Allgemeinen ein etwas besseres und zumal sichereres Einkommen gebracht haben, da sie für manche, den Arzt sonst nicht bezahlt habende Halbarne aufkommen, daß aber die Heilgehilfen sich bereits wieder dieser Kassen zu bemächtigen gewußt haben. So ist u. A. ein Arzt im genannten Bezirke als Kassenarzt einer solchen Kasse angestellt, aber während des ganzen Jahres nicht ein einziges Mal von Kassenmitgliedern in Anspruch genommen worden. Von mehreren Kassen ist öffentlich ein Heilgehilfe als Kassenarzt bekannt gemacht worden, und wenn dies auch von der Amtshauptmannschaft rückgängig gemacht worden ist, so sind doch die Kassenmitglieder vom Vorstande unter der Hand an die Heilgehilfen gewiesen worden. Als Grund dazu werden, wie gewöhnlich, die hohen Forderungen der Aerzte angegeben, obwohl die Letzteren noch unter die Minimalsätze der Taxe herabgegangen sind und auch sonst in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sich noch weiter entgegenkommend gezeigt haben. Im Medicinalbezirke Freiberg ist seit dem Inlebenreten der Krankenkassen das Verlangen nach Niederlassung von mehr Aerzten und ihrer staatlichen Subvention in dringlicher Weise laut geworden, um die von den Aerzten geforderten Gebühren für Fortkommen herabzumindern. Allerdings sind die Kassenärzte jetzt vielfach unnöthiger Weise auch durch Leichtfranke in Anspruch genommen, welche

früher sich durch einfache Hausmittel selbst geholfen haben würden, oder durch Solche, bei denen alte, längst abgelaufene Krankheitsprocesse gewisse, nicht zu beseitigende Uebelstände, wie Gelenksteifigkeit, Sehnenverkürzung u. s. w. zurückgelassen haben, bis endlich ihre Unheilbarkeit bestätigt wird. Doch hofft der Bezirksarzt Dr. Reinhard, daß auch hier allmählich die Klagen verstummen werden, wenn die neuen Einrichtungen sich erst hinlänglich eingebürgert haben, die unheilbaren Kranken und Queralanten aber wegbleiben werden. Im Medicinalbezirke Großenhain haben sämtliche Orts- und Fabrikkrankenkassen mit bestimmten Aerzten Vereinbarung über Hilfeleistung nach bestimmten Gebührenätzen getroffen, aber da von den Mitgliedern der Kassen die ärztliche Hilfe in umfangreichster Weise in Anspruch genommen wird, so bleibt es nach Ansicht des Bezirksarztes Dr. Gruner zweifelhaft, ob die Lage gewisser Kassen dauernd eine günstige sein wird. In der Stadt Dresden wird als Folge des Gesetzes, oder vielmehr der hier betreffs der Kassenärzte getroffenen Einrichtung angegeben, daß sich für die als Kassenärzte angestellten Aerzte die Honorarverhältnisse ganz bedeutend verbessert und ihr Thätigkeitskreis plötzlich eine große Erweiterung erfahren habe, daß aber andererseits viele Aerzte, besonders darunter zahlreiche ältere Collegen, ihre bisherige Kundschaft mehr oder weniger eingebüßt und in ihrer Existenz schwere Schädigung erlitten haben. Anders, und wohl auch zweckmäßiger, ist man in Leipzig und zwar nicht nur für den Stadt-, sondern auch für den Landbezirk vorgegangen. Nachdem sich die Ortskrankenkassen aus zahlreichen Ortschaften zu einem Verbände vereinigt hatten\*), sind sämtliche Aerzte in Leipzig und Umgegend, welche sich zur Uebernahme kassenärztlicher Functionen bereit erklärten und nur die eine Bedingung erfüllten, daß sie Mitglieder eines ärztlichen Bezirksvereins seien, als Kassenärzte angenommen worden. Als solche fungirten am Schlusse des Berichtsjahres 82 Leipziger Aerzte, darunter mehrere Spezialisten, und 38 des umgebenden

\*) Richtiger: die einzelnen für Leipzig und die Vororte gemeinsam errichteten Ortskrankenkassen, von denen jede verschiedene Berufszweige umfaßt.  
D. Red.



Landbezirkes. Nach einer Mittheilung des Bezirksarztes Dr. Siegel hat diese Einrichtung die Bewilligung der Aerzte, der Rassenmitglieder und der überwachenden Behörden gefunden. Im Medicinalbezirke Glauchau sind, wie es scheint, die Krankenkassenmitglieder sämmtlich an Aerzte gewiesen, und nachdem eine Krankenkasse in Glauchau Krankenmeldefcheine auf Curpfuscher ausgestellt hatte, ist ihr dies vom dortigen Stadtrathe unter Strafandrohung untersagt worden. Im Uebrigen ist, wie Bezirksarzt Dr. Hankel bemerkt, durch das erwähnte Gesetz nicht viel in den schon bestehenden Verhältnissen geändert worden, da schon vorher Krankenkassen fast überall bestanden und segensreich wirkten. Aehnliches wird auch aus einigen anderen Bezirken gemeldet. In Plauen wird ein dortiger, früher viel gesuchter Curpfuscher von den Krankenkassenvorständen zur Behandlung von Rassenmitgliedern nicht zugelassen und seine Zeugnisse werden nicht honorirt. Die meisten Bezirksärzte, welche überhaupt ihre Erfahrungen bezüglich des Krankenkassengesetzes besprechen und in deren Bezirken die Curpfuscher nicht zugelassen sind, rühmen die Wirksamkeit des Gesetzes und heben auch zum Theil mit hervor, daß nun die Kranken viel früher als sonst in ärztliche Behandlung kommen, noch ehe ihre Krankheitszustände durch Unthätigkeit oder durch die Thätigkeit von Curpfuschern vernachlässigt und erschwert sind.

### Die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen und deren Bestrafung durch die Schule.

(Schluß.)

2. Verordnung des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte Dresden an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und an die Amtsanwaltschaften, betr. die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen, vom 10. September 1886. (Nr. 1170 I.)

Es ist eine Mehrzahl von Fällen strafrechtlicher Verfolgung und bez. erfolgter Verurtheilung von schulpflichtigen Kindern zu meiner Kenntniß gekommen, in welchen die Fähigkeit zur Erkenntniß der Strafbarkeit der begangenen Handlungen bezweifelt werden durfte. Ich brauche die Bedenken nicht näher zu erörtern, welche im Allgemeinen gegen die Vollstreckung von Gefängniß- und Haftstrafen an solchen Kindern in den Gerichtsgefängnissen und überdies schon dagegen bestehen, daß gegen Kinder in öffentlicher Gerichtsitzung verhandelt wird.

Die Staatsanwaltschaften scheinen bisher von einer Gesetzesauffassung ausgegangen zu sein, welche zwar auch von den meisten Commentatoren des Strafgesetzbuchs vertreten wird, die ich aber nicht für richtig halten kann. Die Auffassung geht dahin, daß § 56 des St.-G.-B., nach welchem ein über 12 Jahre alter jugendlicher Angeeschuldigter beim mangelnden intellectus freizusprechen ist, nicht nur eine materielle, sondern zugleich eine nach § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur St.-P.-O. noch jetzt gültige proceßrechtliche Vorschrift in dem Sinne enthalte, daß über den intellectus überhaupt nur richterlich entschieden werden

könne. Ich finde eine solche Auffassung weder im Wortlaute noch im Geiste des Gesetzes begründet. Der § 55 des St.-G.-B. bestimmt, daß Derjenige, welcher bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Wenn im Anschlusse hieran und im Gegensatz hierzu der § 56 sagt, daß ein über 12 Jahre alter jugendlicher Angeeschuldigter beim mangelnden intellectus freizusprechen ist, und im Urtheile zugleich darüber, ob der Angeeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen sei, Bestimmung getroffen werden soll, so kann hierin ein Mehreres nicht gefunden werden, als daß eine solche Person angeschuldigt, d. h. als Angeeschuldigter vor Gericht gestellt werden kann, nicht aber daß sie verfolgt werden muß. Der § 56 enthält seinem Wortlaute nach nur eine Bestimmung für den Fall, daß ein jugendlicher Thäter unter Anklage gestellt ist und man wird darin eine proceßrechtliche oder die Zuständigkeit der Strafbehörden regelnde Vorschrift um so weniger suchen dürfen, als die Reichsgesetzgebung bei Erlaß des Strafgesetzbuchs einem ganz verschiedenartigen Rechtszustande bezüglich der Behördenorganisation und des Verfahrens in Strafsachen gegenüberstand. Es ist auch kein Grund abzusehen, warum die Staatsanwaltschaft, welche nach der Seite der Unterlassung öffentlicher Klage hin aus dem Gesichtspunkte der Unzurechnungsfähigkeit, des strafausschließenden Irrthums u. s. w. zu entscheiden befugt ist, in Bezug auf die Beurtheilung des intellectus jugendlicher Personen beschränkter gestellt und gezwungen sein sollte, eine öffentliche Klage unter Umständen zu erheben, unter welchen sie dieselbe für unbegründet hält und lediglich eine Freisprechung zum Ziele zu nehmen hat. Der Staatsanwalt wird sogar in vielen Fällen ein sicheres Urtheil über das geistige Vermögen eines Beschuldigten haben, weil er denselben länger zu beobachten und eingehender mit ihm zu verkehren in der Lage ist, als das erkennende Gericht. Ein Interesse, gegen eine jugendliche Person trotz mangelndem intellectus die Klage zu erheben, liegt nur dann vor, wenn die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beantragt erscheint und die Verhängung dieser Maßregel nach Lage der Landesgesetzgebung eine richterliche Entscheidung zur Voraussetzung hat. Dieses Interesse besteht nur rücksichtlich solcher jugendlicher Personen, welche nicht mehr der Schuldisciplin unterliegen. Rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder besteht das Bedürfniß der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nicht, insofern die Möglichkeit der Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt im Verwaltungswege eröffnet ist. Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, bestimmt in

§ 4 Abs. 5: „Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist.“

§ 5 Abs. 5: „Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind,



sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstands oder der Bezirksschulinspektion, nach Gehör des Schulvorstands, der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung, übergeben, oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden.“

Diese Bestimmungen nehmen nun zwar einen Zustand sittlicher Verwahrlosung zur Voraussetzung, für welchen eine einzelne Straftat in der Regel nur als Symptom in Betracht kommen wird. Allein auch das Gericht würde von der Maßregel der Unterbringung in einer Besserungsanstalt wegen einer concreten Straftat nur Gebrauch machen, wenn sich darin ein allgemeineres und tieferes sittliches Gebrechen manifestirte. Für andere Fälle bleibt dem Gerichte nach § 56 des St.-G.-B. nur die Wahl, den Angeschuldigten der Familie zu überweisen. Letztere Maßregel ist unnöthig, wenn bei der Familie die Erfüllung ihrer Erziehungspflicht vorausgesetzt werden kann, und hingegen unwirksam, wo dies nicht der Fall ist. Mit Recht wird in den Motiven zu § 53 des Entwurfs zum St.-G.-B. hervorgehoben, daß die von Kindern begangenen straffälligen Handlungen zunächst aus dem Einflusse schlechter Erziehung herzuleiten sind. Wo dies zutrifft, bietet die Schuldisciplin, welche sich über die Schwelle des Schulhauses hinaus erstreckt, das wirksamere Correctiv.

Es wird deshalb hiermit verordnet, daß die Staatswalterschaften, wenn es sich um die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen handelt, selbst das Vorhandensein des intellectus in Bezug auf die in Frage stehende That sorgfältig prüfen und erörtern und bei Annahme mangelnden intellectus die öffentliche Klage nur dann erheben, wenn die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beantragt und hierzu die Herbeiführung eines richterlichen Urtheils erforderlich ist. Gegen schulpflichtige Kinder ist daher bei mangelndem intellectus die öffentliche Klage überhaupt nicht zu erheben, vielmehr ist den Schulbehörden bei Mittheilung der Erörterungen das weitere Verfahren zu überlassen.

Bei der Prüfung des intellectus darf nicht aus den Augen verloren werden, daß es für die strafrechtliche Verantwortlichkeit keineswegs genügt, wenn der Thäter des Verbotensseins oder der sittlichen Verwerflichkeit der Handlung sich bewußt gewesen ist, sondern daß er die „Strafbarkeit“ zu erkennen in der Lage gewesen sein muß. Das R.-St.-G.-B. hat den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf ein verhältnißmäßig frühes Lebensalter gesetzt, auf einen Zeitpunkt, zu welchem die geistige Bildung noch nicht weit über die elementaren Stufen hinaus gelangt ist. Es versteht sich, daß je näher noch das Alter jenem kritischen Zeitpunkte steht, umsomehr Vorsicht bei der Annahme des plenus intellectus geübt werden muß. Daß auch die besondere Natur des in Frage stehenden Delictes ganz wesentlich mit in das Auge

zu fassen ist, bedarf kaum erst der Hervorhebung. Erst jüngst ist ein Fall zu meiner Kenntniß gekommen, in welchem ein Schulkind wegen Schießens an öffentlichem Orte mittelst eines kleinen, in der Tasche zu führenden Catapults aus § 367 Ziffer 8 zu mehrtägiger Haftstrafe verurtheilt worden ist. Selbst der Erwachsene und Gebildete würde wohl zweifelhaft sein können, ob der Gesetzgeber mit der angezogenen Strafbestimmung eine derartige Kinderspielerei zu treffen beabsichtigt habe.

Die Bedenken übrigens, welche der Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen im Gerichtsgefängnisse entgegenstehen, mahnen entschieden dazu, auch von der Untersuchungshaft gegen solche Personen und ganz besonders gegen Schulkinder nur in Fällen der allerdringendsten Nothwendigkeit Gebrauch zu machen.

Von den Herren Ersten Staatsanwälten versehe ich mich, daß sie dem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und die Einhaltung der vorbezeichneten Grundsätze thunlichst überwachen werden. An die Amtsanwalterschaften aber ergeht hiermit zugleich die Weisung, in Fällen, in welchen ihnen in Bezug auf die Behandlung der Sache nach Maßgabe obiger Grundsätze, oder darüber, ob der plenus intellectus des Thäters als vorhanden anzunehmen sei, Zweifel beigehen, die Entschliebung des Ersten Staatsanwalts beim Landgerichte einzuholen.

### Die sogen. anatomisch-pathologischen Museen.

Ueber die Anordnungen der Kgl. Preuß. Ministerien gegen die sogen. anatomisch-pathologischen Museen läßt der „Reichsanzeiger“ Folgendes verlauten:

Nach einem Circularerlaß der Ressort-Minister vom 21. v. M. ist es mehrfach zur Sprache gekommen und bei einer neuerdings stattgehabten näheren Prüfung bestätigt gefunden worden, daß die dem Publikum unter der Bezeichnung: anatomisch-pathologische Museen, Panoptiken, Wachsfingercabinete u. v. a. vornehmlich im Umherziehen auf Jahrmärkten u. v. a. vorgeführten Schaustellungen sich häufig zu einem erheblichen oder selbst überwiegenden Theil aus sinnverwirrenden Nuditäten, Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwicklungs- resp. Geburtsprocesses und Darstellungen geschlechtlicher Krankheiten zusammensetzen.

Im Allgemeinen kann bei solchen Museen u. v. a. von einem höheren wissenschaftlichen Interesse die Rede nicht sein, und sind dieselben daher, insoweit sie im Umherziehen vorgeführt werden, nach Maßgabe des § 55 ad 4 der Gewerbeordnung von Ertheilung eines Wandergewerbebescheins abhängig.

Eine besondere obrigkeitliche Controle ist bisher in den meisten Landestheilen den betreffenden Museen u. v. a. gegenüber nur etwa in der Weise geübt worden, daß die Ortspolizeibehörden vor Zulassung derselben die Beseitigung einzelner, vorzugsweise anstößiger Objecte, die Festsetzung verschiedener Eintrittsstunden für männliche und weibliche Besucher, die Nichtzulassung von Personen unter 13 oder 15 Jahren u. v. a. als Bedingung stellten.



Dergleichen Maßnahmen können aber, auch abgesehen von der Schwierigkeit, ihre Durchführung dauernd zu sichern, als ausreichend nicht anerkannt werden; es erscheint vielmehr nothwendig, Schaustellungen des bezeichneten Charakters, welche der Regel nach als verwerfliche Speculation auf unlautere Gelüste zu betrachten sein werden und namentlich bei jugendlichen Beschauern durch Erweckung unkeuscher Vorstellungen resp. Abstumpfung des Schamgefühls unberechenbaren Nachtheil herbeizuführen geeignet sind, durch einschränkende allgemeine Verbotbestimmungen systematisch entgegenzutreten. Diese Verbotbestimmungen werden, insoweit es sich um Wanderschaustellungen handelt, zweckmäßiger Weise schon bei Ertheilung der Wandergewerbescheine in den letzteren zu gleichmäßigem Ausdrucke zu bringen sein.

Die rechtliche Grundlage für ein solches Verfahren ist nicht sowohl aus speciellen gewerbegesetzlichen Bestimmungen, als vielmehr aus allgemeinen, durch Einzelgesetze nicht berührten Principien der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zu entnehmen.

Die Minister haben sich auf Grund dieser Erwägungen veranlaßt gesehen, die nachstehenden allgemeinen Anordnungen zu treffen:

1. Es ist für die Zeit vom Kalenderjahre 1888 ab bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurencabinetten und dergleichen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine die Zurschaustellung von Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwicklungs- resp. Geburtsprocesses und von Darstellungen geschlechtlicher Krankheiten überhaupt auszuschließen, sowie ferner ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Vorführung sinnreizender Nuditäten oder sonstiger das Schamgefühl verletzender Objecte nicht gestattet ist.

2. Gegenüber den im Wege des stehenden Gewerbebetriebes zur Schau gestellten sogenannten anatomisch-pathologischen Museen u. s. w. ist von Beginn des Kalenderjahres 1888 ab nach den sub 1 angegebenen Grundsätzen ebenfalls zu verfahren und das Erforderliche durch eine jedesmal an den betreffenden Unternehmer zu erlassende ortspolizeiliche Verfügung besonders festzusetzen.

3. Für die Zeit bis zum Beginn des Kalenderjahres 1888 ist im Wege geschärfter polizeilicher Controle beziehungsweise geeigneter Executivmaßnahmen überall dafür Sorge zu tragen, daß in anatomisch-pathologischen Museen u. s. w. sinnreizende Nuditäten überhaupt nicht, Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwicklungs- resp. Geburtsprocesses, Darstellungen geschlechtlicher Krankheiten und andere zur Verletzung des Schamgefühls geeignete Objecte aber jedenfalls nur in abgetrennten und ausschließlich für

völlig erwachsene männliche Personen reservirten Räumen zur Schau gestellt werden.

4. Auf Schaustellungen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft dienen, finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.

### Briefkasten.

Anfrage: Nach § 8 Abs. 3 der Verordnung, die Aufhebung von Todten und Scheintodten u. s. w. betr., vom 21./9. 1874, kommt den Polizeibehörden in denjenigen Fällen, in welchen für die Aufhebung von ihnen liquidirt werden kann, für ihre eigene Bemühung eine Gebühr von 1 Thlr. zu. Fließt nun diese Gebühr lediglich der Polizeikasse zu, oder ist der Beamte, welcher die Aufhebung besorgt hat, berechtigt, diese Gebühr für sich zu erheben, da es sich nach der Fassung der angezogenen Bestimmung um die persönliche Vergütung einer besonderen Mühwaltung zu handeln scheint?  
L. in R.

Antwort: Der Wortlaut der angezogenen Bestimmung giebt den Beamten, welche die Aufhebung leiten, kein Recht, die fragliche Gebühr als persönliche Entschädigung für sich zu beanspruchen.

Anfrage: Steht nach § 35, Punkt 3 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze der Gemeindebehörde ein Recht zu, verschlossen eingehende Einkommen-Declarationen mit unvollständiger Namensbezeichnung, welche eventuell Zweifel entstehen lassen, zu öffnen?  
B. in B.

Antwort: Wenn sich die entstehenden Zweifel nicht auf andere Weise heben lassen, wird der Gemeindebehörde das Recht zu Eröffnung der Declaration nicht zu bestreiten sein.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

Der von uns hinter den am 12. August 1856 zu Böhla bei Schwarzenberg geborenen Schlossergesellen **Ludwig Hermann Müller** unterm 11. October 1883 erlassene Steckbrief ist erledigt.  
Weißenfels, den 7. März 1887.  
Königliches Amtsgericht III.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 30. März.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 A — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 13.

## Amthlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft sind auf Vorschlag des landwirthschaftlichen Kreisvereins die Herren  
Rittergutsbesitzer Gadegast auf Niedergauschwitz bei Wernsdorf und  
Gutsbesitzer Däweritz zu Doberchwitz bei Leisnig  
zu Mitgliedern, sowie die Herren  
Rittergutsbesitzer Pelz auf Ramsdorf bei Lucha und  
Ritterguts pachter Töpfer zu Böhlen bei Röttha  
zu stellvertretenden Mitgliedern der Kreis-Körcommission des Leipziger Regierungsbezirks auf die Dauer der nächsten 6 Jahre ernannt worden.

Leipzig, am 19. März 1887.

II. A. 415.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Nachdem zufolge einer von dem Vorstande der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a. M. anher erstatteten Anzeige der Ingenieur Albert Otto zu Leipzig als Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe für den Bezirk der VIII. Section der genannten Berufsgenossenschaft nach Maßgabe von §§ 82 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erwählt worden ist, so wird den Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk Leipzig Solches hierdurch unter Hinweis auf § 83, Absatz 2 des Gesetzes mit dem Bemerkten eröffnet, daß die am Schlusse von § 84 des Gesetzes vorgeschriebene Beeidigung des Ingenieurs Otto durch den Stadtrath zu Leipzig erfolgen wird.

Leipzig, am 24. März 1887.

IV. 399.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

### Entscheidungen in Unterstützungswohnsitzangelegenheiten.

I.

(Nichtanwendbarkeit der Vorschrift in § 34 Abs. 1 des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf die Fälle, in denen ein als Organ des Landarmenverbandes bestimmter Ortsarmenverband auf Grund oberbehördlicher Weisung unterstützt.)

In einer Streitigkeit zwischen dem Ortsarmenverbande Sch. und dem Landarmenverbande des Königreichs Sachsen führte die Kgl. Kreishauptmannschaft D. zur Begründung ihrer den Beklagten verurthei-

lenden Entscheidung unterm 13. Juni 1886 Folgendes aus:

Nach Bl. — hat die Kgl. Kreishauptmannschaft B. mittelst Verordnung vom 27. December 1884 den Stadtrath zu Sch. angewiesen, wegen etwaiger Unterbringung des dem Bagiren ergebenen D. in einer Armen- und Arbeitsanstalt Entschliebung zu fassen, mit dem gleichzeitigen Eröffnen, daß die genannte Kgl. Kreishauptmannschaft zur weiteren Fürsorge für D. des Ortsarmenverbandes Sch. als Organ des Landarmenverbandes sich zu bedienen beschlossen habe.

In Folge dessen zeigte der Stadtrath zu Sch. der Kgl. Kreishauptmannschaft B. Bl. — an, daß er



den D. nach dessen Habhaftwerdung in der Bezirks-Armen-Anstalt unterbringen werde und ist denn auch diese Unterbringung nach Bl. — am 23. Juni 1885 erfolgt.

Nach Bl. — sind die bis zum Schlusse des Jahres 1885 erwachsenen Verläge mittelst Berichts vom 10. Februar 1886 der Kgl. Kreishauptmannschaft B. angezeigt worden; es hat jedoch die letztere die Restitution der in der Zeit vom 23. Juni bis 12. August 1885 entstandenen Kosten um deswillen abgelehnt, weil die Unterbringung D.'s nicht in Folge eines ertheilten Auftrags erfolgt sei und es sonach dem Ortsarmenverbande Sch. obgelegen habe, in Gemäßheit der Vorschrift des § 34 Absatz 1 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1880 binnen 6 Monaten nach erfolgter Versorgung D.'s den Anspruch auf Kostenerstattung bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs anzumelden.

Beklagter hat unter Adoption dieser Ansicht die Abweisung der Klage und Verurtheilung Klägers in die Kosten beantragt und zu weiterer Begründung dieses Antrags Bl. — auszuführen versucht, daß die in § 34 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebene Anmeldepflicht eine allgemeine, nicht bloß auf den nach § 28 zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverband beschränkte sei und daß der Beklagte durch die an den Stadtrath zu Sch. erlassene Kreishauptmannschaftliche Verfügung auf das Recht, vom Kläger die fristgemäße Anmeldung der bezüglichen Kosten zu verlangen, nicht Verzicht geleistet habe.

Die gegenwärtig erkennende Instanz hat die Einwendungen des Beklagten als beachtlich nicht anzuerkennen vermocht, vielmehr im Wesentlichen Demjenigen beizupflichten gehabt, was Kläger zu Begründung des erhobenen Anspruchs sowohl in der Klageschrift, als in der Eingabe Bl. — der Proceßacten vorstellig gemacht hat und ist hierbei von folgender Erwägung ausgegangen:

Nach der Fassung und dem Inhalte des § 34 kann es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß die in diesem § vorgeschriebene Anmeldepflicht dem nach § 28 zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbände obliegt und nur diesem die mit der Unterlassung der fristgemäßen Anmeldung verbundenen Nachtheile treffen sollen. Es geht dies aus der weiteren Vorschrift des § 34 Absatz 1 hervor, wonach die Anmeldung bei dem vermeintlich verpflichteten Ortsarmenverbände zu bewirken ist.

Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu.

Denn die Hilfsbedürftigkeit D.'s ist nicht während eines vorübergehenden oder dauernden Aufenthalts in Sch. zu Tage getreten, vielmehr hat sich die Unterstützung D.'s lediglich durch die in Folge der dem Stadtrath zu Sch. ertheilten oberbehördlichen Weisung und zu deren Ausführung verfügten Unterbringung D.'s in der Bezirksanstalt Grünhain nothwendig gemacht; es lag daher ein nach § 28 zu beurtheilender und zu behandelnder Fall überhaupt nicht vor und einer Ermittlung des vermeintlich verpflichteten Ortsarmenverbandes bedurfte es nicht, weil die Kgl. Kreishauptmannschaft B. in der ob erwähnten Verordnung die Landarmeneigenschaft D.'s anerkannt und für den

Fall dessen Unterbringung in einer Anstalt sich im Voraus zur Uebernahme der Verpflegkosten auf den Landarmenfond bereit erklärt hatte. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, daß der Ortsarmenverband Sch. noch zu einer besonderen, fristgemäßen Anmeldung der durch die Unterbringung D.'s in die Anstalt zu Grünhain erwachsenden Kosten verpflichtet gewesen wäre, vielmehr hat im vorliegenden Falle — wie Kläger mit Recht bemerkt hat — ohne Weiteres die Bestimmung des § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Juni 1875 Platz zu greifen und ist hiernach die vom Beklagten nach dem Jahreschlusse bewirkte Einrechnung der bestrittenen Verläge für genügend zu erachten.

Auf erhobenen Recurs ist diese Entscheidung aus den „derselben beigegebenen, allenthalben als zutreffend befundenen Gründen“ von dem Kgl. Ministerium des Innern unterm 24. November 1886 bestätigt worden.

### Anruf zur Mitarbeit am Wohle unseres Deutschen Volkes!

Man nennt uns Deutsche ein glückliches Volk, weil wir mit einem 90jährigen Kaiser begnadigt sind, der — ein wiedererstandener Barbarossa — dem Reiche Einheit und Wohlfahrt im Innern, Macht und Sicherheit nach Außen errungen hat. Kaiser Wilhelm hat sein hohes Alter nächst Gott nur seiner Mäßigkeit und Pflichttreue zu danken. In der Zeit tiefster deutscher Schmach ist er zu ernster Arbeit und zu einfachem häuslichen Sinn erzogen worden und hat den fürstlichen Beruf stets als einen Dienst am Wohle des Volkes aufgefaßt. Jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau kann sich wie Kaiser Wilhelm und seine erlauchte Gemahlin Augusta dem Wohle des Volkes widmen und durch Wort und Beispiel oder opferfreudiges Spenden an edler Fortbildung und Gesittung der Massen mitarbeiten.

Die Gelegenheit zu solcher Mitarbeit bietet sich einem Jeden im Anschluß an den „Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ in Dresden, der bemüht ist, unser Volk von einer unheilvollen Gewohnheit zu befreien und es auf eine höhere Stufe leiblicher Gesundheit, geistiger Kraft und sittlicher Tüchtigkeit emporzuheben.

Das aus Mitgliedern des Bezirksvereins gebildete „Comité für Volkswohl“, welches die „Mittheilungen“ des Vereins herausgibt und für weitere Verbreitung von Wohlfahrtseinrichtungen sorgt, hat sich im verflossenen Winter durch Abhaltung von Volksunterhaltungsabenden einen neuen Zweig der Thätigkeit geschaffen. Diese Abende, welche vorzugsweise unsern in der Woche hart arbeitenden Mitbürgern reinere Sonntagsfreuden durch Gesang, Musik und belehrende Vorträge über Fragen der Gesundheit, Erziehung und Volkswohlfahrt bieten wollen, haben eine immer wachsende Theilnahme gefunden. Um diese und andere Einrichtungen zur Förderung des socialen Friedens durch Schrift und Wort weiter auszubauen, bedarf der Bezirksverein und das Comité für Volkswohl einer Mitwirkung der weitesten Volks-



kreise. Da schon ein Jahresbeitrag von 50 Pfennigen zur Erwerbung der Mitgliedschaft genügt und zum Empfang aller „Mittheilungen“ des Vereins sowie zum Eintritt in die Volksunterhaltungsabende berechtigt, so glaubt der Vorstand noch auf eine weit größere Theilnahme der Bevölkerung rechnen zu dürfen und bittet alle Leser dieses Aufrufs, doch ihren Beitritt zum Bezirksverein an unsere Geschäftsstelle (Sporergasse 3, I) schriftlich zu melden oder eine ihnen zugehende Beitrittskarte nach erfolgter Ausfüllung frankirt an uns abzusenden.

Ein so einzig dastehendes nationales Fest wie der 90. Geburtstag unseres Kaisers sollte jeden Deutschen zu edlen Entschliessungen begeistern und veranlassen, ein Scherflein zur Förderung des Volkswohles beizutragen. Freiwillige Vereinsthätigkeit und geringe Vereinsbeiträge vermögen hohen Zwangssteuern vorzubeugen und dem Staate und der Gemeinde schwere Lasten abzunehmen. Neue Zeiten verlangen auch neue Pflichten.

Es ist ein nothwendiges, nationales und humanes Werk, zu dem wir auffordern, von dessen Gelingen unsäglich viel Einzel- und Familienglück abhängt!

Dresden, am 90. Geburtstage des Deutschen Kaisers Wilhelm.

Der Vorstand des Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und das „Comité für Volkswohl“

in Dresden (Sporergasse 3, I).

### Statut für Bullenhaltungs-Genossenschaften.

Um Mißverständnisse zu verhüten, gestatten wir uns noch besonders darauf hinzuweisen, daß die S. 44 und 51 abgedruckten Normalstatute für Bullenhaltungs-Genossenschaften, welche, wie bemerkt, der Sächs. Landwirthsch. Ztschr., Jahrg. 1884 entnommen sind, nur für freiwillige Genossenschaften, nicht aber auch für die auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1886 zu bildenden Genossenschaften in Betracht kommen können, sowie daß die Veröffentlichung dieser Normalstatute überhaupt nicht auf officielle Anregung erfolgt ist.

### Die Regulative über Vertheilung von Kriegseleistungen, sowie der der bewaffneten Macht in Friedenszeiten zu gewährenden Leistungen.

Der Kreishauptmannschaft — sind die Beilagen ihres Beschlusses vom — mit dem Bemerkten zurückzugeben, daß nach § 6 des Reichsgesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 für die Vertheilung der letzteren, ebenso wie für die Vertheilung der der bewaffneten Macht in Friedenszeiten zu gewährenden Leistungen (zu vergl. § 5 Absatz 2 und § 7 Abs. 3—5 des Gesetzes v. 25. Juni 1868, verb. mit §§ 3 und 9 der Instruction zu demselben, vom 31. December 1868, sowie § 7 Abs. 2 des Gesetzes v. 13. Februar 1875, verb. mit § 5 Abs. 1 der dazu erlassenen Instruction vom 2. September 1875) die

für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind und daß daher die Entschliessung über das von der Stadt X. wegen der Kriegseinquartierung aufgestellte Regulativ und zwar auch in Bezug auf die darin ausgesprochenen Befreiungen der Kreishauptmannschaft mit dem Kreis-ausschusse zu überlassen ist. (Verordnungsbeschluß des Kgl. Ministeriums des Innern vom 10. März 1887 — zu Nr. 162. II. G. —.)

### Eintritt der Rechtskraft. Zustellungserfordernisse. Gesuch um Wiedereinsetzung.

In der Eingabe des Gemeinderathes zu L. Bl. — wird ausgeführt, daß die von der Amtshauptmannschaft zu X. unterm 27. April v. J. an den Gemeinderath zu L. gerichtete Auflage Bl. — um deswillen in Rechtskraft nicht habe übergehen können, weil sie der Gemeinde nicht mit Zustellungsurkunde, sondern ohne eine solche durch die Post zugestellt worden sei.

Diese Annahme ist jedoch unrichtig.

Für die Zustellung amtlicher Erlasse in Verwaltungssachen ist eine bestimmte Form gesetzlich nicht vorgeschrieben, und da durch die eigene zugeständliche Angabe des Gemeindevorstandes von L. Bl. — feststeht, daß die gedachte Auflage ihm am 9. Mai v. J. zugegangen ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß die letztere nach Ablauf der in § 31 des Organisationsgesetzes v. 21. April 1873 angegebenen Frist Rechtskraft erlangt hatte.

Die Beschwerden, welche der Gemeinderath über die Verordnung der Kreishauptmannschaft Bl. — um deswillen führt, weil darin der wider die rechtskräftig gewordene Auflage eingewendete Recurs für veräußert erachtet wird, ist daher unbegründet.

Ebenso wenig ist auf das Bl. — eventuell angebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von hier aus eine Verfügung zu treffen. Denn dasselbe bezweckt die Wiedererlangung eines Rechtsmittels, welches gegen die bereits erwähnte Auflage der Amtshauptmannschaft zu X. gerichtet war und die Entschliessung auf dasselbe gehört somit nicht zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern, sondern zu der der Kreishauptmannschaft in der § 25 des Organisationsgesetzes vorgeschriebenen collegialen Zusammensetzung, als der der Amtshauptmannschaft zunächst vorgesetzten Behörde. (Verordnung des Kgl. Ministeriums d. I. vom 26. Februar 1887 — zu Nr. 25 III. J. —)

### Entschädigungspflicht aus dem Schlachthausgesetze.

(Erl. d. Reichsger. vom 2. October 1886.)

Aus den Entscheidungsgründen: „Die Existenz und Höhe des nach § 7 des Gesetzes vom 18. März 1868 den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in Folge Gemeindebeschlusses (§ 1 a. a. O.) ihrer Bestimmung entzogenen Privatschlachthanstalten zu ersetzenden Schadens ergibt sich aus einer Vergleichung des Nutzungswerthes, welchen die bezüglichen Anlagen



und Grundstücke vor Einführung des Schlachtzwanges hatten, mit demjenigen, welcher denselben nach diesem Zeitpunkt verblieben bezl. erwachsen ist (Art. 2 d. Ges. v. 9. März 1881). Der zu ersetzende Schaden besteht also in dem Minderwerth der betreffenden Grundstücke und seine Feststellung erfordert eine zweifache Schätzung, deren jede unabhängig von der anderen erfolgen kann und zu beurtheilen ist, sodaß nichts entgegensteht, in dem Gutachten eines Sachverständigen die Schätzung des früheren Werthes wegen dabei angewendeter fehlerhafter Methode zu verwerfen, die Schätzung des gegenwärtigen Werthes aber anzunehmen oder umgekehrt."

### Vollziehung von Zwangsvollstreckungen betr.

Durch Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. März d. Js. ist dem derzeitigen Gemeindevorstande Weißbach in Neuschönefeld (Amtshauptmannschaft Leipzig) für die Dauer der Verwaltung dieses Amtes die Befugniß zur Vollziehung beziehentlich Verfügung von Zwangsvollstreckungen in körperliche bewegliche Sachen und beziehentlich in Forderungen wegen rückständiger Geldleistungen in Verwaltungssachen, soweit es sich um Angelegenheiten innerhalb des Ressorts des Königl. Ministeriums des Innern handelt, unter Vorbehalt des Widerrufs, zu übertragen beschlossen worden.

### Briefkasten.

Anfrage: Kann der Besitzer einer ganz isolirt liegenden Restauration, wo die Nachbarorte 20 bis 30 Minuten entfernt liegen und derselbe nachweislich zur Sicherung seiner Person und seines Eigenthums einen zuverlässigen Hund halten muß, Befreiung von der Hundesteuer beanspruchen? Würde derselbe gegen einen abschlägigen Bescheid des Gemeinderathes mit Erfolg weitere Schritte unternehmen können? M. in Th.

Antwort: Das Gesetz vom 18. August 1868 kennt hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Hundsteuer nur die in § 1, Abs. 2 erwähnte, auf den vorstehenden Fall nicht zutreffende Ausnahme. Demgemäß ist der abschlägige Bescheid des Gemeinderathes mit Erfolg nicht anzufechten.

Anfrage: 1) a. Existiren Handausgaben des allgemeinen Vereins- und Versammlungsgesetzes vom Jahre 1850 mit Nachtragsverordnungen u. c. und bejahenden Falles b. wer ist Herausgeber bez. wo sind diese zu beziehen?

2) Wie heißt der Verfasser und Herausgeber einer als gut und praktisch anerkannten Handausgabe der „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom Jahre 1883?“ und wo ist der Verlag?

H. in Sebnitz i. S.

Antwort: Zu 1) Das genannte Gesetz nebst Ausführungsvorordnung vom 23. November 1850 ist unter Berücksichtigung der Motiven, der Kammerverhandlungen, sowie der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen mit erläuternden Bemerkungen im Jahre 1884 herausgegeben worden von Dr. jur. Albert Rienholdt und im Verlage der Kossberg'schen Buchhandlung in Leipzig als Band 65 der Handausgabe R. Sächs. Gesetze (Preis 1 M. 20 S.) erschienen.

Zu 2) Zu empfehlen sind u. A. der in der genannten Kossberg'schen Buchh. erschienene von Bernerwiz'sche Commentar, sowie derjenige von Dr. Paul Kayser. Berlin. Verlag von G. W. Müller.

## III. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000 Mrk., 300,000 Mrk., 200,000 Mrk.,  
150,000 Mrk., 100,000 Mrk., 60,000 Mrk.,  
2mal 50,000 Mrk.,

2mal 40,000 Mrk., 6mal 30,000 Mrk., 1mal  
20,000 Mrk., 21mal 15,000 Mrk., 1mal  
10,000 Mrk., 65mal 5000 Mrk., 770mal 3000 Mrk.  
etc. etc. lt. Plan.

Ziehung der IV. Classe am 4. und 5. April;  
der V. Classe am 3. bis 24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:  
Classen-Loose nur für eine Classe gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
16 M. 80 S. —  $\frac{1}{6}$  Loos 33 M. 60 S. —  $\frac{1}{2}$  Loos  
84 M. — Ein ganzes Loos 168 M. — sowie

Post-Loose für sämtliche Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos  
21 M. —  $\frac{1}{6}$  Loos 42 M. —  $\frac{1}{2}$  Loos 105 M. —  
Ein ganzes Loos 210 M.

### Die Königl. conc. Lotterie-Collection

von

Fischer & Kürsten,

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,

Expedition des Leipziger Vorkanzlers.

Der Schlosser **Carl Heinrich Heyne**, geb. den 7. Januar 1845, hat sich der Alimentationspflicht gegenüber seiner Familie entzogen.

Um Mittheilung seines Aufenthalts wird gebeten.

Löbtau, den 24. März 1887.

Koliboba, G.-B.

Ohm.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Kumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 6. April.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

N<sup>o</sup>. 14.

## Amthlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat zufolge anher ergangener Verordnung vom 24. Februar dieses Jahres — 138. III. J. — als Zeitpunkt der Schließung derjenigen Innungen, welche ihre Verfassung den Bestimmungen des Artikel 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 18. Juli 1881, entsprechend nicht umgestaltet haben, und beziehentlich nicht noch umgestalten, nunmehr den 31. December dieses Jahres festgesetzt.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträthe der Städte mit revidirter Städteordnung des Regierungsbezirks Leipzig werden daher veranlaßt, die nach den neuerlichen Anzeigen in ihren Bezirken noch vorhandenen Innungen hiernach zu bescheiden und wegen der Verwendung des Vermögens der geschlossenen Innungen nach Maßgabe des § 94 der Gewerbeordnung das Erforderliche zu besorgen.

Insoweit übrigens noch Vermögen von solchen Innungen vorhanden sein sollte, welche in Folge des Sinkens ihrer Mitgliederzahl unter 3 (§ 41 der Ausführungs-Verordnung zur Gewerbeordnung vom 16. September 1869) als erloschen angesehen werden, oder welche ausgestorben sind, ist wegen Verwendung dieses Vermögens gleichfalls nach Maßgabe von § 94 der Gewerbe-Ordnung zu verfahren.

Bis zum 15. Januar 1888 aber sieht die Königliche Kreishauptmannschaft einer Anzeige über die Zahl der bis dahin neugebildeten, reorganisirten, in der Umbildung etwa noch begriffenen und der geschlossenen Innungen entgegen.

Leipzig, am 30. März 1887.

IV. 328.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die wichtigsten Regeln der Korbweidencultur.

Von J. A. Krahe, Bürgermeister in Prummern bei Nachen.

Eine Reise nach Holland zum Studium der dortigen Weidencultur hat mich auf die Fehler aufmerksam gemacht, woran die deutsche Korbweidencultur leidet. Die deutschen Landwirthe wollen mir gestatten, ihnen nachfolgend vorzuführen, was nothwendig ist, um in der Weidencultur gute Erfolge zu erzielen.

1. Man nehme zu Korbweidenanlagen einen geeigneten Boden. Die Korbweiden verlangen einen fetten und feuchten, jedoch nicht nassen Boden. Sonstige Bodenfehler (Bodensäure, giftige metallische Verbindungen, Ueberschwemmungen, Torfigkeit etc.) schaden weniger. Wo der Boden so mager ist, daß das Heidekraut, der Wachholder, der Stechginster nur kümmerlich wachsen, da können auch Korbweiden nicht üppig gedeihen. Dauernde Bodennässe ist ein Gift

für die Korbweiden. Der Korbweidenertrag ist in dem Grade gering, als der Boden an Nässe leidet.

2. Man pflanze nur die vorzüglichsten Weidenarten. Bei allen andern Culturpflanzen, Getreide, Kartoffeln, Rüben etc., beachtet man, daß eine gute Ernte nur dann gesichert ist, wenn man vorzügliche Sorten baut. Bei den Weiden trifft man diese sorgfältige Auswahl nicht, obgleich die hohen Anlagelkosten bei schlechten Sorten eben so groß sind, wie bei guten, während die Ernte vielleicht nur ein Drittel der Ernte von guten Sorten beträgt. Durch 10jährige Versuche habe ich gelernt, hunderte von Korbweidenarten, die alle cultivirt werden, auf ein Duzend der besten einschränken zu müssen, und dieses Duzend reducirt sich bei einem gegebenen Boden auf ein paar Sorten.

Eine gute Korbweidenart muß schlank und gleichmäßig dick, muß biegsam, leicht schälbar und spaltbar sein, muß nicht zu sehr verästeln und muß vor Allem stark wachsen. Selbst die stärksten Weiden-



sorten erzeugen nach 5 bis 6 Jahren regelmäßigen Jahreschnittes nur kurze und schwache Ruthen, während die Ruthen der schwachen Sorten dann kaum noch meterlang werden. Dieserhalb werden in allen Ländern, in welchen die Weidencultur alt ist, wie in Frankreich, Holland und Belgien, fast nur die Mandelweide (*Salix amygdalina*) und die Hanfweide (*S. viminalis*) als Korbweiden cultivirt, weil diese am stärksten wachsen. Die Einführung der Purpurweiden und der schwachen Bastarde derselben hat der deutschen Weidencultur sehr geschadet. Diese Weiden sind auf Torfböden zu verweisen. Dort sind sie die einzigen, welche bei genügenden Erträgen ein gutes Material liefern. Dagegen pflanze man auf Lehms- und gute Sandböden nur die *S. amygdalina* oder *S. viminalis*. Auf schlechten Sandböden kommt die caspische Weide (*S. acutifolia*, *caspica* oder *pulchra*) gut fort.

Zum ausschließlichen Bandstockbetriebe\*), der unter Umständen sehr lohnend ist, verwende man das stärkste Weidenmaterial, welches es giebt, Bastarde der *S. caprea* mit *viminalis*, *longifolia* und *dasyclados*. Innerhalb der Weidenarten giebt es eine Menge Varietäten, die sich durch ihre Wachstumsverhältnisse ebenso unterscheiden, wie etwa Riesenrunkelrüben von kleinsten Zuckerrüben. Die eine Sorte wächst stark, die andere schwach. Die eine Sorte ist eine edle Flechtweide, die andere ist elendes Buschgestrüpp. Viele sehr empfohlene Flechtweiden sind nicht anbauwerth.

3. Man pflanze gesunde, starke Stecklinge ein- oder zweijährigen Holzes von mindestens 30 cm Länge. Krankes Holz taugt nicht, schwache Stecklinge taugen nicht, zu kurze Stecklinge taugen nicht. Kranke Stecklinge wachsen zu kranken Pflanzen, schwache Stecklinge geben schwache Pflanzen, zu kurze Stecklinge geben kümmerliche Pflanzen. Ein- und zweijähriges Stecklingsholz ist gleichwerthig; ja, ich gebe dem ersteren den Vorzug. Mehrjähriges Holz ist nicht gut.

4. Der Boden werde mit dem Spaten sorgfältig rigolt, nicht zu tief und nicht zu flach, und zwar, wenn möglich, im Herbst oder Frühwinter. Der Pflug ist kein geeignetes Werkzeug für Korbweidenanlagen. Die Pflanzen wachsen in gepflügtem Boden nicht so freudig, wie in dem mit dem Spaten bearbeiteten, und was man bei der Pflugarbeit an Ausgaben erspart, geht dadurch wieder verloren, daß die Arbeiten zum Reinhalten von Unkraut viel bedeutender sind.\*\*). Die Tiefe des Rigolens richte sich nach dem Boden. Sie gehe bei feuchtem Boden niemals über 50 cm hinaus und bleibe bei Böden mit geringer Humusschicht und schlechten Unterschichten bedeutend darunter. Jahrelange Versuche auf gutem, tiefgründigem Boden haben ergeben, daß das 3jährige Durchschnittsverhältniß der Aufwuchserträge, wenn eine Parcellen  $\frac{1}{3}$  m, eine gleiche  $\frac{2}{3}$  m und eine gleiche  $\frac{3}{3}$  m tief rigolt wurde, folgendes ist: 1 zu 0,94 zu 0,87. Wenn man schlechte Böden 60 cm oder gar noch tiefer rigolt, verdirbt

man sich von vornherein die Anlage. Das zeitige Rigolen giebt dem Boden die erforderliche Gahre.

5. Man pflanze im engen Verbande die Reihen 50 cm, und in den Reihen die Pflanzen 10 bis höchstens 30 cm auseinander. Die erstere Entfernung — 50 zu 10 cm — ist die richtige für den Korbweidenbetrieb; die andere — 50 zu 30 cm — paßt für den ausschließlichen Bandstockbetrieb. Wiederholte, streng durchgeführte Versuche hatten als Resultat, daß man beim engen Verbande größere Erträge erzielt, und daß das Material besser ist.

6. Man halte die Weidenanlage unkrautrein. Das Unkraut ersticht die Weiden in wenigen Jahren und macht das Material minderwerthig. Auch ist es den Weidenfeinden ein willkommener Aufenthaltort. Das Reinigen von Unkraut muß in den ersten 2 Jahren bis zur Vertilgung der letzten Unkrautpflanze durchgeführt werden. Wenn im 3. Jahre noch Unkrautpflanzen vorhanden sind, so sind dieselben schwer zu vertilgen. Sie haben sich so sehr in die Stöcke hineingenistet, daß man sie nicht mehr entfernen kann.

7. Man vertilge rechtzeitig die schädlichen Insecten. Weiden, welche von Käfern gelitten haben, sind unbrauchbar. Der Insectenfraß führt eine Verzweigung der Ruthen und eine Schwächung der Stöcke herbei. Die schlimmsten Weidenfeinde sind die Käfer aus den Gattungen: *Phratora*\*, *Galleruca*\*\*), *Lina*\*\*\*) *Curculionidæ*†). Alle diese Käfer lassen sich bei einer Erschütterung ihrer Nährpflanze zur Erde fallen. Darauf habe ich ihre Vertilgung gebaut. Arbeiter ziehen oder schieben Behälter, welche als Gift etwas Petroleum auf Schlamm enthalten, durch die Pflanzenreihen, indem sie zugleich den Pflanzen, einen Stoß geben. Die Käfer lassen sich fallen und fallen in die vergiftete Masse, wo sie zu Grunde gehen.

8. Man schneide seine Weidenanlagen nicht jedes Jahr ab. Korbweidenanlagen, welche jedes Jahr geschnitten werden, nehmen vom 4. Jahre an im Ertrage ab und sind in 8 bis 10 Jahren fertig. Um dieses zu verhindern, verbinden die Holländer mit dem Korbweidenbetriebe den Bandstockbetrieb. Sie schneiden den ersten, zweiten und mindestens auch den dritten Jahresaufwuchs. Dann geben sie den Pflanzen 2, 3 bis 4 Jahre Ruhe und benutzen das alsdann gewonnene Material als Bandstöcke. Hierauf folgt wieder ein- oder zweimalige Korbweidennutzung, dann wieder Bandstockbetrieb u. s. w. Auf diese Weise erhalten sie ihre Anlage mindestens 30 Jahre lang ertragsreich. Ich habe dort Anlagen gesehen, die 100 Jahre alt waren.

9. Man schneide die Ruthen fast an der Erde ab. Je niedriger die Weidenstöcke gehalten werden, desto gesunder und ertragreicher bleiben sie. Der Forstmann wird niemals zugeben, daß das Schlagholz im Niederwaldbetriebe hoch gehauen werde.

10. Man mache das geerntete Holz marktfähig. Nur da, wo Korbmacher in der Nähe wohnen, kann man das Holz auf dem Stocke verkaufen. Wo dieses

\*) d. i. zur Gewinnung von Holz zu Faßreifen.

\*\*\*) Sorgfältige Arbeit mit dem Sad'schen Rajospflug mit Borschaar dürfte, wie in anderer Beziehung, so auch hinsichtlich des Unterbringens der hauptsächlich Unkraut führenden Bodenschicht der Handarbeit nahezu gleichkommen. Red.

\*) Weidenblattkäfer (Weidenhähnchen).

\*\*\*) Furchkäfer, zu denen u. A. der bekannte Erlenblattkäfer gehört.

\*\*\*\*) Bappelblattkäfer (Bappelhähnchen).

†) Die Rüsselkäferarten.



nicht der Fall ist, schneide man es selbst, schäle es selbst, und sortire es so, wie die Kaufleute es verlangen. Auf diese Weise wird man selbst bei den jetzt gesunkenen Preisen, welche übrigens nach der Ansicht der Holländer nur in der jetzigen Geschäftskrisis ihren Grund haben und sich wieder heben werden, aus Weidenanlagen eine sehr hohe Rente ziehen.

(Sächs. Landw. Ztschr.)

### Conservirung vorgefundener Ueberreste der Vorzeit, wie Stein- und Erdmonumente, Hünengräber, Schanzen, Pfahlbauten &c.

(Circular der Kgl. Preussischen Minister des Innern und der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 30. December 1886 im Verw.-Min.-Bl. von 1887, S. 8.)

Die unbefugten Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit, Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendekirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedlungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit, sowie die Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke haben neuerdings in verschiedenen Provinzen des Staats einen Umfang angenommen, welchem die Staatsbehörden im allgemeinen Interesse entgegenzutreten haben werden. Nachdem von dem Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten bereits durch den Erlaß vom 12. Juli 1886 Fürsorge für diesen Gegenstand im Allgemeinen in Anspruch genommen worden ist und durch die in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten erlassene Verfügung vom 15. Januar 1886, die Ausgrabungen auf fiscalischem Terrain der Domainen- und Forstverwaltung von der Genehmigung der Centralstellen abhängig gemacht worden sind, wird nunmehr in Ansehung der Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete bestimmt, daß in allen Fällen vor Beginn derartiger Ausgrabungen bezw. vor Ertheilung der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Darlegung der obwaltenden Umstände an die beiden unterzeichneten Minister Bericht zu erstatten ist. Nachdem dem Conservator der Kunstdenkmäler Gelegenheit zur etwaigen Einwirkung auf die einzelnen Fälle gegeben worden ist, und soweit als nöthig die sachverständige Leitung der bezüglichen Arbeiten, sowie die Sicherung der etwaigen Fundstücke vorgesehen worden ist, wird, eventuell unter Aufstellung der der Sachlage entsprechenden Bedingungen, die Vornahme der Ausgrabungen zu genehmigen sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Eingangs beregten Denkmäler der Vorzeit als Sachen von besonderem historischen und wissenschaftlichen Werthe anzusprechen sind, zu deren Veräußerung oder wesentlichen Veränderung, insbesondere Aufgrabung, Blosslegung, Zerstörung ihres äußeren Ansehens, gänzlichen oder theilweisen Entfernung ihres Inhalts, es sei durch die Gemeinde selbst oder mit ihrer Erlaubniß durch Dritte, ein Gemeindebeschluß und die Genehmigung

desselben durch die vorgesezte Aufsichtsinstanz erforderlich ist.

Dies trifft zunächst und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt alle sich äußerlich als Werke von Menschenhand kenntlich machenden Stein- und Erdmonumente unbestimmten Alters (frühgeschichtliche und vorgeschichtliche unbewegliche Denkmäler), speciell die heidnischen Grabstätten, als Reihengräber, Hünengräber, Riesenbetten, einzelne Tumuli, Ansiedlungsplätze &c., wobei zu beachten ist, daß nicht selten schon die äußere Lage und Anordnung der Grab- u. a. Denkmäler, auch abgesehen von ihrem Inhalt und ihrer inneren Anordnung, für die Erkenntniß der besonderen Culturrichtung eines untergegangenen Volks oder Volksstammes von Wichtigkeit ist. Es ist nothwendig, daß die Königlichen Regierungen sich durch die von ihnen in Anspruch zu nehmende freie Thätigkeit der Localinstanzen, die Königlichen Landräthe, Localbaubeamten und Kreis- schulispectoren, die Amtsvorstände, die Geistlichen und Lehrer, oder durch andere geeignete und ortskundige Vertrauensmänner, welche ihnen die überall bestehenden wissenschaftlichen Vereine für die Alterthumskunde an die Hand geben können, allmählich eine Uebersicht über das Vorhandensein und den Zustand der frühgeschichtlichen und vorgeschichtlichen Stein- und Erddenkmäler ihres Bezirks verschaffen, die bedeutenderen zutreffenden Falls in die Lagerbücher der Gemeinden aufnehmen lassen und Alles vorbereiten, was die demnächstige Festlegung derselben in den vorhandenen Kreis- und Bezirkskarten größeren Maßstabs, worüber s. B. besondere Bestimmungen vorbehalten bleiben, ermöglicht. Aber auch die nicht zu Tage liegenden Grabstätten &c., die etwa bei absichtlicher oder zufälliger Aufgrabung des Grund und Bodens gefunden werden, charakterisiren sich in dem Augenblicke als Gegenstände von besonderem historischen und wissenschaftlichen Werthe, wo sie aufgedeckt werden, dergestalt, daß jede eigenmächtige Zerstörung, Veräußerung oder Veränderung ihrer Gesammtordnung oder ihres Inhalts (Urnen und Thongefäße, Steine, Waffen und Geräthe aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein u. a. Stoffen &c.) oder gar Entfremdung der letzteren unterbleiben muß. Die Communalbehörden werden dafür verantwortlich gemacht werden können, daß in solchen Fällen sogleich der weiteren Blosslegung Einhalt gethan, die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Veräußerung oder Entfremdung geschützt und thunlichst bald an die Aufsichtsbehörde berichtet wird. In den Contracten mit Bau- und anderen Unternehmern kann das Erforderliche vorgesehen werden. Befinden sich Gegenstände der vorgedachten Art, wie Urnen, Waffen &c. und andere frühgeschichtliche oder vorgeschichtliche bewegliche Denkmäler, es sei von früheren Ausgrabungen her oder aus anderen Erwerbquellen, im Besitze von Gemeinden, so unterliegen auch diese dem obengedachten Veräußerungs- und Veränderungsverbot, von welchem nur die Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Zustimmung der Centralinstanzen dispensiren kann.



### Uebertragbarkeit von Apothekenberechtigungen.

Das Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Kreishauptmannschaft zu K. vom — keine Veranlassung finden können, der Entschliebung der Kreishauptmannschaft Bl. —, wonach das Gesuch des Inhabers der Mohrenapotheke zu K., S. G., um Uebertragung der ihm im Jahre 1880 erteilten Apothekenconcession auf den Apotheker Dr. R. aus Y. und das ebenfalls hierauf gerichtete gleiche Gesuch des Letzteren abgelehnt worden ist, auf die an das Ministerium des Innern gerichtete Provocation der beiden Genannten entgegenzutreten. Abgesehen davon, daß unter den am Schlusse des Vortrags dargelegten Umständen die Berufung der mehrerwähnten Beteiligten versäumt ist, befindet sich das Ministerium des Innern auch in vollem Einverständnis mit den Erwägungen, auf welchen die Entschliebung der Kreishauptmannschaft beruht. Da G. unbestrittenermaßen eine dingliche Apothekenberechtigung nicht besitzt, steht ihm ein entsprechendes Veräußerungsbesugniß auch nicht zu. Im Falle der Erledigung seiner persönlichen Concession steht vielmehr der Kreishauptmannschaft die unbeschränkte Entschliebung darüber zu, ob eine neue Concession für die betr. Stadtgegend, und bejahenden Falles, welchem Bewerber dieselbe zu erteilen sei. Die von dem Bittsteller G. für sich angeführten Umstände können aber auch nicht einmal als Billigkeitsgründe Beachtung finden, da in erster Linie Rücksichten auf allgemeine Interessen maßgebend sein müssen und G. selbst bei Erlangung seiner Concession nicht im Unklaren darüber gelassen worden ist, daß er auf Ertheilung gleicher Concession an einen von ihm vorzuschlagenden Erwerber seines Grundstücks und der Apothekeneinrichtung sich keine Rechnung machen könne und dürfe.

Der Kreishauptmannschaft wird anheimgestellt, die Apotheker G. und Dr. R. dem Vorstehenden entsprechend bescheiden zu lassen. Im Uebrigen bleibt derselben unbenommen, den Erstgenannten auf die Zulässigkeit einer Administration seiner Apotheke auf die Dauer seiner Besitzzeit, vorausgesetzt, daß dadurch nicht eine verschleierte Verpachtung eintritt, in der von ihr bezeichneten Weise aufmerksam zu machen. (Verordn. des Kgl. Ministeriums d. I. vom 16. Februar 1887 — zu Nr. 202 II. M. —)

### Nachrichten aus dem Leipziger Regierungsbezirk.

Von der Königlichen Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige zu Leipzig sind in der Zeit vom 1. October 1886 bis mit 31. März 1887 auf Grund vorschriftsmäßiger Qualificationszeugnisse 368 Berechtigungs-scheine ausgestellt worden.

Zu der diesjährigen Frühjahrsprüfung hatten sich 41 junge Leute gemeldet, von denen 40 zur Prüfung zugelassen wurden. Hiervon sind 18 auf die schriftlichen Arbeiten und 7 nach mündlicher

Prüfung zurückgewiesen worden; 3 sind vor der Prüfung freiwillig zurückgetreten.

Im Ganzen sind während des obengedachten Zeitraumes 415 Anmeldungen eingegangen.

### Briefkasten.

Anfrage: Bedürfen Musiker (Gehülfen oder Lehrlinge unter 21 Jahren), die bei einem Musikdirector beschäftigt sind, das in § 107 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Arbeitsbuch?  
R. R.

Antwort: Wenn sie nicht lediglich zu ihrer Ausbildung, sondern gleichzeitig zu gewerblichen Zwecken beschäftigt werden, zweifellos!

Anfrage: Sind die bei der Post regelmäßig, jedoch nur einige Stunden des Tages, bez. nur an einem Tage der Woche beschäftigten Personen nach § 15 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtig? oder nur diejenigen, bei welchen der Postdienst deren ausschließlicher Beruf ist?  
Ein Abonnent.

Antwort: Die erste Frage ist zu bejahen, vgl. jedoch v. Woedtle, Commentar, 3. Auflage, Seite 33, Anmerkung 17, Absatz 1, am Schlusse.

Anfrage: Sind Forstbeamte berechtigt, bei Gemeindegliedern Haussuchungen vorzunehmen, ohne die Ortspolizei davon in Kenntniß zu setzen bez. zuzuziehen?  
G. B. G. in N.

Antwort: Die Forstbeamten sind nach der Verordnung vom 6. October 1879 (Gesetz- und Verordn.-Blatt S. 388) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und als solche zur selbstständigen Vornahme von Durchsuchungen unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 105 flgde. der Strafproceßordnung berechtigt.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigst die

**Präganstalt von Louis Seidel,**  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 13. April.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 4 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 15.

## Amtlicher Theil. Bekanntmachung.

Für den Monat März dieses Jahres sind in den Hauptmarkorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarkort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	5	85	4	21	2	50	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln . . . . .	5	49	3	35	1	85	
Dschaz für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Dschaz . . . . .	5	93	3	63	2	20	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz . . . . .	6	—	3	50	2	42	

und wird solches in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884, S. 141 flgde.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Leipzig, am 9. April 1887.

II. A. —

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

## Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Expeditionslocalitäten der Königlichen Kreishauptmannschaft bleiben dieselben  
den 19. und 20. d. Mts.

für den amtlichen Verkehr geschlossen.

Leipzig, am 9. April 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Graul.

## Nichtamtlicher Theil.

### Grenzansgleichungen zwischen Nachbarfluren.

Der Kreishauptmannschaft D. wird auf die über den Stand einiger Grundstückszusammenlegungen unterm 8./17. vor. Mts. erstattete Anzeige eröffnet, daß

2c. 2c. 2c.

Was die von der Kreishauptmannschaft gleichzeitig gestellte Anfrage anlangt, so ist das Ministerium des Innern der Ansicht, daß eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom

23. Juli 1861 erfolgte Grenzausgleichung zwischen Nachbarfluren nach § 36 dieses Gesetzes, in Verbindung mit den Motiven zu § 8 — jetzt § 10 — ohne Weiteres auch die dementsprechende Aenderung der betreffenden politischen Gemeindebezirke zur Folge hat haben sollen.

Hieran haben auch die in der revidirten Landgemeindeordnung, der revidirten Städteordnung und in dem Gesetze, die Bildung von Bezirksverbänden 2c.,



vom 21. April 1873, über die Aenderung der Gemeinde- und bez. Bezirksgrenzen getroffenen Bestimmungen Etwas nicht geändert, da durch diese allgemeinen Gesetze die vorangeführte Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juli 1861 als eine *lex specialis* bekannten Rechtsgrundsätzen nach nicht aufgehoben worden ist.

Das Ministerium ist daher auch damit einverstanden, daß die Zusammenlegungsbehörde den Gemeindebeaufsichtsbehörden von dergleichen Flurgrenzausgleichungen künftig nur Kenntniß giebt, insofern nicht besondere thatsächliche Umstände eine Vernehmung mit denselben vor Feststellung des Zusammenlegungsplanes erforderlich machen.

(Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 8. März 1887 — zu Nr. 10, III. C. —)

### Zusammenstellung der von der Königl. Kreishauptmannschaft Leipzig für das Kalenderjahr 1886 zum Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgestellten und bez. ausgedehnten Wandergewerbe-scheine.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig wurden für das Jahr 1886 auf Grund Tit. III der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869

256	Wandergewerbe-scheine nach dem Formulare A.
1841	" " " " " B.
167	" " " " " C.

ausgestellt und bez. ausgedehnt.

Die nach dem Formulare A ertheilten Wandergewerbe-scheine vertheilen sich nach der Nationalität der Gewerbetreibenden wie folgt:

- 239 an deutsche Reichsangehörige,  
15 = Reichs-Ausländer, und zwar:
- 14 Oesterreicher,
  - 1 Amerikaner,
  - 1 Italiener,
  - 1 Türke.

Von den 239 an deutsche Reichsangehörige ertheilten Wandergewerbe-scheinen beziehen sich:

- 46 auf Caroussels und Schaukeln,
- 38 auf musikalische, declamatorische und Gesangs-Vorträge zc.,
- 21 auf Marionetten-, Zauber-, Affen- und Hundetheater,
- 18 auf gymnastische, athletische, akrobatische und equilibristische Künste,
- 16 auf Panoramen, Nebel- und Schattenbilder, Stereoskopen zc.,
- 14 auf Schießbuden,
- 12 auf Ertheilung von Tanzunterricht,
- 10 auf Musiciren mit Einzelinstrumenten (Drehorgeln zc.),
- 9 auf Musikchöre (Militärmusik),
- 7 auf Museen, Naturalien- und Wachsfiguren-Cabinette,
- 6 auf Menagerien, dressirte bez. ausgestopfte Thiere,
- 6 auf theatralische Vorstellungen,
- 5 auf galvanische und elektrische Apparate,
- 5 auf Naturseltenheiten (Zwerge zc.),
- 4 auf mechanische und andere Kunstwerke,

- 4 auf Kunstreiter-Produktionen,
- 4 auf Zauberkünste,
- 3 auf Hippodrome,
- 2 auf Production als Lustschiffer,
- 1 auf physikalische und optische Erfindungen,
- 1 auf Schlagmaschine (sogen. Kraftmesser),
- 1 auf Schau-stellung eines Aquariums,
- 1 auf Aufstellung eines Schiffs-Caroussels,
- 1 auf Velocipedfahren,
- 1 auf Vorzeigung dressirter Flöhe,
- 1 auf Production als Fußkünstlerin,
- 1 auf Vorträge über Zähmung widerpenstiger Pferde,
- 1 auf eine Rutschbahn.

Von den obengedachten 17 Wandergewerbe-scheinen an Ausländer sind ertheilt:

- 14 zu musikalischen und Gesangsvorträgen, sowie sonstigen Productionen, und zwar:
  - 13 an Oesterreicher, namentlich Böhmen,
  - 1 an einen Türken,
- 1 zu Schau-stellung von Menschen (Zwergen) an 1 Amerikaner,
- 1 zu Veranstaltung von Concerten an 1 Böhmen,
- 1 zu Vorzeigung dressirter und gezähmter Thiere an 1 Italiener.

Von den 1841 nach dem Formulare B ausgestellten Wandergewerbe-scheinen wurden, nach den einzelnen Arten des Gewerbebetriebes vertheilt, ausgestellt:

- 480 zum Handel mit Manufacturwaaren (Schnitt-, leinene, baumwollene und wollene Waaren),
- 282 zum Handel mit allerhand Vieh,
- 143 zum Handel mit Strumpswaaren, Strickgarn zc.,
- 132 zum Handel mit Posamenten, Kurz-, Galanterie- und Nadlerwaaren,
- 122 zum Handel mit Schuhwaaren (incl. Holz-pantoffeln),
- 82 zum Handel mit Wildpret, Federvieh, Fisch- und Fleischwaaren, Delicateffen, Süßfrüchten zc.,
- 78 zum Handel mit Korb-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren, Decken aus Tuchleisten zc.,
- 72 zum Handel mit Material- und Colonialwaaren,
- 46 zum Handel mit Topf-, Glas-, Porzellan- und Steingutwaaren,
- 40 zum Handel mit Druckschriften und Bildern,
- 37 zum Handel mit Weiß-, Putz- und Modewaaren,
- 33 zum Handel mit Wicse, Streichhölzern und Putzpulver,
- 32 zum Handel mit Kleidungsstücken (mit Ausschluß gebrauchter),
- 31 zum Handel mit Tabak und Cigarren,
- 28 zum Handel mit Parfümerien, Seife zc.,
- 27 zum Handel mit Stahl-, Eisen- und Blech-waaren,
- 23 zum Handel mit Bürstenwaaren,
- 16 zum Handel mit Seilerwaaren,
- 10 zum Handel mit Holzwaaren,
- 7 zum Handel mit Zucker- und Conditorewaaren,
- 5 zum Handel mit rohen Häuten, Fellen, Leder zc.,
- 5 zum Handel mit optischen und mechanischen Waaren,
- 5 zum Handel mit landwirthschaftlichen und Küchen-Geräthschaften,



- 4 zum Handel mit Brennöl (excl. Petroleum),  
Wagenschmiere zc.,
- 4 zum Handel mit Pappwaaren,
- 4 zum Handel mit Futterartikeln (Delfuchen),
- 4 zum Handel mit Sämereien,
- 4 zum Handel mit Regen- und Sonnenschirmen,  
Wachstuch, Drechslerwaaren,
- 3 zum Handel mit Gipsfiguren,
- 2 zum Handel mit künstlichen Blumen und Kränzen  
aus solchen,
- 2 zum Handel mit Spielwaaren,
- 2 zum Handel mit Wachholderjaft und Mehl,
- 1 zum Handel mit Lederwaaren,
- 1 zum Handel mit Uhren (excl. Taschenuhren),
- 1 zum Handel mit Weißkalk und gebrauchten Pe-  
troleum-Fässern,
- 1 zum Handel mit Pathenbriefen und Luxuspapier,
- 1 zum Handel mit Schreibmaterialien,
- 1 zum Handel mit Haarartikeln,
- 1 zum Handel mit Kräutern,
- 1 zum Handel mit Camillen,
- 1 zum Handel mit Wallnüssen,
- 11 zur Betreibung des Photographiegewerbes,
- 9 zur Betreibung der Kammerjägererei,
- 7 zur Betreibung des Schleifer- und Siebmacher-  
gewerbes,
- 5 zur Ausübung des Viehschnitts,
- 1 zum Clavierstimmen,
- 18 zum Aufkauf von Getreide, Kartoffeln und  
Futterartikeln,
- 8 zum Aufkauf von Obst und grüner Waare,
- 5 zum Aufkauf von Butter, Eiern und Käse,
- 3 zum Aufkauf von Lumpen, Knochen zc. (außer-  
halb des Königreichs Sachsen).
- Was die nach dem Formular C an Ausländer  
ausgestellten und bez. ausgedehnten 167 Wander-  
gewerbefcheine anlangt, so vertheilen sich dieselben nach  
der Nationalität der Gewerbetreibenden und den ein-  
zelnen Handelsgegenständen wie folgt:
- 58 zum Handel mit Vieh (einschließlich Federvieh),  
und zwar 57 an Oesterreicher (insbesondere  
Böhmen) und 1 Russen,
- 51 zum Handel mit Galanterie- und Kurzwaaren,  
Posamenten, Wezsteinen, Sensen, Sichel, Süd-  
früchten, Gewürzwaaren zc. an Oesterreicher  
(Krainer und Kroaten),
- 22 zum Handel mit Wachholderjaft zc. an Oester-  
reicher (Böhmen),
- 7 zum Handel mit Wagenschmiere, Pech, Theer,  
Thran, Maschinenöl zc. an Oesterreicher (Böhmen),
- 6 zum Handel mit Draht- und Blechwaaren an  
Oesterreicher (Ungarn),
- 5 zum Handel mit Feld- und Gartenfrüchten (an  
Böhmen),
- 3 zum Handel mit Conditoren- und Zuckerwaaren,  
an Italiener,
- 2 zum Handel mit Spitzen und neuen Bettfedern,  
an Böhmen,
- 2 zum Handel mit Schnittwaaren und neuen  
Kleidungsstücken, an 1 Oesterreicher und  
1 Schweden,
- 2 zum Handel mit Rohrgeflechten, an Oesterreicher  
(Mähren),

1 zum Handel mit Spahnkörben und Gänsen, an 1 Böhmen,	1 zum Handel mit Haarsohlen, an 1 Oesterreicher,
1 zum Handel mit Gipsfiguren, an 1 Italiener,	1 zum Handel mit Briefmarken, an 1 Engländer,
1 zum Handel mit Holzwaaren, an 1 Oesterreicher (Böhmen),	1 zum Handel mit Stahlfedern und Druckschriften, an 1 Oesterreicher (Ungarn),
3 zur Ausübung des Viehschnitts, an 3 Oester- reicher (Mähren).	
Gegen das Jahr 1885 mit	
264 Wandergewerbefcheinen nach dem Formulare A.	
1823 " " " " B.	
192 " " " " C.	
sind im Jahre 1886	
8 Wandergewerbefcheine nach dem Formular A weniger,	
18 " " " " B mehr,	
25 " " " " C weniger,	
mithin insgesammt	
15 Wandergewerbefcheine <b>weniger</b> ertheilt worden.	

### Zur Unfallversicherung.

#### V.

#### Frage der Zugehörigkeit.

Ein in einer Druckerei und Appretur angestellter Scheermeister wurde zu unregelmäßigen Zeiten nach Beendigung seiner Tagesarbeit von einem fremden Unternehmer in der Maschinenfabrik des Letzteren gegen Stundenlohn mit der Fertigstellung von neuen Scheermaschinen, insbesondere mit dem Einschleifen der Scheercylinder beschäftigt. Bei dieser Arbeit verlor der Scheermeister durch einen Betriebsunfall den rechten Zeigefinger.

Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Recursentscheidung vom 1. Februar 1887 (Nr. 308) den von dem Verletzten gegen die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, welcher die Maschinenfabrik angehörte, wegen der Folgen dieses Unfalls erhobenen Entschädigungsanspruch in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht für gerechtfertigt erachtet. Der Verletzte konnte nicht, wie die Genossenschaft annahm, als ein selbstständiger Handwerker angesehen werden, welcher für eigene Rechnung die in sein Gewerbe einschlagenden Arbeiten verrichtete (wie z. B. ein außerhalb des Fabrikverbandes stehender Glaser- oder Tischlermeister, welcher im Fabrikgebäude Fensterscheiben einsetzt, oder eine schadhafte Treppe ausbessert). Eben so wenig befindet sich der Verletzte in dem Falle der Hausindustriellen, welche in eigener Betriebsstätte, im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender, mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Vielmehr stand der Verletzte zur Zeit des Unfalls in einem, wenn auch nicht dauernden, sondern nur vorübergehenden Abhängigkeits- oder Dienstverhältniß zu dem Unternehmer der Maschinenfabrik, welcher ihm für die Dauer dieses Verhältnisses Anweisungen hinsichtlich der Arbeit, sowie hinsichtlich der Haus- und Fabrikordnung zu ertheilen



befugt war. In diesem Dienstverhältniß legte er die letzte Hand an ein Fabrikat seines Arbeitgebers, welches er damit fertig und abnahmefähig machte; er mußte mithin als ein zur Zeit des Unfalls in dem Betriebe der Maschinenfabrik beschäftigter Arbeiter im Sinne des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes angesehen werden. (Vergleiche Entscheidung 279, „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A.“ 1887, Seite 29.)

### Beglaubigung von Civilstandsurkunden für österreichisch-ungarische Staatsangehörige.

Die Amtshauptmannschaft zu Ch. hat mittelst Berichtes vom — eine Sterbeurkunde, betreffend das Ableben des Schuhmachergesellen Josef B. aus T. in Böhmen, welche von dem Standesbeamten zu R. auf Grund der Verordnung, die Beurkundung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betreffend, vom 3. Januar 1876, an die Amtshauptmannschaft eingereicht worden war, mit gerichtlicher Beglaubigung versehen Anher vorgelegt.

Diese von der Vorschrift in Punkt 3 der obgedachten Verordnung abweichende Art der Beglaubigung entspricht nun zwar dem Artikel 2 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 25. Febr. 1880 (Reichsgesetzblatt von 1881, Seite 4 flgde.)

Da jedoch nach Artikel 4 dieses Staatsvertrages auch solche Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches oder eines Deutschen Bundesstaates ausgestellt oder beglaubigt sind, für den Gebrauch in Oesterreich-Ungarn einer weiteren Beglaubigung ebenfalls nicht bedürfen, so befindet das Ministerium des Innern aus Zweckmäßigkeitsgründen, daß rücksichtlich der auf Grund der Verordnung vom 3. Januar 1876 einzureichenden, wie auch aller sonstigen für den Gebrauch zu öffentlichen Zwecken bestimmten Civilstandsurkunden, welche Angehörige der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie betreffen, weiterhin der Anordnung in Punkt 3 der Verordnung vom 3. Januar 1875 nachzugehen, beziehentlich analog derselben zu verfahren ist.

(Verordnung des kgl. Ministeriums des Innern vom 25. März 1887 — zu Nr. 55, I. C. —)

### Vermischtes.

Bestimmung des zur Wahl berechtigenden Alters. Der Königl. Preuß. Minister des Innern hat eine die Wahlberechtigung betreffende wichtige Frage kürzlich entschieden, die Frage nämlich: Kann nur Derjenige in die Wahllisten aufgenommen werden, der bis zum Termin der Auslegung derselben das erforderliche Alter erreicht hat, oder hat auch Derjenige Anspruch darauf, der bis zum Wahltag das gesetz-

liche Alter erreicht? An manchen Orten hatte man bisher die Reclamationen von solchen Personen, die das 25. Jahr in den Tagen zwischen der Auslegung der Liste und dem Wahltermin erreichen, als ungegründet abgewiesen, der Minister hat aber das Verlangen der Reclamanten als berechtigt anerkannt und angeordnet, daß in Zukunft demgemäß verfahren werden soll.

Frankreichs Sparkassen. Eine amtliche Aufstellung bringt das Ergebnis der Thätigkeit der Sparkassen in Frankreich während des Jahres 1886 im Vergleich mit dem Jahre 1885. Die Zahl der Einleger betrug am 31. December 1886 5,090,132. gegen 1885 163,741 mehr. Der Gesamtbetrag der diesjährigen Einlagen beläuft sich auf 683,211,859 Frcs. oder 3,102,667 Frcs. weniger. (Dtsch. Gem.-Btg.)

### Briefkasten.

Anfrage: 1. Ist unter den vom Arbeitgeber für den Arbeiter verlagsweise zu zahlenden Kassenbeiträgen auch das Eintrittsgeld mit inbegriffen?

2. Scheidet ein Kassenmitglied, wenn es selbstständig wird, von diesem Zeitpunkte an aus der Kasse aus, oder kann dasselbe, selbst wenn es dann versicherungspflichtige Arbeiter hält, auch noch kassenangehörig bleiben? Die Anmerkung zu § 27 des Krankenversicherungsgesetzes (von Woedtle) unter 2 läßt diesseits hierüber Zweifel aufkommen. Ortskrankenkasse in R.

Antwort: Zu 1. Die Frage ist bestritten, doch glaubt die Redaction sich der von Köhne (Commentar S. 70, Anm. 4 zu § 26) vertretenen, bejahenden Auffassung anschließen zu sollen. (Vgl. auch Arbeiterversorgung, Jahrg. 3, S. 122.)

Zu 2.: Das Kassenmitglied kann auch dann, wenn es sich selbstständig macht, nach Maßgabe von § 27 des Gesetzes bei der Kasse verbleiben. Auch die betr. Anmerkung in v. Woedtle's Comm. spricht sich unzweideutig in diesem Sinne aus.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigst die

**Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.**

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 20. April.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 4 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

N<sup>o</sup>. 16.

## Amthlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Steinbrucharbeiter Gustav Hermann Hofmann in Röhren in Anerkennung der von ihm am 13. Irb. Mts. mit lobenswerther Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkten Rettung einer Dienstmagd aus Gefahr des Ertrinkens eine Geldbelohnung bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 29. März 1887.

II. A. 473.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat den auf Antrag der Gemeindevertretung zu Hartmannsdorf für den dasigen Gemeindebezirk zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit ernannten Apotheker Richter dortselbst bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 29. März 1887.

II. A. 476.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Kranken- und Begräbniß Unterstützungskasse „Zum Banner“ in Leipzig (eingeschriebene Hilfsklasse 79) seiner Zeit ertheilte Bescheinigung, daß dieselbe den Anforderungen von § 75 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 entspreche, mit Zustimmung der genannten Kasse von der Königlichen Kreishauptmannschaft zurückgezogen worden ist.

Die genannten Aufsichtsbehörden werden veranlaßt, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, am 5. April 1887.

IV. 457.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

Entscheidungen mit Bezug auf das Schankwesen.

I.

Berücksichtigung früherer Verurtheilungen bei Prüfung von Schankconcessionssgesuchen.

Verurtheilungen, welche nach § 33, Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung in Betracht kommen, aber in

verhältnißmäßig weit zurückliegender Zeit erfolgten, fallen bei Würdigung der persönlichen Befähigung zur Wirthschaftsführung jedenfalls dann mit in's Gewicht, wenn sich die betreffende Person später weitere Verfehlungen einschlägiger Art hat zu Schulden kommen lassen. Verfehlungen, welche mit Rücksicht auf die Natur der Reate an sich und unmittelbar



nicht die Annahme des Mißbrauches des Wirthschaftsgewerbes zur Förderung der Bötterei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsitlichkeit begründen, können im Zusammenhalte mit den übrigen zunächst einschlägigen Verfehlungen wohl geeignet sein, mit in Betracht gezogen zu werden.

(Entscheidung des R. Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. April 1886 in den E. d. B.-G.-S. Bd. VII, S. 242.)

## II.

Schließen eines kaufmännischen Geschäfts zur Verhinderung des unerlaubten Verkaufs und Ausschanks von Getränken.

Die Polizeibehörde ist zwar berechtigt, der Wiederholung gewerbepolizeilicher Vergehen, dem Ausschank von Bier, sowie dem Verkaufe von Spirituosen ohne

polizeiliche Erlaubniß durch Zwangsmaßregeln zuvorzukommen. Sie darf aber dieselben nicht so weit ausdehnen, daß sie an sich erlaubte Handlungen verbietet, sondern hat sich auf die Beseitigung eines normwidrigen Zustandes zu beschränken. Einen solchen bietet das Local, in welchem ein kaufmännisches Gewerbe betrieben wird, nicht. Es ist daher unstatthaft, für den Fall einer Wiederholung der in Rede stehenden Gewerbecontravention die Schließung des kaufmännischen Geschäfts anzudrohen. Die Befugniß hierzu läßt sich weder aus dem § 10, Tit. 17 des Allgem. Landrechts, Theil II, noch aus § 15 der Reichsgewerbeordnung ableiten.

(Entscheidung des R. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. April 1886 in den E. d. D.-B.-G. Bd. XIII, S. 424.)

### Bericht über die im März 1887 im Königreich Sachsen constatirten ansteckenden Thierkrankheiten.

Erstattet von der Commission für das Veterinärwesen.

Amthauptmannschaft.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte	gefährdeter Thierbestand	erkrankt	der Seuche verdächtig	der Ansteckung verdächtig	verendet	auf polizeiliche Anordnung getödtet	vom Besitzer getödtet	genesen	Art der Einschleppung
<b>1. Milzbrand.</b>											
Ramenz	Großröhrsdorf	1	31 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Dresden-Neust.	Weißdorf	1	10 R.	1	—	—	1	—	—	—	
"	Langebrück	1	3 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Pirna	Hohburkersdorf	1	1 R.	1	—	—	1	—	—	—	
"	Burkhardtswalde	1	10 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Dippoldiswalde	Sabisdorf	1	14 R.	1	—	—	—	—	1	—	
"	Döbra	1	5 R.	1	—	—	—	—	1	—	
"	Johnsbach	1	12 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Freiberg	Oberbobritzsch	1	5 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Reichen	Bschachau	1	14 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Rochlitz	Seringsswalde	1	5 R.	1	—	—	1	—	—	—	
"	Bschoppelschhain	1	16 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Flöha	Wingendorf	1	17 R.	2	—	—	1	—	1	—	
Marienberg	Olberrnhau	1	2 R.	1	—	—	1	—	—	—	3 Personen inficirt, 1 gestorben.
Zwickau	Nichtentanne	1	10 R.	1	—	—	1	—	—	—	
"	Leutersbach	1	9 R.	1	—	—	—	—	1	—	
"	Neuschönfeld	1	127 R.	1	—	—	1	—	—	—	
<b>2. Rothkrankheit der Pferde.</b>											
Leipzig	Connewitz	1	2	1	—	1	—	1	—	—	
Rochlitz	Penig	1	2	1	—	1	—	1	—	—	
Zwickau	Schedewitz	1	3	1	—	2	—	1	—	—	b. Anst. v. Elgeunern.
Blauen	Blauen	1	10	1	—	9	—	—	4*)	—	*) in einer Pferdeschlächterei.
<b>3. Bläschenauschlag der Kinder.</b>											
Großenhain	Weißig	1	2	2	—	—	—	—	—	—	
Rochlitz	Oberrossau	1	12	3	—	—	—	—	—	—	
"	Weinsdorf	3	46	4	—	—	—	—	—	—	
"	Niederrossau	1	21	3	—	—	—	—	—	—	

Im Laufe des Monats März sind erloschen:  
 der Milzbrand in den Seuchenherden des Monats Februar und März, mit Ausnahme von Bschachau, Bschoppelschhain, Wingendorf und Neuschönfeld;  
 die Lungenseuche in Adorf (I) und Wiesenburg (II) [in letzterem Orte durch auf polizeiliche Anordnung erfolgte Tödtung der letzten beiden Kinder];  
 der Bläschenauschlag in Wobendorf (II);  
 die Räude der Pferde in Häßlich (I).  
 Dresden, am 5. April 1887,



### Geschäfts-Bericht der städtischen Verwaltung der Sparkasse und des Standesamts zu Mägeln (Regierungs-Bezirk Leipzig) auf das Jahr 1886.

Im vergangenen Jahre 1886 haben 32 Stadtgemeinderathssitzungen, 14 Sitzungen des Bauausschusses, 7 Sitzungen des Armenausschusses, 30 Sitzungen des Schulausschusses und 20 Sitzungen des Sparkassenausschusses, zusammen 103 Sitzungen, stattgefunden.

An schriftlichen Eingängen wurden expedirt:

Im Jahre	Requisirande			Summa	
	Berwaltung	Polizei	Sparkasse		
1886	1417	736	978	2131	gegen
1885	1127		—	1127	
1884	897		—	897	
1883	973		—	973	
1882	611		—	611	

Im Jahre 1886 wurden über 1000 Briefe und Pakete zum Postabgang gebracht.

Im Polizeiwesen war der Geschäfts-Verkehr folgender: Es wurden ausgestellt, a. infolge Zuzug: 25 Wohnungs-Meldescheine für Familien, 195 Meldescheine für männliche ledige Personen, 65 Meldescheine für weibliche ledige Personen, 54 Meldescheinigungen für Dienstboten, b. infolge Umzug: 42 Wohnungsmeldescheine für Familien, 24 Meldescheine für ledige Personen beiderlei Geschlechts und 11 Meldescheinigungen für Dienstboten, in Summa 416 Meldescheine.

Abgemeldet wurden 12 Familien, 194 ledige Personen und 42 Dienstboten, zusammen: 236.

Die hiesige Gabenstelle wurde im Monat Januar von 285 Personen, im Monat Februar von 328 Personen, im Monat März von 316 Personen, im Monat April von 180 Personen, im Monat Mai von 153 Personen, im Monat Juni von 107 Personen, im Monat Juli von 119 Personen, im Monat August von 113 Personen, im Monat September von 128 Personen, im Monat October von 158 Personen, im Monat November von 189 Personen, im Monat December von 235 Personen, in Summa von 2311 Personen frequentirt.

Ferner wurden ausgestellt: 97 Tanz- bez. Erlaubnißscheine zur Abhaltung von Bällen, Concerten, Abendunterhaltungen u., 39 Verhaltensscheine und Abmeldebescheinigungen, 24 Gesindezeugnißbücher, 17 Arbeitsbücher, 3 Arbeitskarten, 12 Ziehleiter-Erlaubnißscheine, 6 Reisepässe und 39 Gewerbeanmeldebescheinigungen gegen 25 im Jahre 1885 und 24 im Jahre 1884, sowie 32 Erlaubnißscheine zum Ausschank von geistigen Getränken während der Jahrmärkte.

Zum Hausirhandel wurden 8 Wandergewerbe- und zum Besuch der Augenheilanstalt in Leipzig 9 Eisenbahnfreifahrtsscheine vermittelt.

Bestraft wurden zusammen 88 Personen und zwar 22 wegen Verbrennen von Kartoffelkraut, 11 wegen Sonntagsentheiligung, 17 wegen Zuwiderhandlung

gegen die Bestimmung der Fahrordnung, 10 wegen Erregung ruhestörender Lärms und Verübung groben Unfugs, 6 wegen Feilbietens minderwertiger Butter, 5 wegen Contravention gegen das Einwohnermeldewesen, 4 wegen Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung, 3 wegen Umherlaufenlassen von Hühnern, 2 wegen Zuwiderhandlung gegen die Feuerlöschordnung, 2 wegen Abbrennen von Feuerwerkskörpern, 2 wegen Hemmung des Straßenverkehrs, 2 wegen unterlassener Anbringung der Hundesteuermarke, 1 wegen fahrlässigen Umgangs mit Feuer, 1 wegen Zuwiderhandlung gegen das Mobiliarversicherungs-Gesetz.

Die hierfür ausgeworfenen Straf gelder betragen 311 Mark.

In der Rathsfrohnfeste haben insgesamt 25 Personen mit zusammen 57 Tagen Haftstrafe verbüßt.

Ueber Bestrafungen hier geborener, wohnhafter oder unterstützungswohnstättberechtigter Personen gingen von auswärtigen Behörden 32 Notifikationen ein.

Angebracht wurden ferner 19 Bauerlaubnißgesuche und zwar 10 zu Neubauten und 9 zu Reparatur- bez. Veränderungsbauten.

Die vorgenommene Zählung der Pferde und Rinder ergab 74 Pferde und 119 Rinder. Außerdem wurden 70 Hundesteuermarken ausgegeben.

Von 144 impfpflichtigen Kindern sind 117 geimpft worden, darunter 55 Schulkinder.

Abgestempelt wurden 48 Mobiliarversicherungs-Policen und verausgabt wurden 100 Beschoßkarten.

Im hiesigen Stadttrankenhause sind 11 männliche und 5 weibliche Personen verpflegt worden. Die Zahl der Verpflegungstage für männliche Personen beträgt 641 und für weibliche 121.

In Armenunterstützung standen 29 Personen bez. Parteien, davon sind 17 ortsangehörig und im Orte wohnhaft, 4 ortsangehörig und auswärts wohnhaft, 8 im Orte wohnhaft und für Rechnung auswärtiger Armenverbände bez. des Landarmenverbandes unterstützt worden.

Außerdem hat die Stadtverordnetenwahlliste, die Geschwornenliste, die Landtagswahlliste und die Impfliste, sowie die Militär-Stammrolle aufgestellt werden müssen, es haben sich auch sonst auf Anordnung der Regierungsbehörden umfangreichere Arbeiten, wie Revision der Schantgefäße, Waagen, Gewichte und Aufstellung der Armenstatistik u. s. w. nöthig gemacht. Hierüber kommen noch die monatlichen bez. vierteljährlichen statistischen Arbeiten und Berichte in Standesamts-, Gewerbe-, Bau-, Medicinal- und sonstigen Sachen. Ueberdem waren auch die durch die Einrichtung der Unfallversicherung und die vorausgegangenen statistischen Erhebungen verursachten Arbeiten zu bewältigen.

Hierbei nimmt man Gelegenheit, noch Folgendes zu bemerken: Der Stadtkasse sind aus der Sparkasse zugeflossen: in den Jahren 1881 und 1882 8046 M. 6 S., im Jahre 1883 5381 M. 81 S., im Jahre 1884 5599 M. 5 S., im Jahre 1885 4233 M. 22 S. und



im Jahre 1886 4546  $\mathcal{M}$  47  $\mathcal{S}$ . Zinsen vom Reservefond und andere Einnahmen, zusammen 27,806  $\mathcal{M}$  61  $\mathcal{S}$ . im Zeitraum von sechs Jahren.

An Armen-, Parochial-, Schul- und Gemeindeanlagen waren durch Steuern folgende Beiträge aufzubringen:

Im Jahre	Stadt-Kasse		Armen-Kasse		Schul-Kasse		Parochial-Kasse		Summa	
	$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$
1883	3900	—	3100	—	7000	—	2000	—	16000	—
1884	3900	—	2800	—	7500	—	2000	—	16200	—
1885	5000	—	2800	—	7800	—	2000	—	17600	—
1886	3500	—	2500	—	10500	—	2000	—	18500	—

Trotzdem hiernach die Gemeindebedürfnisse von Jahr zu Jahr um Etwas gestiegen sind, hat man es bis jetzt bei einem und demselben Steuerpräcipuum belassen können.

II. Bei der hiesigen städtischen Sparkasse wurden innerhalb der Jahre 1881 bis 1886 folgende Ein- und Rückzahlungen bewirkt:

Im Jahre	Einzahlungen			Rückzahlungen		
	Anzahl	Betrag		Anzahl	Betrag	
		$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$		$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$
1881	3929	606,376	92	3155	509,391	72
1882	4080	480,128	82	3069	502,733	89
1883	4667	533,860	99	3367	486,669	46
1884	4657	598,467	47	3106	484,450	32
1885	4193	460,011	11	3242	669,950	69
1886	4317	478,522	01	3183	497,406	56
	25,843	3,157,367	32	19,122	3,150,742	91

Das Guthaben der Einleger betrug im Jahre:

1881:	2,669,023 $\mathcal{M}$ 70 $\mathcal{S}$ ,
1882:	2,745,427 = 13 =
1883:	2,896,060 = 79 =
1884:	3,122,287 = 61 =
1885:	3,012,117 = 53 =
1886:	3,095,750 = 67 =

somit hat sich dasselbe innerhalb sechs Jahren um 426,726  $\mathcal{M}$  97  $\mathcal{S}$ .

vergrößert, was wiederum eine Erhöhung des Reservefonds zur Folge hatte. Derselbe betrug:

1881:	41,861 $\mathcal{M}$ 19 $\mathcal{S}$ ,
1882:	52,848 = 57 =
1883:	63,865 = 14 =
1884:	76,598 = 82 =
1885:	98,593 = 76 =
1886:	119,814 = 10 =

Das Gesamtvermögen der Sparkasse betrug

1881:	2,710,884 $\mathcal{M}$ 89 $\mathcal{S}$ und
1886:	3,215,564 = 77 =

Aus obigen Zahlen erhellt, daß bei der hiesigen Sparkasse von Jahr zu Jahr ein sehr bemerkbarer wirtschaftlicher Aufschwung eingetreten ist.

III. Uebersicht über die Geschäftsbewegung beim Standesamte Mägeln in den Jahren 1884—1886:

Jahrgang.	Geburten				Ca.	Sterbefälle				Erl. Aufgebote.	Eheschließungen.	
	ehelich		unehel.			männl.		weibl.				
	männlich	weiblich	männlich	weiblich		unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.			
	männlich	weiblich	männlich	weiblich		16	16	16	16			
1884	53	50	12	7	122	37	22	26	27	112	32	32
Todtgeb.	1					1				1		
1885	52	40	8	9	109	28	15	22	29	94	32	34
Todtgeb.	1		4			1		4		5		
1886	63	46	7	4	120	31	22	26	15	94	25	30
Todtgeb.	3		1			3		1		4		
	173	136	32	20	351	101	59	79	71	310	89	96

### Zur Auslegung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883.

Zu § 1. Das Krankenversicherungsgesetz findet auch auf diejenigen Arbeiter Anwendung, welche in dem Gewerbe ihres Vaters beschäftigt sind und für ihre Arbeitsleistung den Lebensunterhalt im Hause ihres Vaters erhalten. Erkenntniß des Oberlandesgerichts Köln vom 26. Februar 1886 (Arbeiterversorgung 1886 S. 346).

Zu § 6. Ueber den Begriff von Krankheit und neuer Krankheit: Krank ist, im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, wer und so lange er ärztlicher Hilfe bedarf, gesund, wer keinen Arzt nöthig hat und deshalb seinem Erwerb nachgehen kann. Wenn die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung stattgehabt hat, beziehentlich auch die Wiedereilangung der Erwerbsfähigkeit constatirt ist, so wird vom Gesetze der Fall als gegeben erachtet, daß die Krankheit nicht mehr fortdauert, sondern beendet ist, wenn auch die krankhafte Anlage des betreffenden Organismus fortdauert. Andererseits findet mit jeder dann wieder, gleichviel aus welcher Ursache erforderten ärztlichen Behandlung, der Fall des Beginns einer neuen Krankheit im Sinne des Gesetzes statt. Es handelte sich um ein mit einem chronischen Lungenleiden behaftetes Mitglied, das als gebessert entlassen war, seine Beschäftigung wieder aufgenommen hatte und nun von neuem wieder die Unterstützung der Kasse beanpruchte. Oberlandesgericht Hamburg vom 1. März 1886 (A. B. 1886. S. 209). — Die Krankenkassen sind verpflichtet, von Beginn der Krankheit an Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel 13 Wochen lang zu gewähren und innerhalb dieser Zeit die etwa schadhast gewordenen zu ersetzen. Aber auch nach Ablauf dieser 13 Wochen werden die Brillen u. nicht zurückgefordert werden können, denn es würde durch diese Entziehung für den Betreffenden sofort eine Störung des Gesundheitszustandes, d. h. eine Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes eintreten, welche die schnelle Rückgabe der Brillen u. den Krankenkassen zur Pflicht macht. Aus diesem Grunde wird auch eine Erneuerung der Brillen u. im Falle des Unbrauchbarwerdens nach Ablauf der 13 Wochen erforderlich. Uebrigens bleiben diese Brillen u. im Eigenthum der Krankenkasse, so daß Derjenige, welcher dieselben absichtlich beschädigt oder zerstört, wegen Sachbeschädigung



resp. Unterschlagung strafrechtlich verfolgt werden kann (Z. 3 des Protocolls über die Versammlung höherer Verwaltungsbeamten zu Halle, A. V. S. 394). — Der Art. 60 H.-G.-B. ist durch § 6, Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht aufgehoben, der versicherte Handlungsgehilfe hat vielmehr im Fall einer Erkrankung einen doppelten Anspruch gegen den Prinzipal und gegen die Kasse. Aber er kann beide Ansprüche nicht gleichzeitig geltend machen; vielmehr geht der Anspruch aus Art. 60 H.-G.-B. bis zur Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Kasse (bezw. Gemeindeversicherung) über. § 57 Abs. 4 des Gesetzes (Z. 11 obigen Protocolls).

Zu § 20 Ziff. 3. Die alleinige Voraussetzung für den Anspruch auf Sterbegeld bildet die Mitgliedschaft zur Zeit des Todes. Dasselbe ist also auch dann zu zahlen, wenn die Kasse zur Zeit des Todes wegen Länge der Krankheitsdauer Krankenunterstützungsgelder nicht mehr zu zahlen gehalten war; eben so wenig ist von Erheblichkeit, ob der Tod als die Folge einer Erkrankung, welche den Bezug von Krankenunterstützungsgeldern veranlaßt hatte, anzusehen, oder einem anderen Umstande zuzuschreiben ist (Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf vom 12. März 1886 A. V. S. 426).

Zu § 21. Von der Befugniß des § 21 des Krankenkassengesetzes hatte die „Betriebskrankenkasse für die Fabriken der Breslauer Actiengesellschaft für Eisenbahn-Wagenbau“ Gebrauch gemacht, indem sie in der Generalversammlung vom 1. März 1886 den Beschluß faßte, dem § 6 ihres Statuts hinzuzufügen: „Ueber diese Zeitdauer (das ist die Zeitdauer von 13 Wochen) hinaus kann, jedoch „ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch zu gründen wäre“, auf einstimmigen Beschluß des Kassenvorstandes die Krankenunterstützung auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden, jedoch auf den einzelnen Antrag auf nicht mehr als 13 Wochen, in Summa für nicht länger als ein Jahr nach Beginn der Krankheit“. Da die Genehmigung dieser Statutenänderung vom Bezirksauschuß versagt wurde, klagte dieselbe im Verwaltungsstreitverfahren, wurde aber in beiden Instanzen abgewiesen. Das R. Pr. Oberverwaltungsgericht fällt die allgemein beachtenswerthe Entscheidung vornehmlich aus folgenden Gründen: „Abgesehen von der Bestimmung des § 28, nach welcher Mitgliedern, die erwerbslos werden, für höchstens 13 Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen nicht auch auf die statutarischen Mehrleistungen behalten, wurde in dem Krankenkassengesetz zwischen beiden Arten von Leistungen nicht unterschieden, insbesondere fehle es an jedem Anhalt für die Annahme, daß die Gewährung der statutarischen Mehrleistungen von dem Ermessen des Kassenvorstandes abhängig gemacht, und damit im Gegensatz zu der gesetzlichen Mindestleistung des Charakters einer dem Kassenmitgliede geschuldeten, im Rechtswege verfolgbarer Leistung entkleidet werden könne. Im Gegentheil weise der § 26, indem er das Recht auf die gesetzliche Mindestleistung dem Recht auf die statutarische Mehrleistung gegenüberstelle, darauf hin, daß nach Absicht des Gesetzgebers die eine, wie die andere Leistung Gegenstand eines dem Kassenmitglied zustehenden Rechtsanspruches bilden sollte. Daß den Krankenkassen die von der Klägerin in Anspruch genommene Befugniß

nach der Absicht des Gesetzgebers nicht zustehen sollte, ergebe sich aus dem Inhalte der in Betracht kommenden Bestimmungen und werde auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt“.

Zu § 49. Wenn ein Arbeiter gleichzeitig bei 2 Arbeitgebern abwechselnd auf längere Zeit beschäftigt ist, so müssen ihn Beide an- resp. abmelden. Die Kassenbeiträge kann, wenn die Gewerbszweige beider Arbeitgeber derselben Ortskrankenkasse angehören, letztere nach Wahl von einem von Beiden einfordern; gehören sie verschiedenen Kassen an, so müssen sich die Letzteren darüber einigen, welcher Kasse der Arbeiter zugehören soll; falls eine Einigung nicht zu Stande kommt, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen (Ziff. 12 des obengenannten Protocolls, A. V. S. 495).

Zu § 50. Die Erstattung von Aufwendungen (§ 50 des Gesetzes) kann nicht gleich den rückständigen Kassenbeiträgen beigetrieben werden, ist vielmehr als obligatio ex delicto im ordentlichen Rechtswege gegen den Arbeitgeber geltend zu machen. Einer Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 58) bedarf es nicht, da der § 58 nur eine ganz bestimmte Kategorie von Streitigkeiten aufgeführt hat, und zu diesen die aus § 50 entstehenden Streitigkeiten nicht gehören (Ziff. 5 obigen Protocolls, A. V. S. 458). — In gleicher Weise hat der Königl. Preuß. Gerichtshof für Entscheidung der Kompetenzconflicte unterm 12. März 1887 dahin entschieden, daß in derartigen Streitigkeiten der Rechtsweg ohne Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde offen stehe.

Zu § 58. Zu den erstinstanzlich von der Aufsichtsbehörde nach § 58 zu entscheidenden Streitigkeiten gehören auch die Streitigkeiten über Zahlung des Sterbegeldes. Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf vom 12. März 1886 (A. V. S. 426).

#### Die Heranziehung der L. er Pferdeisenbahn-Gesellschaft zu den Gemeindeanlagen in R.

Die L. Tramways-Company, Limited, deren Hauptgeschäft sich in London befindet, hat eine Zweigniederlassung, als deren Sitz im Handelsregister die Stadt L. in Sachsen eingetragen ist. Thatsächlich erstrecken sich die von der genannten Actiengesellschaft angelegten und in Betrieb erhaltenen Pferdebahnlilien über das Gebiet der Stadt L. und einer Anzahl von Vorstadtgemeinden, darunter auch der Landgemeinde R. Im Bezirke der letzteren besitzt die Gesellschaft ein Depöt mit ca. 200 Pferden, welches — wohl im Gegensatz zu dem zweiten im Vororte P. befindlichen — die Bezeichnung „Hauptdepöt“ führt, außerdem noch eine Reihe anderer Grundstücke, in welchen u. A. der den ganzen Betrieb leitende und das gesammte Betriebspersonal überwachende Betriebsdirector wohnt und expedirt. Alle Zuschriften der Betriebsverwaltung werden daher auch von R. datirt.

Als die Gemeinde R. jedoch die genannte Gesellschaft zu den Gemeindeanlagen heranziehen wollte, und zwar lediglich mit demjenigen Theile ihres Reingewinnes, welcher verhältnißmäßig auf die im Bezirke



der Gemeinde befindlichen Bahnstrecken entfallen würde, reclamirte der Bevollmächtigte der Gesellschaft, indem er ausführte, daß

1) die L.'er Pferdeisenbahn-Gesellschaft zur Gemeindecinkommensteuer in R. überhaupt nicht heranzuziehen sei, da nach § 18, Abs. 1 und 3 der revid. Landgem.-Ordn. das Einkommen aus einem Gewerbebetriebe nur an den Orten besteuert werden könne, wo sich eine Haupt- oder Zweigniederlassung befindet, die Gesellschaft aber ihren Sitz in L. habe, sowie

2) daß, wenn etwa die Gesellschaft doch auf Grund von § 18, Abs. 3 der revid. Landgem.-Ordn. zur Bezahlung eines verhältnißmäßigen Betrages für verpflichtet erachtet würde, jedenfalls diejenigen Bahnstrecken außer Betracht bleiben müßten, welche auf, zwar im Bezirke der Gemeinde R. befindlichem, aber von der Stadtgemeinde L. unterhaltenem Straßenareale gelegen sind.

Der Gemeinderath zu R. verwarf die Reclamation, im Wesentlichen unter Bezugnahme darauf, daß der im Handelsregister verlaubliche Sitz der Gesellschaft nicht maßgebend, und nach den erörterten Verhältnissen die Gemeinde R., in welcher sich der Mittelpunkt des Gewerbebetriebes befindet, auch als Niederlassungsort im Sinne von § 18, Abs. 1 der revidirten Landgem.-Ordn. anzusehen sei. Den hiergegen erhobenen Recurs wies die Königl. Amtshauptmannschaft L. mittelst folgender Bescheidung zurück:

„Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft hat unter der vorschrittmäßigen Mitwirkung des ihr beigeordneten Bezirksausschusses in der öffentlichen Sitzung vom 4. dieses Monats den Seitens der L.'er Pferdeisenbahn-Gesellschaft gegen den ihre Heranziehung zu den Gemeindefinanzen in R. betreffenden Beschluß des dasigen Gemeinderathes vom 20. April dieses Jahres erhobenen Recurs als unbegründet verworfen. In erster Linie wird das eingewendete Rechtsmittel damit begründet, daß nach § 18 der revidirten Landgemeinde-Ordnung nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung bestehe, ein Gewerbebetrieb zu den Gemeindefinanzen herangezogen werden könne, die gewerbliche Niederlassung der Recurrentin aber nicht in R., sondern in L. sei. Der zweite Theil dieses Anführens ist als falsch zu bezeichnen: R. ist in der That der Niederlassungsort der Recurrentin. Nach der sprachlichen und technischen Bedeutung des Wortes ist die „Niederlassung“ des Gewerbebetriebes der ruhende Punkt im Betriebe, welcher durch feste und dauernde (ständige) Einrichtungen gebildet wird und den Ausgangs- und Mittelpunkt für die Führung der Geschäfte abgibt.

Dieser Fixpunkt des in Rede stehenden gewerblichen Unternehmens befindet sich in R., denn dort befinden sich, wie der angefochtene Beschluß des R.'er Gemeinderathes näher ausführt, die Gebäude der Unternehmerin mit den Localitäten, wo die vertretenden und leitenden Organe regelmäßig bez. ständig tagen bez. expediren und mit den Depôts, in welchen das hauptsächlichste Betriebsmaterial untergebracht und von denen aus es in Gang gesetzt wird. L. hat keine solchen ständigen Einrichtungen. Diese Stadt und

deren Verkehr mit den Vororten ist nur für die Inanspruchnahme der fraglichen gewerblichen Leistungen und den daraus sich ergebenden Erwerb der Hauptpunkt für das Unternehmen. Durch diese kaufmännische Seite der Sache wird aber L. eben so wenig zum Niederlassungsort des in Frage besagten Unternehmens, als z. B. für eine in R. gelegene Fabrik, welche ein überseeisches Absatzgebiet hat, die betreffenden überseeischen Plätze die Niederlassungsorte sind.

Wenn die Unternehmerin selbst als ihren Sitz L. bei der das Handelsregister führenden Behörde angegeben hat, so ist das eine willkürliche Erklärung, die an den oben angegebenen Thatfachen und den daraus fließenden Rechtsverhältnissen nichts ändert, und die bei Beurtheilung der Frage, welche Gemeinde zur Besteuerung des Gewerbebetriebes berechtigt ist, in gleichem Maße unerheblich ist, als der bezügliche, übrigens ganz anderen Zwecken dienende Eintrag im Handelsregister. Nach Alledem hat die Gemeindevertretung von R. nicht gegen das Gesetz verstoßen, wenn sie (auf Grund des § 6 ihres Anlagenregulativs) die Recurrentin zu der dort eingeführten Einkommensteuer herangezogen hat.

Sowohl nach dem Gesetze (§ 18 der revidirten Landgemeinde-Ordnung), als auch nach dem nurgedachten Anlagenregulative ist dort, wo die gewerbliche Niederlassung sich befindet, das ganze Einkommen aus dem Gewerbe zu den Gemeindefinanzen beitragspflichtig und würde im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die in anderen Orten errichteten Neben-Depôts, wie sie Bl. — erwähnt sind, höchstens der offenbar geringe Theil des Gesamteinkommens der Recurrentin, welcher auf diese Neben-Depôts zu rechnen ist, bei der Veranlagung in R. freizulassen sein. (3. Absatz des angezogenen § 18 der revidirten Landgemeinde-Ordnung). Daß hiernach Recurrentin mit einem höheren Einkommen, als Seitens der Gemeindevertretung nach Bl. — auf Grund eines unrichtigen Maßstabes geschehen, zu den Gemeindefinanzen in R. heranzuziehen gewesen wäre, geht schon aus denjenigen Angaben hervor, welche Recurrentin Bl. — über den Reingewinn einer ihrer Fahrlinien, welche notorisch nur einen verhältnißmäßig geringen Bruchtheil des gesammten Fahrverkehrs aufweist, gemacht hat. Das eingewendete Rechtsmittel ist also auch insoweit, als es sich gegen die Höhe der Besteuerung richtet, unbegründet u. s. w. L., den 13. September 1886.

Das Rechtsmittel, welches der Bevollmächtigte der Gesellschaft gegen diese Entscheidung einwendete, verwarf die Königl. Amtshauptmannschaft L., indem sie Folgendes ausführte:

„Daß gegen die angefochtene, nach § 32 des Organisations-Gesetzes endgiltige Entscheidung der ursprünglich erhobene Recurs als solcher nicht mehr zulässig war, dessen hat sich Recurrent Bl. — schon selbst beschieden. Als Beschwerde bez. Nichtigkeitsbeschwerde würde das Rechtsmittel jedoch nur dann auf Erfolg rechnen können, wenn sich herausstellte, daß in dem Verfahren oder in der Entscheidung selbst gegen klare gesetzliche Vorschriften verstoßen worden wäre. In dieser Beziehung könnte nur die eine Frage in Betracht kommen, ob die Amtshauptmannschaft bei Feststellung des nach § 18, Absatz 1 der revidirten



Landgemeinde-Ordnung für die Anlagenpflichtigkeit maßgebenden Niederlassungsortes von zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Die hiergegen geltend gemachten Bedenken vermag die Königl. Kreishauptmannschaft indessen in keiner Weise zu theilen. Vielmehr hat auch sie anzunehmen, daß nicht der in das Handelsregister eingetragene Sitz einer Gesellschaft, welcher vielleicht aus Rücksicht auf geschäftliche Interessen, oder gar willkürlich abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt worden ist, als Niederlassungsort im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung zu gelten hat, sondern lediglich der Ort, wo sich diejenigen Einrichtungen befinden, in denen der unmittelbare Ausgangspunkt des Betriebes und eine damit verbundene gewerbliche Leitung desselben beruht. Wenn daher der Gemeinderath zu R. und die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse die in R. gelegenen Expeditionslocalitäten und Depôts der Pferdeisenbahngesellschaft als entscheidende Merkmale ihrer daselbst begründeten gewerblichen Niederlassung ansehen, so kann hiervon eine unrichtige Auslegung von § 18 der revidirten Landgemeinde-Ordnung nicht gefunden werden.

Die übrigen Angriffe der Recurrentin erledigen sich dadurch, daß sie gegen die tatsächlichen Voraussetzungen der Entscheidung bez. des Abschätzungsergebnisses gerichtet sind, die tatsächlichen Voraussetzungen aber einer Nachprüfung in der gegenwärtigen Instanz nicht unterliegen und auch, soweit § 18 Abs. 3 der revid. Landgemeinde-Ordnung in Frage kommen sollte, der Umfang, in welchem die Heranziehung der Gesellschaft zu den R.'er Gemeindevorarbeiten erfolgt ist, als ein unverhältnismäßiger keinesfalls bezeichnet werden kann. Der Amtshauptmannschaft L. wird Solches hierdurch bei Rückgabe der Berichtsunterlagen mit der Veranlassung eröffnet w. L., den 16. December 1886.

Auch die hiergegen nochmals erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde von dem Kgl. Ministerium des Innern mittelst folgender Verordnung vom 5. März 1887 — zu Nr. 118. II. G. — zurückgewiesen:

In der, die Heranziehung der L.'er Pferdeisenbahn-Gesellschaft zu den Gemeindevorarbeiten von R. betreffenden Angelegenheit hat auf die nach Bl. — von der genannten Gesellschaft durch ihren Generalbevollmächtigten gegen die daselbst Bl. — enthaltene Entscheidung der Kreishauptmannschaft zu L. anderweit eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde auch das Ministerium des Innern zu einer, der Beschwerdeführerin günstigen Auffassung nicht zu gelangen vermocht.

Während von der Letzteren im Laufe des bisherigen Verfahrens (zu vergl. Bl. —) überhaupt bestritten worden war, wegen ihres Gewerbebetriebes zur Gemeindevorarbeitensteuer von R. herangezogen werden zu können, hat dieselbe neuerdings in ihrer Eingabe, Bl. —, diesen Standpunkt wiederum aufgegeben und sich selbst dahin beschieden, daß sie wegen des aus R. fließenden Theiles ihres Geschäftseinkommens an diesem Orte anlagenpflichtig sei. Somit richtet sich aber die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde in Wirklichkeit nur noch gegen die Höhe des der Gesellschaft nach Bl. — angefallenen Steuerbetrages und ist

daher aus den bereits von der Kreishauptmannschaft zu L. im vorletzten Absätze ihrer Entscheidung angegebenen Gründen auch in der gegenwärtigen Fassung zu verwerfen gewesen.

Nur mit Rücksicht auf die Bl. — auch jetzt wieder vorgebrachte Behauptung einer rechtsirrtümlichen Auffassung und Anwendung des in § 18 Abs. 1 der revid. Landgemeinde-Ordnung erwähnten Begriffes der „gewerblichen Niederlassung“ von Seiten der Vorinstanzen mag deshalb hier noch bemerkt werden, wie Man zwar der Beschwerdeführerin — zu vgl. Bl. — darin beipflichtet, daß die Frage, an welchem Orte ein Gewerbebetrieb seine gewerbliche Niederlassung habe, immer nur nach der Gestaltung des einzelnen Falles beantwortet werden kann, wie aber nach Demjenigen, was Bl. — über den geschäftlichen Mittelpunkt des hier fraglichen Unternehmens tatsächlich festgestellt worden ist und woran sich die Beschwerdeinstanz für gebunden zu erachten hat — ungeachtet des Bl. — ersichtlichen, L. als civilrechtlichen Sitz einer Zweigniederlassung des in London domicilirenden Hauptgeschäftes bezeichnenden Eintrags im Handelsregister und obwohl zufolge dieses Eintrags die Heranziehung der Gesellschaft zur staatlichen Einkommensteuer auf Grund der diesbezüglichen Vorschrift in § 8 unter 4 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 in L. erfolgt, — ohne Rechtsirrtum angenommen worden ist, daß R. als Ort der gewerblichen Niederlassung im Sinne von § 18 Abs. 1 der revid. Landgemeinde-Ordnung anzusehen sei und der Gewerbebetrieb daher auch dort der Gemeindebesteuerung zu unterliegen habe, insoweit nicht etwa wegen desselben noch von anderen Gemeinden beim Vorhandensein der in § 18 Abs. 3 der revid. Landgemeinde-Ordnung gedachten Voraussetzungen ein verhältnismäßiger Beitrag zu ihren Gemeindevorarbeiten gefordert wird w.

### Briefkasten.

Anfrage: 1) Angenommen, es sind in einer Landgemeinde Rusticalien vorhanden, welche im Flurbuche auf „die Gemeinde“ eingetragen und von jeher in dem Besitze der aus den Bauerngutsbesitzern bestehenden sog. „Altgemeinde“ gewesen sind, welche die Nutzung dieser Rusticalien ausschließlich bezogen hat und deren Besitztitel an denselben auch im Ortsstatut anerkannt ist:

Hat für solchen Fall die politische Gemeinde das Recht eines Anspruches auf Participation an der Nutznießung und folglich auch am Eigenthum dieser Rusticalien?

2) Ist die „Altgemeinde“ unter den obgedachten Verhältnissen befugt, auf Grund einstimmigen Beschlusses der Mitglieder derselben diese Rusticalien zu veräußern und den Ertrag nach Maßgabe der Grundsteuereinheiten zu vertheilen, welche auf den Stammgütern, sowie auf den etwa durch Dismembration aus denselben geschiedenen Parcellen haften, welche besondere Folien auf dem Grund- und Hypothekenebuche erhalten haben, und bedarf es zu dieser Veräußerung und dem aufzustellenden Vertheilungsplane der Genehmigung oder Cognition der Verwaltungsbehörde?



3) Wem würde nach erfolgter Veräußerung der Antrag auf Besitztitelberichtigung zustehen?

— Rufficus. —

Antwort: Zu 1) An und für sich und so lange nicht etwas Anderes vertragsmäßig oder herkömmlich feststeht, hat die politische Gemeinde kein Antheilsrecht an den Altgemeindegundstücken.

Zu 2) Eine solche Veräußerung ist zulässig und bedarf, soweit die Altgemeinde in Frage kommt, ebenso wie der erwähnte Vertheilungsplan weder der Genehmigung, noch überhaupt einer Cognition der politischen Verwaltungsbehörde. Eine etwaige Cognition der Kirchen- und Schulbehörden hängt von der Betheiligung des Kirchen- oder Schullehns an der Altgemeinde ab.

Zu 3) Der Antrag kann von jedem Betheiligten gestellt werden.

V. W. Müller in G. Wenn der im laufenden Jahrgange Seite 3 abgedruckte Statutenentwurf Ihren Wünschen nicht entspricht, so ist die Redaction des „Sächsischen Wochenblattes“ nicht in der Lage, Ihnen etwas Anderes nachzuweisen. Wenden Sie sich jedoch an Ihren landwirthschaftlichen Kreisverein oder an die Redaction der „Sächsischen Landwirthschaftl. Zeitschrift“ in Dresden, Carolastraße 7, 3. Etage.

Anfrage: Nach einer ergangenen Verordnung sind Bauhandwerker, wenn sie nicht speciell zur Ausführung einer einzelnen Arbeit angenommen sind, am Orte der gewerblichen Niederlassung des Meisters versicherungspflichtig. Für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk ist die Gemeindefrankenversicherung eingeführt und ein besonderer Kassenarzt, der für alle Mühwaltungen fest besoldet ist, angestellt worden.

Wie verhält es sich nun in dem Falle, wenn ein bei einem innerhalb des Verbandes wohnhaften Meister arbeitender Geselle, der außerhalb des Verbandes wohnt, dort erkrankt? Muß in diesem Falle der Verbandsarzt die Behandlung übernehmen, bez. an den Wohnort des Erkrankten, ohne hierfür besondere Entschädigung verlangen zu können, reisen? Oder ist solchenfalls die Kasse zur Annahme und bez. Bezahlung eines anderen Arztes verpflichtet? Daß die Kasse das gesetzliche resp. statutenmäßige Krankengeld zu zahlen hat, ist wohl außer Zweifel.

Bürgermeister B. in G.

Antwort: Auch der außerhalb des Verbandsbezirkles wohnende Arbeiter hat Anspruch auf die volle Krankenunterstützung nach Maßgabe von § 6 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, d. h. also auf freie ärztliche Behandlung u. s. w., sowie auf Krankengeld. Dagegen kommt es auf das Ermessen der Kassenverwaltung bez. auf die von derselben mit dem Verbandsärzte getroffenen Vereinbarungen an, ob solchenfalls

die ärztliche Behandlung durch den Letzteren oder durch einen andern Arzt zu erfolgen hat.

Anfrage: Welche Dismembrationen unterliegen der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums und welche nur der des Kreissteuerrathes? R. in G.

Antwort: Die nach § 5 des Gesetzes vom 30. November 1843 erforderliche dispensationsweise Genehmigung von Dismembrationen wird überhaupt nicht von den Finanzbehörden, sondern nach § 11 Punkt 7 des Organisationsgesetzes v. 21. April 1873 von den Amtshauptmannschaften unter Mitwirkung des Bezirksausschusses erteilt.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

## III. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie

Hauptgewinne sind:

500,000 Mrk., 300,000 Mrk., 200,000 Mrk.,  
150,000 Mrk., 100,000 Mrk., 50,000 Mrk.,  
40,000 Mrk.,

5mal 30,000 Mrk., 20mal 15,000, 50mal 5000 Mrk.,  
750mal 3000 Mrk. etc. etc. II. Plan.

Ziehung der V. Classe vom 3. bis 24. Mai 1887.

Hierzu empfiehlt und besorgt prompt und discret:

Loose  $\frac{1}{10}$  Loos 21 M. —  $\frac{1}{6}$  Loos 42 M. —  
 $\frac{1}{2}$  Loos 105 M. — Ein ganzes Loos 210 M.

Die Königl. conc. Lotterie-Collection

von

Fischer & Kürsten,

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10,

Expedition des Leipziger Dorfanzeigers.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 27. April.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 M — Anzeigen die Spaltzeile 10 M, die breite 20 M

No. 17.

## Amtlicher Theil. Bekanntmachung.

Den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Kranken- und Begräbnisklasse „99er“ zu Leipzig (eingeschriebene Hilfsklasse 16) seiner Zeit ertheilte Bescheinigung, daß dieselbe den Anforderungen von § 75 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, entspreche, mit Zustimmung der genannten Klasse von der Königl. Kreishauptmannschaft zurückgezogen worden ist.

Die genannten Aufsichtsbehörden werden veranlaßt, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, am 13. April 1887.  
IV. 354.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Graf zu Münster.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

### Innungen der Rechtsconsulenten.

Da Personen, welche sich gewerbmäßig mit der Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze befassen, zweifellos als „Gewerbetreibende“ im Sinne der Reichsgewerbeordnung anzusehen sind, das Bestehen gemeinsamer gewerblicher Interessen auch in diesen Kreisen nicht zu läugnen, und die Aufrechterhaltung der Standesehre innerhalb dieser Berufsart bei zweckentsprechenden Maßregeln gewiß möglich ist, so steht nach Lage der Gesetzgebung der Bildung einer Innung dieser Gewerbetreibenden an sich Nichts im Wege. — Nach § 98b der Reichsgewerbeordnung ist die für das Innungsstatut erforderliche Genehmigung zu versagen, 1) wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, 2) wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen, 3) wenn die Centralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 98, Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat. Außerdem darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht. Damit sind die Grenzen

gezogen, über welche hinaus keine gesetzliche Ermächtigung des Verwaltungsrichters besteht, die nachgesuchte Genehmigung zu versagen. Ist es in Frage, ob das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (Nr. 1) oder ob durch die in dem Innungsstatute vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 97 obliegenden Aufgaben als sichergestellt gelten können, so ist es in beiden Fällen lediglich und ausschließlich das Statut, das schriftlich fixirte Specialgesetz der beabsichtigten Personenvereinigung, welches auf seine Gesetzmäßigkeit und Zulänglichkeit zu prüfen ist und in diesem seinen allein maßgebenden und entscheidenden objectiven Gehalt selbstredend in keiner Weise von der Persönlichkeit Derer beeinflusst wird, welche an der Abfassung und Ueberreichung desselben sich betheiligt haben.

(Entscheidung des Königl. Pr. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Mai 1886 in den E. d. D.-B.-G., Bd. XIII, S. 356.)

### Die gemeindlichen Gesundheitsausschüsse.

Die Neuerrichtung von Ortsgesundheitsausschüssen, von welcher in den letzten Jahren berichtet werden konnte, ist nach dem 17. Jahresberichte des Landes-



Medicinalcollegiums im Jahre 1885 in's Stocken gekommen. In Zittau war sie beantragt worden, der Stadtrath erklärte indeß, daß der Antrag zu einer Entschließung seinerseits noch nicht reif sei, und erwartete etwaige Vorschläge zur weiteren Prüfung. In Olbersdorf bei Zittau trat zwar auf Anregung von Seiten des Bezirksarztes eine Gesundheitscommission zusammen, doch schwand bei dem Fernertreten der Cholerafahre bald das Interesse daran.

Ueber die Thätigkeit der einzelnen, schon vorher errichteten Gesundheitsausschüsse ist in der Hauptsache Folgendes zu berichten.

Der Ausschuß in Dresden hat zwei Sitzungen abgehalten. In der ersten beschäftigte er sich mit der Frage der Beschaffung von Transportwagen für ansteckende Kranke und für Verletzte und legte dem Rathe seine Vorschläge vor. Die zweite war der Besprechung der bei etwaigem Auftreten der Cholera zu ergreifenden Maßregeln gewidmet. Man verharrete bei den schon früher für diesen Fall vorgeschlagenen Maßregeln, empfahl aber als Desinfectionsmittel für die Fäcalien die Verwendung des Sublimats.

Der Gesundheitsausschuß in Rossen hat seine Thätigkeit zur Verbesserung der Aborte und Schleusenanlagen fortgesetzt. Neben ihm besteht noch ein besonderer Ausschuß für Verbesserung der Wasserversorgung der Stadt. Soweit diese Bemühungen auf die vorhandenen Brunnen und eine ältere Wasserleitung sich bezogen, haben sie befriedigende Ergebnisse erzielt. Für die in Aussicht genommene Wasserleitung von Quellen aus dem Zeller Walde hat sich aber noch kein günstiges Resultat der angestellten Erörterungen gezeigt. Zur Förderung der Bestrebungen dieses Wasserausschusses sind demselben Geldbeträge aus städtischen Mitteln zur Verfügung gestellt worden.

Den Gesundheitsausschuß in Leipzig, welcher im Laufe des Jahres 3 Sitzungen abhielt, beschäftigte zumeist das Düngereportwesen der Stadt. Die dafür bestehende Actiengesellschaft vermochte die von ihr zu exportirenden Massen nicht vollständig unterzubringen, und waren deshalb mit der Firma Buhl und Keller in Freiburg im Br., Inhabern eines Pudrettirungsverfahrens, wegen Uebernahme des ganzen Düngereportwesens in Leipzig Verhandlungen eingeleitet worden. Der Gesundheitsausschuß hatte sich über die Zulässigkeit dieses Verfahrens und der damit verbundenen Errichtung einer Fabrik für die industrielle Verarbeitung der Fäcalstoffe gutachtlich auszusprechen. Er befürwortete das Unternehmen unter Bezeichnung gewisser Bedingungen zur Sicherung des unschädlichen Betriebes der Fabrik. Indeß zerschlugen sich die Verhandlungen, indem die genannte Firma die Uebernahme des Geschäftes ablehnte. Inzwischen bestanden die Schwierigkeiten für die Exportactiengesellschaft fort und wegen der nothgedrungen unvollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen mehrten sich die Klagen und Beschwerden der Bewohnerschaft. Zur Abhilfe derselben wurde neben den bereits bestehenden ein drittes Sammelbassin für die abgefahrenen Düngermassen errichtet und außerdem beantragte die Gesellschaft eine Erhöhung des ihr bewilligten und allerdings verhältnißmäßig niedrigen Tarifs. Ueber letzteren Antrag war am Jahreschlusse noch kein Beschluß ge-

faßt. In allen diesen Stadien hatte der Gesundheitsausschuß durch seine Gutachten mitzuwirken.

Weitere Gegenstände der Berathung bildete die Absicht des Rathes, die alte Nicolaischule nach Erbauung eines neuen Gebäudes für dieses Gymnasium interimistisch zu Schulzwecken zu benutzen. Der Ausschuß sprach sich zwar dagegen aus, doch gelangte die Angelegenheit später durch das Cultusministerium zur Begutachtung im Landes-Medicinalcollegium, welches die interimistische Benutzung des alten Hauses, nachdem verschiedene mangelhafte Einrichtungen verbessert worden waren, auf ein halbes Jahr für unbedenklich erachtete. — Ferner kam ein Project eines Chemikers, eine städtische Untersuchungsstation für Nahrungsmittel u. s. w. auf Kosten der Stadt zu errichten, zur Sprache, doch wurde dasselbe ablehnend beurtheilt, da die bereits bestehenden Verhältnisse genügten. — Endlich wurden noch einige Anträge an den Rath gebracht wegen Untersuchung der Badwaaren betreffs ihres Werthes im Verhältnisse zu den Getreidepreisen, wegen des Gebahrens mit der Asche und den Schlacken der eincn Gasanstalt, wegen der Verbesserung älterer Klär- und Desinfectionsanlagen für Wasser closetsgruben und wegen der Benutzung der beiden aufgestellten Schimmel'schen Desinfectionsapparate durch das Publikum. Bezüglich des letzteren Punktes wurde empfohlen, daß die Beibringung ärztlicher Zeugnisse bei der Einlieferung zu desinficirender Gegenstände zu verlangen sei, daß für Betten, Wäsche und Kleidungsstücke von in Leipzig Wohnenden die Desinfection taxfrei erfolgen sollte und daß für nicht rechtzeitig abgeholte Effecten ein entsprechendes Lagergeld zu erheben sei.

Der Gesundheitsausschuß in Gai nich en hat wegen Mangels an Vorlagen im Laufe des Jahres keine Sitzungen abgehalten.

Ueber die Thätigkeit der Gesundheitsausschüsse in den ländlichen Ortschaften der Amtshauptmannschaft Glauchau berichtet Bezirksarzt Dr. Hankel nur, daß sie wenig bemerklich gewesen sei, sie aber doch Erspriechliches geleistet haben. Ebenso theilt er mit, daß der Gesundheitsausschuß in Meerane nur eine Sitzung gehalten und sich namentlich mit der Einrichtung eines öffentlichen Kinderspielflazes beschäftigt habe. Doch ist diese Absicht noch nicht zur Ausführung gelangt.

### Die Sparkassen in Bezug auf den Credit des kleinen Mannes.

Nachdem neuerdings die Frage wiederholt aufgeworfen und auch Gegenstand der Verhandlungen in der letzten Session des preussischen Abgeordnetenhauses geworden ist, ob und in wie weit die Sparkassen das Real- und Personalcreditbedürfniß der kleinen Leute befriedigen, hat der Vorstand des Brandenburgischen Sparkassenverbandes es an der Zeit gehalten, diese Frage für die Sparkassen der Provinz Brandenburg zu beantworten, was in erschöpfender Weise in der Broschüre: „Die Brandenburgischen Sparkassen und das Creditbedürfniß der kleinen Leute“, bearbeitet im



Auftrage des Brandenburgischen Sparkassenverbandes (Brandenburg a. S., H. Wiese's Buchdruckerei) erreicht worden ist. Durch die zu diesem Zwecke erfolgte Erhebung ist für jede öffentliche Sparkasse der Provinz Brandenburg der Betrag des am Schlusse des letzten Rechnungsjahres zinsbar belegten Capitals, die Summe des in Hypotheken- und Grundschuldbriefforderungen angelegten Capitals, und zwar in solchen bis zu 1000 M. einschl., von mehr als 1000 M. bis zu 2000 M. einschl., und von mehr als 2000 M. bis zu 3000 M. einschl., sowie der Betrag des in Schuldscheinen oder Wechseln angelegten Capitals, und zwar in solchen bis zu 500 M. einschl., von mehr als 500 M. bis zu 1000 M. einschl., von mehr als 1000 M. bis zu 2000 M. einschl. und von mehr als 2000 M. bis zu 3000 M. einschl. ermittelt. Nach dieser Ermittlung sind im Ganzen 7697 kleine Hypotheken von den Sparkassen der Provinz Brandenburg begeben worden, welche insgesammt die Summe von 11,666,930 M. repräsentiren und sich also im Durchschnitt auf ca. 1500 M. belaufen. Die erwähnte Broschüre bemerkt zu dieser Thatsache: „Diese Zahl ist allerdings eine sehr geringfügige. Dieser Zahl und der Thatsache gegenüber, daß die brandenburgischen Sparkassen von ihrem Hypothekencapital nicht einmal den 7. Theil in kleinen Hypotheken angelegt haben, darf nicht behauptet werden, daß sie ihrem Beruf, das Realcreditbedürfniß der kleinen Leute zu befriedigen, genügen. Dies zu thun, sollte aber eine ihrer ersten Sorgen sein. Als Entschuldigung darf nicht gelten, daß die Arbeitskräfte der Sparkassen hierzu nicht ausreichen, denn, wenn dies der Fall ist, müßten sie vermehrt werden. Eine leere Ausrede aber ist es, daß das Grundstück des kleinen Mannes in der Stadt und auf dem Lande verhältnismäßig weniger Sicherheit bietet, als Prachtgebäude oder Latifundienbesitz.“ Was den zweiten Theil der erörterten Frage betrifft, inwieweit das Personalcreditbedürfniß der kleinen Leute durch die Sparkassen befriedigt werde, so haben, abgesehen von Berlin und 19 Sparkassen, welche überhaupt nichts in Wechseln oder Schuldscheinen angelegt haben, 19 Sparkassen nur kleine Wechsel oder Schuldscheine, 32 Sparkassen mehr als 26,4 Proc. und bis zu 95 Proc. in kleinen Wechseln oder Schuldscheinen angelegt. Es ist daher von den Beträgen, welche in Wechseln oder Schuldscheinen angelegt worden, ein verhältnismäßig nicht unerheblicher Theil in Crediten an kleine Leute verwendet. Die angeführten Zahlen haben jedoch nur eine relative Bedeutung. Unbeantwortet aber blieb die Frage, wie weit das Creditbedürfniß der kleinen Leute befriedigt worden ist. Nur soviel ergibt sich, so folgert die genannte Broschüre und mit Recht, daß das Realcreditbedürfniß der kleinen Leute Seitens der Sparkassen zum großen Theil noch unbefriedigt ist und von den Sparkassen, nach Maßgabe ihrer Mittel, besser befriedigt werden könnte. Hierzu liege aber um so mehr Bedürfniß vor, als den kleinen Grundbesitzern viel weniger öffentliche und private Creditquellen offen sind als den Großgrundbesitzern, und um so mehr Anlaß für die Sparkassen vor, als die von ihnen zu öffnenden Quellen gerade von den kleinen Leuten gespeist sind. Es ist einfach eine Forderung der Gerechtigkeit, daß des

kleinen Mannes Spargelder auch dem Grundbesitz des kleinen Mannes zu gute kommen.

(Dtsh. Gem.-Ztg.)

### Die Veranstaltung hypnotischer Experimente und Vorstellungen.

Nachdem neuerdings, laut Mittheilungen in öffentlichen Blättern, das sogen. Hypnotisiren zu höchst anstößigen Auftritten geführt hat, erscheint es geboten, daß diesem Treiben mit den vom Gesetze gewährten Mitteln Einhalt geboten werde. Mit den fraglichen Experimenten ist nicht nur eine Gefährdung der dabei als „Medien“ benutzten Personen in Bezug auf ihre Gesundheit verbunden, sondern es sind dieselben auch dazu geeignet, grobe Störungen der öffentlichen Ordnung herbeizuführen. Das Gr. Bezirksamt wird daher künftighin die Veranstaltung hypnotischer Vorstellungen und die Bornahme einschlägiger Experimente auf Grund der §§ 30 und 63 des Pol.-Str.-G.-B. bezw. 360 Ziff. 11 des R.-Str.-G.-B. verbieten, bezw. deren Fortsetzung hindern, sowie bei stattgehabter Ausführung in Fällen der beregten Art gegen die leitenden und mitwirkenden Personen auf Grund der angeführten Gesetzesstellen strafend einschreiten. Dabei wird davon auszugehen sein, daß nicht nur solche Vorstellungen und Versuche, welche in Jedermann zugänglichen bezw. in regelmäßig zwar geschlossenen, aber für den Einzelfall dem Publikum im Allgemeinen oder größeren Kreisen desselben zugänglich gemachten Localitäten stattfinden, unter das Verbot zu stellen sind, sondern auch diejenigen, welche von geschlossenen Gesellschaften, Vereinen und dergl., ohne daß hierbei ein wissenschaftliches Interesse obwaltet, veranstaltet werden. Als selbstverständlich setzen wir voraus, daß die in Folge hypnotischer Experimente wirklich eingetretenen Schädigungen einzelner Personen an ihrer Gesundheit geeigneten Falls der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

(Entschließung des badischen Ministeriums vom 29. December 1886, mitgetheilt in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege von 1887, S. 33.)

### Grenzen der sicherheitspolizeilichen Verfügungsgewalt.

Der Eigenthümer eines Grundstücks hatte beabsichtigt, dasselbe gegen einen angrenzenden Weg durch eine Planke abzuschließen, und hatte zu diesem Zwecke die erforderlichen Pfosten auf Terrain, welches bis dahin thatsächlich mit als Weg benutzt war, einrammen lassen, als er von der Polizeibehörde angewiesen wurde, die letzteren sofort wieder zu entfernen. Die Behörde erachtete die Beseitigung der Pfähle für nothwendig, weil dieselben bei dem vorherrschenden regen Verkehr nach Eintritt der Dunkelheit Unglücksfälle herbeigeführt haben würden. Gleichwohl war die getroffene Anordnung nicht gerechtfertigt. Die Ver-



hütung von Unglücksfällen liegt allerdings in der Aufgabe der Polizei; diese Aufgabe und Befugniß findet aber auch darin ihre Grenze, daß die darnach zu treffenden Anstalten sich nur soweit erstrecken dürfen, als sie zum Zwecke haben, die vorhandene Gefahr zu beseitigen. Der Eigenthümer ist an sich befugt, sein Grundstück durch Herstellung eines Zaunes abzugrenzen; er hat sich dabei über die Einhaltung der Grenze seines Grundstücks mit Nachbargrundstücken, soweit es sich nicht etwa um öffentliche Wege oder Plätze oder andere gesetzlich vorgesehene Ausnahmen handelt, nur vor dem Civilrichter zu verantworten. Entsteht bei einer derartigen Bauausführung für die Zeit der Dunkelheit Gefahr, so wird eben nur die Beseitigung solcher Gefahr Gegenstand der polizeilichen Fürsorge sein können. Die von der Polizei zu treffenden Maßnahmen werden sich darauf zu beschränken haben, den an sich erlaubten Bau zu einem gefahrlosen zu gestalten; sie dürfen aber nicht soweit gehen, den an sich erlaubten Bau überhaupt zu verhindern. Demnach würde die Auflage der Beleuchtung für die Zeit der Herstellung des Zaunes genügt haben.

(Entscheidung des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 3. Juli 1886 in den E. d. D.-V.-G. Bd. XIII, S. 426.)

### Anfechtung von Gemeindewahlen.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Gemeindewahlen auf Grund der Behauptung angefochten worden sind, eine Anzahl von Wählern hätte für den oder jenen Candidaten gestimmt, das Wahlprotocoll weise aber nur eine kleinere Anzahl von Stimmen für den betreffenden Candidaten nach; das Wahlprotocoll müsse demnach unrichtig geführt bezw. gefälscht worden sein, und daß sodann Seitens des Bezirksamts in der zur Vorbescheidung dieser Anfechtung gepflogenen Verhandlung alle Wähler oder eine größere Anzahl derselben darüber als Zeugen vernommen worden sind, wem sie ihre Stimmen gegeben haben. Ein solches Verfahren ist unzulässig, wie dies auch gelegentlich eines beim Großh. Verwaltungsgerichtshof zur Verhandlung gelangten Falles Seitens des diesseitigen Vertreters des Staatsinteresses ausdrücklich geltend gemacht worden ist. Es verstößt sowohl gegen die gesetzliche Vorschrift der geheimen Wahl, als gegen den Grundsatz, daß für das Ergebnis der Abstimmung bei Gemeindewahlen das gesetzliche Beweismittel das als öffentliche Urkunde zu betrachtende Wahlprotocoll ist und als solches vollen Beweis begründet. Die Großh. Bezirksämter werden daher angewiesen, bei Anfechtung von Gemeindewahlen im Vorverfahren bei den Verwaltungsbehörden Anträge auf Vernehmung der Wähler über ihre Abstimmung stets abzulehnen, insoweit nicht bestimmte Thatsachen erwiesen sind, welche die dringende Vermuthung rechtfertigen, daß das Wahlprotocoll unrichtig geführt oder gar gefälscht, oder daß Stimm-

zettel nach der Abgabe gefälscht, beseitigt oder untergeschoben worden sind.

(Entschliebung des badischen Ministeriums vom 13. Januar 1887, mitgetheilt in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege von 1887, S. 34.)

### Briefkasten.

Anfrage: Kann ein Gemeindevorstand Geldstrafen verfügen — bez. auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung? — wenn einer schriftlichen Vorladung zum persönlichen Erscheinen, z. B. aus Anlaß der nach der Landgemeinde-Ordnung vorzunehmenden Verpflchtung, oder aus anderen wichtigen Anlässen, nicht Folge geleistet wird?  
G. B. in S.

Antwort: Nach § 2, Punkt 1 des A.-Ges. vom 28. Januar 1835 bez. nach § 76, Abs. 1 der revid. Landgemeinde-Ordnung ist der Gemeindevorstand befugt, bei Erlaß einer Vorladung die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe im Höchstbetrage von 30 M. zu bedrohen und die Strafe im Ungehorsamsfalle einzuziehen.

Anfrage: 1) Kann die Erhebung von ortsüblichen Besitzveränderungsabgaben bei Apotheken auf die ganze Erstehungssumme ausgedehnt werden, oder ist hier nur der Taxwerth des Grundstücks anzunehmen?

2) Ein auswärtig wohnender Schweinehändler kommt durchschnittlich aller vierzehn Tage nach hier, läßt sich in einem bestimmten Gasthose nieder und verkauft von da ziemlich viel Schweine. Ist derselbe verpflichtet, Stättengeld an die Ortskasse zu bezahlen?

Stadtklassirer W. in D.

Antwort: Zu 1) Wenn für das Inventar der Apotheke ein besonderer Kaufpreis ausgeworfen ist, so ist derselbe bei Berechnung der Besitzveränderungsabgaben außer Betracht zu lassen. Im Uebrigen kommt es hier ebenso wie zu 2) auf die hierfür geltenden ortsstatutarischen Bestimmungen an.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

**Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.**

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 4. Mai.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die Breite 20 S.

N<sup>o</sup>. 18.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung,

eine Bestimmung in § 3 der neuen Instruction für die Bezirksärzte vom 10. Juli 1884 betreffend.

Nach § 3, Alinea 1 der neuen Instruction für die Bezirksärzte vom 10. Juli 1884 können dieselben beanspruchen, daß sie Seiten der unteren Verwaltungsbehörden unaufgefordert davon in Kenntniß gesetzt werden, was auf ihre speciellen Mittheilungen an dieselben und auf die von ihnen gestellten Anträge geschehen ist.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat Veranlassung, auf diese Bestimmung noch hierdurch besonders aufmerksam zu machen.

Leipzig, am 29. April 1887.

H. A. 663.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Militärangelegenheiten betreffend.

Die Verordnung des Kgl. Sächs. Kriegsministeriums vom 2. Januar 1873, die Publication und Einführung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1867 genehmigten Verordnung der Kgl. Preuß. Ministerien des Krieges, der Marine und des Innern über die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) hat sich, wie das Kgl. Kriegsministerium im Jahre 1879 aus Anlaß eines einzelnen Falles ausdrücklich ausgesprochen hat, in Folge Einführung der Deutschen Wehr-Ordnung erledigt.

### Unfallverhütungs-Vorschriften der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.

Die Steinbruchsberufsgenossenschaft hat folgende, von dem Reichsversicherungsamte genehmigten Unfallverhütungs-Vorschriften erlassen:

§ 1.

Geltungsbereich der Vorschriften.

Die nachstehenden Unfallverhütungs-Vorschriften erstrecken sich auf alle im Tagebau betriebenen Steinbrüche, wie Granit-, Sandstein-, Porphyr-, Basalt-,

Kalk-, Gyps-, Schiefer- und sonstigen Brüche, sowie auf alle im Tagebau betriebenen Gräbereien, wie Kies- und Sandgruben, Kalk-, Kreide-, Mergel-, Graphit-, Thon-, Lehm-, Okergräbereien u.

§ 2.

Aufsicht.

Der Betrieb eines Bruches oder einer Grube vorbezeichneter Art darf nur unter Aufsicht bezw. Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person (Aufseher, Polir, Bruchmeister, Steinvogt) geführt werden.

Liegen Brüche oder Gruben nahe zusammen, so kann die Unterstellung der Betriebe unter einen gemeinschaftlichen Aufseher erfolgen.

Die Aufsicht kann geeignetenfalls auch der Betriebsunternehmer, insofern derselbe Sachverständiger ist, oder ein in diesem Gewerbe ausgebildeter, zur Aufsicht befähigter Vorarbeiter ausüben.

Der Aufseher (Betriebsunternehmer, Polir, Bruchmeister, Steinvogt, Vorarbeiter) hat darauf zu achten, daß der Abbau in Brüchen, bezw. Gruben, unter Befolgung aller Vorsichtsmaßregeln betrieben wird. Der Aufseher muß den Arbeitern als solcher bekannt gegeben werden.

§ 3.

Abraum.

Mit der Gewinnung einer Steinschicht bezw. eines Felsens darf in der Regel nicht eher vorgegangen



werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anstehenden Gestein abgeräumt ist.

Bei einer Höhe des Abraums (Oberlage, Deckgebirge) von 6 m und darüber muß derselbe so abgeräumt werden, daß er vom Bruchrande der entblößten Gesteins- und Grubenwände (Abbaustroßen) jederzeit mindestens 3 m zurücksteht; bei niedrigerer Höhe des Abraums soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abraums sein.

#### § 4.

##### Grubenwände und Böschungen.

Die Grubenwände, die Böschungen, die Höhe und Breite der Arbeits- und Abraumstroßen (Abtreppungen) sind, der Beschaffenheit des Materials entsprechend, so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt. Die Böschung der Wände soll bei losem Gestein, Sand, Kies, Lehm  $\alpha. 45^\circ$  in der Regel nicht übersteigen, sofern das Hereinbrechen nicht durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert ist.

#### § 5.

##### Untersuchung der Gesteinstöße $\alpha.$

Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sind die Stöße, vor welchen gefördert oder eine andere Arbeit verrichtet wird, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter insbesondere von Frostschaden zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind Seitens des Aufsichtspersonals, eventuell auch der Arbeiter, mit besonderer Genauigkeit und im weitesten Umfange vorzunehmen bei Eintritt eines Witterungswechsels, nach Regengüssen u. s. w., sowie bei Wiederaufnahme eines längere Zeit nicht in Bearbeitung gewesenen Betriebes. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung zu sorgen und der Betrieb an der betreffenden Stelle so lange einzustellen, bis die den Einsturz drohende Masse beseitigt ist.

#### § 6.

##### Unterhöhlen.

Das Unterhöhlen der Wand einer Grube oder eines Bruches, sowie das Ueberhängenlassen derselben ist bei rolligen Massen verboten; wo die Beschaffenheit des Materials es jedoch gestattet, ist für die Sicherheit der Arbeiter durch ganz besondere Vorsichtsmaßregeln, wie Stehenlassen genügend starker Pfeiler, Absteifung mit genügend starkem Holze  $\alpha.$  und specielle Aufsicht bei dieser Arbeit Sorge zu tragen.

#### § 7.

##### Sprengarbeit.

Bei Anwendung von Sprengarbeit sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist untersagt. Das Sprengen mit losem Pulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist;
- b) das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen im Absatz a dieses § 7. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur geleimtes Papier verwendet werden;

c) die Anschaffung von Sprengmitteln ist nur dem Unternehmer und dessen Beauftragten gestattet. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengmittel in Empfang nehmen und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben. Loses Pulver muß in feuersicheren Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden;

d) als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln bei dem Besetzen ist verboten.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatronen und das Wegthun der Schüsse selbst nur durch ältere, in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen;

e) die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen;

f) die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und notwendig ist, so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können;

g) der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf nur von dem Aufseher oder einem ausdrücklich von demselben hierzu bestellten Vertreter und zwar erst dann erteilt werden, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen vermittelt eines Signalthornes, einer Glocke oder eines Zurufs gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter nach den Anordnungen des Aufsehers in eine gehörige Entfernung zurückzuziehen, beziehungsweise sich in den vorgesehenen Schutzraum zu begeben und müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist.

Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verfloßen sind;

h) bei Schüssen, welche versagt haben, darf der Besatz nur mittelst solcher Werkzeuge, welche aus Weichkupfer oder Weichmessing oder Holz gefertigt sind und nur insoweit entfernt werden, daß die Dicke des über den Patronen im Bohrloche verbleibenden Besatzes nicht weniger als 10 cm beträgt. Durch eine Schlagpatrone kann dann der Schuß zum Abgehen gebracht werden. Das Ausbohren der Schüsse selbst ist verboten.



Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tiefbohren etwa stehen gebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) verboten;

i) bei dem Transport der Sprengmittel, in den Aufbewahrungs- und Verausgabungsräumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Rauchen verboten;

k) die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Aufsehers oder seines Stellvertreters in gesondert gelegenen Räumen, in angemessener Entfernung von bewohnten Gebäuden erfolgen.

Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Ofen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden;

l) Sprengmittel sind nach den bestehenden polizeilichen Bestimmungen zu lagern und aufzubewahren.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln nur abgesondert in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengmittel dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

#### § 8.

##### Gerüste und Förderbahnen.

Auf den Festigkeitszustand von Fördergerüsten, überhaupt Rüstungen aller Art, auf und unter welchen Arbeiter beschäftigt sind, ist sorgsam zu achten, besonders auf solche Theile der Gerüste, welche im Erdboden liegen und durch Anfaulen leiden können.

Überall da, wo die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstelle dem Arbeiter einen ausreichend sicheren Standpunkt bei seinen Verrichtungen nicht gestatten, muß für eine ordnungsmäßige Verwendung von Nothseilen Sorge getragen werden.

Aufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bohlenbelag und bei einer Höhe von mehr als 3 m an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen, sofern auf oder unter denselben Menschen verkehren.

Auf Schienenbahnen mit solcher Steigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden.

#### § 9.

##### Schutzbrillen.

Bei solchen Arbeiten, welche ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Veranlassung geben können, sind Schutzbrillen zu tragen.

#### § 10.

##### Strafen.

Die Genossenschaftsmitglieder können bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften gemäß §§ 78, 80 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt werden.

Aufseher und Arbeiter, welche den vorbezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, können gemäß §§ 78, 80 cit. mit Geldstrafe bis zu 6 Mark belegt werden,

welche von dem Vorstande der Krankenkasse bezw. der Ortspolizeibehörde festgestellt wird und in die betheiligte Krankenkasse fließt.

#### § 11.

Dispensationsbefugniß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Genossenschaftsvorstand kann Betriebs-Unternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes und Sectionsvorstandes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselbe ungebührlich erschwert oder wirthschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

#### § 12.

##### Prämien für Abwendung von Unfällen.

Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, Arbeitern oder dritten Personen, welche nachweisbar den Eintritt eines größeren, die Genossenschaft belastenden Unfalles abgewendet oder zur Rettung Verunglückter beigetragen haben, Prämien für die Abwendung von Unfällen bis zur Höhe von 100 Mark zu gewähren. Der Antrag auf Gewährung von Prämien ist Seitens des betheiligten Unternehmers bezw. des mitwirkenden Vertrauensmannes zu stellen und in gehöriger Form zu begründen.

#### § 13.

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind jedem Genossenschaftsmitgliede einzuhändigen. Dieselben müssen den Arbeitern zur Kenntniß gebracht und in den Steinbrüchen und Gruben selbst an geeigneter, den Arbeitern in die Augen fallender Stelle befestigt werden, so daß jeder Arbeiter in der Lage ist, sich jederzeit Kenntniß von denselben zu verschaffen.

## Zur Unfallversicherung.

### VI.

Versicherungspflicht eines im Inlande sein Gewerbe treibenden, aber im Auslande wohnenden Unternehmers.

Seitens einer Baugewerks-Berufsgenossenschaft wurde die Aufnahme eines innerhalb des Genossenschaftsbezirktes ausgeführten Baugewerbebetriebes in das Cataster deshalb abgelehnt, weil der Unternehmer seinen Wohnsitz im Auslande hat und der Betrieb deshalb als ein ausländischer anzusehen sei, beziehungsweise weil das Unfallversicherungsgesetz hinsichtlich der Zustellung der Mitgliedscheine an im Auslande wohnhafte Unternehmer, sowie bezüglich der Einziehung rückständiger Beiträge von denselben keine Bestimmungen enthalte.

Das Reichs-Versicherungsamt, welches in Gemäßheit des § 37, Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes von der Angelegenheit Kenntniß erhielt, hat sich mit Bezug auf die Bescheide 72 und 32 — „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A.“



1885 Seite 345, 1886 Seite 13 — wie folgt ausgesprochen:

Die Frage, ob das Domicil des Unternehmers innerhalb des Genossenschaftsbezirks oder außerhalb desselben liegt, ist für die Versicherungspflichtigkeit und eventuelle Zugehörigkeit des Betriebes gleichgiltig. Dagegen ist allerdings der Umstand, wo der Sitz des Unternehmens anzunehmen ist, von Bedeutung in denjenigen Fällen, in welchen die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufsgenossenschaften in Frage kommen kann. Im vorliegenden Falle dagegen handelt es sich darum, daß ein Gewerbetreibender, der außerhalb des Reichsgebietes wohnt und anscheinend in der Regel außerhalb der Reichsgrenzen sein Gewerbe ausübt, innerhalb des Genossenschaftsgebietes mit 22 Arbeitern einen Bau ausführt. Dieser auf Reichsgebiet ausgeführte Betrieb ist als solcher unfallversicherungs-pflichtig und es braucht nicht untersucht zu werden, ob er als Theil- oder Nebenbetrieb des im Auslande betriebenen Unternehmens anzusehen ist oder nicht. Denn, auch wenn die erstere Alternative zuträfe, würde selbstverständlich die Versicherungspflichtigkeit des im Inlande geführten Betriebes nicht auch den ausländischen Hauptbetrieb versicherungspflichtig machen; umgekehrt kann aber auch die Nichtversicherungspflichtigkeit des letztgedachten Hauptbetriebes die Versicherungspflichtigkeit des im Reichsgebiet ausgeführten Nebenbetriebes (Betriebstheils) nicht aufheben.

Im Uebrigen stellte das Reichs-Versicherungsamt dem Vorstande anheim, den Mitgliedschein für den im Auslande wohnhaften Unternehmer gemäß § 37 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, innerhalb dessen der versicherungspflichtige Betrieb belegen ist, behufs Vermittelung der Zustellung auszuhändigen. Die Bewirkung der Zustellung sei Sache dieser Behörde. In entsprechender Weise sei im Hinblick auf § 74 a. a. D. auch in dem Falle zu verfahren, wenn der fragliche Unternehmer mit der Einsendung der von ihm erforderten Beiträge im Rückstande bleiben sollte.

### Briefkasten.

Anfrage: Erwirbt ein Ausländer, welcher einerseits von der Gemeinde als Ortsarmen- und Polizei-Arzt im Communaldienst, andererseits als Impfarzt von der Königl. Amtshauptmannschaft in Pflicht genommen ist, dadurch die Sächsische Staatsangehörigkeit?

B. in W.

Antwort: Nein, da deren Bestallung den Anforderungen von § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 nicht entspricht.

Anfrage: Die 9 m breite Bauerstraße, welche zur einen Hälfte in Flur der Gemeinde A. und zur

anderen Hälfte in Flur der Rittergutherrschaft B. gelegen ist, wurde bisher gemeinschaftlich von A. und B. unterhalten. Der Straßentheil bei A. ist bereits bebaut, die Rittergutherrschaft B. bebaut aber jetzt erst das anliegende Areal. Nach dem genehmigten Bebauungsplan hat die Straße nunmehr eine 10 m breite Fahrbahn und auf jeder Seite — A. und B. — einen  $3\frac{1}{2}$  m breiten Fußweg zu erhalten (der Fußweg bei A. ist jetzt nur  $1\frac{1}{2}$  m breit), so daß die ganze Straße um 10 m verbreitert werden muß. Die jetzt haussirte Straße muß auch gepflastert werden. Wem liegt die Herstellung ob:

- 1) muß B., welche den Bau und die Verbreiterung der Straße veranlaßt hat, die ganze Straße, auch den Theil in Flur A. herstellen lassen, oder
- 2) muß A. an der Herstellung bis zur Flurgrenze (das würde ungefähr der 4. Theil der neuen 17 m breiten Straße sein) sich betheiligen, oder
- 3) muß A. auch die künftige breite Straße als gemeinschaftliche ansehen und die ganze neue Straße zur Hälfte mit pflastern lassen?

Wem liegt die Unterhaltung ob, und wenn Frage 3 richtig wäre, könnte verlangt werden, daß das jetzt zur Flur B. gehörige Areal zur Straßenhälfte unentgeltlich an A. abgetreten und ausbezirkt wird?

Die Straße ist auch, um den Gebäuden in Flur B. ein schönes Ansehen zu geben, theilweise viel breiter angelegt worden, als vorgeschrieben war (von 17 m auf 23 m). Müßte, wenn Frage 3 bejaht würde, auch diese Mehrbreite die Gemeinde A. mit herstellen? Eine Ortsbauordnung besteht in A. nicht, die Gemeinde A. ist auch bei Feststellung des Bebauungsplanes nicht gehört worden.

Gemeindevorstand B. in A.

Antwort: Die maßgebende Bestimmung für die Entscheidung der gestellten Fragen ist § 13 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870, doch läßt sich ohne nähere Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse eine Antwort im Einzelnen von hier aus nicht ertheilen.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigst die

**Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.**

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 11. Mai.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Festsetzungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 5 10 S — Anzeigen die Spaltzeile 10 S, die breite 20 S

No. 19.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Für den Monat April dieses Jahres sind in den Hauptmarkttorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarkttort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M	S	M	S	M	S	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	5	75	4	41	2	50	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln . . . . .	5	41	3	40	1	85	
Oschatz für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Oschatz . . . . .	5	55	3	52	2	20	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz . . . . .	5	76	3	55	2	45	

und wird solches in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884, S. 141 flgde.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 10. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. —

Graf zu Münster.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf

Dienstag, den 17. Mai dieses Jahres,

Vormittags 10 Uhr,

eine öffentliche Sitzung des Kreis Ausschusses anberaumt, welche in den Geschäftslocalitäten derselben (Rathplatz Nr. 11, I) abgehalten werden wird.

Leipzig, den 7. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

I. 209.

Graf zu Münster.

Graul.

## Nichtamtlicher Theil.

Entscheidungen in Unterstützungswohnungsangelegenheiten.

II.

(Der Antrag auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen unterbricht auch dem Landarmen-Verbande gegen-

über die Frist zur Erlangung des Unterstützungs-Wohnsitzes.)

Die Königliche Kreishauptmannschaft D. mit dem Kreis Ausschuss hat in der Verwaltungstreitigkeit, welche Inhalts der Acten — zwischen dem Ortsarmen-verbände S., als Kläger, und dem Landarmenverbände



des Königreichs Sachsen, als Beklagten, wegen Erstattung der für S. M. verw. D. und deren Kinder aufgewendeten, beziehentlich ferner aufzuwendenden Unterstützungskosten entstanden ist, in erster Instanz dahin entschieden,

daß der verklagte Landarmenverband verpflichtet ist, dem klagenden Ortsarmenverbande L. die geforderten 233 M. 78 S., sowie die seit dem 3. Januar 1886 der D.'schen Familie weiter gewährten und in Zukunft noch zu gewährenden Armenunterstützungen zu restituiren, es ist auch Beklagter die durch gegenwärtige Verwaltungsstreitigkeit entstandenen Kosten, soweit solche nicht wegen der dem Königlichen Staatsfiscus in Proceßsachen zustehenden Kostenfreiheit Obri- keitswegen zu übertragen sind, ab- beziehentlich dem Kläger zu erstatten schuldig.

#### Gründe:

Der Beklagte hat den in der Eingabe Bl. — gestellten Antrag auf Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage, indem er sich hierbei im Wesentlichen der in dem Beschlusse der Königlichen Kreishauptmannschaft L. Bl. — enthaltenen Auffassung anschließt, in Folgendem zu begründen versucht:

Der vom Kläger Bl. — am 18./25. Januar 1882 bei der Königlichen Kreishauptmannschaft L. in Vertretung des Landarmenverbandes gestellte Antrag auf Uebernahme der Familie habe eine Unterbrechung des zweijährigen Fristenlaufs für den Erwerb resp. Verlust des Unterstützungswohnstitzes des D. um deswillen nicht bewirken können, weil dieser Antrag überhaupt unzulässig, formell unrichtig und materiell nicht begründet sei.

Unstatthaft sei der Antrag, weil dem Landarmenverbande nach § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Landarmen überhaupt nicht obliege, der Landarmenverband hiernach vielmehr nur dem einen Landarmen vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbande die bestrittenen Unterstützungskosten zu erstatten habe. Selbst wenn aber auch die Statthaftigkeit eines Antrags der hier fraglichen Art an sich anzunehmen sein sollte, so sei er als formell unrichtig gestellt anzusehen, weil der Antrag nicht auf die Uebernahme der Familie D., sondern vielmehr auf die des Oberhauptes zu richten gewesen wäre.

Beklagter bezieht sich hierbei auf eine im Sächsischen Wochenblatte vom Jahre 1875 S. 25 abgedruckte Entscheidung.

Endlich sei der vom Kläger gestellte Uebernahmeantrag materiell unbegründet, weil nach der die Unterlage des § 34 des Unterstützungswohnstitzgesetzes bildenden Vorschrift des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die Uebernahme eines Hilfsbedürftigen nur beim Vorhandensein einer dauernden Hilfsbedürftigkeit beantragt werden könne, diese Voraussetzung aber hinsichtlich des D. insofern nicht zutrefte, als derselbe, bez. dessen Familie nicht fortlaufend unterstützt, vielmehr die Unterstützungen mit wiederholten Unterbrechungen und aus verschiedenen Anlässen ge-

währt worden seien, und das Bl. — ersichtliche Zeugniß den D. nicht überhaupt als arbeitsunfähig, sondern als „beschränkt erwerbsfähig“ bezeichnet habe.

Sei nun hierdurch die Behauptung Klägers, daß die zweijährige Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnstitzes am 25. Januar 1882 unterbrochen worden sei, zur Genüge widerlegt worden, D. aber bis zu diesem Tage nach Bl. — 655 Tage unterstützungsfrei in L. aufhältlich gewesen, so habe D. spätestens am 23. Juli 1882 den Unterstützungswohnstitz in L. erworben, weil die demselben, resp. seiner Familie bis zum 7. Mai 1882 gewährte Unterstützung nach Bl. — vom 8. Mai 1882 an wieder in Wegfall gestellt und die D.'sche Familie erst am 2. Juli 1883 wieder der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sei.

Die gegenwärtig erkennende Instanz hat jedoch die Einwendungen des Beklagten nicht für beachtlich zu finden vermocht, vielmehr im Wesentlichen Demjenigen beizupflichten gehabt, was Kläger in der Klageschrift Bl. —, sowie in der Eingabe Bl. — zur Begründung des erhobenen Ersatzanspruchs, bez. zu Widerlegung der Einwendungen des Beklagten geltend gemacht hat, und mag in dieser Hinsicht nur noch Folgendes bemerkt werden.

Durch die Bestimmung des § 2 Absatz 2 der oben-erwähnten Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 ist nur das Verhältniß der früheren Landarmenverbände zu den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der den Ersteren obliegenden Fürsorgepflicht geregelt, keineswegs sind dadurch die nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 den Landarmenverbänden in gleicher Maße wie den Ortsarmenverbänden obliegenden Rechte und Pflichten berührt worden. — Vergl. § 2 des angezogenen Bundesgesetzes. —

Es ist daher davon auszugehen, daß der einen Landarmen vorläufig unterstützende Ortsarmenverband befugt ist, beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 31 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bei dem Landarmenverbande die Uebernahme des Hilfsbedürftigen in eigne Fürsorge zu beantragen. Befindet sich der Landarmenverband wegen Mangels eigener hierzu geeigneter Anstalten nicht in der Lage, dem Antrage zu entsprechen und die Uebernahme thatsächlich zu bewirken, so steht dem Landarmenverbande nach § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1879, verbunden mit § 2 der Verordnung vom 6. Juni 1871 und vom 15. Juli 1876, in formeller Beziehung das Recht zu, den Hilfsbedürftigen einem Ortsarmenverbande zur weiteren Verorgung desselben gegen Zusicherung der Erstattung der dadurch erwachsenden tarifmäßigen Kosten zuzuweisen.

Dies habe die Königl. Kreishauptmannschaft L., in Vertretung des Landarmenverbandes, nach Bl. — gethan, hierdurch aber die Statthaftigkeit des vorher Bl. — gestellten Antrags, bez. die Verpflichtung zur Uebernahme des D. nebst Familie thatsächlich anerkannt. — Da hiernächst der Kläger in der Anmelde-schrift Bl. — die Uebernahme der gesammten Familie beantragt hat, hierzu aber an erster Stelle der D. selbst als Familienoberhaupt gehört, so erscheint der



hiergegen gerichtete Einwand des Beklagten unbeachtlich. Die Berufung auf die obenerwähnte, im Sächsischen Wochenblatte abgedruckte Entscheidung ist unzutreffend, weil der dort behandelte Fall von dem hier vorliegenden Falle wesentlich verschieden ist.

Der vom Kläger gestellte Uebernahmeantrag ist aber auch materiell begründet. Durch das Bl. — ersichtliche ärztliche Gutachten vom 22. October 1881 ist ausdrücklich bestätigt worden, daß der in demselben näher bezeichnete, seit dem Jahre 1873 herrührende gebrechliche Körperzustand D.'s ein derartiger ist, daß D. nur in beschränktem Maßstabe erwerbsfähig hat bezeichnet werden können.

In Folge dieser beschränkten Erwerbsfähigkeit, welche bis zu dem am 11. Juli 1884 erfolgten Tode fortgedauert hat, ist D. behindert gewesen, für sich und seine Familie in zulänglicher Weise zu sorgen, und hierin ist die hauptsächlichste Veranlassung zu der für ihn bez. für seine Familie sich nothwendig machenden Unterstützung zu finden.

Daß diese Unterstützungen zeitweise unterbrochen und einige Male nicht ausschließlich wegen der beschränkten Erwerbsfähigkeit D.'s, sondern wegen concurrirender anderer Umstände gewährt worden sind, erscheint für die rechtliche Beurtheilung der Sache einflußlos, weil die Continuität der Hilfsbedürftigkeit nicht als nothwendiges Erforderniß für die Stellung eines Uebernahmeantrags anzusehen ist.

Ist nun aus vorstehenden Gründen der vom Kläger gestellte Uebernahmeantrag als formell statthaft und als materiell begründet anzuerkennen, so ist auch mit dem 25. Januar 1882 eine Unterbrechung der zweijährigen Verlußfrist eingetreten.

Da die Familie D. bereits vom 30. December 1883 wieder fortlaufend unterstützt worden ist, so war D., dessen Landarmeneigenschaft zur Zeit des gestellten Antrags unbestritten ist, bei seinem Tode, den 11. Juli 1884, noch landarm u.

(Entscheidung vom 28. September 1886.)

Der Beklagte wendete gegen diese Entscheidung Recurs ein, welcher jedoch in zweiter Instanz durch Entscheidung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1887, „aus den der angefochtenen Entscheidung beigegebenen Gründen, denen man beizutreten gehabt und gegen welche von dem Recurrenten neue, bei der vorigen Entscheidung nicht bereits zur Erwägung gekommene Thatsachen oder rechtliche Gesichtspunkte nicht geltend gemacht worden sind,“ zurückgewiesen wurde.

(Blätter f. d. Gemeindebeamten.)

#### **Zu § 30, Absatz 4 der revidirten Landgemeindeordnung.**

Die Vorschrift in § 30, Absatz 4 der revidirten Landgemeindeordnung, daß die Hauptclassen der dem Gemeinderathe angehörenden ansässigen Ausschußpersonen nach dem Umfang ihres Grundbesitzes oder nach der Höhe der Staatssteuern zu bestimmen sind,

und daß diese beiden Factoren auch bei der Festsetzung der aus jeder Classe zu wählenden Ausschußpersonen berücksichtigt werden sollen, ist zeither mehrfach, und zwar auch bei dem Ministerium des Innern, im Anschlusse an den Wortlaut des Gesetzes, dahin ausgelegt worden, daß unter den hier erwähnten Staatssteuern nicht bloß die auf die betreffenden Grundstücke fallenden Staatssteuern beziehentlich Staatsgrundsteuern, sondern die von den Besitzern zu zahlenden directen Staatssteuern überhaupt, also einschließlich der Einkommensteuer, zu verstehen seien.

Bei anderweiter Erwägung ist aber das Ministerium zu der Ansicht gelangt, daß diese Auslegung dem hauptsächlichlichen Grundsätze, auf welchem der Gedanke der Aufstellung verschiedener Classen von Ansässigen beruht, d. h. der Absicht, die objective Verschiedenheit des Grundbesitzes zum Ausdruck zu bringen und zum Anhalt für die Classeneintheilung zu nehmen, nicht entsprechen würde. Auch würden der Bestimmung in § 53, Absatz 1 gegenüber insofern Schwierigkeiten hervortreten, als bei einem, oft vielleicht nur geringfügigen Wechsel in der Höhe des jährlichen Einkommensteuerbetrages die Frage entstehen würde, ob dadurch zugleich das Ausscheiden als Vertreter der betreffenden Classe der Ansässigen bedingt sei.

Diese Bedenken werden vermieden werden, wenn unter den in § 30, Absatz 4 gedachten Staatssteuern nur die Grundsteuern verstanden werden, was auch mit der Absicht des Gesetzes um deswillen in Einklang stehen dürfte, als bei seinem Erscheinen die Einkommensteuer noch nicht bestanden hat, das Gesetz aber wohl auch die damals bestehende Rentensteuer nicht im Auge gehabt hat.

Es wird den Kreishauptmannschaften anheimgestellt, sich künftig hiernach zu richten. Auch werden die Amtshauptmannschaften die vorstehenden Grundsätze bei Bestätigung von Ortsstatuten zur Richtschnur zu nehmen, nicht minder, soweit nöthig, auf demgemäße Abänderung bereits bestehender Ortsstatuten hinzuwirken haben.

Behufs Anweisung der Amtshauptmannschaften folgt die erforderliche Anzahl metallographischer Abzüge gegenwärtiger Verordnung im Anschlusse bei.

(Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 29. April 1887 — zu Nr. 287, II. G. —)

#### **Nichteinrechnung einer dem durch Unfall Verletzten aus einer Unterstützungskasse zustehenden Pension auf die zufolge des Haftpflichtgesetzes ihm gebührende Entschädigung.**

Wenn es im § 4 des Haftpflichtgesetzes heißt: War der Getödtete oder Verletzte unter Witleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf



die Entschädigung anzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt, — so unterstellt damit das Gesetz es als Regel, daß die Leistungen der hier erwähnten Kassen im Allgemeinen auf die zu gewährenden Entschädigungen nicht angerechnet werden. Von dieser Regel wird für den Fall eine Ausnahme statuiert, daß die in jenem Paragraphen hervorgehobenen besonderen Voraussetzungen zutreffen. Dazu gehört aber, daß der Betriebsunternehmer zu der zahlungspflichtigen Kasse Prämien oder Beiträge in der durch das Gesetz vorgesehenen Höhe geleistet haben muß. Ist dies nicht der Fall, so kann auch die dem Verletzten aus einer Unterstützungskasse etwa zustehende Pension auf die von dem Betriebsunternehmer auf Grund des Haftpflichtgesetzes zu leistende Entschädigung nicht angerechnet werden.

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. October 1886 in der besonderen Beilage Nr. 2 zum Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger vom 23. März 1887, S. 92; Vergl. Archiv Bd. XII, Nr. 309, S. 210.)

**Erstattungsanspruch der Gemeinden etc. gegen Krankenkassen; Unverbindlichkeit der für Kassenmitglieder zur Aufnahme in ein Krankenhaus geltenden Voraussetzungen (Antrag des Kassenarztes und Anordnung des Kassenvorstandes) für die Gemeinde- etc. Behörde; Begriff der „vorsätzlichen“ Verletzung.**

(§ 57 Abs. 2 u. 5, § 6 Abs. 3 bezw. § 26 Abs. 4 Ziff. 2 R.-V.-G.)

Die klagende Stadtgemeinde, welche in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband gemäß § 28 Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz den der verklagten Kasse als Mitglied angehörenden Tischlergesellen B. wegen einer Schußverletzung an der Hand in dem städtischen Krankenhause vom 28. Mai bis 8. Juli 1885 hat ärztlich behandeln und verpflegen lassen, forderte auf Grund des § 57 Abs. 2 Reichsges. vom 15. Juni 1883 von der verklagten Kasse Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten mit 56 M. und erstritt ein ihr günstiges Erkenntnis des Bezirksausschusses zu Magdeburg. Das dagegen von der Beklagten eingelegte Rechtsmittel der Revision wurde vom Oberverwaltungsgericht für gerechtfertigt nicht erachtet; aus den Gründen:

Beklagte hatte ihre Erstattungspflicht in Abrede gestellt, weil B. sich die Verletzung „vorsätzlich“ beigebracht habe und folglich nach § 15 des Kassenstatuts vom 15. October, 22. November 1884, die Gewährung von Krankengeld nicht beanspruchen könne. Dieser Einwand wird in der Vorentscheidung mit der Ausführung beseitigt, nach der eigenen Schilderung des Vorganges durch die Beklagte könne nur ein fahrlässiges Verhalten des B. angenommen werden. Daß der Vorderrichter sich hierbei eines Rechtsirrhums

schuldig gemacht, insbesondere etwa den aus §§ 6 bezw. 26, Absatz 4, Nr. 2, Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 in das Statut herübergenommenen Ausdruck „vorsätzlich“ unrichtig angewendet habe, erhellt nicht; es mag hier daran erinnert werden, daß sich in dem Entwurfe des Gesetzes die Worte „durch eigenes grobes Verschulden“ fanden, daß der Reichstag indeß dafür den Ausdruck „vorsätzlich“ wählte, weil man die Schwierigkeiten einer Feststellung des eigenen groben Verschuldens vermeiden zu müssen glaubte. Dabei wurde keineswegs verkannt, daß — wie denn auch hierüber nach der völlig klaren Bedeutung des Ausdruckes „vorsätzlich“ kein Zweifel bestehen kann — die neue Fassung nicht alle diejenigen Fälle decke, welche unter den Begriff des groben Verschuldens fallen. Die eigene Darstellung der Beklagten von dem in Rede stehenden Vorgange bietet aber — wie selbst bei freier Beurtheilung anerkannt werden müßte — nicht den mindesten Anhalt für die Annahme, daß B. sich die Verletzung vorsätzlich d. h. absichtlich zugefügt habe; er soll ein Pistol, welches er entweder gefunden oder als alt gekauft hatte, so in die Hand genommen haben, daß es sich entladen mußte, obgleich ihm nicht bekannt gewesen, daß es ungeladen war; dieses Verfahren ließe sich höchstens als ein grobes Verschulden bezeichnen. Jedenfalls aber kann die sich lediglich auf thatsächlichem Gebiete bewegende Feststellung des Vorderrichters, daß dem B. nur ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sei, mit dem Rechtsmittel der Revision erfolgreich nicht angegriffen werden. Endlich weist auch der Vorderrichter die Berufung der Beklagten auf den § 13 des Statuts mit Recht zurück.

(Schluß folgt.)

### Briefkasten.

Anfrage: Kann ein mit der Befugniß zur Handhabung der Baupolizei ausgestatteter Gemeindevorstand auch in solchen Fällen Baukosten liquidiren, in denen ihm von irgend Jemand baupolizeiliche Mängel und Baupolizeiwidrigkeiten zur Anzeige gebracht werden und er daraufhin gezwungen ist, Auflagen, Verfügungen, Verbote u. s. w. zu erlassen?

Unter welche Rubrik der Gebührentaxe vom 24. September 1876 könnte dies gerechnet werden? B. N.

Antwort: Insofern der Gemeindevorstand hier nach überhaupt zur Anwendung der G. bührentaxe vom 24. September 1876 befugt ist, wird ihm in Fällen dieser Art unverwehrt sein, die unter Nr. 15 vorgesehenen Gebührensätze zu berechnen.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 18. Mai.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 S — Anzeigen die Spaltzeile 10 S, die breite 20 S

N<sup>o</sup>. 20.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise für Weizen, Roggen, Mehl und Fourageartikel in den letzten 10 Friedensjahren sind für die Lieferungsverbände des hiesigen Regierungsbezirks auf die Zeit bis zum 1. April 1887 folgendermaßen festgestellt worden:

Im Hauptmarkort	Durchschnittspreis pro 50 Ko.													
	Weizen		Weizenmehl incl. Mahllohn		Roggen		Roggenmehl incl. Mahllohn		Hafer		Heu		Stroh	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Leipzig, für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und die Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig: . . . . .	9	91	11	83	8	20	10	59	7	41	4	09	2	64
Döbeln, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln: . . . .	10	18	12	14	8	11	10	38	6	96	3	05	1	84
Oschatz, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Oschatz: . . . .	9	92	11	88	8	09	10	46	7	27	3	50	2	29
Mittweida, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz: . . . .	10	32	12	29	8	04	10	42	7	18	3	32	2	56

Auf Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 14. Mai 1887.

II. A. 334.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Den Polizeibehörden des Leipziger Regierungsbezirks wird hierdurch eröffnet, daß nach einer an das Königliche Ministerium des Innern gelangten amtlichen Mittheilung die Königlich Schwedische Regierung Anträge auf Uebernahme von Personen, welche vor mehr als zehn Jahren Schweden verlassen haben, ohne inzwischen — wenn auch nur vorübergehend — dorthin zurückgekehrt zu sein, in den letzten Jahren grundsätzlich abgelehnt hat.

Die genannte Regierung hat dabei hervorgehoben, daß die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in Schweden nicht durch gesetzliche Bestimmungen, sondern durch Verwaltungsgrundsätze geregelt werden und daß sie aus Erwägungen der inneren Politik an der Durchführung des obengedachten Grundsatzes bis auf Weiteres festzuhalten sich genöthigt sieht.

Leipzig, am 10. Mai 1887.

II. A. 729.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.



## Bekanntmachung.

Den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Kranken- und Begräbniskasse „Solidarität“ zu Leipzig (eingeschriebene Hilfskasse 35) seiner Zeit ertheilte Bescheinigung, daß dieselbe den Anforderungen von § 75 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, entspreche, mit Zustimmung der genannten Kasse von der Königlichen Kreishauptmannschaft zurückgezogen worden ist.

Die genannten Aufsichtsbehörden werden veranlaßt, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, den 2. Mai 1887.  
IV. 548.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Graf zu Münster. Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

Bericht über die im April 1887 im Königreich Sachsen constatirten ansteckenden Thierkrankheiten.  
Erstattet von der Commission für das Veterinärwesen.

Amts- hauptmannschaft.	Ortschaft.	Zahl der ver- seuchten Gehöfte	gefährdeter Thierbestand	erkrankt	der Seuche verdächtig	der Ansteckung verdächtig	verendet	auf polizeiliche Anordnung ge- tödtet	vom Besitzer getödtet	genesen	Art der Einschleppung
<b>1. Milzbrand.</b>											
Birna . . . . .	Mügeln	1	3 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Freiberg . . . . .	Berthelsdorf	1	40 R.	2	—	—	1	—	1	—	
" . . . . .	Kleinhartmannsdorf	1	24 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Meißen . . . . .	Diera	1	18 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Chemnitz . . . . .	Delsnitz	1	12 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . . . .	Eisenschlag	1	3 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Zöbsta . . . . .	Görbersdorf	1	12 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Marienberg . . . . .	Zöblitz	1	7 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Zwickau . . . . .	Hirschfeld	1	11 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . . . .	Planitz	1	32 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . . . .	Zwickau	1	1 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . . . .	Hartmannsdorf	1	11 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Plauen . . . . .	Elsterberg	1	3 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Muerbach . . . . .	Pfaffengrün	1	10 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Delsnitz . . . . .	Erbach	1	34 R.	1	—	—	—	—	1	—	
" . . . . .	Adorf	1	4 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Glauchau . . . . .	Glauchau	1	4 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . . . .	St. Egidien	1	14 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . . . .	Niedermülsen	1	7 R.	1	—	—	1	—	—	—	
" . . . . .	Höckendorf	1	11 R.	1	—	—	1	—	—	—	
<b>2. Tollwuth d. Hunde.</b>											
Annaberg . . . . .	Zöbstadt	1	1 Hund 1 Biene	—	1	1 Hd. 1 Biene	—	—	1	—	
<b>3. Bläschenauschlag der Pferde und Rinder.</b>											
Dippoldiswalde . . . . .	Quohren	3	4 B.	4	—	—	—	—	—	—	
Rochlitz . . . . .	Weinsdorf	1	2 R.	2	—	—	—	—	—	—	
Glauchau . . . . .	Wernsdorf	1	3 Pf.	1	—	—	—	—	—	1	
" . . . . .	Mülsen St. Jacob	1	4 Pf.	1	—	—	—	—	—	—	
<b>4. Räude der Pferde.</b>											
Meißen . . . . .	Luga	1	4	1	—	3	—	—	—	—	

Im Laufe des Monats April sind erloschen:  
der Milzbrand in den Seuchenherden des Monats März und April mit Ausnahme von Diera, Görbersdorf, Hartmannsdorf, Niedermülsen, Höckendorf;  
die Kozkrankheit der Pferde in Chemnitz (X. 86) und Plauen (III.);  
der Bläschenauschlag in Oberrossau (II.), Niederrossau und Weißig (III.);  
die Räude der Pferde in Rothenkirchen (II.).

Dresden, am 5. Mai 1887.



**Erstattungsanspruch der Gemeinden etc. gegen Krankenkassen; Unverbindlichkeit der für Kassenmitglieder zur Aufnahme in ein Krankenhaus geltenden Voraussetzungen (Antrag des Kassenarztes und Anordnung des Kassenvorstandes) für die Gemeinde- etc. Behörde; Begriff der „vorläufigen“ Verletzung.**

(§ 57 Abs. 2 u. 5, § 6 Abs. 3 bezw. § 26 Abs. 4 Ziff. 2 R.-V.-G.)

(Schluß.)

Nach dieser Vorschrift tritt an die Stelle der regelmäßig zu gewährenden, im § 12 unter 1 und 2 näher geregelten Krankenunterstützung, bestehend aus freier ärztlicher Behandlung und Arznei, sowie aus einem bestimmten Krankengelde, „auf Antrag des Kassenarztes und Verfügung des Vorstandes“ freie Kur und Verpflegung in dem städtischen Krankenhause. Beklagte folgert hieraus, die Kasse brauche die Kosten der von der Stadtgemeinde in dem Krankenhause gewährten Kur und Pflege nicht zu ersetzen, weil die Aufnahme in das Krankenhaus ohne Antrag des Kassenarztes und ohne Anordnung des Kassenvorstandes erfolgt sei. Wesentlich hierauf wird das Rechtsmittel gestützt und insbesondere hervorgehoben, wie bei der Anschauung des Vorderrichters der § 13 jede Bedeutung verliere. Die Auffassung der Beklagten beruht indeß auf einer völligen Verkennung des zwischen der Kasse und der Gemeinde bestehenden Rechtsverhältnisses. Allerdings kann die Gemeinde lediglich denjenigen Anspruch geltend machen, welcher dem von ihr verpflegten Kassenmitgliede gegen die Kasse zusteht; dieser Anspruch geht nach § 57 Absatz 2 a. a. O. „im Betrage der geleisteten Unterstützung“ auf die Gemeinde über und wird nunmehr anstatt vom Unterstützten von der Gemeinde gegen die Kasse verfolgt; für den Anspruch bildet aber das Statut die entscheidende Rechtsquelle und die klagende Gemeinde muß deshalb auch, soweit erforderlich, nachweisen, daß die von ihr erhobene Forderung sich innerhalb der Grenzen des dem Unterstützten statutenmäßig gebührenden Anspruches hält. Von der Klägerin scheint dies mehr oder weniger übersehen zu sein; wenigstens findet sich in der Klage keine nähere Begründung des gestellten Antrags in dieser Richtung, namentlich nicht, soweit es sich um die Höhe der Forderung handelt; es wird vielmehr davon ausgegangen, daß dem B. nach § 13 des Statuts freie Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhause zu gewähren gewesen sei, und hieran schließt sich dann — ohne weiteren rechnungsmäßigen Nachweis dessen, was B. von der Kasse in Geld zu fordern hatte — der Antrag, den Beklagten zum Erlaße der für B. im Krankenhause aufgewendeten Kur- und Verpflegungskosten im Betrage von 56 M. zu verurtheilen. Dagegen konnte die Beklagte nicht ohne Grund einwenden, der angezogene § 13 gebe dem B. kein Recht auf Kur und Pflege im städtischen Krankenhause ohne eine die Aufnahme anordnende Verfügung des Kassenvorstandes. Der Vorderrichter ist aber der Klägerin auf dem eingeschlagenen Wege nicht gefolgt; er betont nicht bloß, daß nach dem § 57 Absatz 2 des Reichsgesetzes nur der dem B. gegen die Kasse zustehende Anspruch auf die Stadtgemeinde übergegangen sei, sondern führt auch

daneben aus, daß B. während der Zeit vom 28. Mai bis 8. Juli 1885 einen Anspruch auf Unterstützung gegen die Kasse in der That gehabt habe. Von einer Erörterung darüber, ob dieser Anspruch, in Geld berechnet, den Betrag von 56 M. erreicht und ob ferner — was an sich gleichfalls zur Begründung der Klage gehört — die der Stadtgemeinde entstandenen Ausgaben sich wirklich auf diese Summe belaufen, scheidet die Vorentscheidung bloß um deswillen ab, weil Beklagte gegen die Höhe der Forderung überall Nichts erinnert habe. Da die letztere Thatsache actenmäßig vorliegt, war der Vorderrichter berechtigt, sich eines Eingehens auf jene beiden Punkte zu enthalten; es durfte das in Betreff des ersteren umsomehr, als dem Reichsgesetze nach der Fassung des § 57 Absatz 2, welcher den Anspruch des Kassenmitgliedes auf die Gemeinde oder den Armenverband nur „im Betrage der geleisteten Unterstützung“ übergehen läßt, die — der Regel nach auch wohl zutreffende — Voraussetzung zu Grunde liegt, daß die im Wege der öffentlichen Armenpflege geleistete Hilfe ihrem Geldwerthe nach geringer sei, als die nach dem Reichsgesetze zu gewährende Krankenunterstützung. Die Bezugnahme der Beklagten auf den § 13 des Statuts erledigt aber der Vorderrichter durchaus dem bestehenden Rechte gemäß. Der Ortsarmenverband, wenn er nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz einschreiten muß, kann die ihm obliegende Pflicht zur vorläufigen Fürsorge nur mit seinen eigenen Mitteln und auf diejenige Weise, wie er überhaupt Armenpflege übt, erfüllen. Die Vorschriften, nach welchen die betreffende Kasse ihre Unterstützung einzurichten hat, berühren ihn dabei durchaus nicht; er tritt nicht für die Kasse ein, hat nicht deren Verpflichtungen zu leisten, sondern muß der ihm obliegenden Pflicht auf eine dem Gesetze entsprechende Weise genügen. Ob er also einen Kranken im eigenen Hause oder in einer städtischen Anstalt heilen und verpflegen lassen will, kann nicht von den Statuten derjenigen Kasse, welcher der Unterstützte als Mitglied angehört, abhängig gemacht werden. Die Kasse mag die Art der Unterstützung, wenn dadurch ihrer Meinung nach überflüssige Kosten erwachsen sind, anfechten; sie kann das aber nicht mit der Behauptung, auf die gewährte Unterstützung habe das Mitglied statutenmäßig keinen Anspruch gehabt. Die Gemeinde fordert ihre Auslagen nur zu einem Betrage in Geld, welcher einerseits sich nach der Höhe der entstandenen Ausgaben richtet, andererseits den Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse nicht übersteigen darf. Um Letzteres festzustellen, bedarf es einer Ermittlung, wie hoch sich der statutenmäßige Anspruch im Gelde berechnet; zu dem Ende giebt der § 57 Absatz 6 eine ausdrückliche Norm darüber, zu welchem Geldwerthe die freie ärztliche Behandlung, die Arznei und die kleinen Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bezw. § 20 Nr. 1 Reichsgesetz) in Ansatz zu bringen sind; das außerdem in Betracht kommende Krankengeld kann in seinem Betrage nach Anleitung des Statuts durch ein einfaches Rechenexempel gefunden werden. Hiernach wäre im Falle des Streits auch der dem B. gegen die Kasse zustehende Anspruch in Geld zu veranschlagen gewesen; ob B. dagegen auf Grund des Statuts an Stelle der ihm sonst zu gewährenden Unterstützung Heilung und



Pflege im städtischen Krankenhause hätte beanspruchen können, kommt für die Frage, was Klägerin von der Kasse zu fordern hat, gar nicht in Betracht.

(Erf. des preuß. Oberverwaltungsgerichts 2. Sen. vom 25. März 1886.)

### Das Verfahren nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungs-gesetzes betr.

Der Pferdebahnschaffner N. hatte gegen eine in N. domicilirende Betriebskrankenkasse Klage auf Krankenunterstützung erhoben, der Gemeinderath zu N., welcher, da N. mehr als 10,000 Einwohner zählt, Aufsichtsbehörde der Kasse ist, den Anspruch ohne weiteres Verfahren als unbegründet abgewiesen. Nachdem seit dem Tage der lediglich mündlich erfolgten Bescheidung des r. N. die in § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungs-gesetzes vorgesehene zweiwöchige Frist verfloßen war, erhob N. über das Verfahren und die Bescheidung des Gemeinderathes Beschwerde bei der vorgesetzten Amtshauptmannschaft L. und, da diese sich für unzuständig erklärte, bei der Kreishauptmannschaft L. Letztere ertheilte hierauf folgende Entscheidung:

„Wenn die Beschwerde sich zunächst dagegen richtet, daß die Amtshauptmannschaft L. sich nach Bl. — zur Entschließung auf die zuerst bei ihr angebrachte Beschwerde über den Gemeinderath zu N. für unzuständig erklärt hat, so ist dieselbe insoweit unbegründet, da nach §§ 66, 44 des Reichs-gesetzes v. 15. Juni 1883, jet. § 1 Abs. 2 der Sächs. Ausf.-Verordnung vom 28. September 1883, die Aufsicht über genannte Kasse dem Gemeinderath zu N., die Oberaufsicht aber unmittelbar der Kreishauptmannschaft L. zukommt.

Dagegen kann die letztere der Beschwerde, insoweit sie sich gegen das Verfahren des Gemeinderathes in der fraglichen Streitsache wendet, Beachtung nicht versagen, da die von der genannten Aufsichtsbehörde Bl. — ertheilte Bescheidung des N. wegen Nichtbeachtung wesentlicher allgemeiner Rechtsgrundsätze und gesetzlicher Vorschriften als eine gültige Entscheidung im Sinne von § 58 Abs. 1 des Reichs-gesetzes vom 15. Juni 1883, gegen welche nur die Berufung auf den Rechtsweg zulässig sein würde, nicht anzusehen ist. Allerdings enthält weder das Reichs-gesetz noch die Kgl. Sächs. Ausführungs-Verordnung nähere Vorschriften über das bei Erledigung von Streitigkeiten der in § 58 Abs. 1 gedachten Art von den Aufsichtsbehörden einzuhaltende Verfahren. Indessen ist die denselben obliegende Entscheidung zweifellos ein richterlicher Act, für welchen ganz allgemein die Grundsätze gelten bez. durch § 46 der Sächs. Verfassungsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß vor der Entscheidung regelmäßig die verklagte Gegenpartei gehört werden muß und der Entscheidung Gründe beizufügen sind. Beides ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Außerdem geht aus § 58 Abs. 1 des Gesetzes hervor, daß die daselbst für die Berufung auf den Rechtsweg festgesetzte Frist zu ihrem Beginne einer Zustellung der behördlichen Ent-

scheidung, also jedenfalls der Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung derselben bedarf. Diese Zustellung kann durch die Bl. — ertheilte Bescheinigung nicht ersetzt werden.

Hiernach war das Verfahren des Gemeinderathes von der Bl. — ertheilten Bescheidung des r. N. einschließlich an auf die erhobene Beschwerde oberaufsichtswegen als nichtig wieder außer Kraft zu setzen, was dem Gemeinderathe zu entsprechender Bescheidung des Beschwerdeführers mit der Veranlassung eröffnet wird, nunmehr für eine gehörige Erledigung der Bl. — anhängig gemachten Streitigkeit besorgt zu sein.

Der Gemeinderath rief, „da im Gesetz vom 15. Juni 1883 keinerlei Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Kassenmitglied und Kasse verzeichnet seien und man den gegenwärtigen Fall als Principfall betrachten müsse“, hiergegen die Entscheidung des Kgl. Ministeriums des Innern an, das indessen die Beschwerde des Gemeinderathes für beachtlich nicht befand und hierzu bemerkte:

„Es genügt um so mehr, auf die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Ausführungen Bezug zu nehmen, als Man im Wesentlichen derselben beizutreten hat und von dem Gemeinderathe nicht einmal eine Begründung der eingelegten Beschwerde unternommen worden ist. Nur darauf will Man noch besonders hinweisen, daß aus der Bestimmung in § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungs-gesetzes vom 15. Juni 1883 mit klaren Worten hervorgeht, daß die ertheilte Bescheidung den Beteiligten zugestellt werden muß, unter der Zustellung aber nur die Behändigung eines Schriftstücks verstanden werden kann. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde von dieser den Parteien schriftlich zugestellt werden muß, zumal von deren Zustellung ab die Frist zur Einlegung der Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage läuft. Im Uebrigen bedarf es keiner näheren Motivirung, daß die in dem angezogenen Gesetzesparagraphen erwähnte aufsichtsbehördliche Entscheidung mit Gründen zu versehen ist.

Der Gemeinderath kann sich nicht für beschwert erachten, daß das von Bl. — eingehaltene Verfahren von der Kreishauptmannschaft oberaufsichtswegen als nichtig wieder außer Kraft gesetzt worden ist.“ (Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. September 1886 — zu Nr. 45. III. G. —)

### Briefkasten.

Anfrage: Wir bitten um gefällige Meinungsäußerung, ob wir die von uns neben unserer Stellung als Beamte betriebenen Lebensversicherungsagenturen bei der Gewerbepolizeibehörde anzumelden haben. Wir glauben, daß dies nach § 14 der Gewerbe-Ordnung, welcher nur von Feuerversicherungsagenten handelt, nicht erforderlich ist.

L. u. M.

Antwort: § 14 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung, welcher eine An- und Abmeldung vorschreibt, bezieht sich allerdings nur auf Feuerversicherungsagenten; der Meldevorschrift in Abs. 1 dagegen unterliegen auch die Lebensversicherungsagenten.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 25. Mai.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 5 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die Breite 20 A

No. 21.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise für Weizen, Roggen, Mehl und Fourageartikel in den letzten 10 Friedensjahren sind für die Lieferungsverbände des hiesigen Regierungsbezirks auf die Zeit bis zum 1. April 1888\*) folgendermaßen festgestellt worden:

Im Hauptmarkort	Durchschnittspreis pro 50 Ko.													
	Weizen		Weizenmehl incl. Mahllohn		Roggen		Roggenmehl incl. Mahllohn		Hafer		Heu		Stroh	
	M	S.	M	S.	M	S.	M	S.	M	S.	M	S.	M	S.
Leipzig, für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und die Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig: . . . . .	9	91	11	83	8	20	10	59	7	41	4	09	2	64
Döbeln, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln: . . . . .	10	18	12	14	8	11	10	38	6	96	3	05	1	84
Oschatz, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Oschatz: . . . . .	9	92	11	88	8	09	10	46	7	27	3	50	2	29
Mittweida, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz: . . . . .	10	32	12	29	8	04	10	42	7	18	3	32	2	56

Auf Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 14. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 334.

Gumprecht.

Schulze.

\*) In voriger Nummer ist irrthümlich 1887 gedruckt worden.

## Nichtamtlicher Theil.

### Satzungen des Bergischen Vereins gegen Fabrik-Diebstahl.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist die Entdeckung von Diebstahl und Fehlerei an Rohstoffen und Waaren der Textil- und Besatz-Industrie.

§ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Elberfeld und umfaßt die sämtlichen Industrieorte des Bergischen Landes und seiner Umgebung. In Anlehn-

ung an den Verein und in Übereinstimmung mit dem Vorstande desselben können in den einzelnen Orten besondere Localvereine errichtet werden.

§ 3. Mitglied des Vereins kann jede an der Textil- und Besatz-Industrie des Bergischen Landes in irgend einer Weise betheiligte Firma werden, welche in das Handelsregister eingetragen ist. Die Anmeldung geschieht bei dem Vorstande, der über die Aufnahme entscheidet.



§ 4. Zur Deckung der Auslagen zahlen die Mitglieder einen jährlichen Beitrag, der nach der Gewerbesteuer bemessen und nach Bedürfnis, bis zu einer Höhe von 15% dieser Steuer, eingezogen wird.

§ 5. Der Vorstand besteht aus 18, von der Haupt-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Personen. Die Wahl zum Vorstand erfolgt auf drei Jahre, jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 6. Bei der Wahl des Vorstandes ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die einzelnen Orte in demselben ihre Vertretung finden; zum Mindesten müssen je 4 Mitglieder des Vorstandes aus Barmen und Elberfeld entnommen werden. Sollten sich in diesen Städten Local-Vereine nach Maßgabe des § 2 bilden, so haben sie das Recht, je zwei ihrer Vorstands-Mitglieder als Mitglieder des Vorstandes des Bergischen Vereins gegen Fabrikdiebstahl zu bestimmen.

§ 7. Der Vorstand wählt jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie den Schatzmeister. Die Sitzungen des Vorstandes finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung vorliegt oder 6 Mitglieder es beantragen. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder Theil nehmen; seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen Ausschuß, der im Namen des Vorstandes die Geschäfte des Vereins besorgt; der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind zugleich Mitglieder des Ausschusses in gleicher Eigenschaft. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, dieselben können sich in den Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Der Ausschuß ist bei der Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig.

§ 9. Wer einen Diebstahl an Rohstoffen und Waaren der Textil- und Besatz-Industrie bei dem Ausschusse, bei einem Mitgliede des Vereins und bei der Polizeibehörde so zur Anzeige bringt, daß dadurch die Verurtheilung des Diebes oder Fehlers herbeigeführt wird, erhält unter möglichster Geheimhaltung seines Namens aus der Kasse des Vereins eine Prämie. Diese Prämie beträgt bei einem Werthe des gestohlenen Gegenstandes

bis zu 15 M.	bis 45 M.
bei einem Werthe von 15 bis 60 M.	= 75 "
" " " " über 60 "	= 150 "

In außergewöhnlichen Fällen kann bei größeren Diebstählen noch ein höherer Betrag als Prämie bewilligt werden.

§ 10. Die Commis, Werkführer und Aufseher eines Geschäftes haben keinen Anspruch auf Prämien für die Anzeige der in diesem Geschäft vorkommenden Diebstähle.

§ 11. Ueber die Höhe der Prämie und eine etwaige Vertheilung derselben unter verschiedenen Personen, sowie über die Gewährung besonderer Ver-

gütungen entscheidet der Ausschuß. Die Auszahlung erfolgt nach der Vertheilung.

§ 12. Die regelmäßige Haupt-Versammlung, welche in einem der ersten drei Monate eines jeden Jahres zusammentritt, vollzieht die Ergänzungswahlen für den Vorstand, soweit nicht nach § 6 ein Ernennungsrecht der Localvereine besteht. Ferner wird in dieser Haupt-Versammlung von dem als Schatzmeister fungirenden Vorstandsmitgliede für das abgelaufene Kalenderjahr Rechnung gelegt. Die Einladung zur Haupt-Versammlung erfolgt acht Tage vorher mit Bekanntmachung der Tagesordnung durch den täglichen Anzeiger, die Elberfelder und Barmer Zeitung, Rheinisch-Westphälische Post und andere vom Vorstande etwa bestimmte Tagesblätter.

§ 13. Außerordentliche Haupt-Versammlungen finden statt, so oft der Ausschuß es für nöthig erachtet, oder auf den schriftlichen Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern an den Ausschuß.

§ 14. Bei den Haupt-Versammlungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sind mehrere Vertreter derselben Firma anwesend, so ist nur einer derselben stimmberechtigt.

§ 15. Will ein Mitglied aus dem Vereine ausscheiden, so muß es vor Ablauf des Jahres dem Ausschuß davon schriftliche Anzeige machen, widrigenfalls die § 4 festgesetzte Beitragspflicht noch für das nächste Jahr fortbauert.

§ 16. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, in welcher  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  beschlossen werden.

(Zeitschrift für Staats- u. Gem.-Verwaltung im Großherzogthum Hessen.)

#### Ueber die polizeiliche Beaufsichtigung der Nahrungsmittel

enthält der 17. Jahresbericht des Landes-Medicinal-Collegiums für 1885 Folgendes:

Obwohl es allgemein anerkannt ist, daß eine vollständige und durchgreifende Ueberwachung des Verkaufes des wichtigsten Nahrungsmittels, des Fleisches, nur in öffentlichen Schlachthäusern, für welche auch der Schlachtzwang eingerichtet ist, ausgeführt werden kann, so macht doch die Errichtung solcher Anstalten sehr langsame Fortschritte. So ist im Berichtsjahre wiederum nicht ein einziges neues Schlachthaus eröffnet worden. In den Orten, wo dergleichen Schlachthäuser bereits bestehen, erkennt man den Nutzen, welchen sie der Bewohnerschaft bringen, voll und laut an. So sagt z. B. Bezirksarzt Dr. Flinker in Bezug auf das musterhaft eingerichtete und verwaltete Schlachthaus zu Chemnitz, daß das früher ausgesprochene günstige Urtheil über dasselbe und die Durchführung der Fleischbeschau auf Grund der Erfahrungen auch im zweiten Betriebsjahre nur wiederholt werden kann, daß Vergehen gegen die Bestimmungen der betreffenden Regulative nur selten vorkommen und daß sich die ganze



Einrichtung bei den Fleischern, wie beim Publikum mehr und mehr eingebürgert hat.

Minder vollkommen ist die Einrichtung da, wo zwar ein Schlachthaus besteht, aber kein Schlachtzwang, wie z. B. in Dresden, Freiberg, Meissen u. s. w., daher in Privatschlächtereien noch viele Schlachtthiere einer sorgfältigen Untersuchung entzogen werden können, und auch von auswärts eingebrachtes Fleisch nicht oder nicht so genau untersucht wird, wie es geschehen sollte. Immerhin werden auch in diesen Orten in nicht geringem Maaße ganze Thiere oder Theile von solchen dem Verkehre entzogen. Dasselbe gilt auch von den Orten, wo zwar kein Schlachthaus, aber doch eine Fleischbeschau durch sachverständige Beamte besteht und auf Anmelden Seitens der Fleischer die zum Schlachten kommenden Thiere besichtigt werden.

Da, wo weder Schlachthaus, noch Fleischbeschau eingerichtet ist, wird wohl manches franke Stück Vieh geschlachtet und verpfundet, und hier und da sind Klagen aus solchen Orten darüber laut geworden, daß öfters minderwerthiges Fleisch unbeanstandet zum Verkauf gelange.

In mehreren Städten ist, wie zum Theil schon in früheren Jahren berichtet wurde, die Errichtung eines Schlachthauses in ernste Erwägung und in Vorbereitung genommen worden. So ist in Leipzig, wo der ursprünglich ins Auge gefaßte Bauplatz aufgegeben und ein anderer, nahe dem Bayerischen Bahnhofe, erworben werden mußte, der Plan zum Schlachthause neu bearbeitet worden. Die Pläne sind im Laufe des Jahres geprüft und von den städtischen Behörden deren Ausführung beschlossen worden. Mit dem Jahre 1886 konnte der Bau begonnen werden. Hier ist bekanntlich die Errichtung des Hauses eine rein städtische Angelegenheit.

Ebenso ist in Bittau, nach langem Zögern, von den städtischen Behörden beschlossen worden, daß hier und zwar auf Kosten der Stadt ein allgemeines Schlachthaus mit Schlachtzwang errichtet werden soll. Hoffentlich wird die Ausführung dieses Beschlusses nicht lange auf sich warten lassen. Einstweilen ist eine Revision der einzelnen hier vorhandenen Schlächtereianlagen hier angeordnet worden. Auch in dem großen Fabrikdorfe Reichenau, wo zur Zeit 20 Privatschlächtereien bestehen, hat man die Errichtung eines allgemeinen Schlachthauses beschlossen und zunächst ebenfalls eine Revision der bestehenden Schlächtereien unternommen.

In Plauen i. V. dauern die Vorberathungen wegen der Errichtung einer Schlachthofanlage noch immer fort. Wie schon im vorigen Jahresberichte erwähnt war, hatte von dem zuerst erwählten Bauplatze abgesehen werden müssen. Es war nun ein anderer, weiter oberhalb im Elstertale gelegener Platz in Vorschlag gekommen und hatte die Stadt auch dort das nöthige Areal erworben, indeß erforderte die Wahl dieses Platzes eine längere Schleußenanlage, um die Abwässer des Schlachthofes bis unterhalb der bebauten Theile der Stadt in die Elster einzuführen. Man ist zwar der Wahl geneigt, doch ist ein endgültiger Beschluß noch nicht gefaßt. Der Bauplan zur Anlage ist neben Kostenanschlag vom Stadtbaurath ausgearbeitet. Auch hier ist man gemeint, den Bau

auf städtische Kosten auszuführen, trotz des Widerstrebens der Fleischerinnung, welche denselben selbst übernehmen zu können wünscht.

In Großenhain ist der Fleischerinnung der Bau eines neuen Schlachthauses übertragen worden. Doch wird der Ausführung noch immer entgegengefehen. Von der Innung sind gegen die Anforderungen des Stadtraths Widersprüche und Bedenken erhoben worden, wegen welcher der Neubau immer weiter hinausgeschoben wird.

Von mehreren Bezirksärzten werden aus Städten, wo Fleischbeschau unter veterinärpolizeilicher Aufsicht besteht, Verzeichnisse der Krankheitszustände mitgetheilt, wegen deren Schlachtthiere oder Theile derselben beanstandet worden sind. Es sind zumeist Perlsucht der Rinder und Tuberculose von Schweinen, ferner Schinococcen, Rothlauf der Schweine, Gelbsucht, Knochenkrankheiten, Leberegel, Trichinen, Finnen u. c., doch erscheint es nicht erforderlich, hierauf ausführlicher einzugehen. Jedenfalls bezeichnen diese Bezirksärzte es mit Recht als einen großen Vortheil, daß hierdurch viele krankhafte und der Gesundheit unzutragliche Stücke dem Genusse entzogen worden sind.

Die Trichinenschau ist zwar in vielen Orten theils obligatorisch für alle im Orte geschlachteten Schweine oder nur facultativ eingeführt, doch hatten mehrfache Erfahrungen gezeigt, daß diese Untersuchungen keineswegs überall mit der dem Zwecke entsprechenden Sorgfalt ausgeführt werden. So ergab es sich theils, daß die angestellten Trichinenschauer entweder die erforderliche Vertrautheit mit der Untersuchungsmethode oder mit den Eigenschaften der Trichinen nicht oder nicht mehr besaßen, oder ihre Mikroskope schlecht gehalten und unbrauchbar geworden waren, theils hatten die Gemeinden selbst unter Vernachlässigung der in dem vom Kgl. Ministerium herausgegebenen Normalregulative empfohlenen Vorschriften Regulative aufgestellt, welche den Werth der Trichinenschau völlig illusorisch machten. Im Auftrage des Ministeriums hat daher das Landes-Medicinal-Collegium das frühere Normalregulativ umgearbeitet und ist dabei zugleich empfohlen worden, eine regelmäßige Beaufsichtigung der Trichinenschauer anzuordnen, wobei namentlich der gute Zustand der zu den Untersuchungen bestimmten Mikroskope zu ermitteln und festzustellen ist, ob die Trichinenschauer die für ihre Function nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzen. Das Kgl. Ministerium hat auch durch die Verordnung vom 9. Novbr. 1885 dem entsprechend verfügt und zugleich die Bezirkshierärzte ermächtigt, auf Ansuchen der Gemeindebehörden, die Beaufsichtigung der Trichinenschauer zu übernehmen. Zugleich ist den Gemeindebehörden die möglichst unveränderte Annahme des Normalregulativs, namentlich in seinen wesentlichen Bestimmungen, nicht minder auch die Vernehmung mit dem Bezirksarzte über die zu unterlassenden Vorschriften empfohlen worden.

Bezirksarzt Dr. Hesse in Bittau hat darauf hin mehrere Trichinenschauer seines Bezirks besucht und auch vom Zustand ihrer Mikroskope sich überzeugt. Nach seinen Mittheilungen sind 19 Trichinenschauer in seinem Bezirke vorhanden, davon 5 in Bittau selbst, die übrigen 14 in eben so viel anderen Orten.



Mit Ausnahme der Stadt Zittau, wo die Trichinenschau facultativ ist, ist sie sonst überall obligatorisch. Unter den Trichinenschauern sind 2 Thierärzte, 4 Fleischer, 3 Barbieren, 3 Gastwirthe, sonst Personen anderer Stände. Ihre Beaufsichtigung ist nur an einem Orte dem Bezirksstierarzte übertragen, sonst meistens dem einen oder anderen Gemeindebeamten.

Im Ganzen ist darnach allerdings die Trichinenschau in diesem Medicinalbezirke noch spärlich vertreten, da derselbe außer 2, allerdings mit Trichinenschauern versehenen Städten noch 64 Landgemeinden umfaßt, von denen, wie gesagt, nur in 14 die Trichinenschau besteht.

Ähnlich verhält es sich im Medicinalbezirke Ramenz, wo ebenfalls vom Bezirksarzte Dr. Spann die Trichinenschauer besucht worden sind. Hier haben von 4 Städten und 120 Landgemeinden nur 5 Orte (3 Städte und 2 Landgemeinden) eine Trichinenschau und zwar eine obligatorische organisiert. Eine Ausfertigung in Bezug auf Führung und Handhabung der Trichinenschau konnte bei den damit Beauftragten nicht gemacht werden. In den 3 Städten, welche bisher schon Trichinenschau hatten, wurde das Regulativ nach dem neuen Normalregulative, im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte, neu bearbeitet.

Im Medicinalbezirke Dippoldiswalde ist im Laufe des Berichtsjahres an 4 Orten die obligatorische Trichinenschau eingeführt worden. Dasselbe ist in Neßschau, allerdings nur facultativ, geschehen und sind nun alle 7 Städte des Medicinalbezirkes Plauen damit versehen.

Aus dem Medicinalbezirke Annaberg berichtet Bezirksarzt Dr. Stiehler, daß in sämtlichen 11 Städten des Bezirks, sowie in 3 Landgemeinden (von 30) die Trichinenschau besteht und im Ganzen hier 17 Trichinenschauer fungiren. In 8 der bezeichneten Orte ist die Trichinenschau obligatorisch, sonst facultativ.

Im Medicinalbezirke Grimma haben nur 4 Orte und zwar 4 von den 8 vorhandenen Städten Trichinenschau facultativ eingeführt, die Regulative bedürfen, nach Ansicht des Bezirksarztes Dr. Kindt, einer Revision, um sie dem neuen Normalregulative besser anzupassen.

Dasselbe gilt von den in den beiden größeren Städten des Medicinalbezirkes Großenhain bestehenden Regulativen.

Die Trichinenschauer im Schlachthause zu Chemnitz hatten wegen Ueberbürdung um Abkürzung ihrer Arbeitszeit gebeten. Da es nothwendig erschien, ihre Aufmerksamkeit beim Untersuchen nicht durch Uebermüdung zu beeinträchtigen und dabei die Sicherheit des Resultats zu gefährden, so wurde nicht nur ihre Arbeitszeit verkürzt, sondern auch ihre Zahl vermehrt.

Im Ganzen sind von den Trichinenschauern 53 Schweine trichinös gefunden worden, darunter 12 in Chemnitz, 9 in Dresden, 7 in Leipzig, die anderen im übrigen Lande.

Die an der Thierarzneischule zu Dresden eingeführten Trichinenschauurse haben wiederum eine Anzahl geschulter und geprüfter Trichinenschauer in's Land gesendet. Es sind im Berichtsjahre 58 Personen geprüft und zwar 48 noch vorheriger Absolvierung eines Curses und 10, die sich nur der Prü-

fung unterworfen haben. Von den Geprüften haben 49 Befähigungszeugnisse erhalten.

Von sogenannter Fleischvergiftung wird nur über einen Fall berichtet. In Erlbach bei Stollberg (Medicinalbezirk Chemnitz) erkrankten innerhalb zweier Tage 77 Personen, darunter 15 Kinder unter dem ausgesprochenen Gefühl schwerer Erkrankung mit Mattigkeit, Frösteln, Durst, Uebelkeit, Leibschmerzen, Durchfällen und Schlaflosigkeit, welche Symptome 3 bis 5 Tage anhielten und in eine sehr langsame Reconvalescenz übergingen. Alle Kranke genasen. Nach diesem Verlaufe war es am wahrscheinlichsten, daß diese Erkrankungen vom Genuße von Rindfleisch herrührten, welches von einer kranken Kuh abstammte. Es hat sich jedoch diese Annahme nicht genau begründen lassen. Das Fleisch stammte zwar von einer Kuh, welche der Fleischer zwei Tage zuvor geschlachtet hatte, doch wird das Thier von verschiedenen Zeugen als gesund geschildert.

Um die Gefahren zu beseitigen, welche mit dem Genuße des Fleisches kranker Thiere verbunden sind, hatte das kgl. Ministerium die Veterinärcommission mit einem Gutachten beauftragt. Letztere hatte mit diesem Gutachten zugleich den Entwurf zu einer diesbezüglichen Verordnung eingereicht, welcher Entwurf dann noch dem Landes-Medicinal-Collegium zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden ist. Das Collegium hat mit geringen Modificationen dem Entwurfe zugestimmt, doch ist bisher eine Entschließung des kgl. Ministeriums, oder wenigstens eine Veröffentlichung der beantragten Verordnung nicht erfolgt.

Mehrfach sind wieder Fleischer und andere Gewerbetreibende wegen Verkaufs von verdorbenem Fleische, sowie auch solchen Fischen auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes bestraft worden, so namentlich in Dresden, Chemnitz, Großenhain u. s. w. Der Caviller in Frankenberg hatte Fleisch von einer umgestandenen Kuh an Private, angeblich als Futter für Hunde und Hühner, verkauft. Da das Fleisch der an Pfallterverstopfung und Entzündung des 3. und 4. Magens verendeten Kuh im Uebrigen gesund erschien, hatte sowohl der Amtsanwalt, wie auch der Stadtrath ein Einschreiten abgelehnt und Letzterer sich nur vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, welche geeignet sind, eine Wiederholung solcher Vorkommnisse zu verhindern. Ein ähnlicher Fall war im Jahre 1883 im Medicinalbezirke Leipzig vorgekommen, nur daß damals der Verkäufer des Fleisches nicht der Caviller, sondern ein Fleischer war (vergl. XV. Jahresbericht S. 57).

Die Controle des Milchverkaufs wird in der bisherigen Weise fortgeführt. In verschiedenen Orten bestehen Regulative für diesen Gegenstand, neue scheinen indeß nicht hinzugekommen zu sein, da die bezirksärztlichen Jahresberichte Nichts davon erwähnen. In der Stadt Leipzig, wo das im vorigen Jahre festgestellte neue Regulativ in Wirksamkeit getreten war, sind 1666 Milchsorten untersucht worden, unter denen 1519 von voller und 147 von abgerahmter Milch stammten. Von ersteren wurden 110, von letzteren nur eine Probe beanstandet und Bestrafung ausgesprochen. In allen Fällen enthielt die abgerahmte Milch mehr und zwar wesentlich mehr, als das regulativmäßige Mini-



mum von 1% Fett, so daß dieselbe, selbst an Säuglinge gegeben, noch einen entsprechenden Nährwerth hatte, gegenüber der fast fettlosen, in Leipzig nicht zugelassenen centrifugirten, sogenannten Magermilch.

Auch in mehreren anderen Städten, welche Regulative für die Milchcontrole eingeführt haben, haben wiederholt Bestrafungen von Milchhändlern wegen Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ stattgefunden, so z. B. in Annaberg, Zwickau, Glauchau, Meerane u. s. w.

In Betreff anderer Nahrungsmittel außer Fleisch und Milch ist Folgendes zu erwähnen: Im Gefängnisse zu Frankenberg wurde der an die Gefangenen auszuspeisende Quarkkäse als mit Kartoffeln vermischt gefunden. Der Fabrikant wurde vom Schöffengericht mit 100  $\mathcal{M}$ . und seine Frau, die bei der Zubereitung und dem Verlaufe mit thätig gewesen war, mit 50  $\mathcal{M}$ . bestraft. Ein Gnadengesuch wurde abschlägig beschieden.

Viel Aufsehen und Unruhe in gewissen Kreisen der Bevölkerung erregten in Dresden einige große Lieferungen Weizen wegen deren „madiger“ Beschaffenheit, und wurde deren Vernichtung in der Tagespresse gefordert. Indessen mußte bei der jetzigen Mählentechnik und der vortrefflichen Functionirung der in den betreffenden Anlagen vorhandenen Reinigungsmaschinen die Vermahlung dieses Weizens zu Backzwecken vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus als völlig unbedenklich bezeichnet werden. Und da außerdem die größeren Weizenvorräthe, welche hier lagern, auch als Futtermittel für Thiere oder selbst zur Branntweimbrennerei hätten verwendet werden können, wenn sie in noch erheblicherem Grade minderwerthig gewesen wären, so konnte die Behörde in keiner Weise sich zur „Vernichtung“ dieser großen Werthe veranlaßt finden.

Die Preiselbeeren, diese so schätzenswerthe und der Gesundheit zuträgliche Frucht, bildet für die Bewohner namentlich der höheren Gebirgslagen einen sehr bedeutenden Handels- und Ausfuhrartikel und ihre Ernte giebt Vielen, namentlich Frauen und Kindern in jenen Gegenden, Arbeit und Brod. Im Medicinalbezirke Auerbach und wohl auch anderwärts hat sich die Unsitte eingebürgert, die Preiselbeeren noch vor ihrer vollen Reife zu sammeln und die grün gepflückten Beeren im Keller zur Schnell- oder Nothreife zu bringen. Bezirksarzt Dr. Schröter hatte sich hierüber gutachtlich auszusprechen und betonte namentlich den geringeren Werth der künstlich gereiften Beeren für den Genuß und die Täuschung, welche dem Käufer bereitet wird, wenn die Waare für natürlich gereifte Beeren ausgegeben wird.

### Das Arzthonorar bei den Leipziger Ortskrankenkassen.

Die nunmehr zu einer einzigen vereinigten Leipziger Ortskrankenkassen hatten schon im vorigen Jahre mit den hiesigen Kassenärzten ein Abkommen getroffen, wonach die Letzteren für jede Consultation und

jeden Besuch besonders zu liquidiren haben, insgesammt aber nicht mehr erhalten als jährlich 3  $\mathcal{M}$ . für jedes Mitglied nach der ermittelten Durchschnittszahl. Infolge dieses Abkommens werden die ärztlichen Liquidationen für das II. Semester 1886 erhebliche Abminderungen erfahren müssen. Aber die freie Arztwahl bedarf dieses Correctivs, wenn nicht eine ernste finanzielle Gefährdung der Kassen heraufbeschworen werden soll. Die Vertrauenscommission der Ärzte, welche jetzt die Prüfung und Richtigstellung der Liquidationen vornimmt, ist nicht nur in der Lage, sondern im eigenen wie im Standesinteresse geradezu genöthigt, gegen diejenigen Kassenärzte, welche in Besuchen und Consultationen das durch die Kassenverhältnisse gebotene, sparsame Maaß erheblich überschreiten, in wirksamer Weise vorzugehen. Nach einer uns vorliegenden statistischen Aufstellung sind in der Zeit vom 1. October 1885 bis dahin 1886 auf Kosten der Leipziger Ortskrankenkassen von 123 Kassenärzten (2 sind noch mit ihren Liquidationen im Rückstande) 32 966 Krankenfälle mit 69 212 Consultationen und 72 773 Besuchen, zusammen also 141 985 Consultationen und Besuchen behandelt; das Verhältniß der Consultationen zu den Besuchen ist 100:106,05; auf den einzelnen Fall kommen im Durchschnitt 4,3 Consultationen und Besuche, für denselben sind im Durchschnitt berechnet 3,78  $\mathcal{M}$ . Von 66 Ärzten, welche mehr als 150 Krankheitsfälle im Jahre hatten, haben jedoch 33 durchschnittlich eine größere Anzahl von Consultationen und Besuchen und demgemäß ein höheres Honorar für den einzelnen Fall berechnet, einzelne sogar 7—12 Besuche und Consultationen und demgemäß 6,50—10  $\mathcal{M}$ . pro Fall. Es würde ja natürlich unbillig und unverständlich sein, denjenigen Kassenärzten, welche die Durchschnittssätze so weit überschritten haben, hieraus unter allen Umständen einen Vorwurf zu machen. Immerhin ist die Mahnung des Kassenvorstandes zu thunlichster Einschränkung namentlich der Besuche vollständig begründet. Insbesondere ergiebt sich dies auch aus angestellten Untersuchungen mit den einschlagenden Verhältnissen anderer großer Städte.

Die Leipziger Ortskrankenkassen erheben einen sehr hohen Procentsatz des Lohnes, nämlich 3 Procent an Beiträgen, und gewähren dafür den Mitgliedern 13 resp. 26 Wochen, den Angehörigen derselben 13 Wochen Unterstützung. Die großen, weiter unten aufgeführten Kassen in Berlin und München erheben nur 1½ Proc. des Lohnes und geben Berlin den Mitgliedern 13 bis 52 Wochen, München 13 Wochen, den Angehörigen jedoch keine Krankenunterstützung. In Stuttgart sind die Leistungen der einzelnen Kassen verschieden; so geben mehrere Kassen über 13 Wochen den Mitgliedern, verschiedene Kassen auch den Angehörigen Krankenunterstützung.

Um das Verhältniß der den Leipziger Ortskrankenkassen entstandenen Kosten für ärztliche Behandlung der Mitglieder gegenüber den Kosten der Behandlung der Angehörigen zu finden, sind bei den 3 ersten Quartalen 1886 die ärztlichen Leistungen für die Mitglieder und für die Angehörigen getrennt zusammengestellt worden. Hierbei ergeben sich folgende Resultate:



	1886	Krankheitsfälle	Consultationen	Besuche	Kosten unter Weglassung der Kilometergebühren	Jeder Fall kostet	Durchschnitt
Mitglieder	Quartal I	4 372	13 020	8 850	18 615	4,25 M	3,50 M
	" II	4 449	11 798	6 143	14 991	3,37 "	
	" III	5 702	15 040	6 112	17 392	3,05 "	
		14 523	39 858	21 105	50 998		
Angehörige	Quartal I	3 347	3 376	10 730	13 262	3,96 M	3,69 M
	" II	3 761	4 201	10 553	13 703	3,64 "	
	" III	4 532	4 989	12 343	16 084,75	3,55 "	
		11 640	12 566	33 626	43 049,75		

also 14 523 Krankheitsfälle bei Mitgliedern gegen 11 610 bei Angehörigen = 100:80, und 50 998 M Honorar bei Mitgliedern gegen 43 049,75 M bei Angehörigen = 100:84,41, im Durchschnitt 100:82,27, oder 54,86 Proc. Honorar für Mitglieder, gegen 45,14 Proc. Honorar für Angehörige.

Bei 3 M Pauschalsumme zahlen die Leipziger Ortskrankenkassen demnach:

M 1,64 58 S für Mitglieder,  
" 1,35,42 " " Angehörige  
M 3,00 in Summa.

Nach den Tabellen des den Mitgliedern der Naturforscherversammlung von der Stadt Berlin überreichten Werkes hatten die 5 größten Berliner Kassen und zwar:

	Mitglieder	zahlten	pro Kopf
1885 Allgemeine Ortskrankenkasse	56 241	44 817,70	79
Maschinenbauer . . . . .	15 733	15 136,60	96
Maurer . . . . .	14 025	9 594,45	68
Tischler . . . . .	12 417	8 628,00	69
Schneider . . . . .	10 900	7 602,40	70
	109 316	85 779,15	78,4

Nach dem gleichfalls vorliegenden Rechnungsabluß hatte in München die Gemeinde-Kranken-Versicherung:

1. Januar 1885 . . . 52 712 } im Durchschnitt 55 233 Mitglieder  
31. December 1885 . . . 57 733 }  
und zahlte 50 548,84 M Honorar, also für das Mitglied 91 S.

Nach der „Arbeiter-Versicherung“ hatte Stuttgart:

1. Januar . . . 25 320 } im Durchschnitt 26 879 Mitglieder  
31. December . . . 28 438 }  
und zahlte 35 472,35 M Honorar, demnach für das Mitglied 1,31 M

Es zahlen also pro Mitglied:

Berlin . . . . .	0,78 M
München . . . . .	0,91 "
Stuttgart . . . . .	1,31 "
Leipzig . . . . .	3,00 "
wovon { für Mitglieder . . . . .	1,65 "
{ für Angehörige . . . . .	1,35 "

Aus Obigem geht hervor, daß in Leipzig bei den jetzigen Einrichtungen den Kassenärzten allein für die Mitglieder 1 1/4 Mal so viel als in Stuttgart, 1 1/2 Mal so viel als in München und über 2 Mal so viel als in Berlin gezahlt wird.

Nach dieser Vergleichung wird sich kaum bestreiten lassen, daß auch das nach dem Leipziger Ärzteabkommen zu zahlende Gesamthonorar von 3 M pro Mitglied und Jahr immer noch günstiger ist, als es dem Stande der hiesigen Industrie und den gezahlten Löhnen entspricht, zumal außer den Kosten für ärztliche Hilfe noch ca. 88,000 M für Behandlung von Kranken in Krankenhäusern und für Heilmittel zur Ausgabe gelangt sind.

In erster Linie werden die Kassenärzte, wie schon angedeutet, darauf zu halten haben, daß der Schwer-

punkt ihrer Thätigkeit in die Consultationspraxis gelegt werde: d. h. jedes Kassenmitglied, das den Arzt braucht, hat ihn, wenn irgend möglich, selbst aufzusuchen. Aber auch in anderer Beziehung kann und soll der Arzt in seinem und seiner Kasse gemeinsamem Interesse dahin wirken, daß die letztere vor einer übermäßigen Steigerung ihrer Ausgaben bewahrt werde. Je mehr durch die Fürsorge der Ärzte eine Hebung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse, eine strenge und nachhaltige Bekämpfung des Simulantenthums erzielt wird, desto lieber werden die Kassenverwaltungen selbst hohe Honorarforderungen bewilligen.

Die Ergebnisse des Jahres 1886 weisen in dieser Beziehung leider noch das Gegentheil eines Erfolges auf. Denn das Krankengeld, welches bei den erfahrungsgemäß gleichen sanitären Verhältnissen von 1885 und 1886 im letzteren Jahre (procentual zur durchschnittlichen Mitgliederzahl berechnet) etwa 173,000 M hätte betragen müssen, ist thatsächlich auf 195,000 M angewachsen, und wenn der Kassenvorstand diese auffällige Steigerung zum Theil der zu weit gehenden Schonung zuschreibt, welche die Patienten von Seiten mancher Kassenärzte hinsichtlich



der Gesundheitsmeldung und der Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit erfahren haben, so wird sich dem kaum widersprechen lassen.

### Zur Unfallversicherung.

#### VII.

Meldepflicht beim Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers.

Ueber die Frage, ob beim Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers der neue Inhaber gehalten sei, nach § 35 des Unfallversicherungsgesetzes, den Betrieb auch bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, nachdem die im § 37 Absatz 8 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige dem Vorstände bereits gemacht worden war, hat sich das Reichs-Versicherungsamt unter dem 19. April 1887 folgendermaßen ausgesprochen:

Gegen die Anwendung des § 35 a. a. O. auf den im § 37 Absatz 8 besonders geregelten Fall eines Wechsels in der Person des Unternehmers spricht insbesondere der Umstand, daß die letztere Regelung ausdrücklich zur Ausfüllung einer anderenfalls vorhandenen „Lücke“ in das Gesetz aufgenommen worden ist, weil „die Berufsgenossenschaften ein erhebliches Interesse daran haben, daß nicht nur Aenderungen im Betriebe rechtzeitig zur Anzeige gelangen (§ 38 a. a. O.), sondern auch Aenderungen in der Person Desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, namentlich dann, wenn der Betrieb durch Kauf oder Pacht in andere Hände übergegangen ist.“ (Vergl. den Commissionsbericht in den stenographischen Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Anlagen Band IV. Seite 876.)

Hiernach ist, nach der Meinung des Gesetzgebers, die Vorschrift über die Anmeldung von Betrieben nach § 35 des Unfallversicherungsgesetzes nur auf Betriebsöffnungen zu beziehen (vergl. Bescheid 103, „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A.“ 1886 Seite 2), und nicht auf Aenderungen in der Person des Unternehmers. Es würde in der That eine zwecklose Belästigung der Unternehmer und der unteren Verwaltungsbehörde sein, wenn die im § 35 a. a. O. vorgeschriebene, bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgende und von dieser an den Genossenschaftsvorstand weiterzuleitende Anmeldung, neben der durch § 37 Absatz 8 a. a. O. und durch das Genossenschaftsstatut geregelten unmittelbaren Anzeige des zurücktretenden Unternehmers an den Berufsgenossenschaftsvorstand, von dem neu eingetretenen Unternehmer eines bereits angemeldeten Betriebes verlangt würde. Die untere Verwaltungsbehörde verlangt in diesem Falle, ähnlich wie bei einer Betriebsveränderung (§ 38) die auch für sie erforderliche Kenntniß von dem Geschehenen durch die in Folge der Anzeige vom Berufsgenossenschaftsvorstande zu treffende weitere Veranlassung, insbesondere durch die Ausfertigung und Zustellung eines neuen Mitgliedscheines, wobei die Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde in Anspruch zu nehmen ist (§ 37 Absatz 3 a. a. O.) (Nr. 348.)

#### VIII.

Versicherungspflichtigkeit eines Steinbruchbetriebes.

In einer gemäß § 62, Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes getroffenen Entscheidung hat das Reichs-Versicherungsamt über die Versicherungspflichtigkeit eines Steinbruchbetriebes unter dem 12. Februar 1887 Folgendes ausgeführt:

Das Reichs-Versicherungsamt hat den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallend erachtet.

Der Steinbruch ist ein selbstständiger Betrieb; insbesondere kann derselbe nicht schon deshalb als ein Bestandtheil oder ein Nebenbetrieb der Mahlmühle oder Papierfabrik desselben Unternehmers angesehen werden, weil die gewonnenen Steine zur Besserung von Wegen benutzt werden, welche ihrerseits wieder dem Transport der Feldfrüchte, des Strohes u. des Unternehmers dienen; ein Verkauf von Steinen findet nicht statt.

Nach den in den Akten enthaltenen Schilderungen handelt es sich thatsächlich um einen fast dreißig Meter langen, an einem steilen Bergabhange gelegenen Steinbruch mit bis zu vier Meter hohen, zum Theil schrägen, zum Theil senkrechten Wänden. Die Ausbeutung geschieht durch Losbrechen des Steinmaterials, welches sich zur Beschotterung und Instandhaltung von Wegen eignet. Ueber der festen Steinschicht lagert ein mit Kalksteinchen durchsetzter Erd-Abraum von nicht unbedeutender, an der Unfallstelle zwei Meter betragender Mächtigkeit.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der angegebenen Beschaffenheit des Steinbruchs, sowie bei den erwähnten Größen- und Betriebsverhältnissen die Beschäftigung in demselben mindestens in dem Maße mit Gefahren verbunden ist, wie es bei gewerbmäßig und nach technischen Regeln betriebenen Steinbrüchen der Fall ist. (Vergl. Bescheid 287, „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A.“ 1887, Seite 31).

Neben dem Brechen des Gesteins ist, gleichwie es bei Steinbrüchen der zuletzt bezeichneten Art vorkommt, im vorliegenden Falle die Beseitigung eines verhältnißmäßig mächtigen Abraums erforderlich gewesen. Es wurde bei steilen Wänden seitwärts theilweise sogar über die Senkrechte hinaus gebrochen (unterhöhlt), und demnächst der Abraum gestürzt oder er stürzte von selbst nach. In der That ist der Verunglückte „bei dem Schuttstürzen“ — wenn auch nicht an einer unterminirten Stelle — dadurch umgekommen, daß ihm durch eine stürzende Abraummasse („Erd- und Steinmasse“) der Brustkasten eingedrückt und beide Beine zerbrochen wurden.

Derartige gefährliche Betriebe hat schon das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und ebenso das Unfallversicherungsgesetz erfassen wollen. (Nr. 350.)



**Die im polizeilichen Zwangsverfahren angedrohten Geldstrafen können nicht nachträglich in Haftstrafe verwandelt werden.**

Das Ministerium des Innern hat zwar die instanzmäßige Entschliebung über die in dem Vortrage vom — berührte Frage der Kreishauptmannschaft zu — selbst zu überlassen; dasselbe nimmt jedoch nicht Anstand, Seine eigene Auffassung in der Sache dahin zu erkennen zu geben, daß Es bei Uneinbringlichkeit einer im polizeilichen Zwangsverfahren angedrohten Geldstrafe deren nachträgliche Umwandlung in Haft nicht für statthaft zu erachten vermag. Denn im Zweck und Wesen des polizeilichen Zwangsverfahrens ist es begründet, daß das Maß des Zwanges, dessen sich Derjenige, an welchen eine Polizeiverfügung gerichtet ist, im Falle des Ungehorsams zu gewärtigen hat, genau bestimmt sein muß. Hieraus folgt, daß schon bei Androhung der Strafe dieselbe nach Art und Höhe speciell festzusetzen ist, und daß, wenn sich das zunächst gewählte Zwangsmittel hinterdrein als unwirksam erweist, zwar behufs Durchführung der polizeilichen Anordnung innerhalb der allgemeinen Zuständigkeitsgrenzen zur Androhung einer höheren Strafe und einer empfindlicheren Strafart verschritten, andererseits aber auch nur die wirklich angedrohte Strafe für verwirkt angesehen und vollstreckt werden darf.

Das Bedenken, welches sich die Kreishauptmannschaft hiergegen aus der Bestimmung in § 3 der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuches auf Polizeisachen betr., vom 14. December 1870, gemacht hat, widerlegt sich dadurch, daß, wie vom Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Oberappellationsgericht (Annalen desselben, 2. F., Bd. IV, S. 93 ff.) schon früher (zu vgl. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verw., N. F., Bd. 42, S. 512 ff.) ausgesprochen und sodann auch in § 8 des Gesetzes vom 8. März 1879 noch besonders zum Ausdruck gebracht worden ist, die von den Verwaltungsbehörden auf Grund von § 2 unter Nr. 1 des Kompetenzgesetzes vom 28. Januar 1835 angewendeten Zwangsmaßregeln nicht den Charakter von Polizeistrafsachen im Sinne von § 1 der Verordnung vom 14. December 1870 und § 1 des Gesetzes vom 8. März 1879 haben. (Verordnung des kgl. Ministeriums des Innern vom 6. April 1887 — zu Nr. 456. II. A. —.)

**Briefkasten.**

Anfrage: Lehrer haben Anspruch auf Entschädigung der Umzugskosten. Ein hier Gewählter liquidirt auch denjenigen Aufwand, welcher ihm erwachsen ist durch den Transport seines Mobiliars zu seinen Eltern. Letzteres konnte er nicht mit hierher nehmen, weil er kein geeignetes Logis erhielt.

Die Kosten sind dadurch höhere geworden, als wenn das gesammte Mobiliar hierher gebracht worden wäre.

Kann nun der Lehrer auf seiner Forderung mit Recht bestehen?

Antwort: Derartige Mehrkosten braucht die Gemeinde nicht zu erstatten, da sie nicht als ein unbedingt nöthiger Umzugsaufwand anzusehen sind.

Anfrage: 1) Sind wir verpflichtet, an einen Arbeiter Krankengeld zu zahlen, welcher bereits 26 Wochen aus einer anderen Krankenkasse Unterstützung bezogen hat und als noch krank entlassen, durch 14tägige Arbeit der Ortskrankenkasse beigetreten ist und sich wieder an derselben Krankheit nach dem dritten Tage als Patient gemeldet hat? Vom Arzt ist derselbe auf seinen Wunsch in der ersten Kasse gesund geschrieben worden.

2) Ist dieser Fall laut § 26, Abs. 1 des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes als Betrug aufzufassen? Gemeinl. Ortskranken-Kasse zu M.

Antwort: Zu 1) Der Arbeiter hat Anspruch auf Krankenunterstützung, da die Ortskrankenkasse, der er neuerdings angehört, die frühere Krankheitsdauer nicht zu ihren Gunsten in Anrechnung bringen kann.

Zu 2) Das Verhalten des Arbeiters kann für sich allein nicht als Betrug angesehen werden, zumal dann nicht, wenn er neuerdings in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintrat. Denn er würde solchenfalls auch dann Mitglied der Ortskrankenkasse geworden sein, wenn er aus seiner fortdauernden Krankheit kein Hehl gemacht hätte.

**Zur gefälligen Beachtung.**

Es wird höflichst ersucht, bei Bestellung von etwaigen Nachlieferungen einzelner Nummern des „Sächsl. Wochenblattes“ jedesmal den Betrag und zwar für Exemplare vom Jahre 1886 à Stück 10  $\mathcal{A}$ , vom Jahrgang 1885 à Stück 15  $\mathcal{A}$  und von älteren Jahrgängen à Stück 25  $\mathcal{A}$  und das hierauf entfallende Porto von 3  $\mathcal{A}$ , bei mehr als 3 Exemplaren aber 10  $\mathcal{A}$  gefl. in Briefmarken beizulegen, indem bei Nachnahme- sendungen das Porto bedeutend höher zu stehen kommt.

Die Expedition.

**Siegelmarken,**

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigst die

**Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.**

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 1. Juni.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

N<sup>o</sup>. 22. B.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Graveurlehrling Georg Oswald Brohm hier in Anerkennung der von ihm am 5. dieses Monats mit lobenswerther Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkten Rettung eines dreijährigen Knaben aus Gefahr des Ertrinkens eine Geldbelohnung bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 21. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 790.

Graf zu Münster.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Nachdem zufolge einer von dem Vorstande der Section III Leipzig der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft anher erstatteten Anzeige der Hofbuchbindermeister Gustav Frißsche in Leipzig als Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe für den hiesigen Regierungsbezirk nach Maßgabe von §§ 82 bis 86 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 erwählt worden ist, so wird den Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk Leipzig Solches hierdurch unter Hinweis auf § 83 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Bemerken eröffnet, daß die am Schlusse von § 84 des Gesetzes vorgeschriebene Beeidigung des Hofbuchbindermeisters Frißsche durch den Stadtrath zu Leipzig erfolgen wird.

Leipzig, am 23. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 599.

von Sedendorff.

Gläsel.

### Bekanntmachung.

die Königlich Sächsischen Landesfarben betreffend.

Zur Hebung von Zweifeln über die Anordnung der Landesfarben in Fahnen, wie ein solcher neuerdings aufgetaucht ist, haben, einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern zufolge, auf Befehl Sr. Majestät des Königs behufs Herbeiführung eines entsprechenden gleichmäßigen Gebrauchs über den Gegenstand archivalische Nachforschungen stattgefunden. Nach dem Ergebnisse derselben und im Sinne des allgemeinen Grundsatzes, daß die Zählung der Farben von oben nach unten zu erfolgen hat und daß die Hauptfarbe der Nebensfarbe vorangeht, sind die Sächsischen Landesfarben als Weiß-Grün, nicht als Grün-Weiß, zu bezeichnen und daher so zu ordnen, daß die weiße Farbe der grünen vorgeht.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 24. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

I. 142.

Graf zu Münster.

Graul.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Zulässigkeit eingebundener Essen bei Dampf- kesselanlagen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die technische Deputation gutachtlich darüber gehört, ob bei Dampfesselanlagen eingebundene Essen unter allen Umständen auszuschließen sind, sowie ob es nothwendig und rätlich erscheint, noch andere beschränkende Vorschriften über die Schornsteine der Dampfesselanlagen zu erlassen.

Das von der technischen Deputation hierauf erstattete nachstehende Gutachten, welchem das Ministerium des Innern zufolge Verordnung vom 15. April 1887 — zu Nr. 196, III, 3 — allenthalben beipflichtet, ist den Amtshauptmannschaften und Stadträthen in Städten mit rev. Städteordnung zur Nachachtung zugestellt worden.

Selbstverständlich sollen übrigens hierdurch die in bestehenden und oberbehördlich genehmigten Localbauordnungen enthaltenen, die Schornsteine für Dampf-



Kesselanlagen betreffenden Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt werden.

### Gutachten.

An das  
Hohe Königliche Ministerium  
des Innern.

In Befolgung der Hohen Verordnungen vom 25. October vorigen Jahres — 500 III, J. — und vom 28. December vor. Jahres — 696 III, J. — die Zulassung eingebundener Essen bei Dampfkesselanlagen betreffend, berichtet die technische Deputation unter Aufnahme des Inhalts des unter dem 27. November vorigen Jahres — zu 210 T. D. — erstatteten Gutachtens in das gegenwärtige Gutachten ehrerbietigst wie folgt:

Bei Beurtheilung der gestellten Fragen ist davon auszugehen, daß die Construction einer Esse unter allen Umständen von der beanspruchten Leistung abhängig sein wird.

Nach den Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer vom 27. Februar 1869 (§ 52 für Städte, § 50 für Dörfer) dürfen unbesteigbare, sogenannte russische Schornsteine nicht weniger als 15 cm im Durchmesser oder im Quadrat im lichten Querschnitte erhalten, und für drei gewöhnliche Stubenfeuerungen soll in der Regel eine Lichtweite von 22 cm Durchmesser genügen.

In einer gewöhnlichen Stubenfeuerung werden während der ersten Zeit der Heizung durchschnittlich in der Stunde 4 kg Steinkohlen verbrannt, und zur Verbrennung von 1 kg Steinkohlen sind 12,5 cbm atmosphärische Luft von 0° Temperatur nothwendig. Den 3 Stubenöfen werden also stündlich  $3 \times 4 \times 12,5 = 150$  cbm kalte Luft zugeführt, welche, die Temperatur im Schornsteine zu 150° C. angenommen, zu 250 cbm durch den Schornstein abzuführende Rauchgase sich ausdehnen. Für diese Gasmenge wird nach den Baupolizeiordnungen ein Schornsteindurchmesser von 22 cm, was einem Querschnitt von 0,038 qm entspricht, als genügend erachtet. Die Geschwindigkeit der aus dem Schornstein abziehenden Rauchgase berechnet sich hiernach zu  $\frac{250}{60 \cdot 60 \cdot 0,038} = 1,83$  m in der Stunde.

Dies ist eine Geschwindigkeit, bei welcher, wenn sie auch nach oben hin etwas abnimmt, sich nur die schwereren Rußtheile auf dem Grunde der Esse ablagern dürften. Wenn aber, wie es leider wohl vielfach vorkommen mag, in diesen drei Feuerungen auch größere Küchenfeuerungen mit inbegriffen sind, oder die Rauchgase von 4 und sogar 5 Öfen in solche Essen eingeleitet werden, so muß bei den dann eintretenden noch größeren Geschwindigkeiten, so lange in Folge höherer Temperatur und größerer Höhe der Esse überhaupt noch alle Rauchgase aufgenommen und abgeführt werden können, der sämtliche vorhandene Ruß mit fortgeführt werden, und somit eine wesentliche Rußbelastigung veranlassen.

Geht man auf den vorliegenden Fall über, so werden, wenn bei dem fraglichen Dampfkessel mit 3 qm Heizfläche das Maximum der Dampfbildung mit 20 kg auf das Quadratmeter Heizfläche er-

reicht werden sollte, unter der Annahme einer fünffachen Verdampfung bei Steinkohlen mittlerer Qualität

$$\frac{3 \times 20}{5} = 12 \text{ kg}$$

stündlich zu verbrennen und daher dasselbe Luftquantum von 150 cbm von 0° Temperatur, wie oben, zuzuführen sein. Die Menge der Rauchgase wird aber wegen der höheren Schornsteintemperatur größer sein und bei Zugrundelegung einer Schornsteintemperatur von 300° C. 315 cbm stündlich betragen. Die zugehörige eingebaute Esse hat angeblich einen quadratischen Querschnitt von 36 cm Seitenlänge, also eine Querschnittsfläche von 0,1296 qm. Daher nehmen die abziehenden Rauchgase eine Geschwindigkeit von

$$\frac{315}{60 \cdot 60 \cdot 0,1296} = 0,68 \text{ m}$$

in der Secunde an, eine Geschwindigkeit, welche in Bezug auf die Rauchfortführung als eine sehr günstige bezeichnet werden muß. Würden nun ferner in diese Esse die Rauchgase noch einer, zwei oder drei Feuerungen von Stubenöfen mit einzuführen sein, so würden sich die Geschwindigkeiten der sämtlichen abzuführenden Rauchgase bei dem Zuwachs von einem Ofen auf 0,90 m, von 2 Öfen auf 1,12 m und von 3 Öfen auf 1,35 m in der Secunde berechnen, also auch im letzteren Falle immer noch weit günstiger sich ergeben, als dies bei einer vorschriftsmäßigen, 22 cm weiten runden Esse bei Einführung der Rauchgase von drei Stubenöfen der Fall ist.

Es läge daher durchaus kein Grund vor, eine solche eingebaute Esse, welche, wie im vorliegenden Falle, auch die Rauchgase einer Dampfkesselheizung aufnimmt, in Betreff der Rußbelastigung als unzulässig zu erachten, wenn nicht die Baupolizeiordnungen (§ 51 für Städte, § 48 für Dörfer) für besteigbare Schornsteine zu Wirthschaftsfeuerungen — besteigbar ist der fragliche Schornstein von 36 cm Seitenlänge im Quadrat — ein Minimalmaß von 36 und 42,5 cm an den Seiten vorschrieben.

Wenden wir uns nun zu der Beantwortung der zweiten Frage, ob es nothwendig oder rathlich erscheine, noch andere beschränkende Vorschriften über die Schornsteine der Dampfkesselanlagen zu erlassen, so ist diese Frage zu verneinen.

Für die Schornsteine der Dampfkesselheizungen besteht, abgesehen von den Metallschornsteinen, welche hier nicht in Betracht kommen, keine andere Vorschrift, als die in § 7, Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 143): „Die Wahl der Dimensionen für die Feuerungen und Schornsteine bleibt, insoweit deshalb nicht besondere Vorschriften in allgemeinen Baupolizeiordnungen, in den Localbauordnungen oder sonst gegeben werden, dem Ermessen des Besitzers überlassen.“

Daß die Schornsteine der Dampfkesselheizung nicht eingebunden sein dürfen, sondern freistehen müssen, ist weder in der eben angezogenen Verordnung, noch in den Baupolizeiordnungen vorgeschrieben, die Local-



bauordnungen der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz enthalten eben so wenig eine derartige Bestimmung; endlich ist sonst eine Vorschrift nicht bekannt. Es bedarf aber auch einer solchen nicht. Denn bezüglich der Rußbelastigung kommt nur die Weite des Schornsteins, nicht seine Lage gegen das Betriebsgebäude in Frage, und das von einer Seite erhobene Bedenken, daß Trennungen der Mauerwerkfugen oder Zerreißen des Mauerwerks in Folge der ungleichen Ausdehnung durch die Wärme entstehen könnten, ist völlig hinfällig, sobald der Schornstein nach den bekannten Regeln der Baukunst richtig construirt und ausgeführt wird. Selbst wenn der Schornstein eine das Betriebsgebäude erheblich überragende Höhe und daher sein Fundament eine stärkere Belastung als das der Gebäudemauern erhalten muß, kann die Trennung der Schornsteinmauern von den Gebäudemauern in Folge ungleichen Setzens bei richtiger Construction und Ausführung nicht vorkommen; Kirchtürme und Ringziegelöfen bieten hierfür Beispiele unter viel schwierigeren Verhältnissen.

Wenn aber für Dampfkesselfeuerungen, sei es auch nur lediglich für diese ohne gleichzeitige Einführung der Rauchgase von Wirthschaftsfeuerungen, eingebaute Essen angewendet werden, so liegt kein Grund vor, für diese von den allgemeinen und besonderen Vorschriften der Baupolizeiordnungen über den Schornsteinbau abzusehen, wenn auch den besonderen Vorschriften für besteigbare Schornsteine die Ausnahme bezüglich der Schornsteine zu Dampfkesselanlagen beigelegt ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Ausnahme nur auf freistehende Schornsteine sich bezieht, um so weniger, als die kleinen Dampfkesselanlagen, für welche die Benutzung oder Mitbenutzung eingebundener Schornsteine sich vorzugsweise eignet, jüngeren Datums sind, als die Baupolizeiordnungen. Hiermit fällt auch das gegen die Anwendbarkeit unbesteigbarer Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen gerichtete Bedenken, welches daraus abgeleitet worden ist, daß die Ausnahmebestimmung für die Schornsteine der Dampfkesselanlagen unter die besonderen Vorschriften für besteigbare Schornsteine, nicht unter die allgemeinen Vorschriften für den Schornsteinbau aufgenommen worden ist. Der Gesetzgeber hat, dem damaligen Stande der Technik entsprechend, nur die größeren Dampfkesselfeuerungen im Auge gehabt, deren Schornsteinweiten über die Minimalweiten selbst der besteigbaren Schornsteine noch hinausgehen müssen, nicht die Möglichkeit der Besteigbarkeit, was schon daraus hervorgeht, daß selbst die weitesten freistehenden Dampfkesselschornsteine der Vorrichtung zum Besteigen häufig entbehren.

Demzufolge sind nach der Ansicht der technischen Deputation auf die eingebundenen Schornsteine der Dampfkesselfeuerungen, mögen sie lediglich für Dampfkesselfeuerungen oder auch für diese in Verbindung mit Wirthschaftsfeuerungen bestimmt sein, die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Baupolizeiordnungen anzuwenden.

Dabei wird auf Grund des § 8 der Verordnung vom 6. Juli 1871, die polizeiliche Beauf-

sichtigung der Dampfkessel betr., in jedem einzelnen Falle zu erörtern sein, ob bei den vorhandenen zulässigen Schornsteindimensionen und der gegebenen Größe des Dampfkessels eine Rauch- und Rußbelastigung zu befürchten sei.

Dieser Erörterung die Bestimmung in § 52 Abs. 3 der Baupolizeiordnung für Städte (gleichlautend mit der Bestimmung im § 50 Abs. 3 der Baupolizeiordnung für Dörfer) zu Grunde zu legen, nach welcher ein Schornstein von 22 cm Durchmesser für drei Stubenfeuerungen als genügend erachtet wird, würde freilich nicht unbedeutlich sein, weil bei der entsprechenden Geschwindigkeit der Rauchgase von 1,83 m in der Secunde, wie schon oben dargelegt wurde, eine Rauchbelastigung kaum ausgeschlossen sein würde.

Vielmehr soll die Maximalgeschwindigkeit 1,2 m in der Secunde nicht übersteigen.

Im Erfolge ist dies gleichbedeutend mit der Gleichstellung der Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen mit den Schornsteinen der starken gewerblichen Feuerungen nach Maßgabe des Abs. 6 (§ 51 für Städte, § 48 für Dörfer). Thatsächlich werden auch an die ersteren keine höhern Ansprüche gestellt, als an die letzteren. Im Gegentheil beweisen verschiedene Arten gewerblicher Anlagen, insbesondere die Messinggießereien, daß auch sehr heiße Rauchgase, wie sie bei Dampfkesselfeuerungen wohl kaum jemals vorkommen, von eingebundenen Essen bei hinreichender Weite und Höhe derselben ohne Nachtheil aufgenommen werden.

Legt man die obige Maximalgeschwindigkeit der Rauchgase von 1,2 m in der Secunde zu Grunde, so genügt — immer die ausreichende Höhe vorausgesetzt — ein unbesteigbarer Schornstein von 15 cm Seitenlänge im Quadrat für einen Dampfkessel von 0,90 qm Heizfläche, ein unbesteigbarer Schornstein von 30 cm Seitenlänge im Quadrat für einen Dampfkessel von 3,7 qm Heizfläche, ein besteigbarer Schornstein von 36 und 42,5 cm Seitenlänge im Querschnitt für einen Dampfkessel von 6,3 qm Heizfläche — immer unter der Annahme, daß keine Rauchgase anderer Feuerungen in denselben Schornstein eingeführt werden.

Sollen außerdem die Rauchgase von Stubenfeuerungen in solche Schornsteine eingeführt werden, so ist für jeden Stubenofen die zulässige Heizfläche des Dampfkessels um 1 qm zu vermindern. Daraus folgt, daß in einem unbesteigbaren Schornstein von 15 cm Seitenlänge im Quadrat außer den Rauchgasen der Feuerung eines Dampfkessels von 0,9 qm gar keine Stubenfeuerungen eingeführt werden dürfen, in einen unbesteigbaren Schornstein von 30 cm Seitenlänge im Quadrat die Feuerung eines Dampfkessels von 2,7 qm Heizfläche und eine Stubenfeuerungen oder die Feuerung eines Dampfkessels von 1,7 qm Heizfläche und zwei Stubenfeuerungen oder die Feuerung eines Dampfkessels von 0,7 qm Heizfläche und drei Stubenfeuerungen. Ein besteigbarer Schornstein von den zulässigen Minimaldimensionen von 36 und 42,5 cm Seitenlängen im Querschnitt gestattet die Einführung der Feuerung eines Dampfkessels von 5,3 qm Heizfläche



und einer Stubenfeuerung oder der Feuerung eines Dampfkessels von 4,3 qm Heizfläche und zwei Stubenfeuerungen oder der Feuerung eines Dampfkessels von 3,3 qm Heizfläche und drei Stubenfeuerungen.

Diesen Berechnungen sind folgende Annahmen zu Grunde gelegt:

- 4 kg Steinkohlen stündlich für jedes Quadratmeter Heizfläche des Dampfkessels,
- 4 kg Steinkohlen stündlich für jeden Stubenofen,
- 12,5 cbm kalte Luft für jedes Kilogramm Steinkohlen,
- 300° C. Temperatur der Rauchgase im Schornsteine.

Ist die Qualität der Kohlen eine schlechtere oder bessere, so werden die Größen der zulässigen Dampfkesselheizflächen und die Zahl der Stubenöfen im Verhältnis der Brennkraft der verwendeten Kohlenarten zu der mittleren Brennkraft von 4 kg entsprechend abzumindern sein oder erhöht werden können.

Dresden, 15. Februar 1887.

Technische Deputation.

### Die zwangsweise Erpachtung von Areal zu militärischen Schießstandzwecken.

Das Königl. Kriegs-Ministerium theilt der Rgl. Kreisauptmannschaft — auf den Vortrag vom —, den von dem Gutbesitzer G. zu M. gegen die beabsichtigte zwangsweise Erpachtung von Areal zu Schießstandzwecken für die Garnison L. erhobenen Recurs betr., ergebenst mit, daß die hier in Frage kommenden, auf dem Gesetze, den ersten Theil der Ordonnanz betr., vom 7. December 1837 (§§ 7 ff.) — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 143 ff. — beruhenden und aus diesem in §§ 16. 17. 19. und 20. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1867 bez. der Beilage • der Verordnung vom 10. April 1869 übertragenen Bestimmungen durch das Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 bez. § 14 desselben irgend eine Abänderung nicht erlitten haben, vielmehr in den Motiven zu letzterem Gesetze, zu §§ 11—14 — vergl. Stenograph. Berichte des Reichstags 2. Legislaturperiode II. Session 1874/75 Bd. III. S. 647 — durch die Bemerkung: „An der bestehenden Einrichtung, nach welcher die für die elementare Ausbildung der Truppen in den Garnisonen erforderlichen Exercier- und Schießplätze von der Militär-Verwaltung zu beschaffen sind, soll durch § 11 nichts geändert werden. Derselbe läßt daher auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über Expropriation unberührt“, ausdrücklich anerkannt und als fernerweit in Kraft bleibend bezeichnet worden sind. Eben so wenig ist hieran geändert worden und hat hieran geändert werden können durch Punkt 8 zu § 14 der Abänderungen und Ergänzungen der Instruction vom 2. September 1875 u. vom 11. Juli 1878, indem die daselbst enthaltenen Vorschriften sich überhaupt

nicht auf Expropriationen, sondern auf Abschätzungen von Flurschäden beziehen. . . . (Verordn. des Rgl. Kriegs-Ministeriums vom 13. Mai 1887 — zu Nr. 902. II. A.)

### Zur Unfallversicherung.

#### IX.

Begriff des Betriebsunfalles.

1. Nach Feierabend war ein Maurer, nachdem er sich in der „Baubude“ bereits umgekleidet, aber die Baustelle noch nicht verlassen hatte, nochmals auf seine im dritten Stockwerk eines Neubaus belegene Arbeitsstelle zurückgekehrt, um seine daselbst liegen gelassene Wasserwaage herunterzuholen. Beim Abstieg stürzte er in Folge eines Fehltritts von einer Leiter und verstarb demnächst an den Folgen des Unfalls.

Durch Recursentscheidung vom 26. April 1887 hat das Reichs-Versicherungsamt in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht den Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen für begründet erachtet. Der Kreis der Berufsthätigkeit des Maurers in dem Betriebe war an dem betreffenden Tage noch nicht abgeschlossen; zu diesem Kreise gehörte insbesondere das Umkleiden nach der Arbeit und das In-Sicherheit-Bringen des Arbeitsgeräths. (Vergl. Entscheidungen 210, 247, 324, „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A.“ 1886 Seite 250, sowie 1887 Seite 8 und 134.) Eine anderweite Entscheidung konnte insbesondere auch den von der Berufsgenossenschaft betonten Umstand nicht herbeigeführt werden, daß den verunglückten Arbeiter selbst die Schuld an der Unterlassung rechtzeitigen Mitnehmens der Wasserwaage traf, eben so wenig durch die Erwägung, daß das nachträgliche Herunterholen des bezeichneten Geräths nach freier Entschließung des Verunglückten, ohne jeglichen Auftrag erfolgte und daß diese Verrichtung nach der Auffassung der Genossenschaft überflüssig war. (Vergl. Entscheidung 281, „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A.“ 1887 Seite 29, Nr. 353. —

2. Auf dem Zuckerboden einer Zuckfabrik bestand unstreitig eine gewisse Glätte des Fußbodens. Bei einem scherzweisen Ringen zwischen zwei auf dem Zuckerboden beschäftigten Arbeitern fiel der Eine und brach ein Bein. Den hierauf gegründeten Entschädigungsanspruch hat das Reichs-Versicherungsamt durch Recursentscheidung vom 29. April 1887 mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Unfälle insofern nicht genügend nachgewiesen beziehungsweise wahrscheinlich gemacht sei, als die Zuckerboden-Arbeiter nach der Art ihrer Beschäftigung daran gewöhnt sind, auf dem glatten Boden sich zu bewegen; es ist sonach nicht anzunehmen, daß durch die Glätte des Fußbodens das anderweit mit dem Betriebe nicht zusammenhängende Hinfallen des Arbeiters (der Unfall) mit herbeigeführt worden ist. (Vergl. Entscheidungen 202, 213, 237, 258, 281, 323 und 324, „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A.“ 1886 Seite 228, 251 und 291, ferner 1887 Seite 17, 29, 133 und 134) Nr. 354.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 8. Juni.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

Nr. 23.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund von §§ 11. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 die bisher erschienenen Nummern 1—16 der periodischen Druckschrift:

„Leipziger Volksblatt. Organ für die Interessen der Arbeiter. Redacteur: Albert Schmidt, Connewitz. — Leipzig. Expedition, Druck und Verlag von Albert Seebach, Leipzig.“

mit der Maßgabe verboten, daß dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Druckschrift sich erstreckt.

Leipzig, am 28. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. B. 62.

Graf zu Münster.

Gläsel.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Schulknaben Otto Lindner in Mittweida in Anerkennung der von ihm am 27. April dieses Jahres mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines siebenjährigen Knaben aus Gefahr des Ertrinkens eine Geldbelohnung bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 27. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 673.

Graf zu Münster.

Schulze

### Bekanntmachung.

Für den Monat Mai dieses Jahres sind in den Hauptmarkttorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarkttort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M	S.	M	S.	M	S.	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	5	80	4	44	2	38	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln . . . . .	5	46	3	40	1	85	
Dschak für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Dschak . . . . .	5	71	3	55	2	20	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz . . . . .	5	63	3	48	2	53	

und wird solches in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884, S. 141 flgde.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 6. Juni 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. —

von Seckendorff.

Schulze.



### Nichtamtlicher Uebersicht der Impfungen für

Kreishauptmannschaft	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung 1885.	Gesamtzahl der zur Erstimpfung vorgefallenen, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres von dem Stadtmagistrate erfolgte Impfungen insbesondere, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind		Es sind impfpländig geblieben:															
				im Laufe des Geschäftsjahres impft		zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal	im Ganzen	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.					
				ge- burten	ver- storben																
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.									
Bautzen . . . . .	318590	12078	401	637	709	7	293	2	10492	309	30	10831									
Dresden . . . . .	680558	34432	1146	2300	2808	13	1272		27414	1304	304	29216									
Leipzig . . . . .	774036	32159	937	1933	2670	7	1293		26587	500	176	27263									
Zwickau . . . . .	1190349	53029	1399	4161	2731	21	1454	174	37025	3163	661	45887									
									und 11518 ohne nähere Angabe.												
Königreich . . . . .	3182003	131666	3883	8940	9918	49	4302	170	94518	5370	1291	113107									
									und 11518 ohne nähere Angabe.												

### Uebersicht der Wiederimpfungen für

Kreishauptmannschaft	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung 1885.	Gesamtzahl der zur Wiederimpfung vorgefallenen, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres von dem Stadtmagistrate erfolgte Impfungen insbesondere, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind		Es sind impfpländig geblieben:															
				im Laufe des Geschäftsjahres impft		zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal	im Ganzen	7.	8.	9.	10.	11.	12.						
				ge- burten	ver- storben																
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.										
Bautzen . . . . .	318590	8527	10	116	4	67	24	7485	717	156	8358										
Dresden . . . . .	680558	20723	19	240	10	124	26	18594	1432	330	20356										
Leipzig . . . . .	774036	17961	31	210	4	160	88	16872	442	230	17544										
Zwickau . . . . .	1190349	30292	63	268	25	187	39	21505	1224	188	20798										
								und 6581 ohne nähere Angabe.													
Königreich . . . . .	3182003	77403	123	824	43	538	181	64456	3815	904	78066										
								und 6581 ohne nähere Angabe.													

### Theil.

### 1886. Königreich Sachsen.

mit Erfolg	Hiervon sind geimpft			Art der Impfung.										Ungelimpft blieben (nach und nach)		Bemerkungen.	
	ohne Erfolg			Mit Menschenlymphe					Mit Thierlymphe					auf Grund höchsten Beschlusses vorläufig zurückgestellt	weil nicht anzuwenden oder unbillig erscheinend		weil vorüberwiegend bei Impfung entzogen
	zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal	von Körper zu Körper	Sub- cutan- lymphe	andere auf- bewahrt	von Körper zu Körper	Sub- cutan- lymphe	andere auf- bewahrt								
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.		
8886	417	28	6	14	23	4	1		8053	350	1285	9	256	233			
22479	1042	135	35	93	479	1	40		22642	625	4363	67	998	1247			
21818	400	27	9	24	11		19	57	20767	1424	4081	54	260	1113			
35851	598	37	6	95	223	26	24	1	36381	112	8488	65	565	1223		In einem Falle fehlt die Angabe über die Art der Impfung.	
	und 213 ohne nähere Angabe.																
89014	2425	227	59	226	736	31	84	68	88743	2511	18765	198	3070	3816		In einem Falle fehlt die Angabe über die Art der Impfung.	
	und 313 ohne nähere Angabe.																

### 1886. Königreich Sachsen.

mit Erfolg	Hiervon sind geimpft:			Art der Impfung.										Ungelimpft blieben (nach und nach)		Bemerkungen.		
	ohne Erfolg			Mit Menschenlymphe					Mit Thierlymphe					auf Grund höchsten Beschlusses vorläufig zurückgestellt	wegen Nichterreichens des Befehls, dass die Impfplättchen bedingungslos zu vernichten sind		weil nicht anzuwenden oder unbillig erscheinend	weil vorüberwiegend bei Impfung entzogen
	zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal	von Körper zu Körper	Sub- cutan- lymphe	andere auf- bewahrt	von Körper zu Körper	Sub- cutan- lymphe	andere auf- bewahrt									
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.			
7045	798	281	79	10					7865	348	78	17	8	42				
17861	1317	338	90	114	371	1	47		19018	283	203	149	30	199				
15977	855	190	97	23			8	30	16074	1030	258	112	16	16				
27466	727	203	40	71	148	7	8		26635	32	582	168	18	142				
	und 363 ohne nähere Angabe.																	
69349	3687	1012	30	218	510	8	68	30	71652	1693	1186	444	62	399				
	und 363 ohne nähere Angabe.																	



### Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes.

Aus dem vorliegenden Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1886 theilen wir nachstehend einige der Hauptziffern mit.

Es bestehen zur Zeit:

	Betriebe	Arbeiter
1. 26 Reichs-Verufsgenossenschaften . . . . .	122 475	1,570 365
2. 24 andere Verufsgenossenschaften, welche sich über die Grenzen eines Staates hinaus erstrecken, mit . . . . .	71 269	1,041 577
3. 12 Landes-Verufsgenossenschaften . . . . .	39 460	495 673
62 Verufsgenossenschaften . . . . .	233 144	3,107 615
dazu 48 Reichs- u. Staats-Ausführungsbehörden für die Reichs- u. Staatsbetriebe		265 088
ferner die vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig erklärten Bautischlereien u. f. w. und Bauhlossereien . . . . .	26 597	49 163
zusammen:	259 741	3,421 866

Unfälle, für welche Entschädigung geleistet wurde, kamen in 1886: 10 414 vor, von denen

- 2 394 eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten,
- 3 636 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit
- 1 701 eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit, und
- 2 683 den Tod zur Folge hatten.

Die in 1886 verausgabten Entschädigungen (Renten u. f. w.) betragen nach einer vorläufigen Festsetzung 1 764 704 Mk.

Außerdem heben wir aus dem Bericht noch hervor, daß sich die Mitwirkung der Arbeitervertreter bei der Unfallversicherung (nach § 78 des Unfallversicherungsgesetzes) „überall als eine heilsame“ erwiesen hat. „Nicht immer kommt ihr sachkundiges Urtheil dem Erlaß der Vorschriften an sich zu Gute; jene Mitwirkung hat auch in Beziehung auf die Stellungnahme der Arbeiter zu den sie betr. Vorschriften eine gute Wirkung. In der Erkenntniß, daß in erster Linie die Arbeiter selbst durch die Unfallverhütungsvorschriften geschützt werden sollen, auch wenn die Vorschriften hin und wieder mit einer gewissen Unbequemlichkeit für sie verbunden sein mögen, haben sich die Arbeitervertreter durchweg günstig zu den ihnen vorgelegten Entwürfen gestellt, mehrfach sogar Verschärfung beantragt.“

Anlangend die Ueberwachung der Betriebe hinsichtlich der Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften und die Ertheilung sachverständigen Rathes bei dem Vorhandensein einzelner gefährdender Einrichtungen, welche von den allgemeinen Vorschriften selbstverständlich nicht sämtlich erfaßt werden können, so theilt der Bericht mit, daß bereits mehrere Verufsgenossenschaften dazu übergegangen seien, von dem ihnen durch § 82 des Unfallversicherungsgesetzes ertheilten Rechte der Ernennung besonderer „Beauftragten“ Gebrauch zu machen. Seitens des Reichsversicherungsamtes ist zugleich die Hand dazu geboten worden, daß die Beauftragten der einen Verufsgenossenschaft event. auch für andere Verufsgenossenschaften in Thätigkeit treten können.

### Bäder.

Das im Besitze des Staates befindliche Bad Elster ist i. J. 1885 von 5058 Personen besucht worden (gegen 5397 Personen im Vorjahre). Von ihnen waren 4186 eigentliche Kurgäste. An sie wurden im Ganzen außer einigen anderen Arten von Bädern 16,634 ganze Moor- und 32,947 Wasserbäder verabreicht. Darnach hat sich die Zahl der Besucher, sowie der Bäder etwas vermindert.

Von anderen, im Besitze von Gemeinden oder Privaten befindlichen Bädern ist Folgendes zu berichten: In dem eisenhaltigen Bade Augustusbad bei Radeberg sind 696 Badegäste verzeichnet. Unter ihnen waren 142 kränkliche Kinder, welche unter der Leitung zweier Diaconissinnen in dem vom sächsischen Hauptvereine für innere Mission unterhaltenen Bethlehemstifte durch Aufenthalt in gesunder Lage, zweckentsprechende Ernährung und kräftigende Bäder der Genesung zugeführt wurden. — Das Bad Marienborn bei Schmewitz (Medicinalbezirk Rameuz) war im Sommer ziemlich frequent besucht und hatte die Eisenquelle theilweise recht guten Erfolg; 43 Kranke erhielten theils auf Kosten der Provinzialstände, theils auf die des Barmherzigkeitsstiftes in Rameuz Freibäder. — Von den Eisenbädern in Pausa ist das neue Bad Linda-Pausa durch den Bau eines Logirhauses mit 15 Zimmern erweitert worden und die Frequenz daselbst ist wieder gestiegen. Es war von 220 Badegästen besucht und sind 1650 Moorbäder, 2060 Mineralbäder und 80 Fichtennadelbäder abgegeben worden. Das alte Bad hatte 184 Badegäste und gewährte ihnen 800 Moorbäder und 2080 Mineralbäder. — Das Bad Gruben bei Meissen haben 85 Personen besucht und 350 Bäder genommen. Auch sind 1500 Flaschen Wasser theils am Orte verbraucht, theils versendet worden. — Ueber das Warmbad Wolkenstein, welches sich immer einer reichlichen Frequenz erfreut, enthält der bezirksärztliche Jahresbericht diesmal keine Angaben.

Von gewöhnlichen Badeanstalten, die in der Hauptsache diätetischen Zwecken dienen, sind wieder mehrere neu errichtet worden. So ist in Baugen eine sehr zweckmäßige und entsprechende Badeanstalt auf Kosten der Stadt errichtet worden. Eine andere wird in Königsbrück von einem Privatmanne errichtet, welche, wie er hofft, der Kern eines klimatischen Kurortes werden soll. Die Badeanstalt Hedwigsbad in Chemnitz wird durch eine große Schwimmhalle erweitert, die so geräumig ist, daß die Wasserfläche 300 qm beträgt. Das Wasser des Bassins wird der städtischen Wasserleitung entnommen. — In Olbernhau (Medicinalbezirk Marienberg) ist die in Verbindung mit dem neuen Krankenhause stehende, aber auch dem größeren Publikum freigestellte Badeanstalt, die früher dem Dr. Heinicke gehörte, von der Gemeinde übernommen worden. Endlich ist auch in Plaue (Medicinalbezirk Flöha) ein verhältnißmäßig recht stattliches Badehaus von der Firma E. J. Clauß in Folge des Vermächtnisses einer der Firma nahe stehenden Dame errichtet worden, welches zunächst für ihre Arbeiter, aber auch für den öffentlichen Gebrauch bestimmt ist. Im Jahre wurden 2666 Bäder verabreicht. Für die bei der Firma beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen beträgt der Preis eines Bades 10 J., für Fremde 60 J. in der ersten, 35 J. in der zweiten Classe der Bäder. (Jahresbericht des Landesmedicinalcollegiums.)



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 15. Juni.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 5 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 24.

## Amtlicher Theil. Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag der bezüglichen Gemeindevertretungen den zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit ernannten Apotheker Dr. Lauenstein in Burgstädt für die Gemeindebezirke Burgstädt, Taura, Mohsdorf und Markersdorf, den Apotheker Richter in Hartmannsdorf für den Gemeindebezirk Göppersdorf bei Burgstädt bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 1. Juni 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 459.

Graf zu Münster.

Schulze.

## Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Grund sachverständiger Prüfung und Begutachtung beschlossen, die von dem Fabrikanten Ernst Friedrich Kröhnert, in Firma E. Kröhnert zu Zwickau hergestellten Dachpappen und Holzcemente unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321) ausgesprochenen Beschränkungen bis auf Weiteres und unter ausdrücklichem Vorbehalt beliebigen Widerrufs als Surrogate der harten Dachung anzuerkennen. Es ist aber dem genannten Fabrikanten zur Pflicht gemacht worden, jeder Lieferung seiner Holzcement-Bedachung ein besonderes Druck-Exemplar der unter nachstehend angefügten Gebrauchsanweisung beizugeben.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird solches hierdurch mit dem Eröffnen zur Kenntniß und Nachachtung der Bau-Polizeibehörden des Leipziger Regierungsbezirks gebracht, daß die den Obergkeiten nach der Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Kreisdirection hierselbst vom 22. November 1864 (Sächsisches Wochenblatt vom Jahre 1864 Seite 365) erteilte Ermächtigung bezüglich des Gebrauchs der Häusler'schen Holzcement-Bedachung auch auf das gleiche Bedachungsmaterial aus der Fabrik von E. Kröhnert in Zwickau erstreckt worden ist.

Leipzig, den 28. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

### Anweisung

#### für die Herstellung der Holzcement-Bedachung.

Die Holzcement-Bedachung ist auf einer für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Brettschalung oder Windelboden herzustellen.

Sie hat zu bestehen aus:

1. einer mindestens 0,6 Mz. hohen gleichförmigen Bedachung des Holzwerks (der Schalung) von feinem Sand oder diesem gleich feuerbeständigem Stoffe;
2. mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel mit Holzcement- oder diesem gleich entsprechender Masse aufeinander gellebten Lagen hinlänglich starken Papiers, Pappmasse oder diesen gleich geeigneten Stoffes;
3. einem Holzcement- oder diesem entsprechenden Ueberzuge der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Steinkohlenflugasche, Steinkohlenschlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;
4. einer auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens 3,5 Mz., hohen Sand- und Kiesschicht, mit einer Beimischung von Lehm, welche unter entsprechender Anfeuchtung vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzuwalzen ist.



Uebrigens sind die Einfassungen in den Giebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage sub 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und wetterbeständigen Material (Blech und dergleichen) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcement-Decklage abfließenden Regenwassers die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen. Die Decklage sub 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

### Bekanntmachung.

Den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirk Leipzig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Skerl'schen Kranken- und Begräbniskasse in Leipzig (eingeschriebene Hilfskasse 10) seiner Zeit ertheilte Bescheinigung, daß dieselbe den Anforderungen von § 75 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, entspreche, mit Zustimmung der genannten Kasse von der Königlichen Kreishauptmannschaft zurückgezogen worden ist.

Die genannten Aufsichtsbehörden werden veranlaßt, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, am 3. Juni 1887.  
IV. 587.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Graf zu Münster.

Gläsel.

### Nichtamtlicher Theil.

#### Zu § 2 Pct. 4. des Krankenversicherungsgesetzes.

Nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 sind die Gewerbetreibenden, soweit sie ihre Handwerker außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigen, von der Verpflichtung entbunden, letztere zur Ortskrankenkasse anzumelden. Auf Grund dieser Bestimmung vermeinte der Garderobenhändler R. zu Berlin die Anmeldung von sechs, längere Zeit von ihm beschäftigten Schneidergesellen unterlassen zu dürfen; derselbe hatte im Parterregechoß eines Hauses einen Laden inne, während er in einem Stockwerke desselben Hauses eine Wohnung gemiethet und diese mit der Bestimmung an einen seiner Gesellen astervermietet, daß ein Zimmer frei bleiben sollte, in welchem die übrigen Gesellen arbeiten könnten und welches von ihm selbst zum Zweck der Controle derselben jederzeit betreten werden könnte. Die Staatsanwaltschaft erachtete dieses Zimmer für eine eigene Betriebsstätte des R. und derselbe wurde, nachdem noch ermittelt war, daß er die Kosten der Heizung für jenes Zimmer selbst getragen hatte, wegen unterlassener Anmeldung verurtheilt. Die Revision desselben wies das Kammergericht mit der Begründung zurück, daß der fragliche Arbeitsraum unbedenklich als eine von dem Angeklagten selbst unterhaltene Betriebsstätte angesehen werden müsse. (Erf. des Kammergerichts zu Berlin am 28. Februar 1887.)

#### Feststellung der von dem Eintrage im Geburtsregister abweichenden Abstammung eines Kindes.

Im Geburtsregister des Standesamtes R. sind die Gebrüder Alwin Walter Runt W., geboren am 15. August 1882, und Albert Felix Willy W., geboren am 15. Mai 1884, als eheliche Kinder des Expedient August Rudolph W. und seiner Ehefrau beurkundet. Das Band der beiden Eheleute wurde später getrennt und es verheiratete sich nachmals die Mutter der Kinder mit dem Versicherungsbeamten Schl. Der Letztere wurde nun mit seiner Ehefrau durch den juristischen Beistand im November v. J. beim Standesbeamten R. vorstellig: die eheliche Gemeinschaft der ersten Ehe habe sich schon seit dem Jahre 1880 auf-

gelöst gehabt und seien somit die beiden Kinder als unehelich geboren zu betrachten. Der frühere Ehemann, Expedient W., bestätigte das durch eine notarielle Erklärung vom 3. November 1886. Somit liege einer derjenigen Fälle vor, der nach dem § 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu beurtheilen wäre. Als öffentliche Urkunde seien nicht etwa bloß gerichtliche Urtheile zu verstehen, auch die notarielle Erklärung des W. sei eine solche, wie schon der Wortlaut besage. Die Commentatoren des Gesetzes bestritten dies nicht. Wenn z. B. Böll in seinem Commentare sagt, daß zu den öffentlichen Urkunden namentlich gerichtliche Urtheile gehörten, so sei damit selbstverständlich nicht gesagt, daß es ausschließlich gerichtliche Urtheile sein müßten. Der Vater der Kinder sei er, der jetzige Ehemann der Mutter derselben, ihre Eheschließung habe im November 1885 gleichfalls vor dem Standesamte R. stattgefunden und wolle er, der wirkliche Erzeuger, sich nunmehr zu seinen Kindern bekennen, woraus dann von selbst die bewirkte Legitimation der Kinder durch nachfolgende Ehe aus der Bestimmung in § 1780 des bürgerlichen Gesetzbuches sich ergebe.

Das hieran angeknüpfte Ersuchen, die Anerkennung der beiden Kinder Seiten des Schl. nach § 25 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes entgegenzunehmen und die nach §§ 25, 26 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit § 1780 des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Einträge in das Geburtsregister zu bewerkstelligen, lehnte das Standesamt R. mit dem Bemerkten ab, es könne ein solches Anerkenntniß so lange nicht entgegennehmen, als nicht durch rechtskräftiges richterliches Urtheil nachgewiesen werde, daß die genannten Kinder illegitime seien. Die notarielle Erklärung könne für das Standesamt eine derartige Beweiskraft nicht besitzen, dieselbe könne nur als Unterlage für das einzuleitende gerichtliche Verfahren dienen.

Gegen diese Bescheidung wendeten sich die Eheleute Schl. beschwerdeführend an das Königliche Amtsgericht L. mit der Bitte, das Standesamt R. zur Vornahme der beantragten Amtshandlung anzuweisen und dabei weiter ausführend: Nach dem Wortlaute des



§ 26 des Reichsgesetzes sei es unmöglich, den daselbst gebrauchten Ausdruck „öffentliche Urkunden“ derart zu beschränken, wie es das Standesamt R. thue. Jener Ausdruck umfasse vielmehr auch alle gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden (vergl. auch § 25 des cit. Gesetzes) und es sei darum nicht abzusehen, weshalb man der Erklärung des W. nicht dieselbe Bedeutung zumessen solle, wie einem Urtheile, da die Prozeßordnung sowohl, wie das bürgerliche Recht — letzteres wenigstens betreffs der Wirkung unter den Parteien — für Statusklagen keine anderen Grundsätze aufstelle als für andere Klagen, mithin in Statusprozessen sowohl die Bestimmungen über das Verfaßnahmungsverfahren, als auch über die Wirkung des Zugeständnisses Platz greifen. Eine Veranlassung zur Klageführung liege hier gar nicht vor. Wenn § 1855 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Statusklage auf Anerkennung des Nichtvorhandenseins eines Familiengliedes Demjenigen giebt, welcher vermeint, einen ihm angezogenen Familienstand zu haben, so liege hier die Sache doch so, daß der r. W. den von seiner früheren Ehefrau geborenen Söhnen den Stand seiner ehelichen Kinder gar nicht ansinne. Hinzukomme, daß Namens des Vormundes der beiden Kinder eine entsprechende Statusklage beim königlichen Landgericht L. gegen den r. W. erhoben gewesen, weil man glaubte, daß W. längst von den außerehelichen Entbindungen seiner früheren Ehefrau Kenntniß erlangt habe und daher bürgerliches Gesetzbuch § 1775 zur Anwendung gelangte. In einer an das Prozeßgericht gerichteten Eingabe habe jedoch W. erklärt, daß er erst jetzt Kenntniß von den Geburtsfällen erlangt habe und die Vaterschaft der Kinder ablehne. Diese Eingabe sei Veranlassung gewesen, den jetzt eingeschlagenen Weg zu betreten, weil sonst bei der Fortsetzung des Prozesses zu befürchten gewesen wäre, daß man die Kosten desselben zu tragen haben würde. —

Das königliche Amtsgericht L. lehnte jedoch die beantragte Anweisung des Standesamtes R. fast mit derselben Begründung, als schon vom Standesamt R. gebraucht, ab und erwirkten die Eheleute Schl. im weiteren Beschwerdewege folgende Endentscheidung:

„Das königliche Oberlandesgericht hat der von dem Versicherungsbeamten Julius Alwin Schl. zu L. Bl. — des anbei zurückfolgenden Actenheftes — erhobenen, in formeller Beziehung nach § 11, Abs. 3 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., vom 6. Februar 1875, zu beurtheilenden Beschwerde gegen den Bl. — ersichtlichen Beschluß des Amtsgerichts L., wodurch dasselbe abgelehnt hat, den Standesbeamten zu R. zur Vornahme eines, den Angaben des Beschwerdeführers Bl. — über die Abstammung der beziehentlich am 15. August 1882 und dem 5. Mai 1884 geborenen Alwin Walter Kurt und Albert Felix Willy, Gebrüder W., entsprechenden Randvermerks zu den Eintragungen dieser Geburtsfälle im Geburtsregister gemäß § 26 des angezogenen Gesetzes anzuweisen, wenigstens zur Zeit Abhilfe zu gewähren nicht vermocht.

Nach § 26 des angezogenen Gesetzes ist, wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst

nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt, oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt, oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

Daß die Feststellung der, von dem Eintrage in das Geburtsregister abweichenden Abstammung eines Kindes, d. h. der Vaterschaft oder Mutterschaft zu dem Kinde — sei es nun, daß ein Kind als ehelich erklärt werden soll, welches nach der Eintragung des Geburtsfalles als unehelich gelten würde, oder daß ein Kind als unehelich erklärt wird, welches nach der Eintragung des Geburtsfalles als ehelich gelten soll — nur durch richterliches Urtheil erfolgen könne, ist in dem angezogenen § 26 nicht vorgeschrieben. Vielmehr wird daselbst für die Zulässigkeit eines, die Berichtigung oder Veränderung der Standesrechte betreffenden Randvermerks nur erfordert, daß der zum Grunde liegende Vorgang durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werde. Obwohl nun hierzu, anlangend die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes, ein richterliches Urtheil, welches die Vaterschaft feststellt, vorzugsweise geeignet, und, wenn die Vaterschaft bestritten ist, sogar erforderlich sein wird, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes, wenn unter den Beteiligten Einverständnis darüber besteht und das Kind selbst, beziehentlich dessen Vormund, zustimmt, auch durch einseitige Erklärungen der Beteiligten, welche in Form öffentlicher Urkunden abgegeben werden, bewirkt werden könne.

Vergl. von Sicherer, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes r. vom 6. Februar 1875, S. 254 unter I.

Es ist daher zwar nicht zu billigen, daß sowohl der Standesbeamte als das Amtsgericht L. als unerlässliche Unterlage für den in Frage kommenden Berichtigungsvermerk ein rechtskräftiges Urtheil verlangen, wodurch die Gebrüder W. für uneheliche Kinder erklärt werden, und es kann an diesem Verlangen umsoweniger festgehalten werden, als August Adolf W., welcher nach den Einträgen im Geburtsregister als ehelicher Vater zu gelten hat, nach Inhalt seiner Erklärung die Angaben des Beschwerdeführers gar nicht bestreitet und daher zu Anstellung einer Klage gemäß § 1855 des B. G. B. auf Anerkennung des Nichtvorhandenseins des angenommenen Familienstandes der Gebrüder W. kein Anlaß gegeben ist. Andererseits erscheint aber auch nicht zweifelhaft, daß die nur gedachte Erklärung W., wenn schon vor einem Notar abgegeben, selbst in Verbindung mit der in Aussicht gestellten Anerkennung der Vaterschaft Seiten Schl. in einer zu Berichtigung des Geburtsregisters genügenden Weise den Nachweis nicht zu liefern vermag, daß die mehrerwähnten Kinder, obwohl noch während des Bestehens der nachmals geschiedenen Ehe W. mit der jetzigen Ehefrau Schl. geboren, nicht eheliche, sondern im Ehebruch der Letzteren mit Schl. erzeugt worden seien. Vielmehr würde auch noch die Anerkennung der außerehelichen Abstammung beider Kinder von Seiten der Mutter hinzutreten müssen. Nicht



minder würde den Gebrüdern W. ein Vormund zu bestellen, dessen Erklärung über die behauptete Abstammung der Kinder zu erfordern und wegen Genehmigung derselben obervormundschaftliche Entschlie-  
zung zu fassen sein. Wird aber auf diesem Wege das Einverständnis aller Betheiligten mit obervormundschaftlicher Genehmigung durch öffentliche Urkunden erbracht und überdies noch die nach den Geburtsfällen erfolgte Eheschließung zwischen der geschiedenen W. und Schl. nachgewiesen, so würde das Amtsgericht L. nicht weiter behindert sein, eine Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme des beantragten Randvermerkes über die Berichtigung und Veränderung der Standesrechte der Gebrüder W. in dem Sinne, daß dieselben zwar unehelich geboren, jedoch durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt seien, falls ein solcher Randvermerk auch dann noch verweigert werden sollte, zu erlassen.

In soweit hiernach die erhobene Beschwerde sich nicht erledigt, wird dieselbe andurch verworfen; es ist auch der Beschwerdeführer die durch das eingewendete Rechtsmittel verursachten Kosten zu tragen verbunden.“  
(Bl. f. d. Gemeindebeamten.)

### Zusammenstellung der amts-hauptmannschaftlichen Bezirke Sachsens,

a. nach Quadratkilometern:	b. nach der Einwohnerzahl*):
Birna 906 qkm	Zwickau 205,820 Einw.
Grimma 847 =	Leipzig 195,540 =
Bauzen 826 =	Chemnitz 166,450 =
Großenhain 796 =	Glauchau 128,874 =
Kamenz 696 =	Plauen 123,264 =
Meißen 683 =	Birna 113,083 =
Freiberg 654 =	Freiberg 113,043 =
Dippoldiswalde 652 =	Bauzen 105,218 =
Zwickau 610 =	Döbeln 100,203 =
Döbeln 584 =	Zittau 97,557 =
Oschatz 573 =	Rochlitz 96,640 =
Borna 549 =	Schwarzenberg 95,233 =
Plauen 543 =	Meißen 94,828 =
Löbau 523 =	Löbau 94,531 =
Rochlitz 517 =	Dresden-Altst. 90,908 =
Schwarzenberg 511 =	Grimma 85,066 =
Chemnitz 497 =	Dresden-Neust. 83,638 =
Leipzig 482 =	Auerbach 77,924 =
Delsnitz 457 =	Flöha 77,231 =
Annaberg 434 =	Borna 72,487 =
Auerbach 427 =	Großenhain 67,337 =
Zittau 424 =	Kamenz 59,254 =

\*) Hier nicht inbegriffen die 3 exemten Städte: Dresden 246,086, Leipzig 170,340 und Chemnitz 110,817 Einwohner.

Für das mit 1. Juli d. J. beginnende 2. Semester des „Sächsischen Wochenblatts“ erlaubt sich die unterzeichnete Expedition darauf aufmerksam zu machen, daß es nöthig ist, bei den betreffenden Postanstalten unverzüglich die Bestellung auf das neue Semester zu bewirken, indem andernfalls Verzögerungen in der Zusendung eintreten würden, und bekanntlich bei der Post der Abonnementspreis sich um 10 S. erhöht, wenn Bestellungen erst nach Beginn des neuen Semesters gemacht werden.

Die Postabonnenten wollen sich bei etwaiger mangelhafter Lieferung an diejenige Postanstalt wenden, von welcher dieselben ihr Exemplar erhalten.

Leipzig.

Hochachtungsvoll

die Expedition.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.

Flöha 404 qkm	Marienbergr	59,090 Einw.
Dresden-Neust. 371 =	Oschatz	53,760 =
Glauchau 316 =	Delsnitz	53,114 =
Dresden-Altst. 250 =	Dippoldiswalde	51,635 =

### Kreishauptmannschaft:

Zwickau 4619 qkm,	1,190,849 Einw.,
Dresden 4337 =	860,558 =
Leipzig 3567 =	774,036 =
Bauzen 2470 =	356,560 =

Sa.: 14,993 qkm, 3,182,003 Einw.

### Vermischtes.

Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze. (Reichs-Gerichts-Erkenntniß vom 25. Jan. 1887.) Der Zweck der Strafvorschrift des § 110 R.-St.-G.-B. geht dahin, zu verhüten, daß die Autorität der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Anordnungen öffentlich herabgesetzt werde. Es genügt deshalb das Ergehen der Aufforderung vor einer Menschenmenge und ist nicht erforderlich, daß sie an dieselbe gerichtet wird.

### Briefkasten.

Anfrage: Troßdem wir selbst einen Bäcker und auch Brodhändler im Orte haben, wird unser Ort von auswärts geradezu überschwemmt mit Brod, Weißwaaren und Meie. Kann die Gemeinde von diesen auswärtigen Händlern eine Abgabe beanspruchen?  
G. B. C. K.

Antwort: Soweit nicht § 2 des Ges. v. 23. März 1880 (Ges.-u. Verord.-Bl. S. 47) einschlägt, würde eine solche Abgabe nur auf dem durch § 28 der Rev. Städteordn., bez. § 19 der Rev. Landgem.-Ordn. vorgeschriebenen Wege eingeführt werden können.

Anfrage: 1) Ist die Bestimmung im Wahlgesetz vom 3. December 1868 § 2 unter g wörtlich zu verstehen oder sind nur solche Personen vom Stimmrechte ausgeschlossen, welche infolge oder neben der Verurtheilung zu Zuchthaus- oder Arbeitshaus- (Gefängniß-) strafe der bürgerlichen Ehrenrechte (siehe Mosel's Repertorium, 5 Aufl., Seite 387) verlustig gegangen sind?

2) Sind unter den Personen, welche nach § 2 unter h „vor Gericht gestanden haben“, Personen zu verstehen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchung befinden?  
K. in W.

Antwort: Beide Fragen sind zu bejahen.

## 112. Königl. Sächs. Landes-Lotterie

(Ziehung der 1. Classe am 4. und 5. Juli).

Classen-Loose:  $\frac{1}{10}$  Loos 4 A 20 S.,  $\frac{1}{5}$  Loos 8 A 40 S.,  $\frac{1}{2}$  Loos 21 A, 1 ganzes Loos 42 A;

Ball-Loose, für alle 5 Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos 21 A,  $\frac{1}{5}$  Loos 42 A,  $\frac{1}{2}$  Loos 105 A, 1 ganzes Loos 210 A

empfehl und versendet prompt und discret die Kgl. concessionirte Lotterie-Collection von

Fischer & Kürsten,

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 22. Juni.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 4 10 S — Anzeigen die Spaltzeile 10 S, die breite 20 S

No. 25.

## Amthlicher Theil. Generalverordnung,

die weibliche Bedienung in Schankwirthschaften und Kaffeehäusern betreffend.

Eine am 13. April dieses Jahres zu Leipzig abgehaltene Versammlung der Gastwirthe aus dem Königreiche Sachsen hat sich mit einer Eingabe an das Königliche Ministerium des Innern gewendet, in welcher die Uebelstände der neuerdings überhandnehmenden Bedienung durch Frauenpersonen in Schankwirthschaften und Kaffeehäusern geschildert und abhelfende Maßregeln erbeten werden.

Insbesondere haben die Gesuchsteller darauf hingewiesen, daß von einzelnen Gastwirthen, um den Zulauf von Gästen zu sichern, möglichst ansehnliche, den Besuchern der Wirthschaft in die Augen fallende Kellnerinnen angenommen, zum Theil aus anderen Ländern verschrieben, überdies möglichst auffallend gekleidet, bisweilen sogar maskirt und uniformirt werden, ferner daß diese Personen einen außerordentlich niedrigen Lohn erhalten, hiernach auf den Erwerb von Trinkgeldern angewiesen und deshalb genöthigt seien, sich den Gästen gefällig zu zeigen, was oft zu Ueberschreitung der Grenze des Anstands und der Sitte in dem gegenseitigen Verhalten zwischen den Gästen und den Kellnerinnen führe. Nicht selten werde dieses unsittliche Treiben auch dadurch unterstützt, daß die Wirththe den die Gäste bedienenden Mädchen anstatt des Lohnes einen Antheil an dem Erlös der durch dieselben verkauften Getränke einräumen, worin eine versteckte Anweisung liege, sich den Gästen nach Möglichkeit angenehm zu machen und dieselben zum Trinken zu verleiten.

Die Bedenken der Gesuchsteller richten sich nicht gegen die in kleineren Gasthäusern und in Schankwirthschaften, namentlich gewissen ländlichen, bisweilen unentbehrlichen Kellnerinnen, welche den Dienstboten beizuzählen sind und thatsächlich auch zum eigentlichen Wirthschaftsbetrieb der Gastwirthe verwendet werden, wohl aber gegen solche Kellnerinnen, welche keine Dienstboten sind, und insbesondere gegen diejenigen, welche nicht einmal bei dem betreffenden Wirththe wohnen, sondern nur während gewisser Tages- oder Nachtstunden zur Bedienung der Gäste in den Wirthschaften sich einfinden.

Daß eine große Anzahl solcher uneigentlichen Kellnerinnen mit den der Polizeiaufsicht zu unterwerfenden Dirnen auf gleicher Stufe stehe, beweise die Thatsache, daß unter diesen Dirnen sich viele ehemalige Kellnerinnen befinden, nicht minder auch die verhältnißmäßig große Anzahl der in den öffentlichen Krankenhäusern an Geschlechtskrankheiten behandelten Kellnerinnen.

Das in einigen Städten versuchte Einschreiten der Polizeibehörde vermittelt einer Vorschrift, nach welcher Wirthschaften, in denen weibliche Bedienung eingeführt ist, in früherer Stunde als andere geschlossen werden sollen, habe nicht den gewünschten, manchmal sogar den gegentheiligen Erfolg gehabt, indem die Kellnerinnen, je eher die Wirthschaft geschlossen wurde, desto eher Gelegenheit gehabt hätten, dem unsittlichen Verkehr mit den von ihnen angelockten Gästen sich hinzugeben.

Der Gastwirthstand selbst sei völlig gegen diese Unsitte, durch welche nicht allein Diejenigen, welche zu gewissenhaft seien, sich derselben anzuschließen, in ihrem Erwerbe geschädigt würden und durch welche in mehrfacher, namentlich in sittlicher Hinsicht Nachtheile entstünden, die mit den zu erlangenden Vortheilen in keinem Verhältniß stünden, sondern unter welcher auch das Ansehen des ganzen Standes schwer leiden müsse; es bestehe daher der lebhafteste Wunsch unter den Berufsgenossen, eine durchgreifende Abhilfe zu erlangen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat zufolge Verordnung vom 2. Juni dieses Jahres — zu Nr. 613 II. A. — nur mit Befriedigung davon Kenntniß nehmen können, daß die im Vorstehenden geschilderten Verhältnisse als ein der Abhilfe bedürftiger Mißstand innerhalb des Kreises der betreffenden Gewerbetreibenden selbst empfunden werden. Wenn auch die Entscheidung darüber, ob das in einzelnen Wirthschaften wahrzunehmende Gebahren als ein unstatthafte anzusehen und gegen dasselbe, als gegen einen groben Unfug oder unter Umständen nach § 53 Absatz 2 der Gewerbeordnung selbst mit Zurücknahme der Concession zu verfahren sei, lediglich von den näheren Umständen des gegebenen Falles abhängt und der Erlaß besonderer, allenthalben gleichmäßig anzuwendender Vorschriften deshalb nicht thunlich erscheint, so hat es das Königliche Ministerium doch für angezeigt erachtet, daß die Behörden aller derjenigen Orte,



an welchen eine mißbräuchliche Verwendung von Kellnerinnen in Schankwirthschaften wahrzunehmen sein sollte, zu sorgsamster Aufsicht über solche Wirthschaften, nach Befinden auch zu unnachsichtlichem Einschreiten gegen vorgekommene Verletzungen der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit angehalten werden.

Solches wird den Polizei- und Gewerbebehörden im Regierungsbezirke Leipzig hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Leipzig, am 17. Juni 1887.

II. A. 924.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Entscheidungen in Unterstützungswohnsitzangelegenheiten.

#### II.

(Begriff der Hilfsbedürftigkeit; Unterbrechung der Abwesenheit; Forderung auf Rückzahlung indobito erstatteter Unterstützungskosten; Klage auf Befreiung von dieser Forderung; rechtzeitige Anmeldung der Ersatzforderung bei dem endgiltig verpflichteten Ortsarmenverbände. — §§ 25, 28, 30, 34 des Gesetzes vom 6. Juni 1870. —)

Die am 15. November 1871 geborene Martha Vina K., uneheliche Tochter der Amalie Auguste K., nachmals verehel. Arbeiter B., war seit dem 23. April 1880 von dem D.-A.-B. L. im Königreich Sachsen unterstützt worden. In der Annahme, daß die K. Landarm sei, hatte die Königliche Kreishauptmannschaft K. als Vertreterin des Landarmenverbandes die bis Ende 1883 aufgelaufenen Kosten erstattet. Später stellte sich heraus, daß der Arbeiter B. und insolgedessen auch seine Ehefrau und deren Tochter zu Beginn der Unterstützung noch in B. (Schlesien) den Unterstützungswohnsitz hatten. Die Königl. Kreishauptmannschaft lehnte daher weitere Erstattungen ab und forderte die bereits gezahlten Beträge von dem D.-A.-B. L. zurück. Letzterer erhob hierauf Klage gegen den D.-A.-B. Waldau, die in erster Instanz zwar von dem Bezirksauschusse zu Liegnitz zurückgewiesen wurde, in zweiter Instanz jedoch den Erfolg hatte, daß das Bundesamt für das Heimathwesen durch Erkenntniß vom 16. April 1887 den Beklagten verurtheilte, den Kläger von dem Anspruche des Landarmenverbandes des Königr. Sachsen auf Rückzahlung der dem Kläger bis Ende December 1883 erstatteten Unterstützungskosten für die Martha Vina K. in Höhe von 292 M. 70 S. zu befreien, ferner dem Kläger die für dieselbe in der Zeit vom 1. Jan. 1884 bis 26. Dec. 1885 aufgewendeten Kosten im Betrage von 161 M. 20 S., sowie die seitdem erwachsenen und ferner erwachsenden nothwendigen Pflegekosten zu erstatten.

In den „Gründen“ wird Folgendes ausgeführt: „Der erste Richter hat den Kläger mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Er verneint sowohl die Nothwendigkeit armenrechtlicher Fürsorge für die Martha Vina K., als auch, daß der Stiefvater derselben, dessen Unterstützungswohnsitz sie durch Vermittelung ihrer Mutter theilt, beim Beginn der Unterstützung am 23. April 1880 noch seinen Unterstützungswohnsitz beim Beklagten gehabt hat. Er führt ferner aus, der Landarmenverband des Kgr. Sachsen habe den Kläger bis Ende 1883 befriedigt. Wenn dieser auch neuerdings sein Anerkenntniß bezüglich der Landarmen-

eigenschaft der Martha Vina K. widerrufen, die fernere Zahlung abgelehnt und Erstattung der dem Kläger bis Ende 1883 erstatteten 292 M. 70 S. beansprucht habe, so sei diesem Widerruf keine Bedeutung beizumessen, da dem Landarmenverband alle in Betracht kommenden Thatsachen bekannt gewesen seien, er sich sonach in einem thatsächlichen Irrthum nicht befunden habe. Es müsse vielmehr angenommen werden, daß der Landarmenverband den kurzen Aufenthalt des Stiefvaters der K. in B. in der Zeit vom 19. März bis 12. April 1879 als eine Unterbrechung der Abwesenheit nicht angesehen habe — wie dies auch in dem ersten Urtheil angenommen wird — bezw., daß er auf einen hierauf gegründeten Einwand habe verzichten wollen. Der Kläger erscheine auch zu dem Anspruche auf Erstattung der 292 M. 70 S. dem Beklagten gegenüber nicht legitimirt.

Endlich wird im ersten Urtheil der Anspruch des Klägers auf Erstattung der seit dem 1. Januar 1884 ihm erwachsenen Kosten auch deshalb verworfen, weil die am 23. April 1880 erfolgte Anmeldung des Pflegefalls beim Beklagten keine Wirkung mehr habe. Die Wirkung einer Anmeldung beruhe auf der Voraussetzung, daß der anmeldende Armenverband für Rechnung des in Anspruch genommenen Armenverbandes Unterstützung leiste. Dies sei hier nicht der Fall gewesen, weil der Landarmenverband die Unterstützung übernommen habe. Es hätte deshalb einer neuen Anmeldung nach dem 1. Januar 1884 bedurft und sei der Anspruch wenigstens für die über 6 Monate vor der Klagestellung liegende Zeit unbegründet.

Das Bundesamt hat diesen Ausführungen in allen Punkten nicht beizutreten vermocht.

1) Was zunächst die Hilfsbedürftigkeit der Martha Vina K. angeht, so ergibt sich aus den im ersten Urtheil auf Grund der K.'schen Vormundschaftsacten festgestellten Thatsachen, daß die Martha Vina K. auf Veranlassung der Ortsbehörde und mit Zustimmung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts aus der Erziehung der Eltern herausgenommen war und von der Wittve K. bereits seit 1878 verpflegt wurde. Bei dieser war sie auch verblieben, als die Eltern im Frühjahr 1879 das Königreich Sachsen verließen und nach dem oben erwähnten Aufenthalt in B. ihren Wohnsitz in S. nahmen. Nachdem die Pflegerin in Anrechnung auf ihre Pflegegeldforderung das Sparkassenbuch der Martha Vina K. übereignet erhalten hatte, waren weitere Mittel, aus denen die fortdauernde Verpflegung des Kindes hätte bestritten werden können, nicht vorhanden. Der Kläger konnte sich daher nicht entziehen, vom 23. April 1880 ab einzutreten und die Zahlung des Pflegegeldes, sowie die Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse



aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege zu leisten. — Der erste Richter führt aus, daß nach § 1803 des Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs ohne besondere Anordnung des Vormundschaftsgerichts oder der Verwaltungsbehörde das Kind den Eltern nicht hätte entzogen werden können. Er stellt indeß selbst fest, daß nicht nur das Vormundschaftsgericht das Verbleiben des Kindes bei der Wittve M., wohin es aus freien Stücken gegangen war, genehmigt, sondern daß es trotz der Befürwortung des Vormundes die von der Mutter beantragte Herausgabe des Kindes versagt habe. — Unter solchen Umständen lag es nicht in den Befugnissen der Armenbehörde, das Kind der Mutter zurückzugeben oder diese zur Uebernahme des Kindes aufzufordern. Sie mußte vielmehr es der Beurtheilung des Vormundes bezw. des Vormundschaftsgerichts überlassen, ob und wann das Kind der Mutter wieder übergeben werden konnte. Zu den Unterhaltungskosten beizutragen, hatte der Stiefvater nach Inhalt der Vormundschaftsacten abgelehnt. Die Nothwendigkeit der armenrechtlichen Fürsorge für die Martha Lina K., so lange sie fern von den Eltern im Bezirk des Klägers sich aufgehalten hat und noch aufhalten wird, war daher anzuerkennen. — Gegen den Betrag der bisher aufgewendeten Kosten sind Erinnerungen nicht erhoben.

2) Es mußte aber auch abweichend von der Ansicht des ersten Richters in der Rückkehr des Stiefvaters der Martha Lina K. nach W., wo er unstreitig bei Zurücklegung seines 24. Lebensjahres (13. Mai 1877) seinen Unterstützungswohnsitz besaß, während der Zeit vom 19. März bis 12. April 1879 eine Unterbrechung der Abwesenheit gefunden werden. Ob eine solche vorliegt, ist nach den Umständen, welche bei der Rückkehr obgewaltet haben, zu entscheiden, ohne daß dabei irgend welche gesetzliche Vermuthungen zu berücksichtigen wären. (Vergl. Entscheidungen XVIII S. 6 ff.) Der Arbeiter B. hat, nachdem er fast vier Jahre an verschiedenen Orten im Königreich Sachsen sich aufgehalten hatte, am 19. März 1879 sich mit Frau und 2 Kindern nach W. begeben, wo sein Vater noch lebte. Mag er auch nicht die Absicht gehabt haben, bei dem Letzteren zu bleiben, so spricht doch Nichts dafür, daß er nicht wieder in seinem Geburtsorte heimisch hätte werden wollen. Es ist daher keineswegs, wie der erste Richter ohne nähere Motivierung annimmt, „offenbar“, daß B. nach W. nur zurückgekehrt sei, „um sich in der Gegend ein Unterkommen zu suchen“, wenn damit hat ausgedrückt werden sollen, daß er zwar in der Umgegend von W., nicht aber auch an diesem Orte selbst den Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Existenz zu finden beabsichtigt habe. Im Gegentheil spricht das Verziehen nach W. dafür, daß er glaubte und hoffte, an diesem, seinem Geburtsorte, wo er an dem noch lebenden Vater einen Anhalt hatte, wieder heimisch werden zu können. Er ist denn auch dort nicht bloß wenige Tage, sondern fast einen Monat verblieben. Unter solchen Umständen war deshalb anzunehmen, daß die Rückkehr in der Absicht erfolgte, den Aufenthalt in W. nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd fortzusetzen. Dieser Annahme steht auch nicht entgegen, daß B., nachdem sich ihm die Möglichkeit eröffnet hatte, in S. für sich und die Seinigen Unterkommen und Arbeit zu finden, nach

vier Wochen W. wieder verlassen hat und nach S. übergesiedelt ist.

War hiernach in der Rückkehr des B. nach W. vor Ablauf der zweijährigen Verlustfrist eine Unterbrechung der Abwesenheit zu finden, so besaß er den Unterstützungswohnsitz in W. noch am 23. April 1880, und demgemäß auch seine Ehefrau und deren Tochter, die Unterstützte.

3) Daraus folgt, daß die Erstattungspflicht nicht dem Landarmenverband des Kgr. Sachsen, sondern dem Beklagten oblag, und daß der Landarmenverband, ohne rechtlich verpflichtet zu sein, dem Kläger seine Auslagen bis Ende December 1883 erstattet hat. Der Landarmenverband hat auch keineswegs die Landarmeneigenschaft der Martha Lina K. unumwunden anerkannt, vielmehr, indem er die Erstattung der Kosten aus dem Landarmenfond zusicherte, sich durch den Zusatz: „bis auf Weiteres“ eine Nachprüfung in dieser Beziehung vorbehalten. Er erscheint daher berechtigt, von dem Kläger die Rückerstattung der gezahlten 292 M. 70 S. zu fordern; und der Beklagte ist seinerseits verpflichtet, den Kläger von diesem Anspruche zu liberiren. Dies hat der Kläger unter zulässiger Modification seines ursprünglich auf Erstattung der 292 M. 70 S. gerichteten Klagantrags in der Berufungsschrift beantragt, und diesem Antrage gemäß war zu erkennen.

4) Seinen Erstattungsanspruch dem Beklagten gegenüber hat sich der Kläger durch die rechtzeitig am 23. April 1880 beim Beklagten überdies am 9. Juni 1880 bei der Kreishauptmannschaft zu K., der vorgesetzten Behörde des Klägers, erfolgten Anmeldung für alle Unterstützungen gewahrt, welche er aus Veranlassung des angemeldeten Unterstützungsfalles bei fortwauernder Hilfsbedürftigkeit der Martha Lina K. aufzuwenden haben würde (§ 34 des Reichsges. vom 6. Juni 1870). Daß in der Zwischenzeit nicht der Beklagte, der rechtlich dazu verpflichtete Armenverband, sondern der Landarmenverband des Kgr. Sachsen zeitweise die Kosten erstattet hat, ändert daran Nichts. Durch Empfangnahme der Zahlungen des Landarmenverbands hat der Kläger auf seine durch die rechtzeitigen Anmeldungen gegen den Beklagten gesicherten Ersatzansprüche nicht verzichtet. Einer erneuten Anmeldung beim Beklagten nach dem 1. Juni 1884 bedurfte es daher nicht.

#### Der Fohlenaufzuchtverein im Königreich Sachsen auf der Pferdeausstellung zu Dresden 1887.

Der sächsische Fohlenaufzuchtverein hatte auf der 12. Pferdeausstellung, welche in den Tagen vom 21. bis 23. Mai 1887 zu Dresden stattfand, sich mit 35 vierjährigen Fohlen betheiligt, welche während 3 Jahren auf den Fohlenweiden des Vereins aufgezogen worden waren.

Davon waren

19 Stück, 11 Stuten und 8 Wallachen, welche sämmtlich von Landstuten, gedeckt durch sächsische Landesbeschäler, stammten, zur öffentlichen Versteigerung als Gebrauchspferde bestimmt;

6 Stuten, welche von importirten, auf früheren derartigen Versteigerungen erworbenen Oldenburger



Zuchtstuten und sächsischen Landesbeschälern stammten und von solchen bereits belegt waren, vom Pferdemarkt-Comité angekauft und als Stammstuten an Züchter unter den üblichen Bedingungen versteigert;

12 Stück wurden zum Verkauf aus freier Hand aufgestellt, wovon 4 zur Verloosung kamen und 8 durch Landwirthe und einen Händler angekauft wurden.

Seitens des Kgl. Landesgestüts waren zuvor in Moritzburg von den Gebrauchspferden

- 9 angefahren,
- 6 angeritten,
- 4 angeritten und angefahren,

sowie sämtliche Stammstuten angefahren.

Das Ergebnis der Versteigerung war nicht so günstig wie im vergangenen Jahre. Zwar war die Zahl der Zuschauer eine sehr beträchtliche, die Zahl der Bieter aber eine ganz geringe; 7 Gebrauchspferde und 2 Stammstuten mußten zurückstanden werden, weil keine annehmbaren Gebote gemacht waren; hiervon wurden noch nach der Versteigerung 2 Gebrauchspferde an einen Händler und die beiden Stammstuten zu höheren Preisen aus freier Hand verkauft, und somit blieben nur 4 Pferde unverkauft.

Der Erlös war bei der Versteigerung von:  
12 Gebrauchspferden 690 bis 1210 M.,  
durchschnittl. 931 M. zus. . . . . 11 170 M.

bei dem freihändigen Verkauf von  
12 Gebrauchspferden, durchschnittlich  
929 M., zusammen . . . . . 11 150 "  
6 Stammstuten à 1500 M. . . . . 9 000 "

im Ganzen 30 Pferde für durchschnittlich  
1044 M., zusammen . . . . . 31 320 M.

Für die vom Ausstellungscomité zur Versteigerung gebrachten 6 Stammstuten wurden Preise von 950 bis 1360 M., im Ganzen 7230 M., mithin durchschnittlich 1205 M. bezahlt, so daß die Ausstellungskasse einen Zuschuß von 1770 M. oder 295 M. pro Pferd leisten mußte. Es entspricht dies dem Zuschuß, der auch in früheren Jahren bei der Versteigerung importirter Zuchtstuten zu leisten war und bestätigt die Erfahrung, daß die Versteigerung von Pferden nicht das richtige Mittel zur Erzielung der günstigsten Preise ist, vielmehr die Organisirung des Verkaufs der aufgezogenen Fohlen durch Errichtung einer Central-Verkaufsstelle ein Bedürfnis bleibt.  
(Sächs. Landw. Zeitschrift.)

**Bericht über die im Mai 1887 im Königreich Sachsen constatirten ansteckenden Thierkrankheiten.**  
Erstattet von der Commission für das Veterinärwesen.

Amts- hauptmannschaft.	Ortschaft.	Zahl der ver- seuchten Gehäfte	gefährdeter Thierbestand	erkrankt	der Seuche verdächtig	der Ansteckung verdächtig	verendet	auf polizeiliche Anordnung ge- tödtet	vom Besitzer getödtet	genesen	Art der Einschleppung.
<b>1. Milzbrand.</b>											
Birna	Birkwitz	1	5 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Dippoldiswalde	Höckendorf	1	20 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Löwenhain	1	6 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Freiberg	Oberschöna	1	1 R.	1	—	—	—	—	1	—	
	Colmnitz	1	25 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Borna	Zedlitz	1	27 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Dschas	Kleinböhma	1	13 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Raundorf	1	56 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Lampertswalde	1	13 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Chemnitz	Neufkirchen	1	20 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Flöha	Ebersdorf	1	25 R.	1	—	—	—	—	—	—	
Marienberg	Poberschau	1	3 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Schwarzenberg	Oberschlema	1	23 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Neuwelt	1	2 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Zwickau	Rudelswalde	1	11 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Weißbach	1	2 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Oberplanitz	1	8 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Lauenhain	1	9 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Auerbach	Buchwald	1	7 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Delsnitz	Mühlhausen	1	1 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Glauchau	Gersdorf	1	12 R.	1	—	—	—	—	1	—	
<b>2. Tollwuth d. Hunde.</b>											
Birna	Kleincotta	2	2	2	—	—	1	—	1	—	1 Person gebissen.
Plauen	Oberlosa	1	1	—	—	1	—	1	—	—	
Auerbach	Bergen	1	1	1	—	19	1	—	—	—	5 Personen gebissen.
Delsnitz	Marienei	—	—	1	—	21	—	22	—	—	Zugelaufener Hund aus Bayern.
	Hartmannsgrün	—	—	1	—	—	—	1	—	—	Fremder Hund.
<b>3. Bläschenausschlag der Kinder.</b>											
Kamenz	Koitzsch	1	2	2	—	—	—	—	—	—	
Meißen	Oberjahna	1	3	3	—	—	—	—	—	—	
Großenhain	Weißig a. Raschütz	2	2	2	—	—	—	—	—	3	

Im Laufe des Monats Mai sind erloschen: der Milzbrand in den Seuchenherden des Monats April und Mai, mit Ausnahme von Colmnitz, Zedlitz, Lampertswalde, Neufkirchen und Lauenhain; der Bläschenausschlag in Quohren, Wernsdorf, Mülsen St. Jacob (IV.) und Oberjahna. In dem Rogherde zu Schedewitz ist ein Pferd vom Besitzer getödtet worden.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Kumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kärsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kärsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 29. Juni.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. à 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 26.

## Ämtlicher Theil. Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat Herrn Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Klinger in Leisnig während der Zeit vom 10. Juli bis 14. August h. a. Urlaub erteilt und die Stellvertretung desselben Herrn Bezirksarzt Dr. Leonhard in Wittweida übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 23. Juni 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 957.

Graf zu Münster.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

Ruhestörung durch geräuschvolle Vornahme von gewerblichen Verrichtungen.

(Urtheil des Großh. Badischen Oberlandesgerichts vom 29. November 1886.)

Die Revision der Großh. Staatsanwaltschaft gegen das angefochtene landgerichtliche, in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil ist zulässig, rechtzeitig eingelegt und begründet.

Mit Recht rügt die Revisionsklägerin Verletzung des § 360 Ziff. 11 des St.-G.-B. Die Rechtsgründe, aus welchen das Berufungsgericht die Nichtanwendbarkeit der eben angegebenen Gesetzesstelle folgerte, stellen sich als irrtümlich dar. Ob etwa aus anderen Rechtsgründen die Nichtanwendung obiger Strafbestimmung gerechtfertigt ist, läßt sich aus den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zur Genüge ersehen.

Es handelt sich hier darum, ob Angeklagter am Nachmittag des 8. Februar durch geräuschvolles Abladen von eisernen Tragbalken in ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregte.

Hierbei ist der objective Thatbestand der Uebertretung der mehrerwähnten Strafbestimmung, d. h. die Erregung ruhestörenden Lärms selbst nach dem Thatbestand der Strafkammer unstrittig; lediglich um die Frage, ob dies in ungebührlicher Weise geschah, dreht sich die Revision der Staatsanwaltschaft.

Es fragt sich sonach zunächst, ob in den Feststellungen des Berufungsgerichts die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes der fraglichen Uebertretung enthalten sind oder ob und aus welchen Gründen das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse dieses Thatbestandes ausgeschlossen ist. Die Frage ist eine Rechts-

frage und darum der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterworfen.

Für diese Prüfung ist von Erheblichkeit, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Abladen der fraglichen Eisenstücke ein sehr geräuschvolles war und die Ruhe liebende Nachbarschaft — Bewohner der Louisenstraße in Freiburg — zum größten Theil Privatleute, welche sich von ihren Geschäften zurückgezogen haben und in Häusern wohnen, die von Gärten umgeben sind — diesen Lärm als einen „sehr belästigenden“ empfanden (nach den schöffengerichtlichen Feststellungen wurden dieselben hierdurch sogar in ihren Arbeiten gestört, ohne daß sie polizeiliche Abhilfe hiergegen erlangen konnten.)

Bemerkenswerth ist ferner, daß, als der herbeigekommene Schutzmann den Angeklagten auf ein anderes, minder Lärm verursachendes Verfahren aufmerksam machte, dieser ihm erwiderte, „er lege den Finger nicht auf den Boden, um den Abprall herabgeworfener Stücke abzuhalten.“

Schließlich ist von Bedeutung, daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (wie des Schöffengerichts) seit mehreren Jahren als Theilhaber der Firma R. und S. ein Eisenwaarengeschäft an der Ecke des Viehmarkts und der Louisenstraße betreibt und den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 27) nach den Feststellungen der Strafkammer nachgekommen ist. Wenn nun auch, die Frage des Vorhandenseins der Thatbestandsmerkmale § 360 Ziff. 11 des St.-G.-B. anlangend, die Erregung selbst ruhestörenden Lärms, welcher durch die Ausübung eines erlaubten Gewerbes nothwendiger Weise entstehen muß, nicht als eine ungebührliche Erregung bezeichnet werden kann, so muß dies doch immer dann angenommen werden, wenn durch bessere Ein-



richtung des Betriebs mittelst Aufwendungen, die zur Leistungsfähigkeit des Unternehmens noch im Verhältniß stehen, der ruhestörende Lärm hätte beseitigt oder erheblich gemindert werden können und der Gewerbetreibende durch Unterlassung solcher Einrichtungen die seinen Nachbarn schuldige Rücksicht verletzt, dieselben erheblich benachtheiligt oder schädigt. Eine diese schuldige Rücksicht verletzende Art des Gewerbebetriebs ist nicht mehr durch die Erlaubtheit dieses Gewerbebetriebs entschuldigt, weil in dieser Verletzung eine Ueberschreitung seiner Rechtsphäre und eine Verletzung fremder Rechte enthalten ist. Die hiermit übereinstimmende Verwaltungspraxis (vgl. Schenkel, G.-D. § 27, Nr. 9, S. 98) erscheint vollständig gerechtfertigt.

Daß eine erhebliche Belästigung und Benachtheiligung der Nachbarschaft die Folge dieses ruhestörenden Lärms war und der Angeklagte die ihnen nach Lage der örtlichen Verhältnisse und dadurch berechtigten Angewöhnung schuldige Rücksicht verletzte, kann nach obigen Feststellungen dann nicht bestritten werden, wenn er in der Lage war, durch entsprechende Verbesserungen seines Verfahrens der oben bezeichneten Art den Lärm in erheblicher Weise zu vermindern.

Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts war eine erhebliche Verminderung des Lärms durch ein anderes Verfahren beim Abladen allerdings möglich.

Ob eine solche Veränderung des Verfahrens und die hierdurch bedingten Aufwendungen mit der Leistungsfähigkeit des Unternehmens im Verhältniß stehen, kann im Hinblick auf Feststellungen der Strafkammer noch nicht als verneint betrachtet werden. Die Feststellung, daß die von einem Sachverständigen angegebene Verbesserung des Verfahrens nur mit erheblichem Zeitverlust und damit verbundenen Mehrkosten, ja mit Gefahr für die beim Abladen beschäftigten Arbeiter geschehen könne, ist zu unbestimmt, um hieraus erkennen zu können, ob der angeordnete Mehraufwand zur Leistungsfähigkeit des Unternehmens noch in einem Verhältniß stehe und in wie weit wirklich eine auch bei geordnetem Verfahren nicht zu vermeidende Gefahr vorhanden ist.

Es kann auch nicht zum Voraus angenommen werden, daß die eben angeregte Thatfrage durch die erwähnten vagen Feststellungen habe nach der Absicht des Berufungsgerichts verneint werden wollen, weil das Berufungsgericht dieselbe nicht für entscheidend ansah, sondern auf Grund der weiteren Feststellung, daß die Art und Weise des Verladens, wie sie im Geschäft des Angeklagten gefunden wurde, hier (in Freiburg) und allerwärts die allgemein übliche sei, das Verfahren des Angeklagten nur dann als ein ungebührliches beurtheilen zu können erklärte, wenn es lediglich den Zweck der Störung und Belästigung der Nachbarschaft, „der Thilane“ verfolgte und wegen Abhandensein dieser Voraussetzungen den Angeklagten freisprach. Im Hinblick auf diese Beurtheilung der Strafkammer erschien der letzteren die Thatfrage nicht als erheblich. Es ist daher auch kein zwingender Grund zur Annahme vorhanden, daß sie dieselbe überhaupt habe beantworten wollen.

Der Zweck der Thilane ist nicht erforderlich, wenn auch dieser Zweck die Handlung gleichfalls zu einer strafbaren charakterisiren wird. Die von der

Strafkammer nach dieser Richtung angezogene Literatur thut nicht dar, daß nur im Falle der beabsichtigten Ruhestörung eine der Uebung entsprechende, Lärm erregende Gewerbsausübung strafbar sei.

Diese Beurtheilung ist nach dem Obigen eine rechtsirrhümliche. Entscheidend ist, ob der Angeschuldigte die seinen Nachbarn schuldige Rücksicht durch Unterlassung der Bornahme einer die Größe des Lärms der Ruhestörung erheblich mindernden, mit der Leistungsfähigkeit des Unternehmens noch im Verhältniß stehenden Einrichtung verletzte und er sich dessen bewußt sein mußte.

Insbesondere kann es auf die Ueblichkeit nicht ankommen. Durch die Ueblichkeit der Verletzung der den Nachbarn schuldigen Rücksicht verliert eine solche Rücksichtslosigkeit den Charakter der Rechtswidrigkeit noch nicht — wie dies die Strafkammer durch Vertröstung mit der bürgerlichen oder Verwaltungsrechtshilfe selbst anerkennt — und die hierdurch bewirkte Erregung ruhestörenden Lärms hört deshalb nicht auf, eine ungebührliche zu sein.

Auch kann eine allgemeine Uebung dort nicht entschuldigen, wo besondere Verhältnisse einen höheren Grad von schuldiger Rücksicht bedingen.

Ohne Klassen von Staatsbürgern bezüglich des Genusses ungestörter Ruhe zu privilegiren, ist es angemessen, den Ort, an welchem ein Gewerbe ausgeübt wird, nicht zu übersehen, und Straßen, in welchen gewohnheitsmäßig Lärm erregende Gewerbe betrieben werden, von solchen zu unterscheiden, in welchen keine solchen ausgeübt werden.

Daß in Straßen der letzteren Art die Gewöhnung an Ruhe und das Bedürfniß nach solcher eine größere ist, als in Straßen ersterer Art und daher der Anspruch auf stärkeren Schutz der Ruhe dort gerechtfertigter ist, wird einleuchten.

Eine allgemeine Uebung enthebt daher das Richteramt nicht von der Prüfung, ob nicht im gegebenen Falle die nach Lage aller Umstände den Nachbarn schuldige Rücksicht verletzt wurde, und Thäter in der Lage war, durch ein anderes Verfahren der oben bezeichneten Art diese schuldige Rücksicht zu beobachten.

Da nach dieser Richtung die thatsächlichen Feststellungen, wie oben dargethan wurde, ungenügend sind, die Rechtsgründe der Strafkammer, aus welchen die Freisprechung des Angeklagten erfolgte, sich als rechtsirrhümlich darstellen, mußte, wie geschehen, erkannt werden.

(Ztschr. f. Staats- u. Gemeindeverw. im Großh. Hess.)

### Zur Frage der Wohnungsnoth.

Im Hinblick auf den in Dresden zu Tage getretenen Mangel an kleinen Wohnungen ist das dortige Baupolizeiamt veranlaßt worden, sich gutachtlich darüber auszusprechen, ob und inwieweit von den jetzt geltenden Vorschriften über die Größe der Wohnungen zc. behufs Schaffung kleinerer Wohnungen abgesehen werden könne. Die baupolizeilichen Vorschriften, welche hier in Frage kommen, stellen es als Norm auf, daß jede Familienwohnung an Grundfläche der zu ihr gehörigen Wohnräume mindestens 30 Quadratmeter ent-



halten und einen besonderen Abort haben soll. Diese Vorschriften sind bei der im Jahre 1878 zum Abschlusse gelangten Berathung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für Dresden von Rath und Stadtverordneten beschlossen und seitdem zur Richtschnur genommen worden. Außerdem ist auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens und nach Beschlüssen des Baupolizeiausschusses, welche auf eingewendete Rechtsmittel in mehreren Fällen von der Königl. Kreishauptmannschaft bestätigt worden sind, in der Regel für jede Wohnung die Herstellung eines besonderen Küchenraumes verlangt, es sind aber einzelne Zimmer als selbständige Wohnungen für einzelne Personen zugelassen worden. Infolge jener Veranlassung ist vom städtischen Baupolizeiamt ein in Druck gelegter Bericht erstattet worden, in welchem zunächst dargethan wird, daß in Dresden seit dem Jahre 1883, besonders auffallend aber seit Ende 1885 thatsächlicher Wohnungsmangel bestehe und zwar nicht bloß hinsichtlich der kleinsten, sondern in erheblichem Umfange auch hinsichtlich der mittelgroßen Wohnungen mit 2 bis 4 Heizstätten. Dieser Wohnungsmangel sei jedoch nicht durch die erwähnten baupolizeilichen Vorschriften hervorgerufen worden; denn die Entwicklung in Bezug auf die Entstehung kleiner Wohnungen seit der Anwendung jener Vorschriften widerspreche der Annahme, daß dieselben die Entstehung kleiner Wohnungen dauernd hinderten oder wesentlich erschwerten. Vielmehr finde der Uebelstand im Wesentlichen in der namentlich auch durch starke Zuwanderung erfolgten Vermehrung der Einwohnerzahl und dem damit zeitlich zusammenfallenden Rückgange der Bauhätigkeit seine Erklärung und beruhe vermuthlich und mindestens zum großen Theile auf Ursachen, welche mit den allgemeinen Erwerbsverhältnissen zusammenhängen. Es könne deshalb eine Aenderung der bestehenden Vorschriften nicht empfohlen werden. Aber selbst dann, wenn der bestehende Wohnungsmangel durch die angeführten oder sonst hierbei in Betracht kommenden baupolizeilichen Vorschriften verursacht sein sollte, müsse an diesen Vorschriften festgehalten werden. Die Baupolizeiverwaltung hat die Aufgabe, die Gefahren thunlichst zu verhüten, welche von vorhandenen oder zu errichtenden Gebäuden für die Bewohner an ihrem Leben oder ihrer Gesundheit ausgehen könnten. Die Bewohner großer Städte seien im Vergleiche mit den Landbewohnern unter übrigens gleichen Verhältnissen an sich schon bezüglich der Gesundheitsgefährdung im Nachtheile. Je mehr sich nun in großen Städten die Lebensbedingungen im Allgemeinen zu verschlechtern pflegen, desto mehr müsse darauf Bedacht genommen werden, das einzelne Haus und die einzelne Wohnung in Bezug auf gesundheitliche Anforderungen nicht unter ein gewisses Maß sinken zu lassen, vielmehr diese Anforderungen zu erhöhen und auf allmähliche Besserung der Wohnungs-Verhältnisse hinzuwirken. Naturgemäß würden in großen Städten die Grundbesitzer das Bestreben nach möglichst weitgehender, gewinnbringender, baulicher Ausnutzung ihrer Grundstücke haben. Diesem Bestreben müßten im allgemeinen öffentlichen Interesse gewisse Schranken gesetzt werden. Dazu komme, daß die Bauten, deren Beaufsichtigung der Baupolizeibehörde obliege, regelmäßig für einen Bestand von unabsehbarer Dauer bestimmt und be-

rechnet seien, daß deshalb bei deren Beurtheilung zur Zeit der Errichtung und Einrichtung nicht bloß die gegenwärtig bestehenden, sondern auch die voraussichtlich künftig einmal eintretenden Verhältnisse in Betracht zu ziehen, und daß bei jedem einzelnen Baue die Interessen der Gesamtheit zu berücksichtigen seien. Die Baupolizeiverwaltung würde daher ihre Aufgabe verkennen und wohl gar ihre Pflicht im Dienste wahrer Menschenfreundlichkeit und Fürsorge namentlich für die minder bemittelten Klassen nicht vollständig erfüllen, wenn sie geschehen lassen und selbst die Hand dazu bieten wollte, daß — um einen augenblicklich bestehenden, in der jetzigen Stärke aber jedenfalls vorübergehenden Wohnungsmangel abzuheben — die Anzahl der Wohnungen vermehrt werde auf Kosten der in Bezug auf ihre gesundheitsmäßige Beschaffenheit zu stellenden Anforderungen. Es sei deshalb weder zweckmäßig, noch überhaupt zulässig, solche baupolizeiliche Vorschriften, welche das Interesse der Gesundheitspflege im Bauwesen dauernd zu wahren bestimmt und geeignet seien, lediglich behufs der Beseitigung eines augenblicklichen Wohnungsmangels abzuändern. — Auf Grund dieser Ausführungen hat der Rath der Stadt Dresden beschlossen, die jetzt bestehenden baupolizeilichen Vorschriften allenthalben aufrecht zu erhalten und in der neuen Bauordnung ortsgesetzlich festzustellen.

(Dtische. Städte-Ztg.)

#### Die Getränke.

Die Bemühungen, die Gemeinden mit reichlichem und gutem Wasser zu versorgen, wurden nach dem Jahresberichte des Landes-Medicinal-Collegiums für 1885 von den Behörden unverkennbar trotz der damit verbundenen, meist sehr erheblichen Kosten mit wachsendem Eifer fortgesetzt, leider nicht immer mit ganz befriedigendem Erfolge. So wird aus dem Berichtsjahre über die Anlage oder Erweiterung von Wasserleitungen Folgendes berichtet:

In Rössen ist man bestrebt, der Stadt ein gutes und unverdächtigtes Trinkwasser zuzuleiten. Man hatte, wie schon früher erwähnt, sein Augenmerk auf die im sogenannten Zeller Walde befindlichen Quellen gerichtet, doch hat man zur Zeit mit dem Beginne der Arbeiten Anstand genommen, da es wenigstens noch zweifelhaft ist, ob die dortigen Quellen eine genügende Wassermenge liefern würden. Es werden daher die Beobachtungen im Walde noch fortgesetzt und sind für die dabei erforderlichen Arbeiten die Mittel bereitgestellt worden. Inzwischen hat man an den vorhandenen Brunnen vielfache Verbesserungen angebracht, mit dem Erfolge, daß nach den deshalb veranstalteten Analysen ihnen ein reineres Wasser entnommen werden kann. Auch an der älteren, von Augustusberg herkommenden Leitung ist an Verbesserungen Manches geschehen.

Für die Wasserleitung der Stadt Dresden schien dadurch eine Gefährdung zu drohen, daß nach dem behördlich genehmigten Bauplane der Nachbargemeinde Loschwitz der Höhenzug, welcher oberhalb des Wasserwerks liegt, mit Wohnhäusern, und zwar unter interrimistischer Verwendung von Senkgruben zur Beseitigung von Küchen- und Tagewässern, bebaut werden



folgte. Der Rath von Dresden erhob in der Besorgniß, daß durch die einsickernden Schmutzwässer das Wasser der Wasserleitung verunreinigt werden möchte, dagegen Einspruch und begründete ihn durch ein Gutachten seiner Sachverständigen mit dem Erfolge, daß wenigstens vorläufig das Bauen auf dem gedachten Areal eingestellt wurde.

Die kleine Gemeinde Kolzsch bei Colditz mit nur 164 Einwohnern hat sich nach Fassung eines nicht zu entfernten Quells eine Wasserleitung verschafft, welche dem seiner hohen Lage wegen mit Wasser sehr dürftig versehenen Orte ein schönes frisches Wasser liefert.

Für Waldheim ist die Erbauung einer neuen Wasserleitung beabsichtigt und der Plan so weit ausgearbeitet, daß die Ausführung im Jahre 1886 bevorsteht. Die Quellen in einigen Seitenthälern des Bschopauthales sollen gefaßt und einem Hochreservoir am oberen Theile der Stadt zugeführt werden, um von da über die übrige Stadt auf beiden Seiten der Bschopau vertheilt zu werden.

In Leipzig ist das mehrerwähnte Project einer neuen Wasserleitung, welche das Wasser aus dem Grundwasserströme des Naunhofer Staatsforstrevieres entnehmen wird, so weit gefördert, daß die städtischen Behörden es genehmigt und die erforderlichen Mittel zur Ausführung bewilligt haben. Die Ausführung wird sofort beginnen, und wird das hier gehobene Wasser dem Hochreservoir der älteren Leitung zugeführt.

(Schluß folgt.)

### Literatur.

**C. Th. Paulig**, Secretär im Königl. Ministerium des Innern, Das **R. Sächs. Gesetz, die Wahlen für den Landtag** betr., vom 3. Dec. 1868, nebst Ausführungsverordnung vom 4. Dec. 1868. Druck und Verlag von C. Heinrich, 1887.

Der vorliegende Sonderabdruck des Sächsischen Landtagswahlgesetzes wird gerade im gegenwärtigen Augenblicke wegen der im Gange befindlichen Vorbereitungen zur diesjährigen Ergänzungswahl den Gemeindebehörden und allen sonstigen Beteiligten erwünscht und willkommen sein. In erläuternden Anmerkungen hebt der Herausgeber die Veränderungen hervor, welche durch die inzwischen weitergeschrittene Gesetzgebung herbeigeführt worden sind, und theilt die zu den einzelnen Bestimmungen ergangenen Specialverordnungen und Kammerbeschlüsse mit, so daß das Heftchen allen denen, die mit dem Wohlgeschäfte zu thun haben, als bequemes, zuverlässiges Hilfsmittel empfohlen werden kann.

### Briefkasten.

Anfrage: 1. Ist eine gemeinsame, aus mehreren Gemeinden bestehende Gemeindefrankenversicherung berechtigt, die Krankenunterstützung auf den anderthalbfachen Betrag des im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Krankengeldes unter Wegfall der freien ärztlichen Behandlung, Arznei u. festzusetzen? Oder gilt der § 27, Abs. 3 des R.-V.-G. nur für Ortskrankencassen?

2. Gilt die angezogene Bestimmung (§ 15 des Entwurfs zum Statut einer Ortskrankencasse) nur für die Rassenmitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus einer die Mitgliedschaft be-

gründenden Beschäftigung der Kasse fernerhin freiwillig angehören wollen, oder ist solche auch auf diejenigen Rassenmitglieder anzuwenden, welche sich Abends nach ihrem außerhalb des Rassenbezirks gelegenen Wohnort begeben und daselbst erkranken?

3. Ist eventuell dieser Betrag auch Sonntags zu gewähren?

4. Wenn der Bräutigam in Sachsen, die Braut in Böhmen wohnt, wo hat dann die Eheschließung, um in Deutschland gültig zu sein, zu erfolgen?

X.

Antwort: Zu 1.—3. Die in § 27 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Ausnahmebestimmung gilt für die Gemeindefrankenversicherung überhaupt nicht und auch nur für diejenigen Mitglieder organisirter Rassen, die nach erfolgtem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft bedingenden Beschäftigung freiwillig in den betr. Rassen verblieben sind. Der Zuschlag ist nur für diejenigen Tage zu gewähren, für welche überhaupt Krankengeld gezahlt wird.

Zu 4. Die Eheschließung kann nach Belieben entweder in Sachsen nach den Vorschriften der deutschen, oder in Böhmen nach den Vorschriften der österreichischen Gesetze erfolgen und gilt dann auch in letzterem Falle in Deutschland als rechtsbeständig.

Anfrage: 1. Können mehrere Jagdpächter ein Consortium bilden, wenn dieselben während der Pachtzeit ihre Jagdbezirke zu einem einzigen zusammenschlagen, um das Revier zu verschönern?

2. Haben die Jagdpächter besondere Genehmigung von der Königl. Amtshauptmannschaft oder der Jagdgenossenschaft einzuholen?

3. Muß es bei der Verpachtung der Jagdgenossenschaft mitgetheilt werden, wenn die Pächter ein Consortium bilden wollen?

4. Kann auch eine andere Person, welche Jagdfreund ist, aber kein Jagdrevier besitzt, mit in das Consortium treten? A. B.

Antwort: Nach dem Wortlaute von § 20, Abs. 3 und 4 des Jagdges. würde die Bildung eines solchen Consortiums überhaupt nicht zulässig sein.

Anfrage: Ist wegen der in § 368, 9 u. 10, und § 370 des Reichsstrafgesetzes gedachten Uebertretungen der Gemeindevorstand zu Erlaß von Strafverfügungen zuständig? Oder ist hier mit Rücksicht auf die in § 74 der rev. Landgem.-Ordnung ersichtliche Abgrenzung des polizeilichen Wirkungskreises der Gem.-Vorstände die Amtshauptmannschaft zuständig?

Antwort: Zum Erlaß von Strafverfügung wegen der nach § 368, 9 und § 370 des R.-Str.-G. zu beurtheilenden Uebertretungen ist der Gemeindevorstand im Hinblick auf § 74 unter a (allgemeine Fürsorge für die Sicherheit des Eigenthums) bez. unter b der rev. Landgem.-Ordn. für befugt zu erachten, dagegen gehören die unter § 368, 10 fallenden Jagdübertretungen nicht zu seiner, sondern zu der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft.

## 112. Königl. Sächs. Landes-Lotterie

(Ziehung der 1. Classe am 4. und 5. Juli.)

**Classen-Loose:**  $\frac{1}{10}$  Loos 4  $\mathcal{M}$  20  $\mathcal{S}$ ,  $\frac{1}{5}$  Loos 8  $\mathcal{M}$  40  $\mathcal{S}$ ,  $\frac{1}{2}$  Loos 21  $\mathcal{M}$ , 1 ganzes Loos 42  $\mathcal{M}$ ;

**Soll-Loose,** für alle 5 Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos 21  $\mathcal{M}$ ,  $\frac{1}{5}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ ,  $\frac{1}{2}$  Loos 105  $\mathcal{M}$ , 1 ganzes Loos 210  $\mathcal{M}$

empfiehlt und versendet prompt und discret die Königl. concessionirte Lotterie-Collection von

**Fischer & Kürsten,**

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

**Präganstalt von Louis Seidel,**  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 6. Juli.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. à 10 P. — Anzeigen die Spaltzeile 10 P., die breite 20 P.

No. 27.

## Ämtlicher Theil.

### Generalverordnung,

die Berechnung von Kosten im Zwangsvollstreckungsverfahren der Verwaltungsbehörden betreffend.

Zur Erledigung von Zweifeln, welche bei den Verwaltungsbehörden über die Anwendung der von dem Königlichen Ministerium des Innern unter dem 26. November 1886 in Betreff der Berechnung von Kosten im Zwangsvollstreckungsverfahren der Verwaltungsbehörden an sämtliche Kreishauptmannschaften erlassenen Verordnung — vgl. die General-Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 3. December 1886, Sächsisches Wochenblatt 1886 S. 242 — entstanden und dem Königlichen Ministerium zur Kenntniß gekommen sind, hat das Königliche Ministerium unterm 25. vor. Mts. — zu Nr. 185 I. A. — Folgendes verordnet:

Die einschlagenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, auf welche in der angezogenen Ministerialverordnung Bezug genommen ist, sind in der durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 (Reichsgesetzblatt von 1881 S. 178 flgde.) abgeänderten Fassung zur Richtschnur zu nehmen.

Es folgt hieraus, daß eine Gebühr für die auf die Zwangsvollstreckung gerichtete Verfügung der Verwaltungsbehörde nicht weiter zu erheben ist.

Für den Erlaß von Requisitionen behufs der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen sind, in Uebereinstimmung mit dem Verfahren der Gerichtsbehörden in derselben Hinsicht, den Schuldnern ebenfalls keine Gebühren, sondern nur die Auslagen an Porto und Schreibgebühren in Ansatz zu bringen.

Den Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk Leipzig wird Solches hierdurch zur Nachachtung eröffnet.

Leipzig, den 1. Juli 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

I. 269.

Gumprecht.

Graul.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst betr.

Auf Grund von § 91,2 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen innerhalb des Leipziger Regierungsbezirkles wohnhaften, in der Zeit vom 1. Januar 1868 bis mit 1. August 1870 geborenen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst in der bevorstehenden Herbstprüfung nachweisen wollen, spätestens

bis zum 1. August dieses Jahres

schriftlich und unter genauer Angabe ihrer Adresse, bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission (Kosplatz Nr. 11, 1 Tr.) sich anzumelden haben.

In dieser Meldung ist anzugeben, in welchen 2 fremden Sprachen der Betreffende geprüft sein will, und sind außerdem beizufügen;

- Militärgeburtsschein;
- Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
- Führungsausweis und
- ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Leipzig, den 1. Juli 1887.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige  
im Regierungsbezirk Leipzig.

(gez.) von Sedendorff,  
Geh. Regierungsrath.

Wagner,  
Oberlieutenant.

Graul, S.

B. 32.



## Bekanntmachung.

Herrn Bezirksarzt Dr. Neumann in Borna ist während der Zeit vom 9. bis 22. Juli h. a. Urlaub erteilt, dessen Stellvertretung aber Herrn Bezirksarzt Dr. Kindt in Grimma übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 1. Juli 1887.

II. A. 1002.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Dr. Grünler.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Entscheidungen in Unterstützungswohnsitz-angelegenheiten.

#### III.

(Zur Anwendung der §§ 28 und 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.)

Regierungsrath Frhr. v. Wächter in Stuttgart schreibt im Amtsblatt des Ministeriums des Innern für Württemberg: Kann ein Ortsarmenverband, der einem Hilfsbedürftigen die erforderliche vorläufige Unterstützung dadurch gewährt, daß er denselben einer Privatperson in Kost und Verpflegung giebt, gegen den definitiv verpflichteten Armenverband darauf klagen, daß letzterer ihn gegen die Ansprüche jener Privatperson vertrete?

Der am 13. März 1886 verstorbene Richard Fertsch von Raichen im Großherzogthum Hessen war in der Zeit vom 12. November 1885 bis zum 13. März 1886 krank, mittellos und erwerbsunfähig und befand sich in dieser Zeit bei seinem Bruder, dem Pfarrer Fertsch zu Rendel im Großherzogthum Hessen, in Verpflegung. Pfarrer Fertsch verlangte deshalb von dem Ortsarmenverbände Stuttgart, wo Richard Fertsch damals seinen Unterstützungswohnsitz hatte, für die Verpflegung seines Bruders Richard eine Entschädigung von 2 Mark per Tag. Dieser Anspruch wurde von der Ortsarmenbehörde Stuttgart für die Zeit vom 18. Februar 1886, an welchem Tage Pfarrer Fertsch dem Bürgermeisterramt in Rendel die Hilfsbedürftigkeit seines Bruders notificirte, bis zum 13. März 1886 anerkannt und mit 46 Mark bezahlt, dagegen der weitergehende Anspruch auf Bezahlung der Verpflegungskosten für die Zeit vom 12. November 1885 bis 18. Februar 1886 im Betrage von 198 Mark bestritten. Da Pfarrer Fertsch nunmehr den Ortsarmenverband Rendel um Bezahlung des Verpflegungsgeldes anging, so erhob der Ortsarmenverband Rendel gegen den Ortsarmenverband Stuttgart Klage, wobei er in erster Linie das Gesuch stellte, den Beklagten kostensällig zu verurtheilen, an den klägerischen Ortsarmenverband die Summe von 244 Mark abzüglich gezahlter 46 Mark gleich 198 Mark zu zahlen, eventuell aber hat, den Beklagten zu verurtheilen, daß er hinsichtlich der von Pfarrer Fertsch erhobenen Forderung von 198 Mark den Kläger zu vertreten habe. Zur Begründung dieses auf die Bestimmung der §§ 28 und 30 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 gestützten Anspruchs hat der Kläger geltend gemacht: Pfarrer Fertsch habe schon vor dem 12. November 1885, ehe sein Bruder Richard Fertsch nach Rendel kam, wiederholt und insbesondere auch am 12. November 1885 mit dem Bürgermeister von Rendel wegen der Verpflegung

seines Bruders Rücksprache genommen und dabei stets erklärt, daß er im Namen seines kranken Bruders eine Unterstützung von Rendel verlange und daß er im Einverständniß des Bürgermeisters bereit sei, für und im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Rendel seinen Bruder in Pflege zu nehmen; Richard Fertsch sei vom Kläger dem Pfarrer Fertsch in Rendel in Pflege gegeben und von diesem der Betrag von 2 Mark per Tag für die Verpflegung verwendet worden; zum Ersatz dieser Kosten sei der Beklagte verpflichtet, weil Richard Fertsch in Stuttgart seinen Unterstützungswohnsitz gehabt habe.

Der Beklagte bestritt, daß Richard Fertsch von dem Kläger in öffentliche Unterstützung genommen worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat am 15. November 1886 die Klage kostensällig abgewiesen mit folgender Motivirung:

I. Was zunächst den Anspruch auf Bezahlung der geforderten Verpflegungskosten an den Kläger betrifft, so ist derselbe schon darum nicht begründet, weil der Kläger für die Verpflegung des Richard Fertsch keine Kosten aufgewendet und ausgelegt hat, der Anspruch auf Erstattung von Unterstützungskosten aber voraussetzt, daß solche Kosten ausgelegt worden sind. (Wohlers, das Reichsgesetz u. § 55 Nr. 9.)

II. Auch der Anspruch auf Vertretung des Klägers hinsichtlich der von Pfarrer Fertsch erhobenen Forderung für Verpflegungskosten ist aber nicht begründet. Denn wenn auch die Statthaftigkeit eines Anspruches auf Vertretung des vorläufig unterstützenden Armenverbandes hinsichtlich solcher Kosten resp. Verbindlichkeiten, welche dadurch entstanden sind, daß der vorläufig unterstützende Armenverband eine Privatperson mit der Gewährung der nöthigen Unterstützung beauftragt hat, an sich nicht zu beanstanden sein sollte, konnte ein solcher Anspruch ebenso, wie ein Anspruch auf Erstattung der erwachsenen Kosten, doch nur dann für begründet erachtet werden, wenn die Intervention der öffentlichen Behörde geboten gewesen wäre und die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung vorgelegen hätte. Daß aber die Intervention des Ortsarmenverbandes Rendel geboten war, kann unter den vorliegenden Umständen nicht als erwiesen angenommen werden. Denn aus dem von dem Bürgermeister in Rendel am 18. Februar 1886 auf die von Pfarrer Fertsch gemachte Anzeige mit letzterem, nicht mit Richard Fertsch, aufgenommenen Protocoll ist nur zu entnehmen, daß Richard Fertsch am 12. November 1885 von Stuttgart nach Rendel reiste und daß er in Rendel von seinem Bruder, dem Pfarrer Fertsch, aufgenommen und verpflegt worden ist. Daraus kann aber die Nothwendigkeit der Intervention der Armenbehörde in Rendel nicht entnommen werden, selbst



wenn dieselbe von der Krankheit und Mittellofigkeit des Richard Fertsch Kenntniß gehabt hätte; vielmehr wäre die Intervention der dortigen Armenbehörde nur dann geboten gewesen, wenn in Rendel Niemand für Richard Fertsch gesorgt, wenn also namentlich Pfarrer Fertsch sich geweigert hätte, seinen Bruder bei sich aufzunehmen und für denselben zu sorgen. Daß aber solche Gründe für die Intervention der Armenbehörde Rendel nicht vorlagen, geht aus zwei Schreiben des Pfarrers Fertsch vom 18. Februar und 4. April 1886 hervor, wonach Richard Fertsch am 12. November 1885 zu seinem Bruder, Pfarrer Fertsch, gereist ist, nachdem Letzterer auf die Bitte seines Bruders und lediglich aus brüderlicher Liebe demselben die Zusage gemacht hatte, ihn zur Pflege bei sich aufzunehmen. Denn hieraus ergibt sich, daß Pfarrer Fertsch die Verpflegung seines Bruders freiwillig übernommen hatte und daß daher die Intervention der öffentlichen Armenbehörde am 12. November 1885 nicht geboten war. Die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung kann aber auch durch die Behauptung des Klägers nicht begründet werden, daß Pfarrer Fertsch schon vor dem 12. November 1885 und an diesem Tage dem Bürgermeister in Rendel erklärt habe, er fordere im Namen seines Bruders eine Unterstützung von Rendel und er sei im Einverständniß des Bürgermeisters bereit, für und im Namen und für Rechnung der Gemeinde Rendel seinen Bruder in Pflege zu nehmen. Denn vor der Ankunft des Richard Fertsch in Rendel lagen für den dortigen Armenverband die Voraussetzungen des § 28 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 für die Gewährung einer vorläufigen öffentlichen Unterstützung des Richard Fertsch noch gar nicht vor, und der Bürgermeister in Rendel konnte dem Richard Fertsch bei seiner Ankunft in Rendel eine öffentliche Unterstützung gemäß § 28 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 weder gewähren, noch dem Pfarrer Fertsch im Namen der dortigen Armenbehörde mit der Gewährung einer solchen beauftragen. Wollte Pfarrer Fertsch für seinen in Stuttgart wohnenden Bruder die Gewährung öffentlicher Unterstützung in Anspruch nehmen, so hätte dieser Anspruch bei dem unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände Stuttgart erhoben werden müssen; für den Armenverband Rendel lag die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung nicht vor, nachdem Richard Fertsch sofort bei seiner Ankunft in Rendel Aufnahme und Verpflegung bei seinem Bruder, Pfarrer Fertsch, gefunden hatte. Lag aber hiernach für den Ortsarmenverband Rendel die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung des Richard Fertsch nicht vor, so wäre der Anspruch auf Vertretung des Klägers hinsichtlich der vom Pfarrer Fertsch erhobenen Forderung für Verpflegungskosten selbst dann nicht begründet, wenn der Kläger dem Pfarrer Fertsch gegenüber eine vertragsmäßige und unbedingte Verpflichtung zum Ersatz der durch die Verpflegung des Richard Fertsch erwachsenden Kosten übernommen hätte. (Wohlers, Entscheidungen XIII. Seite 25.)

III. Der Anspruch des Klägers auf Uebernahme seiner Vertretung hinsichtlich der von Pfarrer Fertsch erhobenen Forderung für Verpflegungskosten erscheint aber auch deshalb als unbegründet, weil weder aus den thatsächlichen Behauptungen des Klägers, noch

aus sonstigen Umständen entnommen werden kann, daß dem Pfarrer Fertsch ein vertragsmäßiger und unbedingter Anspruch auf die Bezahlung der geforderten Verpflegungskosten gegen den Ortsarmenverband Rendel zusteht. (Wohlers, Entscheidungen XIII. Seite 23; XIV. Seite 31).

Aus der thatsächlichen Behauptung des Klägers, Pfarrer Fertsch habe bei seinen Besprechungen mit dem Bürgermeister in Rendel wiederholt erklärt, daß er eine Unterstützung von Rendel verlange, und daß er im Einverständniß des Bürgermeisters bereit sei, für und im Namen und für Rechnung der Gemeinde Rendel seinen Bruder in Pflege zu nehmen, kann nicht entnommen werden, ob und welche Zusage der Bürgermeister in Rendel dem Pfarrer Fertsch auf diese Erklärung gemacht hat; die einseitigen Erklärungen des Pfarrers Fertsch aber konnten eine Verpflichtung der Gemeinde Rendel zur Bezahlung der von Pfarrer Fertsch geforderten Verpflegungskosten nicht begründen. Es erscheint deshalb auch die Behauptung der vom Kläger für die Behauptung benannten Zeugen, des Pfarrers Fertsch und seiner Ehefrau, sowie des Dr. Hauser zu Bilbel als unerheblich, zumal da Pfarrer Fertsch und seine Ehefrau an dem gegenwärtigen Prozeß hauptsächlich interessiert sind und aus den vorliegenden Erklärungen des Pfarrers Fertsch und des Bürgermeisters in Rendel sich ergibt, daß der Armenverband Rendel dem Pfarrer Fertsch gegenüber eine unbedingte Verpflichtung zu Bezahlung der durch die Verpflegung des Richard Fertsch erwachsenden Kosten nicht übernommen hat. In den beiden Schreiben des Pfarrers Fertsch vom 18. Februar und 7. April 1886 ist von einem Auftrage des Bürgermeisters in Rendel zur Verpflegung des Richard Fertsch und von einem Versprechen des Erlasses der Verpflegungskosten durch die Gemeinde Rendel nicht nur nirgends die Rede, sondern es wird vielmehr gesagt, daß Pfarrer Fertsch aus brüderlicher Liebe seinem Bruder den von demselben erbetenen Aufenthalt in seinem Hause gewährt habe, und es wird dem entsprechend nicht ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde Rendel, sondern gegen den Ortsarmenverband Stuttgart, als den gesetzlich unterstützungspflichtigen Armenverband geltend gemacht und der Bürgermeister in Rendel um die Vermittelung dieses Unterstützungsgesuches gebeten. Hieraus ergibt sich, daß Pfarrer Fertsch gegen die Gemeinde Rendel einen Unterstützungsanspruch weder erhoben hat, noch erheben zu können glaubte, was mit der Annahme, daß er im Auftrage und für Rechnung der Gemeinde Rendel seinen Bruder in Pflege genommen habe, und daß ihm der Ersatz der Verpflegungskosten von der Gemeinde Rendel versprochen worden sei, im Widerspruch stände und unvereinbar wäre. Mit diesen Erklärungen des Pfarrers Fertsch steht auch das Verhalten des Bürgermeisters von Rendel in Uebereinstimmung, welcher die in § 34 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 vorgeschriebene Behauptung nach der Ankunft des Richard Fertsch in Rendel am 12. November 1885 nicht vornahm, sondern sich hierzu erst am 18. Februar 1886 veranlaßt sah, nachdem Pfarrer Fertsch ihm das für die Armenbehörde in Stuttgart bestimmte Unterstützungsgesuch



übergeben hatte, und auch in dem am 18. Februar 1886 aufgenommenen Protocoll nichts davon erwähnte, daß Pfarrer Fertsch seinen Bruder im Auftrag und für Rechnung des Armenverbandes Rendel verpflegt habe, sondern nur bemerkte, daß Pfarrer Fertsch wegen der Hilfsbedürftigkeit seines kranken Bruders die Hilfe des Unterstützungswohnsitzes nachsuche. Endlich wird auch durch die vorgelegten schriftlichen Zeugnisse des Bürgermeisters von Rendel nicht bestätigt, daß der Armenverband Rendel eine eigene Verpflichtung zur Bezahlung der Verpflegungskosten für Richard Fertsch übernommen habe. Denn während in dem ersten Zeugniß vom 7. Juni 1886 bestätigt wird, „daß Pfarrer Fertsch dem Bürgermeister in Rendel erklärt habe, daß er die Verpflegung seines kranken Bruders für Rechnung der Gemeinde übernehmen wolle resp. übernommen habe, welches dann später von dem Ortsarmenverbande Stuttgart zurückvergütet sei“, von einem Auftrage oder von einer Zusage des Bürgermeisters aber überhaupt nicht die Rede ist, wird in dem zweiten Zeugniß vom 15. September 1886 bestätigt, daß Pfarrer Fertsch schon vor dem 12. November 1885 sich mit dem Bürgermeister dahin verständigt habe, daß diejenigen Kosten, welche durch die Verpflegung seines Bruders entstehen, von der Gemeinde Rendel an den unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband Stuttgart beansprucht würden. Diese Angabe des Bürgermeisters in Rendel, wonach dem Pfarrer Fertsch nicht die Bezahlung der durch die Verpflegung des Richard Fertsch erwachsenden Kosten durch den Armenverband Rendel, sondern nur die Geltendmachung dieser Kosten gegen den Armenverband Stuttgart zugesagt wurde, ist aber um so glaubhafter, als dieselbe mit den oben erwähnten Erklärungen des Pfarrers Fertsch, sowie mit dem Verhalten des Bürgermeisters in Rendel und mit der Thatsache, daß der Armenverband in Rendel dem Pfarrer Fertsch bisher keinerlei Entschädigung für die Verpflegung des Richard Fertsch bezahlt hat, in vollem Einklang steht. Hat aber hiernach der Ortsarmenverband Rendel keine eigene Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Verpflegung des Richard Fertsch erwachsenden Kosten übernommen, so ist auch sein Anspruch auf Vertretung hinsichtlich der von Pfarrer Fertsch geforderten Verpflegungskosten nicht begründet.

IV. Dem Ausgeführten zufolge war der Kläger mit dem erhobenen Anspruch abzuweisen, und es konnten die weiteren vom Beklagten geltend gemachten Einwendungen dahingestellt bleiben.

Auch war der Kläger als unterliegender Theil in sämtliche Proceßkosten, sowie zur Bezahlung der auf 30 Mark festgesetzten Sporeln zu verurtheilen.

#### Die privaten Brief- und Packet-Beförderungs-Anstalten.

Wie in verschiedenen anderen Orten des Deutschen Reiches, war in letzter Zeit auch in Dresden und Leipzig der Versuch gemacht worden, neben der Reichspost private Brief- und Packet-Beförderungs-Anstalten ins Leben zu rufen. Da der Briefverkehr hierbei ausdrücklich auf die Bestellung innerhalb des Aufgabortes

beschränkt wurde, so stand das Reichspostgesetz vom 28. Oct. 1871 diesen Unternehmungen an sich nicht im Wege. Trotzdem sah sich die Reichspostverwaltung bald veranlaßt, gegen diese Anstalten polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. In Dresden erreichte sie hierbei, daß die dortige R. Polizeidirection dem Unternehmer die Anbringung von Briefkästen an der Außenseite von Gebäuden, sowie den Gebrauch der Bezeichnung „Post“ aus sicherheits- und verkehrspolizeilichen Gründen untersagte und die R. Kreishauptmannschaft Dresden den hiergegen erhobenen Recurs verwarf.

Einen etwas anderen Verlauf nahm die Sache in Leipzig. Hier hatte ein gewisser H. eine Privatbestellanstalt für Stadtbriefe und Packete errichtet und zum Zwecke seines Geschäftsbetriebes an mehreren Stellen Privatbriefkästen angebracht, auch sowohl bei der Aufschrift der letzteren, als bei der Firmirung des Geschäftslocales, in seinen Correspondenzen und auf den ausgegebenen Briefmarken sich der Bezeichnung „Privatpost“ bedient. Auf Reclamation der Kaiserl. Oberpostdirection verbot der Stadtrath dem H. unter Strafandrohung die Briefkästen an der Außenseite von Gebäuden, sowie den Gebrauch der Bezeichnung „Post“. Nachdem H. hiergegen Recurs erhoben hatte, verordnete die R. Kreishauptmannschaft Leipzig, collegialisch zusammengesetzt, unterm 3. Febr. 1887 Folgendes:

„Die jetzt erkennende Instanz hat davon auszugehen, daß, während noch das Bundesgesetz vom 2. Novbr. 1867 § 1 das Postregal in gewissem Umfange festgehalten hatte, durch Nichtwiederaufnahme dieser Bestimmung oder ähnlicher Bestimmungen in das Reichspostgesetz vom 28. Oct. 1871 auch der letzte Rest des Postregals thatsächlich verschwunden und nur noch der Postzwang in dem in §§ 1 und 2 des letzterwähnten Gesetzes bezeichneten Umfange bestehen geblieben ist. Außerhalb dieses bestimmten begrenzten Postzwanges besteht keine Verbindlichkeit der Einzelnen zur Benutzung der Reichspost und somit auch kein Vorrecht der letzteren rücksichtlich der Befugniß zum Abschluß von Transportverträgen. Da nun nicht hat behauptet werden können, daß der Geschäftsbetrieb des Recurrenten z. B. mit den Bestimmungen über den Postzwang collidirt, kann die rechtliche Zulässigkeit dieses Betriebes und der in Ausübung desselben abgeschlossenen und abzuschließenden Transportverträge nicht bezweifelt werden. Eben so wenig aber, wie gegen diese Transportverträge selbst, läßt sich gegen die vom Recurrenten offerirte Form ihrer Eingehung, durch Niederlegung der zu befördernden Sachen in ein öffentlich aufgestelltes Behältniß, ein rechtliches Bedenken erheben. Der Umstand, daß auch die Reichspost befugt ist, Verträge in dieser Form einzugehen und von dieser Befugniß Gebrauch macht (§ 24 der Postordnung vom 8. März 1879), gestaltet die Benutzung dieser Form nicht zu einem ausschließlichen Vorrechte der Post. Ist hiernach der Gewerbebetrieb des Recurrenten seinem Wesen wie der Form seiner Ausübung nach ein rechtlich zulässiger, so kann in dem Umstande, daß durch die Ausübung dieses Betriebes einem andern, dem nämlichen Betriebe obliegenden Unternehmen, im vorliegenden Falle der Reichspost eine mehr oder weniger empfindliche



Concurrenz bereitet wird, ein genügender Anlaß zu polizeilichem Einschreiten wider jenen Concurrenzbetrieb nicht erblickt werden, eben so wenig wie in dem Vorhandensein der mit jener Concurrenz nothwendig verbundenen Möglichkeit, daß der Einzelne bei nicht genügender Aufmerksamkeit mit einer anderen Firma contrahirt, als mit derjenigen, mit welcher zu contrahiren er beabsichtigte.

Ob Recurrent, welcher seit dem 24. Dec. 1886 Inhaber der Firma „Brief- und Packetverkehr, Rudolph H.“ ist (Leipziger Zeitung vom 30. Dec. 1886, Beilage 2), durch den Gebrauch der Aufschrift „Privatpost“ bez. durch sein sonstiges Handelsgewahren sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig macht, ob und inwieweit hiergegen einzuschreiten ist, ob und in welchem Umfange insonderheit die Rechte der Reichspost verletzt werden, ist zunächst nicht Gegenstand polizeilicher Cognition, sondern unterliegt der handelsgerichtlichen Beurtheilung (Art. 26 und 27 des Handelsgesetzbuchs).

Der Stadtrath wolle daher zuvörderst mit dem Handelsgericht in's Vernehmen treten und je nach dem Ausfalle der von demselben zu erwartenden Entschließung das etwa weiter noch Erforderliche und Zulässige vorsehen.“

Da die H.'sche Anstalt inzwischen eingegangen und die betr. Firma im Handelsregister gelöscht worden war, lehnte das Handelsgericht eine weitere Entschließung in der Sache ab. Die Kaiserl. Oberpostdirection glaubte sich jedoch trotzdem bei der letzten Entscheidung nicht beruhigen zu sollen und wandte sich unterm 28. März 1887 an das Kgl. Ministerium des Innern mit einer Beschwerde, in welcher im Wesentlichen Folgendes ausgeführt war:

Die im November vorigen Jahres in Leipzig unter der Firma „Brief- und Portoverkehr H. P. & Co.“ eröffnete Privat-Briefbestellanstalt hatte zur Einsammlung von Stadtbriefen in den Straßen, auf öffentlichen Plätzen und in Durchgängen Briefkasten aufgestellt.

Nach den gemachten täglichen Erfahrungen verwechselten zahlreiche Personen, selbst solche, welche den mittleren und besseren Schichten der Bevölkerung angehörten, diese Briefkasten häufig mit denen der Reichspostverwaltung. Die Anzahl der in den Postbriefkasten vorgefundenen, für Privat-Bestellanstalten bestimmten Sendungen hat monatlich 400 — 450 betragen, und die Zahl der den Privat-Bestellanstalten zugegangenen Postsendungen ist den angestellten Beobachtungen nach zum Mindesten nicht geringer gewesen. Durch die vorgekommenen Verwechselungen sind sowohl für das Publikum als auch für die Postverwaltung erhebliche Nachtheile entstanden.

Waren schon die Absender und Empfänger der den Reichspostanstalten, anstatt dem Privat-Institut, irrtümlich zugeführten Sendungen dadurch wesentlich benachtheiligt, daß die Briefe nach den bestehenden Post-Dienstvorschriften als unfrankirte Sendungen behandelt, also mit doppeltem Porto belastet werden mußten, die Postkarten und Drucksachen aber überhaupt nicht zur Bestellung gebracht werden konnten, so entstanden im umgekehrten Falle für die Betheiligten noch empfindlichere Nachtheile; abgesehen davon, daß

eine Bestellung unterblieben ist, waren das Briefgeheimniß und die Sicherheit der Sendungen selbst auf das Höchste gefährdet, da das Personal der Privat-Bestellanstalt, deren Unternehmer — ein Schreinergehilfe, ein Gastwirth und ein Agent — auch ihrerseits besonderes Vertrauen nicht beanspruchen konnten, vielfach aus bedenklichen Elementen sich zusammengesetzt erwiesen hat.

Fälle, in welchen Packete mit Briefen in der Elster, in Schleußengraben u. aufgefunden worden sind, welche dem gedachten Privatinstitut übergeben worden waren, sind wiederholt vorgekommen.

Gleiche Wahrnehmungen hat die Postverwaltung an allen Orten gemacht, in welchen ähnliche Privatanstalten in's Leben getreten waren.

Es dürfte einleuchtend sein, daß unter diesen Umständen mit der Einsammlung von Stadtbriefen durch die aufgestellten Privatbriefkasten das öffentliche Interesse schwer geschädigt und die Gefahr für die Postverwaltung herbeigeführt worden ist, die Vertrauensstellung, deren sich die Post dem Publikum gegenüber erfreut, ohne Verschulden der Postverwaltung zu verlieren.

Mit Rücksicht auf diese Umstände hat der Rath der Stadt Leipzig auf die von mir erhobenen Vorstellungen unterm 23. December v. J. der hiesigen Privat-Briefbestellanstalt die Aufstellung von Briefkasten außerhalb der Gebäude nach dem öffentlichen Verkehrsraum oder öffentlichen Durchgängen zu untersagt. Gleichzeitig ist der Privat-Bestellanstalt auf meine Beschwerde die Anwendung einer das Wort „Post“ einschließenden Firma verboten worden. . . .

Das Verbot der Anwendung einer das Wort „Post“ einschließenden Bezeichnung, also beispielsweise „Privatpost“, hatte für die Reichspostverwaltung insofern eine principielle Bedeutung, als nach den gemachten Erfahrungen die Bezeichnung des Privatunternehmens als „Privatpost“ sehr dazu beigetragen hat, Verwechselungen der Privatanstalt mit der Reichspost zu begünstigen. Diese Entscheidung dürfte umsomehr als berechtigt anzusehen gewesen sein, als auch das hiesige Königliche Amtsgericht in Würdigung der von mir erhobenen Einsprache durch seine zur Sache eingenommene Stellung dahin gewirkt hat, daß die Anmeldung des Unternehmens als „Privatpost“ für das Handelsregister von den Unternehmern wieder zurückgezogen worden ist.

Gegen die Seitens des hiesigen Stadtraths getroffene Verfügung hat der später alleinige Inhaber der Firma, Gastwirth H. in Leipzig, Recurs erhoben, wonach von der hiesigen Königlichen Kreishauptmannschaft . . . . die gedachte Verfügung wieder aufgehoben worden ist.

Bei dieser Entscheidung der Königl. Kreishauptmannschaft sind die Gründe, welche den Rath der Stadt Leipzig zu dem Erlaß des erwähnten Verbots bestimmt haben, meines Erachtens ganz außer Betracht gelassen worden. Die Schlußfolgerung ist vielmehr auf Voraussetzungen gegründet, welche ich als zutreffend nicht anzuerkennen vermag. Gegen die Entscheidung sehe ich mich daher umsomehr veranlaßt, bei dem Königlichen Ministerium Beschwerde einzulegen, als die gleiche Angelegenheit an anderen Orten und



insbesondere auch von der Königl. Kreishauptmannschaft in Dresden in einem der Postverwaltung günstigen Sinne entschieden worden ist. . . . .

Die hiesige Königl. Kreishauptmannschaft ist bei ihrer Entscheidung unverkennbar von der Anschauung ausgegangen, daß die Reichspost mit den Privat-Bestellanstalten in eine Reihe zu stellen und daß die Postverwaltung bei ihren Anträgen auf polizeilichen Schutz der Einrichtungen zur Einsammlung von Postsendungen nur von der Absicht geleitet worden sei, eine ihr lästige Concurrenz zu beseitigen. Diese Voraussetzungen sind nicht zutreffend und würden von der Postverwaltung erfolgreich widerlegt worden sein, wenn ihr zur Darlegung der für sie in der Angelegenheit maßgebenden Gründe Gelegenheit gegeben worden wäre.

Das Postwesen des Deutschen Reichs wird nach Artikel 48 der Reichs-Versaffung als Staatsverkehrs-Anstalt eingerichtet und verwaltet und die Post- und Telegraphen-Anstalten gelten als Reichsbehörden. Der Zweck der Post besteht nicht in der Ausbeutung eines Geschäftszweigs zu gewinnbringendem Erwerbe, sondern in der Förderung des gemeinsamen Wohls. In diesem Sinne sind der Reichspost — z. B. den Eisenbahnen gegenüber — schwerwiegende Rechte ohne Verpflichtung zu Gegenleistungen zugestanden. Die Post löst, indem sie der Vermittlung des gesammten geistigen und materiellen Verkehrs dient, eine der Wohlfahrtspolizei des Staats angehörige Aufgabe: sie kann daher den Privat-Bestellanstalten, welche die Beförderung und Bestellung gewerbmäßig betreiben, als eine Concurrenzanstalt nicht gegenübergestellt werden.

Von den angegebenen Grundsätzen geleitet, ist die Reichs-Postverwaltung, ohne daß ihr eine entsprechende Verpflichtung auferlegt worden war, bemüht gewesen, die Benutzung der Reichs-Verkehrsanstalten durch Aufstellung von Briefkasten außerhalb der Postgebäude zu erleichtern. Die Absicht auf Erzielung eines Gewinnes hat selbstredend auch bei dieser Einrichtung vollständig fern gelegen.

Die Kosten der Briefeinsammlung sind vielmehr, besonders in großen Städten, so bedeutend, daß sich die Unterhaltung dieser Einrichtung nur mit Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit und speciell der Einwohnerschaft der betreffenden Stadt rechtfertigen läßt. In Leipzig beispielsweise müssen jährlich gegen 18,000 Mark an Gehältern für die mit der Einsammlung der Briefe beauftragten Boten aufgewendet werden.

Durch die Aufstellung von Straßenbriefkasten seitens der Privat-Bestellanstalt ist aber, wie ich mir Eingang anzuführen gestattet habe, eine Unsicherheit im Postverkehr und eine Beeinträchtigung der Interessen des Publikums und der Postverwaltung herbeigeführt worden, welche es dringend erforderlich machten, Wechselungen der Privateinrichtungen mit den Staats-Verkehrsanstalten nach Möglichkeit fern zu halten.

Dieser Zweck konnte weder durch Belehrung des Publikums, noch durch die in die Augen fallenden Unterscheidungsmerkmale beider Einrichtungen erreicht werden. Es war somit ein öffentliches Interesse bedroht.

Eine Beseitigung aller schwerwiegenden Schädigungen der Reichspost, des Publikums und des öffentlichen Interesses konnte nur durch die Entfernung der außerhalb der Häuser u. aufgestellten Privatbriefkasten erzielt werden. Den erforderlichen Schutz durfte die Polizeibehörde nach meinem Dafürhalten der Postverwaltung in dieser wichtigen Angelegenheit nicht versagen, wozu sich der Rath der Stadt Leipzig, eben so berechtigt als verpflichtet gesehen hat.

Durch die Aufrechterhaltung des polizeilich erlassenen Verbots zur Aufstellung der bezüglichlichen Privatbriefkasten außerhalb der Häuser konnte dem Privatunternehmen, sofern dasselbe zur Abwicklung des Ortsbriefverkehrs überhaupt genügende Einrichtungen unterhalten hätte, ein Nachtheil überhaupt nicht entstehen, weil die im Freien aufgestellten Privatbriefkasten in gleicher Weise, wie dies bereits bei Eröffnung des Unternehmens mit einer großen Zahl Privatbriefkasten geschehen war, innerhalb der Gebäude, Läden u. und Hinweise auf diese Briefkasten in größter Ausdehnung außerhalb der Häuser u. hätten angebracht werden können. Lediglich in gerechter Würdigung dieser Umstände hat der Rath der Stadt Leipzig, wie dies vorher schon seitens der Polizeidirection in Dresden geschehen war, dem Antrage der Postverwaltung entsprochen. Daß die Ortspolizeibehörden zu diesem Vorgehen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, hat die Königl. Kreishauptmannschaft in Dresden in ihrer Entscheidung ausdrücklich anerkannt.

Die Privat-Bestellanstalt in Leipzig hat in Folge der durch ihre mangelhaften Einrichtungen eingetretenen Verkehrsabnahme den Betrieb wieder einstellen müssen. Da es indeß nicht ausgeschlossen ist, daß in Leipzig, ähnlich wie in Berlin und in anderen Städten, von Zeit zu Zeit neue Privat-Bestellanstalten errichtet werden, so darf ich im öffentlichen Interesse und bei der Bedeutung der Frage für die Postverwaltung selbst, nicht davon absehen, gegen die Entscheidung der hiesigen Königl. Kreishauptmannschaft, mag dieselbe auch gemäß § 32 des Gesetzes vom 21. April 1873 zunächst eine endgiltige gewesen sein, nachträglich noch Beschwerde einzulegen und das Königl. Ministerium ganz ergebenst zu ersuchen, die gedachte Entscheidung als eine endgiltige nicht anzusehen, vielmehr im Aufsichtsweg aufzuheben oder doch wenigstens der hiesigen Königl. Kreishauptmannschaft eine abweichende Auffassung zu erkennen zu geben.

Das Königl. Minist. d. S. erließ hierauf folgende Verordnung v. 7. Juni 1887 — zu Nr. 695 II. A. —:

„Nachdem die im November vor. Js. unter der Firma: „Brief- und Packetverkehr H., P. & Co.“ eröffnete Privatbriefbestellanstalt neuerdings ihren Betrieb wieder eingestellt hat, liegt zwar für das Minist. d. Innern keine Veranlassung vor, auf die von der Kreishauptmannschaft zu Leipzig mittelst Beschlusses vom — anher zurückgegebene, gegen die zweitinstanzliche Entschließung derselben Bl. — eingewendete Immediatbeschwerde des Kaiserl. Ober-Post-Directors zu Leipzig eine förmliche Entscheidung zu ertheilen; dasselbe trägt indessen keine Bedenken, seine Ansicht in der Sache dahin zu erkennen zu geben, daß die den Verwaltungsbehörden zukommende Vertretung und



Förderung des allgemeinen öffentlichen Interesses auch die Aufgabe in sich schließt, derartigen Privatbestellanstalten überall da entgegenzutreten, wo durch die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes die Sicherheit des allgemeinen, durch die Postanstalten vermittelten Briefverkehrs gefährdet und somit wesentliche Interessen des Publikums geschädigt werden. Von diesem gegenüber der Auffassung der Kreishauptmannschaft Leipzig principiell abweichenden Standpunkt aus vermag nun aber das Minist. d. Innern das vom Stadtrath zu Leipzig zufolge Bl. — an die betreffenden Unternehmer erlassene Verbot des Gebrauchs der Bezeichnung „Post“, welche erfahrungsgemäß vielfach zu einer Verwechslung mit der Reichspostanstalt führt, desgleichen das Verbot des Anbringens von Briefkästen nach den öffentlichen Straßen, Durchgängen und Plätzen zu — auch, soweit dasselbe nicht schon in den Grundsätzen und Vorschriften über Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes seine Begründung findet — als ein unberechtigtes nicht anzusehen. Die Kreishauptmannschaft zu Leipzig wolle daher, sofern sie wieder in die Lage kommen sollte, über die gedachte Frage Entschließung zu fassen, sich hierbei von vorstehendem Gesichtspunkt leiten lassen, auch bleibt derselben überlassen, dem Kaiserlichen Ober-Post-Director zu Leipzig, — von dem Inhalte vorstehender Verordnung entsprechende Mittheilung zu machen.“

### Die Getränke.

(Schluß.)

Die Erweiterung der Wasserleitung in Annaberg ist rüstig gefördert worden. Es sind nach und nach 8 Quellen gefaßt und durch eiserne Röhren von zusammen 10,580 m Länge mit der früher erbauten Leitung verbunden worden. Die Auffindung neuer Quellen und ihr Anschluß an die bisherige Leitung soll fortgesetzt werden.

Ebenso wurden für die Erweiterung der Wasserleitung in Ehrenfriedersdorf 4 neue Quellen gefaßt und an die bisherige Leitung theils in eisernen, theils in Steinzeugröhren angeschlossen.

Auch die Stadt Scheibenberg hat ihre alte Leitung verbessert und erweitert. Das Wasser fließt aus Stollen des Scheibengeres zu, theils in eisernen, theils in Steinzeugröhren, welche an die Stelle der alten hölzernen verlegt worden sind, und ist die Vertheilung des Wassers an die verschiedenen Stadttheile mehr und mehr vervollständigt worden. Die Güte des Wassers, welches jetzt vor den vielfachen Verunreinigungen früherer Zeit geschützt ist, wird sehr gerühmt.

Endlich sind auch in Plauen, Reichenbach und Pausa Erweiterungen der bestehenden Wasserleitungen in Aussicht genommen, während in Elsterberg eine solche zwar im Berichtsjahre ausgeführt wurde, jedoch noch auf einen jenseits der Elster entstandenen Stadttheil auszudehnen ist.

Auch in Auerbach und Glauchau sind Erweiterungsarbeiten im Gange.

Noch war im Interesse der Wasserleitung der Stadt Bauzen das Landes-Medicinal-Collegium veranlaßt worden, die aus drei erbohrten Quellen er-

haltenen Wässer auf Grund der veranstalteten Analysen dahin zu beurtheilen, ob diese Wässer unbedenklich der bestehenden Wasserleitung zugeführt werden könnten. Diese Wässer waren so rein, daß die Frage ohne Weiteres bejaht werden konnte.

Das Wasser von Pumpbrunnen ist wiederum vielfach von den Bezirksärzten oder auf deren Verlangen untersucht worden. Von den hierbei gemachten Wahrnehmungen seien nur die folgenden erwähnt.

Aus Lockwitz (Medicinalbezirk Dresden-Land) wurden die Wässer aus zwei benachbarten Brunnen zur Untersuchung gebracht. Sie waren von gelblicher Farbe und zeigten einen theerwasserähnlichen Geruch und Geschmack, neben einem sich auf der Oberfläche bildenden irisirenden Häutchen. Die Vermuthung, daß die Verunreinigung der Brunnen durch die aus der Gasfabrik in Lockwitz stammenden Abfallwässer bedingt werde, bestätigte sich bei genauer Nachforschung, indem in der Nähe der beiden Brunnen eine Bruchstelle in derjenigen Rohrleitung gefunden wurde, durch welche die bewegten Wässer nach einem Sammelbassin abgeführt werden.

In einem neuerbauten und stark bevölkerten Miethhause zu Neuschönefeld bei Leipzig war auf dem Dachboden ein Wasserreservoir hergestellt, welches von einem Pumpbrunnen aus gefüllt wurde und das Wasser in Rohrleitungen den einzelnen Wohnungen zugeführt. In diesem Reservoir war das Wasser vollständig faulig verdorben, daher ersteres geschlossen und dann gründlich gereinigt wurde. Außerdem wurde eine periodische Untersuchung des Wassers im hygienischen Institute der Universität auf Kosten des Hausbesizers zur Bedingung der Wiedereingebrauchnahme gemacht.

In Plauen hat Bezirksarzt Dr. Buschbeck eine Untersuchung der Privattrinkbrunnen veranlaßt und sind deren im Berichtsjahre 45 untersucht worden. Von diesen haben 7 wegen übermäßigen Gehalts an organischen Stoffen, sowie an Chlor, Ammoniak und salpetriger Säure definitiv geschlossen werden müssen, während einige andere nach erfolgter Reinigung und nochmaliger Untersuchung der Benutzung wieder freigegeben werden konnten.

In Betreff des Bieres ist zu bemerken, daß die Bierdruckapparate von den angestellten Revisoren fleißig revidirt und einige Wirthe auch wegen Zuwiderhandlungen in Strafe genommen worden sind. Im Ganzen werden indeß die Revisiionsergebnisse als befriedigend geschildert.

In Leipzig hat Bezirksarzt Dr. Siegel auch die Untersuchung der Leitungen in den Apparaten der zahlreichen Sodawasserbuden durch den Revisor der Bierdruckapparate veranlaßt, nachdem in einem solchen kohlen-sauren Wasser ein Kupfergehalt gefunden worden war. Es wurde die Abänderung der vorgefundenen Unzuträglichkeiten, insbesondere Verzinnen der Kupfertheile angeordnet.

Gegen einen Gastwirth in Oberfrohna (Medicinalbezirk Chemnitz) war eine Untersuchung anhängig geworden, weil er sogenanntes Neigenbier als frisches verkaufte. Er hatte die bei stärkerem Besuche in den Gläsern zurückgebliebenen Bierreste gesammelt, auf Flaschen gefüllt und am anderen Morgen das Bier als frisches seinen Gästen verkauft. Er wurde zu einer



mehrwöchigen Haftstrafe verurtheilt und unterwarf sich dem Urtheile. In einem anderen ähnlichen Falle hatte der Verurtheilte die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen, aber ohne Erfolg.

### Schlächtereianlagen.

Nach § 24 der Verordnung vom 29. Mai 1852, betreffend die Ausführung des Schlachtsteuergesetzes vom 25. desselben Mts. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145 flg.) hat Jeder, welcher das Viehschlachten gewerbmäßig betreiben will, die Zahl und Lage seiner Schlacht- und sonstigen, zur Aufbewahrung des Fleischwerks dienenden Räume bei dem Bezirkshauptamte anzumelden und hierbei durch ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß er zum Gewerbebetriebe befugt sei, sich auszuweisen. In letzterer Beziehung ist seither von den meisten Hauptämtern die Bescheinigung über die erfolgte Anzeige des Gewerbebetriebs bei der Gewerbe- polizeibehörde für ausreichend angesehen worden. Da jedoch Schlächtereien zu denjenigen Anlagen gehören, welche nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürfen und wiederholt Unzuträglichkeiten daraus entstanden sind, daß Bankfleischer ihre Gewerbsräume bei der Steuerbehörde angemeldet haben, ohne im Besitze dieser Genehmigung zu sein, so beabsichtigt das Finanzministerium, die Hauptämter dahin mit Weisung versehen zu lassen, daß von Allen, welche Schlachträume anmelden, sofern es sich nicht um öffentliche Schlachthofsanlagen handelt, der Nachweis der erfolgten gewerbepolizeilichen Genehmigung der Anlage, beziehentlich bei Veränderungen an bestehenden Anlagen die Genehmigung dieser Veränderungen zu erfordern sei.

Außerdem aber hat sich nach Mittheilung des Finanzministeriums das Bedürfniß herausgestellt, daß die Hauptämter in Fällen, in welchen der Fortbetrieb des Schlächtereigewerbes in bestehenden Anlagen von der zuständigen Polizeibehörde untersagt wird, von diesen Verboten amtlich Kenntniß erlangen. Seither ist dies nicht der Fall gewesen, vielmehr haben die Steuerbehörden von solchen Verboten entweder gar nicht oder nur zufällig durch Vermittelung der unteren Organe Mittheilung erhalten und es sind daher vielfach die betreffenden Gewerbetreibenden im Besitze der steueramtlich genehmigten Gewerbsraumsverzeichnisse verblieben. Hieraus aber sind nicht allein Weiterungen für die Steuerbehörden, sondern auch Nachtheile für die Gewerbetreibenden entstanden.

Auf Ersuchen des Finanzministeriums wird die Kreisshauptmannschaft — daher veranlaßt, die Gewerbe- polizeibehörden dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie von jedem Verbote des Fortbetriebs des Fleischer- gewerbes in bestehenden Schlächtereianlagen dem betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirk die Anlage sich befindet, Mittheilung machen. (Bdg. des Königl. Ministeriums d. S. v. 3. Juni 1887. — Zu Nr. 366. III. J. —).

### Vermischtes.

Für welche Zahl von Hausbewohnern genügt ein Abort? Diese für Stadtwohnungen äußerst wichtige Frage fand in einer Streitsache, die kürzlich

in Berlin entschieden wurde, eine unsere Leser gewiß interessirende Beleuchtung. In einem dem Stadtverordneten-Vorsteher von Berlin, Dr. Stryck, gehörigen Hause (Quergebäude des Hauses Adalbertstraße Nr. 74) wohnen 20 Miether mit 77 Köpfen, für diese sind zwei Aborte vorhanden. Seitens der Polizei wurde diese Zahl nicht für genügend erachtet und die Herstellung von noch zwei Aborten verlangt. Gegen diese Verfügung klagte Dr. Stryck beim Bezirksauschuß und führte in seiner Klageschrift aus, daß die größere Zahl der Hausbewohner des Tages über außer dem Hause beschäftigt sei; daß aber zwölf Tagesstunden hinreichen, auch für 77 Personen die nöthige Zeit zur Benutzung bei zwei Aborten zu geben (?!). Der Bezirksauschuß wies diese Klage zurück und Dr. Stryck begnügte sich mit diesem Entscheid. (Gesundheits-Ingenieur Nr. 11.)

### Briefkasten.

Anfrage: Muß ein abgeschlossener Anstellungsvertrag zwischen einer politischen Gemeinde einerseits und einem Gemeindevorstande andererseits, um volle Gültigkeit zu haben, noch gerichtlich recognoscirt, bez. von der vorgeordneten Aufsichtsbehörde bestätigt werden? oder genügen einfach die Unterschriften der beiden Parteien?  
B. in T.

Antwort: Nur die Wahl des Gemeindevorstandes bedarf nach § 61 der revid. Land-Gem.-Ordn. einer Bestätigung. Der Anstellungsvertrag dagegen braucht weder schriftlich abgefaßt, noch auch, wenn dies doch geschehen sollte, recognoscirt oder bestätigt zu werden. Nur die Entschädigungsfrage ist nach § 63 durch einen der schriftlichen Beurkundung und Genehmigung unterliegenden ortsstatutarischen Beschluß zu regeln.

Anfrage: Im Amtskalender v. Wolke & Ludwig v. J. 1884 Seite 127 heißt es in Betreff von Berichtigungen bei Einträgen in den Ständeregistern, welche vor Abschluß derselben geschehen: Randvermerke dieser Art werden in das Nebenregister nicht mit besonders übertragen, sondern in die Haupteintragung mit eingefügt, ebenso ist bei Registerauszügen zu verfahren.

In demselben Kalender v. J. 1886, Seite 128 wird dem widersprochen, indem es heißt: Daß jeder Registerauszug auch die zu demselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen mit enthalten soll, ist Vorschrift des § 16, Abs. 3.

Ich halte erstere Ansicht für viel einfacher und zweckmäßiger. Man könnte jedoch auch sagen, daß sie die richtigere ist, weil im Gesetz nicht bestimmt ist, daß Alles wörtlich in die Registerauszüge aufgenommen werden muß.

Wenn nun aber von Aufsichtsbehörden verlangt worden ist, daß Alles vom Hauptregister in die Nebenregister bez. Registerauszüge wortgetreu abgeschrieben werden solle, sind nun da die Unterschriften, wenn sie ganz unrichtig geschrieben sind, wie z. B. Friterieg statt: Friedrich, Wiehlhem statt: Wilhelm u. s. w., auch so buchstäblich in die Neben-Register bez. Registerauszüge zu übertragen?  
Ein Ständesbeamter.

Antwort: Selbstverständlich muß Alles wörtlich genau aus dem Haupt- in das Nebenregister übertragen werden, also auch die falsch geschriebenen Unterschriften.

## 112. Königl. Sächs. Landes-Lotterie

(Ziehung der 2. Classe am 8. und 9. August).

**Classen-Loose:**  $\frac{1}{10}$  Loos 8  $\mathcal{M}$  40  $\mathcal{S}$ .,  $\frac{1}{5}$  Loos 16  $\mathcal{M}$  80  $\mathcal{S}$ .,  $\frac{1}{2}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ ., 1 ganzes Loos 84  $\mathcal{M}$ .;

**Soll-Loose,** für alle Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos 21  $\mathcal{M}$ .,  $\frac{1}{5}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ .,  $\frac{1}{2}$  Loos 105  $\mathcal{M}$ ., 1 ganzes Loos 210  $\mathcal{M}$ .

empfehlen und versenden prompt und discret die kgl. concessionirte Lotterie-Collection von

**Fischer & Kürsten,**

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 13. Juli.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Feststellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 3 10 S — Anzeigen die Spaltzeile 10 S, die breite 20 S

No. 28.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Antrag des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums beschlossen, zu Veranstaltung von Geldsammlungen Seitens der Pfarrämter innerhalb der Kirchengemeinden zum Zwecke der Unterstützung der einer solchen bedürftigen deutschen lutherischen Gemeinden in Süd-Afrika Erlaubniß bis Ende dieses Jahres mit der Maßgabe zu ertheilen, daß den örtlichen kirchlichen Organen die Bestimmung darüber, ob und in welcher Weise diese Sammlungen innerhalb der Parochien ins Werk gesetzt werden sollen, überlassen bleibt.

Den Polizeibehörden im Regierungsbezirke Leipzig wird Solches hierdurch zur Kenntnißnahme eröffnet.

Leipzig, den 5. Juli 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 1017.

Gumprecht.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Nachdem zufolge einer von dem Vorstande der Section II der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft zu Dresden anher erstatteten Anzeige der Geschäftsführer der Section Karl Gottfried Dietrich daselbst als Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe für den Bezirk der II. Section der genannten Berufsgenossenschaft nach Maßgabe von §§ 82 bis 86 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 gewählt worden ist, so wird den Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig Solches hierdurch unter Hinweis auf § 83 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Bemerkten eröffnet, daß die am Schlusse von § 84 des Gesetzes vorgeschriebene Beeidigung des Geschäftsführers Dietrich durch den Stadtrath zu Dresden erfolgt ist.

Leipzig, den 7. Juli 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 703.

Graf zu Münster.

Haserland.

### Bekanntmachung.

Für den Monat Juni dieses Jahres sind in den Hauptmarkttorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarkttort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M	S	M	S	M	S	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	5	73	4	50	2	22	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln . . . . .	5	42	3	37	1	85	
Oschatz für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Oschatz . . . . .	5	75	3	55	2	20	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz . . . . .	5	88	3	38	2	28	

und wird solches in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884, S. 141 flgde.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 9. Juli 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. —

Gumprecht.

Schulze.



## Bekanntmachung.

Während der Beurlaubung des Herrn Bezirksarztes Medicinalrath Dr. Siegel in Leipzig — 18. Juli bis 8. August h. a. — ist die Stellvertretung desselben im XI. Medicinalbezirk Herrn Bezirksarzt Dr. Siegert in Dschaz, im städtischen Medicinalbezirk dagegen Herrn Polizeiarzt Dr. Kollmann übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 7. Juli 1887.

II. A. 1013.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

## Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag der bezüglichen Gemeindevertretungen den zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit für den Gemeindebezirk Collm ernannten

Nichmeister Dietrich in Dschaz

und den für den Stadtgemeindebezirk Pegau ernannten

Apotheker Dr. Elsner in Schönefeld

bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 9. Juli 1887.

II. A.  $\frac{1012.}{973.}$

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Das Verfahren bei Aufstellung von Bauplänen und Bauregulativen.

Der Kreishauptmannschaft werden die Beilagen des Beschlusses vom — nochmals zurückgegeben mit dem Bemerkten, daß das Ministerium des Innern zu einer Genehmigung des mittelst dieses Beschlusses eingereichten, die Stadt X. betreffenden partiellen Bebauungsplanes — und des auf den letzteren bezüglichen, im Entwurfe vorliegenden Bau-Regulativs vom 7. vor. Mts. zur Zeit noch nicht hat gelangen können.

Laut der Bl. — im Concepte ersichtlichen öffentlichen Bekanntmachung vom — hat der Stadtrath zu X. den Plan und den Regulativ-Entwurf vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht an Amtsstelle ausgelegt, worauf die Bl. — enthaltenen Widersprüche von elf Interessenten fristgemäß bei den Acten eingegangen sind. Nach Bl. — hat der Stadtrath in erster Instanz über diese Widersprüche entschieden und zwar hat er dieselben, insoweit er sie nicht für erledigt erklärte, als unbegründet abgewiesen. Die übrigen Contradicten haben sich hierbei beruhigt; nur fünf derselben, nämlich die Grundstücksbesitzer u., haben nach Bl. — unter Aufrechterhaltung ihrer Widersprüche, gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Stadtraths das Rechtsmittel des Recurses eingewendet.

Diese Recurse sind aber nicht, wie die Kreishauptmannschaft im Anschlusse an ihre schon früher einmal ausgesprochene, damals aber aus anderen Gründen nicht ausdrücklich widerlegte Ansicht annimmt, von dem Ministerium des Innern gelegentlich der Entschliebung über die Genehmigung des Planes und Regulativs mit zu erledigen, vielmehr hat über dieselben zunächst die Kreishauptmannschaft in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden und erst nach endgültiger Erledigung der erhobenen Einwendungen ist die Sache wegen Ertheilung des Genehmigungsdecrets dem Ministerium wieder vorzulegen.

Specielle gesetzliche Vorschriften bezüglich dieses Verfahrens bestehen zwar nicht und sind insbesondere in dem Gesetze, die Giltigkeit der Localbauordnungen

betr., vom 11. Juni 1868, sowie in der Baupolizei Gesetzgebung nicht enthalten, aber es sprechen folgende Gründe für die Ansicht des Ministeriums.

Zunächst ist das gedachte Verfahren bisher thatsächlich stets so gehandhabt worden.

Dann entspricht es aber auch dem allgemeinen, in §§ 31, 32 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 ausdrücklich ausgesprochenen Grundsätze, daß nämlich über Recurse gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz der Regel nach die nächst vorgesetzte Behörde, also im vorliegenden Falle die Kreishauptmannschaft, zu entscheiden hat.

Das Ministerium des Innern ist gegenwärtig überhaupt nur noch ausnahmsweise und nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten Recursinstanz. Es gehören hierher z. B. die Administrativjustizsachen und die Brandversicherungssachen, nicht aber die nach § 1 des nurerwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1868 zu behandelnden Angelegenheiten.

Auch ist die Kreishauptmannschaft, als den einschlagenden Verhältnissen näher stehend, schon an und für sich jedenfalls mehr als das Ministerium berufen, sich derartigen Entscheidungen zu unterziehen.

Endlich aber ist, was die ganz analogen Fälle betrifft, in denen in Verfolg eines Schadenfeuers ein Bebauungsplan mit Bebauungsbestimmungen zu errichten ist, in § 128 Abs. 2 des Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1886, S. 267) ganz ausdrücklich bestimmt, daß über derartige, in erster Instanz unerledigt gebliebene Widersprüche zunächst die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche zweifelsohne mit der in § 126 des Gesetzes gedachten nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde, also mit der Kreishauptmannschaft, identisch ist, Entschliebung zu fassen habe, und es darf wohl angenommen werden, daß seiner Zeit mittels dieser Bestimmung für die dort gedachten Fälle nur dasjenige Verfahren hat vorgeschrieben werden sollen, welches bei Errichtung von



Bebauungsplänen und Bauregulativen überhaupt schon in Uebung gewesen ist und auch den bestehenden allgemeinen Verfassungsverhältnissen am meisten entspricht etc. (Bdg. des Königl. Ministeriums d. S. v. 15. Juni 1887. — Zu Nr. 219 II. K. —).

### Unfallverhütungsvorschriften der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft.

Die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft hat folgende, von dem Reichsversicherungsamte unterm 4. Juni 1887 genehmigten Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

#### A. Für die Betriebsunternehmer.

##### I. Ausführung der Vorschriften.

1. Die auf Grund der festgestellten Vorschriften zu treffenden Einrichtungen sind längstens innerhalb dreier Monate nach deren Erlaß zu bewerkstelligen.

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, diese Frist in dringenden Fällen zu verlängern.

2. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften derart anzubringen, daß sie für jeden Arbeiter ersichtlich und zugänglich sind.

##### II. Gebäude und Betriebswerkstätten.

1. Treppen, Keller, Lufen, Fahrstuhl- und Aufzugöffnungen und andere Stellen, an welchen die Gefahr des Herabstürzens gegeben ist, sind so zu verwahren, daß dieselben den Versicherten bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten.

2. Verkehrswege in den Betriebsstätten müssen so breit sein, daß eine Gefahr durch bewegte Maschinen ausgeschlossen ist.

3. Fußböden und Fußtritte müssen in gutem Zustand sein.

4. Die Ein- und Ausgänge der Betriebsstätten müssen so eingerichtet sein, daß der Verkehr durch dieselben ohne Gefahr geschehen kann.

5. Es ist überall für gute Reinigung und gute Lüftung zu sorgen.

6. Alle Arbeitsräume müssen zur Zeit ihrer Benutzung genügend erleuchtet sein. Dasselbe gilt von allen Verkehrswegen innerhalb der Fabrik, von den Treppen und Fluren, von den Ein- und Ausgängen.

7. Es ist thunlichst dafür zu sorgen, daß überall die Möglichkeit vorhanden ist, auf zwei verschiedenen Wegen im Falle einer Gefahr die Fabrikgebäude zu verlassen.

8. Alle Gebäude müssen in gutem baulichen Zustande erhalten werden.

##### III. Motoren.

1. Die Motoren sind möglichst in besonderen Räumen aufzustellen, oder doch durch ein Gitter mit engstehenden Stäben vom übrigen Werkstattstraum abzuschließen, damit außer dem Bedienenden Niemand Zutritt hat. Zwischen Gitter und Motor muß genügend Raum vorhanden sein, so daß der Wärter in Bedienung des Motors nicht gehindert ist.

2. Die kraftübertragenden Betriebstheile (Hauptriemen, Seile, Räderwerke u. s. w.) sind, soweit sie im Bereiche des Wärters bei Ausübung seiner gewöhnlichen Thätigkeit liegen, mit Schutzvorrichtungen (Schutzlasten, Gittern und dergleichen) zu umgeben.

6. Es müssen zwischen den Motoren und den Werkstätten Signalvorrichtungen (Pfeife, Klingel oder

dergleichen) vorhanden sein, durch welche das Anlassen und Abstellen der Motoren in den Werkstätten angezeigt werden kann.

4. Motoren, welche beim Anlassen (unter Dampf) durch den Wärter über den todten Punkt gedreht werden müssen, sind mit einer geeigneten Andrehvorrichtung zu versehen, so daß das Anlassen gefahrlos geschehen kann.

5. Die bewegten Theile der Motoren (z. B. Ventstangen, Kurbelzapfen, Kreuzköpfe) müssen thunlichst mit selbstthätigen Schmiervorrichtungen versehen sein.

6. Die durch den hinteren Cylinderdeckel gehenden Kolbenstangen liegender Maschinen sind mit einer genügenden Schutzvorrichtung zu versehen.

7. Die Kurbel bei liegenden Maschinen muß, wenn durch dieselbe der Maschinist gefährdet ist, sicher eingefriedigt werden.

8. Schwungradgruben sind einzufriedigen.

9. Die Wasserräder und Turbinen dürfen nur in besonderen Räumen aufgestellt werden; die letzteren müssen verschlossen gehalten werden.

10. Das Betreten des Maschinenhauses ist unbefugten Personen durch Placate streng zu verbieten.

11. Mit der Bedienung der Motoren sind nur zuverlässige männliche Personen, welche mindestens 18 Jahre alt sind, zu beauftragen.

##### IV. Fahrstühle und in Schächten laufende Aufzüge.

1. Geht der Fahrstuhl an einem zu öffnenden Fenster vorbei, so muß letzteres an der Fahrstuhlseite vergittert sein.

Die innerhalb der Fabrikgebäude liegenden Fahrstüchächte, in welchen sich der Fahrstuhl bewegt, müssen von allen Seiten geschlossen sein.

Bei außerhalb der Gebäude liegenden Fahrstühlen ist der tiefste Stand des Stuhles, beziehungsweise der zur ebenen Erde, mit einer 1,5 bis 1,8 m hohen Schutzwand von allen Seiten zu umgeben.

2. Die Zugänge zu den Aufzugschächten sind durchaus mit Verschlüssen zu versehen. Die Verschlüsse müssen, wenn der Aufzug nur für Lasten bestimmt ist, die Aufschrift tragen:

„Fahrstuhl von X kg Tragfähigkeit.“

„Kein Eingang.“ „Kein Ausgang.“

„Nicht für Personentransport.“

Personentransport ist auf Fahrstühlen für Lasten unter allen Umständen verboten.

Zwischen dem Aufzugschacht und der Thür muß eine Querstange oder Kette in Brüstungshöhe angebracht sein, falls nicht eine andere zuverlässige Schutzvorrichtung vorhanden ist.

3. Mindestens alle halbe Jahre sind die Fahrstühle und alle sonstigen Hebevorrichtungen auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen.

4. Jeder Aufzug ist mit selbstthätiger Ausrückvorrichtung für den höchsten und tiefsten Stand zu versehen.

5. Die Gegengewichte der Aufzüge müssen in von allen Seiten geschlossenen Lutten geführt werden.

6. Die Bedienung jedes Aufzuges ist nur den hierzu bestimmten Personen zu übertragen.



## V. Wellenleitungen, Kuppelungen, Räderwerke, Riemen u. s. w.

1. Hervorstehende Schraubköpfe, Muttern und Nasenkeile, welche die Vermittelung zwischen Transmissionswellen und anderen Maschinenelementen (insbesondere Kuppelungen, Stellringen, Riemscheiben, Rädern) bilden, sind unzulässig. Wo dieselben nicht beseitigt werden können, müssen dieselben auf geeignete Weise umkapselt werden.

2. Sämtliche Triebwerke, Räder und Riemen sind, soweit sie im Bereiche der Arbeiter bei Ausübung ihrer gewöhnlichen Thätigkeit liegen und soweit es mit ihrem Zwecke vereinbar ist, in geeigneter Weise einzufriedigen.

3. Stehende Wellen, durch den Fußboden laufende Riemen, müssen bis zu einer Höhe von 1,5 m mit blechernen oder hölzernen feststehenden Schutzzinnen versehen sein.

4. Der Hauptantrieb jeder Wellenleitung ist möglichst mit einer Ausrückvorrichtung zu versehen; besonders gilt dies von denjenigen, von ein und demselben Motor betriebenen Wellenleitungen, welche in verschiedenen Arbeitsräumen liegen, oder es sind von dem Arbeitsraume aus Signalvorrichtungen in genügender Anzahl nach dem Motor hin herzustellen.

5. Lager von Hauptwellenleitungen, welche höher als 4,5 m über dem Fußboden liegen, sind, wenn irgend thunlich, von einer feststehenden Galerie aus zugänglich zu machen.

6. Die Leerscheiben an den Deckenvorgelegen der Arbeitsmaschinen sind thunlichst mit selbstthätigen, sicherwirkenden Schmiervorrichtungen zu versehen.

7. Bei Drahtseilbetrieben, unter denen Menschen verkehren, ist durch eine Fangvorrichtung das Abspringen des Seiles zu verhüten.

8. Die an Wellenleitungen, Motoren und bewegten Maschinenteilen benutzten Leitern müssen durch Gabeln, und wo nicht harte Böden (wie Stein-, Cement- oder dergleichen Böden) vorhanden sind, auch durch Spitzen gegen Abrutschen gesichert sein.

9. Treibriemen, welche abgeworfen werden, sind an Gabeln aufzuhängen.

## VI. Maschinen.

1. Alle von Wellenleitungen betriebenen Maschinen beziehungsweise deren Deckenvorgelege müssen thunlichst mit einer sicher functionirenden Ausrückvorrichtung versehen sein, welche vom Stande des Arbeiters erreichbar ist.

2. An allen Maschinen sind mindestens die Eingriffseiten der Räder, soweit sie nicht etwa durch ihre Lage schon unzugänglich oder anderweitig geschützt sind, wo irgend angängig, derartig mit Schutzklappen zu überdecken, daß die an der Maschine beschäftigten oder vorübergehenden Personen nicht von den Rädern erfaßt werden beziehungsweise in dieselben kommen können.

3. Die Betriebsriemen der Maschinen sind, soweit es mit ihrem Zwecke vereinbar ist, so einzufriedigen, daß Vorübergehende von denselben nicht erfaßt werden können.

4. Stellringe mit vorstehenden Schrauben, sowie vorstehende Nasenkeile sind zu beseitigen oder zu umkapseln.

5. Andere bewegte Theile der Maschinen, wie Hebel- und Ventstangen, sind, soweit es ihr Zweck zuläßt, so einzufriedigen, daß Vorübergehende von ihnen nicht getroffen werden können.

6. Kreissägen sind, soweit es ihr Zweck zuläßt, mit Schutzhauben und Spaltseilen und unter dem Tisch mit Schutzkästen zu versehen. Riemen-Ausrücker an Kreissägen sind entsprechend zu sichern.

7. Präge-Balanciers, deren Schwungflügel mehr als 75 cm von einander entfernt sind, sind mit einem Geländer zu umgeben, so daß Niemand durch die Schwungflügel verletzt werden kann.

8. Maschinen, wie Galander, Schnellpressen, Kreisscheeren, müssen gegen die Gefahr, daß die Hände der Bedienenden in dieselben gerathen können, thunlichst geschützt werden.

## VII. Nebenbetriebe.

Für die Nebenbetriebe gelten außerdem diejenigen Unfallverhütungsvorschriften, welche von den Genossenschaften erlassen sind, denen diese Betriebe als Hauptbetrieb angehören würden.

(Schluß folgt.)

## Briefkasten.

Anfrage: Ist für ein Mitglied einer Fabrikkranken-Kasse das statutenmäßig festgesetzte Sterbegeld aus der betreffenden Krankenkasse zu bezahlen, wenn zwischen der letztmaligen Gewährung des Krankenunterstützungsgeldes auf die 13. Woche und dem Ableben eines Kassen-Mitgliedes ein Zeitraum von ca. 7 Wochen inneliegt, während welcher ein Kassenmitglied fort-dauernd erwerbslos ist. Das Krankengeld wird nach den Bestimmungen des Kassenstatuts nur auf 14 Wochen gewährt.

Antwort: Wenn die betr. Person sich bis zu ihrem Tode durch Fortzahlung oder Bestimmung der Beiträge ihre Kassenmitgliedschaft erhalten hat, so ist das Sterbegeld zu gewähren, andernfalls nicht.

Anfrage: 1) Hier giebt es Factore, welche zugeschnittene weiße Herrenwäsche aus Berlin von Fabrikanten beziehen, bei hiesigen Arbeitern in der letzteren Wohnung nähen lassen und fertiggestellt wieder an die Fabrikanten abliefern. Die Arbeiter werden von den Factoren nach Stück bezahlt.

2) Diese Weißwaarenarbeiter wieder beschäftigen, um die übernommene Näharbeit rechtzeitig und gut ausführen zu können, Arbeiterinnen (sogen. Brechmädchen) in ihrer Wohnung und auf ihre eigene Rechnung.

Sind diese Weißwaarenarbeiter als Hausindustrielle oder als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen? Und sind die Gehilfinnen auf Grund von § 1 unter 2 des Krankenvers.-Gesetzes versicherungspflichtig? B. in H.

Antwort: Die Weißwaarenarbeiter sind Hausindustrielle, d. h. selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (§ 2, Pkt. 5 des Krankenversicherungsges.), die sog. Brechmädchen dagegen gewerbliche Hilfsarbeiterinnen, welche nach § 1, Punkt 2 des Ges. versicherungspflichtig sind.

## 112. Königl. Sächs. Landes-Lotterie

(Ziehung der 2. Classe am 8. und 9. August).

**Classen-Loose:**  $\frac{1}{10}$  Loos 8  $\mathcal{M}$  40  $\mathcal{S}$ ,  $\frac{1}{5}$  Loos 16  $\mathcal{M}$  80  $\mathcal{S}$ ,  $\frac{1}{2}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ , 1 ganzes Loos 84  $\mathcal{M}$ ;

**Boll-Loose,** für alle Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos 21  $\mathcal{M}$ ,  $\frac{1}{5}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ ,  $\frac{1}{2}$  Loos 105  $\mathcal{M}$ , 1 ganzes Loos 210  $\mathcal{M}$

empfehlend und versendet prompt und discret die kgl. concessionirte Lotterie-Collection von

**Fischer & Kürsten,**

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Kumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 20. Juli.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 J — Anzeigen die Spaltzelle 10 J, die breite 20 J

No. 29.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Während des dem Herrn Bezirksarzt Dr. Kindt in Grimma auf die Zeit vom 23. dieses bis 20. nächsten Monats ertheilten Urlaubs ist die Stellvertretung desselben dem Herrn Bezirksarzt Dr. Neumann in Borna übertragen worden.

Leipzig, den 9. Juli 1887.

II. A. 1056.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig als Landespolizeibehörde hat die bisher erschienenen Nummern 1—15 der periodischen Druckschrift:

„Der Beobachter. Verantwortlicher Redakteur: Herm. Rauch, Probstheida. — Druck und Verlag von Albert Seebach, Leipzig.“

auf Grund von §§ 11, 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 mit der Maßgabe verboten, daß dieses Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen dieser Druckschrift erstreckt.

Leipzig, den 14. Juli 1887.

II. B. 77.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Gläsel.

### Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern entschieden hat, daß die Ertheilung beglaubigter Abschriften von Protocollen über Festigkeitsproben bei Dampfesseln nicht unter die Vorschrift unter I, 2, d der mittelst Verordnung vom 24. September 1876 — Ges. u. Verordn.-Bl. S. 438 — unter ● erlassenen Gebührenordnung fällt, in Fällen gedachter Art vielmehr den Bestimmungen unter I, 15, d und III, 3 Abf. 3 der gedachten Gebührenordnung nachzugehen ist, wird solches, behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, den Gewerbepolizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirkes zur Nachachtung empfohlen.

Leipzig, den 16. Juli 1887.

IV. 722.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

Die Amtsausübung des Ortspolizeidiener<sup>s</sup> gegenüber den Excessen des ihm vorgesetzten Bürgermeisters ist eine rechtmäßige.

In der Strafsache gegen Bürgermeister J. von R. wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Uebertretung der Polizeistunde und Ruhestörung hat dieser gegen das Berufungsurtheil des Gr. Landgerichts, soweit er dadurch wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt wurde, Revision eingelegt mit dem Antrage auf Aufhebung dieses Urtheils und Freisprechung. Der Angeklagte rügt Verletzung des § 113 R.-St.-G.-B.,

weil aus den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts erhelle, daß bei dem Vorgange vom 19. März d. J. nicht der Polizeidiener, sondern er (der Angeklagte) in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes sich befunden, und daß ihm jedenfalls bei diesem Vorgange das Bewußtsein, daß Polizeidiener M. sich in rechtmäßiger Amtsausübung befand, sonach der erforderliche Dolus gefehlt habe.

Die Revision geht in beiderlei Richtung fehl.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war es Polizeidiener M., welcher, von der Wirthin herbeigerufen, aus Anlaß des von dem betrunkenen



Angeklagten verübten ruhestörenden Lärms im Kreuzwirthshause Feierabend bot, und darauf von dem Angeklagten mit der Erklärung, daß er Polizeivorstand sei und selbst schon Feierabend geboten habe, einen Stoß auf die Brust erhielt. Hiernach befand sich aber Polizeidiener M., und nicht der Angeklagte, in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, denn es ergibt sich weder aus der Natur der Sache, noch aus irgend einer Gesetzesbestimmung, daß die Amtsgewalt des zur executiven Handhabung der Ordnung und insbesondere auch zum Feierabendbieten berufenen Ortspolizeidieners gegenüber den Excessen des ihm vorgesetzten Bürgermeisters cessire, und der Umstand, daß der angeklagte Bürgermeister selbst unmittelbar vor dem Erscheinen des Polizeidieners einem einzelnen anderen Wirthshausgast, mit welchem er Streit angefangen, Feierabend geboten, kann dem Einschreiten des Polizeidieners den Charakter rechtmäßiger Amtsausübung um so weniger benehmen, als in diesem Auftreten des Angeklagten überhaupt keine Amtshandlung, sondern eine grobe Ungebühr zu erblicken ist. Daß aber der Angeklagte

die gegen ihn als Excedenten gerichtete Amtsausübung des Polizeidieners dadurch nicht beseitigen konnte, daß es ihm beliebte, in eigener Sache die Rolle des Excedenten mit derjenigen des Polizeivorstandes zu vertauschen, ist von selbst klar.

Eben so grundlos ist die zweite Rüge. Wenn nämlich auch dem Angeklagten bei dem Vorgange das Bewußtsein, daß der Polizeidiener sich in rechtmäßiger Amtsausübung befand, gefehlt hatte, oder er sogar der entgegengesetzten Ueberzeugung gewesen wäre (was sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts weder ausdrücklich, noch implicite ergibt), so wäre dies für den § 113 St.-G.-B. gleichgiltig; zum Dolus genügte in dieser Beziehung das Bewußtsein des Angeklagten, daß er es mit einem Polizeidiener zu thun habe; (§ 59 R.-St.-G.-B., Entsch. d. R.-G. II. 423, Rechtspr. II. 453); an diesem Bewußtsein hat es aber dem Angeklagten, was er selbst nicht bestreitet, jedenfalls nicht gefehlt.

Die Revision war sonach mit Kostenfolge gemäß § 505 St.-P.-D. zu verwerfen. (Urtheil des Oberlandesger. Karlsruhe v. 26. Aug. 1886.)

### Bericht über die im Juni 1887 im Königreich Sachsen constatirten ansteckenden Thierkrankheiten.

Erstattet von der Commission für das Veterinärwesen.

Amtshauptmannschaft.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Geschäfte	gefährdeter Thierbestand	erkrankt	der Seuche verdächtig	der Ansteckung verdächtig	verendet	auf polizeiliche Anordnung getödtet	vom Befiger getödtet	genesen	Art der Einschleppung.
1. Milzbrand.	Freiberg	Oberschöna	16 R.	1	—	—	—	—	1	—	
		Müdisdorf	6 R.	1	—	—	—	—	1	—	
	Grimma	Heidelberg	5 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Altenhain	8 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Püchau	6 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Oschatz	Wendisch-Luppa	8 R.	1	—	—	—	—	1	—	
		Wünschendorf	27 R.	1	—	—	—	—	1	—	
	Marienberg	Burkersdorf	9 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Obergrünberg	7 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Niederhohndorf	14 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Hartmannsdorf	1 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Crossen	7 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Langenreinsdorf	8 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Stößen	6 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Auerbach	14 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Unterlosa	48 R.	1	—	—	1	—	—	—	
		Wiesenthal	5 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Plauen	Obergettengrün	4 R.	1	—	—	1	—	—	—		
2. Tollwuth d. Hunde.	Pirna	—	— R.	1	—	2	—	3	—	fremder Hund desgl.	
	Dippoldiswalde	—	— R.	1	—	13	—	14	—		
	Freiberg	1	1 R.	1	—	—	—	1	—		
3. Rogwurmkrankheit der Pferde.	Grimma	1	3	1	—	2	—	1	—		
4. Bläschenauschlag d. Pferde u. Kinder.	Weißeritz	1	1 Pf.	1	—	—	—	—	—	1	
	Döbeln	2	2 R.	2	—	—	—	—	—	1	
	Rochlitz	1	2 R.	—	1	—	—	—	—	—	
	Plauen	1	3 Pf.	1	—	—	—	—	—	1	
	Plauen	1	1 Pf.	1	—	—	—	—	—	1	

Im Laufe des Monats Juni sind erloschen: der Milzbrand in den Seuchenherden des Monats Mai, sowie in Oberschöna, Altenhain, Wünschendorf, Burkersdorf, Obergrünberg, Niederhohndorf, Crossen, Unterlosa, Mühlhausen, Untergettengrün; die Rogwurmkrankheit in Rautnitz und Dohna (XII 86.); der Bläschenauschlag in Weinsdorf (IV), Roßsch und Weißig (V.).



## Unfallverhütungsvorschriften der Papier- verarbeitungs-Berufsgenossenschaft.

(Schluß.)

### VIII. Verschiedenes.

1. In jedem Betriebe, in welchem durch Metallspäne, flüssige Metalle oder Säuren Augenverletzungen vorkommen können, ist eine angemessene Zahl von Schutzbrillen den Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

2. Werkstätten oder sonstige Räume, in welchen leicht entzündliche Stoffe in größeren Quantitäten verarbeitet oder aufbewahrt werden, müssen mit geeigneten Löschvorrichtungen versehen sein.

3. Es ist Pflicht der Betriebsleiter, entweder persönlich oder durch ihre Werkstättenvorsteher, Meister, Aufseher jeden neu in den Betrieb oder in eine andere Betriebsabtheilung eintretenden Arbeiter von den Gefahren der ihm zu übertragenden Arbeit vor Beginn derselben genau zu unterrichten.

4. Gebrauchte Putzlappen, Putzwolle und dergleichen Materialien dürfen in größeren Posten in den Werkstätten nicht aufbewahrt werden, oder es müssen zur Aufnahme derselben feuersichere, mit gut schließenden Deckeln versehene Kästen bestimmt sein.

5. Personen, welche an Epilepsie, Krämpfen oder an Ohnmachten leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer die vollständige Herrschaft über ihre Bewegungen haben, dürfen in Räumen mit Motoren, mit durch Motoren betriebenen Maschinen oder an Fahrstühlen nicht beschäftigt werden.

### IX. Fürsorge für Verletzte.

In jedem Betriebe sind nach Maßgabe der Arbeiterzahl desselben genügendes Verbandmaterial und einfache Arzneimittel vorrätzig zu halten, welche an die Verletzten sofort nach Eintritt des Unfalls verabfolgt werden; diese einfachen Arzneimittel hat die Genossenschaft bekannt zu geben. Bei abgelegenen Betrieben müssen Leute zur Anlegung von Nothverbänden angelehrt werden.

### X. Strafen.

Genossenschaftsmitglieder, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können vom Genossenschaftsvorstande in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden (§ 78 Absatz 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

#### B. Für die Arbeiter.

##### I. Allgemeines.

1. Jeder Arbeiter hat durch Namensunterschrift zu bescheinigen, daß er von den „Unfallverhütungsvorschriften unter B“ Kenntniß erhalten hat.

2. Betrunkene Arbeiter dürfen sich in den Betriebsstätten nicht aufhalten.

3. Das Betreten anderer Werkstätten, als der angewiesenen, sowie der Motoren- beziehungsweise Dampfkesselräume ist nur auf Veranlassung der Vorgesetzten gestattet.

4. Jeder Arbeiter hat für Reinlichkeit und Ordnung auf seinem Arbeitsplatze zu sorgen. Das ungeordnete Liegenlassen von Werkzeugen oder anderen Gegenständen nach Schluß der Arbeitszeit ist streng verboten.

5. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 6 M., welche gesetzlich der betreffenden Krankenkasse zufällt. (§ 78 Absatz 1 Ziffer 2 und § 80 d. U.-V.-Gesetzes.)

##### II. Kleidung.

Die mit der Wartung der Motoren oder mit der Bedienung von Wellenleitungen, Triebwerken, Riemenbetrieben, durch Motoren betriebenen Maschinen beauftragten Arbeiter müssen anschließende Kleidung, sowie fest anschließendes Schuhwerk tragen. Für die Dampfkesselwärter gelten die polizeilich oder, wo solche nicht vorhanden, die von den Dampfkessel-Revisionsvereinen für die betreffenden Bezirke erlassenen Vorschriften.

##### III. Behandlung der Wellenleitungen und Maschinen.

1. Das Reinigen und Reparieren der Triebwerke und Maschinen darf gewöhnlich nur bei stillstehendem Betriebe und nur von den für diese Arbeiten bestimmten Personen ausgeführt werden.

2. Das Auslegen von Hauptriemen darf nur bei stillstehendem Betrieb und nur von den für diese Arbeiten bestimmten Personen bewirkt werden.

Wenn das Auf- und Abwerfen der kleinen Riemen der Maschinen aus technischen Gründen während des Ganges geschehen muß, so hat sich bei hochliegenden Wellen der die Maschine bedienende Arbeiter möglichst eines Riemenauflegers zu bedienen.

3. Das Schmieren der Riemen darf nur von den damit beauftragten Personen und nur an dem von der Riemenscheibe ablaufenden Theil des Riemens erfolgen. Der Arbeiter muß sich zu dieser Arbeit einer Bürste mit langem Handgriff bedienen.

4. Maschinen, welche von mehr als einer Person bedient oder gereinigt werden, dürfen nur nach lautem, allen Betheiligten vernehmlichem Commando des hiermit Beauftragten in Gang gesetzt oder bewegt werden.

##### IV. Benutzung und Behandlung der Schutzvorrichtungen.

Die an den Motoren, Triebwerken, Riemen, Werkzeug- und Arbeitsmaschinen oder sonst angebrachten Schutzvorrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten für bestimmte Zwecke entfernt werden und müssen, nachdem dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden.

##### V. Vorschriften für die Wärter von Motoren, Wellenleitungen, Triebwerken.

1. Jeder Wärter ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten rechtzeitig auf den nothwendigen Schutz der etwa dem Einfrieren ausgesetzten Pumpen, Röhren, Bassins und Behälter aller Art aufmerksam zu machen.

Bei längerem Stillstand sind, falls die Gefahr des Einfrierens vorliegt, diese Theile vom Wasser zu entleeren.

2. Bei eintretender Dunkelheit, sowie wenn die Maschinenräume nicht genügend Tageslicht haben, hat der Wärter für die gute Beleuchtung derselben, besonders der bewegten Maschinentheile, zu sorgen.

3. Jeder Wärter ist verpflichtet, unbefugten Personen das Betreten der Maschinenräume und den Aufenthalt in denselben zu untersagen.

4. Während der Betriebszeit darf der Wärter einer Dampfmaschine oder eines größeren sonstigen



Motors seinen Posten nicht verlassen. Ist er dazu genöthigt, so muß er die Ankunft des mit seiner Vertretung beauftragten Arbeiters abwarten, bevor er seinen Posten verläßt.

5. Vor Inbetriebsetzung der Maschine hat sich der Wärter von der guten Beschaffenheit aller Theile zu überzeugen, alle bewegten Theile, die Lager der Wellenleitungen, überhaupt alle ihm zur Wartung übertragenen Theile sorgfältig zu ölen und die Schmierbehälter zu untersuchen.

6. Ist die Dampfmaschine über den todten Punkt zu drehen, so müssen während dieser Arbeit das Einströmungsventil geschlossen, die Cylinderablaßhähne aber geöffnet sein.

7. Vor jedem Anlassen und Abstellen des Motors hat der Wärter das in allen Fabrikräumen hörbare, bestimmt festgesetzte Signal zu geben.

8. Das Anlassen des Motors hat stets langsam und mit Vorsicht durch den Wärter selbst zu erfolgen. Bei der Dampfmaschine sind die Cylinderablaßhähne offen zu halten, bei Condensationsmaschinen hat sich der Wärter von der guten Wirksamkeit der Condensation zu überzeugen.

9. Sollten sich beim Angehen des Motors irgendwelche Unregelmäßigkeiten bemerkbar machen, so ist derselbe sofort wieder anzuhalten, um die Störung zu beseitigen; erforderlichenfalls ist der Vorgesetzte sofort zu benachrichtigen.

10. Etwaige Reparaturen an dem Motor und den nicht für sich abstellbaren Triebwerken dürfen nur bei stillstehendem Motor vorgenommen werden, wobei der Motor thunlichst festzustellen oder die Schwungradbremse anzuziehen ist, um ein vorzeitiges Angehen der Maschine zu verhindern. Muß bei derartigen Arbeiten der Motor in Bewegung gesetzt werden, so darf dies möglichst nur durch Menschenkraft geschehen.

11. Das Anhalten des Motors vor den Arbeitspausen darf ebenfalls erst nach gegebenem Signal erfolgen und hat langsam zu geschehen. Die Cylinderablaßhähne der Dampfmaschinen müssen geöffnet werden.

12. Das Reinigen der bewegten Theile des Motors darf nie während des Ganges desselben erfolgen, sondern ist stets nach Schluß der Arbeit vorzunehmen.

13. Das Ein- oder Ausrücken von Kuppelungen oder schweren Treibriemen während des Ganges hat stets vorsichtig und langsam zu geschehen.

14. Das Auflegen von Treibriemen während des Ganges darf nur durch die hiermit Beauftragten geschehen.

15. Sobald aus irgend einer Abtheilung des Betriebes das Nothsignal gegeben wird, muß der Motor oder das betreffende Triebwerk sofort zum Stillstand gebracht werden.

16. In denjenigen Betrieben, in welchen Tag- und Nachtschicht stattfindet, hat der dienstthuende Wärter beim Schichtwechsel stets die Ablösung abzuwarten, bevor er sich vom Motor entfernt. Die Ablösung hat sich vor Antritt der Schicht von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit aller Theile zu überzeugen.

VI. Vorschriften für die mit Bedienung von Aufzügen beauftragten Arbeiter.

1. Die an Aufzügen beschäftigten Arbeiter haben streng darauf zu achten, daß sämtliche an den Auf-

zugsöffnungen, beziehungsweise an den Zugangsthüren zu den Fahrkächten befindlichen Barrièren geschlossen sind, sobald sich der Fahrstuhl nicht in der für das betreffende Stockwerk bestimmten Höhe befindet. Erst wenn derselbe steht, darf die Barrière des betreffenden Stockwerks geöffnet werden.

2. Die mit der Beaufsichtigung des Aufzuges besonders beauftragten Arbeiter haben sich durch häufige Untersuchung von der guten Beschaffenheit der tragenden Theile (Ketten, Gurte, Seile u. s. w.), sowie von der sicheren Wirksamkeit der Ausrückvorrichtungen zu überzeugen. Etwa beobachtete Mängel sind dem Vorgesetzten sofort zu melden.

3. Das Beladen des Fahrstuhles hat in der Weise zu erfolgen, daß die aufgeladenen Gegenstände gleichmäßig vertheilt sind, weder herabfallen, noch irgendwo anstoßen können, noch schwerer sind, als die angegebene Tragfähigkeit es gestattet.

Dabei ist das Betreten der Förderschale thunlichst zu vermeiden.

**Die Grenzen des Rechts der Polizeibehörden, zur Abwendung von Gefahr in das Eigenthum solcher Privatpersonen einzugreifen, von deren Person oder Besitz selbst die zu beseitigende Gefahr nicht ausgeht. Anwendung der maßgebenden Grundsätze auf sanitätspolizeilichem Gebiete.**

(Entf. d. Preuß. Ober-Verw.-Ger. v. 10. März 1878).

Aus den Entscheidungsgründen: „Als thatsächlich festgestellt ist anzunehmen gewesen, daß die Seitens des Kgl. Bergfiscus unter Ermächtigung der Polizeibehörde ausgeführte Canalanlage dazu bestimmt war, im öffentlichen Interesse derjenigen Gefahr vorzubeugen, welche aus den stagnirenden Gassenwässern und den hieraus sich verbreitenden Miasmen für die Gesundheit der Umwohner drohte, daß diese Gefahr bei Erlaß der angegriffenen Polizeiverfügung eine unmittelbar bevorstehende war und daß sich derselben auf keine andere Weise, als durch die bezeichnete Canalanlage begegnen ließ. Ist dies aber der Fall, so ist die Polizeibehörde auf Grund des § 10, II. 17 A. L. R.'s, wonach es ihr Amt ist, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ebenso befugt wie verpflichtet gewesen, da sich die rechtzeitige Beseitigung der vorliegenden, unmittelbar bevorstehenden Gefahr nur durch den verfügten Eingriff in das Privateigenthum der Klägerin sichern ließ, diesen Eingriff, wie geschehen, unter polizeilichem Schutze vornehmen zu lassen. Hiernach war, ohne daß es eines Eingehens auf die anderweit zur Sprache gebrachten Gesichtspunkte bedurfte, nicht anzuerkennen, daß der angefochtene Bescheid der beklagten Polizeiverwaltung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts die Klägerin in ihren Rechten verlege, und es waren auch die thatsächlichen Voraussetzungen als vorhanden zu erachten, welche die beklagte Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigten. Die Klage war somit zurückzuweisen.“



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 27. Juli.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Postellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 M — Anzeigen die Spaltzeile 10 M, die breite 20 M

N<sup>o</sup>. 30.

## Amthlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Der auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1868 errichtete und in dem Verzeichniß der den Anforderungen von § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Hilfsklassen unter lfd. Nr. 6 aufgeführte Krankenunterstützungsverein zu Burgstädt hat zufolge anher erstatteter Anzeige auf das ihm seiner Zeit nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes zugestandene Recht verzichtet.

Den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungs-Bezirk Leipzig wird Solches hierdurch mit der Veranlassung bekannt gegeben, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, den 21. Juli 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 725.

Gumprecht.

Gläsel.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Schuhmacher Hermann Liebetrau in Elstertrebnitz in Anerkennung der von ihm am 15. vorigen Monats mit lobenswerther Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkten Rettung eines 15jährigen Knaben aus Gefahr des Ertrinkens eine Geldbelohnung bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 21. Juli 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 1070.

Gumprecht.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag der bezüglichen Gemeindevertretungen den zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit ernannten

Apotheker **Conrad** in Mügeln

für den Gemeindebezirk Börtewitz, den

Apotheker **Hänichen** in Dschaz

für den Gemeindebezirk Grubnitz und den

Apotheker **Klinger** in Strehla

für den Gemeindebezirk Unterreußen bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 18. Juli 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 1083. 1100. 1115.

Gumprecht.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Entscheidungen in Unterstützungswohnitzangelegenheiten.

IV.

(Inwieweit hat die Uebernahme von Schulgeld auf die Armenkasse als fortlaufende Unterstützung zu gelten?)

Wenn in den Entscheidungsgründen der vorigen Instanz der von dem Beklagten gegen die Nothwendigkeit der Unterstützung, welche von Klägern der Familie

des B. gewährt worden ist, erhobene Einwand ebenso wie der fernere Einwand des Beklagten, daß Auslagen für Kleidungsstücke, welche ein Confrmand behufs seiner Betheiligung an der Confirmation erhält, zur Erstattung aus der Armenkasse nicht geeignet seien, und endlich auch der Einwand des Beklagten, daß die Gewährung von Schulgeld überhaupt nicht als Unterstützung im Sinne des Unterstützungswohnitzgesetzes angesehen werden könnte, als unbegründet zurückge-



wiesen worden ist, so ist der vorigen Entscheidung hierin und insbesondere auch aus den hierfür angegebenen Gründen beizupflichten gewesen. Auch befindet sich die zweite Instanz mit der vorigen Instanz darüber vollständig im Einverständniß, daß die Entscheidung über die Statthastigkeit des von dem Kläger erhobenen Anspruchs unter den in dem vorliegenden Falle obwaltenden thatsächlichen Umständen lediglich von der Beantwortung der Frage abhängt, ob die Uebernahme des für die Kinder des B. auf die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1885 fällig gewordenen Schulgeldes auf die Armenkasse als eine fortlaufende oder nur als eine vorübergehende, die Erwerbungs- und Verlustfrist immer nur für je einen Zahlungstag in's Ruhen bringende Unterstützung anzusehen sei.

Allein bezüglich der Beantwortung dieser Frage hat sich die zweite Instanz der in der vorigen Entscheidung enthaltenen Ausführung nicht anschließen können.

Aus Bl. — ist zu ersehen, daß von der Armenkasse der Stadt L. Schulgeld für drei Kinder des Glasers B. und zwar auf die Zeit vom 1. April 1881 an ununterbrochen bis mit dem 31. März 1885 gezahlt worden ist. Nun kann zwar B. nicht als auf diesen ganzen Zeitraum unterstützt angesehen werden, weil die erste Zahlung aus der Armenkasse erst am 7. März 1882 erfolgt ist und von einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht früher die Rede sein kann, als von dem Zeitpunkte an, zu welchem eine Zahlung aus einer öffentlichen Kasse thatsächlich stattgefunden hat.

Wenn aber, wie im vorliegenden Falle geschehen, von der Zeit an, zu welcher erstmalig die Erstattung des Schulgeldes aus der Armenkasse erfolgte, das Schulgeld auf einen mehrjährigen Zeitraum ohne jede Unterbrechung aus der Armenkasse fortgezahlt worden ist, so kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß diese Unterstützung eine fortlaufende gewesen sei, auch wenn die einzelnen Theilzahlungen nicht in kleinen regelmäßigen Zeitabschnitten und gleichen Beträgen, sondern in bald längeren, bald kürzeren Fristen mit den der Dauer dieser Fristen entsprechenden Beträgen geleistet worden sind. Denn diese Zahlungen haben immer auf den ganzen, seit der leztvorhergegangenen Zahlung verstrichenen Zeitraum sich erstreckt, und wie der in dieser Zeit genossene Unterricht ein ununterbrochen fortgesetzt gewesen ist, so kann auch die für diesen Unterricht aus der Armenkasse geleistete Zahlung nicht etwa als eine nur zeitweilig und mit Unterbrechung, sondern nur als eine fortlaufend gewährte Unterstützung aufgefaßt werden. Anders wäre das Verhältniß gewesen, wenn etwa der Vater der betr. Kinder zeitweilig einen Theil des Schulgeldes selbst bezahlt und dazwischen ab und zu einmal einen oder mehrere Monate in Rückstand gelassen hätte, für welche dann die betr. Stückzahlungen aus der Armenkasse zu leisten gewesen wären. Derartige Zahlungen würden allerdings als vereinzelte und vorübergehende Unterstützungen anzusehen gewesen sein, welche den Lauf der Verlust- und Erwerbungsfristen nur für den Zahlungstag in's Ruhen bringen konnten. Solche Unterbrechungen haben aber im vorliegenden Falle nicht stattgefunden, und wenn auch von Seiten des Armen-

amtes der Stadt L. die Zahlung des für die B.'schen Kinder zu entrichtenden Schulgeldes nicht mit ausdrücklichen Worten „für die Zukunft“ auf die Armenkasse übernommen worden ist, so wird damit doch an der Thatsache nichts geändert, daß alles vom 7. März 1882 an bis zum 31. März 1885 ohne Unterbrechung fällig gewordene Schulgeld für die erwähnten Kinder aus der Armenkasse wirklich bezahlt worden ist. Diese Auffassung steht auch nicht in Widerspruch mit den in den Entscheidungsgründen der vorigen Instanz angezogenen früheren Entscheidungen des Ministeriums des Innern. Denn die in Fischer's Zeitschr. f. Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. II S. 122 abgedruckte Entscheidung spricht nur aus, daß öffentliche Armenunterstützung erst durch die wirklich erfolgte Zahlung begründet wird, betont ferner, daß es bei der Zahlung von Schulgelderrückständen immer nur um eine nachträgliche Zahlung sich handeln könne und bezeichnet ausdrücklich die auch in den Gründen der vorigen Entscheidung Bl. — zu erkennende Auffassung, als ob die Bezahlung rückständigen Schulgeldes aus der Armenkasse nur als Bezahlung von Schulden des zunächst Verpflichteten anzusehen sei, als eine irrige. Die in Bd. III. S. 277 abgedruckte Entscheidung aber behandelt eine ganz andere Frage als diejenige, von welcher im vorliegenden Falle die Entscheidung abhängt.

(Entscheidung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. April 1886.)

#### Militär-Quartier- und Naturalleistungen im Frieden.

Bei den alljährlich sich wiederholenden Uebungsmärschen und Manövern des Militärs werden insbesondere die Landwirthe bald da, bald dort durch Gewährung von Quartier und Lieferung von Naturalien in Anspruch genommen. Durch Reichsgesetz vom 21. Juni d. J. sind die bisher hierfür bestandenen Vorschriften (Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, und vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden) mehrfach zu Gunsten der Quartiergeber geändert worden, um die Last der Einquartierung zu erleichtern und die Entschädigung für die Naturalverpflegung den jetzigen Preisverhältnissen entsprechender zu regeln. Das Gesetz ist bereits mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten und findet demgemäß schon auf die diesjährigen Marschübungen und Manöver Anwendung. Da die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von allgemeinem Interesse sind, werden dieselben nachstehend ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt.

Betreffs der Einquartierung von Officieren, in Officierrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten sind Aenderungen an den bisherigen Vorschriften nicht vorgenommen, jedoch ist ausdrücklich bestimmt worden, daß dieselben in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insoweit Anwendung finden sollen, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden. (Art. I, § 1.)



An Wohnraum ist zu gewähren für die Officiere *z.* im Cantonnements-Quartier: dem General 3 Zimmer und 1 Gesindestube; dem Stabsofficier 2 Zimmer und 1 Gesindestube; den Officieren, Aerzten und oberen Militärbeamten, vom Hauptmann *z.* abwärts, 1 Zimmer und 1 Barschengelaß. Die innere Einrichtung muß angemessen sein und zum mindesten bestehen aus einem reinen Bett, sodann für jedes Zimmer aus einem Spiegel, einem Tisch und einigen Stühlen, einem Schrank, sowie dem nöthigen Wasch- und Trinkgeschirr. Für Stallungen ist an Streustroh, Stalleinrichtungen und Stallgeräthen das Nothwendige und Hausübliche zu gewähren. Der Dünger verbleibt dem Quartierwirth.

Ebenso ist an den Einquartierungsvorschriften für die Mannschaften vom Feldwebel *z.* abwärts nichts geändert. Es gebühren demnach dem Feldwebel und Portepesführer je eine Stube, je 2 Unterofficieren eine Stube, für die übrigen Mannschaften nur Schlafkammern mit Bettstellen nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch mit der Jahreszeit entsprechender Zudecke, ferner für jede Person ein Handtuch, für je 4 Köpfe ein Tisch mit Verschuß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, endlich für jede Person ein Schemel. Können Schlafkammern, Betten und Decken nicht gewährt werden, so müssen die Mannschaften sich mit Lagerstätten aus frischem, alle 8 Tage zu wechselndem Stroh und einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke begnügen. Das nöthige Wasch- und Trinkgeschirr, Benutzung des Kochfeuers, der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers steht der Einquartierung zu.

Bei sogen. „engem Quartier“, d. i. wenn nur Unterkunft unter Dach und Fach gefordert wird, haben die Mannschaften vom Feldwebel abwärts in einem gegen die Witterung schützenden Obdach nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen. — Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden, während bei weitem Cantonnement-, sogen. „Bürgerquartier“, auch fernerhin für Heizung und Beleuchtung zu sorgen ist. — Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht. — Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden. — Als Entschädigung wird für Officiere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß vom Feldwebel abwärts nur der für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur  $\frac{2}{3}$  der betreffenden Tariffätze gewährt. (Art. I, § 2.)

Dem Quartiergeber ist gestattet, seine Verbindlichkeiten durch Bestellung anderweiter, aber im betreffenden militärischen Quartierbereiche belegener Wohnungen zu erfüllen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnements befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den

Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicher zu stellen, welcher den vom Bundesrath für den betr. Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz nicht übersteigt. (Art. II, § 1.)

Wenn der Quartiergeber bisher nur bei Märschen zur Verabreichung der Naturalverpflegung gehalten war, tritt vom 1. Juli ab diese Verpflichtung hinsichtlich der Officiere, Aerzte und höheren Militärbeamten auch im gewöhnlichen Cantonnementsquartier ein, erstreckt sich aber bei Einquartierung in Städten nur auf die Morgenkost; auf diejenigen Theile der Truppen, welche in „engen Quartieren“ untergebracht werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. (Art. II, § 2.)

Zur Verabreichung von Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Truppentheile gefordert werden, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage. Wenn am Quartierorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmungen der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden. — Sobald die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen. (Art. II, § 3.)

Die Vergütung für Vorspann erfolgt tagesweise nach den vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fahrpreisen zu normiren. — Sollten bei Truppenübungen einschließlich der Märsche zu und von denselben unter besonderen Verhältnissen die durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze nicht ausreichen, um die Leistungspflichtigen angemessen zu entschädigen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Übungen stattfinden, berechtigt, die Sätze auf Grund sachverständigen Gutachtens zu erhöhen. Die Erhöhung darf nicht mehr betragen, als  $\frac{1}{5}$  der vom Bundesrath festgestellten Sätze.

Bei Feststellung der Vergütung wird die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von 1 km 10 Minuten gleich zu setzen. Werden die Fuhren 1 halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird 1 halber Tag berechnet. — Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigungen und außerordentliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. (Art. II, § 4.)

Betreffs der Vergütung für Naturalverpflegung ist bestimmt: Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben sich bei gewährter Naturalverpflegung in der Regel mit der Kost des Quartiergebers genügen zu lassen. Die zu gewährende Verpflegungsportion umfaßt 1000 g = 2 Pfd. Brot, 250 g =  $\frac{1}{2}$  Pfd. Fleisch (Rohgew.), 120 g Reis, 150 g Graupen, Grütze oder 300 g Hülsenfrüchte bezw. 2000 g Kartoffeln, 25 g Salz und 15 g Kaffee (gebr.). Getränke



hat der Soldat nicht zu fordern. Die Vergütung beträgt mit Brot für die volle Tageskost 80  $\mathcal{A}$ ., für die Mittagkost allein 40  $\mathcal{A}$ ., für die Abendkost 25  $\mathcal{A}$ ., für die Morgenkost 15  $\mathcal{A}$ ., ohne Brot für die volle Tageskost 65  $\mathcal{A}$ ., für die Mittagkost 35  $\mathcal{A}$ ., für die Abendkost 20  $\mathcal{A}$ ., für die Morgenkost 10  $\mathcal{A}$ .

Bei Officieren, Aerzten und Militärbeamten dagegen beträgt sie für die volle Tageskost 2  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{A}$ ., für die Mittagkost allein 1  $\mathcal{M}$  25  $\mathcal{A}$ ., für die Abendkost 70  $\mathcal{A}$ ., für die Morgenkost 50  $\mathcal{A}$ .. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn in engem Quartier dem Officier freiwillig Verpflegung gewährt und von ihm angenommen wird. (Art. II, § 5.)

Die Vergütung für Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von 5 Procent nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. (Art. II, § 6.)

Alle durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie durch Mitbenutzung von Brunnen und Tränken entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgiltig unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung. (Art. II, § 7.)

Entschädigungsansprüche sind bei dem Gemeindevorstande bez. der zuständigen Civilbehörde anzumelden, und zwar bei geleistetem Vorspann und bei Schäden durch Benutzung von Grundstücken, Brunnen und Tränken innerhalb 4 Wochen nach dem Eintritt der Beschädigung, in allen anderen Fällen spätestens in dem darauf folgenden Kalenderjahr. (Art. II, § 8.)  
(Sächs. Landw. Zschr.)

### Verbot des Schauwirthschaftsbesuchs Seitens der Schüler.

(Erl. des Preuß. Kammergerichts vom 25. Mai 1887.)

Eine Reihe von Polizeiverordnungen, so die der Regierung zu Koblenz vom 17. September 1880, verbieten den Gastwirthen, Schüler ohne schriftliche Erlaubniß des Directors in ihren Räumen kneipen zu lassen. Wegen Uebertretung dieser Verordnung wurde gegen den Gastwirth N. zu Weßlar, welcher seinen Saal zu einem Abiturienten-Commerse vermietet hatte, für dessen Abhaltung eine Erlaubniß nicht beigebracht war und an welchem zahlreiche Schüler theilgenommen hatten, das Strafverfahren eingeleitet, und er wurde auch vom Schöffengericht wie von der Strafkammer verurtheilt. Die gegen die Entscheidung der letzteren noch eingelegte Revision wurde vom Strafsenat des Kammergerichts mit folgender Begründung zurückgewiesen: „Zunächst kann die Rechtsgiltigkeit derartiger Polizeiverordnungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nicht in Zweifel gezogen werden. Sodann ist der zweite Einwand bedeutungslos, daß Angeklagter, da er den Saal für das Gelage vermietet hätte, Schülern den Zutritt zu dem ersteren und die Theil-

nahme an dem letzteren nicht hätte untersagen können. Angeklagter hätte sich bei gehöriger Aufmerksamkeit sagen müssen, daß an einem Abiturienten-Commerse aller Wahrscheinlichkeit nach sich auch Schüler betheiligen würden und deshalb überhaupt den Saal nicht vermieten dürfen, ohne daß ihm zuvor die schriftliche Erlaubniß des Directors vorgelegt war, daß Schüler sich an dem Schmause betheiligen dürften“.

### Briefkasten.

Anfrage: Die Dienstmagd zc. Eichler, unterstützungswohnsitzberechtigt in der Stadt P., gebar im Jahre 1886 in ihrem Dienstorte (Dorf G.) ein uneheliches Kind und gab dasselbe, um nach der Niederkunft ihren Dienst fortsetzen zu können, gegen Entgelt nach hiesigem Orte in Ziehe resp. Pflege.

Dieses Kind ist in diesem Jahre hier in C. mit geimpft worden. Welche von den drei Gemeinden, P., G. oder C. ist verpflichtet die Kosten der Impfung dieses Kindes zu bezahlen?

Antwort: Die Gemeinde C., in welcher das Kind aufhältlich ist, da die Impfkosten Polizeiaufwand sind.

Mühlengutsbesitzer B. in C. Wenden Sie sich an Ihre Amtshauptmannschaft.

S. in C. Der Red. ist von Freistellen dieser Art Nichts bekannt; erkundigen Sie sich aber direct bei der K. Anstaltsverwaltung.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

**Präganstalt von Louis Seidel,**  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

## 112. Königl. Sächs. Landes-Lotterie

(Ziehung der 2. Classe am 8. und 9. August).

**Classen-Loose:**  $\frac{1}{10}$  Loos 8  $\mathcal{M}$  40  $\mathcal{A}$ .,  $\frac{1}{5}$  Loos 16  $\mathcal{M}$  80  $\mathcal{A}$ .,  
 $\frac{1}{2}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ ., 1 ganzes Loos 84  $\mathcal{M}$ .;

**Soll-Loose,** für alle Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos 21  $\mathcal{M}$ .,  $\frac{1}{5}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ .,  $\frac{1}{2}$  Loos 105  $\mathcal{M}$ ., 1 ganzes Loos 210  $\mathcal{M}$ ..

empfiehlt und versendet prompt und discret die Königl. concessionirte Lotterie-Collection von

**Fischer & Kürsten,**  
Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

### Zur gefälligen Beachtung.

Es wird höflichst ersucht, bei Bestellung von etwaigen Nachlieferungen einzelner Nummern des „Sächs. Wochenblattes“ jedesmal den Betrag und zwar für Exemplare vom Jahre 1886 à Stück 10  $\mathcal{A}$ ., vom Jahrgang 1885 à Stück 15  $\mathcal{A}$  und von älteren Jahrgängen à Stück 25  $\mathcal{A}$  und das hierauf entfallende Porto von 3  $\mathcal{A}$ ., bei mehr als 3 Exemplaren aber 10  $\mathcal{A}$  gest. in Briefmarken beizulegen, indem bei Nachnahmeforderungen das Porto bedeutend höher zu stehen kommt.

**Die Expedition.**

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 3. August.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.  
Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.  
Abonnementspreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 31.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung,

die Leitung von Pulver- und Sprengstoff-Fabriken betr.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die unter • nachstehende Verordnung vom 23. dieses Monats — zu Nr. 443 III. S. — erlassen, welche den Polizei- bez. Gewerbepolizeibehörden im Regierungsbezirk Leipzig hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Leipzig, den 30. Juli 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 752.

Gumprecht.

Gläsel.

Das Ministerium des Innern erachtet es für erforderlich, daß den Unternehmern der Pulver- und Sprengstofffabriken die Verpflichtung auferlegt werde, den Betrieb ausschließlich durch technisch befähigte und geschäftlich zuverlässige Personen leiten zu lassen.

Was zunächst den Betrieb derjenigen Sprengstofffabriken anlangt, welche unter das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) fallen, so ist derselbe nur mit polizeilicher Erlaubniß zulässig, deren Ertheilung dem freien Ermessen der Behörden überlassen bleibt, und deren Zurücknahme jederzeit erfolgen kann. Dementsprechend kann auch der Beginn und die Fortsetzung des Betriebes solcher Fabriken an die Bedingung geknüpft werden, daß die Leitung des Betriebes einer sachverständigen und zuverlässigen Person unterstellt werde.

Für die nicht unter das angezogene Gesetz fallenden Fabriken, welche die vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe herstellen, wird eine ausreichende gesetzliche Unterlage zur Erreichung desselben Zwecks in den §§ 18 und 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung gefunden, da zu den „Anordnungen, welche zu dem Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben nothwendig sind“, beziehentlich zu den „Einrichtungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendig sind“, auch die Unterstellung des Betriebes unter eine sachverständige und zuverlässige Leitung zu rechnen ist und somit die Forderung einer solchen für neu zu errichtende Fabriken der vorgedachten Art durch § 18, für bereits bestehende Fabriken aber durch § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung begründet wird.

Es empfiehlt sich jedoch nicht, den vorgängigen Nachweis der technischen Befähigung und geschäftlichen Zuverlässigkeit zu verlangen, da die Behörde mit der positiven Anerkennung dieser Eigenschaften eine schwer zu tragende Verantwortung übernehmen würde, sondern die Verpflichtung zur Unterstellung des Betriebes unter einen sachverständigen und zuverlässigen Leiter wird mit der Maßgabe auszusprechen sein, daß der Unternehmer verpflichtet sei, den Betriebsleiter auf Erfordern der Behörde durch eine geeignete Person zu ersetzen, wenn Thatsachen vorliegen, welche zu Zweifeln an der technischen Befähigung oder an der geschäftlichen Zuverlässigkeit des Erstern Anlaß geben.

Die Kreishauptmannschaft Leipzig wolle hiernach das in der Sache Erforderliche veranlassen, sowie für eine fortgesetzte scharfe Beaufsichtigung bereits vorhandener Fabriken der in Rede stehenden Art besorgt sein.

Dresden, den 23. Juli 1887.

Ministerium des Innern.

Für den Minister (gez.) Böttcher. Gersdorf.

## Nichtamtlicher Theil.

### Kurpfuscherei und Geheimmittelwesen.

In Betreff des Kurpfuschereiwesens hat der 17. Jahresbericht des Landes-Medicinal-Collegiums für 1885 etwas Neues nicht zu berichten, da den

Kurpfuschern bei diesem ihrem Gewerbebetriebe gesetzliche Hindernisse nicht weiter entgegenstehen, als daß sie die Annahme eines ärztlichen oder ähnlichen Titels zu vermeiden haben und nicht im Umherziehen ihre Künste



betreiben dürfen. Ein solcher Kurpfuscher, der sich beim Bezirksarzte Dr. Hesse I als in Budapest „in omnia forma“ geprüfter Arzt vorstellte und Recepte mit Dr. med. N. unterschrieb, auch Arzneien zu exorbitanten Preisen verabreichte, wurde mit 14 Tagen Haft und 100 *M.* Geldbuße bestraft, und kam noch wegen Betrugs in gerichtliche Untersuchung. Ein anderer Pfuscher betrieb in der Umgebung von Dippoldiswalde sein Gewerbe im Umherziehen und wurde wiederholt deshalb zu Geldstrafen verurtheilt.

Daß die Kurpfuscher versuchen würden, sich nach dem Inzestretreten der Krankenversicherung der Arbeiter mehr und mehr auch bei den Krankenkassen einzudrängen, war wohl vorauszusehen. Und so geschah es auch zuerst in Bschopau, einem Orte, welcher sich schon seither als günstiger Boden für die verschiedensten Arten von Kurpfuscherei dem Bezirksarzte und den dortigen Ärzten bekannt gemacht hat. Hier war in Folge Beschlusses der Krankenkassenvorstände ein sogenannter Naturheilkundiger, Bieragent L., zur Behandlung der Kassenmitglieder zugelassen worden. Die Angelegenheit gelangte auf dem Instanzenzuge an das Ministerium des Innern, dessen Entschliebung jedoch nicht mehr dem Berichtsjahre angehört.

Ungleich häufiger waren die Bestrafungen wegen unberechtigten Vertriebs von Geheimmitteln und anderen Arzneisubstanzen, und es giebt kaum einen Medicinalbezirk, in dem nicht die Bezirksärzte wiederholt sich über solche Mittel auszusprechen gehabt haben, die den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Jan. 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, widersprachen. In der großen Mehrzahl der Fälle wurden die Schuldigen mit Geldstrafen belegt, die bis 150 *M.* aufstiegen. Doch kamen wiederholt auch Haftstrafen zur Anwendung, besonders bei Rückfälligen. So wurde z. B. ein Droguist, derselbe, der bereits im vorigen Jahresberichte (S. 82) als wiederholt mit den höchsten zulässigen Geldstrafen und auch mit Haft bestraft erwähnt wurde, da er demunerachtet in seinem Geschäfte eine Winkelapotheke fortbetrieb, mit einer mehrwöchigen Haftstrafe belegt. Ebenso wurde auch in Chemnitz ein Droguist, der sich ebenfalls anscheinend in ziemlichem Umfange mit Anfertigen von Recepten beschäftigt hatte, auch wiederholt schon früher zu Geldstrafen verurtheilt worden war, erst mit 6 Tagen und in zwei weiteren Fällen mit je 14 Tagen Haft belegt. Gegen die beiden letzten Verurtheilungen hatte er auf gerichtliche Entscheidung angetragen, welche am Jahreschlusse noch nicht erfolgt war. Unter den Arzneiverkäufern waren auch 2 Frauen, welche mit sogenannter Kindertinctur handelten, und 2 Männer, welche Schlafpulver vertrieben. Beide Arten von Medicamenten sind bekanntlich opiumhaltig und werden zur Beruhigung kleiner Kinder in gewissen Gegenden des Landes vielfach verwendet. Wie nachtheilig für das Gedeihen der Kinder diese Unsitte ist, ist allgemein bekannt. Leider haben hier die meist geringen Geldstrafen keinen nachhaltigen Erfolg.

In einigen Fällen ist von Kurpfuschern eine Umgehung der Verordnung vom 4. Januar 1875 mit Erfolg insofern versucht worden, daß sie ihren Kranken Thee verordneten und ihnen die einzelnen Species getrennt verpackt zur eigenhändigen Mischung übersen-

deten. Da die einzelnen Species dem freien Verkaufe nicht entzogen waren und auch keine Mischung derselben stattgefunden hatte, konnten sie nicht zur Bestrafung gezogen werden.

### Ueber Gewerbeschiedsgerichte.

(Bericht des Rechts-Ausschusses an die Stadtverordneten-Versammlung zu Mainz, erstattet von Rechts-Anwalt Dr. Lambinet.)

Mit Eingabe vom 18. Juni 1885 unterbreitete die Commission der in Mainz bestehenden Fachvereine der Tischler, Bildhauer, Lederzurichter, Schuhmacher, Metallarbeiter, Schneider, Glaser, Buchbinder und Bauhandwerker der Bürgermeisterei Mainz den Entwurf eines Ortsstatutes, betreffend die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichtes für die Stadt Mainz, — welchen sie zur Annahme und Durchführung empfahl.

Nach diesem Entwurf soll dahier auf Grund des § 120 a der Reichsgewerbeordnung ein gewerbliches Schiedsgericht eingeführt werden, dessen Beisitzer, abgesehen von dem Vorsitzenden, zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus Arbeitern bestehen sollen. Die Wahl dieser Beisitzer solle alljährlich so erfolgen, daß die Arbeitgeber 30 Arbeitgeber und die Arbeitnehmer 30 Arbeitnehmer durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen hätten. Gegen die Urtheile der Schiedsgerichte solle den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen einer Frist von 10 Tagen von der Urtheilsverkündung an zustehen. Sämmtliche durch das Verfahren vor den Gewerbeschiedsgerichten entstandene Kosten solle die Gemeindefasse tragen. Im Uebrigen enthielt der Entwurf eine Reihe detaillirter Bestimmungen.

Die Stadtverordneten-Versammlung verwies den vorstehenden Antrag an die unterzeichnete Commission. Diese orientirte sich zunächst über die in den übrigen deutschen Städten bestehenden Einrichtungen und die dort gemachten Erfahrungen. Hier bot sich nun ein Bild höchster Mannichfaltigkeit. Die Mehrzahl der deutschen Städte hat bis zur Stunde keine besonderen Gewerbergerichte. Diejenigen, welche solche besitzen, weichen in Bezug auf die Organisation derselben, das einzuhaltende Verfahren, die Frage, ob diese Gerichte definitiv zu entscheiden oder nur eine vergleichvermittelnde Thätigkeit zu entfalten haben u. s. w., in mannichfachster Weise von einander ab.

Während in Rheinpreußen noch die unter französischer Herrschaft eingeführten Gewerbergerichte als königliche Gewerbergerichte fortbestehen, ohne daß dort wesentliche Klagen sich geltend gemacht haben, hat man in einer Anzahl meist hervorragender und industriereicher Städte gewerbliche Schiedsgerichte unter Zuziehung der Arbeitnehmer errichtet, in einigen wenigen Städten sogar ein directes Wahlrecht hierbei zugelassen. In der großen Mehrzahl der deutschen Städte aber, insbesondere in Süddeutschland, hat man überhaupt besondere Gewerbergerichte bis jetzt nicht errichtet, läßt vielmehr noch die betreffenden Streitigkeiten durch die Gemeindebehörde (Bürgermeisterei) entscheiden, wie dieses die deutsche Gewerbeordnung im § 120 a, Absatz 2 vorsieht.



Hier in Mainz, wo die Gewerbeordnung im Jahre 1871 in Kraft trat, machte sich in den ersten Jahren nach Einführung dieses Gesetzes ein eigentliches Bedürfnis der Entscheidung der in Rede stehenden Streitigkeiten durch ein besonderes Gericht so wenig fühlbar, daß damals die Bürgermeisterei um Entscheidung in Gewerbestreitsachen überhaupt nicht angegangen wurde, vielmehr die Interessenten sich, früherer Gewohnheit gemäß, stets an die Friedensgerichte wandten. Der erste Streitfall nach § 120a der Gewerbeordnung wurde bei der Bürgermeisterei Mainz am 23. December 1880 vorgebracht. Seit dieser Zeit wurden vor dieser Behörde anhängig gemacht:

1881 . . . . .	51	Klagsachen, wovon 18
1882 (Bahnnumführung) . . . . .	80	= = 46
1883 . . . . .	46	= = 26
1884 . . . . .	42	= = 28
1885 . . . . .	50	= = 30
1886 . . . . .	68	= = 41

verglichen oder ohne mündliche Verhandlung erledigt wurden.

In Offenbach, Worms, Darmstadt und den übrigen Städten des Großherzogthums fungiren, gleichwie dahier, die Bürgermeistereien als Schiedsrichter in Gewerbestreitsachen und ist eine Abänderung der bestehenden Zustände daselbst nicht beabsichtigt.

Was nun die Frage betrifft, ob es für unsere Stadt angezeigt erscheint, ein eigentliches Gewerbeschiedsgericht einzuführen, so hat die unterzeichnete Commission sich der Auffassung in keiner Weise verschließen können, daß solche gewerbliche Schiedsgerichte einige Vortheile bieten, welche die Jurisdiction durch die Bürgermeisterei nicht gewährt.

Vor Allem ist nicht zu verkennen, daß namentlich die Arbeitnehmer den Mitgliedern eines Gewerbeschiedsgerichts in vielen Fällen ein größeres Maß von Vertrauen entgegenzubringen geneigt sind, als dem Vertreter der Gemeindeverwaltung, mag der Letztere auch noch so gerecht, tüchtig und umsichtig sein.

Allein auf der anderen Seite warf sich doch die Frage auf, ob der ganze Apparat, welcher zur Einführung und Unterhaltung eines Schiedsgerichts in Bewegung gesetzt werden müsse, zu den zu bezweckenden Resultaten in einem richtigen Verhältnisse stehe.

Und hier war vor Allem die Vorfrage zu entscheiden, ob das Gewerbegericht, wie es in hiesiger Stadt erstrebt wird, ein definitiv entscheidendes Gericht oder nur eine Art Vergleichsinstanz sein solle. Die Antragsteller selbst wollen das Letztere, d. h. sie verlangen, daß unerachtet der Entscheidung des Schiedsgerichtes die durch diese Entscheidung sich beschwert fühlende Partei den Rechtsweg beschreiten könne. In gleichem Sinne hat sich ein großer Theil derjenigen Städte entschieden, welche gewerbliche Schiedsgerichte eingeführt haben. In Breslau, Nürnberg, Karlsruhe u. s. w. ist die Berufung zugelassen; ein Gleiches gilt für die rheinischen Gewerbekammern bei anderen als Bagatellstreitsachen.

In der That sprechen ja überwiegende Gründe dafür, daß, wenn eine gewerbliche Streitigkeit sich als nicht in Güte beilegbar erwiesen, sich vielmehr zu einer eigentlichen Rechtsfrage, vielleicht von principieller Bedeutung, zugespitzt hat, auch der ordentliche Richter

nun darüber entscheide. Denn gerade er erscheint natürlich in Folge seiner größeren Vertrautheit mit dem Gesetze und seiner eigenen Erfahrung durch berufsmäßige Beschäftigung mit Rechtsangelegenheiten in besonderem Maße qualificirt, über Rechtsdifferenzen endgiltig ein Urtheil zu fällen.

Gerade für Gewerbestreitigkeiten ist es aber erfahrungsmäßig von besonderem Vortheile, wenn zu deren erster Prüfung eine Behörde berufen ist, welche durch ihre ganze Stellung und die Einfachheit des bei ihr eingeführten Verfahrens vorzugsweise den Charakter einer Vergleichsbehörde hat, und speciell bei uns in Mainz, wo ein rechtsverständiges Mitglied der Bürgermeisterei die Function des Gewerberichters ausübt, hat man mit der bisherigen Organisation durchaus günstige Erfahrungen gemacht, indem durchschnittlich fast zwei Dritttheile der anhängig gemachten Rechtsstreite ohne Entscheidung ihre Erledigung fanden, bei denjenigen aber, in welchen ein Erkenntniß der Bürgermeisterei erging, eine Beschreitung des Rechtswegs nur in ganz vereinzelt Fällen erfolgte.

Dazu kommt nun aber, daß, wie aus Obigem hervorgeht, speciell hier in Mainz die Zahl der vor dem beantragten Gewerbeschiedsgericht zu verhandelnden Fälle wohl eine so geringe sein würde, daß die Einführung eines solchen Gerichtshofes sich schon aus diesem Grunde nicht empfiehlt.

Wenn nach den uns vorliegenden Mittheilungen in Hamburg im Jahre 1883 . . . . .	2459	Sachen
" Breslau " " 1884 . . . . .	1210	"
" Leipzig " " 1884 . . . . .	1884	"
" Dresden " " 1884 . . . . .	1119	"
ja selbst		
in Karlsruhe " " 1883 . . . . .	108	"
" Bremen " " 1884 . . . . .	215	"

vor dem Gewerbeschiedsgericht verhandelt wurden, so begreift man, wie dort die umständliche Zusammensetzung des betreffenden Gerichtshofes sich einigermaßen rentirte. Wenn aber in Mainz bei durchschnittlich per Jahr etwa 50 Rechtsfällen, von denen noch der größte Theil sich sofort durch Vergleich erledigt, ein Gewerbeschiedsgericht gebildet würde, so stünde dieser Apparat sicherlich zu den an das Schiedsgericht gestellten Anforderungen außer allem Verhältnisse.

Wenn die Antragsteller von dem Gedanken ausgehen, daß womöglich in jedem Prozesse auf Verlangen der Parteien Richter von gleicher oder wenigstens verwandter Branche sitzen sollen (§ 15 des Statuts), und wenn darin etwa ein Vorzug des eigentlichen Gewerbeschiedsgerichtes vor dem jetzigen Zustand gesehen werden soll, so muß darauf hingewiesen werden, wie in der Praxis die Durchführung jenes Gedankens kaum ausführbar ist. Die wenigsten Rechtsfälle erfordern besondere Fachkenntnisse in der betreffenden speciellen Branche. Wo solche ausnahmsweise in einem besonderen Maße erforderlich sind, werden auch von den ordentlichen Gerichten stets Sachverständige zugezogen. Daß nun bei einem Gewerbeschiedsgerichte unter den Richtern die genügende Zahl Vertreter des betreffenden Geschäftszweiges und zwar auf Seiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer überhaupt vorhanden und daß sie bei Verhandlung der jeweils zum Aufruf kommenden Sache gegenwärtig seien, ist, wie



jeder mit Rechtsfachen Vertraute zugeben muß, überaus schwierig durchzuführen.

In den meisten Fällen zeigt sich überhaupt erst im weiteren Verlauf einer Rechtsfache, ob dieselbe größere Dimensionen annimmt und ob besondere technische Kenntnisse dabei in Betracht kommen.

Wollte man vorsorglich schon von vorherin die Richterbank je nach der Branche der Proceßparteien besetzen, so müßte man beispielsweise bei einer Sitzung, in welcher 3 Sachen zur Verhandlung angesetzt wären, nach dem Entwurfe, der „mindestens“ 4 Beisitzer vorsieht, wenigstens 12 Beisitzer, sofern solche aus jenen Branchen überhaupt vorhanden, bereit halten, Alles, um vielleicht über geringfügige Differenzen zu entscheiden, die ihrer großen Mehrzahl nach dormalen ohne besondere Mühe von dem Bürgermeistereivertreter verglichen werden. Gerade solche Erwägungen sind auch in anderen Städten Deutschlands ein Hauptmotiv gewesen, von der Einführung von Schiedsgerichten abzusehen. In Hannover z. B., woselbst ein juristisches Magistratsmitglied des Amt des Gewerberichters versteht, hat der Magistrat im Jahre 1885 den Antrag auf Einführung des Gewerbeschiedsgerichts abgelehnt, indem er u. A. confiderirte:

„Wenn sonach ein besonderes Bedürfnis für Errichtung eines Schiedsgerichtes nicht anzuerkennen ist . . . so würden wir trotzdem der Errichtung eines solchen wohlwollend gegenüberstehen, wenn der Zw. d. welcher erstrebt wird, daß nämlich der einzelne Gewerbetreibende durch seinesgleichen gerichtet würde, erreichbar erschiene. Dieses ist aber nicht der Fall.“ (Wird dann in der der unterzeichneten Commission vorliegenden Entscheidung des Näheren ausgeführt.)

Der vorliegende Statutenentwurf steht — und wir können ihm darin nur beipflichten, — auf dem Standpunkte, daß das gewerbliche Schiedsgericht mehr nur eine Vergleichsinstanz sein und dem eigentlichen Rechtsweg mit seiner Verpflichtung der Parteien, Zeugen und Experten zur Eidesleistung und seinem überhaupt mehr formellen Verfahren nicht vorgreifen sollen. (§§ 24 und 30.)

Nimmt man aber überhaupt einmal diesen berechtigten, weil durch die Erfahrung als praktisch bewährten Standpunkt ein, wonach also dem ordentlichen Verfahren ein sich rasch abwickelndes, hauptsächlich zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreites bestimmtes Vorverfahren vorangehen soll, so kommt man naturgemäß zu der Ansicht, daß dieses Vorverfahren, wie es bisher bei uns der Fall war, auch fürderhin am besten von einem einzelnen der oberen Stadtverwaltung angehörigen rechtskundigen Manne vorgenommen werde, zumal gerade auf diesem Wege die namentlich im Interesse der Arbeiter liegende Raschheit der Entscheidung am meisten ermöglicht ist.

Wenn bisher vor dem Gemeindebeamten die im Ganzen per Jahr kaum ein halbes Hundert erreichenden Gewerbstreitigkeiten eine meistentheils vergleichsweise rasche Erledigung fanden und in den Fällen der Entscheidung die Betheiligten sich nur in ganz vereinzelt Fällen nicht mit dem Erkenntnis zufrieden gaben,

so erscheint es gewiß nicht angezeigt, für jene geringe Zahl von Streitigkeiten Wahlversammlungen zur Wahl von 60 Beisitzern des Gewerbeschiedsgerichts zu halten, Entscheidungen über Ablehnungen zu treffen, die Gewählten zu verpflichten und die complicirte Auswahl richtiger Beisitzer für jeden einzelnen Rechtsfall zu treffen. Vielmehr reicht für eine so einfache vermittelnde Thätigkeit oder Vorentscheidung gewiß der bisherige Apparat vollkommen aus.

Zu allen den vorerwähnten Gründen kommt noch, daß die ganze hier vorliegende Materie sich augenscheinlich in einem Uebergangsstadium befindet, daß zunächst die Wirksamkeit der entstehenden Innungsgerichte abgewartet werden muß und daß die Herbeiführung einer einheitlichen Gestaltung der hier besprochenen Angelegenheit im ganzen Reich wohl nicht allzulange auf sich warten lassen dürfte. —

Die juristische Commission kann nach dem Vorbemerkten den vorliegenden Entwurf eines Ortsstatutes nicht befürworten. Sie kann nicht finden, daß die Einführung eines gewerblichen Schiedsgerichtes für unsere Stadt ein Bedürfnis, ja nicht einmal, daß sie dormalen opportun wäre.

Auf die Einzelheiten des Entwurfes, insbesondere dessen processuale Bestimmungen einzugehen, erscheint unter diesen Umständen zwecklos.

Die unterzeichnete Commission stellt demnach, und zwar einstimmig, den Antrag:

Die Stadtverordneten-Versammlung wolle aussprechen, daß von Erlass eines Ortsstatutes, betreffend die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichtes für Mainz, dormalen abzusehen sei.

(Zeitschr. f. Staats- u. Gem.-Verw. f. d. Großh. Hess.)

## 112. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie.

(Ziehung der 2. Classe am 8. und 9. August).

**Classen-Loose:**  $\frac{1}{10}$  Loos 8  $\mathcal{M}$  40  $\mathcal{S}$ ,  $\frac{1}{5}$  Loos 16  $\mathcal{M}$  80  $\mathcal{S}$ ,  $\frac{1}{2}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ , 1 ganzes Loos 84  $\mathcal{M}$ ;

**Boll-Loose,** für alle Classen gültig:  $\frac{1}{10}$  Loos 21  $\mathcal{M}$ ,  $\frac{1}{5}$  Loos 42  $\mathcal{M}$ ,  $\frac{1}{2}$  Loos 105  $\mathcal{M}$ , 1 ganzes Loos 210  $\mathcal{M}$

empfehlen und versendet prompt und discret die Kgl. concessionirte Lotterie-Collection von

**Fischer & Kürsten,**  
Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

**Präganstalt von Louis Seidel,**  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 10. August.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 4 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 32.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königl. Kreishauptmannschaft Leipzig hat Herrn Bezirksarzt Dr. Leonhard in Wittweida für die Zeit vom 15. August bis 15. September d. J. Urlaub erteilt und die Stellvertretung desselben Herrn Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Klinger in Leisnig übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 6. August 1887.

II. A.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Fortgesetzte Krankheit oder neue Krankheit.

Ueber diese Frage bringt „Die Arbeiter-Versorgung“ Entscheidungen der Krankenversicherungsbehörde zu Hamburg, als Aufsichtsbehörde, des Landgerichts und des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, von denen wir, des allgemeinen Interesses halber, die letztere hier mittheilen wollen.

Der dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender:

Das mit einem Lungenleiden behaftete, versicherungspflichtige Mitglied A. der Betriebskrankenkasse N. zu Hamburg, welche letztere ihren Mitgliedern während der Dauer von 26 Wochen Krankenunterstützung gewährt, erkrankte an einem Lungenleiden und empfing vom 12. December 1884 bis 31. Mai 1885 die statutenmäßige Krankenunterstützung. Am letzteren Tage wurde es vom Kassenarzte als gebessert und wieder vollkommen arbeitsfähig aus der ärztlichen Behandlung entlassen. A. nahm seine frühere Beschäftigung wieder auf, erkrankte aber am 4. August 1885 abermals an seinem alten Leiden. Am 1. September 1885 vom Kassenarzte aus der ärztlichen Behandlung entlassen, erfolgte am folgenden Tage die Wiederaufnahme der früheren Arbeit, bis am 12. desselben Monats als Folge des Lungenleidens wieder Erwerbsunfähigkeit und ärztliche Behandlung für längere Zeit nothwendig wurde. Während der Dauer der erstgedachten beiden Krankheiten war die Krankenunterstützung anstandslos gewährt worden. Im letzteren Krankheitsfalle entstand jedoch über die Gewährung der Unterstützung Streit und es war die übrigens schon bei der zweiten Erkrankung aufzuwerfende Frage zu entscheiden, ob jene Krankheit in der That als eine neue Krankheit oder

nur als eine Fortsetzung der früheren Krankheit sich charakterisire.

Die Aufsichtsbehörde ebenso wie das Landgericht vertraten die letztere Ansicht und wiesen den Kläger mit seinem Anspruche als unbegründet ab. Dagegen erkannte das Oberlandesgericht unter dem 1. März 1886 nach dem Klagantrag unter folgender Begründung:

Der Streit der Parteien befaßt die Frage, ob das — wie einverstanden ist — chronische Lungenleiden des Klägers, welches ihn am 12. December 1884 in ärztliche Behandlung kommen ließ und mit den im Thatbestande erwähnten Unterbrechungen seine Erwerbsunfähigkeit veranlaßte, als eine fortdauernde Krankheit zu erachten ist oder ob mit seinen beziehentlichen Entlassungen aus der Kur und den beziehentlichen Wiederherstellungen seiner Erwerbsfähigkeit — was vorliegendensfalls erstmals am 31. Mai 1885 geschah — seine am 12. December 1884 begonnene Krankheit geendet hatte und mit seinem sodann am 4. August 1885 bis 1. September 1885 und später vom 12. September 1885 ab wieder nothwendig gewordenen, mit Erwerbsunfähigkeit während dieser Zeit verbunden gewesenem Eintreten in die ärztliche Behandlung jeweilig ein neue Krankheitsperiode begann. Ist ersteres der Fall, so hat die Beklagte die nach § 6 letzter Absatz des Statuts ihr obliegende Verpflichtung, Krankenunterstützung für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der 26ten Woche nach Beginn der Krankheit ihrem Versicherten zu gewähren, durch die Entrichtung derselben während der, die Zeitabschnitte vom 12. December 1884 bis 31. Mai 1885 und vom 4. August bis 16. August



1885 umfassenden 26 Wochen erfüllt. Ist dagegen die klägerische Auffassung dieser Bestimmung begründet, so hat der Kläger außer freier ärztlicher Behandlung und Arznei für seine infolge der Krankheit, welche am 4. August ihn wieder in ärztliche Behandlung gebracht hat, auch noch während der 14 Arbeitstage vom 17. August 1885 bis zum 1. September 1885 vorhanden gewesene Erwerbsunfähigkeit, Krankengeld à 1 M. 50 S. pro Arbeitstag mit 21 M. und zweitens — unter Berücksichtigung der 3tägigen Karenzzeit und der auf Freitag den 25. November, Sonnabend den 26. December 1885 und Freitag den 1. Januar 1886 fallenden vier Feiertage — für die 132 Arbeitstage, welche von der mit dem 12. September 1885 begonnenen neuen Krankheitsperiode bis zum Tage der Verhandlung der Sache im Berufungsgerichte (22. Februar 1886) verstrichen sind, noch 198 M. und sonach bis zu diesem Tage insgesammt 219 M. zu beanspruchen, und würde die Beklagte weiter verpflichtet sein, für den Fall der Fortdauer der Krankheit und seiner Erwerbsunfähigkeit bis äußersten Falles zum 13. März 1886, als dem Endtermin einer von 12. September 1885 ab zu berechnenden 26wöchigen Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, ihm ebenfalls Krankengeld von 1 M. 50 S. für den Arbeitstag zu gewähren und für die Zeit vom 17. August bis 1. September 1885, sowie für die Zeit vom 12. September 1885 auf die Dauer seiner Krankheit bis längstens zum 13. März 1886 ihn von den Kosten der ärztlichen Behandlung und den etwa verwendeten Heilmitteln frei zu halten. Dieser letztere Gesichtspunkt interessiert hier nun nicht weiter, da in dieser Instanz lediglich die Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung des Krankengeldes bis längstens zum 13. März 1886 beanprucht ist.

(Fortsetzung folgt.)

### Zum Verwaltungsstreitverfahren.

(Anfechtung letztinstanzlicher Entscheidungen; Publicationserfordernisse; Erforderniß der Angabe der Beschwerden innerhalb der Rechtsmittelfrist; Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — §§ 15, 19, 28 des Gesetzes unter D. vom 30. Januar 1835. § 34 Abs. 1 des D. an. - Ges. vom 21. April 1873.)

Der Recurs, welchen der D.-A.-B. S. in einer eine Unterstützungswohnstz-Angelegenheit betr. Verwaltungsstreitsache gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingewendet hatte, war von dem Königl. Minist. des Innern verworfen worden, weil die Erhebung des Rechtsmittels zwar rechtzeitig erfolgt, die Angabe der Beschwerden jedoch innerhalb der Recursfrist unterblieben war. Hiergegen wurde der D.-A.-B. S. nochmals vorstellig, indem er insbesondere die fortdauernde Geltung der entsprechenden Vorschrift in § 15 des D.-Ges. vom 30. Januar 1835 bestritt. Das Königl. Ministerium des Innern wies jedoch diese Vorstellung mittelst folgender Verordnung zurück:

In der bei der Amtshauptmannschaft R. zwischen dem Ortsarmenverbande M., Klägern, und dem Ortsarmenverbande S., Beklagtem, wegen Erstattung von 25 M. Kur- und Verpflegskosten für den Webergesellen Robert Bruno R. aus G. verhandelten

Verwaltungsstreitigkeit hat das Ministerium des Innern, nach § 19, verbunden mit § 24 des Gesetzes unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835, collegialisch zusammengesetzt, beschlossen, den Beklagten auf dessen Eingabe vom 11. Mai 1887 dahin zu bescheiden, daß in dieser Eingabe ein Rechtsmittel, welches zu einer anderweiten Entscheidung der Sache hätte Anlaß geben können, nicht zu befinden gewesen sei.

Mit der unter dem 16. Februar 1887 ergangenen, Blatt — ersichtlichen Ministerialentscheidung war gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betreffend, vom 5. Januar 1870, der ordentliche Instanzenzug für die vorliegende Verwaltungsstreitigkeit erschöpft. Eine Anfechtung dieser Entscheidung konnte nach den Vorschriften in §§ 19 und 28 des oben erwähnten Gesetzes unter D vom 30. Januar 1835 nur noch auf dem Wege des außerordentlichen Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgen. In der Eingabe des Beklagten vom 11. Mai 1887 ist jedoch weder eine Erklärung desselben, daß er gegenüber der Ministerialentscheidung von der Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch mache, enthalten, noch überhaupt die Absicht der Ergreifung eines Rechtsmittels gegen jene Entscheidung unzweideutig zum Ausdruck gelangt. Daß in der Eingabe verlaubliche bloße Gesuch des Beklagten, seine Einwendungen gegen die fortdauernde Geltung der in der Ministerialentscheidung zur Anwendung gebrachten Vorschrift aus § 15 des Gesetzes unter D vom 30. Januar 1835 zu berücksichtigen und Restitution eintreten zu lassen, kann die Stelle der erforderlichen bestimmten Erklärung, zu Herbeiführung einer Aufhebung oder Abänderung der betreffenden Entscheidung sich eines Rechtsmittels bedienen zu wollen, nicht ersetzen. In jedem Falle ließe sich ein derartiges Gesuch höchstens aus dem Gesichtspunkte einer gegen eine rechtskräftige Entscheidung gerichteten einfachen Beschwerde auffassen, wie solche in § 28 des Gesetzes unter D vom 30. Januar 1835 für Verwaltungsstreitigkeiten noch ausdrücklich als unstatthaft bezeichnet wird.

Uebrigens ist aber in der Eingabe vom 11. Mai 1887 auch die Darlegung eines beachtlichen Nichtigkeitsgrundes völlig zu vermissen. Der Beklagte hat sich darauf, daß das in der Sache eingehaltene Verfahren an einem die Nichtigkeit desselben begründenden wesentlichen Mangel leide, ebensowenig zu beziehen vermocht, wie darauf, daß die ihm ungünstige rechtskräftige Entscheidung gegen klare gesetzliche Normen verstoße. Die von ihm erhobene formelle Ausstellung, daß weder ihm selbst noch seinem Proceßbevollmächtigten die Ladung zu dem für die Eröffnung der erstinstanzlichen Entscheidung anberaumten Termine zugegangen sei, wird durch das in dem Actenhefte — befindliche Schreiben des Rechtsanwalts B., worin dieser zu dem bemerkten Termin für den beklagten Ortsarmenverband sich angegeben und um Zusendung einer Abschrift der zu verflüchtenden Entscheidung gebeten hat, ohne Weiteres widerlegt. In den Ausführungen dagegen, durch welche der Beklagte nachzuweisen versucht, daß die Vorschrift in § 15 des Gesetzes unter D vom 30. Januar 1835, welche für die Einlegung des Recurses die Angabe



specieller Beschwerden verlange, zur Zeit nicht mehr in Kraft bestehe, läßt sich die Rüge einer Verletzung klarer gesetzlicher Bestimmungen nicht erblicken. Denn den hauptsächlichsten Grund für die von ihm vertretene Ansicht, daß die gedachte Vorschrift ihre Wirksamkeit verloren habe, leitet der Beklagte lediglich aus der in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 unterbliebenen Wiederholung einer gleichen Vorschrift her, wobei er indessen übersieht, daß in § 34 Abs. 1 des letzteren Gesetzes nur die §§ 31 bis 33 des Gesetzes unter D vom 30. Januar 1835 und außerdem alle sonstigen, den Vorschriften des neuen Gesetzes entgegenstehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen, denen die hier in Frage kommende Bestimmung aus § 15 des Gesetzes unter D vom 30. Januar 1835 zweifellos nicht beigezählt werden kann, aufgehoben worden sind.

Wenn übrigens das in der Eingabe des Beklagten ausgesprochene Gesuch, Restitution eintreten zu lassen, etwa in dem Sinne eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das an der rechtzeitigen Anmeldung von Recursbeschwerden verhangene Versäumniß zu verstehen sein sollte, so ist noch darauf hinzuweisen, daß hier, wo über dieses Versäumniß bereits rechtskräftig entschieden ist, ein solcher Antrag immer nur im Wege der Anfechtung der betreffenden Entscheidung mittelst eines zulässigen Rechtsmittels unter Geltendmachung eines gesetzlich anerkannten Restitutionsgrundes hätte verfolgt werden müssen.

Aus vorstehenden Erwägungen war eine nochmalige Entscheidung in zweiter Instanz über die obige Versäumnißfrage und eventuell über die Richtigkeit der erstinstanzlichen Sachentscheidung als ausgeschlossen zu betrachten. Die durch die Eingabe des Beklagten vom 11. Mai 1887 veranlaßten Kosten sind bewandten Umständen nach Amtswegen zu übertragen.

(Verordn. des K. Minist. des Innern v. 25. Mai 1887 zu Nr. <sup>260. II. N.</sup> 21. vom. Just. Reg.)

### Ueber die Tragweite des Gesetzes vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betr.

Von Benno Kohlmann-Reudnitz-Leipzig.

Das oben abgedruckte Gesetz erscheint als eine Ergänzung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, denn es heißt im § 5, 4 des letzteren: „Die Verwendung bestimmter Stoffe . . . zur Herstellung von . . . Eß-, Trink- und Kochgeschirr . . . sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche verbotswidrig hergestellt sind, kann durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes verboten werden.“ Hiernach wäre die Zustimmung des Reichstages zu dem Gesetze vom 25. Juni 1887 gar nicht einzuholen gewesen, wenn das letztere nicht einige neue, in dem Nahrungsmittelgesetz nicht vorgesehene Gegenstände mitberührte, z. B. Bierdruckapparate, Gummisauger, Warzendeckel etc.

Ein ganz auffälliger Unterschied zwischen beiden Gesetzen ist vor Allem nicht zu übersehen. Während

das Nahrungsmittelgesetz vom Jahre 1879 nicht nur die Herstellung und den Verkauf, sondern auch die Verwendung schädlicher Gegenstände verhindern will, wendet sich das Gesetz von 1887 der Hauptsache nach gegen die Herstellung und den Verkauf solcher Gegenstände, während die wirkliche Verwendung derselben — also auch die gewerbsmäßige — straflos bleibt.

Es wird sich ein klareres Bild hierüber gewinnen lassen, wenn wir das Gesetz vom 25. Juni 1887 in seine einzelnen Bestandtheile zerlegen. Hierdurch ergibt sich Folgendes: Nach § 4 des gedachten Gesetzes wird mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft bestraft:

A. wer Eß-, Trink- oder Kochgeschirre oder Flüssigkeitsmaße oder Geschirre und Gefäße zur Verrichtung von Getränken und Fruchtsäften (soweit letztere Gefäße bei dem bestimmungsgemäßen oder vor auszusehenden Gebrauche mit dem Inhalte in Berührung kommen) oder Conservebüchsen, welche entweder 1) ganz oder theilweise aus Blei oder aus einer mehr als 10 pCt. Blei enthaltenden Legirung bestehen (§ 4, 2 und § 1, 1) oder 2) innen mit einer mehr als 1 pCt. Blei enthaltenden Legirung überzogen (§ 4, 2 und § 1, 2), oder 3) mit einer Glasur oder Email versehen sind, welche durch halbstündiges Kochen mit einem 4 pCt. Essig an letzteren Blei abgiebt (§ 4, 2 und § 1, 3) herstellt, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;

B. wer Gummisauger, Saugringe und Warzenhütchen aus blei- oder zinkhaltigem Kautschuk (§ 4, 2, § 2, al. 1) oder

C. wer Gummitrinkbecher, oder Gummispielwaaren (mit Ausnahme der massiven Gummibälle) aus bleihaltigem Kautschuk herstellt, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält (§ 4, 2 und § 2, al. 2);

D. wer Schnupf- oder Kautabak oder Käse, welche in Metallfolien verpackt sind, die mehr als 1 pCt. Blei enthalten, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält (§ 4, 2 und § 3, al. 3);

E. wer Getränke in Gefäßen verkauft oder feilhält, in denen sich bleihaltige Schrote befinden (§ 4, 2 und § 3, al. 3);

F. wer Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier aus Metall, welches mehr als 1 pCt. Blei enthält, oder wer bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig verwendet (§ 4, 3 und § 1, al. 3 und § 2 al. 3);

G. wer Mühlsteine verfertigt, welche an der Oberfläche Blei oder bleihaltige Stoffe enthalten oder wer solche Mühlsteine zur Herstellung von Nahrungsmitteln verwendet (§ 5);

Neben diesen Strafen kann auch auf Confiscation der betreffenden Gegenstände erkannt werden, namentlich dann, wenn die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (§ 6 al. 1 und 2).

Von großer Wichtigkeit ist § 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1887, welcher erläutert, daß durch dieses letztere das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 nicht berührt wird; dieses kann also da zu Hilfe genommen werden, wo jenes nicht ausreicht.

Nehmen wir z. B. einen Fall an, auf welchen bereits von anderer Seite in der Presse hingewiesen



wurde; letztere machte bekanntlich vor Kurzem darauf aufmerksam, daß infolge des Gesetzes über die blei- und zinkhaltigen Gegenstände an die Gastwirthe die Nothwendigkeit herantreten sei, bis zum 1. October dieses Jahres von allen Biergläsern diejenigen Metalldeckel zu entfernen, welche mehr als 10 pCt. Blei enthalten.

Ein solches Verlangen stellt aber der Wortlaut des Gesetzes nicht, denn wenn auch die vom § 1, 1, betroffenen Metalldeckel für Biergläser nicht mehr als 10 pCt. Blei enthalten dürfen, so ist doch nach § 4 2, nur Derjenige strafbar, welcher solche Deckel herstellt oder verkauft oder feilhält, also der Zinngießer oder überhaupt der Lieferant derselben, nicht aber Derjenige, der sie verwendet, d. i. der Wirth; da fernerhin das Gesetz nicht rückwirkend ist, sind auch alle Diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten desselben solche Deckel geliefert haben, straflos, d. h. dabei immer vorausgesetzt, daß wir es nur mit dem Gesetze vom 25. Juni 1887 zu thun haben.

Nun ist aber, wie eben erwähnt, das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 noch unverändert in Kraft und dieses sagt allerdings in § 12, 2:

„Mit Gefängniß wird bestraft, wer wissentlich.... Eß-, Trink- und Kochgeschirr derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vor auszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, desgleichen wer solche Geschirre verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt.“

Ist hierbei eine Fahrlässigkeit vorhanden, so tritt nach § 14 Geldstrafe bis 1000 M. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten ein, und wenn dabei ein Schaden an der Gesundheit etres Menschen geschehen, Gefängniß bis zu einem Jahre; nebenbei kann auf Confiscation der Gegenstände erkannt werden. Es ist hierbei wohl zu beachten, daß die Bestrafung nicht erst dann eintritt, wenn durch die in Frage kommenden Gefäße die Schädigung der Gesundheit eines Menschen erfolgt ist, sondern schon dann, wenn die gedachten Gefäße nur geeignet sind, eine derartige Schädigung herbeizuführen; nun kann wohl nicht bestritten werden, daß das Gesetz über die blei- und zinkhaltigen Gegenstände in dem Vorhandensein von mehr als 10 pCt. Blei in einem Trinkgefäße oder dessen Theilen die Möglichkeit einer Gesundheitschädigung erblickt, denn sonst würde ja die Herstellung und der Verkauf solcher Gegenstände nicht verboten und nicht mit Strafe bedroht sein.

Hiernach muß aber, wenn wir auf das vorhin erwähnte Beispiel der Metalldeckel an Biergläsern zurückgreifen, zugegeben werden, daß ein Wirth, welcher Gläser mit solchen fraglichen Deckeln seinen Gästen vorsetzt, d. h. in Verkehr bringt, nach § 12, 2 und § 14 des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung mit § 1, 1, des Gesetzes vom 25. Juni 1887 zu einer Strafe bis 1000 M. event. bis zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt werden kann, vorausgesetzt noch, daß eine Gesundheitschädigung nicht concurrirt, denn im letztgedachten Falle würde die Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre steigen können.

Wir stehen hier vor einer Strafhöhe, welche das Gesetz vom 25. Juni 1887 nicht kennt und die auch

vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt scheint; Letzteres kann umsomehr angenommen werden, als in der Verwendung von Eß-, Trink- und Kochgeschirren oder von Gummischläuchen, Gummivaaren, Bierpressionen etc., die dem Gesetze vom 25. Juni 1887 zuwider hergestellt sind und worauf 150 M. Geldstrafe oder Haft stehen, zweifellos und allermindestens die gleiche Gefahr der Gesundheitschädigung vorliegt, wie in der Verwendung stark bleihaltiger Metalldeckel zu Biergläsern, worauf Geldstrafe bis 1000 M. oder Gefängniß gesetzt sind.

Es dürfte im Interesse der Durchführung der besprochenen Gesetze nothwendig sein, die hier erhobenen Bedenken gegen die große Verschiedenheit der Strafhöhe für an sich wenig verschiedene Vergehen durch irgend welche Nachtragsbestimmungen zu beseitigen. Eine Aenderung des soeben erst erlassenen Gesetzes, womit auch eine nochmalige Behelligung des Reichstages mit dieser Frage verbunden wäre, erscheint gar nicht erforderlich, denn wie schon Eingang dieses erwähnt, kann nach § 5, 4, des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht nur die Herstellung und der Verkauf, sondern auch die Verwendung schädlicher Geschirre durch Kaiserliche Verordnung untersagt werden; eine solche hätte sonach nur zu bestimmen, daß die Verwendung — und zwar die gewerbemäßige — aller dem Gesetze vom 25. Juni 1887 zuwider hergestellten Gegenstände bei Strafe bis zu 150 M. event. Haft verboten ist.

### Briefkasten.

Anfrage: Wenn ein Bürger aus der Stadt in ein benachbartes Dorf verzieht und z. B. noch einhalbjähriger Abwesenheit in die Stadt zurückzieht, ist derselbe dann noch Bürger der Stadt? Selbstverständlich wird hierbei vorausgesetzt, daß er in der Stadt weder ansässig geblieben ist, noch in derselben eine selbstständige gewerbliche Niederlassung behalten hat.

Dr. G. in Wittweida.

Antwort: Die Frage dürfte doch nach § 24a der revid. Städteordnung keinem Zweifel unterliegen. Wer nach einem anderen Orte „verzieht“, giebt eben damit seinen früheren Wohnsitz auf.

Anfrage: Ist die Bestimmung im 2. Absätze des § 1 des Hundesteuergesetzes, wonach von der Steuer junge Hunde bis zur nächsten Consignation, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden, so zu verstehen, daß junge Hunde, welche nicht mehr gesäugt werden, steuerpflichtig sind? — Es schafft sich zum Beispiel Jemand im Laufe des Steuerjahres (noch dem Normaltage) einen vierteljährigen Hund an, der nicht mehr gesäugt wird. Muß für diesen Hund noch Steuer entrichtet werden oder ist derselbe bis zum nächsten Normaltage frei?

Dr. G. in Wittweida.

Antwort: Junge Hunde, die im Steuerjahre geboren werden, sind unter allen Umständen steuerfrei, im Vorjahre geborene nur dann, wenn sie bei Eintritt des Steuerjahres noch gesäugt werden.

Anfrage: Was versteht man unter dem Begriff „Fabrik“, ist hier eine bestimmte Anzahl Arbeiter maßgebend oder deutet „Mosel's Repertorium des Königl. Sächsl. Verwaltungsrechts“ in seiner Ausführung unter Fabrikarbeiter I. zur Genüge das Wort?

M. W. in H.

Antwort: Eine allgemeine gesetzliche Begriffsbestimmung des Wortes „Fabrik“ giebt es nicht, die erwähnten Ausführungen in v. d. Mosel's Repertorium, 5. Aufl., halten auch wir im Wesentlichen für zutreffend.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 17. August.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Feststellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 33.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 14. December vor. J. (Sächs. Wochenblatt v. J. 1886 S. 246) wird nachstehend der IV. Nachtrag zu dem Verzeichniß der im hiesigen Regierungsbezirk nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 reorganisirten und bez. neugebildeten Innungen bekannt gemacht.

Leipzig, den 9. August 1887.  
IV. 782.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Gläsel.

#### IV. Nachtrag

zu dem Verzeichniß der reorganisirten und bez. neugebildeten Innungen im Regierungsbezirk Leipzig.

Nr.	Name der Innung.	Sitz.	Bezirk.	Bemerkungen.
258.	Korbmacher-Innung	Borna	Amtsgerichtsbezirk Borna (mit Ausnahme der Stadt Rötha) und die Amtsgerichtsbezirke Geithain und Froburg.	
259.	Strumpfwirker-Innung	Chursdorf	Gemeinde Chursdorf.	
260.	Strumpfwirker-Innung	Claußnitz	Claußnitz, Markersdorf, Köllingshain, Diethensdorf, Stein, Görzhain, Göppersdorf b. W., Himmelhartha, Göhren, Altschillen, Wechselburg, Winkeln, Seitenhain und Sörnzig.	
261.	Schneider-Innung	Döbeln	Amtsgerichtsbezirk Döbeln, mit Ausnahme der Ortschaften Ostrau mit Gohris, Roschkowitz, Goselitz, Zunschwitz, Ottewig, Ober- und Niederwuschwitz, Niedersteina, Merschütz, Rattwitz, Rittwitz, Mockritz, Gadewitz, Redemitz, Zschaitz, Möbertitz, Baderitz, Lüttewitz, Glaucha, Trebanitz, Münchhof, Dürreweitzschen und Mochau.	
262.	Gerber-Innung	Grimma	Amtsgerichtsbezirk Grimma (mit Ausschluß der Städte Müßschen und Brandis und der Ortschaften Kämmerei, Gerichshain, Beucha, Zweenfurth, Wolfshain und Polenz), sowie die Stadt Geithain.	
263.	Glaszer-Innung	"	Stadt Grimma, sowie die Orte Großbothen und Großbardau.	
264.	Töpfer-Innung	"	Amtsgerichtsbezirk Grimma (mit Ausschluß der Städte Brandis, Müßschen und Trebsen, sowie der Ortschaften Kämmerei, Gerichshain, Beucha, Zweenfurth, Wolfshain, Polenz, Walzig, Rotherisdorf, Pauschwitz, Wednig, Reichen, Böhda, Altenhain und Seelingstädt), sowie die Städte Colditz und Wurzen und die Ortschaft Altenbach.	
265.	Klempner-Innung	Hainichen	Amtsgerichtsbezirk Hainichen.	



Bfde. Nr.	Name der Innung.	Sitz.	Bezirk.	Bemerkungen.
266.	Strumpfwirker-Innung	Hainichen	Amtsgerichtsbezirk Hainichen.	
267.	Töpfer-Innung	Rohren	Stadt Rohren.	
268.	Innung der vereinigten Schmiede, Stellmacher und Seiler	"	Rohren, Terpitz, Sahlis, Pflug, Gnandstein, Altmörbitz, Dolsenhain, Bocka (K. S. Anth.), Wenigossa, Ossa, Linda und Jahnshain, sowie, das Seiler-gewerbe angehend, Eschefeld.	
269.	Bürsten- und Pinselmacher-Kreis-Innung	Leipzig	K. Kreish. Leipzig mit Ausnahme der Ortschaften Strehla, Cavertitz, Glanschwitz b. D., Gohlis bei Strehla, Großrügeln, Jacobsthal, Kleinrügeln, Klingenhain, Kottwitz, Kreinitz, Ledwitz mit Dürrenberg, Lorenzkirch, Oppitzsch, Sahlaffen, Unterreuzen, Baußwitz, Zschepa, Wernsdorf und Görzig mit Trebnitz.	
270.	Fleischer-Innung	"	Stadt Leipzig.	
271.	Kupferschmiede - Kreis - Innung	"	Regierungsbezirk Leipzig mit Ausschluß der Ortschaften Ostrau mit Gohris, Noschtowitz, Goselitz, Zunschwitz, Ottewig, Ober- und Niederwutzschwitz, Niedersteina, Merschütz, Rattwitz, Rittwitz, Mochwitz, Gadewitz, Redemitz, Zschaitz, Möbertitz, Baderitz, Lüttenwitz, Glaucha, Trebanitz, Münchhof, Dürnweitzschen und Mochau.	
272.	Seiler-Innung	"	Stadt Leipzig und die mit derselben zu einem Krankenversicherungsverbande vereinigten Landgemeinden und selbstst. Gutsbezirke (ca. 7 Km. im Umkreise).	
273.	Glaszer-Innung	Leisnig	Die Städte Leisnig, Geringswalde, Rochlitz und die Landgemeinde Sermuth, sowie sämtliche Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Leisnig.	
274.	Schieferdecker-Innung der Amtshauptmannschaften Döbeln und Rochlitz	"	Amtshauptmannschaften Döbeln und Rochlitz.	
275.	Kürschner-Innung	Mittweida	Stadt Mittweida.	
276.	Schmiede-Innung	"	Amtsgerichtsbezirk Mittweida mit Ausnahme der Dörfer Niederthalheim, Königshain, Wiederau, Erlau und Zschoppelschhain.	
277.	Schneider-Innung	"	Amtsgerichtsbezirk Mittweida.	
278.	Weber-Innung	"	Stadt Mittweida.	
279.	Schuhmacher-Innung	Marxranstäd	Amtsgerichtsbezirk Marxranstäd.	
280.	Vereinigte Innung	Mußschen	Stadt Mußschen.	
281.	Schneider-Innung	Raunhof	Stadt Raunhof.	
282.	Schuhmacher-Innung	Penig	Amtsgerichtsbezirk Penig mit Ausnahme der Stadt Lunzenau, sowie der Ortschaften Arnsdorf, Rochsburg und Niederelsdorf.	
283.	Tischler-Innung	"	Amtsgerichtsbezirk Penig mit Ausnahme der Stadt Lunzenau.	
284.	Verein. Innung der Schlosser, Zeug- und Nagelschmiede, sowie Büchsenmacher	"	Desgleichen.	
285.	Bäcker-Innung	Rochlitz	Amtsgerichtsbezirk Rochlitz, mit Ausnahme der Stadt Geringswalde und der Ortschaften Altgeringswalde, Klostergeringswalde, Hilmsdorf, Hohersdorf, Arras, Dittmannsdorf, Alzendorf und Hermsdorf.	
286.	Fleischer-Innung	"	Amtsgerichtsbezirk Rochlitz.	
287.	Schuhmacher-Innung	"	Desgleichen.	
288.	Steinmetz-Innung	"Rochlitzer Berg"	Desgleichen.	



Nr.	Name der Innung.	Sitz.	Bezirk.	Bemerkungen.
289.	Bereinigte Schmiede- und Schlosser-Innung	Rötha	Stadtgemeinde Rötha.	
290.	Bäcker-Innung	Taucha	Amtsgerichtsbezirk Taucha.	
291.	Sattler-Innung	"	Desgleichen.	
292.	Schuhmacher-Innung	"	Desgleichen.	
293.	Seiler- und Glaser-Innung	"	Desgleichen.	
294.	Bereinigte Tischler- und Schlosser-Innung	"	Desgleichen.	
295.	Tischler- und Schlosser-Innung	Waldheim	Amtsgerichtsbezirk Waldheim, ausschließl. der Parochie Hartha.	
296.	Weber-Innung	"	Kirchengemeinde Waldheim.	
297.	Schuhmacher-Innung	Burzen	Amtsgerichtsbezirk Burzen.	
298.	Strumpfwirker-Innung	Wiederau	Amtsgerichtsbezirk Wittweida mit Ausschluß der Stadt Wittweida und der Orte Niederrossau, Altmittweida, Ottendorf, Neudörfchen und Winkel.	
299.	Schneider-Innung	Zwenkau	Amtsgerichtsbezirk Zwenkau.	
300.	Bereinigte Tischler-, Glaser-, Drechsler-, Stellmacher- und Böttcher-Innung	"	Stadt- und Amtsgerichtsbezirk Zwenkau, ferner die Ortschaften Hartmannsdorf, Anauthain, Rehbach und Anautnaundorf des Amtsgerichtsbezirkes Marfranstädt, ingleichen die Ortschaften Wiederau, Pulgar, Peres u. Medewitzsch des Amtsgerichtsbezirkes Pegau.	

Hierüber:

Eingetretene Bezirksveränderungen:

ad 102	Buchbinder-Innung	Grimma	Hinzugekommen sind die Städte Penig und Geithain.
ad 86	Bäcker-Innung	Rötha	Hinzugekommen ist der Ort Liebertwolkwitz.
ad 158	Korbmacher-Innung	Zwenkau	Der Bezirk ist beschränkt worden auf die Amtsgerichtsbezirke Zwenkau, Pegau, Marfranstädt und die Stadt Rötha.

## Bekanntmachung.

Wiederholt sind dem Königlichen Ministerium des Innern Sterbeurkunden, das Ableben österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger betreffend, nachdem diese Urkunden von den Standesämtern in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Januar 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876, S. 5) bei den Aufsichtsbehörden eingereicht worden waren, mit gerichtlicher Beglaubigung versehen vorgelegt worden.

Diese von der Vorschrift in Punkt 3 der obgedachten Verordnung abweichende Art der Beglaubigung entspricht nun zwar dem Artikel 2 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt von 1881, Seite 4 flgde.).

Da jedoch nach Artikel 4 dieses Staatsvertrages auch solche Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches oder eines Deutschen Bundesstaates ausgestellt oder beglaubigt sind, für den Gebrauch in Oesterreich-Ungarn einer weiteren Beglaubigung ebenfalls nicht bedürfen, so hat das Königliche Ministerium des Innern aus Zweckmäßigkeitsgründen befunden, daß rüchichtlich der auf Grund der Verordnung vom 3. Januar 1876 einzureichenden, wie auch aller sonstigen für den Gebrauch zu öffentlichen Zwecken bestimmten Civilstandsurkunden, welche Angehörige der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie betreffen, weiterhin der Anordnung in Punkt 3 der Verordnung vom 3. Januar 1876 nachzugehen, beziehentlich analog zu verfahren ist.

Den Aufsichtsbehörden der Standesämter wird Vorstehendes zur Nachachtung hiermit bekannt gegeben.  
Leipzig, den 10. August 1887.

II. A. 1258.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

## Bekanntmachung.

Während des dem Herrn Bezirksarzt Dr. Siegert in Oschatz auf die Zeit vom 14. bis mit 31. dieses Monats erteilten Urlaubs ist dessen Stellvertretung

Herrn Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Siegel in Leipzig

übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 8. August 1887.

II. A. 1238.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.



## Nichtamtlicher Theil.

### Zum Krankenversicherungsgezet.

(Nichtversicherungspflicht des von einem Theaterunternehmer beschäftigten Bühnen- und Orchesterpersonals; gewerblicher Charakter der Theaterunternehmung; Begriff „gewerblicher Arbeiter, Gewerbsgehilfe“.)

Entf. des Reichsgerichts vom 21. März 1887 i. S. Ortskrankenkasse Dresden c. Karl.

Die Direction des Residenztheaters zu Dresden hatte der Aufforderung der Ortskrankenkasse, das bei ihr beschäftigte Personal einschließlich der Musikcapelle zur Krankenversicherung anzumelden, nur bezüglich des technischen Personals (Theatermeister, Schnürbodenmeister, Bühnenarbeiter, Beleuchter, Requisiteure, Garderobiers) entsprochen. Auf ihre Klage ist ausgesprochen, daß sich das Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, nur auf gewerbliche Arbeiter erstreckt, daß zu solchen aber das von dem Kläger beschäftigte Bühnen- und Orchesterpersonal nicht gehört, wengleich es von demselben Gehalt bzw. Lohn erhält, auch nicht die Musiker und Choristen, welche geringeren Lohn beziehen. Aus den Entscheidungsgründen:

„Es ist keineswegs, wie Kl. (die D.-R.-K.) meint, unzulässig, behufs Ausmittelung des Sinnes einer Gesetzesbestimmung auf die Berathungen der Commission und die Verhandlungen des Reichstages, mithin auf die Anschauungen und Äußerungen der verschiedenen Gesetzgebungsfactoren, Bezug zu nehmen. Gegebenen Falles, wo schon der Titel des Gesetzes darauf hinweist, daß es sich um eine für die Arbeiter bestimmte Einrichtung handle, hat der Ber.-Richter die Grenzen der Auslegung nicht überschritten, wenn er aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes Anhaltspunkte für die Ermittlung desjenigen Personenkreises zu gewinnen strebte, auf welchen das Gesetz den Versicherungszwang erstrecken wollte. In den hierbei gewonnenen Resultaten aber wird dem II. Richter lediglich beigezpflichtet; diese Resultate lassen sich dahin zusammenfassen, daß das Gesetz auf diejenigen Personen Anwendung findet, welche der Classe der gewerblichen Arbeiter im weitesten Sinne angehören. Wie es nun einerseits keinem Zweifel unterliegt, daß Kläger als Unternehmer eines ständigen Theaters nach § 32 R.-Gew.-D. ein stehendes Gewerbe betreibt, so ist andererseits vom II. Richter ohne Rechtsirrtum angenommen, daß das vom Kläger beschäftigte Bühnen- und Orchesterpersonal, wengleich es vom Kläger Gehalt bzw. Lohn erhält, nicht unter die gewerblichen Arbeiter des Klägers, mithin nicht zu den Personen zu rechnen, welche im Sinne des § 1 R.-B.-G. im Gewerbe des Klägers beschäftigt sind. Einen Behelf hierfür bietet schon der Sprachgebrauch, welcher bei Auslegung eines Gesetzes gleichfalls Berücksichtigung finden kann. Zu keiner Zeit hat man die Sänger, Schauspieler, Ballettänzer und Orchestermusiker als die Arbeiter des Theaterunternehmers, letzteren als den Arbeitgeber der Bühnen- und Orchestermitglieder bezeichnet; ebenso fern lag und liegt die Bezeichnung dieser vom Theaterunternehmer engagirten Künstler als Gewerbsgehilfen des Directors.

Zwar weist das positive Gesetz das Theaterunternehmen selbst — vorausgesetzt, daß darin eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit in die Erscheinung tritt — den Gewerben zu; gleichwohl ist nicht anzunehmen, daß die einzelne Theatervorstellung, bei welcher die Bühnenkünstler und Musiker mitwirken, im Sinne der Gesetzgebung als Gewerbserzeugniß zu gelten hätte. Eine Theatervorstellung ist die mehr oder weniger freie Wiedergabe der dramatischen Erzeugnisse der Dichtkunst und musikalischen Composition vermittelt der darstellenden, der recitirenden und der Tonkunst in einem dazu hergerichteten Raume; das Product des Zusammenwirkens der hierbei mitwirkenden Künstler besteht nicht in einer greifbaren Sache, sondern hat lediglich die ideale Bestimmung, dem Publikum einestheils die Sinne, theils den Geist und die Seele ergreifenden, vorübergehenden Genuß zu bereiten. Die Aufgabe des „Theaterpersonals“ im engeren Sinne nun beruht hauptsächlich in der Vorführung der Theatervorstellungen, und außerdem in der Vorbereitung hierzu durch Studium und Proben. Ist aber diese Thätigkeit weder selbst, noch in ihrem Gesamtproducte auf Herstellung eines Gewerbserzeugnisses gerichtet, so besteht offenbar zwischen den Theatervorstellungen als solchen und dem Theaterunternehmen als Gewerbe kein innerlicher, sachlicher, sondern nur der äußerliche Zusammenhang, daß der Unternehmer mittelst Benutzung reiner Kunstleistungen einen Erwerb zu machen beabsichtigt. Hieraus folgt, daß die Schauspieler, Sänger und Musiker, welche lediglich jene künstlerische Thätigkeit entwickeln, nicht aber zur Herstellung eines Gewerbserzeugnisses mitwirken, nicht als „im Gewerbebetriebe des Theaterunternehmers beschäftigte Personen“ gelten können. Daß dieselben auch nicht in die Kategorie der Betriebsbeamten im Sinne des § 1 R.-B.-G. fallen, bedarf kaum der Andeutung. Sind aber, was gleichfalls kaum bestritten werden wird, die Sänger und Schauspieler, welchen selbstständige Rollen zugetheilt sind und welche oft den Ruf von Künstlern ersten Ranges besitzen, nicht den gewerblichen Arbeitern oder Gewerbsgehilfen des Theaterunternehmers beizuzählen — und der Stadtrath zu Dresden scheint selbst von dieser Anschauung ausgegangen zu sein, da er die vom Gesetze nur bei den Betriebsbeamten, nicht auch bei den Arbeitern nach der Höhe des Gehaltes gezogene Grenze als maßgebend erachtet, wofür im Gesetze sich gar keine Handhabe bietet —, so fällt auch nicht das übrige Bühnenpersonal in jene Kategorie; denn der Umstand, daß die Choristen, das Balletcorps und ein Theil der Musiker mehr untergeordnete Kunstleistungen darbieten, hebt den Charakter dieser Leistungen nicht auf und hat insbesondere nicht die Folge, daß die Stellung oder das Verhältniß der letztgenannten Personen zu dem Theaterunternehmer als Gewerbetreibenden einerseits, zu den Theatervorstellungen andererseits grundsätzlich andere wären, als jene der besseren und höher bezahlten Bühnen- u. Künstler. Die Ziehung jener willkürlichen Grenze findet auch in § 2 R.-B.-G. keine Stütze, da dieser § 2 augenfällig auf Schauspieler nicht anwendbar ist.



Wenn Revisionskl. ausführt, daß nach der Anschauung des II. Richters der Musterzeichner, Porzellanmaler, Constructeur u. als Künstler gleichfalls vom Versicherungszwange ausgeschlossen bleiben müßten, so geht dieser Angriff gänzlich fehl; denn diejenigen Künstler, welche von einem Gewerbetreibenden zur Herstellung eines — wenn auch kunst- — gewerblichen Erzeugnisses beschäftigt werden und in diesem Sinne ihre Kunst in den Dienst des Gewerbes stellen, werden ohne Rechtsirrtum als gewerbliche Arbeiter, als Gewerbsgehilfen, ihre Geschäftsherren als ihre Arbeitgeber bezeichnet werden und auch im täglichen Leben bezeichnet.

### Fortgesetzte Krankheit oder neue Krankheit.

(Fortsetzung.)

Das Landgericht hat die streitige Frage in dem von der Beklagten vertretenem erstgedachten Sinne entschieden.

Dieser Auffassung konnte nicht beigetreten werden. — Für die rechtliche Beurtheilung des Streites der Parteien sind zunächst die einschlagenden Bestimmungen des Statuts der beklagten Betriebskrankenkasse als der *lex inter partes*, für das Verständniß derselben aber die Normativbestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, maßgebend, da das Statut lediglich die Durchführung des reichsgesetzlich geordneten Krankenversicherungswesens in der gestatteten Form der Einrichtung einer Betriebskasse bezwecken konnte und bezweckt.

Im Uebrigen besteht aber auch eine Differenz zwischen in den Betracht kommenden Anordnungen des § 6 des Gesetzes und des § 6 des Statutes nicht.

Die Bestimmungen des § 6 unter 1 und 2 des Statuts entsprechen denen des § 6 unter 1 und 2 des Gesetzes fast wörtlich, mit dem alleinigen Unterschiede, daß hier das zu gewährende Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner, dort in der Höhe des durchschnittlichen Tagelohns der Mitglieder bemessen und für den letztern eine bestimmte Summe festgesetzt wird, der § 6 des Statuts aber im Weiteren — Gebrauch machend von der im § 64 des Gesetzes in Verbindung mit § 21 daselbst den Betriebsklassen gewährten Freiheit — anordnet, daß die Krankenunterstützung für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablaufe der 26. Woche nach Beginn der Krankheit gewährt werde, während Absatz 2 des § 6 des Gesetzes bestimmt, daß die Krankenunterstützung spätestens mit dem Ablaufe der 13. Woche nach Beginn der Krankheit ende, endlich aber auch der letzte Absatz des § 6 des Gesetzes bezüglich der Anordnung, daß das Krankengeld postnumerando zu zahlen sei, mit § 7 des Statuts quadrirt.

Der § 6 des Gesetzes normirt freilich nur die Gemeindefrankenversicherung, indessen ergibt die Erwägung, daß derselbe, da er das Mindestmaß der Krankenunterstützung feststellt — cf. § 20 — in diesem Umfange aber mit alleiniger Ausnahme der dem Gesetze überhaupt nur in einzelnen Bestimmungen unterliegenden Knappschaftskassen (§ 74) auf alle von dem-

selben zugelassenen Krankenkassen zufolge §§ 20, 64, 71, 73 und 75 Anwendung findet, — in der That eine Normativbestimmung über das Object der Krankenversicherung, abgesehen von der Höhe des Krankengeldes und der zeitlichen Dauer der Krankenunterstützung, geben will.

Nun hat freilich das Gesetz an keiner Stelle und eben so wenig das Statut die Begriffe „Krankheit“ und „Krankenunterstützung“ definiert, allein mit Rücksicht darauf, daß einestheils das Gesetz aus dem staatlicherseits gefühlten Bedürfnisse hervorgegangen ist, Fürsorge dafür zu treffen, daß die wirthschaftlichen Nachteile, welche Erkrankungen der Arbeiter im Gefolge haben, also namentlich auch die aus der Aufwendung ärztlicher Hilfe und von Heilmitteln, sowie die aus dem Verluste ihres Arbeitsverdienstes resultirenden Nachteile — von diesem Theile der Bevölkerung abgewendet werden und daß andernteils das Gesetz die Krankenunterstützung in der Form der ärztlichen Behandlung nebst Darreichung der erforderlichen Heilmittel und bei mit der Erkrankung verbundener Erwerbsunfähigkeit in der Form auch der Geldunterstützung gewährt wissen will, ist man zu der Auffassung gezwungen, daß im Sinne des Gesetzes krank ist, wer und so lange er der ärztlichen Hilfe bedarf, gesund im Sinne des Gesetzes, wer keinen Arzt nöthig hat und deshalb seinem Erwerbe nachgehen kann.

Erwägt man nun, daß das Gesetz zwischen den Ursachen und Veranlassungen, welche das Erforderniß der Hilfe des Arztes herbeigeführt haben, nicht, namentlich auch nicht dahin unterscheidet, ob der zur gegebenen Zeit in Betracht kommende Krankheitszustand die Erkrankung, für welche Unterstützung gewährt werden soll, aus einer krankhaften Anlage des Organismus des Betreffenden resultirt oder nur in einer gelegentlichen Störung seines Gesundheitsnormalen die Entstehungsursache zu finden ist, vielmehr nach § 6 des Gesetzes es eben nur darauf ankommt, ob bei dem Betreffenden der Fall einer die ärztliche Hilfe erheischenden Störung seines Befindens constatirt ist, — so wird man sagen müssen, daß, wenn die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung stattgehabt hat, beziehentlich auch die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit constatirt ist, von dem Gesetze der Fall als gegeben erachtet werde, daß die Krankheit nicht mehr fort dauert, sondern beendet ist, obschon die krankhafte Anlage des betreffenden Organismus nicht beseitigt ist, und daß andererseits mit jeder dann wieder, gleichviel aus welcher Ursache, erforderlichen ärztlichen Behandlung der Fall des Beginns einer neuen Krankheit im Sinne des Gesetzes stattfindet.

Wie sehr aber dem Gesetze bezüglich des Anspruchs auf Krankenunterstützung eine Unterscheidung zwischen krankhafter Anlage und gelegentlicher Gesundheitsstörung fern liegt, ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber die Entstehungsursachen von Gesundheitsstörungen überhaupt in den Kreis seiner Erwägungen vollaufgezogen, gleichwohl aber keine Veranlassung genommen hat, bei der Gewährung der Krankenunterstützung dieselben anders als im dritten Absätze des § 6 geschehen ist, zu berücksichtigen, indem er hier der Gemeinde- — und zufolge der §§ 20,



64, 71, 73, 75 — auch den Betriebs- und sonstigen Krankenkassen die Ermächtigung erteilt, die Bewilligung von Krankengeld für Krankheiten, welche in den dort gebachten Ursachen — Betheiligung bei Schlägereien, Trunksälligkeit, geschlechtliche Ausschweifungen — ihre Entstehung gefunden haben, ganz oder theilweise auszuschließen. Ebenso ergibt die Erwägung, daß in dem § 21 unter 1 des Gesetzes (cf. §§ 64, 71, 73, 75) die statutarische Bestimmung für zulässig erklärt ist, daß die Dauer der Krankenunterstützung — also auch die des bei Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Krankengeldes — auf den Zeitraum bis zu einem Jahr festgesetzt werden darf, daß das Gesetz durchaus nicht von dem Gedanken eines vorübergehenden Krankheitszustandes getragen wird. Und wenn nun unzweifelhaft bei einer vorhandenen krankhaften Anlage eines Organismus — wie diese beim Mäler bezüglich der Lunge vorliegt — der Fall eines, die Erwerbsfähigkeit störenden Ausbruches derselben häufiger eintreten, in kürzeren Zwischenräumen sich wiederholen wird als beim Fehlen einer solchen Anlage überhaupt Gesundheitsstörungen erwartet werden können, so wird man in der Annahme nicht fehl gehen,

daß gerade auch mit Rücksicht auf solche krankhafte Dispositionen die Bestimmung des § 21 unter 1 getroffen ist, hieraus aber zu schließen sein, daß das Gesetz nicht gewollt hat, daß zeitweilige, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Ausbrüche einer solchen krankhaften Anlage zusammengerechnet und sie, bezüglich des zeitlichen Maßes der zu gewährenden Krankenunterstützung, als eine Krankheit angesehen werden sollen. Vielmehr giebt der § 26 unter 3 den deutlichen Beweis dafür, daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war, welche ihn die Bestimmung hat treffen lassen, daß die Krankenunterstützung mit dem Ablaufe eines gewissen Zeitraums nach Beginn „der“ Krankheit zu enden habe, indem das Gesetz die Gefahren, welche die Disposition eines Organismus zu einer gewissen Krankheit für das Vermögen der Klasse im Gefolge haben kann, wohl erwogen, gleichwohl eine Bestimmung, daß in solchem Falle das vorgedachte Zusammenrechnen der jeweiligen Krankheitsausbrüche stattzufinden habe, nicht getroffen, vielmehr es der statutarischen Belieben — die bezüglich der beklagten Klasse nicht vorliegt — überlassen hat, die in § 26 unter 3 gebachten Kautelen zu schaffen.

### Bericht über die im Juli 1887 im Königreich Sachsen constatirten ansteckenden Thierkrankheiten.

Erstattet von der Commission für das Veterinärwesen.

Amts- hauptmannschaft.	Ortschaft.	Zahl der ver- seuchten Gehäfte	gefährdeter Thierbestand	erkrankt	der Seuche verdächtig	der Ansteckung verdächtig	verendet	auf polizeiliche Anordnung ges- töbt	vom Besitzer getöbt	genesen	Bemerkungen.
<b>1. Milzbrand.</b>											
Dippoldiswalde	Oberfrauendorf	1	9 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Freiberg	Heidelberg	1	10 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Pfaffroda	1	3 R.	1	—	—	—	—	1	—	
Grimma	Beucha	1	20 R.	1	—	20 R.	1 R.	—	—	—	
			24 Schw.			24 Schw.					
Großhain	Tauscha	1	81 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Borna	Heuersdorf	1	15 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Oschätz	Lampertswalde	1	48 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Rochlitz	Altgeringswalde	1	15 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Zlöha	Wingendorf	1	15 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Marienberg	Wolkstein	1	9 R.	1 R.	—	—	—	—	1 R.	—	
			2 Schw.								
Annaberg	Rühnheide	1	7 R.	1	—	—	1	—	—	—	
Zwickau	Urnfeld	1	6 R.	1	—	—	—	—	1	—	
	Reinsdorf	1	12 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Langenbernsdorf	2	15 R.	4	—	—	3	—	1	—	
Glauchau	Hermisdorf	1	11 R.	3	—	—	3	—	—	—	
<b>2. Lungenseuche.</b>											
Plauen	Oberlosa	1	9	2	—	7*)	—	2	—	—	*) Sind geimpft.
<b>3. Rohwurmkrankheit der Pferde.</b>											
Dresden	Dresden	4	17	5	—	12	—	5	2	—	Außerdem sind n. 24 Pferde in 6 weiteren Gehäften der Ansteckung verdächtig.
Oschätz	Bernsdorf	1	8	1	2	5	—	3	—	—	
Marienberg	Reichenhain	1	5	1	—	4	—	1	—	—	
<b>4. Tollwuth d. Hunde</b>											
Dippoldiswalde	Ulberndorf	1	—	1	—	1	—	2	—	—	
Leipzig	Leipzig	1	1	1	—	—	1	—	—	—	
Auerbach	Eich	1	1	1	—	4	—	1	—	—	
	Falkenstein	1	2 Pf.	1	—	1	1	—	—	—	
Plauen	Thossfeld	5	—	—	—	5	—	5	—	—	

Im Laufe des Monats Juli sind erloschen: der Milzbrand in Oberfrauendorf (VII), Müdisdorf (VI), Heidelberg (VI), Heidelberg (VII), Beucha (VII), Büchau (VI), Tauscha (VII), Wendisch-Luppa (VI), Wingendorf (VII), Wolkstein (VII), Rühnheide (VII), Langenbernsdorf (VI), Stöden (VI), Auerbach (VI), Reinsdorf (VII); die Wuthkrankheit in Zöbstadt (IV) und Marienei (V); die Pferdeäude in Luga (IV); die Rohkrankheit in Albernisdorf (I) und Connewitz (III); der Bläschenauschlag in Bodendorf (VI); die Lungenseuche in Harthau (XII. 86).



### Kleinhandel mit Branntwein durch Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung.

(Erl. des Kammergerichts zu Berlin vom 4. April 1887.)

Der Gastwirth A., welcher zu R. auf Grund der ihm erteilten Concession die Gastwirthschaft betreibt, lieferte einer Anzahl Arbeiter (ungefähr 100), welche in dem Walde zu C. bei R. beschäftigt waren, den von diesen bei ihm bestellten Branntwein in Flaschen und Gebinden; zur Annahme der Bestellung begab sich A. täglich nach der Arbeitsstelle. Gegen den A. wurde auf Grund des § 147 R.-Gew.-Ordn. die Anklage erhoben, weil er den Kleinhandel mit Branntwein an die in der C.'er Forst beschäftigten Arbeiter, d. h. den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen habe. — Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei, wogegen die Strafkammer den Angeklagten auf Berufung der Staatsanwaltschaft für schuldig erklärte, indem sie annahm, daß A. in der C.'er Forst einen Kleinhandel mit Branntwein, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung betrieben habe. Auf die Revision des Angeklagten wies das Kammergericht die Sache in die Instanz zurück aus folgenden Gründen: „Die Revision des Angeklagten ist insofern begründet, als der Vorderrichter das Gesetz verletzt hat durch unrichtige Anwendung des § 147 Nr. 1 der R.-Gew.-Ordn. nach § 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876. Der zweite Richter stellt fest, daß Angeklagter den Anfang eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere Concession erforderlich ist, nicht bei der zuständigen Behörde angezeigt hat. Dieser Feststellung liegt augenscheinlich eine rechtsirrhümliche Verkennung des Begriffs des stehenden Gewerbes zum Grunde. Nach § 42 R.-Gew.-Ordn. darf derjenige, welcher zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des Tl. III auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben; eine gewerbliche Niederlassung gilt aber nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch im regelmäßigen Wiederkehr von ihm benutztes Local für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt. Von derselben Auffassung geht auch das Gesetz vom 3. Juli 1876 aus. Das Auffuchen von Waarenbestellungen und der Abschluß von Kaufgeschäften außerhalb des Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung fällt aber nach § 1 des letzteren Gesetzes unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Der Vorderrichter hat ferner den § 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 auf den festgestellten Thatbestand unrichtig angewendet, da derjenige, welcher den gesetzlichen Vorschriften wegen Entrichtung der Gewerbesteuer entgegen den Anfang eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes nicht anzeigt, in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt, verfällt. Die Sache ist daher zur anderweiten Entscheidung in die Instanz zurückzuweisen und es ist namentlich festzustellen, ob nicht eine Uebertretung der §§ 56 Nr. 1 und 56a Nr. 3 der R.-Gew.-

Ordn., wonach vom Feilbieten im Umherziehen geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist, ausgeschlossen sind und ferner vom Gewerbebetriebe im Umherziehen das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Weine Verwendung finden, ausgeschlossen ist. Ferner ist festzustellen, ob nicht nach § 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 der Angeklagte sich einer Gewerbesteuerdefraudation schuldig gemacht, die mit dem doppelten Betrage der Jahressteuer zu ahnden sein würde.“

### Zur Unfallversicherung.

X.

Zugehörigkeit einer Holzhandlung, welche Holz flößen läßt, zur Schifffahrts-Berufsgenossenschaft.

In der Beschwerdesache einer Holzhandlungsfirma, betreffend ihre Aufnahme in das Cataster einer Schifffahrts-Berufsgenossenschaft, hat das Reichs-Versicherungs-Amt unter dem 24. April 1887 Folgendes ausgeführt:

Die Firma läßt ihr gehörende Hölzer in der Weise verflößen, daß sie dieselben, ohne Heranziehung der in ihrem Holzhandel beschäftigten Leute, dortigen Fischermeistern mit dem Auftrage übergibt, die Flöße sicher an ihren Bestimmungsort zu befördern.

Die Fischermeister erhalten hierfür eine vertragsmäßig festgesetzte Vergütung von der Firma, während der letzteren der öconomische Nutzen aus der Verflößung der Hölzer zu Gute kommt.

Da ferner der vorbezeichnete Holztransport sowohl nach der Anzahl der verflößten Stämme als auch nach den jedesmal zurückgelegten Entfernungen und der sich hieraus ergebenden finanziellen Bedeutung dieses Betriebszweiges einen wesentlichen Bestandtheil des Gesamtunternehmens der Firma bildet, so liegt ein gewerbemäßiger Flößereibetrieb im Sinne des § 1 Ziffer 3 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mat 1885 vor, als dessen Unternehmer die Firma gelten muß, und in welchem die betreffenden Fischermeister und deren etwaige Gehilfen als Arbeiter beschäftigt, mithin gegen Unfall gesetzlich zu versichern sind.

Hierbei erscheint es ohne Belang, daß die etwa zur Verwendung kommenden Fischergehilfen nicht von der Firma, sondern von den Fischermeistern gelohnt werden; denn nach dem Gesetz kommt es bei Beurtheilung der Frage, wer als Unternehmer eines Betriebes anzusehen ist, lediglich darauf an, für wessen Rechnung letzterer erfolgt (§ 9 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884), und es macht keinen Unterschied, in welcher Weise die Arbeiter gelohnt werden: ob im Tagelohn oder Stücklohn, ob jeder einzelne Arbeiter unmittelbar durch den Unternehmer gedungen und bezahlt wird, oder ob die Beschaffung und Bezahlung der erforderlichen Arbeitskräfte einer Mittelsperson übertragen wird. (Vergl. Bescheide 46, 70, 81 und 207, „Amtliche Nachrichten des R.-V.-A.“ 1885 Seiten 209, 334, 363 und 1886 Seite 229.)

Dem Umstande endlich, daß die Fischermeister u. nur während eines Theils des Jahres von der Firma



beschäftigt werden, wird Rechnung getragen bei Feststellung der auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder entfallenden Umlagebeträge, welche, unter Berücksichtigung der Veranlagung des Betriebs zu den Classen des Gefahrentarifs (§ 28 a. a. O.), auf Grund der die anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter nachweisenden Listen erfolgt (§§ 71, 73 a. a. O.). Nr. 374.

### Briefkasten.

Anfrage: Sind sächsische Reichsangehörige unter denselben Bedingungen wie Sachsen in den Städten zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet?

Im Repertorium des Königl. Sächs. Verwaltungsrechtes (herausgegeben von Herrn v. d. Mosel) ist diese Frage Seite 117 auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1867, pag. 178 des Ges.- und Verordnungs-Blattes, Pkt. 4, bejaht, während die Revid. Städte-Ordnung den Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit bei allen Personen, welche das Bürgerrecht erwerben, verlangt.

Antwort: Die Verordnung vom 5. Juli 1867 muß insoweit als durch § 17 der revid. Städteordnung aufgehoben angesehen werden. Wenn hiernach nur Sächs. Staatsangehörige zum Erwerb des Bürgerrechtes berechtigt sind, so beschränkt sich auf sie die entsprechende Verpflichtung.

Anfrage: Das Standesamt A. wird um Aufnahme der Aufgebotsverhandlung, sowie Anordnung des Aufgebots eines bayrischen Staatsangehörigen gebeten. Dies erfolgt. Die bayrischen Behörden stellen das sogenannte Verehelichungszeugniß erst nach Erlass des Aufgebots aus, es ist auch Seiten der Amtshauptmannschaft der Aufnahme des Aufgebots ohne Vorlage des Verehelichungszeugnisses ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt worden.

Ist nun das erlassene Aufgebot gültig, wenn der Bayer unterdessen die sächsische Staatsangehörigkeit erwirbt, oder wird es ungültig, so daß nach Erwerbung der sächsischen Staatsangehörigkeit das Aufgebot nochmals zu erlassen ist?

Antwort: Das bereits erlassene Aufgebot ist ausreichend und braucht nicht wiederholt zu werden. Auf die Gültigkeit des Aufgebotes ist die Staatsangehörigkeit des Aufgeborenen überhaupt ohne Einfluß, der sächsische Standesbeamte ist nur seiner vorgeordneten Aufsichtsbehörde gegenüber bei Vermeidung von Disciplinarstrafe verpflichtet, die Ehe eines männlichen bayrischen Staatsangehörigen nicht eher zu schließen, bevor nicht das Verehelichungszeugniß bezw. die Unbedenklichkeitsklärung vorliegt.

Anfrage: Ist eine Schulgemeinde verpflichtet, die dem Lehrer im Schulhause überwiesene Wohnung immer und immer wieder weiß zu streichen und die Türen streichen zu lassen? und wenn mit Ja, muß es dann in einem besseren Stile geschehen? Wie sieht es mit der Reparatur der Ofen im Privatzimmer des Lehrers?

Antwort: Das einfache Weiß der Wände, sowie der zur Erhaltung des Holzes nöthige Anstrich der Türen hat jederzeit auf Kosten der Schulgemeinde zu erfolgen. Dagegen wird davon auszugehen sein, daß nach Analogie der Bestimmung in den General-Acten Cap. XXXII, Abs. 3, die Reparatur der Ofen dem Lehrer selbst obliegt.

Anfrage: Unterzeichneter hat vor wenig Wochen das Umstehen seines Hundes zu beklagen gehabt, für den er Anfang laufenden Jahres eine Hundesteuermarke von der Gemeinde entnommen hat. Da er nun sich einen anderen Hund aus einem preussischen Dorfe gekauft hat, so ist es ihm erwünscht, durch den Briefkasten des Sächs. Wochenblattes erfahren zu können, ob dieser neue, zeitlich in Sachsen nicht versteuerte Hund noch zu besteuern ist oder ob derselbe einfach die Marke des verstorbenen Hundes tragen darf, ohne nochmals Hundsteuer entrichten zu müssen?

Antwort: Die für den ersten Hund gelöste Steuermarke darf nicht für den neugekauften verwendet werden.

Anfrage: In diesem Frühjahr ließ sich ein Schulknabe vom Eisenbahnzug überfahren und wurde vom Ortsarmenverband D., welcher die Aufhebung polizeilich zu besorgen hatte,

dem Krankenhause überwiesen; unterstützungsberechtigt ist der Knabe jedoch in hiesigem Orte. Nach erfolgter Genesung schickt der Ortsarmenverband D. seine Berechnung mit 2 A pro Tag für Kur und Verpflegung, außer dem außerordentlichen Aufwand, hier ein. Wir haben uns darauf auf § 5 Absatz 3 der Verordnung vom 15. Juni 1876 berufen, wonach nur 60 A pro Tag zu berechnen seien, weil der Knabe erst 12 Jahre alt ist. Der Ortsarmenverband D. beruft sich jedoch auch auf dieselbe Verordnung, weil besondere Berechnung nachweisbaren außerordentlichen Mehraufwandes z. gestattet sei. Dies ist jedoch unseres Erachtens bereits geschehen in der Berechnung des außerordentlichen Aufwandes, welchen wir nicht verweigern zu bezahlen.

Antwort: Der Ortsarmenverband D. hat für die Verpflegung des Knaben im Krankenhause nur 60 A pro Tag zu erstatten. (Vgl. Wohler's Entsch. VII. 89. 92. IX. 104.)

Anfrage: 1. Darf, wenn im Krankenkassenstatute eine Bestimmung darüber nicht enthalten ist, das Sterbegeld auch für solche Kassenmitglieder gewährt werden, die bereits 13 Wochen hintereinander Krankenunterstützung erhalten haben, dann noch länger krank sind, keine Krankenunterstützung erhalten und im Verlauf der 20. Woche sterben?

2. Sind Personen, die länger als 13 Wochen krank sind, unter den Kassenmitgliedern zu streichen, event. wann darf solches erfolgen?

3. Ist die Krankenkasse berechtigt, einer Person, die in Folge von Trunkenheit gestürzt ist und den Arm gebrochen hat, das Krankengeld sofort zu entziehen, oder hat zunächst eine Verwarnung vorauszugehen, event. in welcher Weise?

Antwort: Zu 1. Ja, wenn sie Mitglied der Kasse geblieben sind, andernfalls nicht.

Zu 2. Sie sind sofort nach Ablauf der Unterstützungsdauer zu streichen, falls sie nicht wieder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten oder von dem ihnen nach § 27 Abs. 1 des Reichsges. vom 15. Juni 1883 zustehenden Rechte der freiwilligen Mitgliedschaft Gebrauch machen.

Zu 3. Wegen einmaliger Trunkenheit ist eine Entziehung des Krankengeldes nicht zulässig, sondern nach § 6 Abs. 3 bezw. § 26 Abs. 4 Pkt. 2 des Ges. nur dann, wenn die Krankheit auf Trunkfälligkeit, d. h. auf gewohnheitsmäßiges Trinken zurückzuführen ist.

Anfrage: Ich bin Schlosser und hier in einer Fabrik beschäftigt, auch Mitglied der betr. Fabriks-Krankenkasse; seit längerer Zeit bin ich kränklich und leide an der Brust und lasse mich in der Klinik ärztlich behandeln. Seit voriger Woche hat mir der Herr Professor einen Krankenschein ausgestellt, daß ich arbeitsunfähig bin und der Schonung dringend bedarf. Jetzt habe ich vom Vorstand unserer Kasse die Weisung zugestellt erhalten, daß ich mich auch von unserem Fabriks-Kassenarzt alle 8—14 Tage untersuchen lassen soll und ein Zeugniß mitzubringen habe. Ich werde doch nun aber in der Klinik behandelt, bekomme auch dort wöchentlich ein Zeugniß über weitere Arbeitsunfähigkeit! Was habe ich da zu thun? Muß ich Folge leisten und zu unserem Kassenarzt gehen, zu dem ich kein Zutrauen habe?

Antwort: Der Kassenvorstand kann verlangen, daß Sie sich dem Kassenarzte zur Untersuchung stellen.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. A. Kumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 24. August.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 10 S — Anzeigen die Spaltzeile 10 S, die breite 20 S

No. 34.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Für den Monat Juli dieses Jahres sind in den Hauptmarkttorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarkttort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M	S	M	S	M	S	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	5	78	4	33	2	29	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln . . . . .	5	48	3	25	1	85	
Dschak für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Dschak . . . . .	5	79	3	26	2	14	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz . . . . .	5	36	2	97	2	19	

und wird Solches in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884, S. 141 flgde.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 9. August 1887.

II. A. —

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag der Gemeindevertretung zu Ragewitz den an Stelle des Apothekers Stempel in Riesa zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit für den Gemeindebezirk Ragewitz ernannten

Apotheker Hänichen in Dschak

bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 16. August 1887.

II. A. 1228.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Fortgesetzte Krankheit oder neue Krankheit.

(Schluß zu Nr. 33.)

Unter diesen Umständen gewinnen aber die von dem Landgerichte gegen den Schluß seiner Urtheilsgründe allegierten Verhandlungen des Reichstages nur um so größere Bedeutung für die Entscheidung der hier vorliegenden Frage im Sinne des Klägers, wenn aus denselben hervorgeht, daß der Antrag, einen § 6a dahin einzustellen,

daß auch im Falle wiederholter Erkrankung einer Person innerhalb desselben Rechnungsjahres derselben nicht länger als zusammen 13 Wochen Krankenunterstützung zu gewähren sei,

zu Gunsten der von anderer Seite vorgeschlagenen Fassung eines solchen § 6a dahin,

daß, wenn der Arbeiter die 13wöchige Krankenunterstützung genossen, er bei einer folgenden Erkrankung nur dann wieder eine Unterstützung er-



halte, wenn er nicht an derselben Krankheit wieder erkrankt oder wenn er mindestens 13 Wochen gearbeitet hat, zurückgezogen, der in dieser Fassung beantragte § 6 a aber abgelehnt wurde.

Wenn aber sodann das Landgericht gleichwohl die Klage abgewiesen, ein Argument für diese Abweisung aber dem Umstande entnommen hat, daß das Krankenversicherungsgesetz nach der Intention der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 nur eine Ergänzung des Unfallgesetzes durch Herbeiführung einer gleichmäßigen Organisation des gewerkschaftlichen Krankenkassenwesens habe in's Auge gefaßt, die staatliche Fürsorge für die durch Alter oder Invalidität herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit aber künftigen Maßnahmen der Gesetzgebung habe vorbehalten wollen, — so ist es freilich richtig, daß die Botschaft des deutschen Kaisers sich in dieser Weise geäußert hat. Aus diesen Äußerungen folgt aber nicht, daß ein Krankheitszustand von dem Verlaufe, den der des Klägers in der oben dargelegten Weise gehabt hat, den Anspruch auf Krankenunterstützung nach dem aus dem Gesetze selbst sich ergebenden Verständnisse desselben für die streitigen Zeitabschnitte nicht rechtfertigt. Und würde selbst die Möglichkeit des beklagten Verständnisses des Gesetzes nicht völlig ausgeschlossen und bezüglich des Klägers ein Fall gegeben sein, der auf der Grenze zwischen der durch Invalidität herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit läge, so würde bis dahin, daß eine Normirung dieser Grenzgebiete und der nach der einen und der anderen Seite bezüglich der Unterstützung des Betreffenden sich ergebenden Folgen, durch die Gesetzgebung getroffen ist, dem Kläger der Gedanke des Krankenversicherungsgesetzes zu gut kommen müssen, daß durch dasselbe die nachtheiligen, aus Krankheitszuständen der Arbeiter für sie resultirenden wirtschaftlichen Nachtheile von ihnen abgewendet werden sollen, was dann dazu führen muß, dem Kläger, sofern nur jeweilig eine Störung seines für ihn maßgeblichen Gesundheitsnormales — eine Erkrankung desselben — stattgefunden hat und diese jeweilig seine Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt hat, den Anspruch auf den vollen Bezug dessen zuzuerkennen, was das Gesetz im Umfange von längstens 13 Wochen nach Beginn der Krankheit, das hier maßgebende Statut für die Dauer der Krankheit bis höchstens zum Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit dem durch Krankheit erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter zukommen lassen will.

Es folgt demnach, daß, da feststeht, daß der Kläger, nachdem er am 31. Mai 1885 aus der ärztlichen Behandlung, in welcher er seit dem 12. December 1884 sich befunden hatte, entlassen und dann seinem Erwerbe bis zum 4. August 1885 nachzugehen in der Lage und demselben nachgegangen war, mit seiner an diesem Tage wieder nothwendig gewordenen ärztlichen Behandlung den Anspruch auf abermalige Krankenunterstützung in dem statutarischen Umfange gewinnt, und da er bis zum 1. September 1885 krank gewesen ist, infolge seiner damals, letztlich am 4. August stattgehabten Erkrankung bis zum 1. September 1885 auch nicht hat nachgehen können, er für diese ganze Periode freie ärztliche Behandlung, Arznei und son-

stige im Gesetze vorgesehene Heilmittel, sowie Krankengeld zu beanspruchen hat, und es folgt weiter, daß, nachdem er dann bis zum 12. September 1885 der ärztlichen Hilfe hat entzogen können und erwerbsfähig gewesen, dann aber am 12. September 1885 wiederum seine ärztliche Behandlung nothwendig geworden ist, mit diesem Tage wieder ein Fall neuer Erkrankung des Klägers eingetreten ist, bezüglich deren er, wenn seine — wie nicht streitig — bis zum 22. Februar 1886 fortgedauert habende Erkrankung und durch sie herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit, auch nach diesem Zeitpunkte bis längstens zum 13. März 1886 als dem Ablaufe der 26. Woche nach dem am 12. September 1885 stattgehabten Beginne seiner letzten Krankheit er Krankenunterstützung in Gemäßheit des § 6 des beklagten Krankenversicherungsgesetzes beanspruchen kann.

Ergab sich hieraus das Princip der Entscheidung und die Rechtfertigung der Berufung, so hatte die Aufhebung des vorigen Urtheils zu erfolgen."

### Unfall-Verhütungsvorschriften der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl- Berufsgenossenschaft.

#### A. Fabrikhöfe und Grundstücke.

1. Die Wege in den Fabrik-Grundstücken und Fabrikhöfen sind in solchem Stande zu halten, daß die auf denselben gehenden oder Gegenstände fortbewegenden Arbeiter nicht Gefahr laufen, zu straucheln oder zu fallen.

2. Gruben, Gräben, Brücken neben oder auf diesen Wegen sind genügend durch Gitter, Geländer oder durch Mauern, Planken u. von solcher Höhe, daß auch Erwachsene nicht darüber fallen können, abzusperrten oder zu überdecken.

3. Bei Dunkelheit sind diese Wege u. so zu beleuchten, daß auf denselben liegende Gegenstände sichtbar sind.

#### B. Gebäude.

1. Die Zugänge zu den Gebäuden sind von allen fremden, dieselben verengenden Gegenständen frei zu halten und die Thüren thunlichst so anzubringen, daß sie nach Außen schlagen.

2. Die innerhalb oder außerhalb der Gebäude liegenden Treppen für den allgemeinen Verkehr müssen so breit sein, daß sich mindestens zwei Menschen neben einander bewegen können, sie dürfen nicht zu steil sein, auch sind die Stufen stets in gutem Zustande zu erhalten. Treppen, welche nicht an einer Mauer entlang führen, müssen mindestens ein Geländer von genügender Höhe haben.

Die Treppen müssen in ihrer vollen Breite stets begehbar sein und während der Dunkelheit erleuchtet werden.

3. Alle Gruben, Luken, Fallthüren, Aufzugsschächte innerhalb der Gebäude sind zu überdecken, abzuschließen oder in genügender Höhe einzufriedigen. Schiebethüren sind so herzustellen, daß sie nicht aus der Laufbahn gleiten können.

4. Die Verkehrswege innerhalb der Werkstätten zwischen den aufgestellten Arbeitsmaschinen müssen angemessen breit sein, wobei Rücksicht auf Transportirung von Gegenständen zu nehmen ist; sie dürfen nicht



durch Anhäufung von Material oder durch Handwagen und dergleichen versperrt werden.

5. In den Werkstätten und besonders auf den Verkehrswegen innerhalb derselben ist für hinreichende Helligkeit zu sorgen.

6. Die Wege zwischen den Formkasten in den Gießereien müssen so breit sein, daß die Bewegung der Gießer mit Hand- und Gabelspatze nicht gehindert oder gefährdet wird.

### C. Motoren.

#### I. Im Allgemeinen.

1. Bei Motoren sind Schwungrad-, Rad- und andere Gruben, sowie alle sich bewegenden Theile so einzufriedigen, daß Menschen bei der Arbeit oder beim Verkehre nicht gefährdet werden.

2. Bei Wasserrädern und Turbinen sind geeignete Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um Unglücksfälle beim Aufsteigen auszuschließen.

3. Das Putzen, Reinigen und Reparieren von Motoren darf nur beim Stillstande derselben erfolgen. Das Schmieren von Motoren, während dieselben im Gange sind, ist nur dann gestattet, wenn Vorrichtungen getroffen sind, welche den betreffenden Arbeiter gegen Unfälle schützen.

4. Bei der Inangabe und beim Anhalten der Motoren soll nach den Räumen, in welchen Transmissionen und getriebene Maschinen sich befinden, ein Signal gegeben werden.

Ebenso muß eine Vorrichtung vorhanden sein, durch welche aus den gedachten Räumen Signale an den Wärter zum Anhalten des Motors gegeben werden können.

#### II. Dampf-Motoren im Besonderen.

1. Dampfessel sind nur solchen Leuten zur Bedienung anzuvertrauen, welche nüchtern sind und so viel Sachkenntniß und Erfahrung haben, daß sie die ihnen schriftlich zu gebenden Dienstweisungen völlig begreifen und der großen Verantwortlichkeit, welche auf ihrem Dienste liegt, sich vollständig bewußt sind.

2. Kessel- und Maschinenwärter dürfen in der Regel mit anderen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Wo dieses dennoch unerlässlich ist und angängig erscheint, ist stets dafür zu sorgen, daß der Wärter in der Lage ist, die gewissenhafte Bedienung und Ueberwachung des Kessels und Motors als Hauptaufgabe auszuüben.

3. Die Wärter sind zu verpflichten, jede auffällige Erscheinung am Kessel oder Motor, Fehler und Mängel an denselben, sobald sie davon Kenntniß erlangen, ihrem Betriebsinhaber oder nächsten Vorgesetzten anzuzeigen.

4. Stehen Kessel und Dampfmaschinen oder andere Motoren in besonderen Räumen, so ist das Betreten dieser Räume Seitens Unbefugter zu verbieten.

5. Stehen dieselben in Arbeitsräumen, so sind sie mindestens von den übrigen Räumen abzuschließen (durch Gitter, Barriären etc.), um die Annäherung als verboten zu kennzeichnen.

6. Je nach der Beschaffenheit des Wassers, welches zur Kesselspeisung dient, und je nach seinem Inhalte an Kesselstein bildenden Stoffen sind die Dampfessel in entsprechenden Zwischenräumen zu reinigen.

### D. Transmissionen.

1. Alle Gruben, Deckenausschnitte etc., in denen sich Maschinentheile (Räder, Riemenscheiben, Hebel und dergleichen mehr) bewegen, sind zu verdecken oder einzufriedigen; die Transmissionen, an denen irgend eine Aenderung, eine Reparatur oder sonstige Arbeiten vorgenommen werden sollen, müssen vorher zum Stillstand gebracht werden.

2. Eben so müssen die Transmissionen beim Schmieren, sei es mit der Kanne oder durch Füllen und Aufsetzen der Schmiergefäße, sowie beim Auflegen oder Abnehmen von Riemen, soweit dasselbe nicht durch eine die Gefahr ausschließende Vorrichtung bewirkt wird, stillgestellt werden.

3. Bei Neueinrichtungen von Transmissionen größerer Ausdehnung ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben für jeden einzelnen Fabrikraum und abtheilungsweise abgestellt werden können.

4. Transmissionen, welche weniger als 1,75 Meter hoch von dem Fußboden liegen, sind zu verkleiden. Das Gleiche gilt für durchgehende Transmissionen (Riemen, verticale Wellen etc.) bis zu einer Höhe von 1,75 Meter. Vorstehende Theile sind an Transmissionen thunlichst zu vermeiden, beziehungsweise zu beseitigen.

### E. Arbeitsmaschinen.

1. An den Arbeitsmaschinen aller Art sind zur Sicherheit sowohl der an denselben beschäftigten, als auch der vorübergehenden Arbeiter die erfahrungsgemäß zweckmäßigsten Schutzvorrichtungen anzubringen. Insbesondere sind Rädervorgelege überall da, wo sie im Bereiche der Arbeiter liegen, an den Eingriffsseiten mit Kapseln zu versehen, sowie Riemen, wie oben unter D. 4. wegen der Transmissionen vorgeschrieben worden ist, zu verkleiden.

2. Jede Arbeitsmaschine muß mit einer Ausrückvorrichtung versehen sein, welche gestattet, die Maschine still zu stellen, während die Transmission fortläuft.

3. Auch bei den Arbeitsmaschinen ist streng zu verbieten, sie während des Ganges zu reinigen, zu putzen, zu reparieren.

### F. Transport von Gegenständen.

1. Beim Transportieren von Materialien, Waaren, Producten, Feuerungsmaterial etc. ist überall darauf zu sehen, daß Wagen, Karren, Schlitten und dergleichen der Last entsprechend stark sind und daß die zum Transport verwendeten Kräfte genügen; ferner, daß das Laden vorsichtig erfolgt und die Gegenstände vor dem Herabfallen geschützt werden.

2. Hölzerne und eiserne Böcke zum Lagern von Material und Maschinentheilen müssen von genügender Tragfähigkeit und stets guter Beschaffenheit sein.

3. Besonders beim Transportieren schwerer Gegenstände, deren Schwerpunkt hoch liegt (Schwungräder, größere Zahnräder, Riemenscheiben, Scheibenplatten etc.) und welche von Arbeitern frei bewegt oder gerollt werden, sind hinlängliche und geeignete Mannschaften zu verwenden und Vorsichtsmaßregeln gegen das Umlanten zu treffen.

### G. Krähne und Binden, Flaschenzüge und Aufzüge.

1. Bei diesen Hilfsmaschinen ist in erster Linie darauf zu achten, daß sie kräftig genug für die von



ihnen zu hebenden Last sind, und daß die Tragfähigkeit derselben an sichtbarer Stelle vermerkt ist. Ferner sind Ketten, Taue, Seile, Gurte, Drahtseile u. wiederholt auf ihre Güte zu untersuchen.

2. Leitern müssen gegen Aus- und Abrutschen in geeigneter Weise gesichert sein.

#### H. Schutzbrillen.

Schutzbrillen sind, wo erforderlich, den Arbeitern zu liefern und von denselben zu benutzen, soweit die Arbeit dadurch nicht behindert wird, wobei die Art der Arbeit, sowie die Individualität der Arbeiter zu berücksichtigen ist.

#### I. Kleidung der Arbeiter.

1. Es ist darauf zu halten, daß die Kleidungsstücke derjenigen Arbeiter, welche mit Transmissionen und im Gange befindlichen Maschinen in Berührung kommen, eng am Körper anliegen.

2. Arbeitern, welche beim Schmelzereibetriebe beschäftigt sind, ist es zu verbieten, die Hosen in die Stiefel oder Strümpfe eingesteckt zu tragen.

#### K. Beschäftigung kranker Arbeiter.

Kranke, schwächliche und sonstige für schwerere oder gefährlichere Arbeiten nicht geeignete Arbeiter sind bei solchen nicht zu verwenden.

#### L. Schluß- und Strafbestimmungen.

1. Die nach den obigen Bestimmungen nothwendigen Einrichtungen und Aenderungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften zur Ausführung gelangen; auf schriftlichen Antrag des Unternehmers kann der Genossenschaftsvorstand diese Frist verlängern, beziehentlich den einzelnen Unternehmer ganz oder theilweise von der Ausführung entbinden, sofern die letztere sich ausnahmsweise als undurchführbar, beziehentlich ohne erhebliche wirthschaftliche Schädigung des betreffenden Unternehmers nicht anwendbar erweist.

2. Die Genossenschaftsmitglieder können bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften durch den Genossenschaftsvorstand in eine höhere Klasse des Gefahrenrisiko eingeschätzt oder, falls sich dieselben bereits in der höchsten Klasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden (§ 78, Absatz 1, Ziffer 1 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes).

3. Versicherte Personen (Arbeiter), welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, die angebrachten Schutzvorkehrungen nicht benutzen, mißbrauchen oder gar absichtlich beschädigen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu sechs Mark, welche gesetzlich der betreffenden Krankenkasse zufällt (§ 78, Absatz 1, Ziffer 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes).

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die „Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft“ werden gemäß § 78, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin, den 6. Mai 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

(L. S.)

Vödiker.

#### Unterstützungsfond für entlassene Blinde.

Im Jahre 1886 sind dem Unterstützungsfonds für entlassene Blinde aus dem Leipziger Regierungsbezirke von Bezirksverbänden, Stadt-, Kirchen- und Landgemeinden, Rittergütern und Privaten insgesamt 1915 M. 93 S., also wiederum weniger als im Vorjahre (1885 M. 70 S. vgl. Sächs. Wochenblatt 1886, Seite 237) zugeflossen. Im Einzelnen haben gegeben

		(+) als im Vorjahre
1) Bezirksverbände	350 M. — S.	— —
2) Stadtgemeinden	771 — —	+ 60 M. — S.
3) Kirchengemeinden	135 — —	+ 3 — —
4) Landgemeinden und Gutsbezirke		
a. Amtshptm. Borna	230 — 18 —	— 37 — 17 —
b. — Döbeln	44 — 25 —	— 23 — 10 —
c. — Grimma	25 — — —	— 7 — — —
d. — Leipzig	243 — — —	+ 50 — — —
e. — Dschas	— — — —	— — — —
f. — Rochlitz	113 — — —	— 104 — 50 —
5) Private	4 — 50 —	— 3 — — —

Da mit jedem Ostern die Zahl der Entlassenen zunimmt, die Zahl der von Letzteren jährlich Sterbenden aber eine nur sehr geringe ist, so erhellt daraus schon, wie nothwendig und erwünscht es ist, daß auch die verfügbaren Mittel dauernd zunehmen und wachsen. Erst wenn dies der Fall sein wird, wird es möglich sein, auch in Zukunft alle Blinden ihren Verhältnissen entsprechend zu bedenken und dadurch der Gefahr vorzubeugen, daß einige von ihnen dem Staat bez. der Gemeinde zur Last fallen und der Freude entbehren, die mit der sittlichen Arbeit verknüpft ist.

112. Kgl. Sächs.



Landes-Lotterie.

(Ziehung der 3. Klasse am 5. und 6. September).

**Klassen-Loose:**  $\frac{1}{10}$  Loos 12 M. 60 S.,  $\frac{1}{5}$  Loos 25 M. 20 S.,  $\frac{1}{2}$  Loos 63 M., 1 ganzes Loos 126 M.;

**Woll-Loose,** für alle Klassen giltig:  $\frac{1}{10}$  Loos 21 M.,  $\frac{1}{5}$  Loos 42 M.,  $\frac{1}{2}$  Loos 105 M., 1 ganzes Loos 210 M.

empfehlen und versenden prompt und diskret die Kgl. konzeSSIONIRTE Lotterie-Kollektion von

**Fischer & Kürsten,**  
Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Bei Ernst Maukisch in Freiberg i. S., Buchdruckerei und Formularmagazin, ist erschienen:

## Amtskalender

für Gemeindevorstände u. Standesbeamte  
pro 1888.

Herausgegeben von Wolke und Ludwig.

12. Jahrgang; Preis M. 1.50.

Bei Bezug bitte genau auf die Ausgabe von  
**Wolke-Ludwig**

zu achten.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 31. August.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Feststellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 J — Anzeigen die Spaltzeile 10 J, die breite 20 J

N<sup>o</sup>. 35.

## Nichtamtlicher Theil.

### Entscheidungen in Unterstützungswohnsitzangelegenheiten.

#### IV.

(Selbstständigkeit in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt auch dann ein, wenn die betreffende Person wegen Geistesstörung in einer Anstalt untergebracht ist. — §§ 10 und 22, Abs. 2 des Gesetzes.)

In der zwischen dem Ortsarmenverbände N., Kläger, und dem Ortsarmenverbände G., Beklagten, wegen Unterstützung der geisteskranken S. anhängigen Verwaltungstreitsache erkennt die Königliche Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis-Ausschusses auf Grund der Akten erstinstanzlich für Recht:

daß der Beklagte dem Kläger die für Klara S. vom 23. December 1884 ab aufgewendeten und ferner aufzuwendenden Verpflegbeiträge zu bezahlen, auch die Kosten dieses Processes ab- und zu erstatten schuldig.

Parteien sind einverstanden darüber, daß die S. am 30. Juni 1852 geboren, von Kindheit auf geistesgestört gewesen und am 23. December 1884 wegen dieser Geistesstörung im Bezirksstehenhause T. untergebracht worden ist.

Auch darüber herrscht keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien, daß der Vater der S., als seine Tochter das 24. Lebensjahr vollendete, seinen Unterstützungswohnsitz in G. hatte, denselben dagegen zur Zeit der Unterbringung seiner Tochter am 23. December 1884 nicht mehr besaß.

Während aber Beklagter behauptet, daß die S. auch nach vollendetem 24. Lebensjahre den Unterstützungswohnsitz ihres Vaters zu theilen habe, bestreitet dies Kläger, indem er ausführt, daß die S. auf die Dauer ihrer Geisteskrankheit nie mehr in die Lage kommen könne, den Unterstützungswohnsitz, den sie bei erreichtem 24. Lebensjahre besaß, zu verlieren, daß sie ihren Unterstützungswohnsitz daher auch jetzt noch in G. besitze.

Die jetzt erkennende Instanz hält die letztere Ansicht für die richtige, davon ausgehend, daß nach § 10 und § 22, 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die wirthschaftliche Selbstständigkeit in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit

dem erfüllten 24. Lebensjahre auf alle Fälle beginnt, die bis dahin durch § 18 des Gesetzes normirte Abhängigkeit des Unterstützungswohnsitzes der Kinder von dem der Eltern daher unbedingt, also auch dann aufhört, wenn die Kinder aus dem in § 12 und § 24 namhaft gemachten, hier vorliegenden Grunde nicht in der Lage sind, vor der gesetzlichen mit diesem Alter beginnenden Selbstständigkeit Gebrauch zu machen.

Man hat in Folge dessen angenommen, daß die S. den Unterstützungswohnsitz zu G., den ihr Vater inzwischen verloren, auch jetzt noch besitze und daß daher diesem Ortsarmenverbände die durch Unterbringung und Verpflegung der S. erwachsenen und noch erwachsenden Kosten endgültig zufallen, wodurch zugleich die in der Kostenfrage getroffene Entscheidung ihre Rechtfertigung findet u.

Leipzig, am 9. April 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Vorstehende Entscheidung ist auf eingewendeten Rekurs von dem Königlichen Ministerium des Innern aus den derselben beigegebenen Gründen, denen um so mehr beizupflichten gewesen, als dieselben im Einklange stehen mit der auch zeither vom K. Ministerium festgehaltenen und wiederholt (u. A. in einer Entscheidung vom 19. December 1879, abgedruckt in der Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, erster Band, Seite 89 flgde.) ausgesprochenen Auffassung der Bestimmungen in § 18 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, mittelst Verordnung vom 24. November 1886 bestätigt worden.

### Was ist als Fortbildungsschulunterricht im Sinne von § 120 Abs. 2 der Gew.-Ordn. anzusehen?

Das Ministerium des Innern eröffnet der Kreishauptmannschaft auf — die in dem Vortrage vom 2./16. vor. Wts. (2477 IV.) dargelegten Zweifel bei Rückgabe der Beilagen Folgendes:

Gegen die in den Motiven zur Gewerbenovelle vom 17. Juli 1878 vertretene Auffassung, daß „unter dem in § 120, Absatz 2 gedachten Fortbildungs-Unterrichte nicht die technische Ausbildung für bestimmte Gewerbszweige“, sondern nur „die Weiterführung der in den Volksschulen erworbenen elementaren Kennt-



nisse und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung" zu verstehen seien, ist im Reichstage bei Berathung der Vorlage von verschiedenen Seiten ausdrücklich Widerspruch erhoben worden. Da eine Einigung über den Umfang des fraglichen Ausdrucks nicht erfolgt ist, so trägt das Ministerium des Innern kein Bedenken, den Ausdruck „Fortbildungsschule“ hier im Sinne des herrschenden Sprachgebrauchs zu fassen und demgemäß die Bestimmung der angezogenen Gesetzesstelle nicht bloß auf diejenigen Schulen, welche eine Fortbildung in den Elementar-Fächern, sondern auch auf diejenigen anzuwenden, welche eine gewerbliche Fortbildung vermitteln.

Das Ministerium des Innern hält es weiterhin für zulässig, die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule, letzteren Begriff in dem nurgedachten weiteren Umfange aufgefaßt, nach §§ 120, Abs. 2 und 142 der Gewerbeordnung für Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut zu begründen.

Die Entscheidung der Frage, ob eine gewerbliche Schule als Fortbildungsschule im Sinne des angezogenen § 120, Abs. 2 aufzufassen ist, wird je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu treffen sein. (Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern v. 12. Juli 1887 zu Nr. 568 III. F. —)

### Die Arbeiter-Krankenversicherung im Regierungs-Bezirk Leipzig im Jahre 1886.

#### I.

— 1. Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der der Kreishauptmannschaft Leipzig unterstellten Krankenkassen, d. h. aller im Regierungsbezirk Leipzig domicilirenden Kassen, mit Ausnahme der für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Betriebs- und Baufrankenkassen, sowie der Knappschaftskrankenkassen, liegen jetzt auch für 1886 vor und bieten trotz aller Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit einzelner Angaben in ihrem vorläufig zusammengestellten Gesammtergebnisse den sicheren Beweis, daß das Krankenversicherungswesen auch während des vergangenen Jahres bei uns in stetigem Fortschritte begriffen gewesen ist.

Einige Veränderungen sind zunächst in der Zahl der Kassen vor sich gegangen. Am Anfange des Jahres 1886 bestanden 59 Gemeindefrankenversicherungen (— 1 gegenüber dem Vorjahre), 48 Orts-, 100 Betriebskrankenkassen (wie im Vorjahre), 3 Innungskrankenkassen (+ 2) und 156 freie (eingeschriebene und landesrechtliche) Hilfskassen (+ 2). Im Laufe des Jahres sind alsdann 3 Gemeindefrankenversicherungen (durch Errichtung bez. Erweiterung von Ortskrankenkassen) 1 Ortskrankenkasse, 2 Betriebskrankenkassen und 6 freie Hilfskassen in Wegfall gekommen, und dagegen 4 Ortskrankenkassen, 2 Betriebskrankenkassen neu entstanden, so daß Ende 1886 56 Gemeindefrankenversicherungen, 51 Orts-, 100 Betriebs-, 3 Innungskrankenkassen und 150 freie Hilfskassen (110 eingeschriebene und 40 landesrechtliche) vorhanden waren.

Die Gesamtzahl der in diesen Kassen versicherten Personen ist bis jetzt fortwährend gestiegen und betrug

1. Jan. 1885	31. Dec. 1885	1. Jan. 1886	31. Dec. 1886
141,487	151,395	151,940	153,442,

d. h. 19,33 %

der am 1. December 1885 im Regierungsbezirk Leipzig ortsanwesenden Bevölkerung.

An der Zunahme, die sich seit Anfang 1885 auf 11,955, seit Anfang 1886 auf 1501 Personen beläuft, haben im Jahre 1886 alle Kassen, mit Ausnahme der freien Hilfskassen, theilgenommen. Es hatten nämlich Mitglieder:

	1885		1886	
	1. Jan.	31. Dec.	1. Jan.	31. Dec.
Gemeindefrankenversicherung . . . . .	18234	20207	20555	21547
Ortskrankenkassen . . . . .	35975	33475	33265	39291
Betriebskrankenkassen . . . . .	19155	19068	19196	20205
Innungskrankenkassen . . . . .	162	147	251	281
Sa.	73526	72897	73267	81324
Hilfskassen . . . . .	67961	78498	78673	72118
Sa.	141487	151395	151940	153442

In Procenten vertheilt sich die Gesamtzahl der Versicherten hiernach auf die einzelnen Kassen, wie folgt:

	1885		1886	
	1. Jan.	31. Dec.	1. Jan.	31. Dec.
Gemeindefrankenversicherung . . . . .	12,89	13,35	13,53	14,04
Ortskrankenkassen . . . . .	25,43	22,11	21,90	25,61
Betriebskrankenkassen . . . . .	13,54	12,59	12,63	13,17
Innungskrankenkassen . . . . .	0,11	0,10	0,16	0,18
Sa.	51,97	48,15	48,22	53,00
Hilfskassen . . . . .	48,03	51,85	51,78	47,00
Sa.	100,00	100,00	100,00	100,00

Bemerkenswerth hierbei ist insbesondere das stetige Wachsthum der Gemeindefrankenversicherung, mehr noch der neuerliche Aufschwung der Ortskrankenkassen und der gleichzeitige Rückgang der freien Hilfskassen. Nachdem es der Agitation der letzteren gelungen war, im Laufe des Jahres 1885 den Orts- und Betriebskrankenkassen nicht unerheblich Abbruch zu thun, trat im Jahre 1886 eine Gegenströmung ein, die die freien Kassen in Bezug auf das Procentverhältniß sogar hinter den Stand des 1. Januar 1885 zurückwarf. Allem Anschein nach geht die Vorherrschaft der letzteren im Regierungsbezirk und besonders auch in der Stadt Leipzig, wo sie von Alters her außerordentlich fest begründet zu sein schien, dauernd zu Ende: sind doch schon bis jetzt wieder im Jahre 1887 weitere 15 freie Kassen mit 6326 Mitgliedern weggefallen, während namentlich die vereinigte Leipziger Ortskrankenkasse gleichzeitig von ca. 2500 auf mehr als 46,000 Mitglieder angewachsen ist. Die Betheiligung der beiden Geschlechter an der Versicherung ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1885		1886	
	Zahl der männl. Mitgl.	Procent-satz	Zahl der weibl. Mitgl.	Procent-satz
Gemeindefrankenversicherung . . . . .	16181	75,10	5366	24,90
Ortskrankenkassen . . . . .	29542	75,19	9749	24,81
Betriebskrankenkassen . . . . .	12289	65,77	7916	34,23
Innungskrankenkassen . . . . .	280	99,64	1	0,36
Sa.	58292	71,69	23032	28,32
Hilfskassen . . . . .	60036	83,25	12032	16,75
Sa.	118328	77,12	35114	22,88



Das Procentverhältniß, in welchem die versicherten Personen beider Geschlechter sich auf die einzelnen Kassenarten vertheilen, ist folgendes:

	männl.	weibl.
Gemeindefrankenversicherung	13,68	15,28
Ortskrankenkassen	24,96	22,77
Betriebskrankenkassen	10,39	22,54
Innungskrankenkassen	0,23	0,00
Sa.	49,26	65,59
Hilfskassen	50,74	34,41
Sa.	100,00	100,00

Da die Krankenversicherung der Frauen unzweifelhaft schwieriger und kostspieliger ist, als die der Männer, so erhellt schon hieraus die allerdings auch sonst bekannte Thatsache, daß die freien Hilfskassen sich mit Vorliebe den leichteren Aufgaben zuwenden und ihre Rekruten möglichst in denjenigen Kreisen suchen, die von Krankheitsfällen ohnehin weniger angefochten sind. Gäbe die Statistik, was sie nicht thut, auch über das Alter der Versicherten Auskunft, so würde sich noch deutlicher zeigen, daß die freien Kassen nicht, wie der Socialdemokrat Kayser einst pathetisch verkündete, die Solidarität der Gesunden und Kranken, der Starken und Schwachen, sondern vielmehr die Solidarität der Gesunden und Starken unter thunlichstem Ausschluß der Kranken und Schwachen vertreten.

Bezeichnend für die verbende Kraft des Gedankens der Krankenversicherung ist endlich die Zahl der freiwillig Versicherten, sie dient zugleich zur Berichtigung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Kassenarten an der Verwirklichung des Versicherungszwanges theilhaftig sind. Freiwillig Versicherte sind wie folgt gezählt:

	männliche	%	weiblich	%	insgesamt	% der in der Kassenart Versicherten überhaupt
Gemeinde-Krankenversicherung	2254	57,30	1680	42,70	3934	13,64
Ortskrankenkassen	1310	61,13	833	38,87	2143	5,45
Betriebskrankenkassen	237	62,70	141	37,30	378	1,87
Innungskrankenkassen	5	100,00	—	0,00	5	1,78
Sa.	3806	58,92	2654	41,08	6460	7,94
Hilfskassen	15129	74,05	5301	25,95	20430	28,47
Sa.	18935	70,42	7955	29,58	26890	17,52

Es bestätigt sich hier von Neuem die bereits für 1885 hervorgehobene Thatsache, daß gerade den freien Kassen ein verhältnißmäßig starker Procentsatz von Personen angehört, welche dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegen. Außerdem weist nur die Gemeindefrankenversicherung eine freiwillige Theilnahme in größerem Umfange auf: bei den Ortskrankenkassen ist sie gering, bei den Betriebs- und Innungskrankenkassen nahezu verschwindend. Andererseits zeigt sich, daß mit Ausnahme der Innungskrankenkassen überall unter den freiwillig Versicherten das weibliche Element verhältnißmäßig stärker vertreten ist als unter den Versicherten überhaupt: ein Beweis nicht sowohl dafür, daß das weibliche Geschlecht eine größere Vorsorglichkeit für seine wirthschaftliche Existenz besitzt, — denn das ist wohl kaum der Fall — als vielmehr dafür,

daß das Bedürfniß der Krankenversicherung für eine Anzahl vorwiegend weiblicher Berufe, wie z. B. Dienstmädchen, Hausarbeiterinnen u. s. w., welche der gesetzliche Versicherungszwang nicht erfasst, thatsächlich dringend genug ist.

Auch die finanzielle Lage der Kassen kann wiederum im Allgemeinen als eine günstige bezeichnet werden: der Gesamtausgabe von 1,954,585.48 M. steht eine Gesamteinnahme von 2,332,045.64 M. gegenüber, die Gesamtbilanz schließt demnach mit einem Guthaben von 377,460.16 M. oder 2.46 M. (1885: 2.11 M.) pro Kopf der Ende 1886 Versicherten. Im Einzelnen bieten sich jedoch neben erfreulichen auch recht kritische Erscheinungen dar. Außer der Verzehrerfrage war es im vergangenen Jahre offenbar der Kampf mit dem Simulantenthum, der viele Kassen in arge Bedrängniß gebracht hat. Das Simulantenthum hat bisher unstreitig zugenommen; es scheint auf dem Gebiete der Krankenversicherung geradezu das charakteristische Merkmal des Jahres 1886 zu sein, daß die trägen und unlauteren Elemente immer mehr auf die leider vorhandenen Mittel und Wege zu mißbräuchlicher Benützung der Krankenkassen gekommen sind und die Krankenkontrole mit diesem wachsenden Verstandnisse vorläufig noch nicht Schritt zu halten vermochte. Es wird eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der Kassenverwaltungen sein, die Bekämpfung dieses gedanken- oder gewissenlosen Schmarrozerthums, das recht eigentlich von dem Schweize der Arbeiter zehrt, mit äußerster Strenge und Nachdrücklichkeit zu organisiren und durchzuführen. Ganz besonders gilt dies von den ländlichen Gemeindefrankenversicherungsverbänden, die unter den geschilderten Verhältnissen am meisten zu leiden gehabt und deshalb auch vergleichsweise die ungünstigsten Abschlüsse aufzuweisen haben.

Von den im Laufe des Jahres weggefallenen Kassen hatten nur die 3 Gemeindefrankenversicherungen mit insgesammt 755 Mitgliedern und eine aufgelöste Hilfskasse mit 60 Mitgliedern Ueberschüsse von zusammen 1106.06 bez. 116.85 M. Die übrigen Kassen hatten Deficit, nämlich

1 Ortskrankenkasse	mit 259 Mitgl.	389.43 M.
2 Betriebskrankenkassen	= 216	= 398.08
5 Hilfskassen	= 4935	= 7687.83

Von den Ende 1886 noch vorhandenen Kassen hatten 65 mit 26,844 Mitgliedern ein Deficit von insgesammt 49,744.87 M., d. h. 1.85 M. pro Mitglied, und 295 mit 126,598 Mitgliedern einen Ueberschuß von 425,759.63 M., d. h. 3.36 M. pro Mitglied. Bei den einzelnen Kassenarten ergeben sich folgende Verhältnisse:

	Ueberschußkassen			Deficitkassen		
	Zahl	Mitgliederzahl Ende 1886	Gesammtüberschuß M.	Zahl	Mitgliederzahl Ende 1886	Gesamtdesicit M.
Gem.-Krankenvers.	37	14130	17245,25	19	7417	11475,52
Ortskrankenkassen	44	35954	169358,47	7	3337	21388,05
Betriebskrankenk.	92	18307	95795,22	8	1898	2418,83
Innungskrankenk.	3	281	906,86	—	—	—
Sa.	176	68672	283305,80	34	12652	35282,40
Freie Hilfskassen	119	57926	142453,83	31	14192	14462,47
Sa.	295	126598	425759,63	65	26844	49744,87



Diesen Zahlen kann übrigens auch diesmal wieder kein besonderes Gewicht beigelegt werden, da die Jahresabschlüsse bei vielen Kassen noch immer durch allerhand ungleichartige Rechnungsmanipulationen beeinflusst werden, andererseits aber mehrere Kassen, insbesondere Betriebskrankenkassen und freie Hilfskassen, trotz der mehr oder weniger zufälligen momentanen Ueberschreitung der Einnahmen durch die Ausgaben infolge ihrer beträchtlichen Reservefonds eine durchaus gesicherte finanzielle Lage aufweisen.

Ueber die vorhandenen Reservefonds haben die letzten Erhebungen im Ganzen richtigere und zuverlässigere Angaben als im Vorjahre zu Tage gefördert. Der Gesamtbetrag dieser Reservefonds beläuft sich auf 1,224,201.09 M., d. h. 62,71 Procent der mit 1,952,199.75 M. berechneten Gesamteinnahmen an Versicherungsbeiträgen, 62,03 Proc. der Gesamtausgaben. Auf die einzelnen Kassenarten vertheilt sich derselbe wie folgt:

Gemeindekrankenversicherung . . . . .	19,788.80 M.
Ortskrankenkassen . . . . .	40,273.52 "
Betriebskrankenkassen . . . . .	201,705.42 "
Innungskrankenkassen . . . . .	653.76 "
Hilfskassen . . . . .	961,779.59 "

Keinen Reservefond hatten von den am Ende 1886 bestehenden Kassen:

36 Gemeindekrankenversicherungen mit 13,564 Mitgl.	
13 Ortskrankenkassen *) . . . . .	3,770 "
15 Betriebskrankenkassen . . . . .	2,264 "
1 Jarungskrankenkasse . . . . .	76 "
10 Hilfskassen . . . . .	1,163 "
75 Kassen . . . . .	mit 20,837 Mitgl.

Dagegen hatte der Reservefond bei folgenden Kassen den Betrag der Jahresausgabe — die gesetzliche Mindesthöhe — erreicht bez überschritten:

	Zahl	Mitgliederzahl	Gesamtbetrag des Reservefonds M.	Auf den Kopf des Mitgliedes entfällt: M.
Gemeindekrankenversicherung . . . . .	3	1897	9025,76	4,75
Ortskrankenkassen . . . . .	—	—	—	—
Betriebskrankenkassen . . . . .	36	6729	139533,85	20,74
Innungskrankenkassen . . . . .	—	—	—	—
Hilfskassen . . . . .	69	30446	678579,33	22,29
<b>Σa.</b>	<b>108</b>	<b>39072</b>	<b>827138,94</b>	<b>21,17</b>

Reservefond unter der gesetzlichen Mindesthöhe besaßen:

	Zahl	Mitgliederzahl	Gesamtbetrag des Reservefonds M.	Auf den Kopf des Mitgliedes entfällt: M.
Gemeindekrankenversicherung . . . . .	17	6086	10763,04	1,77
Ortskrankenkassen . . . . .	20	10529	40273,52	3,82
Betriebskrankenkassen . . . . .	49	8993	62171,57	6,91
Innungskrankenkassen . . . . .	2	205	653,76	3,19
Hilfskassen . . . . .	71	40509	283200,26	6,99
<b>Σa.</b>	<b>159</b>	<b>66322</b>	<b>397062,15</b>	<b>5,99</b>

\*) Die Leipziger Ortskrankenkassen, welche lediglich aus Bedenken wegen des Rechnungsformulars von der formellen Anlage eines Reservefonds abgesehen haben, sind hier nicht mitgezählt; der von ihnen erzielte Ueberschuß, dessen größter Theil zur Bildung des Reservefonds verwendet werden könnte, beträgt 118,304.21 M., d. h. 4,8 M. pro Mitglied.

Die reichlich ausgestatteten Reservefonds der Betriebskrankenkassen und freien Hilfskassen können nicht auffallen; haben doch viele von ihnen bereits ein ehrwürdiges Alter und eine lange Arbeitszeit hinter sich, in der sie fleißig gespart und gesammelt haben. Für die freien Kassen sind diese Reservefonds von unschätzbarem Werthe, da nur die von früher her gut fundirte Hilfskasse die Konkurrenz mit den Ortskrankenkassen zu aushalten kann. Und selbst von denjenigen freien Kassen, die bereits einen ausreichenden Reservefond besaßen und daher zu diesem Zwecke keine Beiträge mehr zu erheben brauchten, haben neuerdings zwei auf diese Konkurrenz verzichtet und sich in Zuschußklassen verwandelt, offenbar in der Ueberzeugung, daß sie auf die Dauer doch nur vor die Wahl gestellt werden würden, entweder ihre Beiträge zu erhöhen oder ihre Reservefonds langsam aber sicher aufzuzehren.

### Briefkassen.

**Berichtigung.** In der ersten Anfrage, welche der „Briefkasten“ auf S. 164 enthält, muß es statt „sächsische Reichsangehörige“ natürlich „nichtsächsische Reichsangehörige“ heißen. Die Antwort erfährt hierdurch keine Aenderung, doch behält sich die Redaktion vor, zur näheren Begründung derselben nochmals auf die Sache zurückzukommen.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

**Präganstalt von Louis Seidel,**  
Leipzig, Inselstr. 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

## 112. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie.



(Ziehung der 3. Klasse am 5. und 6. September).

**Klassen-Loose:**  $\frac{1}{10}$  Loos 12 M. 60 J.,  $\frac{1}{5}$  Loos 25 M. 20 J.,  $\frac{1}{2}$  Loos 63 M., 1 ganzes Loos 126 M.;

**Woll-Loose,** für alle Klassen giltig:  $\frac{1}{10}$  Loos 21 M.,  $\frac{1}{5}$  Loos 42 M.,  $\frac{1}{2}$  Loos 105 M., 1 ganzes Loos 210 M.

empfehlen und versendet prompt und diskret die Kgl. konzeßionirte Lotterie-Kollektion von

**Fischer & Kürsten,**  
Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

### Zur gefälligen Beachtung.

Es wird höflichst ersucht, bei Bestellung von etwaigen Nachlieferungen einzelner Nummern des „Sächs. Wochenblattes“ jedesmal den Betrag und zwar für Exemplare vom Jahre 1886 à Stück 10 J., vom Jahrgang 1885 à Stück 15 J. und von älteren Jahrgängen à Stück 25 J. und das hierauf entfallende Porto von 3 J., bei mehr als 3 Exemplaren aber 10 J. gefl. in Briefmarken beizulegen, indem bei Nachnahmesendungen das Porto bedeutend höher zu stehen kommt.

**Die Expedition.**



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 7. September.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: Halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 S — Anzeigen die Spaltzeile 10 S, die breite 20 S

No. 36.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Arbeiter-Krankenversicherung im Regierungs-Bezirk Leipzig im Jahre 1886.

II.

An Versicherungsbeiträgen sind im Jahre 1886 insgesammt 1,952,199 M 75 S. erhoben worden; hierzu kommen noch etwa 6000 M Eintrittsgelder, was eine Gesamteinnahme von ca. 1,958,000 M (im Jahre 1885: 1,835,072 M 96 S., also etwa 123,000 M weniger) ergibt. Hiervon haben nach vorsichtiger Schätzung die Arbeitgeber mindestens 340,000 M (im Jahre 1885: 300,000 M) aus eigenen Mitteln bezahlt. Die oben berechnete Gesamteinnahme an Beiträgen und Eintrittsgeldern beläuft sich auf 38,88 Procent der für 1885 im Regierungsbezirk Leipzig nach Höhe von 5,035,398 M 75 S. ausgeschriebenem Staatseinkommensteuer; im Jahre 1885 betrug sie ca. 38 Procent des gleichen Steuerfolls für 1884. Von den einzelnen Kassenarten haben an Beiträgen erhoben:

Gemeindefrankenversicherung	132,055 M 35 S.
Ortsfrankenkassen	649,258 " 67 "
Betriebsfrankenkassen	275,873 " 29 "
Zunungsfrankenkassen	2,206 " 42 "
Hilfskassen	889,805 " 92 "

Anlangend die Leistungen der Kassen, so ist zunächst zu bemerken, daß im Jahre 1886 in 51.810 Erkrankungsfällen (40,027 männl. und 11,783 weibl.) für 944,240 Krankheitstage Krankengeld bez. Krankenhauspflege gewährt worden ist. Im Vorjahre waren nahezu 50,000 Erkrankungsfälle und 919,244 Krankheitstage gezählt worden; ein Vergleich ist indessen nicht ohne Weiteres zulässig, da im Jahre 1886 Krankenfälle bei fortdauernder Erwerbsfähigkeit auch rücksichtlich derjenigen Tage außer Betracht geblieben sind, an denen ärztliche Hilfe geleistet bez. Arznei oder Heilmittel verabfolgt worden waren. Um so mehr muß die unverhältnismäßige Steigerung auffallen und, da sie offenbar mit dem Simulantenthume zusammenhängt, zum Nachdenken, sowie zur Abwehr anregen.

Im Einzelnen haben die Kassen verausgabt:

	1885	1886	1886 mehr
	M	M	M
für ärztliche Behandlung	231 939,93	258 257,17	26 321,24
für Arznei, Heilmittel u.	110 434,54	142 735,75	32 301,21
Krankengeld für Mitglieder	1 051 371,46	(1 113 564,03)	65 936,48
Angehörige			
Wöchnerinnenunterstützung	23 631,92	26 019,84	2 387,92
Verpflegungsaufwand in Krankenanstalten	?	82 016,81	?
Sterbegeld	?	62 325,02	?
Verwaltungskosten	?	205 604,05	?

Auf die verschiedenen Kassenarten vertheilen sich diese Ausgabeposten folgendermaßen:

	Für ärztliche Behandlung	Für Arznei u.	Krankengeld für Mitglieder	Krankengeld für Angehörige	Wöchnerinnenunterstützung	Verpfleg.-Aufwand in Anstalten	Sterbegeld	Verwaltungskosten
Gemeindefrankenversicherung	50777,95	23804,71	48535,10	83,51	—	13185,47	—	—
Ortsfrankenkassen	140905,51	80210,56	237929,00	3060,46	9042,29	40964,75	2616,91	93662,35
Betriebsfrankenkassen	60717,30	31781,31	107766,85	144,95	15270,34	10744,68	6508,93	1273,70
Zunungsfrankenkassen	493,66	218,54	304,91	—	—	314,21	46,67	144,05
Hilfskassen	5362,75	6720,63	719028,17	454,94	1707,21	16807,70	53152,51	110523,95

In Procenten der Gesamtausgaben betragen die einzelnen Ausgabeposten:

	Für ärztliche Behandlung	Für Arznei u.	Krankengeld für Mitglieder	Krankengeld für Angehörige	Wöchnerinnenunterstützung	Verpfleg.-Aufwand in Anstalten	Sterbegeld	Verwaltungskosten
Gemeindefrankenversicherung	36,04	16,89	34,47	0,00	—	9,05	—	—
Ortsfrankenkassen	21,74	12,37	36,71	0,47	1,39	6,82	0,40	14,45
Betriebsfrankenkassen	25,05	13,21	44,79	0,00	6,35	4,40	2,71	0,50
Zunungsfrankenkassen	29,30	12,00	18,07	—	—	18,07	2,77	8,54
Hilfskassen	0,56	0,73	77,89	0,05	0,18	1,82	5,70	11,07



## Ueber die Hausindustrieschulen der sächsischen Schweiz

erstattet Herr Rittmeister a. D. v. Clauson-Raas einen Bericht, dem wir Folgendes entnehmen:

Die im Anfang des vorjährigen Jahresberichtes mit Rücksicht auf den Besuch der Schulen aufgestellten drei Zeitabschnitte, und zwar Januar bis Ostern, Ostern bis zum Herbst und von da bis zum Januar des neuen Jahres, sind maßgebend auch für das Jahr 1886.

A. In dem ersten Abschnitt, Januar bis Ostern, waren wirksam: 4 Schnitzschulen: Pirna, Schandau, Schmilka und Postelwitz. 6 Frauenerwerb- und Industrieschulen: Pirna, Wehlen, Schandau, Hermisdorf, Hohnstein und Hinterhermsdorf. 2 Gründkorbflechtschulen: Struppen und Hosterwitz. 16 Kinderflechtschulen: Pirna, Hosterwitz, Pillnitz, Niederpoyritz, Rottwerndorf, Ober- und Unterlohmen, Stadt Wehlen, Dorf Wehlen, Schandau, Altendorf, Ostrau, Hermisdorf, Rosenthal, Langenhennersdorf, Hohnstein und Cunnersdorf.

B. In dem 2. Abschnitt: Ostern bis zum Herbst, Sommerferien zum Theil abgerechnet, wurde der Unterricht fortgesetzt in 2 Schnitzschulen: Pirna und Schandau. 2-3 Frauenerwerb- und Industrieschulen: Pirna und Wehlen, sowie in einem besonderen Kursus in Hinterhermsdorf. 2-5 Kinderflechtschulen: Pirna, Schandau und zum Theil in Altendorf, Langenhennersdorf und Hohnstein.

C. In dem 3. Abschnitt: Herbst bis Ende December, waren wirksam 3 Schnitzschulen: Pirna, Schandau und Schmilka. 5 Frauenerwerb- und Industrieschulen: Pirna, Stadt Wehlen, Schandau, Hermisdorf und Hohnstein. 9 Kinderflechtschulen: Pirna, Hosterwitz, Pillnitz, Niederpoyritz, Stadt Wehlen, Dorf Wehlen, Schandau, Altendorf und Hohnstein. 1 Gründkorbflechtschule: Struppen.

Die dem Gesamtunternehmen entgegenstehenden Schwierigkeiten sind wohl nicht überwunden; es ist aber ein sehr wesentlicher, wohl etwa der allerwesentlichste Fortschritt dadurch gemacht, daß das Zutrauen zur Ergiebigkeit unserer hausindustriellen Arbeiten, d. h. daß durch dieselben ein steter und angemessener Tagelohn zu erzielen ist, bei allen denen Wurzel gefaßt hat, die mit Fleiß und Ausdauer sich bemüht haben, die vorgegebene Arbeit zu erlernen und dann sich einzurichten. Abgesehen von solchen Theilnehmern, die ohne Ausdauer, aus Neugierde und in der Regel mit der Forderung auf sofortigen Verdienst ohne weitere Mühe sich gemeldet hatten, ist es den strebsamen Leuten — und in der Hauptsache Frauen — gelungen, es bei 10 Stunden Arbeit auf einen Tagelohn von 70  $\mathcal{L}$  bis zu 1  $\mathcal{M}$  und darüber zu bringen, und solche Beispiele haben schon Manche angeregt und zu ausdauernder Arbeit veranlaßt; der einzige Weg, auf dem der für das Unternehmen wesentlich wichtige Massenumsatz erzielt werden kann. Das Bedürfnis einer solchen ergänzenden Hausindustrie tritt dabei unter Frauen namentlich stets mehr zu Tage.

Von den in der Aufzählung für die Schulen II summirten 109 Schülern haben bis zum Schluß des Jahres 54 es bis zur vollen Erwerbsfähigkeit von 70  $\mathcal{L}$  bis 1  $\mathcal{M}$  täglich bei 10 Stunden Arbeit ge-

bracht; die Letzteren arbeiten je nach Bedarf nun zu Hause, theilnehmen sich nur dann an dem Unterricht, wenn neue Muster eingeübt werden sollen, oder wenn in die von ihnen abgelieferten Arbeiten sich Fehler einschleichen. Die Arbeiten wurden deshalb scharf kontrollirt und jeder Fehler in jedem einzelnen Stück gezeigt und besprochen. Einmal wöchentlich neben der Schule ist Annahme der fertigen Arbeiten und Auslieferung von Rohstoffen.

Das Interesse der Theilnehmer selbst hat wiederholt dadurch Ausdruck gefunden, daß sie sich theils an einzelne Persönlichkeiten, theils an die Behörden mit der Bitte gewandt haben, ihnen diese Schulen zu erhalten.

Ich wage es nicht, mich über das Interesse der Gemeinden selbst als Behörde auszusprechen; ich glaube aber mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß dasselbe, veranlaßt durch die vorliegenden Resultate und durch die Bemühungen einzelner mich treu und regsam unterstützender Mitglieder in den Gemeinden, selbst im Wachsen ist; einzelnen widerstrebenden Stimmen und Beweggründen darf man dabei um so weniger Rechnung tragen, als es sich hier doch stets um eine nicht geringe Verantwortlichkeit handelt, die erst durch die guten Früchte gerechtfertigt werden kann, und hin und wieder auch persönliche Rücksichten Einzelner sich geltend machen.

Im Umsatz sind im Jahre 1886 ganz wesentliche Fortschritte gemacht, die ich in der Hauptsache der Ausstellung unserer Arbeiten in Dresden vom 1. bis 16. Mai verdanke. Es ist der Grundsatz bei mir um so fester geworden, und dahin ist mein Streben im Jahre 1886 gegangen, in der Hauptsache Massenartikel zu erzielen und, unbeschadet des einmal festgestellten Arbeitslohnes der Leute, dieselben so billig als thunlich an Massenabnehmer abzugeben und dadurch Vielen einen Erwerb zu bieten. Nur auf diesem Wege läßt sich die mir gestellte Aufgabe lösen. Der auf anderem Wege zu erzielende Umsatz bleibt immer nur verschwindend, und muß auch innerhalb bestimmter Grenzen gehalten werden, wenn ich das Interesse des Engros-händlers erwerben und es mir erhalten will. Es hat größeren Werth für das Unternehmen, Hunderte von Gegenständen ein und desselben Musters an einen Mann abzugeben gegen geringere Vergütung, als auf Hunderte von Käufern bei höherem Ertrag des einzelnen Stückes zu warten. Für die größere Menge unserer Arbeiten bin ich demgemäß mit Engros-händlern engagirt, mit denen ich im Jahre 1886 trotz der für die Erzeugnisse ungünstigen Monate November und December immer noch bei 2500  $\mathcal{M}$  Umsatz von dem Gesamtumsatz 3200  $\mathcal{M}$  erzielte, von denen aber Mehrere gewillt sind, eine namhaft größere Menge Waaren mir abzunehmen, sobald diese die Güte der Marktfähigkeit erreicht haben. Aller Umsatz ist per contant. Von den Häusern, mit denen ich in Verbindung getreten bin, nenne ich einzelne, wie: R. Bschunke, Anton Reiche, Paul Denk, Kaufmann Hohl, Spielwaarenfabrikant Wischke und neuerdings Spielwaarenhändler Adalbert Hawsky.

Ein kleiner Theil des Umsatzes ist gelegentlich bei Ausstellungen erzielt worden. So in erster Linie bei der oben besprochenen Ausstellung in Dresden. Der-



selben schenken die Gnade Ihres Besuches Ihre Majestäten der König und die Königin, Se. Königl. Hoheit Prinz Georg, Se. Excellenz der Minister des Innern, höhere Beamte des Ministeriums und der oberen Behörden und Mitglieder der Kunst-Gewerbeschule. Von Letzteren, bei denen ich um eine Beurtheilung unserer Leistungen bat, wurde mir die befriedigende Antwort, daß die Arbeiten der Aufnahme zum Verkauf in der Kunst-Gewerbehalle würdig seien, und nur einige leicht zu beseitigende Fehler in der Zeichnung sich vorfinden, zu deren Beseitigung man mir hilfreiche Hand bot.

Eine fernere permanente Ausstellung wurde genehmigt für den neu gegründeten Exportverein für das Königreich Sachsen. Wesentlichen Nutzen habe ich von dieser Ausstellung nicht merken können, und ich bin der Ansicht, daß eine Ausstellung in der Kunst-Gewerbehalle vorzuziehen sein möchte.

Vom 13. — 15. Februar und wiederum am 17. Februar habe ich eine Ausstellung in Pirna abgehalten, die gleichfalls von den hohen Beamten des Ministeriums des Innern, der Amtshauptmannschaft, sowie verschiedenen Gemeindevorständen besucht wurde.

In der Trinkhalle im Bade zu Schandau, die aber für größere Gegenstände keinen Platz bietet, waren während der Saison, und in Pirna kommissionsweise bei Herrn Buchhändler Scholz das Jahr über kleinere Arbeiten zum Verkauf ausgesetzt. Eine Ausstellung unserer Arbeiten hat ferner am 16. December in Schandau an einem Vereinsabende des dortigen Gewerbevereins stattgefunden.

Auf specielles Verlangen habe ich Vorträge mit Vorzeigung von Arbeiten am 10. Januar in Johnsbach, am 24. Januar in Hosterwitz, am 7. Februar in Kreischa, am 7. März in Pössendorf gehalten und bin gelegentlich eines Besuches in Geising und Altenberg im Juli einem Rufe nach Bärenstein gefolgt, um mich mit den dortigen Verhältnissen bekannt zu machen.

Ueber die einzelnen Schulen, über deren Leitung und Besuch erlaube ich mir unter Hinweis auf das Verzeichniß der Lehrkräfte besonders und getrennt zu berichten:

I. Schnitzschulen. Es ist in der Wahl der Lehrkräfte keine Veränderung eingetreten, in den beiden Hauptschulen Pirna und Schandau habe ich außerdem die bis dahin verwendeten Hilfskräfte, die nun zu ihrem zukünftigen Lebensberufe überzugehen die Schulen verlassen haben, wieder zu ersetzen nicht für nothwendig erachtet. In allen Schnitzschulen geht jetzt Uebung im geometrischen Zeichnen dem Schnitzen voran, obgleich bisher noch im beschränkten Maßstabe.

Dem bestehenden Schulgesetze für Zeichnenunterricht in der Volksschule gegenüber, demzufolge der Gebrauch von Lineal und Zirkel vermieden werden sollte, war ich bisher mit großer Mänglichkeit vorgegangen; nach den von dem Herrn Gewerbeschulinspektor Enke officiell ausgesprochenen Grundsätzen aber verwende ich nun diese für unsere specielle Arbeit fast unentbehrlichen Hilfsmittel und wage mich daran, den Zeichnenunterricht nach dieser Seite hin vollständiger zu entwickeln und einen besonderen Lehrgang festzustellen. Zum Beginn muß sich dieser Unterricht mit dem Entwerfen und Zeichnen gerader, paralleler und rechtwinkliger Linien, sowie des Kreises, Eintheilung

und Theilung derselben und der Winkel mit Rücksicht auf die im Querschnitt besonders vorkommenden und dienlichen Konstruktionen nicht aus freier Hand nach Augenmaß, sondern mit Lineal und Zirkel befassen, ehe wir zum eigentlichen Zeichnen der Muster und zwar zuerst in vergrößertem Maßstabe übergehen. Die Knaben haben zum Theil auch schon selbstständig mit einiger Anleitung Muster entworfen und bekommen Erlaubniß, dieselben auszuführen, wenn sie gefällig und zweckentsprechend sind. Das Schnitzen wird auf einfacher Mustertafel begonnen, und wenn der Schnitt genügend rein und bestimmt ist, bin ich in der letzten Zeit zum Schnitzen von Rahmenleisten übergegangen, für die ich Absatz in größeren Mengen erzielen zu können denke. Später gehen die Schüler über zum Schnitzen von erst kleineren, dann größeren Gegenständen, wie Stühlen, Tischen, Staffeleien u. A. m.

Die Schnitzschule in Schandau ist abgehalten worden in den für die gesammelten Schulen gemietheten Räumen, Zantenstraße, die Schule in Pirna ebenso im Forsthaufe, Langestraße, die Schule zu Schmilka in den Räumen der Volksschule. Für die Schule in Postelwitz hatte Herr Reißmann, Mitglied des Gemeinderathes, bisher Räume abgegeben; da derselbe aber dafür keine Vergütung von der Gemeinde erhielt, hat er für das letzte Vierteljahr die Räume nicht abgeben können; und da der bis dahin die Schule leitende Stieffohn desselben, Paul Schinke, wenigstens einen Theil der normirten Schulzeit anderweitig Beschäftigung außerhalb Postelwitz erhalten hatte, habe ich diese Schule nicht fortführen können und eventuelle Theilnehmer auf den Besuch der Schule in Schandau verwiesen.

Gegen den Besuch der Schnitzschulen im Jahre 1885 mit 170 Schülern weist 1886 einen Besuch mit 136 Schülern aus. Der Unterschied mit 34 Schülern ist nicht durch Mangel an Interesse hervorgerufen, sondern durch Zufälligkeiten, und namentlich veranlaßte der Austritt der Knaben aus dem Schulalter zur Osterzeit einen großen Abgang. Im Gegentheil habe ich im Jahre 1886 weniger Versäumnisse zu verzeichnen und schiebe solches theils auf das Interesse der Knaben, theils auf die zwischen der Schule und dem Heim der Knaben durch die zu unterschreibenden Reverse hervorgebrachte Verbindung, theils aber auf die Berufung verschiedener Herren Lokalvertreter, die ich um Beistand ersuchte und die mich zu unterstützen sich auch bereit erklärt haben.

Der Umsatz in Schnitzarbeiten ist verhältnißmäßig noch nicht groß gewesen; ich bin in dieser Branche mit noch keinem Massenabnehmer engagirt, strebe es aber an, und da ich weiß, daß Berchtesgadener Schnitzwaaren ganz derselben Art auf der Leipziger Messe Absatz gefunden haben, bezweifle ich nicht, daß ich Erfolg haben werde. Als Massenartikel rechne ich sehr auf Umsatz in Rahmenleisten, die in großen Mengen gebraucht werden und in denen ich mit den maschin-geschnittenen Leisten konkurriren kann. Der meiste Umsatz in Schnitzereien war bisher in größeren Gegenständen bei Ausstellungen und an einzelne Käufer.

Die Schüler der Schmilkaer Schnitzschule haben ihre Arbeiten zumeist selbst behalten und im eigenen Heim verwendet.



Für neues Inventar sind im Ganzen 21,40 M. verausgabt, dagegen war die Anschaffung von Rohstoffen zum Betrage von 878 M. 37 S. bedeutend, namentlich veranlaßt durch den Umstand, daß wir Holz lagern müssen, weil Arbeiten in frischem Holz für den Vertrieb unzulässig sind. Mehr als der Werth der Rohstoffe und des verausgabten Arbeitslohnes, in Sa. 1192 M. 84 S., ist vollständig in dem vorhandenen Lager der Rohstoffe und in den gefertigten Arbeiten vorhanden.

II. Frauenerwerb- und Industrie- und Kinderflechtschulen. Die technische Leiterin dieser Schulen ist mit wenig Ausnahmen, wo ich zur Unterstützung persönlich habe eingreifen müssen oder wo ich eine Zeit lang zur Unterstützung die vorübergehende Hilfe der Herren Korbmacher Schöne und Bendel habe in Anspruch nehmen müssen, ausschließlich die Industrielehrerin Fr. In. Helene Kellner gewesen. Für die Zukunft wird sie indeß dieser fremden und kostspieligeren Hilfe nicht bedürfen, nachdem an allen Orten die ersten einleitenden Schritte zur Massenproduktion marktfähiger Waaren gethan sind, und vorausgesetzt, daß das hohe Ministerium meinen gehorsamsten Vorschlag betreffend die Zusammenziehung aller lokalen Vorarbeiterinnen im September an einem Orte, zu dem ich Pirna in Aussicht genommen habe, zur Weiterbildung und zum Einüben der neuen für den Winter gangbaren Muster zu genehmigen geruht. Wie schon oben berührt, ist im Jahre 1886 die Ausbildung dieser Vorarbeiter oder Vorarbeiterinnen durch das Abhalten von 10- bis 20tägigen Kursen an den verschiedenen Orten eingeleitet worden, so daß gleichzeitig alle Theilnehmer ausgebildet wurden, aus deren Mitte dann die tüchtigste und geeignetste Kraft zur Vorarbeiterin, d. h. zur Lehrerin namentlich an den Tagen der Woche ausgehoben wurde, an denen die Industrielehrerin anderweitig in Anspruch genommen ist.

Diese Einrichtung bewährt sich in erfreulichem Grade; der Lohn der Vorarbeiterin steht im Ebenmaß mit dem Arbeitslohn der tüchtigsten und fleißigsten Arbeiterinnen; sie ist aus der Mitte derselben, geht ihnen mit einem guten Beispiele voran und ihre Leistungen sind den Uebrigen der beste Beweis dafür, daß der ihnen in Aussicht gestellte Arbeitslohn wirklich erzielt werden kann. Die Vorarbeiterin ist persönlich mit den Theilnehmern und deren Verhältnissen bekannt, und von ihr bezüglich ihm empfangen ich die für mich werthvollsten Aufklärungen. In allen Schulen ist außerdem das Lehr- und Verwaltungsamt, welches einestheils im Unterrichten besteht, andertheils im Annehmen und Korrigiren der abgelieferten Arbeiten Stück für Stück, Vorrichten und Ausliefern von Rohstoffen, Eintragen in die Arbeitsbücher der Leute, sowie Führung der Arbeitsbücher der Schule, Auszahlen der Löhne, Verpacken und Versenden der Waaren, Ordnen der Vorräthe u. s. w., so umfassend, daß sowohl mir, wie der Industrielehrerin eine Hilfskraft nöthig ist, die die Vorarbeiterin auf billigste und günstigste Weise vertritt. Auch übernimmt sie den Unterricht der in dieser Branche auszubildenden Kinder. Da der Lohn dieser Frauen dem Tagelohn der

Arbeiterinnen entspricht, sind sie selbst befriedigt und gehen ihrer Arbeit gern nach, selbst dann auch, wenn sie mit Widerwärtigkeiten, denen nun einmal unter ihres Gleichen kaum entgangen werden kann, mitunter zu kämpfen haben.

Mit Hilfe dieser Vorarbeiter bezüglich Vorarbeiterinnen sind die Schulen zum Theil schon geleitet und es läßt diese Institution wenig zu wünschen übrig. Die bis zu deren Ausbildung verwendeten, um das Vierfache theureren Hilfslehrkräfte der Werkmeister sind dadurch überflüssig geworden.

Die Industrieschule für Pirna und Umgegend wurde abgehalten im Forsthaus, Langestraße, für Wehlen und Umgegend im Hotel zur Sächsischen Schweiz, für Schandau und Umgegend in der allgemeinen Schule, Zankenstraße, für Hermisdorf und Umgegend theils im oberen Gasthof zu Langenhennersdorf, theils im Erbgericht zu Rosenthal, für Hohnstein und Umgegend im Hause des Herrn Weber Johne, für Hinterhermsdorf und Umgegend im Hause des Herrn Kaufmann Glanz. Dort, wo die Räume von den Gemeinden nicht in natura geliefert sind, hat die Gemeinde einen Geldbetrag bewilligt, der allerdings nicht genügend zur Deckung ist, immer aber ein wesentliches Kontingent bietet. Diese Schulen sind von Frauen auch der Umgegend besucht worden, ohne Beiträge der betr. Gemeinden. So besuchten Pirna Industrieschule: Frauen aus Pirna, Copitz, Hosterwitz, Pillnitz, Niederpoyritz, Lohmen, Liebethal und Borden-Tessen, Wehlen Industrieschule: Frauen aus Dorf Wehlen, Niederrathen, Posta, Schandau Industrieschule: Frauen aus Krippen, Kleinhennersdorf und Altendorf, Hohnstein Industrieschule: Leute aus Cunnersdorf und Jeschnig, Hermisdorf Industrieschule: Leute aus Rosenthal und Reichstein, ohne daß (mit Ausnahme von Hosterwitz, Pillnitz, Niederpoyritz und Lohmen, Rosenthal und Reichstein und den Orten der Hauptschulen) ein Beitrag geleistet worden ist, während es für mich nicht gut thunlich war, eben die aus diesen Gemeinden um Aufnahme Bittenden abzuweisen.

Die Zahl der Theilnehmer ist im Vergleich mit 1885 (80 im Jahre 1886) um 19 gestiegen.

Die gesammte Waare, selbst die Anfangsarbeit, ist mit wenigen Ausnahmen verkäuflich und verkauft, und sind die Bestellungen so bedeutend, daß eine jede Erweiterung des Umsatzes zur Zeit bis auf das 20fache gestattet ist. Es sind also jedenfalls die günstigsten Aussichten für den Umsatz vorhanden, von allen guten Waaren habe ich für die Klasse 10-15% Vortheil berechnet.

(Schluß folgt.)

112. Kgl. Sächs.



Landes-Lotterie.

(Ziehung der 4. Klasse am 3. und 4. October).

**Loose** zu planmäßigen Preisen empfiehlt und versendet prompt und diskret die Kgl. konzessionirte Lotterie-Kollektion von

**Fischer & Kürsten,**

Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. A. Rumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 14. September.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.  
Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.  
Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 S — Anzeigen die Spaltzelle 10 S, die breite 20 S

N<sup>o</sup>. 37.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem vormaligen Gefreiten Carl Andrä, früher in Pegau, jetzt in Volkmarzdorf, in Anerkennung der von ihm am 9. Juli dieses Jahres mit lobenswerther Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkten Rettung des Geschäftsgehilfen Friedrich Richard Seidel von Pegau aus Gefahr des Ertrinkens eine Geldbelohnung bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 30. August 1887.  
II. A. 1181.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Vogel.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat sich veranlaßt gefunden, dem Schulknaben Edwin Curt Portmann in Kleinzschocher für die am 30. Juli dieses Jahres mit Muth und Entschlossenheit ausgeführte Rettung des Schulknaben Vincenz Macouzek von dort aus Gefahr des Ertrinkens ihre Anerkennung auszusprechen zu lassen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 3. September 1887.  
II. A. 1385.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Vogel.

### Bekanntmachung.

Für den Monat August dieses Jahres sind in den Hauptmarktorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarktort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M	S	M	S	M	S	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	5	76	4	25	2	24	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln . . . . .	5	40	3	13	1	83	
Dschaz für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Dschaz . . . . .	5	60	3	05	2	04	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz . . . . .	5	34	2	94	2	—	

und wird Solches in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884, S. 141 flgde.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 8. September 1887.

II. A. —

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

Ueber die Hausindustrieschulen der sächsischen Schweiz.

(Schluß.)

An diese Industrieschulen für Frauen bez. Männer reihen sich in Schandau, Pirna, Wehlen, Hohnstein und Hinterhermsdorf auch Schulen für Knaben an,

von denen die einfachsten Körbe gebunden wurden, und auch ihnen ist ein geringerer Arbeitslohn gewährt.

Speciell in Hohnstein war Massenproduktion von in der Hand geschnittenen Federspielen und Fardinieren, für die bereits Abnehmer gefunden sind, in die Hand



genommen; in Strohtaschen haben wir es noch nicht zur entsprechenden Konkurrenz mit Süddeutschland, wo diese Sachen, wie mir mitgetheilt, in Strasanstalten gearbeitet werden, gebracht; wir hoffen aber auch darin zu reussiren und dann Verwendung für unser eigenes Strohgeflecht zu finden. In Strohramen ist auch schon einiger Massenumsatz erzielt, sie werden von schulpflichtigen Mädchen in Schandau und Pirna, sowie von Frauen in Hohnstein gefertigt.

Unter den in diesen Schulen angelernten Frauen glebt es verschiedene, die, durch ihre häuslichen Verhältnisse oder sonst nicht gehindert, auch den Sommer über arbeiten zu dürfen ersuchten.

Schon diesen Frauen gegenüber wäre es unrichtig gewesen, den Sommer über die Schule oder, was dasselbe ist, den wöchentlichen Besuch derselben zur Annahme fertiger Arbeiten ausfallen zu lassen. So ist es deshalb auch gehalten worden und in der Hauptsache ist keine Rede von Sommerferien für mich oder die Lehrkräfte gewesen.

In den für diese Schulen erforderlichen Räumen, die überall, wo solches thunlich war, sich an die Räume der Schnitzschulen anschließen, bedurfte es eines wesentlichen Platzes zum Lagern der Rohstoffe und der wöchentlich eingehenden Arbeiten, bis sie gehörig angesammelt sich zum Weitertransport eignen. Feste und genügende Räume sind deshalb eine Grundbedingung unserer Schulen, deren Räume nicht allein für Theilnehmer der bezügl. Stadt oder Gemeinde, sondern auch für die Umgegend verfügbar sein müssen, und dann als Gemeingut des gesammten Unternehmens zu betrachten sind. Ich bin nachgerade durch manche recht beschwerliche Vorkehrungen und Verwendungen in den Besitz geeigneter Räume gelangt, und würde es mich sehr schmerzlich berühren und mein Wirken sehr erschweren, wenn sie mir wieder entzogen würden.

Das Inventar der Industrieschulen ist im Jahr 1886 mit 162 M. 57 S. erweitert worden, veranlaßt durch die Erweiterung der Schulen selbst, die Vorrichtung der Lagerräume und der für jedes neue Muster erforderlichen Holzformen. Es fehlt uns aber noch in 2—3 Schulen an größeren Waagen (Decimalwaagen zum Werthe von 12—15 M. pr. Stück) zum täglichen Auswiegen größerer Mengen von Rohstoffen und der fertigen Waare; die für kleinere Gegenstände vorräthigen kleineren Waagschalen sind nicht genügend und bei Fortführung der Schulen dürfte ich auf Gewährung derselben antragen.

Die Anschaffung von Rohstoffen übersteigt die Summe des Haushaltplanes mit 573 M. 93 S., diese Mehrausgabe ist aber durch die entsprechende Produktion verkaufter Waare gedeckt worden.

Die an diese Industrieschulen sich anlehenden Strohflechtschulen, von denen im ersten Vierteljahr 16 und im vierten Vierteljahr 9 wirksam gewesen sind, haben dieselben Grundsätze wie früher verfolgt und zwar die Erziehung der Jugend zur Thätigkeit; die wiederholt an mich gelangten Klagen über die unzulässige Konkurrenz mit anderen Flechtgegenden muß ich als nicht gerechtfertigt ganz zurückweisen. Bei dem einmal festgestellten Lehrgang für die Kinder, der mit aller Aufmerksamkeit und erziehlich richtiger Anregung befolgt wird, erzielen wir Liebe zur Arbeit bei den Kleinen, die wir in Massen kaum mit Anderem als

Strohgeflecht zu beschäftigen im Stande sind, und wirken gleichzeitig unbedingt günstig reformirend auf die in anderen Distrikten eingebürgerten Fehler und Mängel zurück. Das Geflecht selbst wird nur verschwindend als Geflecht vermisch mit den Lieferungen älterer Flechterinnen verkauft, die von Kind ab angeflochten und wohl ein eben so großes Recht auf Abnahme ihrer Geflechte haben, als Flechter anderer Gegenden. In der Hauptsache bemühen wir uns aber, das Geflecht selbst zu solchen Dingen zu verarbeiten, die mit der Flechtgegend Nichts zu schaffen haben, und mit den älteren gut anstelligen Kindern gehen wir zum Anfertigen von Strohrahmen und dergleichen und auch schließlich zu einfachen Korbarbeiten über. Durch Einführung fremder Geflechte, unter denen man selbst Phantasiegeflechte jetzt aus China bekommt, ist der Arbeitslohn für Geflechte bereits so gedrückt, daß man vom Standpunkte des Erwerbes aus betrachtet das Geflecht jetzt eher meidet als sucht. Die von älteren Flechterinnen mir übertragenen Geflechte habe ich an Händler verkauft und, veranlaßt durch deren Anfragen an mich, auch aus der Flechtgegend Altenberg für diese Geflechte bezogen und geliefert, und so direkt wie indirekt den Flechtern von dort genützt. Es ist schon richtig, daß das Monopol derjenigen Firmen dadurch in Etwas beschränkt werden kann, die den Arbeitern unverhältnißmäßig niedere Preise zahlen.

Auch in den Flechtschulen hat die milde Witterung im November und Dezember hemmend gewirkt, außerdem sind aber mehrere der verwendeten Flechtlehrerinnen durch Krankheit oder sonst am Unterrichten im 4. Vierteljahr behindert gewesen und nicht ersetzt, wie sehr die Förderung dieser Schulen auch erziehlich wünschenswerth ist, indem sie die Masse der Jugend von dem nachtheiligen Nichtstun und Umherlaufen auf der Straße abhalten und an eine regelmäßige Thätigkeit gewöhnen. Zwei von der Industriellehrerin selbst geleitete Schulen zu Pirna und Schandau waren das ganze Jahr wirksam, von den übrigen verdienen namentlich Hosterwitz, Dorf Wehlen, Altendorf, Hohnstein und Langenhennersdorf Erwähnung. Das erforderliche Stroh, sowohl Roggen- wie Weizenstroh, ist sämmtlich vom sogenannten Kammergute bei Hohnstein bezogen, wo der Pächter demselben besondere Aufmerksamkeit widmet.

III. Grün-Korbflechtschulen. In beiden Schulen wirkte als Lehrer Hr. Korbmacher Schöne aus Pirna.

Die Schule zu Struppen ist in den Monaten Januar, Februar und Dezember, die im März neu gegründete Schule zu Hosterwitz nur im März wirksam gewesen. Die Schule zu Hosterwitz fiel im November—Dezember der guten Witterung wegen aus. Zum Theil waren es die älteren Theilnehmer, die den Unterricht fortsetzten, und aus beiden Schulen sind mit Jahresluß — 5 — als erwerbsfähig zu bezeichnen. Die an der Schule zu Struppen betheiligten Männer und Frauen arbeiten zum Verkauf, die von denselben in der Schule gefertigten Körbe sind an den Korbmacher verkauft, wodurch Ausgaben für Arbeitslohn und Rohstoffe gedeckt worden sind. Die an der Schule zu Hosterwitz Betheiligten, meist Gärtner und Winzer, wollten das Gelernte zu eigenen Zwecken ausnutzen. Unter den in Hosterwitz Betheiligten war auch ein Blinder.



An beiden Orten ist die Schule in den von der Gemeinde gelieferten Räumen abgehalten worden. Die für die Schulen erforderlichen Rohstoffe sind in der Hauptsache aus der Plantage des Herrn Gutbesizers Th. Zeis bezogen. Die für das gesammte Unternehmen allgemeinen Verwaltungskosten haben die Summe des genehmigten Haushaltplanes nicht überschritten.

Die Anforderungen an den umfassenden Briefwechsel mit den Lieferanten der Rohstoffe, den Abnehmern, den Schulen selbst und den Behörden, sowie die Anforderungen an den sich mehrenden Transport von Waaren, das Lagern derselben bis zum Verkauf, das Aufheben und Aufstellen von Modellen u. s. w. waren im Wachsen, und die hierzu erforderlichen Räume waren ebenso wenig zu entbehren, wie die Räume der Hauptschulen. Für die korrekt einzureichende Abrechnung ist die Hilfe des mir adjungirten Herrn Kassirers der Amtshauptmannschaft Pirna eine werthvolle Stütze gewesen.

Die gesammten Schulen erfreuten sich wiederholt des dem Gesamtunternehmen sehr werthvollen Besuches des Herrn Gewerbeschulinspektors. Bei solchen Besuchen bietet sich mir die beste Gelegenheit, mich über alle Einzelheiten auszusprechen, und Erfahrung und Einsicht des kompetenten Rathgebers zu Rathe zu ziehen; es liegt mir so viel daran, daß mein gesamtes Wirken klar und deutlich durchschaut werden kann, so daß ich mir etwa von mir begangener Fehler oder irriger Anschauungen bewußt werde.

Wiederholt sind im Laufe des Jahres, — und zwar jedesmal nach ministerieller Rückgabe der revidirten Statuten für einen eventuellen Verein zur Förderung der Hausindustrie im Königreich Sachsen und für ein in demselben wirkendes Kuratorium — Versammlungen des besonderen mit der Bearbeitung der Statuten beauftragten Ausschusses abgehalten worden. Solche Versammlungen, zu denen es der Gegenwart aller Ausschuhmittglieder bedarf, sind indeß schwierig zu berufen. Es liegt zur Zeit wohl die letzte Bearbeitung auf Grundlage ministerieller Anleitung vor; da aber das hohe Ministerium demnächst besondere Verordnungen für die Feststellung der Fortführung der Hausindustrieschulen erlassen hat, wird es nothwendig sein, die Entscheidung hierüber abzuwarten, damit die Bildung des Kuratoriums, sowie des Vereins und der Entwurf der Statuten vollständig sich der zukünftigen neueren Organisation der entsprechenden Hausindustrieschulen anzupassen im Stande ist.

Ich meinerseits habe im Angesicht der mir gestellten Aufgabe gethan, was in meinen Kräften steht, um die mir entgegretenden Schwierigkeiten zu überwinden, und weder Zeit noch Mühe gespart. Und wenn auch Manches noch zu überwinden ist, so ist der Weg zum Gelingen doch günstig angebahnt. Das Zutrauen zum Gelingen ist vorhanden vor Allem unter den Leuten selbst; der Umsatz ist vorhanden, und zwar in einer Weise, daß das Unternehmen ohne andere Stütze des Staates als die bisherige sich einer Menge arbeitbedürftiger Leute für diese lohnend anzunehmen im Stande ist. Nur zur Besoldung der leitenden und der Hauptlehrkräfte, sowie der Administration überhaupt wird die dauernde Stütze des Staates erbeten werden müssen. Es darf nach meinem Dafürhalten das Unternehmen nicht in Privathände übergehen, es darf auch der leitenden

Hand kein anderer eigener Vortheil, als die vom Staat ihm gewährte Remuneration und Vergütung gewährt werden; es muß der Leiter der natürliche und von allen Arbeitern als ihre Stütze anerkannte Vermittler zwischen ihnen und dem Händler sein; und er muß Alles aufbieten und einleiten, um der fortwährend sich steigenden Konkurrenz, die schließlich nur über die Arbeiter ausgeht, die Spitze zu bieten.

Ist der Apparat erst vollständig angeordnet und eingeleitet, ist das Zutrauen zu dem ungewohnten und in den Augen der Arbeiter unerklärlichen Unternehmen gestärkt, dann wird es keiner außergewöhnlichen Individualität bedürfen, um das Unternehmen weiterzuführen. Die meinerseits verwendete Mühe und Zeit verdriest mich nicht; im Gegentheil in meinem Kampfe für die Erkenntniß von der Bedeutung und dem Werthe, von dem Segen der Arbeit würde es mir nicht behagen, mich und meine ganzen Kräfte nicht der Sache gewidmet zu haben, wie es mir auch daran gelegen ist, durch ununterbrochenen Fleiß des mir erwiesenen Wohlwollens mich würdig zu zeigen. Abgesehen davon, daß es für meine persönlichen Verhältnisse sehr fühlbar sein würde, würde es mir deshalb auch innig schmerzlich sein, Mühe und Arbeit und die erzielten Resultate durch irgend einen ungünstigen Einfluß gehemmt oder gar ganz gestört zu sehen. Daß diesem möchte vorgebeugt werden, ist meine und mit mir vieler Betheiligten Bitte an die geehrte Amtshauptmannschaft. Von fremden Besuchen nenne ich noch den Besuch des Herrn Pastor Steinberg-Hausdorf, ehemals Leiter der Kolonie Gnadenfrei, sowie zweier von der italienischen und serbischen Regierung abgeordneter höherer Beamten.

### Der Schlacht- u. Fleischbeschauzwang in Frankenberg.

Nachdem das Ortsstatut über die Einführung des Schlacht- und Fleischbeschauzwanges in der Stadt Frankenberg vom 10. April 1884 und der Nachtrag dazu vom 20. Oktober 1885 einer Revision unterworfen worden, ist folgendes revidirtes Ortsstatut über den Schlacht- und Fleischbeschauzwang in der Stadt Frankenberg aufgestellt worden.

In der Stadt Frankenberg besteht der allgemeine Schlachtzwang und die obligatorische Fleischschau und Trichinenschau.

#### A. Der Schlachtzwang.

##### § 1.

Die Anlage neuer und die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien, sowie die fernere Benutzung anderer Schlachthäuser als des in § 2 erwähnten öffentlichen Schlachthofes zu Schlachtzwecken ist untersagt.

Eine Entschädigung für die Untersagung der ferneren Benutzung bestehender Privatschlächtereien wird nicht gewährt, da deren Eigenthümer, soweit sie der hiesigen Fleischerinnung angehören, zu Gunsten der letzteren, die übrigen aber überhaupt auf eine Entschädigung verzichtet haben.

##### § 2.

Das Schlachten von Schlachtvieh aller Art, jedoch mit der in § 3, Absatz 1 dieses Statuts bestimmten Ausnahme, darf nur noch in dem öffentlichen Schlachthofe der Fleischerinnung stattfinden.

Dasselbe hat mit allen mit dem Schlachten im Zusammenhange stehenden Verrichtungen, dem Aus-



weiden, dem Entleeren und Reinigen der Eingeweide, dem Brühen, dem Enthaaren, dem Enthäuten u. s. w. zu geschehen.

Im Uebrigen hat die Fleischerinnung die Benutzung ihres öffentlichen Schlachthofes jedem hiesigen Einwohner nach Maßgabe dieses Ortsstatuts, beziehentlich der zu dessen Ausführung zu erlassenden Regulative und sonstigen Bestimmungen zu gestatten.

## § 3.

Schweine und Ziegen, welche nur für den Hausbedarf einzelner Familien hiesiger Stadt geschlachtet werden, dürfen auch fernerhin in den Behausungen der betreffenden Familien geschlachtet werden.

Desgleichen darf das Enthäuten der Kälber und Ziegen auch außerhalb des öffentlichen Schlachthofes geschehen.

Ebenso bleibt es nachgelassen, Schlachtvieh, das plötzlich tödtlich erkrankt oder verletzt wird, an Ort und Stelle zu tödten; die übrigen mit dem Schlachten im Zusammenhange stehenden Verrichtungen dagegen dürfen, soweit sie überhaupt nach dem Gutachten eines geprüften Thierarztes noch zulässig sind, nur in dem öffentlichen Schlachthofe der Fleischerinnung vorgenommen werden.

## B. Die obligatorische Fleischschau u. Trichinenschau.

## § 4.

Alles Schlachtvieh, das in dem öffentlichen Schlachthofe der Fleischerinnung geschlachtet wird, ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten durch den vom Stadtrathe hierzu angestellten geprüften Schlachthofsthierarzt zu untersuchen, und überdies, was Schweine anlangt, vor der Zerlegung der mikroskopischen Trichinenschau zu unterwerfen (vergl. § 10), sodann aber mit einem Bleistempel zu versehen, welcher die Inschrift „städtische Fleischschau Frankenberg“ zu tragen hat.

Mindestens 2 Stunden vor der Schlachtung zu außergewöhnlichen Schlachttagen oder außergewöhnlicher Schlachtezeit ist dem Schlachthofsthierarzt Meldung zu machen.

Der Untersuchung unterliegt auch alles Schlachtvieh, das, ohne dazu bestimmt zu sein, hier geschlachtet zu werden, in den Stallungen des öffentlichen Schlachthofes der Fleischerinnung nur vorübergehend eingestellt wird.

Schweine und Ziegen, welche in dem Falle des § 3, Absatz 1 dieses Statuts auch fernerhin in den Behausungen hiesiger Familien geschlachtet werden dürfen, unterliegen ebenfalls dem Fleischschauzwange und bez. der Trichinenschau, können aber auch durch einen der hiesigen geprüften empirischen Fleischbeschauer (Trichinenschauer) untersucht werden. Derselbe muß jedoch zur Vornahme derartiger Untersuchungen vom Stadtrath in Pflicht genommen sein und ist an die von letzterem aufgestellte Gebührentaxe gebunden, gleichzeitig aber verpflichtet, in jedem Zweifelsfalle den Schlachthofsthierarzt zuzuziehen.

## § 5.

Alle Gewerbtreibende, welche zum Zwecke des Verkaufes des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchem

- a. die geschlachteten Thiere einzeln aufzuführen,
- b. das Datum der Schlachtung,

- c. ev. die Nummern der betr. Schlachtsteuerscheine,
- d. das Datum der mikroskopischen und sonstigen Untersuchung,
- e. der Name des untersuchenden Fleisch- bez. Trichinenschauers,
- f. die Nummer im Journale desselben,
- g. das Ergebnis der Untersuchung bei Schweinen mit der Bezeichnung: „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinienhaltig“, bei anderen Thieren mit der Bezeichnung „vollwerthig“, „minderwerthig“ oder „ungenießbar“

einzutragen sind.

Die Eintragung der Journalnummern und die Ausfüllung der Spalten unter d, e, f und g hat durch den Fleisch- bez. Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Die Schlachtbücher sind dem Aufsichtsbeamten, sowie den mit der Einsichtnahme derselben obrigkeitlich besonders beauftragten Personen auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirthschaft etc.) schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen. Sie erhalten über das Resultat der Untersuchung besondere, vom Fleischbeschauer bez. Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens 3 Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen dem revidirenden Beamten vorzulegen haben.

## § 6.

I. Wer von auswärts bezogenes frisches oder geräuchertes oder gepökeltes Schweinefleisch (einschließlich Schinken und Speckseiten) in Frankenberg feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch I zu führen, in welches unter Nummern, die mit den betr. fortlaufenden Nummern in dem Journale des Trichinenschauers übereinstimmen müssen.

- a. jedes Stück mit Gewichtsangabe,
- b. die Bezugsquelle desselben,
- c. die Daten der mikroskopischen Untersuchung durch den Trichinenschauer,
- d. der Name des Trichinenschauers,
- e. das Ergebnis der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinienhaltig“

einzutragen sind.

Die vorgedachten Journalnummern und die Spalten c, d und e sind durch den Trichinenschauer selbst auszufüllen. In Fällen, wo das Fleisch bereits auswärts auf Trichinen mikroskopisch untersucht ist, ist ein entsprechender Vermerk in den Spalten c und e vom Händler zu machen und unter d der Name und der Wohnort des betr. Trichinenschauers anzugeben. Die über die auswärtige Untersuchung vorliegenden Scheine sind mit Belegnummern zu versehen, welche in der Spalte c anzuführen sind; diese Scheine müssen mindestens drei Monate lang aufbewahrt werden.

Jedes Stück, in welchem bei der Untersuchung Trichinen nicht nachgewiesen worden sind, ist von dem Trichinenschauer abzustempeln.

Die Fleischbücher sind den mit der Einsichtnahme derselben beauftragten Beamten, sowie den Käufern des Fleisches auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.



II. Wer auswärts fabrizirte Wurstwaaren oder Fett, Schmeer und Hackfleisch von außerhalb geschlachteten Schweinen am Orte feilbieten oder verkaufen will, muß im Besitze eines nach dem Formular II von der Behörde des Fabrikations- bez. Schlachtungs- ortes ausgestellten Zeugnisses sein und darf die gedachten Waaren nicht eher feilbieten oder verkaufen, bevor er nicht das Zeugniß an Rathsstelle produziert hat.

Er hat dieses Zeugniß in der Verkaufsstelle auszuhängen und auf Verlangen den Kunden vorzulegen.

III. Wer frisches Fleisch von anderen Schlachthieren als Schweinen zum Zwecke des Verkaufes oder Feilbietens nach Frankenberg einführt, muß im Besitze eines nach Formular I von einem geprüften Thierarzt ausgestellten, behördlich beglaubigten Zeugnisses über das Thier sein, von welchem jenes Fleisch stammt.

Er hat das letztere überdies unverzüglich nach dem Schlachthofe zu Frankenberg zur Untersuchung zu bringen und zu diesem Behufe dem städtischen Schlachthofthierarzt vorzulegen und an denselben jenes Zeugniß abzugeben, außerdem aber ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch II zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern

- a. jedes Stück mit Gewichtsangabe,
- b. die Bezugsquelle desselben,
- c. die Daten der auswärtigen Untersuchung,
- d. der Name des auswärtigen Thierarztes,
- e. das Ergebnis der auswärtigen Untersuchung,
- f. das Datum der Untersuchung am hiesigen Orte,
- g. der Name des Schlachthofthierarztes,
- h. das Ergebnis der Untersuchung

einzutragen sind.

Die Spalten f, g und h sind von dem Schlachthofthierarzt selbst auszufüllen.

Zum Zeichen, daß das Fleisch untersucht und genießbar befunden worden ist, ist dasselbe von dem Schlachthofthierarzt abzustempeln.

Die Fleischbücher sind den mit der Einsichtnahme derselben beauftragten Beamten, sowie den Käufern des Fleisches auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

#### § 7.

Fleisch oder sonstige Theile der in dem Schlachthofe eingebrachten Viehstücke dürfen nicht eher bei Seite geschafft oder aus dem betr. Schlachthause herausgebracht werden, als bis dies auf Grund des Beschauerergebnisses vom verpflichteten Schlachthofthierarzt gestattet worden ist.

Derjenige, welcher ein Stück Vieh zum Schlachten in den Schlachthof einführt, hat dem Schlachten selbst und der Untersuchung beizuwohnen, ebenso hat Derjenige, welcher Fleischtheile oder Vieh zur Untersuchung bringt, bei der letzteren gegenwärtig zu sein.

Werden geschlachtete Thiere oder Theile derselben bei der Untersuchung für ungenießbar oder minderwerthig erklärt, so sind sie — ausgenommen jedoch die im Auftrage einer öffentlichen Behörde untersuchten Stücke, welche derselben wieder zuzustellen sind — vom Schlachthofthierarzt zurückzuhalten.

#### 1. Ungenießbares Fleisch:

a. Der Schlachthofthierarzt hat sofort, wenn und insoweit er Fleisch für ungenießbar hält, über Verwendbarkeit beziehentlich Vernichtung des Fleisches

schriftlichen Beschluß zu fassen und solchen sowohl dem Besitzer, als auch der Schlachthofverwaltung zu eröffnen.

b. Hierauf ist nach Verlauf von 24 Stunden, dafern der Beschluß des Schlachthofthierarztes bis dahin nicht durch den in § 8 erwähnten Widerspruch mit Erfolg angefochten worden ist, das für ungenießbar erklärte Fleisch durch den Schlachthofverwalter mittels Uebergießens von Petroleum oder roher Schwefelsäure völlig ungenießbar zu machen. Der Besitzer aber hat sodann unverzüglich für eine schnelle Beseitigung des Fleisches zu sorgen (Abgabe an den Ravaller und Begraben, Abgabe an eine Seifenstiederei, Verbrennen, bei geringer Menge Beförderung in die Düngergrube des Schlachthofes).

Diese Beseitigung ist polizeilich zu überwachen und es ist darüber, daß und wie sie geschehen, durch den betreffenden Exekutionsbeamten dem Stadtrathe Meldung zu machen.

c. Diese Vernichtung des Fleisches kann auch mit Zustimmung des Besitzers schon vor Ablauf der unter b gedachten 24 Stunden stattfinden.

d. Aus gesundheitspolizeilichen oder veterinärpolizeilichen Gründen kann aber von der Polizeibehörde auch die sofortige vollständige Vernichtung des Viehes oder einzelner Theile desselben vor Ablauf der 24stündigen Einspruchsfrist beschlossen und angeordnet werden.

#### 2. Genießbares, aber minderwerthiges Fleisch.

Wenn und insoweit der Schlachthofthierarzt Fleisch für genießbar, aber minderwerthig hält, soll das Fleisch entweder:

a. durch die Schlachthofverwaltung unter seiner Aufsicht im Schlachthofe unter der Bezeichnung „minderwerthiges Fleisch, nur in vollständig durchgebratenem oder durchgebratenem Zustande genießbar“ zu herabgesetztem Preise öffentlich verkauft, nach Befinden kann es aber auch

b. zurückgegeben werden, sofern genügende Sicherung dafür vorliegt, daß es nicht im Stadtbezirke verwerthet wird. Die trotzdem erfolgende Verwerthung im Stadtbezirke unterliegt der Strafbestimmung des § 20 dieses Statuts.

c. Das von Schweinen stammende, als minderwerthig bezeichnete Fleisch darf dem Besitzer nur dann verabfolgt werden, nachdem es im hiesigen Schlachthofe unter Aufsicht des Schlachthofthierarztes in das vom Besitzer zu liefernde, amtlich zu verschließende Pöckelfaß eingepökelt worden ist. Die Zeit, wie lange das Fleisch im Pöckel zu liegen hat, wird jedenfalls vom Schlachthofthierarzt festgestellt.

Erforderlichen Falles kann die Unterbringung des Pöckelfasses auf die Pöckelzeit im Keller des Schlachthofes angeordnet werden. Der Genuß des Fleisches nach vorschriftsmäßiger Pöckelung ist nur erst statthaft, nachdem der amtliche Verschuß durch den Schlachthofthierarzt abgenommen wurde.

In den Fällen b und c ist thunlichst die betreffende Polizeibehörde zu benachrichtigen, wenn der, welchem das Fleisch ausgeantwortet wird, auswärts wohnt, oder sonst dem Schlachthofthierarzt bekannt wird, daß das Fleisch nach auswärts verwendet werden soll.

3. Werden Schweine und Ziegen, welche für den Hausbedarf einzelner Familien geschlachtet worden



sind, von dem zugezogenen Fleischbeschauer beziehentlich Thierarzt beanstandet, so hat derselbe

a. bei völliger Ungenießbarkeit das Schlachtstück mit Beschlag zu belegen und sofort hiervon dem Schlachthofthierarzt Anzeige zu erstatten, welcher letzterer über die Verwendbarkeit beziehentlich Vermeidung des Fleisches sofort schriftlichen Beschluß zu fassen und solchen dem Besitzer und Fleischbeschauer beziehentlich Thierarzt zu eröffnen hat.

24 Stunden später ist, dafern der Beschluß des Schlachthofthierarztes bis dahin nicht mit dem in § 8 erwähnten Widerspruch angefochten worden ist, — beziehentlich bei ausdrücklicher Zustimmung des Besitzers oder aus sanitätspolizeilichen Gründen schon innerhalb dieser 24 Stunden — das Fleisch, ohne daß es einer Ueberführung in den Schlachthof bedarf, durch den Fleischbeschauer oder Thierarzt nach Anordnung des Schlachthofthierarztes an Ort und Stelle mittels Uebergießens von Petroleum oder roher Schwefelsäure völlig ungenießbar zu machen.

Der Besitzer aber hat sodann unverzüglich für eine schnelle Beseitigung des Fleisches zu sorgen. (Abgabe an den Kavaller und Bergraben, Abgabe an eine Seifenstederei, Verbrennen, bei geringer Menge Beförderung in eine Düngergrube.)

Diese Beseitigung ist polizeilich zu überwachen und darüber, daß und wie sie geschieht, durch den betreffenden Exekutionsbeamten dem Stadtrathe Meldung zu machen.

b. Bei Genießbarkeit, aber vermindertem Werthe des Fleisches ergeht auf die sofort an den Schlachthofthierarzt zu erstattende Anzeige des Fleischbeschauers beziehentlich Thierarztes je nach Verschiedenheit des Falles besondere, streng zu befolgende Anordnung des Schlachthofthierarztes.

4. Unter Fleisch sind in diesem Ortsstatut alle zum Genusse für Menschen bestimmten Thiertheile zu verstehen, also auch: Fett, Speck, Talg, Schmeer, Eingeweide, Hirn, Zunge, Herz, Lungen, Leber, Magen, Gekröse, Nieren, Euter, Darm, Drüsen, Trage u. s. w.

5. Von allen Beschlüssen des Schlachthofthierarztes hat derselbe Abschrift an den Stadtrath abzugeben und hierbei event. die in § 17 gedachten Präparate einzureichen.

#### § 8.

Gegen die Beschlüsse des Schlachthofthierarztes in § 7 mit Ausnahme der unter 1c und d erwähnten Fälle steht dem jeweiligen Besitzer des Fleisches oder Viehstückes auf Grund eines gleichzeitig vorzulegenden Gegengutachtens eines approbirten Thierarztes bei Verlust des Rechtsmittels binnen 24 Stunden nach Eröffnung des Beschlusses des Schlachthofthierarztes ein Widerspruch zu, welcher beim Stadtrathe einzulegen ist.

Letzterer hat sodann darüber nach Gehör des königlichen Bezirksthierarztes in erster Instanz zu entscheiden.

Dieser Widerspruch ist auch zulässig, dafern der Schlachthofthierarzt Zeugnisse der in § 6 dieses Statuts gedachten Art für ungenügend erklärt hat.

Die Kosten hat, wenn der Widerspruch verworfen wird, Derjenige, welcher ihn erhoben hat, entgegenzusetzen. In dem Falle die Stadtgemeinde zu tragen.

#### § 9.

Für die Benutzung des öffentlichen Schlachthofes und der Schlachthofgeräthe sind die von der Fleischereinnung mit Genehmigung des Stadtraths festzusetzenden Gebühren zu entrichten.

Für die Fleischschau und Trichinenschau sind die im Anhang sub ● festgesetzten Gebühren an den Schlachthofthierarzt bez. Trichinenschauer zu entrichten.  
C. Der Fleischbeschauer (Schlachthofthierarzt).  
§ 10.

Die Untersuchung des Schlachtviehes und Fleisches im Schlachthofe hat lediglich durch den vom Stadtrath damit beauftragten verpflichteten Schlachthofthierarzt zu erfolgen.

Seine Ernennung und Verpflichtung ist im Amtsblatte bekannt zu machen. Die Untersuchungsgebühren werden durch den Stadtrath nach Gehör der Stadtverordneten festgestellt, im Amtsblatte und durch Anschlag im Schlachthofe bekannt gemacht und fließen dem Schlachthofthierarzt zu, auf dessen Antrag sie bei Zahlungsverweigerung im Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben werden.

Der Schlachthofthierarzt hat streng darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieses Ortsstatuts genau beobachtet werden und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich dem Stadtrathe anzuzeigen. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Schlachthofes darf ihm von Niemandem verweigert werden.

Der Schlachthofthierarzt wird vom Stadtrathe gegen zweimonatliche Kündigung angestellt, ist als solcher lediglich auf die Beschauggebühren angewiesen und hat sich an gewöhnlichen Schlachttagen und zu gewöhnlicher Schlachtezeit regelmäßig im Schlachthofe aufzuhalten.

Von Bezahlung der Beschauggebühren darf weder die Ausstellung eines über den Befund begehrten Zeugnisses, noch die Abstempelung des Fleisches abhängig gemacht werden. Für die Abstempelung des Fleisches, sowie für die Ausstellung von Zeugnissen über den Befund sind besondere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Schlachthofthierarzt hat ein tabellarisch eingerichtetes Jahresjournal (Beschreibungsbuch) zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern die untersuchten Stücke, bez. das Datum der Schlachtung und die Nummern der Schlachtsteuerscheine, sowie die vollständigen Namen der Eigenthümer, das Datum der Fleisch- und bez. Trichinenschau und das Ergebnis dieser Untersuchungen, bei Schweinen mit: „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinienhaltig“, bei anderen Schlachtthieren mit: „vollwerthig“, „minderwerthig“, oder „ungenießbar“ einzutragen hat.

Dieses Jahresjournal ist alljährlich mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Das abgeschlossene Jahresjournal ist an den Stadtrath abzuliefern.

D. Die Trichinenschauer (empirischen Fleischbeschauer).

#### § 11.

Als Trichinenschauer können nur solche, der Behörde als zuverlässig bekannte Personen verpflichtet werden, welche entweder seit dem Jahre 1870 die thierärztliche Approbationsprüfung an der königlichen Thierarzneyschule in Dresden bestanden haben oder den Nachweis ihrer Befähigung durch ein Zeugnis der königlichen Thierarzneyschule zu Dresden über eine bei der letzteren bestandene spezielle Prüfung in der



mikroskopischen Untersuchung von Fleisch auf Trichinen zu führen vermögen.

## § 12.

Diejenigen Personen, welchen auf Grund solcher Befähigungsnachweise (§ 11) die Trichinenschau übertragen wird, werden auf das gegenwärtige Regulativ durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Für jede Verpflichtung ist eine Gebühr von 1 M. zur Rathssportkasse zu entrichten. Die erfolgte Verpflichtung wird in dem Amtsblatte des Stadtraths auf Kosten des Trichinenschauers öffentlich bekannt gemacht.

Nur die Einträge verpflichteter Trichinenschauer bez. des Schlachthofthierarztes und nur die von denselben ausgestellten Befundscheine haben Gültigkeit.

## § 13.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Regulativs geordnete Trichinenschau wird durch eine dazu befähigte Person beaufsichtigt.

Der mit dieser Aufsicht obrigkeitlich Beauftragte, dessen Beauftragung im Amtsblatte des Stadtraths öffentlich bekannt zu machen ist, hat von Zeit zu Zeit die Thätigkeit der verpflichteten Trichinenschauer zu kontrolliren, insbesondere mindestens einmal alle zwei Jahre nicht nur den guten Zustand der zu den Untersuchungen bestimmten Mikroskope zu ermitteln, sondern auch durch eine mit den einzelnen Trichinenschauern zu veranstaltende Prüfung festzustellen, ob dieselben die für ihre Funktion nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzen.

Im Falle ungenügenden Ausfalles dieser Prüfung hat der Trichinenschauer einen Wiederholungskursus bei der königlichen Thierarzneischule durchzumachen.

## § 14.

Zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 6 Fleischtheile, und zwar je einen aus

- a. den Zwerchfellspfeilern (Nierenzäpfchen),
- b. den Zwerchfellmuskeln (Kronenfleisch),
- c. den Zwischenrippenmuskeln,
- d. den Bauchmuskeln,
- e. den Lenden- oder Kehlkopfmuskeln,
- f. den Zungenmuskeln,

als Untersuchungsstücke selbst auszuscheiden oder unter seiner Aufsicht ausschneiden zu lassen. Von jedem dieser 6 Fleischtheile sind mindestens 6 Präparate in der Form je eines länglichen Vierecks in einer Länge von 1 cm und in einer Breite von 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen.

Wenn bei von auswärts eingeführtem Schweinefleisch die gedachten 6 Untersuchungsstücke nicht oder doch nicht vollständig entnommen werden können, so sind 6 Proben aus den vom Trichinenschauer zu bestimmenden Theilen des Schlachtstückes zu entnehmen.

Aus jedem zu untersuchenden Schinken hat der Trichinenschauer an verschiedenen Stellen drei Fleischstückchen herauszuschneiden, aus deren jedem mindestens 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen sind.

## § 15.

Die Trichinenschauer haben tabellarisch eingerichtete Jahresjournale (Schaubücher) zu führen, in welche sie unter fortlaufenden Nummern die zu untersuchenden Schlachtstücke und Fleischwaren, beziehentlich das Datum der Schlachtung und die Nummern der Schlacht-

steuerscheine, sowie die vollständigen Namen der Besitzer, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebnis der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinienhaltig“ einzutragen haben.

Diese Jahresjournale sind alljährlich mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Die abgeschlossenen Jahresjournale sind ein Jahr lang aufzubewahren.

## § 16.

Das Resultat einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat die Trichinenschauer unverzüglich in die Schlacht- und Fleischbücher der Besitzer einzutragen und namensunterschriftlich zu bescheinigen.

Außerdem ist auf Verlangen den Besitzern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaren, ohne besondere Vergütung dafür ein mit der betreffenden Nummer des Jahresjournals des Trichinenschauers zu bezeichnender Befundschein auszustellen. In diesem Befundschein ist der vollständige Name des Besitzers des untersuchten Gegenstandes und der Letztere selbst genau anzugeben. Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Befundschein mit „trichinienhaltig“ zu überschreiben oder mit der Bescheinigung zu versehen, daß bei vorschriftsmäßiger Untersuchung der . . . Präparate aus den in § 14 unter a—f gegenwärtigen Regulativs vorgeschriebenen, vom Trichinenschauer selbst oder unter seiner persönlichen Aufsicht entnommenen Fleischtheilen Trichinen nicht gefunden worden sind.

Gleiche Befundscheine sind, ohne daß sie besonders verlangt werden, den im letzten Absätze des § 5 gedachten Personen auszustellen.

Der Trichinenschauer hat die Befundscheine mit seinem vollen Namen zu unterschreiben.

Duplikate von Befundscheinen dürfen nicht ausgestellt werden.

## § 17.

Wenn der Trichinenschauer in den Untersuchungsobjekten Trichinen oder Finnen auffindet, so hat er ungesäumt unter Ueberreichung der trichinienhaltigen bez. finnenhaltigen, von ihm vorher einzukittenden und zu signirenden Präparate an den Schlachthofthierarzt dem letzteren, sowie dem Stadtrathe Anzeige zu machen.

Der Besitzer des trichinienhaltig oder fininig befundenen Schweines oder der trichinienhaltig oder fininig befundenen Fleischwaare hat sich jeglicher Verfügung über die betreffenden Schlachtstücke und Fleischwaren zu enthalten, bis der Schlachthofthierarzt wegen der Verwendung derselben Bestimmung getroffen hat.

## § 18.

Ein und derselbe Trichinenschauer soll im Laufe eines Tages in der Regel nicht mehr als 10, im Schlachthofe täglich nicht mehr als 15 Schweine auf Trichinen untersuchen.

## § 19.

Hierüber wird noch Folgendes bestimmt:

- 1) Unreifes Fleisch, d. h. Fleisch von zu jungem Schlachtvieh, ist als minderwerthig zu verkaufen.
- 2) Das Aufblasen des Fleisches, namentlich der Kälber, Hammel und Ziegen mit dem Munde ist verboten.



3) Fleisch, Eingeweide und sonstige Theile von geschlachteten Thieren sind beim Transporte vollständig und mittelst reinlicher Decken zu verhüllen.

§ 20

Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Ahndung unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haftstrafe belegt. Neben diesen Strafen kann auf Einziehung der dem Fleischbeschauzwang unterworfenen, aber unbeschaut gebliebenen Fleischtheile erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Fleischbeschauer bez. Trichienbeschauer, die sich solcher Zuwiderhandlungen schuldig machen, beziehentlich sich weigern, bei ungenügendem Ausfalle der im zweiten Absätze des § 13 geordneten Nachprüfung einen Wiederholungskursus bei der Thierarzneischule durchzumachen, sind nach Befinden ihrer Funktion als solche sofort zu entheben, was eintretenden Falles bekannt zu machen ist.

Das Ortsstatut über die Einführung des Schlacht- und Fleischbeschauzwanges in der Stadt Frankenberg vom 10. April 1884, die Schlachthofordnung von demselben Tage, die Bestimmungen über die Verpflichtung von Fleischbeschauern von demselben Tage und die Dienstvorschrift und Geschäftsanweisung für den Verwalter des öffentlichen Schlachthofes vom 21. Dezember 1883 sind aufgehoben.

Frankenberg, am 15. April 1887.

Der Stadtrath.

Dr. jur. Joh. Käubler, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Rechtsanwalt Priber, Vorsteher der Stadtverordneten.

Gebühren für die Fleischschau und Trichinenschau im öffentlichen Schlachthof zu Frankenberg.

1) Gebühren für die Untersuchung des Gesundheitszustandes und der Genießbarkeit eines Rindes — M 75 s

" Schweines — " 50 "

" Kalbes, eines Schöpfes oder einer Ziege — " 25 "

" Zickchens (nicht über 3 Monate alt) — " 25 "

2) Gebühren für die Untersuchung des Gesundheitszustandes von Schlachtvieh, welches, ohne lediglich zum Schlachten im hiesigen Schlachthofe bestimmt zu sein, in demselben eingestellt wird:

ein Rind — M 50 s

" Schwein — " 20 "

" Kalb, Schöpf, Ziege, Zickchen — " 10 "

3) Werden auswärts geschlachtete Thiere in dem Schlachthofe in Bezug auf ihren Gesundheitszustand oder ihre Genießbarkeit durch den städtischen Schlachthofthierarzt untersucht, so sind an Beschaugewühren zu entrichten:

a. für ein Rind — M 75 s

b. " " Schwein — " 50 "

c. " " Kalb, Schöpf oder Ziege — " 25 "

Dieselben Gebühren sind zu entrichten, wenn nur Theile von Schlachtthieren zur Untersuchung gelangen.

4) Für mikroskopische Untersuchung von

1 Schinken — M 40 s

desgleichen von

1 Speckseite — " 40 "

Formular I.

Zeugniß für Einführung frischen Fleisches von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Pferden, Hunden nach Frankenberg.

Das von

(Name, Stand und Wohnort) mit diesem Zeugniß nach Frankenberg einzuführende Fleisch stammt

von einer geschlachteten gesunden welche an gelitten hat und geschlachtet worden ist.

von einer welche durch folgenden Unfall getödtet ist.

Die Genießbarkeit des Fleisches wird durch vorbezeichnete Krankheit Unfall nicht beeinträchtigt.

(Ort und Datum) (Siegel) (Unterschrift eines Thierarztes)

Die nicht zutreffenden Worte über oder unter den Strichen sind zu durchstreichen.

Formular II.

Zeugniß für Einführung von Wurstwaaren nach Frankenberg.

Hierdurch wird bezeugt, daß die von

(Name, Stand und Wohnort) nach Frankenberg einzuführenden Wurstwaaren, Speck, Schmeer, Hackfleisch nur von gesundem Vieh stammen, welches von (einem Thierarzte, verpflichteten Fleischbeschauer) mikroskopisch untersucht worden ist und worin Trichinen oder Finnen nicht nachgewiesen worden sind.

(Ort und Datum) (Siegel) (Unterschrift der Ortsbehörde).

**Gemeinde-Vorstands-Gesuch.**

Zu Neujahr 1888 wird die Stelle des Gemeindevorstandes hiesiger Gemeinde frei und werden Bewerber aufgefördert, Gesuche bis zum 20. dieses Monats beim Gemeinde-Aeltesten, Herrn Gustav Mügge, einzureichen.

Nur solche Juristen, welche das Richter-Examen bestanden, oder Verwaltungsbeamte, welche bereits in größeren Gemeinden ein derartiges Amt mit Erfolg bekleidet haben, können Berücksichtigung finden.

Die Stelle wird zunächst auf 6 Jahre vergeben und ist mit einem jährlichen Gehalte von M 4500 incl. Entschädigung für die Verwaltung des Standesamtes verbunden.

Plagwitz, den 7. September 1887.

Der Gemeinderath.

Gustav Mügge, Gem.-Aeltester.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 21. September.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 J — Anzeigen die Spaltzelle 10 J, die breite 20 J

No. 38.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Während der Beurlaubung des Herrn Bezirksarztes Dr. Siegel hier selbst vom 23. September bis 8. Oktober h. a. ist mit dessen Stellvertretung im XI. Medicinalbezirk Herr Bezirksarzt Dr. Kindt in Grimma, im städtischen Medicinalbezirk Leipzig aber Herr Dr. med. Blas allhier beauftragt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 12. September 1887.  
II. A. 1426.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Gumprecht.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

Die Ausbringung der durch die Gemeindefrankenversicherung veranlaßten Verwaltungskosten, sowie der von den Gemeinden für dieselbe zu leistenden Vorschüsse.

Das Ministerium des Innern hat die Beschwerde nicht für unbeachtlich befunden, welche von dem Vorstande des Gemeindefrankenversicherungs-Verbandes L. über den letzten Absatz der Verordnung der Kreishauptmannschaft K. Blatt — erhoben worden ist.

Nach der unangefochten gebliebenen Feststellung der Kreishauptmannschaft ist der auf Grund des § 12 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 gebildete Verband ein selbstständiger und von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken unabhängiger Organismus, der seine Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Grenzen selbst regelt und durch den von ihm eingesetzten Ausschuss über Abänderungen des Statuts Beschluß zu fassen hat.

Wenn nun von dem Ausschusse beschlossen worden ist, an Stelle des zweiten Absatzes in § 9 des Statuts die Bestimmung treten zu lassen, daß die sächlichen Kosten für Verwaltung der Verbandskasse und die dem Verbandskassirer beziehentlich den etwaigen anderen Verbandsbeamten zu gewährende Entschädigung ebenso wie die nach § 9 Absatz 4 des angezogenen Reichsgesetzes eventuell erforderlichen Vorschüsse auf die zum Verbandsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke zur einen Hälfte nach den dormalen vorhandenen, zur Staatsgrundsteuer veranlagten Grundsteuereinheiten, zur anderen Hälfte nach der Einwohnerzahl auf Grund der Volkszählung vom 1. December 1885 mit der Blatt — gedachten Modifikation vertheilt und die

hiernach auf die einzelnen Gemeinden beziehentlich exemten Besitzungen entfallenden Beiträge von den Gemeinden aus der Gemeindefasse, für die Gutsbezirke von den Gutsherrschaften antheilig aufgebracht werden sollen, die Kreishauptmannschaft aber nur die Tragung der vorgedachten sächlichen und persönlichen Verwaltungskosten nach dem nurerwähnten Maßstabe für zulässig erachtet, den letzteren hingegen für die Vertheilung der Vorschüsse auf die zum Verbandsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke für unstatthaft erklärt hat, weil nur eine solche Modalität gewählt werden könne, die in einem wirklichen inneren Zusammenhang mit der Krankenversicherung selbst stehe, so hat Man dieser letzteren Auffassung nicht beizupflichten vermocht. Denn einmal steht der Beschluß des Ausschusses mit keiner gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch. Sodann aber ermöglicht derselbe, wenn neben persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten auch Vorschüsse zu decken sind, den gesammten Aufwand nach einem und demselben Ausbringungsmodus zu begleichen und endlich hat sich mit diesem auch die Mehrzahl der hierüber gehörten Gemeinden einverstanden erklärt.

Dem Ministerium des Innern gehen hiernach gegen Genehmigung der Statutenänderung, wie solche von dem Ausschusse vorgesehen worden ist, Bedenken nicht bei und ist daher von der Kreishauptmannschaft diese Genehmigung zu ertheilen.

(Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1887 — zu Nr. 150. III. G. —.)



**Bericht über die im Juli 1887 im Königreich Sachsen constatirten ansteckenden Thierkrankheiten.**  
Erstattet von der Commission für das Veterinärwesen.

Amts- hauptmannschaft.	Ortschaft.	Zahl der ver- seuchten Geschöpfe	gefährdeter Thierbestand	erkrankt	der Seuche verdächtig	der Ausbreitung verdächtig	verendet	auf polizeiliche Anordnung ge- tödtet	vom Besitzer getödtet	genesen	Bemerkungen.	
1. Milzbrand. Dresden-N.	Niederhermsdorf	1	12 R.	1	—	—	—	—	1	—		
	Bohrsdorf	1	19 R.	1	—	—	1	—	—	—		
	Birna	1	18 R.	1	—	—	—	—	1	—		
	Dippoldiswalde	1	20 R.	1	—	—	1	—	—	—		
	Freiberg	1	24 R.	1	—	—	—	—	1	—		
	Grimma	1	12 R.	1	—	—	1	—	—	—		
	Döbeln	1	13 R.	1	—	—	1	—	—	—		
	Chemnitz	1	27 R.	1	—	—	—	—	1	—		
		Einsiedel	1	19 R.	1	—	—	1	—	—	—	
	Marienberg	Reifland	1	2 R.	1	—	—	—	—	1	—	
	Annaberg	Oberschaar	1	26 R.	1	—	—	—	—	1	—	
	Zwickau	Gablenz	1	5 R.	1	—	—	1	—	—		
		Weißbach	1	6 R.	1	—	—	1	—	—		
		Thiersfeld	1	4 R.	1	—	—	—	—	1	—	
	Glauchau	Hermisdorf	1	12 R.	1	—	—	1	—	—		
		Weerane	1	1 R.	1	—	—	1	—	—		
		Gesau	1	40 R.	1	—	—	—	—	1	—	1 Person inficirt.
	Wulm	1	4 R.	1	—	—	1	—	—	—		
2. Tollwuth. Freiberg	Weigmannsdorf	—	—	1	—	—	—	1	—	—	Hund aus Oberschöna stammend.	
	Leipzig	Markkleeberg	—	—	—	1	—	—	1	—	Fremder Hund.	
Annaberg	Hammer-Unter- wiesenthal	—	—	1	—	—	—	1	—	—	Hund aus Böhmisches Biesenthal stammend.	
3. Kopkrankheit der Pferde.	Döbeln	1	6	1	1	4	—	1	—	—		
	Döbeln	1	3	1	—	2	—	1	—	—		
	Marienberg	1	2	2	—	—	—	2	—	—		
	Marienberg	1	3	—	—	3	—	—	—	—		
4. Maul- u. Klauen- seuche. Blayen	Kloschwitz	5	44 R.	44	—	—	—	—	—	—		
	Ehrau	2	27 R.	27	—	—	—	—	—	—		
	Bangenbach	4	55 R.	55	—	—	—	—	—	—		
	Reuth	1	10 R.	10	—	—	—	—	—	—		
5. Lungenseuche. Döbeln	Rötzig	1	83	1	—	82	1	—	—	—		

Im Laufe des Monats August ist erloschen: der Milzbrand in den Seuchenherden des Monats Juli und August mit Ausnahme von Colmnitz, Cuba, Einsiedel und Thiersfeld; die Kopkrankheit in Kühnheide (VIII); der Bläschenauschlag in Oberrossau (VI); die Schafräude in Markkranstädt (XII 86). In den Kopseuchenherden zu Dresden (VII) und Leipzig (II) ist je 1 Pferd auf polizeiliche Anordnung, in ersterem ein Pferd vom Besitzer getödtet worden.

**Unfallverhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie.**

I. Vorschriften über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen.

§ 1. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie sind verpflichtet, alle gefährlichen Stellen in und bei ihren Betriebsanlagen, die Treppen, Fahrstühle, Keller, Gruben, Laken, Aufzüge und dergleichen derart zu verwahren und zu beleuchten, daß dieselben den Versicherten bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten. Bei schlüpfrigem Boden sind Vorkehrungen gegen Ausgleiten zu treffen.

§ 2. Der mit der Bedienung der Dampfmaschine beauftragte Arbeiter oder Beamte ist anzuweisen, jedesmal, bevor er die Dampfmaschine in Gang setzt oder anhält, ein lautes Signal mit der Dampfpeife oder Glocke zu geben.

§ 3. Die Schwungräder der Dampfmaschine, oder am besten die ganzen Maschinen sind einzufriedigen.

§ 4. Kammräder sind thunlichst zu umkapseln.

§ 5. Treibriemen sind möglichst durch Verschläge, Schutzleisten und dergleichen vor jeder Berührung durch Personen zu sichern. Unter langen und schweren über den Kopf des Arbeiters weggehenden Treibriemen sind Schutzbretter anzubringen.

Treibriemen, welche abgeworfen werden, sind an Haken aufzuhängen.

§ 6. Kreissägen von mindestens 25 cm Durchmesser sind mit Schutzhauben zu versehen und unter dem Tisch vor Berührung zu bewahren; Letzteres gilt auch von den Bandsägen. — Ganz große Kreissägen sind mit Spalteilen zu versehen.

§ 7. Die Messer der Hobel-, Fräse-, Abricht- und sonstigen Holzbearbeitungsmaschinen mit rasch laufendem Schneidezeuge sind thunlichst gegen alle Berührung abzuschließen.

Die Aufstellung der Maschinen darf nur in einem genügend hellen Raume stattfinden.

§ 8. Arbeitern, welche an Maschinen zu thun



haben, die Splitter oder Funken erzeugen, sind von den Betriebsunternehmern kostenfrei Schutzbrillen zu verabsorgen.

Auf die beständige und ordnungsmäßige Benutzung derselben hat der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter zu sehen.

§ 9. Jeder Fahrstuhl oder Aufzug soll eine zuverlässige Fangvorrichtung haben, und muß, wenn nötig, auf jeder Station durch Kegel oder untergelegte Balken völlig sicher festgestellt werden können.

Der Schacht und seine Zugänge sind abzuschließen.

Die Fahrstuhlsbedienung ist unter allen Umständen sachverständigen Personen anzuvertrauen.

Die Benutzung des Fahrstuhls zur Personenbeförderung ist verboten.

§ 10. Jede Arbeitsmaschine ist mit einem Ausrücker zu versehen.

§ 11. Alle hervorragenden Stellschrauben und Keile an den Transmissionen müssen geschützt sein.

§ 12. Leitern, welche in den Arbeitsräumen benutzt werden, müssen unten mit Spitzen, die in den Maschinenräumen gebrauchten oben mit Haken versehen sein.

§ 13. In der Nähe von Sägemaschinen, sowie von Hobel-, Fräse-, Abricht- und ähnlichen Holzbearbeitungsmaschinen mit rasch laufendem Schneidezeug muß der Fußboden in einer Weise hergestellt und im Stande gehalten werden, daß einem Ausgleiten möglichst vorgebeugt ist.

§ 14. Arbeiter, welche an Epilepsie, Krämpfen und Ohnmachten leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer die vollständige Herrschaft über ihre Bewegungen haben, sind vom Maschinen- und Fahrstuhlbetrieb auszuschließen; überhaupt dürfen nur durchaus zuverlässige Leute mit der Bedienung von Maschinen und Fahrstühlen betraut werden.

§ 15. Auf den Maschinen darf nur solches Material bearbeitet werden, das vermöge seiner Beschaffenheit und Form eine sichere Handhabung ermöglicht.

§ 16. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Versicherten die Befolgung der unter Ziffer II bezeichneten Vorschriften möglich wird.

§ 17. Für die in Gemäßheit der §§ 1–16 an den Maschinen und Gebäuden zu treffenden Aenderungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der offiziellen Bekanntmachung an, gewährt.

§ 18. Betriebsunternehmer, welche den Vorschriften der §§ 1–17 entgegenhandeln, werden in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt; befinden sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse, so haben sie einen Zuschlag von 50–100 % ihres ordentlichen Beitrages zu entrichten.

II. Vorschriften über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren.

§ 19. Das Reinigen, Reparieren und Putzen, sowie überhaupt jede nicht der Fabrikation unmittelbar dienende Thätigkeit an den Maschinen und ihren Theilen ist bei gehender Maschine verboten.

§ 20. Das Auf- und Ablegen der Riemen von über 40 mm Breite darf bei gehender Maschine nur mittelst Riemenaufleger geschehen.

§ 21. Eigenmächtiges Entfernen oder eigenmächtige Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen ist untersagt.

§ 22. Die an Maschinen zugelassenen und beschäftigten Arbeiter haben enganschließende Kleider und passendes Schuhwerk zu tragen.

Wo es die Sicherheit erfordert, sind die Arme bezw. Unterarme zu entblößen.

Arbeiterinnen haben die Röcke zusammenzubinden, auch dürfen Zöpfe und Halstücher nicht lang herunterhängend getragen werden.

§ 23. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, den Boden um seine Maschine in einem solchen Zustande zu erhalten, daß Niemand ausgleiten kann.

§ 24. Der Arbeiter darf sich an Maschinen, für die er nicht angestellt ist, nichts zu schaffen machen.

§ 25. Der Arbeiter hat sich jedesmal, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der völligen Betriebsfähigkeit zu überzeugen und alle wahrgenommenen Mängel (namentlich das Schlagen von Lagern) unverzüglich dem Betriebsunternehmer beziehungsweise dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Bei jedem Verlassen der Arbeitsmaschine ist dieselbe vorher außer Thätigkeit zu setzen.

§ 26. Einmal wöchentlich hat der Arbeiter seine Maschine nebst Zubehör (Treibriemen, Drehscheiben, Transmissionen, Wellen, Lager und andere bewegte und unbewegte Theile) gründlich zu reinigen und auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen.

Zu diesem Zwecke hat der Unternehmer allwöchentlich einmal den Maschinenbetrieb vor Schluß der gewöhnlichen Arbeitszeit einzustellen.

Etwaige Mängel sind dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter sofort anzuzeigen.

§ 27. Arbeiten für andere Personen als für den Betriebsunternehmer, dürfen an den Maschinen nur mit Genehmigung des Betriebsunternehmers oder dessen Stellvertreters und unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 15 vorgenommen werden.

§ 28. Versicherte Personen, welche den Vorschriften der §§ 19 bis 27 zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 6 M., welche der zuständigen Krankenkasse zufällt.

### III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 29. Aus dringenden Gründen kann der Genossenschaftsvorstand die Genossenschaftsmitglieder bezw. die versicherten Personen von der Beobachtung der in den §§ 1–16 bezw. 19–27 gegebenen Vorschriften entbinden oder die Frist für Einführung der erforderlichen Betriebseinrichtungen (§ 17) verlängern.

### IV. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die oben sub I–III aufgeführten Vorschriften sind von den Betriebsunternehmern in den Arbeitsräumen durch Anschlag bekannt zu machen; Betriebsunternehmer, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen in die Strafen des § 18.

Beschlossen in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 7. Mai 1886 auf Grund der §§ 78 ff. des Unfallversicherungsgesetzes.

Leipzig, den 7. Mai 1886.

(LS.) Der Genossenschafts-Vorstand  
der Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-  
Industrie.

gez. Julius Blüthner.



Die vorstehenden Unfallverhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie werden gemäß § 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin, den 25. September 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.  
Bödiker.

### Literatur.

Soeben erschien im Verlage von E. Heinrich in Dresden:

Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1888. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Königlich Sächs. Ministeriums des Innern.

Wie in früheren Jahrgängen bringt diese Veröffentlichung zunächst den astronomischen Kalender, bearbeitet von dem Direktor des mathematischen Salons in Dresden, Hofrath Dr. A. Drechsler, und sodann das Marktverzeichnis, enthaltend sämtliche Messen, Kram-, Vieh-, Woll- und Productenmärkte im Königreiche Sachsen, in den Thüringischen Staaten und den angrenzenden Königl. Preuß. Regierungsbezirken Merseburg und Liegnitz im Jahre 1888.

Das Statistische Jahrbuch, redigirt von dem Direktor des Königl. Sächs. statistischen Bureaus, geh. Regierungsrath Professor Dr. Viktor Böhmert, behandelt im ersten Abschnitt „Stand und Bewegung der Bevölkerung“ unter folgenden Hauptrubriken: Flächeninhalt und Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten nach den Volkszählungen von 1871, 1875, 1880 und 1885. Die Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten am 1. December 1885 nach der Staatsangehörigkeit. Bewohnte Gebäude, Haushaltungen und Bevölkerung, Dichtigkeit der Bevölkerung und städtische und ländliche Bevölkerung des Königreichs Sachsen nach den Volkszählungen von 1834 bis 1885. Die speciellen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 im Königreiche Sachsen. Der zweite Hauptabschnitt des Statistischen Jahrbuchs bringt Mittheilungen aus der Finanzstatistik — darunter die Erträge des Staatsforstwesens, der Intraden- und Domänenverwaltung, die Erträgnisse des Erzbergbaues, des fiskalischen Berg- und Hüttenwesens und der Porzellanmanufaktur im Jahre 1885, den Werth der fiskalischen Gebäude, die Erträge der indirekten und direkten Steuern in den Jahren 1885 und 1886 bezw. 1877 bis 1885, die Hauptresultate der Einkommensteuereinschätzungen im Jahre 1886. In dem dritten Abschnitte, der Wirthschaftsstatistik, werden dargestellt: der Gesamtbergbau Sachsens in den Jahren 1856—1883, die Eisenproduktion und Eisenverarbeitung im Jahre 1885, das Steinbruchwesen im Meißner Hochland in den Jahren 1875—1886, die Frequenz der sächsischen Wollmärkte von 1869—1886, der Verkehr bei den Sparkassen Sachsens in den Jahren 1884, 1885 und 1886 u. s. w. Die übrigen Abschnitte behandeln die Konsumstatistik, die Landwirthschaftsstatistik, die Ver-

kehrs-, Brände- und Brandversicherungs-, Dampfkessel- und Dampfmaschinen-, Armen-, Kriminal-, Bettler- und Bagabunden-, Medicinal-, Kirchen- und Schulstatistik, sowie die Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen.

Aus vorstehendem Auszuge ergibt sich die große Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Jahrbuchs, welches nicht nur den Behörden, Beamten und Geschäftsleuten, sondern überhaupt allen Denjenigen, welche sich für die staatlichen und wirthschaftlichen Einrichtungen Sachsens interessiren, reiche Belehrung bieten und als ein nützliches und oft sehr nöthiges Nachschlagebuch dienen wird.

Wir entnehmen dem statistischen Jahrbuche die für Sachsen erfreuliche Thatsache, daß die Sparkasseneinleger von 1884—85 wiederum gestiegen sind von 1,199 556 auf 1,274 542 und das Sparkassenguthaben von 407,621 000 auf 434,054 000  $\mathcal{M}$ . Der Verbrauch von Rind- und Schweinefleisch pro Kopf der Bevölkerung ist gestiegen von 1885 zu 1886 von 64,7 auf 67,6 Pfund, die Bierproduktion hat sich seit 1884/85 bis 1885/86 um 33 494 Eimer gesteigert. Die Zahl der Armen hat nach der Zählung von 1885 im Vergleiche mit der Zählung von 880 abgenommen von 93 699 auf 88 291. Auf 100 Einwohner kamen 1880: 3,15 und 1885 nur 2,77 Verarmte.

Der Preis für das ganze ca. 23 Bogen umfassende Buch beträgt 1  $\mathcal{M}$ .

### Briefkasten.

Anfrage: Sind die Pfarrämter berechtigt, für Einträge in das Familienstammbuch, welche in Form von Beglaubigungen kirchlicher Handlungen — Tausen, Trauungen u. — bewirkt werden, dieselbe Gebühr zu verlangen, wie solche für Ausstellung von Geburts-, Tauf- u. Zeugnisse erhoben wird.

Sf. in Delitzsch.

Antwort: Ja, da diese Einträge beabsichtigter Mäßen die Stelle eines förmlichen Zeugnisses ersetzen sollen.

Anfrage: Können auch Landgemeinden in ihrem Straßenregulativ die in § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1873 gegebene Bestimmung aufnehmen und Zuwiderhandlungen durch Schutzleute ohne Weiteres abstrafen lassen? W. in N.

Antwort: Die Verordnung vom 9. Juli 1872 befaßt sich mit dem Verkehre auf allen öffentlichen Wegen, die Bestimmung in § 3 derselben gilt daher auch ohne Weiteres rücksichtlich solcher Zuwiderhandlungen, deren Bestrafung zur Zuständigkeit der Gemeindevorstände gehört. Einer besonderen Aufnahme dieser Bestimmung in das örtliche Straßenregulativ bedarf es daher zwar an sich nicht, sie würde jedoch auch nicht unzulässig sein.

## 112. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie.

(Ziehung der 4. Klasse am 3. und 4. Oktober).

**Klassen-Loose:**  $\frac{1}{10}$  Loose 16  $\mathcal{M}$  80  $\mathcal{S}$ ,  $\frac{1}{5}$  Loose 33  $\mathcal{M}$  60  $\mathcal{S}$ ,  $\frac{1}{2}$  Loose 84  $\mathcal{M}$ , 1 ganzes Loose 168  $\mathcal{M}$ ;

**Woll-Loose,** für alle Klassen giltig:  $\frac{1}{10}$  Loose 21  $\mathcal{M}$ ,  $\frac{1}{5}$  Loose 42  $\mathcal{M}$ ,  $\frac{1}{2}$  Loose 105  $\mathcal{M}$ , 1 ganzes Loose 210  $\mathcal{M}$

empfehlend und versendet prompt und diskret die Kgl. konzessionirte Lotterie-Kollektion von

**Fischer & Kürsten,**  
Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. A. Kumpelt in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 28. September.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 A — Einzelne Nr. à 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

N<sup>o</sup>. 39.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Herrn Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Klinger in Leisnig vom 25. September bis 6. Oktober h. a. Urlaub ertheilt und dessen Stellvertretung Herrn Bezirksarzt Dr. Leonhard in Wittweida übertragen worden ist.

Leipzig, am 21. September 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 1482.

Gumprecht.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Nachdem zufolge einer von dem Vorstande der Section I Leipzig der Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie anher erstatteten Anzeige der Civilingenieur Friedrich Kunze hier als Beauftragter der genannten Section zur Ueberwachung der Betriebe nach Maßgabe von §§ 82 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erwählt worden ist, so wird den Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig Solches hierdurch mit dem Bemerkten eröffnet, daß die am Schlusse von § 84 vorgeschriebene Beidigung des Civilingenieurs Kunze durch den Stadtrath zu Leipzig erfolgen wird.

Leipzig, den 16. September 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 846.

Gumprecht.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

### Begriff des Vereines.

Im Verlaufe einer unter den Maurern und Zimmerern zu L. entstandenen Lohnbewegung hatte eine öffentliche Versammlung von Angehörigen der genannten Gewerbe einen „Gesellenauschuß“ zur Ausführung von Beschlüssen in Bezug auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse gewählt, der alsdann mit andern Vereinigungen insbesondere behufs Gewährung von Unterstützungsgeldern für strikende Arbeiter in Verbindung trat und deshalb von dem Polizeiamte zu L. auf Grund von §§ 24, 25 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 aufgelöst wurde. Nachdem der hiergegen erhobene Refurs von der Kreishauptmannschaft L. zurückgewiesen worden war, verwarf auch das Königl. Ministerium des Innern die weiterhin eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde mittelst nachfolgender Verordnung vom 29. Juli 1887. — Zu Nr. 968 II A. —:

Das Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Kreishauptmannschaft zu L. die über die Verordnung Vlt. — von August St. in L. und Gen. laut der vom 29. vor. Mts. datirten, ebenfalls anliegenden und zu den Instanzakten zu nehmenden Eingabe geführte Beschwerde für unbegründet zu erachten

gehabt, da die dieser Verordnung zu Grunde liegende Auffassung des aufgelösten „Gesellenauschusses der Maurer und Zimmerer“ als eines Vereines im Sinne des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850 mit den einschlagenden Bestimmungen im II. Abschnitte dieses Gesetzes, in denen übrigens eine Definition des Begriffes Verein überhaupt nicht enthalten ist, nicht im Widerspruche steht, und ebensowenig darüber, daß der gedachte, nach Vlt. — zur Ausführung von Beschlüssen in Bezug auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der fraglichen Kategorie von Gewerbetreibenden berufene Ausschuß sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, als darüber, daß er mit anderen Vereinen, wie dem „Zimmererbund in Berlin“ und der „Kontrollkommission in Hamburg“, an welche nach Vlt. — wiederholt von ihm namhafte Geldbeträge gesendet worden sind, sich in Verbindung gesetzt habe, ein beachtlicher Zweifel erhoben werden kann.

Der vorliegenden Beschwerde ist daher keine Folge zu geben und der Kreishauptmannschaft zu überlassen, demgemäß wegen Bescheidung der Beschwerdeführer, sowie sonst in der Sache das weiter Erforderliche zu verfügen.



**Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche gegen das Reich, betreffend die Höhe der für Sturbschädigungen bei Gelegenheit der Truppenübungen zu gewährenden Entschädigungen. Legitimation der Intendantur des betreffenden Armeekorps zur prozessualischen Vertretung des Reichsfiskus.**

Nach § 14 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden gebührt den Grundbesitzern, deren Grundstücke durch übende Truppentheile beschädigt werden, eine Entschädigung. Die nach diesem Gesetze und den dazu erlassenen Instruktionen für die Bemessung der Entschädigung eingesetzte Kommission ist nicht als eine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen, welche an Stelle des ordentlichen Richters zu entscheiden hätte. Gegen die Festsetzung der Kommission ist daher den Beteiligten das rechtliche Gehör nicht zu versagen. — Die Vertretung des Reichsfiskus in den wegen Forderungen aus dem Friedensleistungsgesetze angestellten Prozessen fällt der Intendantur des betreffenden Armeekorps zu. Im § 18 des Gesetzes wird dem Kaiser das Recht vorbehalten, die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen im Wege der Verordnung zu erlassen. Eine solche Verordnung ist ergangen am 2. September 1875 und später am 11. Juli 1878. In beiden ist die Intendantur des Armeekorps, in dessen Bezirk die Leistung erfolgt oder der Schaden zugefügt ist, als diejenige Behörde bezeichnet, bei welcher die Liquidationen über die den Grundbesitzern zu zahlenden Entschädigungen zur Prüfung und Zahlungsanweisung eingereicht werden müssen. Die Intendantur hat sonach die Interessen des Reiches als oberste Verwaltungsbehörde zu wahren, das Reich wird durch ihre Anweisungen verpflichtet. Sie ist deshalb auch besonders geeignet zur Vertretung des Reiches in den Prozessen, die gegen dieses über die Höhe der in Frage stehenden Entschädigung angestrengt werden.

(Gesetz vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden §§ 14, 18; Verordnungen vom 2. September 1875 und 11. Juli 1878.)

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1885 in den Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XV, S. 37; Vergl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I, S. 310, Bd. III, S. 317).

### **Zum Begriffe „Fabrik“ im Sinne der Gewerbeordnung.**

Für die Unterscheidung zwischen fabrik- und handwerksmäßigem Betriebe kommen als auf ersteren deutende Momente beispielsweise in Betracht: Arbeitstheilung zwischen der mehr kaufmännischen Thätigkeit des Unternehmers und der technischen Thätigkeit der Gehilfen, Größe und Ausdehnung des Betriebes in Bezug auf Räumlichkeiten und Arbeiterzahl, sowie Arbeitstheilung unter den Gehilfen. Als Folge des Merkmales der Größe und Ausdehnung des Betriebes ergeben sich dann außer der Arbeitstheilung unter den Gehilfen und der dadurch bedingten geringen Selbstständigkeit und einseitigen Ausbildung der Letzteren das

weniger nahe Verhältniß zwischen Unternehmer und Arbeitern und der Ausschluß eines festen Lehrverhältnisses. Eine Produktion für den Handel und auf Lager, nicht auf Bestellung der Konsumenten kann als Kriterium des fabrikmäßigen Betriebes nur etwa da angesehen werden, wo es sich nicht um werthvolle, im einzelnen Falle passend zu fertigende Gegenstände handelt, was gleichfalls nur der thatsächlichen Beurtheilung im einzelnen Falle zu überlassen ist. Die Anwendung elementarer Betriebskraft macht, abgesehen von dem Falle des § 134 der Gewerbeordnung, da, wo sie mit den sonstigen Kriterien, insbesondere einer größeren Ausdehnung der Anlage und einer größeren Anzahl von Arbeitern zusammentrifft, die Anwendbarkeit des Begriffes „Fabrik“ zweifellos, erscheint aber beim Vorhandensein sonstiger genügender Anhaltspunkte nicht als nothwendige Voraussetzung. Eine gesetzliche Definition enthält das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 im § 1 Abs. 4: Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne des Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden. — Gegebenen Falls war festgestellt, daß Unternehmer Kaufmann ist und als solcher ein Damenkonfektionsgeschäft von beträchtlichem Umfange betreibt, daß er je nach der Zahl der eingehenden Bestellungen 30—40, auch 40—50, also immer eine größere Anzahl von Arbeitern in zwei ineinandergehenden, meist abgeschlossenen großen Arbeitsräumen beschäftigt, ferner daß die Damenkostüme in der Weise gefertigt werden, daß die einzelnen Arbeiterinnen stets nur einen bestimmten Theil der Kostüme, die einen Ärmel, andere Röcke, wieder andere Tailen u. dgl. nähen, und daß auch die daselbst arbeitenden jugendlichen Personen als sog. Lehrmädchen mit Nähen, aber nicht an der Nähmaschine beschäftigt werden. Auf Grund dieser Thatsachen mußte die Annahme eines fabrikmäßigen Betriebes für unbedenklich erachtet werden.

[Gewerbeordnung §§ 136, 146 Ziffer 2.]

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1886 in den Entsch. des Reichsgerichts in Strassachen Bd. XIV, S. 423.)

### **Ruhestörender Lärm durch Krähen eines Hahnes.**

(Entsch. d. Ob.-Landesger. zu Jena vom 21. September 1886.)

In der thatsächlichen Feststellung, daß ein Hahn, welchen Angeklagter in der Stadt Sp. in einem nach der Straße zu gelegenen, ungenügend verschlossenen Keller eingesperrt hatte, durch lang anhaltend lautes Krähen in der Nacht von 3—5 Uhr zu wiederholten Malen die Nachtruhe der Nachbarn gestört hat, hat das Berufungsgericht, um sie dem § 360 Nr. 11 R.-Str.-G.-B. zu unterstellen, das Erforderniß der „Ungebührlichkeit“ vermist, weil nicht festgestellt sei, daß das Einsperren des Hahnes zu dem Zwecke erfolgt sei, um die Ruhe der Nachbarn zu stören. Das Revisionsgericht verurtheilte den Angeklagten, nachdem die Revision geltend gemacht. Der Ausdruck



„Ungebührlichkeit“ weist nicht auf die subjektive, sondern auf die objektive Seite des Thatbestandes hin. Das Zusammenleben der Menschen bringt es mit sich, daß ihr Treiben und Handeln Geräusch verursache, andererseits aber habe doch jeder Mensch Anspruch darauf, daß ihn sein Nachbar nicht in seiner Ruhe störe. Die Ueberschreitung der sich daraus ergebenden Mittel- linie zwischen diesen beiden kollidirenden Rechten be- zeichne der Gesetzgeber mit dem Worte „ungebühr- lich“. Aus den Gründen des Revisionsurtheils: „Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zwar sind nur diejenigen Handlungen als „ungebührliche“ an- zusehen, welche dem Handelnden, weil er zu deren Vornahme kein Recht hat, nicht gebühren. Allein daraus folgt nicht, daß man sie auf diejenigen zu be- schränken hätte, welche direkt verboten sind. Zweck und Natur derartiger Verbote, wie sie § 360 Nr. 11 R.-Str.-G.-B. enthält, sprechen vielmehr dafür, als ungebührlicher Weise vorgenommene alle diejenigen Handlungen zu betrachten, welche auch nur in ihren vorauszu sehenden Folgen eine verbotene Wirkung her- vorbringen. Dahin gehört das Einsperren von Thieren, welche Nachts zu schreien pflegen, wenn dieses an einem Orte und in einer Weise der Einsperrung geschieht, welche voraussehen lassen, daß dadurch ein die Nach- barn in ihrer Nachtruhe störender Lärm entstehen werde.“

#### Lebensversicherung der Gemeindebeamten und Lehrer in Verdau.

Zwischen dem Rathe der Stadt Verdau und der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig ist nach Mit- theilung der „Bl. f. d. Gemeindebeamten“ nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

##### § 1.

Die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig ge- währt den Beamten und Lehrern der Stadt Verdau, welche auf Grund des gegenwärtigen Vertrages ihr Leben mit dem Betrage von mindestens 1000 Mk. ver- sichern, folgende Erleichterung:

- 1) Dieselbe nimmt für Ausfertigung der Police keinerlei Gebühren in Anspruch und trägt die Kosten der Untersuchung durch den Gesellschafts- arzt. Etwaige andere ärztliche Untersuchungen und Reisen gehen auf Kosten der Versicherungs- nehmer.
- 2) Dieselbe bewilligt dem Versicherten durch Ueberweisung der Agenten-Provision einen Erlaß von 3% der tarifmäßigen Prämie während der ganzen Dauer der Versicherung.
- 3) Die statutenmäßige Dividende wird ohne Rücksicht auf den obenerwähnten Erlaß auf die volle tarifmäßige Prämie für lebensläng- liche Versicherungen berechnet und gewährt.
- 4) Die Lebensversicherungsgesellschaft gestattet die Zahlung der ermäßigten Jahresprämien in den, den Gehaltszahlungen entsprechenden Raten mit Einziehung einer Vergütung für Zinsverlust, und vermehrten Expeditionsauf- wand von 3% bei monatlicher, 2 $\frac{1}{2}$ % bei vierteljährlicher und 1 $\frac{1}{2}$ % bei halbjährlicher Zahlung des nach Abzug der Provisions-

vergütung, beziehentlich der Dividende, ver- bleibenden Betrages.

- 5) Bei Einziehung des Versicherten zur Feld- administration, unter Ausschluß des Waffen- dienstes, behält die Versicherung ungeändert ihre Giltigkeit.
- 6) Bei Auszahlung der Versicherungssumme wird auf die Befugniß, dieselbe erst 3 Monate nach erfolgter Anerkennung der Zahlungs- verbindlichkeit auszusahlen, Verzicht ge- leistet.
- 7) Hinsichtlich derjenigen Beiträge und Zinsen, welche die auf Grund dieses Vertrages ver- sicherten Beamten für ein empfangenes Kautions- darlehn an die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig direkt kostenfrei abzuführen haben, kann zwar kein Erlaß stattfinden, die Gesell- schaft gestattet aber die Einziehung dieser Be- träge vom zweiten Jahresbeitrage ab eben- falls in Raten unter Einziehung der sub 4 festgesetzten Vergütung.

##### § 2.

Der Rath der Stadt Verdau verpflichtet sich dagegen, die von den versicherten Beamten und Lehrern zu zahlenden und von denselben nicht bestrittenen Be- träge (§ 1 sub 2, 4 und 7) durch Gehaltsabzüge einzuziehen und an die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig einsenden zu lassen.

##### § 3.

Die Versicherung erfolgt auf Grund des revidirten Statuts der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig und unter den darin enthaltenen Versicherungsbe- dingungen, soweit dieselben nicht durch diesen Vertrag modifizirt werden.

In den Policen ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselben auf Grund dieses Vertrages abgeschlossen worden sind.

Die Einreichung der Versicherungsanträge hat durch den Agenten der Gesellschaft oder durch den Antragenden direkt zu geschehen und erfolgt die statuten- mäßige Aushändigung der Police an den versicherten Beamten in derselben Weise gegen Zahlung des ersten Beitrages.

##### § 4.

Behufs Einziehung der ferneren Beiträge wird dem Rath der Stadt Verdau bis zum 20. in jedem Monate ein Nachweis der auf Grund dieses Ver- trages versicherten oder demselben nachträglich bei- getretenen Beamten, aus welchem Name, Stand und Wohnort des Versicherten, die Dauer, ingleichen die Höhe der Versicherung und des Beitrags, sowie der Zahlungstermin des Letzteren ersichtlich sein muß, von der Lebensversicherungsgesellschaft franco zugestellt.

In gleicher Weise hat die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig dem Rath der Stadt Verdau Nachweis zu geben, sobald sich die ferneren Versicherungs- Beiträge in Folge der Dividende oder aus einem sonstigen Grunde ändern.

Die Beiträge, welche für die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossenen Versicherungen zu entrichten sind, werden der Lebensversicherungsgesellschaft alsbald nach erfolgter Einreichung einer die laufenden Nummern des Nachweises und die einzelnen



Beiträge enthaltenden Quittung übersendet. Der Ausstellung von Quittungen über die Beiträge für jede einzelne Versicherung bedarf es nicht.

Sofern der Einzug einer Prämienrate bei der nächsten Zahlung des Gehaltes oder der sonstigen Bezüge des versicherten Beamten nicht bewirkt werden kann, ist der Lebensversicherungsgesellschaft mit möglichster Beschleunigung, wenn thunlich binnen drei Wochen, solches anzuzeigen und diese zur Rückerstattung derselben verpflichtet.

## § 5.

Diejenigen Beamten und Lehrer, welche schon vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrags ihr Leben bei der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig versichert haben, erhalten die in diesem Vertrage § 1 sub 2, 3, 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Vergünstigungen, unter Ausgleichung einer etwa bereits früher gewährten höheren Vergütung, ebenfalls zugestanden, sofern sie einen darauf gerichteten schriftlichen Antrag portofrei bei der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig stellen. Diesem Antrage ist der Versicherungsschein oder der über denselben ausgefertigte Pfandschein beizufügen, welcher, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, dem versicherten Beamten wieder zurückgegeben wird.

Auf diese Versicherungen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags Anwendung, und werden solchenfalls die Beiträge von Anfang des nächsten Jahres der Versicherung an durch Vermittelung der vorgesehnen Behörde eingezogen.

## § 6.

Die Verpflichtung des Rathes der Stadt Verdau zur Einziehung der Beiträge erlischt, wenn der betreffende Beamte oder Lehrer aus dem Dienste ohne Pension ausscheidet. In diesem Falle hat der Stadtrath die Gesellschaft sofort davon zu benachrichtigen.

Letztere ist dann nicht mehr an die im § 1 des gegenwärtigen Vertrags gemachten Zugeständnisse gebunden, sondern es werden von da ab für die betreffende Versicherung die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten allein maßgebend.

## § 7.

Die Dauer dieses Vertrags ist bis zum Ende des Jahres 1900 verabredet und wird, falls bis zum 1. Juli 1900 von keinem der beiden Theile eine schriftliche Kündigung erfolgt, auf je ein Jahr mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist verlängert.

Die auf Grund dieses Vertrages bereits abgeschlossenen Versicherungen werden vor dem Ablaufe desselben in keiner Weise berührt; es sind daher die für diese Versicherungen gemachten Zugeständnisse von beiden Seiten zu erfüllen.

## § 8.

Differenzen, welche bei dem aus diesem Vertrage erwachsenden Verkehre zwischen dem Rathe der Stadt Verdau und der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig sich ergeben sollten, werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch Schiedsrichter geschlichtet, von denen der Stadtrath den einen, die Lebensversicherungsgesellschaft den zweiten und der Präsident des Landesgerichtes zu Zwickau oder dessen Stellvertreter den Obmann ernannt.

## § 9.

Die Stempelkosten für die doppelte Ausfertigung dieses Vertrages werden von der Lebensversicherungsgesellschaft getragen.

## § 10.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in duplo ausgefertigt und jedem der kontrahirenden Theile ein Exemplar zugestellt.

Geschehen Verdau und Leipzig, den 10. August 1881.  
Der Stadtrath.

(gez.) Moritz Richard Sachse.

Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig.

(gez.) Dr. Gallus. (L. S.) (gez.) Dr. Otto.

## Briefkasten.

Anfrage. Ein versicherungspflichtiges Kassenmitglied leidet an Knochenstraß am rechten Oberschenkel und bescheinigt der Kassenarzt darüber, daß eine radikale Heilung nur durch Vornahme einer Operation, und zwar im Dialonissenhaus in Dresden, stattfinden könne.

Die billigste Taxe in ob'gem Dialonissenhaus bei dergleichen Operationen ist pro Tag 1 M 40 S und außerdem müssen sämmtliche Verbände u. extra bezahlt werden, auch ist nicht anzunehmen, daß die Operation und Verpflegung in einem andern Krankenhause billiger sein würde.

Ist eine Ortskrankenkasse verpflichtet, dergleichen Operationen, respektive Verpflegung und Verbandskosten (in vorliegendem Fall auf ca. 3 bis 4 Wochen) zu bezahlen? Sch. in S.

Antwort. Die Frage ist zu bejahen, zumal auf Grund von §§ 13 u. 14 Ihres Kassenstatuts.

Anfrage. 1. Ist eine Person, welche ihrer Beschäftigungsweise nach versicherungspflichtig ist, nicht auch dann zur Krankenversicherung heranzuziehen, wenn dieselbe von ihrer früheren Arbeitgeberin (Postverwaltung) Pension bezieht und deren nunmehriges Gesamteinkommen (Pension und jetziger Verdienst) 2000 M übersteigt?

2. Ist vor der Ueberführung eines Kassenmitgliedes in's Krankenhaus der betreffende Kassenarzt oder der Krankenhausarzt über die event. Nothwendigkeit derselben zu hören? T. in W.

Antwort. Zu 1. Ja, da die in § 1 Abs. 2 vorgesehene Befreiung nur für Betriebsbeamte und auch für diese nur dann gilt, wenn ihr Arbeitsverdienst allein den Jahresbetrag von 2000 M übersteigt (vgl. auch Sächs. Wochenblatt 1885, S. 76.)

Zu 2. Verpflichtet ist der Kassenvorstand hierzu im Allgemeinen nicht, doch wird sich ein solches vorrängiges Gehör des Arztes in der Regel allerdings schon im Interesse der Kasse empfehlen.

## Anzeigen.

Bei Ernst Maudisch in Freiberg i. S., Buchdruckerei und Formularmagazin, ist erschienen:

## Amtskalender

für Gemeindevorstände u. Standesbeamte  
pro 1888.

Herausgegeben von Wolke und Ludwig.

12. Jahrgang; Preis M. 1.50.

Bei Bezug bitte genau auf die Ausgabe von  
Wolke-Ludwig

zu achten.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 5. Oktober.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 M — Anzeigen die Spaltzeile 10 M, die breite 20 M

No. 40.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag der Gemeindevertretung zu Lampertswalde den an Stelle des verstorbenen Apothekers Hennig in Dahlen zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit für den Gemeindebezirk Lampertswalde ernannten Apotheker Mulfinger in Dahlen bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 12. September 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 1419.

Gumprecht.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Reichskanzlers ist der von demselben als Reichs-Aufsichtskommissar in Reblaus-Angelegenheiten für das Weinbaugebiet des Königreichs Sachsen im Jahre 1875 bestellte Weinbergbesitzer Freiherr von Hagen in Obermeisa bei Meissen auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Funktion entbunden und an seiner Stelle, dem Vorschlage des Königlichen Ministeriums des Innern entsprechend, damit der Weinbergbesitzer und Hütten-Ingenieur Bernhard Dehne zu Niederlöbnitz betraut worden.

Indem die Amtshauptmannschaften und Stadträthe in Städten mit Revidirter Städteordnung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten sie Veranlassung, dem neuernannten Reichs-Aufsichtskommissar die zur Erfüllung seiner Funktionen erforderliche Unterstützung zu gewähren, beziehentlich die ihnen unterstellten Ortsverwaltungsbehörden entsprechend zu benachrichtigen und zu gleicher Unterstützung anzuweisen.

Leipzig, den 27. September 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 1515.

Gumprecht.

Schulze.

### Bekanntmachung.

Den Amtshauptmannschaften und Stadträthen der Städte mit Revidirter Städteordnung des Leipziger Regierungsbezirks werden nachstehend unter ● die Namen der Vertrauensmänner für die Sektion V Leipzig der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bekannt gegeben.

Leipzig, den 30. September 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 868.

Gumprecht.

Gläsel.

Nr.	Bezirk	Vertrauensmann	Stellvertreter
1	Stadtbezirk Leipzig	Carl Wunderlich, Leipzig	Hugo Linnemann, in Firma: Eduard Büttner, Leipzig
2	Amtshauptmannschaft Leipzig, links der Elster	C. Reißmann, in Firma: Weßel & Reißmann, Blagwitz bei Leipzig	Dr. Finkelstein, Lindenau bei Leipzig
3	Amtshauptmannschaften Grimma u. Borna, sowie Leipzig rechts der Elster	Dr. F. Wilhelmi, Reudnitz bei Leipzig	F. Bernhardt, Reudnitz bei Leipzig
4	Amtshauptmannschaften Dschaz, Döbeln und Rochlitz	Jul. Lindenhayn, in Firma: Knab & Lindenhayn, Grünroda bei Niederstrießis.	Eduard Saupe, Döbeln



## Nichtamtlicher Theil.

### Unfall-Verhütungs-Vorschriften für die Betriebe der Sächs. Textil-Berufsgenossenschaft.

#### A.

#### Unfallverhütungs-Vorschriften für die Betriebsunternehmer.

##### I. Fabriken und Fabrikhöfe.

§ 1. In den Gebäuden und Arbeitsräumen müssen die Fußböden und Treppen in gutem Zustande erhalten werden.

Treppen sind an freiliegenden Seiten mit festen Geländern zu versehen.

Das Gleiche gilt von Gallerien innerhalb und außerhalb der Arbeitsräume.

§ 2. Gruben, Kanäle, Teiche, sowie Wasserläufe, soweit sie die Fabrikanlage berühren, sind abzudecken oder durch Geländer zu verwahren. Sind sie des Betriebes wegen während der Arbeitszeit offen zu halten, so müssen sie bei eintretender Dunkelheit gut beleuchtet sein.

§ 3. Die Zugangsstellen zu Gruben, Kanälen und Wasserläufen müssen jederzeit in einer solchen Beschaffenheit erhalten werden, daß ein Ausgleiten dort verkehrender Personen durch Mängel in diesem Zustande nicht veranlaßt wird. Dasselbe gilt von Wegen auf Fabrikhöfen, freiliegenden Treppen, Rampen, Gallerien u. s. w.

Die zum Wassers schöpfen und zu sonstigen Arbeiten benützten Treppen und Stände sind mit Geländern oder mit genügenden Schutz-Vorrichtungen zu versehen (welche ein festes Anhalten jederzeit ermöglichen).

§ 4. Alle Arbeitsräume und Treppen, sowie die Fabrikhöfe müssen zur Tages- und zur Nachtzeit während des Betriebes genügend beleuchtet sein.

§ 5. Das Instandsetzen und Füllen der Petroleumlampen soll außerhalb der Arbeitsräume und nur von den dazu beauftragten Personen bewirkt werden.

##### II. Kraftmaschinen.

§ 6. Kraftmaschinen sind möglichst in besonderen Räumen aufzustellen oder durch ein festes Gitter in sicherer Weise abzuschließen, ohne daß der Maschinenwärter in der Bedienung behindert wird.

§ 7. Wasserräder und Turbinen dürfen nur in besonderen, stets verschlossen gehaltenen Räumen aufgestellt sein. Das Schutzzeug (Wasserschützen) muß möglichst dichthalten und einen leichten Gang besitzen.

§ 8. Das Betreten der Kessel- und Maschinen-Anlagen ist Unbefugten mittelst Anschlags bei Strafe zu verbieten. Mit der Bedienung der Kraftmaschinen sind nur männliche Personen, welche mindestens 18 Jahre alt sind, zu beauftragen. —

§ 9. Die Kurbel;

das Schwungrad mit der Schwungradgrube;  
die durch den hinteren Cylinderdeckel gehende Kolbenstange;

die Schwungradkugeln an Regulatoren;  
der Balancier;

die Hauptriemen und Seile

an Kraftmaschinen sind, sofern sie im Bereich des Wärter's liegen und ihn gefährden können, in geeigneter Weise zu verdecken oder einzufriedigen.

Außerdem muß die Schwungradgrube, sowie die Balancierlufe mit einer Fußleiste von mindestens 10 cm Höhe umgeben sein.

§ 10. Die Räder, sowie vorstehende Keile und Schrauben der sich drehenden Maschinentheile sind, soweit der Wärter gefährdet werden kann, in geeigneter Weise zu verdecken.

Das Drehen des Schwungrades soll möglichst durch eine mechanische Vorrichtung bewirkt werden; bei Drehen von Hand ist das Dampfströmungsventil geschlossen zu halten.

§ 11. Im Kraftmaschinenraum muß eine Signalvorrichtung angebracht sein, durch welche das Anlassen und Abstellen der Maschine in den mit Triebwerk versehenen Arbeitsräumen angezeigt werden kann.

##### III. Triebwerke (Transmissionen.)

§ 12. An allen Triebwerken müssen die vorstehenden Keile, Stellschrauben, Muttern und Keilnuten mit scharfen Kanten beseitigt oder in geeigneter Weise umkleidet werden.

§ 13. Alle horizontalen Triebwellen, Riemen und Seile, sowie Triebräder, welche nicht mindestens 2 m vom Fußboden entfernt sind, müssen in geeigneter Weise umkleidet oder eingefriedigt werden.

§ 14. Stehende Wellen, sowie von einem Stockwerke zum andern gehende Treibriemen und Seile müssen mit einer 1,5 m hohen auf dem Fußboden befestigten Verkleidung umgeben sein.

§ 15. Triebwellenlager müssen möglichst mit selbstthätigen Schmiervorrichtungen versehen sein.

§ 16. In allen Arbeitsräumen müssen entweder die Triebwellen gesondert abgestellt oder ausgerückt werden können, oder es müssen an leicht zugänglichen Stellen Vorrichtungen getroffen sein, durch welche Signale zum sofortigen Abstellen der Kraftmaschine gegeben werden können. — Die Arbeiter sind über den Gebrauch dieser Vorrichtungen zu unterrichten.

§ 17. Die Kraftmaschine darf niemals in Gang gesetzt werden, bevor der Maschinenwärter ein in allen, Triebwerke enthaltenden Arbeitsräumen vernehmbares deutliches Zeichen gegeben hat. —

§ 18. Alle Arbeiten an Triebwerken, insbesondere das Reinigen und Schmieren der Wellen, Lager und Scheiben, sowie das Binden, Nähen, das Auf- und Abwerfen der Riemen, dürfen nur solchen Arbeitern übertragen werden, welche dazu besonders angeleitet und beauftragt worden sind.

Weiblichen und jugendlichen Arbeitern sind diese Arbeiten überhaupt zu untersagen. —

§ 19. Das Nähen, Binden und Ausbessern der Treibriemen ist, wenn dieselben auf den Triebwellen oder Riemenscheiben aufliegen, strengstens zu untersagen. Während des Zusammennähens und Verbindens der Riemen ist streng darauf zu achten, daß dieselben von den bewegten Theilen entfernt werden, z. B. durch Aufhängen auf einen an der Decke befestigten Haken (Riemenhalter, Riementräger); das Gleiche gilt von Treibriemen, welche abgeworfen und vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden.

§ 20. Während die Triebwellen in Bewegung sind, darf das Schmieren derselben und das Beauf-



sichtigen der Schmiervorrichtungen nur vorgenommen werden:

- a. vom festen Boden aus; oder nur unter Benutzung:
- b. von fest angebrachten, besonders dazu hergerichteten Bühnen oder Gallerien, die dem betreffenden Arbeiter einen sicheren Stand gewähren;
- c. von fest gebauten, an Lauffschienen fortbeweglichen Fahrstühlen;
- d. von eigens zu dem Zwecke angefertigten kräftigen Leitern (oder Treppen) von passender Länge, die durch entsprechende Vorrichtungen (z. B. Haken oben und Spizen unten) Sicherheit gegen Ausrutschen bieten (vergl. unten § 24).

§ 21. Das Reinigen und Putzen (Abstauben) der Triebwellen, sowie der darauf befindlichen Seil- und Riemenscheiben, darf während sie in Bewegung sind, nur geschehen:

- a. vom Boden aus, oder
- b. von fest angebrachten Bühnen aus (§ 20 b), in beiden Fällen nur mittelst geeigneter Reinigungswerkzeuge (Stauber, Bürste, Haken u. s. w.), die mit einem Griffe von entsprechender Länge versehen sind.

Das Putzen der Triebwellenlager, welches vom Boden oder von Bühnen, von Fahrstühlen oder Leitern aus geschehen kann, darf ebenfalls nur mittelst solcher mit Griffen versehenen Reinigungswerkzeuge ausgeführt werden.

Auf's Strengste ist es verboten, das Triebwerk während des Ganges mit der Hand unter Benutzung von Putzwohle oder Lumpen zu reinigen.

#### IV. Allgemeines.

§ 22. An allen mechanischen Webstühlen, welche mit Schützen ohne Rollen arbeiten, sind mindestens Schutzschirme anzubringen, welche das Wegfliegen der Schützen verhindern.

§ 23. Alle Arbeitsmaschinen müssen mit einem Ausrücker versehen sein.

§ 24. Alle Leitern und verstellbaren Treppen müssen ohne Ausnahme oben mit Haken versehen sein. Auf weichem Boden (auch Holz) dürfen nur Leitern verwendet werden, welche außerdem noch unten mit Spizen versehen sind.

§ 25. Unter den Drahtseiltransmissionen, soweit Menschen darunter verkehren, sind Schutzleitern anzubringen.

§ 26. In Reparaturwerkstätten muß eine genügende Zahl Schutzbrillen den Arbeitern zur Verfügung stehen.

§ 27. Kreissägen sind, soweit dies bei ihrer Bedienung zulässig, mit Schutzhauben und Spaltkellen und unter dem Tisch mit Schutzklappen zu versehen. Letzteres gilt auch von den Bandsägen.

§ 28. Das Besteigen hoher Leitern, Dächer oder Gerüste soll nur unter Anwendung von Steiggürtel und starker Fangschnur geschehen. Die Anwendung von Steiggürtel und Fangschnur ist mindestens geboten, wenn eine Höhe von 10 m und darüber in Frage kommt. Die gleichen Vorsichtsmaßregeln sind anzuwenden bei Arbeiten aus Fenstern oder sonstigen Oeffnungen, wo Sturzgefahr vorhanden ist.

§ 29. Alle Schutzvorrichtungen, Hebezeuge, Leitern u. s. w. müssen jederzeit in betriebsfähigem Zustande sein.

Die Fahrstühle und Aufzüge müssen den Vorschriften der Verordnung vom 26. Januar 1884 (Sächs. Gesetz und Verordnungsblatt Seite 9) entsprechen.

§ 30. Vom Kraftmaschinen-, Kessel-, Krahn- und Fahrstuhl-Betrieb, sowie von sonstigen Arbeiten, bei welchen die Sicherheit anderer Personen oder die eigene Sicherheit durch die Zuverlässigkeit des Arbeitenden erheblich beeinflusst wird, sind alle Arbeiter auszuschließen, welche an Epilepsie, Krämpfen, Ohnmachten und dergl. leiden oder aus anderen Gründen nicht immer zurechnungsfähig und zuverlässig erscheinen. Das Betreten der Betriebsräume durch Betrunkene ist zu verbieten. Uebertreter dieses Verbots sind durch das Aufsichtspersonal aus den Arbeitsräumen zu verweisen.

#### V. Fürsorge für Verletzte.

§ 31. In jedem Betriebe sind nach Maßgabe der Arbeiterzahl desselben genügendes Verbandsmaterial und einfache Arzneimittel vorrätzig zu halten, welche an die Verletzten sofort nach Eintritt des Unfalls verabfolgt werden.

§ 32. Bei Eintritt von Unfällen ist, nach Leistung erster Hilfe, für schleunigste Herbeischaffung ärztlicher Hilfe Sorge zu tragen.

§ 33. Von einem Unfälle betroffene Personen dürfen nicht wieder zu Arbeiten zugelassen werden, ohne ärztliche Bescheinigung, daß der Verletzte durch Uebernahme der in Frage stehenden Arbeitsleistungen den Heilprozeß nicht gefährdet oder nennenswerth verzögert.

#### VI. Schlußbestimmungen.

§ 34. In jedem Betriebe sind an leicht sichtbarer Stelle sämtliche Unfallverhütungsvorschriften durch Aushang oder Anschlag bekannt zu machen. Die Genehmigungsbeurkundung des Landesversicherungsamts ist beizusetzen.

§ 35. Zu den nach vorstehenden Bestimmungen nothwendigen Einrichtungen und Aenderungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 6 Monaten vom Tage der offiziellen Bekanntmachung an gewährt.

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, einzelnen Betriebsunternehmern auf ihren Antrag die Frist für die Einführung der geforderten neuen Betriebs-einrichtungen angemessen zu verlängern, auch Abweichungen von den gegebenen Vorschriften, wenn genügend begründet, auf Antrag (event. bedingungsweise) zu genehmigen.

§ 36. Für nicht zur Textil-Industrie gehörige Nebenbetriebe gelten außer den auch auf sie anwendbaren allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft noch die auf Grund des § 78 des Anf.-Berf.-Ges. erlassenen Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

Die bezüglichlichen Vorschriften werden den betreffenden Betrieben vom Vorstand zugestellt.

§ 37. Zuwiderhandlungen der Betriebs-Unternehmer gegen die Unfallverhütungsvorschriften ziehen



je nach Beschluß des Vorstandes die Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse, und falls sich solcher bereits in der höchsten Gefahrenklasse befindet, Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Beiträge nach sich. (Vergl. § 78 U. V. G.).

B.

Unfallverhütungsvorschriften für die versicherten Personen.

Allgemeines.

§ 1. Jeder Versicherte hat bei seinem Antritt durch Namensunterschrift zu bescheinigen, daß er von den bestehenden, von Seiten der Versicherten zu befolgenden Unfallverhütungsvorschriften Kenntniß erhalten hat.

§ 2. Das Betreten anderer, als der zugewiesenen Arbeitsstätte, sowie der Kraftmaschinen- und Kesselräume, ist nur auf Veranlassung der Vorgesetzten gestattet; doch ist auch dann jeder unnötige Aufenthalt außerhalb der eigenen Arbeitsstätte verboten. —

§ 3. Versicherte, welche an Krämpfen, Ohnmachten, Epilepsie und dgl. leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer zurechnungsfähig sind, dürfen keine Arbeiten verrichten, bei welchen durch ein plötzliches Ausbrechen ihrer Krankheit ihnen selbst oder Anderen Gefahr droht.

Betrunkene dürfen die Betriebsräume nicht betreten, in dieselben nicht mitgebracht werden und sich in denselben nicht aufhalten.

§ 4. Jede, auch die geringste Verletzung, ist sofort gegen Eindringen von Staub, Schmutz und dgl. sorgfältig zu schützen. Auch beim Eintritt kleiner Unfälle ist der nächste Vorgesetzte sofort zu benachrichtigen.

Hierüber

a. Vorschriften für Maschinenwärter.

§ 5. Der Wärter ist verpflichtet, unbefugten Personen das Betreten des Maschinenraumes und den Aufenthalt in demselben nicht zu gestatten.

§ 6. Der Wärter hat sich vor der Inbetriebsetzung der Maschine von der guten Beschaffenheit aller Theile zu überzeugen, hat sorgfältig zu ölen und die Schmierbehälter zu untersuchen.

§ 7. Jedes Anlassen der Kraftmaschine darf nur nach gegebenem, bestimmt vorgeschriebenem hörbaren Zeichen erfolgen. Beim Drehen des Schwungrades ist das Dampfeinströmungsventil geschlossen zu halten.

§ 8. Bei jedem aus den Arbeitsräumen dem Maschinenwärter gegebenen Nothzeichen muß derselbe die Kraftmaschine sofort zum Stillstand bringen.

§ 9. Während des Ganges der Dampf- oder einer sonstigen größeren Kraftmaschine darf in der Regel der Wärter seinen Posten nicht verlassen, bevor er nicht dem zu seiner Vertretung bestimmten Arbeiter die Maschine übergeben hat.

§ 10. Jeder Maschinenwärter hat die getroffenen Schutzvorrichtungen an Kraftmaschinen in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten.

§ 11. Die Maschinenwärter dürfen nur eng anschließende und zugeknöpfte Kleidungsstücke (auch festanliegendes Schuhwerk) tragen; streng untersagt sind Halstücher mit flatternden Enden, sowie Schürzen.

(Schluß folgt.)

Von der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu Leipzig sind in der Zeit vom 1. April bis mit 30. September 1887 auf Grund vorschriftsmäßiger Qualifikationszeugnisse 53 Berechtigungsscheine ausgestellt worden.

Zu der diesjährigen Herbstprüfung waren 31 junge Leute zugelassen worden, von denen 17 auf die schriftlichen Arbeiten und 3 nach mündlicher Prüfung zurückgewiesen wurden; 2 sind vor der Prüfung zurückgetreten und 2 zu derselben überhaupt nicht erschienen.

Im Ganzen sind während des obengedachten Zeitraumes 89 Anmeldungen eingegangen.

### Briefkasten.

Anfrage. In § 16 der Ausf.-Verordng. vom 20. März 1875 ist bestimmt, daß nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen die Ortsbehörden die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, in geeigneter Weise aufzufordern haben, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde.

Der Impfpflichtige befindet sich in einer Stadt mit St.-O. für mittlere und kleine Städte, die Eltern desselben aber sind in einer benachbarten Landgemeinde wohnhaft. Wer ist zum Erlaß obiger Aufforderung zuständig? B. in O.

Antwort. Der Bürgermeister derjenigen Stadt, in welcher sich der Impfpflichtige befindet.

### Bekanntmachung.

In der Strafsache wider Frißsche und Genossen — J. III. B. 302 von 1887 — ist

der Oswald Hilmar Frißsche, geboren am 4. Februar 1866 zu Leipzig,

durch rechtskräftiges Urtheil der 4. Ferien-Strafkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 30. Juli 1887 wegen Verletzung der Wehrpflicht — Vergehen gegen § 140 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs — zu einer Geldstrafe von — 200 — zweihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je zehn Mark ein Tag Gefängniß substituiert ist, verurtheilt worden.

Der Aufenthalt der vorgenannten Person ist unbekannt.

Die Gerichts- und Polizeibehörden werden ergebens ersucht, im Betretungsfalle behufs Beitreibung der obigen Geldstrafe das Erforderliche zu veranlassen oder den Aufenthalt des Ermittelten zu den obengenannten Akten anzuzeigen.

Berlin, den 26. September 1887.

Die Staatsanwaltschaft  
beim Königlichen Landgericht I.

Es wird höflichst ersucht, bei Bestellung von etwaigen Nachlieferungen einzelner Nummern des „Sächf. Wochenblattes“ jedesmal den Betrag und zwar für Exemplare vom Jahre 1886 à Stück 10 J., vom Jahrgang 1885 à Stück 15 J. und von älteren Jahrgängen à Stück 25 J. und das hierauf entfallende Porto von 3 J., bei mehr als 3 Exemplaren aber 10 J. gefl. in Briefmarken beizulegen, indem bei Nachnahmensendungen das Porto bedeutend höher zu stehen kommt.

Die Expedition.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 12. Oktober.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. 10 A — Anzeigen die Spaltzeile 10 A, die breite 20 A

No. 41. B

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf  
Montag, den 24. Oktober d. J.,  
Vormittags 10 Uhr,

eine öffentliche Sitzung des Kreis Ausschusses anberaumt, welche in den Geschäftslokalitäten derselben (Rößplatz 11, L) abgehalten werden wird.

Leipzig, den 8. Oktober 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Ehrenstein.

Graul.

I. 399.

### Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Expeditionslokalitäten der Königlichen Kreishauptmannschaft bleiben dieselben  
den 14. und 15. dieses Monats

für den amtlichen Verkehr geschlossen.

Leipzig, den 8. Oktober 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Ehrenstein.

Graul.

Sekt. I.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat den an Stelle des Reichmeisters Dietrich in Dschatz zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit für den Stadtbezirk Dahlen ernannten Apotheker Wulfinger daselbst

bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 3. Oktober 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Ehrenstein.

Schulze.

II. A. 1549.

### Bekanntmachung.

Den Amtshauptmannschaften und Stadträthen der Städte mit revid. Städteordnung des Regierungsbezirks Leipzig wird hierdurch bekannt gemacht, daß Herr Hospianofabrikant Hermann Feurich jun., Mitinhaber der Firma Julius Feurich in Leipzig, zum Vertrauensmann der Sektion I Leipzig der Berufsgenossenschaft der Musik-Instrumenten-Industrie und Herr Pianofabrikant Julius Kreuzbach in Leipzig zu dessen Stellvertreter erwählt worden ist.

Leipzig, den 6. Oktober 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Ehrenstein.

Gläsel.

IV. 883.

## Nichtamtlicher Theil.

### Unfall-Verhütungs-Vorschriften für die Betriebe der Sächsl. Textil-Berufsgenossenschaft.

(Schluß.)

#### b. Vorschriften für an Triebwerken (Transmissionen) beschäftigte Arbeiter.

§ 12. Bei allen Arbeiten an bewegten Triebwerken dürfen die Arbeiter nur enganschließende und zugeknöpfte Kleidungsstücke (auch festanliegendes Schuhwerk) tragen; streng untersagt sind Halstücher mit flatternden Enden, sowie Schürzen.

§ 13. Alle Arbeiten an Triebwerken, als Reinigen und Schmieren der Wellen, Lager, Scheiben und Riemen, sowie das Binden, Nähen und Aufwerfen der letzteren dürfen nur von den für diese Arbeiten besonders ausgebildeten und beauftragten Personen erfolgen.

Auf's Strengste sind diese Arbeiten den weiblichen und jugendlichen Arbeitern verboten. —

§ 14. Beim Nähen, Binden und Ausbessern der Treibriemen müssen dieselben von der bewegten Welle



oder Riemenscheibe entweder ganz abgenommen oder in geeigneter Weise von ihnen abgehalten werden. Aus anderen Ursachen abgeworfene Riemen sind in gleicher Weise zu behandeln.

§ 15. Das Schmieren der Triebwerkslager und die Beaufsichtigung der Schmiervorrichtungen darf, während das Triebwerk in Bewegung ist, nur vom Fußboden aus oder unter Benutzung von den zu diesem Zwecke überwiesenen Leitern oder Treppen, beziehungsweise von Triebwerksbühnen oder Fahrstühlen aus geschehen.

Das Schmieren der Räderwerke an Triebwerken und das Fetten der Riemen und Seile mit fester Schmiere während des Ganges ist strengstens verboten; es sei denn am ablaufenden Ende, auch da aber nicht mit unbewaffneter Hand.

§ 16. Das Reinigen, Putzen und Abstauben der Triebwellen, Seilscheiben, Riemscheiben und Riemen während des Ganges darf nur geschehen:

- a. vom Fußboden aus oder
- b. von fest angebrachten Bühnen aus.

Die hierfür bestimmten Arbeiter sollen sich geeigneter Reinigungswerkzeuge (Stauber, Bürste, Haken etc.) bedienen, die mit einem Griffe von entsprechender Länge versehen sind.

Das Putzen der Triebwellenlager, welches vom Boden oder von Bühnen, von Fahrstühlen oder Leitern aus geschehen kann, darf ebenfalls nur vermittelt solcher mit Griffen versehenen Reinigungswerkzeuge ausgeführt werden.

Das Putzen der Triebwelle während des Ganges mit der Hand unter Benutzung von Putzwolle oder Lumpen ist auf's Strengste verboten.

c. Vorschriften für an Arbeits-Maschinen beschäftigte Arbeiter.

§ 17. Die in den Maschinenräumen verkehrenden und an den Maschinen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen haben möglichst anliegende Kleidung zu tragen. Den Arbeiterinnen ist es untersagt, die Pöppe herabhängen zu lassen und sich während des Betriebes die Haare zu kämmen.

§ 18. Das Putzen und Reinigen der Maschinen während des Ganges ist streng verboten.

§ 19. Die eigenmächtige Entfernung oder Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen ist untersagt.

Strafbestimmung.

§ 20. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln und die angebrachten Schutzvorrichtungen nicht benutzen, mißbrauchen, eigenmächtig entfernen oder absichtlich beschädigen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 6 Mark, welche gesetzlich der betreffenden Krankenkasse zufällt (vgl. § 78 Abs. 1 Ziffer 2 und § 80 des Unf.-Vers.-Ges. vom 6. Juli 1884).

Der Vorstand der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

L. Dffermann, Vors.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft werden gemäß § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Dresden, den 23. August 1887.

Königliches Landes-Versicherungsamt.

(L. S.)

Böttcher.

Hennig.

### Gewerbliche Gesundheitspflege.

Unter den neu zu errichtenden Gewerbsanlagen, welche im Jahre 1885 der Begutachtung durch die Bezirksärzte unterzogen wurden, stehen wiederum, wie bisher, die Schlächtereien obenan. Es sind ihrer circa 400 gewesen, darunter nur eine Roßschlächterei. Mit wenig Ausnahmen sind sie, wenn auch unter näher bezeichneten Bedingungen, zur Genehmigung empfohlen worden, nur 10 Schlächtereien wurden als unzulässig bezeichnet. Unter den begutachteten Anlagen dieser Art befand sich, besonders im Medizinalbezirke Dresden-Land, eine ziemliche Anzahl, welche ohne Genehmigung eingerichtet worden waren und nun nachträglich sie einzuholen hatten; es war dies namentlich von Gastwirthten geschehen, welche Schweine für ihre Gäste schlachteten und im eigenen Hause verwertheten.

In einzelnen Städten sind wiederum die bestehenden Schlächtereien einer Revision unterzogen, und wo sich Unzuträglichkeiten fanden, deren Abstellung beantragt worden.

In Betreff der Schlächtereien sind vom Ministerium des Innern durch Verordnung vom 9. Juni des Berichtsjahres Grundzüge für die medizinisch-polizeiliche Beurtheilung solcher gewerblicher Anlagen veröffentlicht worden, nachdem von Seiten einzelner Gewerbeinspektoren beschwerend bemerkt worden war, daß von den Bezirksärzten in Bezug auf die für solche Anlagen zu stellenden Bedingungen nicht immer gleichmäßig verfahren werde. Bezirksarzt Dr. Fickert in Frankenberg bemerkt übrigens zu der Bestimmung in den „Grundzügen“, daß die Wände des Schlachtraumes 2 m hoch mit Delanstrich zu versehen seien, daß dieser Anstrich, wenn er auf frischen Putz aufgetragen werde, nicht trockne, sondern herabfließe und daher seinen Zweck verfehle. Er empfiehlt daher, statt des Delanstrichs Cementputz in gleicher Höhe zu verwenden.

Nächst den Schlächtereien waren es die Ziegeleien, welche in häufigeren Fällen der Begutachtung der Bezirksärzte vorgelegen haben. Es handelte sich fast nur um die Errichtung von Ringziegelöfen, sei es an Stelle alter Ziegelöfen, sei es neuer Anlagen. Bei den wesentlich besseren Verhältnissen der ersteren in Bezug auf die Belästigung der Nachbarschaft sind sie ausnahmslos zur Genehmigung empfohlen worden, zuweilen nur unter der Bedingung, daß die Räume über den Heizkammern, da sie zum Theil zu Schlafräumen verwendet werden, mit Ventilationsöffnungen versehen würden.

Die oben erwähnte Verordnung des Ministeriums des Innern erstreckt sich neben den Schlächtereien auch auf die Ziegeleien, um den Bezirksärzten bei Begutachtung derartiger Anlagen mit zur Richtschnur zu dienen. Der Erlaß dieser Verordnung war vom Verein der sächsischen Bezirksärzte beantragt worden, um ein gleichmäßigeres Vorgehen der Bezirksärzte bei Prüfung der betreffenden Anlagen zu sichern. Das Landes-Medizinal-Kollegium, welches diesen Antrag zu begutachten hatte, konnte denselben nur befürworten.

Außer den beiden genannten Arten von Anlagen sind noch zahlreiche andere der bezirksärztlichen Begutachtung unterworfen worden, doch würde es zu weit führen, auf diese genauer einzugehen. Es möge hier nur Folgendes erwähnt werden.



In Erfenschlag bei Chemnitz sollte eine chemische Fabrik zur Darstellung von schwefliger Säure, schweflig-sauren Salzen und anderen Chemikalien errichtet werden, und zwar unmittelbar am Zwönitzflusse und kurz oberhalb des Wasserwerks der Stadt Chemnitz. Mit Rücksicht auf diese Lage, zumal das Wasserwerk sein Wasser zum Theil aus der Zwönitz bezieht, wurde das Projekt abfällig begutachtet und auch abgelehnt. Von den Unternehmern wurde dann die Anlage an einer anderen Stelle zu errichten beabsichtigt, doch gelangten die Verhandlungen im Berichtsjahre nicht zum Abschluß.

Für eine Vernickelungsanstalt in Brunnöbra (Medicinalbezirk Auerbach), welche mit galvanoplastischem Verfahren arbeiten sollte, waren Vorschriften erforderlich, um die giftigen, außer Kupfer noch arsenige Säure und Chantalium enthaltenden Lösungen des Bades während und nach dem Gebrauche unschädlich zu machen. Die sich beim Prozesse entwickelnden Gase sollten durch ausgiebige Ventilation des Arbeitsraums zerstreut, die im erschöpften Bade zurückbleibenden Salze auf chemischem Wege in unlösliche Verbindungen übergeführt, die wässerigen Theile aber in ein wasserdicht hergestelltes gemauertes und bedecktes Bassin geleitet und hier ebenfalls auf chemischem Wege zerlegt werden, um die Niederschläge wieder in die zum Weiterführen des Processes benötigten Substanzen umsetzen zu können. Die für diesen Zweck passendsten chemischen Manipulationen wurden angegeben, jedoch dem Unternehmer freigegeben, etwaige andere Verfahren, welche die Erreichung desselben Zwecks sicherten, anzuwenden.

In Verbindung mit der Gasanstalt in Chemnitz sollte eine Ammoniakfabrik hergestellt und aus dem Ammoniakwasser schwefelsaures Ammoniak nach dem als zur Zeit besten anerkannten Verfahren des Dr. Feldmann in Bremen gewonnen werden. Das Projekt wurde befürwortet, jedoch noch eine Reihe von Vorschriften gegeben, um alle Belästigung durch das Abfallwasser auszuschließen. Insbesondere wurden Klär- und Kühlbassin mit Filtervorrichtung gefordert und vorgeschrieben, daß das vollkommen geklärte, kalte und ausreichend verdünnte Abwasser nur in dünnem, gleichmäßig laufendem Strahle in einen benachbarten Bach abfließe.

Wiederum kamen einige Anlagen zum Verrieten großer Blechgefäße in Chemnitz zur Erörterung. Trotz zahlreicher dagegen erhobener Widersprüche erachtete sie doch Bezirksarzt Dr. Flinker unter der Bedingung für zulässig, daß alle mit Geräusch verbundenen Arbeiten nur in geschlossenen Räumen vorgenommen werden dürfen, daß während der Arbeit die Thüren stets geschlossen gehalten, daß die Fenster in den betreffenden Räumen von sehr starkem Glase hergestellt und so eingerichtet werden müssen, daß dieselben nicht geöffnet werden können, und daß alle geräuschvollen Arbeiten nur in der Zeit von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends vorgenommen werden dürfen. Unter diesen Bedingungen wurden die Anlagen auch von der oberen Instanz genehmigt.

Eine Cellulosefabrik sollte in Verbindung mit der Errichtung eines Sulfitlaugen-Erzeugungapparates von der Papierfabrik zu Hainberg errichtet werden.

Trotzdem, daß sich der chemisch-technische Sachverständige und die Gewerbeinspektion für die Zulässigkeit der Anlage unter Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln ausgesprochen hatten, trug doch Bezirksarzt Dr. Lehmann nach anderweit gemachten Erfahrungen dagegen Bedenken, indem er befürchtete, daß durch die schweflige Säure die Luft, sowie der Untergrund, besonders aber das Flußwasser noch weiter verunreinigt werden würde. Die Genehmigung der Anlage wurde denn auch abgelehnt.

Von zwei Strohstofffabriken beabsichtigte die eine, in Dohna (Medicinalbezirk Pirna) schon länger bestehende, die Sodarückstände wiederzugewinnen. Das Unternehmen wurde als eine Verbesserung des Verfahrens unter der Bedingung befürwortet, daß die beim Kalziniren sich entwickelnden Dämpfe unter die Kesselheizung geführt und vollständig verbrannt würden. Bei der anderen nahe unterhalb Frohburg (Medicinalbezirk Borna) neu zu errichtenden, verlangte Bezirksarzt Dr. Neumann die Errichtung eines Kalzinirofens, doch fehlten dem Unternehmer die Mittel dazu und so wurde ihm versuchsweise gestattet, die abgelassene Lauge auf seiner Wiese zur Verrieselung zu verwenden.

Für die Errichtung einer Abdeckerei in der Nähe von Meerane war ein Gesuch eingegangen. Der Unternehmer beabsichtigte zumeist Hunde zu schlachten, um deren Fett zu gewinnen. Der Platz war günstig und so wurde unter mehreren anderen Bedingungen das Gesuch vom Bezirksarzte Dr. Hankel auch unter der Bedingung befürwortet, daß ihm aller Verkauf des Fleisches untersagt werde.

Was die bestehenden Gewerbsanlagen betrifft, so haben öfters über sie eingelaufene Beschwerden den Bezirksärzten Anlaß zu deren Prüfung gegeben.

Gegen eine Zündersfabrik in Eölln bei Meißen war von der dortigen Ortskrankenkasse Beschwerde erhoben worden, weil sie von den Arbeitern der Fabrik in auffällig großer Zahl in Anspruch genommen werde und man deshalb die Arbeit als besonders gesundheitsnachtheilig ansah. Bei den angestellten Erörterungen ergab es sich indeß, daß gegen die Einrichtungen der Fabrik Nichts zu erinnern sei, daß dagegen die häufige Inanspruchnahme der Kasse darauf beruhe, daß für die wenig anstrengende Arbeit zumeist ältere und kränkliche Frauen verwendet werden.

Von zwei Zündholzfabriken, der einen in Potschappel (Medicinalbezirk Dresden-Land), der anderen in Olbernhau (Medicinalbezirk Marienberg), waren Gesuche eingegangen um Dispensation von den Bestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 betreffs der Höhe der Arbeitsräume. Da sich diese Fabriken sonst in gutem Zustande befanden, wurden diese Gesuche von Seiten der Bezirksärzte befürwortet. — Aus dem Medicinalbezirk Annaberg berichtet Bezirksarzt Dr. Stiehler, daß von den 7 Zündholzfabriken, welche noch vor wenig Jahren hier bestanden, nur noch eine in Thätigkeit ist. Erkrankungen der Arbeiter an Phosphornekrose waren nirgends vorgekommen.

(Schluß folgt.)



**Nachrichten aus dem Leipziger Regierungsbezirk.**

Am 5. Oktober dieses Jahres hat der neuernannte Vorstand der hiesigen Kreishauptmannschaft, Herr Kreishauptmann von Ehrenstein, sein Amt angetreten und die Leitung der Geschäfte übernommen.

Am 1. Oktober dieses Jahres ist der Regierungsassessor bei der Amtshauptmannschaft Döbeln, Herr Ernst Victor Hugo Schmöger, als Hilfsarbeiter zur hiesigen Kreishauptmannschaft, ferner der Bezirksassessor bei der Amtshauptmannschaft Borna, Herr Freiherr von Wöhrmann, in gleicher Eigenschaft zur Amtshauptmannschaft Döbeln und der Bezirksassessor bei der Amtshauptmannschaft Annaberg, Herr Dr. Fraustadt, in gleicher Eigenschaft zur Amtshauptmannschaft Borna versetzt worden.

**Literatur.**

**S. Sächs. Amtskalender für Gemeindebeamte**, insbesondere Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gutsvorsteher, Standesbeamte, Ortsklassenverwalter u. auf das Jahr 1888. Herausgegeben von einem höheren Verwaltungsbeamten. Leipzig, Verlag der Kopsberg'schen Buchhandlung.

Der neue Jahrgang dieses im Kreise der Gemeindebeamten mit Recht beliebt gewordenen Hilfsbuches reißt sich seinen Vorgängern würdig an und verdient angelegentliche Empfehlung.

**Kleine Pilzfunde.** Praktisches Handbuch für Schule und Haus von Gottbold Hahn. Mit 24 Tafeln in Farbendruck. Gera 1887. Herm. Kantschke Verlag. Preis 2 M 40 J.

Das kleine auch in Bezug auf die Abbildungen trefflich ausgestattete Buch giebt zunächst eine Darstellung der Grundbegriffe über Pilze und Schwämme und deren Organe, Fortpflanzungs- und Ernährungsweise, fügt hieran eine für Anfänger berechnete systematische Uebersicht der in dem Buche beschriebenen Familien und Gattungen und schließt mit einem speziell beschreibenden Theile.

Wüßte es in Schule und Haus die freundliche Aufnahme finden, auf welche es seinem Inhalte nach rechnen darf.

**Briefkasten.**

Herrn Refr. M. in G.: Besten Dank!

Anfrage: 1) Wenn ein bei der Gemeindekrankenversicherung Versicherter 4 Wochen Haft zu verbüßen hat, deswegen aber vom Arbeitgeber nicht entlassen wird, ist auf diese Zeit Krankensteuer zu bezahlen?

2) Nach § 11 des Ges. v. 10. September 1870 sind Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 3 f. g. des betr. Gesetzes mit Verweis u. zu ahnden.

Können nun derartige Zuwiderhandlungen jetzt noch mit Verweis bestraft werden oder ist diese Bestimmung durch das Reichsstrafgesetzbuch § 27 und § 57, 4 aufgehoben?

G. B. B. in B.

Antwort: Zu 1): Die Beiträge sind vom Arbeitgeber so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist; R.-Ges. v. 15. Juni 1883 §§ 51 und 49.

Zu 2): Die Bestrafung mit „Verweis“ wird, im Hinblick auf § 5 des Einführungsgesetzes zum R.-Str.-G.-B., verb. mit § 57 Nr. 4 des Str.-G.-B.'s, auf die Bestrafung jugendlicher Personen zu beschränken sein.

Anfrage: Am Schalterfenster des hiesigen Kaiserlichen Postamtes ist von einem Unbekannten ein Zehn-Mark-Stück gefunden worden. Die Kaiserliche Oberpostdirektion hat die Abgabe an die hiesige Ortspolizeibehörde angeordnet. Da sich trotz wiederholter öffentlicher Bekanntmachung ein Empfangsberechtigter nicht meldete, wurde das Geldstück der Königl. Bezirkssteuereinnahme zur Entschädigung übersendet, von derselben aber mit dem Bemerkten zurückgeschickt, daß sie keinen Anspruch machen könne, auch nicht berechtigt sei, fraglichen Betrag für die Staats-

kasse zu vereinnahmen. Was hat nun mit dem Gelde zu geschehen?

Bürgermeister B. in B.

Antwort: Nach § 239 B.-G.-B. dürfte der Finder das Eigenthum an dem Geldstücke erworben haben und wäre daher berechtigt, die Herausgabe desselben zu fordern; da der Finder unbekannt ist, empfiehlt sich gerichtliche Niederlegung des Geldstückes; § 759, § 760 des B.-G.-B.

Anfrage: Kann ein Lehrer seinen Gehalt schon ca. zehn Tage vor dem Ersten des Monats verlangen, wie es hier der Fall, existirt eine Verordnung, welche dasselbe vorschreibt und wo?

L. S.

Antwort: Der Gehalt kann nicht früher als an dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats gefordert werden; Ges. v. 26. April 1873 § 21, Ausf. v. 25. August 1874 § 40, Abs. 3.

Anfrage: Welches Alter kommt bez. der neu Einziehenden und deshalb nach § 15 der revidirten Landgemeindevorordnung mittelst Handschlags zu verpflichtenden Gemeindeglieder in Betracht?

Müssen dieselben das 21. oder 25. Lebensjahr überschritten haben?

F. in L.

Antwort: Der Handschlag ist von den neueintretenden Gemeindegliedern zu leisten, die Erreichung eines bestimmten Lebensalters wird für die Gemeindegliedschaft, mithin auch für die Ableistung des Handschlages nicht erfordert, wohl aber „Selbstständigkeit“. Hierüber s. Anm. 2 zu § 14 der v. Boffe'schen Ausgabe der rev. L.-G.-O.

Anfrage: Gehört das von der Firma: „Sächs. Dachpappen-, Holzcement- und Asphalt-Fabrik, Höpfner & Co., Dresden“ gelieferte Dachpappenmaterial zu den von dem Königl. Ministerium des Innern approbirten Surrogaten der harten Dacheisen?

Antwort: Ja, falls die Firma identisch ist mit der Firma „Höpfner & Krobitzsch, Dachpappen- und Holzcement-Fabrik, Neumitteln bei Dresden“ (Vdg. v. 28. Juli 1874), sonst: Nein.

Anfrage: Bei welchen Dismembrationen ist von der Steuerbehörde eine tabellarische Anzeige und bei welchen eine Steuereinheitenabtheilung aufzustellen?

M. in Sch.

Antwort: Tabellarische Anzeige ist erforderlich, wenn mit der Dismembration entweder eine Aenderung des gesammten Orts-Steuerfolls der Gemeinde oder eine gänzliche oder theilweise Parzellenverschmelzung verbunden ist; in sonstigen Dismembrationsfällen ist Steuereinheitenabtheilung aufzustellen.

**Kopisten-Gesuch.**

Für das hiesige Gemeindeamt wird zum baldigen Antritt ein Kopist gesucht.

Gesuche mit Gehaltsansprüchen und Angabe des bisherigen Wirkungskreises sind bis zum 20. Oktober a. c. bei Unterzeichnetem einzureichen.

Anger-Crottendorf, den 7. Oktober 1887.

Bernh. Meyer, Gem.-Vorstand.

**Zur gefälligen Kenntnißnahme.**

Nachdem der Unterzeichnete mit der Redaktion des „Sächsischen Wochenblattes“ beauftragt worden ist, bittet derselbe, etwaige die Redaktion betreffende Zuschriften unter seiner Adresse nach Leipzig, Kanzlei der Kgl. Kreishauptmannschaft, Kopsplatz 11, alle sonstigen auf das Blatt bezüglichen Zuschriften aber direkt an die Expedition des „Sächsischen Wochenblattes“, Leipzig, Johannisgasse 10, gelangen zu lassen.

Leipzig, den 8. Oktober 1887.

Die Redaktion des „Sächsischen Wochenblattes“.

Dr. jur. Georg Häpe, Regierungsrath.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. jur. Georg Häpe in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 19. Oktober.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 42.

## Amtlicher Theil. Bekanntmachung.

Für den Monat September dss. Js. sind in den Hauptmarkttorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Hauptmarkttort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	6	06 <sub>79</sub>	4	52 <sub>55</sub>	2	10	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtsh. Döbeln	5	67	3	15	1	97 <sub>4</sub>	
Oschatz für den Lieferungsverband der Amtsh. Oschatz	5	98 <sub>5</sub>	3	46 <sub>5</sub>	2	18 <sub>4</sub>	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtsh. Rochlitz . . . . .	5	09 <sub>2</sub>	3	02 <sub>4</sub>	2	31	

und wird Solches nach Punkt I zu § 9 unter 3 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1887 (Reichsgesetzblatt S. 433) bekannt gegebenen Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 10. Oktober 1887.

II. A.

Königliche Kreishauptmannschaft.

von Ehrenstein.

Schulze.

## Bekanntmachung.

Nach Punkt I zu § 9 unter 3 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1887 (Reichsgesetz-Blatt S. 433) bekannt gegebenen Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (S. 245 des Reichsgesetz-Bl.) sind für die Monate Juli und August dss. Js. in den Hauptmarkttorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel festgesetzt worden:

Monat Juli.

Hauptmarkttorte.	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtsh. Borna, Grimma und Leipzig	6	12 <sub>15</sub>	4	57 <sub>80</sub>	2	74 <sub>05</sub>	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtsh. Döbeln . . . . .	5	76 <sub>45</sub>	3	46 <sub>50</sub>	1	99 <sub>50</sub>	
Oschatz für den Lieferungsverband der Amtsh. Oschatz	6	18 <sub>45</sub>	3	67 <sub>50</sub>	2	35 <sub>20</sub>	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtsh. Rochlitz . . . . .	5	72 <sub>25</sub>	3	54 <sub>80</sub>	2	37 <sub>30</sub>	



Hauptmarktorde.	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtsh. Borna, Grimma und Leipzig	6	10,05	4	60,95	2	65,65	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtsh. Döbeln	5	67	3	30,75	1	97,40	
Dschatz = = = = = Dschatz	5	88,50	3	46,50	2	20,50	
Mittweida = = = = = Rochlitz	5	83,80	3	41,25	2	36,25	

was zugleich in Berichtigung der in den Bekanntmachungen vom 9. August und bez. 8. September djs. Js. (Sächf. Wochenblatt Nr. 34 und 37) veröffentlichten Durchschnittspreise für Fourageartikel in den obenbezeichneten Monaten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 12. Oktober 1887.

II A. 1604

Königliche Kreishauptmannschaft.

von Ehrenstein.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Gewerbliche Gesundheitspflege.

(Schluß.)

Aus zwei Phosphorpillenfabriken in Kößchenbroda (Medizinalbezirk Dresden-Land) waren an entzündlichem Lungenkatarrh erkrankte Arbeiter in das Dresdner Stadtkrankenhaus aufgenommen worden, und der Eine bald verstorben. Es ergab sich zwar, daß einzelne Arbeiter anscheinend eine besondere Disposition zu diesen Erkrankungen mitbringen, da sie schon nach ganz kurzer Arbeit von wenigen Tagen schwer erkranken, während andere dieselbe Arbeit wochenlang ohne jede Störung verrichten, doch erforderte immerhin diese Erfahrung einen verschärften Hinweis auf die Bestimmungen der früher hierfür erlassenen Verordnung.

Auch in der Apotheke zu Mutzchen (Medizinalbezirk Grimma) war die Phosphorpillenfabrikation in einem ganz unvorschriftsmäßigen Lokale, trotz der im Vorjahre deshalb erteilten Weisung fortbetrieben worden. Es erkrankten in Folge dessen auch drei Arbeiter, von denen einer unter den Erscheinungen einer Lungenaffektion starb. Gegen den Apotheker wurde Untersuchung eingeleitet, die am Jahreschlusse noch schwebte.

Von den circa 370 Arbeiterinnen, welche in einem großen neuerbauten Saale einer Webwaarenfabrik zu Obersdorf bei Zittau beschäftigt waren, waren in kurzer Zeit mehrere an Lungenschwindsucht gestorben und hatte sich das Gerücht verbreitet, daß diese große Sterblichkeit auf die im Arbeitssaale befindliche schlechte Luft zurückzuführen sei. Bezirksarzt und Gewerbeinspektor bestätigten, daß die Ventilation ungenügend war, und wurden darauf an den beiden Giebelseiten je ein großer Exhaustor angebracht, welche beide zusammen stündlich circa 4800 cbm. Luft absaugten. In der abweichenden Luft wurde so viel Webstaub entfernt, daß dieser als kegelförmige Wolke erschien.

Ueber das Ziehkinderwesen im Medizinalbezirk Zittau berichtet Bezirksarzt Dr. Hesse. Bei seinen zahlreichen Revisionen stieß er selten auf große Uebelstände. Nur zwei Kinder mußten anderweit untergebracht werden, das eine Mal wegen Unreinlichkeit der Zieheltern, das andere Mal wegen ungenügender Ernährung des Kindes.

Auch aus dem Medizinalbezirk Dippoldiswalde berichtet Bezirksarzt Dr. Erler Günstiges, die Ortsvorstände

lassen sich die Aufsicht auf das Ziehkinderwesen angelegen sein, besonders betreffs der Auswahl der Ziehmütter.

Ebenso berichtet Bezirksarzt Dr. Rindt aus dem Medizinalbezirk Grimma befriedigend über die bei seinen Revisionsreisen gemachten Beobachtungen.

Ueber die Stellung der Bezirksärzte den Gewerbe-Inspektoren gegenüber bei Beurtheilung genehmigungspflichtiger Anlagen scheinen hier und da Zweifel zu bestehen, indem einzelne Behörden der Ansicht sind, daß, wo der Gewerbeinspektor mit seinen Gutachten gehört worden ist, es eines bezirksärztlichen Gutachtens nicht oder nur ausnahmsweise bedarf. Indes ist dies, wie gesagt, nur vereinzelt der Fall und kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wo gesundheitliche Interessen zu wahren sind, der Bezirksarzt der geeignete Sachverständige ist.

In den Nickel- und Kobaltgruben des Schneeberger Reviers sind nach Angabe des Bezirksarztes Dr. Hesse II im Berichtsjahre wiederum 19 dem sogenannten Lungenkrebs zum Opfer gefallen. Die nicht unerhebliche Zunahme derselben wird der Bezirksarzt zum Anlaß nehmen, neue Erörterungen über die etwaige Ursache dieser Gewerbskrankheit anzustellen.

(Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums.)

### Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft.

I

#### Für die Betriebsunternehmer.

##### Kraftmaschinen.

§ 1.

Die Kraftmaschinen (Dampfmaschinen, Gas- und Heißluftmaschinen) sollen möglichst in besonderen Räumen aufgestellt oder doch gegen die Arbeitsräume so abgeschlossen sein — durch Anbringung fester, eiserner Gitter u. A. —, daß sie den Arbeitern, mit Ausnahme des Maschinenwärters, schwer zugänglich sind. Der Zutritt der übrigen Arbeiter zu den Plätzen, auf welchen die genannten Kraftmaschinen aufgestellt sind, ist unter Verweisung auf die Strafbestimmungen im § 13 für die Arbeiter zu verbieten.

Die Aufstellung von Wasserrädern oder Turbinen darf nur in besonderen Räumen, welche verschlossen zu halten sind, statthaben.



Das Schutzzeug der Wasserräder und Turbinen muß möglichst dicht halten und einen leichten Gang besitzen.

## § 2.

Schwungräder und Motoren sind einzufriedigen und zwar bis 1,5 Meter hoch über dem Fußboden.

Die durch den hinteren Cylinder gehende Kolbenstange bei liegenden Maschinen ist mit einer kräftigen Blechhülse oder mit Schutzbügeln zu umwehren.

Die Schwunghülsen an den Regulatoren sind, sobald sie durch ihre Lage den Maschinenwärter gefährden, mit einem Schuttringe oder mit einem nach oben offenen, halbkugelförmigen Drahtgeflecht zu umgeben.

## § 3.

Es sind sicher funktionierende Einrichtungen dafür zu treffen, daß der Arbeitsanfang der Kraftmaschinen und somit der Beginn der Bewegungen, der Transmissionen, durch jedem Arbeiter verständliche und in allen Arbeitsräumen vernehmbare Signale angezeigt wird.

Ferner ist dafür zu sorgen, daß in allen Arbeitsräumen sichtbare und leicht zugängliche Einrichtungen getroffen werden, die es den Arbeitern ermöglichen, bei eintretenden Unfällen nach der Kraftmaschine hin ein gut vernehmbares Zeichen zur Außerbetriebsetzung derselben zu geben.

## § 4.

Mit der Bedienung der Kraftmaschinen und der Dampfkessel sind nur männliche, mit der Wartung vertraute, nicht unter zwanzig Jahre alte Arbeiter zu beauftragen.

Als Bedienung der Dampfkessel wird die Zuschaffung von Heizmaterial Seitens Dritter nicht angesehen.

## § 5.

Der Betriebsunternehmer hat für nothwendige Reparaturen der Kraft- und Arbeitsmaschinen schleunigst zu sorgen.

Desgleichen ist darüber zu wachen, daß vom Maschinenwärter die angebrachten Schutzvorrichtungen in gutem Zustande erhalten und nur enganschließende, zugedöpfte Kleidungsstücke, keimenfalls Schürzen oder Halstücher mit flatternden Enden getragen werden.

## § 6.

## Kreissägen.

Die Kreissägen sind oberhalb des Blattes mit Schutzhäuben und, ausgenommen bei Querkreissägen, mit der Höhe des Sägeblattes entsprechenden Spaltkeilen zu versehen, welche in ihrer Stärke dem Sägeblatte zu entsprechen haben.

Unter der Tischplatte sind Bekleidungen aus Blech oder Holz derartig anzubringen, daß der größte Durchmesser des Sägeblattes bedeckt wird.

Kreissägen von 6 Centimeter und kleinerem Durchmesser, oder solche, welche nur 3 Centimeter über dem Tisch vorstehen, können durch Vorstandsbeschluß von obigen Bestimmungen befreit werden.

Beim Schneiden darf das Holz vom Arbeiter, soweit thunlich, nicht mit der Hand zugeführt werden.

Bei Pendel-Kreissägen muß der obere Theil des Sägeblattes verdeckt sein.

## § 7.

## Hobel- und Abriechtmaschinen.

Die Messer dieser Maschinen sind gegen alle Berührung möglichst abzuschließen.

Das Zuführen des zu verarbeitenden Materials mit den Händen kann durch Vorstandsbeschluß verboten werden.

## § 8.

## Bandsägen.

Bei Bandsägen ist das Blatt, soweit es nicht zum Schneiden erforderlich ist, in seiner Gesamtlänge zu verdecken.

## § 9.

## Fräsmaschinen.

Steht bei diesen Maschinen die Betriebseinrichtung derselben unter der Tischplatte am Gestell vor, so ist solche mit einem Schutzmantel zu umkleiden.

Bei Tischfräsen ist thunlichst oberhalb des Fräfers, an der Frässpindel, eine runde, über den Umfang des Fräfers hinausragende eiserne Schutzplatte anzubringen, die übrigens, um die Durchsicht nach dem Fräser zu gestatten, in ihrem inneren Kreis durchbrochen sein kann.

## § 10.

## Fahrstühle.

Der Betriebsunternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Fahrstühle in jeder Beziehung der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1884, die Herstellung und den Betrieb von Waarenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen betreffend, entsprechen, und die an den Fahrstühlen beschäftigten Personen mit den Vorschriften dieser Verordnung genau bekannt zu machen.

Fahrstühle zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als nachdem sie der Fahr- und Belastungsprobe mit der in § 6 Ziffer 3 der obigen Verordnung vorgeschriebenen Probebelastung unterworfen worden sind.

## Allgemeine Bestimmungen.

## § 11.

Alle gefährlichen Stellen bei den Betriebsanlagen, als Keller, Gruben, Treppen, Lufen, Uebergänge sollen mit genügend hohen und festen Einfriedigungen oder Wehren dergestalt versehen sein, daß sie den Verkehr der Arbeiter nicht gefährden können.

Alle Fabrik- und Arbeitsräume, in welchen Arbeiter verkehren, müssen während der Betriebszeit gut erleuchtet sein. Die Fußböden sind in angemessenem Zustande zu erhalten.

## § 12.

Leitern sind mit Vorrichtungen (Haken, Spitzen oder Belederung) zu versehen, welche das Ausgleiten derselben verhüten.

## § 13.

Alle vorhandenen Hilfswerkzeuge, wie Aerte, Winden, Klammern, Hebebäume, Unterlagen, Ketten, müssen kräftig gebaut und dadurch zuverlässig für ihre Handhabung sein. Schutzbrillen sind, wo dieselben nöthig, den Arbeitern vom Arbeitgeber zu liefern.

## § 14.

Transmissionen, Riemenscheiben, Riemen, gezahnte Betriebe, Kettenzüge, ebenso die an den sich drehenden Betrieben hervorstehenden Theile, als Stellschrauben, Rasenkeile sind, soweit sie im Verkehrsbereich der Arbeiter liegen, entweder bis 1,5 Meter über den Fußboden einzufriedigen oder sonst zu verwahren.

## § 15.

Der Betriebsunternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter in geeigneter Weise (durch Plakate) darauf aufmerksam gemacht werden, daß



- a) alle Arbeiten an Triebwerken, insbesondere das Reinigen und Schmieren der Wellen, Lager und Scheiben, sowie das Auf- und Abwerfen der Riemen, nur von solchen Arbeitern vorgenommen werden dürfen, welche dazu besonders angeleitet oder beauftragt sind.

Weiblichen und jugendlichen Arbeitern sind diese Arbeiten überhaupt zu untersagen.

- b) Das Auflegen und Abwerfen von Riemen über 9 Centimeter Breite während des Betriebes ist untersagt.

Das Nähen, Binden und Ausbessern der Treibriemen im Betriebe ist, wenn dieselben auf den Triebwellen aufliegen, strengstens zu untersagen. Während des Zusammennähens und Verbindens der Riemen sind dieselben von den bewegten Theilen entfernt zu halten, z. B. durch Aufhängen an einem an der Decke befestigten Haken (Riemenhalter); das Gleiche gilt von Treibriemen, welche abgeworfen und vorübergehend außer Betrieb gesetzt sind.

- c) Während die Triebwellen in Bewegung sind, darf das Schmieren derselben nur von festen und sicheren Positionen aus und nur im nothwendigsten Falle stattfinden; thunlichst ist diese Arbeit während des Stillstandes der Maschinen auszuführen.

Auf's Strengste ist es verboten, das Triebwerk während des Ganges mit der Hand unter Benutzung von Putzwohle oder Lumpen zu reinigen.

Desgleichen sind an gefährbietenden Betriebsstellen, wo eine ausreichende Schutzvorrichtung nicht ausführbar ist, leicht erkennbare Warnungstafeln anzubringen.

Die für die Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind in genügender Anzahl und an leicht sichtbaren Stellen in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

#### § 16.

Alle Arbeitsmaschinen — ausgenommen Dampfmaschinen — müssen leicht und sicher wirkende Ausrüchzeuge besitzen. Die Ausrüchzeuge und Leerscheiben sind leichtgängig zu erhalten, sowie erstere so anzubringen, daß sie von dem Standpunkte des die Maschine bedienenden Arbeiters auch leicht erreicht werden können.

(Schluß folgt.)

### Literatur.

**Unsere Farben und Farbwaren**, deren volksthümliche Benennung und Zulässigkeit bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Liqueuren, Konfituren, Zuckerwaren, Konserven, Papier und Buntpapier, Tapeten, Spielwaren, Seifen, Siegellacken, künstl. Blumen und Schmuckfedern, sowie in der Lappen-, Leder- und Pelzfärberei, Malerei und Lackirerei, nach dem Gesetz vom 5. Juli 1887. Von R. F. Poppe, Chemiker und Redakteur, Verlag von Joachim & Jüstel, Leipzig. Preis 1 M 50 S.

Nach Vordruck des am 1. Mai nächsten Jahres in Kraft tretenden Gesetzes und einer kurzen Einleitung giebt das Werkchen in alphabetischer Reihe eine Zusammenstellung der gangbarsten Farben und Farbstoffe und sagt dabei in kurzer und gedrängter Form, woraus sie bestehen und wie sie bereitet sind. Außerdem sind die in Deutschland üblichen, oft nur provinziellen Benennungen beigelegt, auch wird durch Sternchen und Kreuze auf die Unschädlichkeit, bezw. Gesundheitschädlichkeit der Stoffe hingewiesen.

Das Buch sei der Beachtung der beteiligten Kreise empfohlen.

### Briefkasten.

Anfrage: 2. Wenn ein Miethsbewohner herausgesetzt wird und von der Gemeinde aufgenommen werden muß, kann dann die Gemeinde denselben sofort dorthin bringen lassen, wo derselbe seinen Unterstützungswohnsitz hat?

3. Nach § 1215 des bürgerlichen Gesetzbuchs giebt es im Jahre zur Aufkündigung einer Wohnung unter 150 M nur 4 Kündigungstage. Wenn nun z. B. ein Bewohner seinen vierteljährigen Miethzins am 31. August abzuführen hat, wenn hat derselbe zu kündigen, am 31. August oder 30. September? Gem. Vorst. J. in D.

Antwort: Zu 2. Nach § 28 des Rgl. v. 6. Juni 1870 ist jeder hilfsbedürftige Deutsche von demjenigen Ortsarmenverband zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet; eigenmächtige Weiterbeförderung und Zuschreibung an einen andern Armenverband, auch an den des Unterstützungswohnsitzes, ist unzulässig. In Betreff der Ueberführung eines dauernd Hilfsbedürftigen in die unmittelbare Fürsorge des definitiv verpflichteten Armenverbandes s. §§ 31, 32 des Gesetzes.

Zu 3. Dasselbe nicht in Betreff der Kündigung ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist, hat dieselbe spätestens an den in § 1215 des B. G. B. genannten Tagen zu erfolgen, gleichviel ob der Miethzins an diesen oder an anderen Tagen entrichtet wird.

Wegen der von Ihnen unter Nr. 1 gestellten Frage, welche sich zur Besprechung im Briefkasten nicht eignet, wollen Sie sich an die Amtshauptmannschaft wenden.

Anfrage: Wer hat die durch die Petroleumuntersuchungen entstehenden Kosten zu bezahlen? Die Gemeindebehörde oder die Petroleumverkäufer? R. in R.

Antwort: Regelmäßig die Ortspolizeibehörde; zu vergl. Generalverordnung der Rgl. Kreishauptmannschaft Leipzig vom 16. Juni 1883; Sächs. Wochenblatt 1883, S. 126.

Anfrage: In welcher Entfernung können Bäume (Pflaumen) von der Gemeinde an Nachbars Grenze (Mauer) angepflanzt werden? Gemeindevorstand in S.

Antwort: In jeder beliebigen Entfernung; nur ist der Nachbar berechtigt, die Wurzeln des Baumes, soweit sie unter seinem Grund und Boden fortlaufen, ingleichen Zweige, soweit sie auf seinen Grund und Boden überhängen, abzuschneiden, oder, wenn er die Zweige nicht selbst abschneiden kann oder will, den Eigenthümer des Baumes zum Abschneiden derselben anzuhalten; B. G. B. § 362.

Anfrage: Wo befinden sich die Bestimmungen über die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Sachsen. F. in D.

Antwort: Ungedruckte Verordnung des Königl. Kriegsministeriums vom 21. Dezember 1874 zu § 2 Nr. 6 der Ersatz-Ordnung (Ernennung des bürgerlichen Mitgliedes und seines Stellvertreters durch die Kreishauptmannschaft des Aushebungsbezirks; nach deren Ermessen, unter Zuziehung des Kreis Ausschusses).

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigst die

**Präganstalt von Louis Seidel,**  
**Leipzig, Inselstraße 7.**

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

**Loose** zur 112. K. Sächs. Landes-Lotterie (Ziehung vom 3. bis 24. November) empfiehlt die concessionirte Lotterie-Kollektion von **Fischer & Kürsten, Leipzig,** Johannisgasse Nr. 10.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. jur. Georg Häpe in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.

Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 26. Oktober.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 4 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 43. B

## Amthlicher Theil. Bekanntmachung.

Die Lieferung der auf Staatskosten zu beschaffenden Standesregister und sonstigen Formulare für standesamtliche Angelegenheiten ist auch für das Jahr 1888 der Buchdruckerei in Firma C. Heinrich in Dresden übertragen worden.

Zufolge anher ergangener Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern werden die Aufsichtsbehörden der Standesämter zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Leipzig, am 17. Oktober 1887.

H. A. 1636.

Königliche Kreishauptmannschaft.

von Ehrenstein.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zu § 62 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Der vorläufig unterstützende Armenverband ist be-  
fugt — aber nicht verpflichtet — Ersatz seiner Leistungen  
von demjenigen Dritten, an Stelle des definitiv für-  
sorgepflichtigen Armenverbandes zu fordern, der hierzu  
aus anderen als den durch das Reichsgesetz vom 6. Juni  
1870 begründeten Titeln, privatrechtlichen oder öffent-  
lich-rechtlichen, verpflichtet ist. Dies gilt namentlich auch  
in den Fällen des Krankenversicherungsgesetzes vom  
15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73); der vor-  
läufig unterstützende Armenverband kann von dem defi-  
nitiv fürsorgepflichtigen Armenverbande, wenn er diesen  
unmittelbar in Anspruch nimmt, nicht an die betreffende  
Ortskrankenkasse u. u. verwiesen werden.

#### Gründe:

Der Tagelöhner N., dessen Unterstützungswohnsitz beim  
Beklagten, Frankenhäusern, unstreitig ist, mußte am 30. Sep-  
tember 1885 im Heil. Geisteshospital zu Frankfurt a./M.  
für Rechnung des Klägers aufgenommen werden. N. war  
damals bei den Strom- bezw. Hasenbauten am Main be-  
schäftigt und gehörte zu den nach § 1 des N.-G. vom  
15. Juni 1883 gegen Krankheit zu versichernden Lohn-  
arbeitern.

Der Beklagte ist der Meinung, daß Kläger sich wegen  
Erstattung seiner Auslagen an die betreffende Ortsranken-  
kasse zu halten habe. Mit Recht hat der erste Richter (der  
Provinzialausschuß der Provinz Starlenburg) diesen Ein-  
wand verworfen, weil durch die Vorschriften des Kranken-  
versicherungsgesetzes die Bestimmungen des Unterstützungs-  
wohnsitzgesetzes über das Verhältniß der Armenverbände zu  
einander nicht berührt würden.

Daß im vorliegenden Falle ein Einschreiten der Armen-  
pflege geboten war, kann zunächst keinem Zweifel unter-  
liegen. N. litt an einem schweren Typhus, der  
seine Vernehmung nach N.-G. § 34 bis zum 17. Oktober  
1885 verhinderte. Seine Einweisung in das Hospital war  
nicht durch den Krankenkassenvorstand erfolgt; es ließ sich  
sogar bis zu seiner Entlassung aus dem Krankenhause nicht  
einmal feststellen, welcher Ortskrankenkasse bezw. Gemeinde-  
rankenversicherung N. angehörte. Der klagende Armenver-  
band konnte sich hiernach der Gewährung der Armenpflege  
dem mittellosen N. gegenüber nicht entziehen (§ 57 Abs. 1  
des Krankenversicherungsgesetzes).

Der Unterstützungsanspruch, welcher dem Unterstützten  
auf Grund des letztgedachten Gesetzes zusteht, geht nach  
§ 57 Abs. 2 a. a. D. im Betrage der geleisteten Unter-  
stützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über,  
von welchem die Unterstützung geleistet ist. Durch diese  
Vorschrift wird indeß lediglich die Bestimmung des N.-G.  
§ 62 für den Anspruch des Unterstützten gegen die Ranken-  
kassen des Krankenversicherungsgesetzes wiederholt. Die  
Worte „Gemeinde- oder Armenverband, von welchen die  
Unterstützung geleistet ist“ (§ 57 Abs. 2 des Kranken-  
versicherungsgesetzes) entsprechen den Eingangsworten im  
N.-G. § 62: „Jeder Armenverband, welcher einen Hilfs-  
bedürftigen unterstützt hat u.“ — Ebenso wenig wie N.-G.  
§ 62 dem nach N.-G. § 30 unmittelbar begründeten  
Erstattungsansprüche des vorläufig unterstützenden Armen-  
verbandes gegen den endgültig verpflichteten Orts- oder  
Landarmenverband entgegensteht, ebensowenig kann aus § 57  
Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes hergeleitet werden,  
daß der vorläufig unterstützende Armenverband verpflichtet  
sei, seinen Regreß statt nach N.-G. § 30 gegen den definitiv  
verpflichteten Armenverband lediglich gegen die Krankenkasse



zu nehmen. Ob der Anspruch des Unterstützten, in welchen der Armenverband nach gesetzlicher Vorschrift eintritt, auf dem bürgerlichen oder öffentlichen Rechte beruht, ob er in der Alimentationspflicht von Verwandten oder im Gefinbedienstverhältnisse seinen Grund hat, auf dem Haftpflichtgesetze beruht oder gegen eine Krankenkasse auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes begründet ist, macht keinen Unterschied. Der vom Bundesamt stets festgehaltene Grundsatz, daß der vorläufig unterstützende Armenverband nach R.-G. § 62 zwar berechtigt aber nicht verpflichtet ist, statt Klage gegen den definitiv fürsorgepflichtigen Armenverband zu erheben, seinen Regreß direkt an Dritte aus dem Rechte des Unterstützten zu nehmen (Wohlers „Das Reichsgesetz“ S. 59), gilt auch im Falle des § 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes. Der vorläufig unterstützende Armenverband hat die Wahl zwischen zwei Schuldnern, von denen ihm der eine nach Maßgabe des Unterstützungswohnortsgesetzes, der andere auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes haftet (vergl. Entsch. XIII S. 65). Wenn in dem Berichte der Kommission des Reichstags zu § 57 des Krankentassengesetzes gesagt wird: „Es ist also unter Umständen eine zweimalige Regreßnahme möglich, zunächst von Seiten desjenigen Armenverbandes, der die vorläufige Unterstützung geleistet hat, an die Ortskrankenkasse oder Gemeindefrankenversicherung u. s. w.“ (v. Woedike, Kommentar Ann. 1 zu § 57), so ist damit — ganz abgesehen davon, welche Bedeutung überhaupt der Ansicht der Kommission für die Auslegung des Gesetzes beizumessen ist — keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß der vorläufig unterstützende Armenverband seinen Regreß lediglich an die Krankenkasse nehmen müsse. Aus dem vom Beklagten in Bezug genommenen § 77\*) des Krankenversicherungsgesetzes ist für die vorliegende Frage nichts zu entnehmen. Er bestimmt nur, daß Unterstützungen, welche einem Armenverbande von einer Krankenkasse ersetzt sind, als öffentliche Armenunterstützungen nicht gelten sollen. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist es gleichgültig, ob der Ersatz an den vorläufig unterstützenden Armenverband oder an denjenigen Armenverband erfolgt, welcher dem ersteren seine Aufwendungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erstattet hat.

Die Verurtheilung des Beklagten zur Erstattung der Aufwendungen des Klägers war hiernach aufrecht zu erhalten.

(Urtheil des Bundesamtes für das Heimathwesen vom 21. Mai 1887. Wohlers, Entscheidungen. Heft XIX. S. 172 ff.)

### Die Geschäftsentwicklung der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen.

Die im Jahre 1873 gegründete landwirthschaftliche Feuerversicherungs-genossenschaft im Königreich Sachsen hatte in der Lehrmittelhalle der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Bautzen auf einer 70 Ctm. breiten, 175 Ctm. hohen Karte eine graphische Darstellung ihrer Geschäftsentwicklung ausgestellt. An der Hand dieser Darstellung giebt Herr Ritter-

\*) § 77. „Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach § 57 Abs. 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.“

gutspächter Andra-Limbach in der „Sächs. Landwirthschaftl. Zeitschrift“ folgende Mittheilungen:

1873 waren versichert 12 Mill. M.

1886 waren versichert 172 Mill. M. (ganz gleichmäßige Zunahme).

1873 waren davon unter weicher Dachung 4 Mill. M.

1886 waren davon unter weicher Dachung 19 Mill. M. (seit 1882 mit 27 Mill. M. rückschreitende Bewegung).

Gesamteinnahmen einschl. Freijahrsprämien und Kosten-erlässe, auschl. Zinsen 1873 17,000 M., 1886 305,000 M. und Kursgewinn.

Prämien-Einnahmen 1873 12,000 M., 1886 263,500 M. (gleichmäßige Zunahme).

Bezahlte Schäden 1873 550 M. (stark wechselnd), 1886 102,500 M., im Jahre 1885 174,000 M.

Gewinnüberschüsse 1875 17,000 M. = 24 1/2 %, 1886 60,500 M. = 23 % (seit 1875 von 26 zu 13 % oft wechselnd).

Reservefond 1873 9000 M., 1886 447,000 M. (in den letzten Jahren rapid wachsend).

Beiträge der Rückversicherung zur Schäden-Zahlung 1873 500 M. = 75 %, 1886 42,500 M. = 41 % (zwischen 80 % und 29 % schwankend, im Ganzen aber stark fallend).

Rückversicherungsprämie 1873 63 %, 1886 38 % der Gesamtprämie (stark fallend).

Durchschnittliche Höhe einer Versicherung 1873 14,000 M., 1886 8000 M. (seit 1882 fast gleichbleibend).

Verhältniß der Netto-Geschäftskosten zur Gesamteinnahme 1873 60 %, 1880—84 14 und 15 %, 1885 und 1886 16 %.

Durchschnittsprämienfuß 1873 2,3 pro Mille, 1886 1,0 pro Mille (gleichmäßig langsam fallend).

Mit kurzen Worten: Die Zunahme der Versicherung ist eine gleichmäßige und ansehnliche gewesen; dabei hat sich die Durchschnittsprämie allmählich erniedrigt. Wenn gleichwohl ein hoher Reservefond angesammelt ist, der die eigene Kraft und die Garantiemittel der Genossenschaft wesentlich erhöht hat, die Verwaltungskosten aber eine prozentuale Abminderung erfahren haben, was eine sparsame Verwaltung bekundet, so rechtfertigt sich nicht nur die sich darstellende Einschränkung der Deckung in Rückversicherung, sondern auch das steigende Vertrauen, dessen sich dieses junge gemeinnützige Institut zu erfreuen hat.“

### Das Reichs-Versicherungsamt

hat, nach einer Mittheilung der „Zeitschrift für Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Großherzogthum Hessen“, im Jahre 1886 267 Refurse bearbeitet, von denen 98 erledigt wurden (51 durch Zurückweisung, 19 durch Abänderung bezw. Aufhebung der Vorentscheidung, 19 durch Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig, 3 durch Abgabe an das Landes-Versicherungsamt, 4 durch Zurücknahme, 2 durch Verbindung mit anderen Refursachen). Es ressortirten im Jahre 1886 von dem Reichs-Versicherungsamt 438 Schiedsgerichte, bei denen gegenüber 10,000 berufsgenossenschaftlichen Feststellungsbescheiden 2446 Berufungen anhängig geworden sind, von denen an 521 Sitzungstagen 2102 erledigt sind. Das schiedsgerichtliche Verfahren hat sich als zweckmäßig bewährt. Die Organisation der Arbeitervertreter für die 57 älteren Berufsgenossenschaften ist zum Abschluß gebracht, nachdem die 350 Wahl-



protokolle geprüft worden sind; die Organisation der Expeditions- u. s. w. Berufsgenossenschaft ist in die Wege geleitet. Zur Zeit bestehen 50 größere Berufsgenossenschaften mit 193,684 Betrieben und 2,611,942 Arbeitern, 12 Landes-Berufsgenossenschaften mit 39,460 Betrieben und 495,673 Arbeitern, 48 Behörden für die Reichs- und Staatsbetriebe mit 265,088 Arbeitern, dazu am 1. Januar 1887 26,597 Bautischlerei- u. c. Betriebe mit 49,163 Arbeitern, ergiebt im Ganzen 259,741 Betriebe (ohne die Staats- und Reichsbetriebe) mit 3,421,866 Arbeitern) einschließlich der Staats- und Reichsbetriebe). — Im zweiten Quartal 1886 wurden die Wahlen der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts und ihrer Stellvertreter vollzogen, zu welchem Zweck u. A. an 2298 Arbeitervertreter Stimmzettel versendet wurden. Die Berufsgenossenschaften beschäftigten sich hauptsächlich mit Feststellung der Kataster, und gelangten nicht weniger als 2764 Katasterbeschwerden an das Amt, welches im Ganzen mit 3671 Katasterfachen befaßt wurde. Die Zahl der Strafbeschwerden beim Amt betrug 1080, außerdem lagen noch zahlreiche andere Beschwerden vor. Genossenschaftsstatuten wurden 5, Abänderungen von solchen 25, Gefahrentarife 55, Unfallverhütungs-Vorschriften 6 genehmigt. Die Zahl der Präjudize ist durch 237 neue auf 507 gestiegen. Plenarsitzungen wurden 79, Spruchsitzen 13, Vortragsitzungen ca. 90 abgehalten. 26,819 Eingänge wurden journalisirt.

Nach vorläufigen Ermittlungen sind im Jahre 1886 10,414 Unfälle mit 1,764,704 Mark entschädigt worden, darunter 1701, die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit, und 2683, die den Tod zur Folge hatten.

### Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft.

(Schluß.)

#### § 17.

Nebenbetriebe sind den hier festgestellten allgemeinen, sowie jenen besonderen Vorschriften unterworfen, welche von denjenigen Berufsgenossenschaften erlassen worden sind, denen sie angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

#### § 18.

Betrunkene sind aus den Arbeitsräumen auszuweisen.

#### § 19.

Die Hauptgänge in den Fabrikräumen haben eine Breite von mindestens 1 Meter, die Nebengänge eine solche von mindestens 0,60 Meter zu erhalten. Dieselben sind frei von fremden, nicht zur Arbeit gehörigen und den Verkehr hindernden Gegenständen zu halten.

#### § 20.

Die Aufstapelung von Stämmen, Balken, Bohlen, Brettern und dergl., muß so geschehen, daß ein Stürzen oder Auseinanderfallen der Stapel thunlichst vermieden wird.

Bei Stammaufzügen muß der bedienenden Mannschaft genügend sicherer und freier Raum zur Bewegung gewahrt bleiben; auch ist für eine zuverlässige Befestigung der Aufzugsketten an den Hölzern (durch Zangen, Klauen) Sorge zu tragen.

#### § 21.

Bei allen Betrieben, in welchen mindestens 12 Arbeiter beschäftigt sind, und der Betriebsunternehmer nicht selbst Fachmann ist, ist von dem Betriebsunternehmer ein für den Betrieb praktisch vorgebildeter Mann als Werkführer anzustellen.

### Fürsorge für Verletzte.

#### § 22.

In jedem Betriebe sind nach Maßgabe der Arbeiterzahl desselben genügendes Verbandsmaterial und einfache Arzneimittel vorräthig zu halten, welche an die Verletzten sofort nach Eintritt des Unfalles verabfolgt werden.

#### § 23.

Bei Eintritt von Unfällen ist, nach Leistung erster Hilfe, für schleunigste Herbeischaffung ärztlicher Hilfe Sorge zu tragen.

#### § 24.

Von einem Unfälle betroffene Personen dürfen nicht wieder zu Arbeiten zugelassen werden, ohne ärztliche Bescheinigung, daß der Verletzte durch Uebernahme der in Frage stehenden Arbeitsleistungen den Heilprozeß nicht gefährdet oder nennenswerth verzögert.

Ausführungs- und Strafbestimmungen.

#### § 25.

Seitens der Genossenschaftsmitglieder sind die hier festgesetzten Bestimmungen, soweit solchen noch nachzukommen ist, binnen vier Monaten nach Bekanntmachung durch das Genossenschafts-Organ zur Ausführung zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften können die Genossenschaftsmitglieder je nach Beschluß des Vorstandes entweder in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge belegt werden. (Vgl. § 78, Absatz 1, Ziffer 1 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

### II.

#### Für die Arbeiter.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Alle Arbeiten an Triebwerken, insbesondere das Reinigen und Schmieren der Wellen, Lager und Scheiben, dürfen nur bei Stillstand der Triebwerke (Transmission), sowie das Auf- und Abwerfen der Riemen dürfen nur von solchen Arbeitern vorgenommen werden, welche dazu besonders angeleitet und beauftragt sind. Weiblichen und jugendlichen Arbeitern sind diese Arbeiten überhaupt untersagt.

Das Auflegen und Abwerfen von Riemen über 9 Centimeter Breite während des Betriebs ist untersagt.

Das Nähen, Binden und Ausbessern der Treibriemen im Betriebe ist, wenn dieselben auf den Triebwellen oder Riemenscheiben aufliegen, strengstens verboten. Während des Zusammennähens und Verbindens der Riemen sind dieselben von den bewegten Theilen entfernt zu halten, z. B. durch Aufhängen an einem an der Decke befestigten Haken (Riemenhalter); das Gleiche gilt von Treibriemen, welche abgeworfen oder vorübergehend außer Betrieb gesetzt sind.

#### § 2.

Während die Triebwellen in Bewegung sind, darf das Schmieren derselben nur von festen, sicheren Positionen aus und nur im nothwendigsten Fall stattfinden; thunlichst ist diese Arbeit während des Stillstandes der Maschinen auszuführen.

Es ist verboten, das Triebwerk während des Ganges mit der Hand unter Benutzung von Fußwolle oder Lumpen zu reinigen.

#### § 3.

Die Benutzung des Fahrstuhls ist den Arbeitern unbedingt untersagt. Eine Ausnahme kann nur für den



denselben bedienenden Arbeiter dann stattfinden, wenn den Vorschriften der Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 26. Januar 1884, die Herstellung und den Betrieb von Baarenaufzügen und Fahrstuhlrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen betreffend, allenthalben entsprochen worden ist, und die nöthigen Fahr- und Belastungsproben vorgenommen worden sind.

## § 4.

Alle an Maschinen und Triebwerken beschäftigten Arbeiter haben enganliegende, zugknöppte Kleidungsstücke, feinenfalls Zeug-Schürzen oder Halstücher mit flatternden Enden zu tragen.

## § 5.

Zu den Plätzen, auf welchen die Kraftmaschinen aufgestellt sind, ist den Arbeitern der Zutritt verboten, ebenso die unbefugte Beschäftigung an Arbeitsmaschinen.

## § 6.

Bei Aufzügen von Stammholz hat sich die bedienende Mannschaft genügend freien Raum zur Bewegung zu sichern und darf sich niemals unter die aufziehende Last begeben.

## § 7.

Handwinden dürfen nur mit Sperrrad und eingelegter Sperrklinke benützt werden und sind bei ihrer Verwendung auf eine feste, zuverlässige Unterlage zu stellen.

## § 8.

Die Aufstapelung von Stämmen, Balken, Bohlen, Brettern und dergleichen muß so geschehen, daß ein Stürzen oder Auseinanderfallen der Stapel thunlichst vermieden wird.

## § 9.

Jeder Arbeiter hat sich vor Beginn der Arbeit an seiner Maschine von deren völliger Betriebsfähigkeit und von dem Vorhandensein der bestimmten Schutzvorrichtungen an derselben zu überzeugen.

Gefundene Mängel hat er sofort seinen Vorgesetzten anzuzeigen.

## § 10.

Allwöchentlich mindestens einmal, und zwar während des Stillstandes, haben die Arbeiter ihre Maschinen zu reinigen und deren Betriebsfähigkeit zu prüfen.

## § 11.

Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen, welche Arbeiten am Triebwerk erforderlich machen, wie bei eintretenden Unfällen haben die Arbeiter dem Maschinenwärter das vorgeschriebene Zeichen zum Stillsetzen der Kraftmaschine sofort zu geben.

## § 12.

Für die Wärter von Dampfmaschinen gelten folgende Vorschriften:

Jeder Wärter einer Kraftmaschine ist für sorgfältige Instandhaltung der Maschine, sowie für Reinhaltung des Fußbodens im Maschinenraume verantwortlich; derselbe hat vor Inbetriebsetzung der Kraftmaschine deren einzelne Theile gewissenhaft zu untersuchen, sorgfältig zu ölen und bei Unregelmäßigkeiten, welche sich im Betrieb an der Maschine herausstellen, letztere sofort stillzusetzen, sowie von dem Unfälle seinen Vorgesetzten Anzeige zu erstatten;

ferner hat der Wärter das Anziehen der Keile und Schrauben an beweglichen Theilen der Kraftmaschinen während des Ganges derselben zu vermeiden;

beim Anlassen der Kraftmaschine das vorgeschriebene hörbare Zeichen zu geben;

für gute Beleuchtung des Maschinenraumes und der sich bewegenden Theile zu sorgen;

unbefugten Personen das Betreten des Maschinenraumes nicht zu gestatten und seinen Posten während des Betriebs nur zu verlassen, wenn er einem zu seiner Vertretung bestimmten Arbeiter die Maschine übergeben hat.

Strafbestimmungen.

## § 13.

Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln und die vorhandenen Schutzvorrichtungen nicht benutzen, mißbrauchen, eigenmächtig entfernen oder absichtlich beschädigen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 6 Mark, welche gesetzlich der betreffenden Krankenkasse zufällt (siehe § 78, Absatz 1, Ziffer 2, und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft werden gemäß § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Dresden, den 5. September 1887.

Königliches Landes-Versicherungsamt.

L. S.

gez. Böttcher.

### Nachrichten aus dem Leipziger Regierungsbezirke.

Am 15. Oktober d. J. ist vom Königl. Ministerium des Innern dem Referendar Herrn Dr. jur. Paul Siegfried Falcke in Leipzig die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes bei der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig im Sinne der Justizministerial-Verordnung vom 30. Juli 1880 auf ein halbes Jahr bewilligt worden.

### Anzeigen.

Bei Ernst Maudisch in Freiberg i. S., Buchdruckerei und Formularmagazin, ist erschienen:

## Amtskalender

für Gemeindevorstände u. Standesbeamte  
pro 1888.

Herausgegeben von Wolke und Ludwig.

12. Jahrgang; Preis M. 1.50.

Bei Bezug bitte genau auf die Ausgabe von  
Wolke-Ludwig

zu achten.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstraße 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

**Loose** zur 112. K. Sächs. Landes-Lotterie  
(Ziehung vom 3. bis 24. November) empfiehlt die concessionirte Lotterie-Kollektion von  
**Fischer & Kürsten, Leipzig,**  
Johannisgasse Nr. 10.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. jur. Georg Häpe in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 2. November.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 4 10 A. — Anzeigen die Spaltzeile 10 A., die breite 20 A.

No. 44.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung,

die Einsammlung milder Beiträge für die Zwecke der Diakonissen-Anstalt in Dresden betr.

Die Königl. Kreishauptmannschaft hat dem Vorstand der evangelisch-lutherischen Diakonissen-Anstalt zu Dresden auf diesfalls geschehenes Ansuchen die Erlaubniß zur Einsammlung milder Beiträge für die Zwecke dieser Anstalt in den Ortschaften des Leipziger Regierungsbezirks auf die Zeit vom 1. Januar 1888 bis Ende Dezember 1889 zu ertheilen beschlossen und hierüber einen Erlaubnißschein ausgefertigt, welcher von dem Einsammler in jedem Gemeindebez. selbstständigen Gutsbezirke vor Beginn der Collecte der Obrigkeit vorzulegen ist.

Leipzig, am 21. Oktober 1887.

II. A. 1670.

Königliche Kreishauptmannschaft.

von Ehrenstein.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

Ueber Wesen und Grenzen der Gemeindeautonomie, namentlich im Hinblick auf die Errichtung von Ortsbauordnungen.

Von Dr. jur. Georg Häpe.

Die Autonomie der Gemeinden, d. i. die Befugniß derselben, ihre Verfassung und Verwaltung selbst zu regeln, hat bekanntlich in Sachsen innerhalb der letzten Jahrzehnte, namentlich auch durch die Gemeindeordnungen vom 24. April 1873 erhebliche Erweiterungen erfahren und Stadt- und Landgemeinden sind, dem Zuge der Zeit folgend, bestrebt, von dieser Autonomie durch Aufstellung von Ortsstatuten ausgiebigen Gebrauch zu machen. Eine wichtige Gruppe dieser Ortsstatuten bilden die „Ortsbauordnungen“ (Gesetz vom 11. Juni 1868) und die Bestrebungen, welche von Stadt- und Landgemeinden gerade bei Aufstellung von Ortsbauordnungen an den Tag gelegt werden, geben Anlaß, der immer brennender werdenden Frage näher zu treten, inwiefern im Wege ortstatutarischer Festsetzung „Recht geschaffen“ werden kann oder, mit anderen Worten, der Frage nach der rechtlichen Natur und den Grenzen der „Gemeindeautonomie“. Eine rein theoretische und objektive Behandlung dieser Frage dürfte um so mehr angezeigt erscheinen, als die Bestrebungen gerade auf diesem Gebiete dem unbefangenen Beobachter zeigen können, daß und in wie erheblichem Grade weite Kreise und zwar auch solche, denen gewiß nichts ferner liegt, als bewußte Theilnahme an sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen Bestrebungen, von den Lehren des Sozialismus angekränelt sind und daß ihnen bereits die aus dem Sozialismus\*) konsequenter Weise sich ergebende

oder, genauer gesagt, ihn bedingende Verwechslung und Vermischung der Begriffe „Wohl“ und „Recht“ (im objektiven Sinne) und damit der Begriff „Interesse“ und „rechtlich geschütztes Interesse“ (Recht im subjektiven Sinne) fast vollständig in Fleisch und Blut übergegangen ist. Es ist dies eine Vermischung, welche, wie sie ihren Ausgangspunkt nimmt, von der Verneinung der Existenzberechtigung der Einzelpersönlichkeit als solcher, so mit Nothwendigkeit hinführt auf die Verneinung und Aufhebung des Schutzes der Einzelpersönlichkeit, namentlich auf die Aufhebung der Institute des sogen. Privatrechts, besonders des Eigenthums („Eigenthum ist Diebstahl“ — „Expropriation den Expropriateurs!“) und welcher um so entschiedener entgegengetreten werden muß, je mehr man von der Wahrheit des alten Satzes durchdrungen ist, daß der beste und zuverlässigste Maßstab für die Gesundheit und Lebensfähigkeit eines Staates gegeben ist durch den Grad des Ansehens und die Energie des Schutzes, welchen die Rechte der Einzelpersönlichkeit, namentlich das Eigenthum, genießen.

Neuerst gefährlich für das Recht der Einzelpersönlichkeit und verhängnißvoll für die Beantwortung der Frage nach Wesen und Grenzen der Gemeindeautonomie ist die überaus weit verbreitete, bald mehr bald weniger bestimmt formulierte Vorstellung, daß es im Staate zweierlei Rechte gebe, nämlich ein „Privatrecht“ und ein „öffentliches Recht“, welche von einander völlig unabhängig seien, so daß der Einzelne, wie er einen Rock und einen Mantel haben könne, so auch eine „Privatrechtssphäre“ und eine „öffentlich-rechtliche Sphäre“ habe, daß eine Kollision dieser „beiden Rechte“ nicht nur erklärlich, sondern sogar nothwendig und unausbleiblich sei, daß es sich daher nur darum handeln könne, festzustellen, welches von „beiden Rechten“ das „stärkere“ sei und deshalb vorzugehen habe, um daß während früher

\*) Vergl. hierzu mein „Sozialreform und innere Mission“, Leipzig 1885, S. 14. 39. — Darüber, daß die sogen. „sozialpolitische Gesetzgebung“ mit dem Sozialismus grundsätzlich nichts zu schaffen hat, s. ebendasselbst S. 32 ff.



und zum Theil noch jetzt von den „Juristen“, speziell den „Civilisten“ im „starrten Festhalten an veralteten, individualistischen, romanistischen Anschauungen“ die Uebermacht des Privatrechts behauptet zu werden pflegte, nach der „modernen“, „geläuterten, namentlich durch eingehende juristische Kenntnisse nicht getrüben „publizistischen“, „staatssozialistischen“, „sozialpolitischen“ Anschauung dem „öffentlichen Recht“ der Vorrang einzuräumen sei, dessen Wesen darin bestehe, daß der Staat, die Gemeinde, „die Gesellschaft“ befugt seien, in die Privatrechtssphäre des Einzelnen überall da und überall soweit einzugreifen, als ein solcher Eingriff im „Interesse“ des Staates, der Gemeinde, „des Publikums“ u. s. w. liege. Dieser durchaus abwegigen Vorstellung, welche mit Nothwendigkeit zur Auflösung der Rechtsordnung durch die Rechtsordnung, zur Selbstvernichtung alles Rechtes führt, kann namentlich in gegenwärtiger Zeit nicht entschieden genug entgegengetreten werden: es giebt nur Ein Recht im Staate, der Staat setzt es, der Staat garantiert es, — das sogenannte öffentliche Recht, wie das sogenannte Privatrecht. Ein Recht, welches mit sich selbst in Widerspruch steht, hat aufgehört „Recht“ zu sein. Die Ausdrücke „öffentliches Recht“ und „Privatrecht“ sollen und können nicht zwei verschiedene Rechte bezeichnen, sondern sie bezeichnen nur und können nur bezeichnen eine Verschiedenheit der Beziehungen innerhalb des Rechtes, des Einen Rechtes, welches bestimmt ist, die Beziehungen der Menschen\*) zu einander in einer ihrer sittlichen Bestimmung entsprechenden Weise mit objektiver Giltigkeit zu regeln. Diese „Beziehungen“ können sein: Beziehungen des Einzelnen gegenüber anderen Einzelnen oder einem Begriffsganzen (Privatrechtsbeziehungen) oder aber Beziehungen des Einzelnen, bez. eines Begriffsganzen, in seiner Eigenschaft als Glied einer Gesamtheit zu eben dieser Gesamtheit, der Gestalt, daß das Glied von den Zwecken des Ganzen, soweit dies zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist, um seiner Gliederschaft willen ergriffen und darum dem Ganzen verpflichtet, bez. durch dasselbe berechtigt wird (öffentlich-rechtliche Beziehungen). Da nun im concreten Falle der Einzelne, wenn und soweit er um seiner Gliedeigenschaft willen im Ganzen aufzugehen hat, nicht gleichzeitig diesem Ganzen, als dessen Theil er in Frage kommt, gegenüber stehen kann, so ist eine Kollision der öffentlich-rechtlichen Beziehungen mit den privatrechtlichen, eine Kollision des „Rechtes“ mit dem „Rechte“ schlechterdings ausgeschlossen, nur eine Kollision der Rechtsbehauptungen und der „Interessen“ ist möglich. Von der Kollision der Rechtsbehauptungen ist hier nicht zu handeln\*\*), bei Kollision der Interessen aber hat, dem Zwecke der Rechtsordnung entsprechend, das „rechtlich geschützte“ Interesse (Recht), selbst wenn es auch nur das Interesse eines Einzigen wäre, dem rechtlich nicht geschützten Interesse, selbst wenn es das Interesse Mehrerer, Aller oder des gesammten Staates wäre, voranzugehen; mithin kann ein Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen, z. B. in sein Eigenthum, niemals mit dem bloßen „Interesse“ anderer Einzelner, der Gemeinde, des Fiskus, des Staates, des Publikums u. s. w. gerechtfertigt werden (§ 27, 31 der Verf.-Urk.), denn sonst würde sich der absurde Satz ergeben, daß das rechtlich geschützte Interesse des rechtlichen

Schutzes dann entbehre, wenn es mit rechtlich nicht geschützten Interessen kollidire, während doch der Rechtsschutz, wie jeder Schutz, gerade im Hinblick auf Kollisionen, auf Gefährdungen, speziell auf Gefährdungen durch Mächtigere, Stärkere gegeben ist. Die „großen Fische“ brauchen (um im Anschlusse an ein Bild Spinoza's zu reden), wenn sie die kleinen verzehren wollen, nicht einen besonderen Schutz, wohl aber die kleinen, wenn sie vor dem Verzehrtwerden bewahrt bleiben sollen; ein Schutz aber, welcher den kleinen nur solange gewährt würde, als die großen kein „Interesse“ daran haben, sie zu verzehren, wäre nicht nur kein Schutz, sondern eine Vermehrung der Gefahr für die kleinen, welche durch die naheliegende Annahme, daß der Schutz auch „schützen“ müsse, leicht in unheilbringende Sicherheit gewiegt werden würden.

In den vorstehenden Erwägungen dürfte das Material liegen für die Beantwortung der Frage nach den Voraussetzungen, dem Wesen und den Grenzen der Gemeindeautonomie.

Die Gemeinde kann nicht rechtserzeugend thätig werden, soweit es sich handelt um Beziehungen zwischen den Einzelnen und anderen Einzelnen\*) oder der Gemeinde als einem denselben gegenüber stehenden Begriffsganzen, weil Niemand, also auch eine Genossenschaft nicht, sich selbst Rechte verleihen kann; in diesen Beziehungen kann die Gemeinde nur im Wege der Rechtsanwendung, namentlich des Rechtsgeschäftes (im Gegensatz zur Rechtserzeugung) berechtigt werden. Die Befugniß, Rechtsnormen zu setzen, ist daher auf diejenigen Beziehungen beschränkt, welche bestehen zwischen der Gemeinde als einer Gesamtheit und den Einzelnen als Gliedern eben dieser Gesamtheit, denn hier verleiht sich die Gemeinde nicht Rechte, sondern sie übt durch Aufstellung der in dieses Gebiet gehörigen Satzungen nur das ihr, wie jedem Organismus zustehende Recht aus, von ihren Gliedern, nach bestimmten Grundsätzen, planmäßig, Gebrauch zu machen. Die Möglichkeit solcher Beziehungen findet ihre Grenze in dem Zwecke der Gesamtheit (der Gemeinde), der Einzelne kann als Glied der Gesamtheit nur in soweit in Frage kommen, als die Gesamtheit selbst reicht und diese reicht nicht weiter als ihr Zweck, als der Gedanke, zu dessen Verwirklichung sie existirt; von diesem wird das einzelne Glied\*\*), wie alle übrigen Glieder der Gesamtheit mitergriffen und zwar für seine Person mit allen seinen Fähigkeiten, körperlichen, geistigen, wirthschaftlichen, und jedes Glied ist daher zu allen Leistungen verbunden, welche und soweit sie nothwendig sind für den Zweck der Gesamtheit, d. h. zur gehörigen Erfüllung derjenigen Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinde rechtlich verbunden ist, welche sie erfüllen soll als Gesamtheit durch die Gesamtheit, namentlich also auch zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche der Gemeinde als einem organischen Bestandtheile, als einem Gliede des Staates dem Staate gegenüber obliegen. Diese Gebundenheit (der Einzelnen) ist aber nur eine persönliche; nicht steht der Gemeinde — eben so wenig dem Staate — ein dingliches Recht an den einzelnen Vermögensstücken ihrer Glieder, etwa eine Art Obereigenthum, zu; denn die Vermögensobjekte sind nicht „Glieder“ der Gemeinde, der Ge-

\*) Alles Recht ist der Menschen wegen da; omnis ius hominum causa constitutum est — fr. 2 D. de statu hom. 1. 5.

\*\*) Ueber sie, wie überhaupt über die hier behandelte Materie vergl. die schönen Ausführungen bei Wach, Handbuch des deutschen Civilprozessrechts. Leipzig 1885. I. S. 93 ff.

\*) Anders ehemals in dem noch unentwickelten feudalen Territorialstaate; vergl. v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts. § 29.

\*\*) Daß der „Gliederchaftsbegriff“, in diesem Sinne, weiter sein kann als der Begriff der „Gemeindemitgliedschaft“ im Sinne unserer Gemeindeordnungen, bedarf nicht der Ausführung.



sammtheit. Art und Umfang dieser Gebundenheit der Einzelnen in Rücksicht auf bestimmte Gemeindezwecke, namentlich auch in Rücksicht auf die Beschaffung der wirtschaftlichen Mittel zur Erreichung bestimmter Gemeindezwecke zu regeln, ist die Aufgabe der Ortsstatuten, auf die Regelung dieser, nach dem oben Ausgeführten, bestimmt und ziemlich eng begrenzten Gebundenheit beschränkt sich die „Gemeindeautonomie“; ihr Gebiet sind also nur eigentliche Gemeinde- (Genossenschafts-) Angelegenheiten — namentlich auch im Gegensatz zu den Angelegenheiten, mit deren Wahrnehmung einzelne Gemeindeorgane staatlicherseits beauftragt sind\*) — und sie findet ihre Beschränkung dem Einzelnen gegenüber in dem zur Erreichung des Gemeindezweckes unbedingt Nothwendigen. (Rev. St.-D. § 2: — „andere die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen“ — Rev. L.-G.-D. § 2; — „zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse“ —)

Es möge gestattet sein, auf die praktischen Konsequenzen der vorstehenden rein theoretischen Erörterungen noch mit einigen Worten zuzukommen und hierfür ein Gebiet zu wählen, auf welchem die „Gemeindeautonomie“ gegenwärtig sich besonders lebhaft zu bethätigen pflegt, nämlich das Gebiet der Ortsbauordnungen.

Gewiß hat die Gemeinde die Aufgabe, für die Möglichkeit der Existenz und der Coexistenz (des Nebeneinanderlebens) ihrer Glieder zu sorgen, gewiß kann von diesem Gesichtspunkte aus das Liegenbleiben großer Plätze, die nur einseitige Bebauung bestimmter Straßen, die Anlegung und Verbreiterung von Straßen eine Nothwendigkeit sein, welche anders nicht befriedigt werden kann, als durch die Benutzung oder das Gebot der Nichtbenutzung fremden Grund und Bodens, und insoweit werden die Gemeindeglieder zur Hingabe oder Nichtbenutzung dieses Areal's verbunden sein, weil ohne ein solches Verbundensein die Gemeinde ihre Aufgabe nicht erfüllen könnte; allein die anzulegende Straße wird dem Verkehr, für welchen sie erforderlich ist, ebenso gut dienen, der freie Platz und die einseitig bebaute Straße werden der übrigen Stadt genau soviel gute Luft und sonstige Annehmlichkeiten verschaffen, wenn die Kosten der Anlegung, Freilegung des unbebauten Liegenlassens aus der Gemeindefasse getragen werden, wie wenn man sie einem Einzelnen zur Last legt; unabweisbar ist nur die Anlegung oder Freilegung selbst, nicht aber auch die kostenfreie Anlegung oder Freilegung. Verpflichtet, die Enteignung oder Verfügungsbeschränkung zu dulden, ist das Gemeindeglied, aber zu entschädigen ist der Eigenthümer, welcher mit seinem Eigenthum, d. i. mit dem ausschließlichen Herrschaftsrecht über die Sache, Allen, also auch der Gemeinde gegenübersteht. Daher ist nicht für die Duldung des Eingriffes, wohl aber für den Eingriff selbst, für dessen Wirkungen, Entschädigung zu gewähren. Die Frage, ob und inwieweit der Eigenthümer zu entschädigen ist, kann daher nicht im Wege des Ortsstatuts und überhaupt nicht von der Gemeinde geregelt werden, weil, wie schon oben gesagt worden ist, Niemand sich selbst Rechte verleihen kann (§ 31 der Verf.-Urk. und Ges. v. 11. Juni

\*) Allgemeine Ordnungen dieser Angelegenheiten haben durch „Regulative“ zu erfolgen: Rev. St.-D. § 102 Kl. St.-D. art. IV. § 8, Rev. L.-G.-D. § 70. In Theorie und Praxis herrscht darüber, was „ortsstatutarisch“ und was „regulativmäßig“ zu regeln sei, leider viel Unklarheit. Der Unterschied zwischen „Ortsstatut“ und „Regulativ“, im Sinne der oben angezogenen Gesetzesbestimmungen, ist der Unterschied zwischen Gemeinde und Staat, zwischen „Gemeinde- (Genossenschafts-) Organ“ (§ 72 der Rev. L.-G.-D., und „örtlichem Organ der Staatsverwaltung“ (§ 73 der Rev. L.-G.-D.)

1868). Die Aufbringung der zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlichen Mittel hat von den Gliedern der Gemeinde und zwar als Gliedern der Gemeinde (der Gesamtheit) — nicht von den Eigenthümern einzelner Vermögensobjekte — zu erfolgen (Rev. St.-D. § 25, Rev. L.-G.-D. § 16), für die Vertheilung ist daher nur das Verhältniß des Einzelnen zur Gesamtheit, wozu auch seine „verhältnißmäßige“ (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit zu rechnen ist, maßgebend, nicht aber die zufällige Lage eines Eigenthumsobjektes oder die im Gemeindebezirk vorherrschende Windrichtung, welche das Unbebaubarbleiben gewisser Grundstücke im gesundheitlichen Interesse erforderlich machen kann. Die Entwürfe von Ortsbauordnungen sind mehr und mehr geneigt, eben jenem oben erwähnten sozialistischen Zuge unserer Zeit folgend, einen expropriatorischen Charakter anzunehmen, dabei aber nur in einigen wenigen Fällen eine Entschädigung vorzusehen, während in anderen, oft ungleich härteren Fällen, an das „Recht des Eigenthümers“ gar nicht mehr gedacht wird. Es sei in dieser Beziehung nur an die vielfach auftretende Forderung sog. Vorgärten (deren Breite ganz verschieden normirt wird) namentlich auch an Straßen mit geschlossenen Häuserreihen erinnert. Würde das für diese Vorgärten erforderliche Areal durch die Gemeinde weg- und in eigene Unterhaltung genommen, so würde das in der Regel als ein Fall der Expropriation, für deren Wirkungen der Eigenthümer zu entschädigen ist, aufzufassen sein, während, wenn er genöthigt wird, für alle Zeiten und jedenfalls auf unabsehbare Zeit hinaus dieses Areal unbenutzt liegen zu lassen, überdies auf dasselbe auch noch Verwendungen durch „freundliche Instandsetzung“ oder „Erhaltung als Ziergarten“ u. s. w., zu machen, wenn ihm also die fruchtbringende Nutzungsmöglichkeit entzogen wird und statt derselben Verwendungen angenommen werden, so erhält er in der Regel nicht nur keine Entschädigung, sondern hat noch für eben dieses Areal an Staat und Gemeinde Grundsteuer zu zahlen. Daher erscheint nicht selten die Vorgärtenforderung nur als ein Mittelchen, um eine sich voraussichtlich nothwendig machende Expropriation von Areal zu Straßenzwecken zu umgehen: man hofft — und nicht ohne Aussicht auf Erfüllung —, daß die Vorgärtenbesitzer, um der ihnen im „Gemeindeinteresse“ auferlegten Unterhaltung der Vorgärten nebst den sonstigen Uebelständen derselben\*) ledig zu werden, bald ihr Areal unentgeltlich an die Gemeinde abtreten werden. Zu einer gerechten, d. h. dem bestehenden Rechte materiell entsprechenden Behandlung der Frage, welche Beschränkung der Eigenthümer eines zu bebauenden Grundstücks entschädigungslos zu dulden habe, dürfte man nur gelangen können, wenn man streng scheidet zwischen denjenigen Vorkehrungen, welche im Hinblick auf die Bebauung der in Rede stehenden Grundstücke um dieser Bebauung selbst willen nothwendig werden und denjenigen, welche nothwendig werden wegen der früheren oder gleichzeitigen oder späteren Bebauung anderer Grundstücke; hiernach wird das völlige Unbebaubarbleiben eines Grundstücks ohne Gewährung von Entschädigung zwar dann gefordert werden können, wenn das Grundstück an sich, seiner eigenen Beschaffenheit wegen absolut unbebaubar ist, nicht aber deshalb, weil durch die Bebauung desselben andere Gebäude, gleichviel ob Privatgebäude oder öffentliche oder gar der Zweck derselben beeinträchtigt werden würde.

Erwägungen und Unterscheidungen dieser Art liegen

\*) Man denke an die Schwierigkeit der Anbringung von Verkaufsläden und Schaufenstern.



den Entwürfen von Bauordnungen meist ziemlich fern und zwar namentlich auch um deswillen, weil die rechtliche Natur der Baugenehmigung entweder völlig verkannt oder aber eine Umgestaltung der Privatrechtsätze für den Gemeindebezirk beabsichtigt wird.

Die Ertheilung der Bauerlaubnis ist nicht, wie man häufig anzunehmen scheint, ein rechtsbegründender Akt, das Recht zu bauen gründet sich nicht etwa — wie z. B. das Recht Kleinhandel mit Branntwein zu treiben — auf eine „Verleihung“, auf welche der Einzelne nur eine Aussicht aber keinen Rechtsanspruch hat, sondern es ist Ausfluß des Grundeigenthums; da es jedem Grundstückseigenthümer für sein Grundstück bereits zusteht, kann es ihm gar nicht „verliehen“ werden, weder von der Baupolizeibehörde noch von der Gemeinde. Kommt aber eine Verleihung überhaupt nicht in Frage, so kann auch nicht die Rede davon sein, ob sie an „härtere“ oder „mildere“ Bedingungen geknüpft werden soll. Die Bauerlaubnis soll nur die Uebereinstimmung des konkreten Bauvorhabens mit den bestehenden Rechtsätzen und sonstigen Vorschriften constatiren. Jedes Grundstück, welches mit Rücksicht auf seine eigene Beschaffenheit einen Bau zu tragen vermag, ist, soweit es dies vermag, „Bauareal“ (im rechtlichen Sinne), es braucht und kann nicht erst dazu gemacht werden, mithin kann die Gemeinde auch nicht aussprechen, daß es „nicht dazu gemacht werden dürfe“. Nicht selten wird jedoch verwechselt Areal, dessen Unbebaubarkeit im Interesse der Gesamtheit oder des Fiskus u. s. w. wünschenswerth oder erforderlich sein kann, mit „unbebaubarem“ Areal und weiter sogar „unbebaubares“ Areal mit dem „der Bebauung thatsächlich noch nicht erschlossenen“, während doch, wenn das Recht der baulichen Ausnutzung eines Grundstückes Ausfluß des Eigenthums an demselben ist, wie nach sächsischem Recht, die Befugniß zur baulichen Ausnutzung mit dem Eigenthumsrecht stehen und fallen muß und nicht abhängig sein kann von einer bereits erfolgten oder in Aussicht genommenen Ausübung des Rechts oder einer besonders günstigen Ausübungsmöglichkeit.

Diese Hindeutungen mögen genügen; für eine erschöpfende Behandlung der angeregten Frage ist hier nicht der Ort und die vorstehenden Zeilen haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie einige Anregung zu bieten vermögen zu einer eingehenden, vorurtheilsfreien Erörterung dieser theoretisch eben so interessanten wie praktisch wichtigen Frage und zu immer besserem Verständniß sowohl der Mannichfaltigkeit der Erscheinungsformen und Anwendungsgebiete, als auch der völligen inneren Einheit und Geschlossenheit unseres theuren vaterländischen Rechts.

### **Zu §§ 10, 13, 22, 25 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, „Ort des gewöhnlichen Aufenthalts“.**

Ueber die Frage, ob nach Lage des Falles der Arbeitsort auch als der „Ort des gewöhnlichen Aufenthalts“ zu betrachten sei, äußern sich zwei Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen wie folgt:

#### **I.**

Erkenntniß vom 18. Dezember 1886.

Die von dem Kläger Stettin zc. unterstützte, noch nicht 24jähr. unberehelichte N. theilt den Unterstützungswohnsitz ihres Vaters, des Schmiedemeisters M. Der Letztere steht

seit 1881 dauernd in Mannheim in Arbeit, empfängt dort einen bestimmten Wochenlohn, Obdach, Kost und die übliche Kartoffelaussaat, und begiebt sich nur Sonntags auf einige Stunden nach Greifswald zu seiner dort seit 1876 wohnhaften Familie, um diese zu begrüßen, seine Wäsche zu wechseln und Hausangelegenheiten zu besorgen.

Der erste Richter hat bei dieser Sachlage angenommen, daß Greifswald, der Beklagte, der Unterstützungswohnsitz des N. sei. Er führt aus: wenn man auch im Allgemeinen davon ausgehen müsse, daß es darauf ankomme, wo das Familienhaupt den Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit habe, und wenn auch zuzugeben sei, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, den Ort, an welchem das Familienhaupt die Woche über regelmäßig in Arbeit steht, als den Aufenthaltsort desselben im Sinne des R.-G., § 10, anzusehen, so müsse im vorliegenden Falle doch berücksichtigt werden, daß N. von Pfingsten 1876 bis dahin 1881 mit seiner Familie seinen Aufenthalt und auch Wohnsitz im rechtlichen Sinne in Greifswald gehabt habe zc. Hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, habe augenscheinlich nicht in der Absicht des N. gelegen, da er in Mannheim nicht in ein von Anbeginn an auf längere Zeit berechnetes Arbeitsverhältniß getreten sei, seine Familie Mangels eines in Mannheim zu beschaffenden Unterkommens in ihrer bisherigen Wohnung in Greifswald belassen und dadurch, sowie durch seine regelmäßige Wiederkehr an den arbeitsfreien Tagen zum Zwecke der Regelung seiner häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse und nicht bloß zu vorübergehenden Besuchen die Absicht kundgegeben habe, in Greifswald, seinem früher begründeten Wohnort, den Aufenthalt fortzusetzen.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden.

Wenn ein Handwerksmeister außerhalb des Wohnortes seiner Familie, wie im vorliegenden Falle, seit fast fünf Jahren regelmäßig die Woche über arbeitet und sich aufhält, und nur Sonntags zu seiner Familie zurückkehrt, mit der Absicht, am nächsten Tage sich wieder an seinen Arbeitsort zu begeben, so hat er nicht nur seinen gewöhnlichen Aufenthalt da, wo er von sieben Tagen die Woche sechs zubringt, sondern es ist auch klar, daß die Entfernung von seinem Arbeitsorte nur mit der Absicht geschah, den gewöhnlichen Aufenthalt daselbst beizubehalten, und daß die Rückkehr in den Wohnort seiner Familie nicht in der Absicht erfolgte, dort wieder seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen.

Die sonntägliche Abwesenheit von Mannheim war ebenso wenig geeignet, den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes an letzterem Orte zu hindern, wie die sonntägliche Rückkehr nach Greifswald die (gewöhnliche) Abwesenheit von dort zu unterbrechen und einen etwa daselbst erworbenen Unterstützungswohnsitz zu konserviren vermochte. Ob N. in Greifswald in der Zeit von 1876 bis 1881 in der That einen Unterstützungswohnsitz erworben hatte zc., kann hiernach völlig dahin gestellt bleiben. Mit Unrecht legt der erste Richter hierauf Gewicht, wenn er überhaupt den Unterstützungswohnsitz und nicht das civilrechtliche Domizil\*) des N. im Auge hat, was seine Ausführungen nicht klar erkennen lassen zc.

\*) S. Wohlers „das Reichsgesetz zc.“ S. 8.

(Schluß folgt.)



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 9. November.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.  
Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.  
Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 45.

## Amtlicher Theil.

### Verordnung,

das Rekursverfahren in den nach §§ 16 flgde. der Gewerbeordnung zu behandelnden Gewerbesachen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat nach einer anher ergangenen Verordnung die Frage in Erwägung gezogen, ob und in wie weit in den nach §§ 16 flgde. der Gewerbeordnung zu behandelnden Gewerbesachen auch im Rekursverfahren ein nochmaliges Gehör der nach § 21, Punkt 4 der Gewerbeordnung als „Parteien“ zu betrachtenden Betheiligten zu erfolgen habe und hierbei befunden, daß es dem Begriffe eines „Verfahrens“, für welches dieses Gesetz selbst „Parteien“ anerkennt, entspricht und auch im Interesse der Billigkeit, sowie einer allseitigen Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse geboten erscheint, daß denjenigen Betheiligten, welche im Verfahren der ersten Instanz als Parteien aufgetreten sind, von den gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingewendeten Rechtsmitteln in geeigneter Weise Kenntniß und damit Gelegenheit gegeben werde, auch im Verfahren vor der zweiten Instanz, namentlich einem etwaigen neuen Vorbringen anderer Parteien gegenüber ihre Rechte und Interessen geltend zu machen.

Die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe der Städte mit revidirter Städteordnung werden mit der Veranlassung hiervon in Kenntniß gesetzt, dieses Verfahren eintretenden Falls in Obacht zu nehmen.

Leipzig, den 29. Oktober 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 940.

von Ehrenstein.

Gläsel.

### Verordnung,

die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen betreffend.

Nachdem wegen der Einstellung von durchlaufenden Posten (d. h. von solchen Posten, welche in der Rechnung in Einnahme und Ausgabe in gleicher Höhe erscheinen, wie z. B. Verlagsposten und Aktivvorschüsse) unter die einzelnen Positionen des in Nr. 28 des Centralblattes für 1887 veröffentlichten abgeänderten Formulars II zu den Rechnungsabschlüssen der Krankenkassen Zweifel und Bedenken entstanden sind, hat das Königliche Ministerium des Innern, um wenigstens für das Königreich Sachsen ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren bei Aufstellung des Formulars zu erzielen, in dieser Beziehung Folgendes verordnet.

Als gänzlich unzulässig ist die Weglassung jener durchlaufenden Posten bei Aufstellung des Formulars anzusehen. Es ist vielmehr unbedingt daran festzuhalten, daß alle Einnahmen und Ausgaben, welche bei Verwaltung der Krankenkassen thatsächlich erfolgen, in den Büchern derselben verlautbart und späterhin in das Rechnungsformular aufgenommen werden.

Im Einzelnen sind zunächst diejenigen von den Kassen verlagsweise bestrittenen Ausgaben, welche an sich unter eine der Ausgabepositionen 1 bis 6 fallen, auch hierunter einzustellen, wenn und soweit der etwa später geleistete Ersatz unter Position 8 der Einnahmen zu verlautbaren sein würde. Dies gilt insbesondere also von denjenigen Aufwendungen für Krankenunterstützung, welche die Kassen auf Grund von § 5, Absatz 8 und 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, § 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, § 10, Absatz 4, § 11, § 136, Absatz 5, § 137, Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, sowie § 7 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 verlagsweise zu übernehmen haben.

Dagegen sind diejenigen Posten, welche entweder, wie z. B. die nach § 5, Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu verlegenden Unfallrenten, begrifflich unter keine der Ausgabepositionen 1—6 gebracht werden können, oder, wie die für Angehörige der Kassenmitglieder aufgewendeten Arzt- und Apothekerkosten, soweit



dieselben von den Rassenmitgliedern selbst antheilig zurückzugewähren sind, bei Wiedereingang nicht unter die Einnahmeposition 8 fallen, unter Position 13 der Ausgaben und Position 11 der Einnahmen als „sonstige Ausgaben“ beziehentlich „sonstige Einnahmen“ einzustellen.

In Gemäßheit der anherergangenen Ministerialverordnung werden die Aufsichtsbehörden hiermit veranlaßt, die Vorstände und Verwaltungsorgane der ihnen unterstehenden Krankenkassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Leipzig, den 1. November 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 930.

Gumprecht.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

Zu §§ 10, 13, 22, 25 des Reichsgesetzes über den Unterstühungswohnstz, „Ort des gewöhnlichen Aufenthalts“.

(Schluß.)

II.

Erkenntniß vom 16. Oktober 1886.

— — Unstreitig hat die N. die letzten 8 Jahre vor ihrem Tode auf der Papiermühle zu Rastorf gearbeitet, während sie in den sogenannten Kolonistenhäusern in Raisdorf, welche dem Besitzer der Papiermühle gehören, mit anderen Fabrikarbeiterinnen ihre Wohnung gehabt hat.

Der erste Richter hat bei dieser Sachlage angenommen, daß Rastorf, der Arbeitsort, als der gewöhnliche Aufenthaltsort der N. zu betrachten sei. Dort sei der Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Existenz gewesen; lediglich die lohnbringende Arbeit auf der dortigen Papiermühle habe sie dort gefesselt, daß sie in dem Dorfe Raisdorf ihr Wohngefaß gehabt habe, sei umsoweniger erheblich, als sie dort in einem dem Fabrikbesitzer gehörigen Hause unentgeltlich gewohnt habe.

Dieser Auffassung hat nicht beigeprlichtet werden können. Mag auch immer die N. durch ihre Stellung als Arbeiterin in der Rastorfer Fabrik an die dortige Gegend gefesselt gewesen sein, mag auch ferner ihr Verdienst seine Quelle lediglich in dieser, in Rastorf ausgeübten Thätigkeit gehabt haben, so reichen diese Momente doch nicht aus, um Rastorf, wo sie eben nur die Arbeitsstunden zubrachte, als ihren gewöhnlichen Aufenthalt und als den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Existenz erscheinen zu lassen. Ihre Thätigkeit als Fabrikarbeiterin in Rastorf verschaffte ihr danach zwar die Mittel zu ihrer wirtschaftlichen Existenz. Wenn sie aber, wie als feststehend anzunehmen ist, mit diesen Mitteln sich in Raisdorf wohnlich niederließ, dort nicht nur nächtigte, sondern auch ihr Mittagessen einnahm und sich in der arbeitsfreien Zeit aufhielt, so hatte sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt an letzterem Orte. Daß ihr, wie Beklagter behauptet, in einem der dem Besitzer der Rastorfer Fabrik gehörenden Kolonistenhäuser zu Raisdorf ihre Wohnung angewiesen worden ist und daß Letzterer in der Lage war, seinen Arbeiterinnen jederzeit ein anderes Nachtquartier anzuweisen — wie dies bei der N. in den letzten vier Wochen vor ihrem Tode der Fall gewesen sein soll —, steht jener Auffassung nicht entgegen. Von einer Anwendung des R.-G. § 12 kann nicht die Rede sein, da es in dem freien Willen der N. lag, zugleich mit dem Arbeitsverhältniß in der Fabrik zu Rastorf auch ihren Aufenthalt in Raisdorf aufzugeben. Ebenso erscheint es gleichgiltig, ob die Gewährung der Wohnung in Raisdorf Seitens des Fabrikbesizers unentgeltlich erfolgte oder ob und in welcher Weise dieselbe bei Bemessung des Arbeitslohns berücksichtigt wurde zc.

(Wohlers, Entscheidungen, Heft XIX, S. 3 ff.)

Die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf.

Ueber die Frage: „Welche Einrichtungen sind von Arbeitgebern oder unter ihrer Mitwirkung getroffen, um die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf zu fördern?“ äußern sich die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten vom Jahre 1886 wie folgt:

Es ist im Allgemeinen zu bemerken, daß selbst in den Kreisen von Arbeitgebern, welche den auf die Wohlfahrt der Arbeiter gerichteten Bestrebungen überaus wohlwollend gegenüberstehen und ihre Fürsorge für dieselben auf anderen Gebieten mannichfach bethätigt haben, häufig keine besondere Neigung obwaltet, Einrichtungen der in der obigen Frage gedachten Art für die Arbeiterinnen zu schaffen. Es wird dies vornehmlich mit dem großen Mangel an Theilnahme, mitunter geradezu mit der Abneigung begründet, welcher derartige Unternehmungen bei den Arbeitern nicht selten zu begegnen pflegen. „Erst in neuerer Zeit scheint wieder eine verständige Ansicht unter den Arbeitern Platz gegriffen zu haben und die Meinung verdrängt zu werden, es geschehe doch Alles nur im Interesse der Fabrikanten.“ (Breslau-Diegnitz.)

Mehrfach sind die angestellten Versuche ohne Erfolg geblieben, und die gegründeten Einrichtungen wieder eingegangen (Potsdam-Frankfurt a. D., Schleswig-Holstein, Hannover, Chemnitz, Sonneberg-Hildburghausen) und von einzelnen noch bestehenden wird leider nicht der wünschenswerthe Gebrauch gemacht (Württemberg).

Im Aufsichtsbezirk Potsdam-Frankfurt a. D. versuchten mehrere Großindustrielle, welche einsam gelegene Fabriken besitzen, Arbeiterküchen zu errichten und ihre Fabrikmädchen zum Kochen heranzuziehen, aber nachdem die Küchen einige Jahre unter großen Opfern im Gange erhalten worden waren, mußten sie wegen mangelnden Zuspruchs wieder eingehen. Die Industriellen meinen: „Daran sei der Verdacht der Arbeiter schuld, daß bei allen solchen Einrichtungen der Arbeitgeber sich bereichern wolle.“

Bei Anderen ist die Ansicht vertreten, daß der vielbeschäftigte Arbeitgeber sich mit der Sorge für die Heranbildung der jungen Arbeiterinnen zu Hausfrauen kaum befassen könne; es sei vielmehr wünschenswerth, daß sich in den größeren Industriestädten Frauenvereine dieser Angelegenheit annähmen, oder daß die praktische Ausbildung der Fabrikmädchen nach der Schulzeit in besonderen Haushaltungsschulen erfolge (Sonneberg-Hildburghausen). Auch wird darauf hingewiesen, daß solche Einrichtungen in größerem Umfange nur mittels Anwendung von Zwang lebensfähig geschaffen und erhalten werden könnten und zu den Kosten derselben nicht nur die Arbeitgeber und die Arbeiter, sondern auch die Gemeinden herangezogen werden müßten.



Ferner „fehlt häufig die Vorstellung, wo, zu welcher Zeit und in welcher Weise die Mitwirkung der Arbeitgeber gewährt werden soll oder könnte.“

„Die Durchführung der Maßregel würde voraussetzen, daß die vorzubildenden Arbeiterinnen ihre Arbeit nicht häufig wechseln, daß Handarbeits- und Kochschulen geschaffen, und die Mädchen, analog den gewerblichen Lehrlingen hinsichtlich des Besuchs der Fortbildungsschulen, zu deren Besuch angehalten werden. Während nun aber der Handarbeitsunterricht zur Ergänzung und Festigung des in der Volksschule Erlernten in den Abendstunden stattfinden kann, sind für Uebungen in der Kochkunst zc. nur die Vormittagsstunden geeignet. Es würden im Weiteren die Sonntagsvormittage allein nicht genügen, vielmehr müßten die Arbeitstage mit in Anspruch genommen werden, was aber wegen der dadurch verursachten Versäumnis an Zeit und wegen des entgehenden Verdienstes im beiderseitigen Interesse nicht rathsam erscheint. Derartige Erwägungen bedingten bis jetzt die geringe Zuneigung der Arbeitgeber zur Durchführung der in Rede stehenden Wohlfahrts-Einrichtungen, abgesehen von der mangelnden Reizung der Arbeiterinnen, an derartigen Bestrebungen Gefallen zu finden.“ (Anhalt.)

In einzelnen Bezirken sind die Aufsichtsbeamten, ungeachtet der entgegenstehenden Schwierigkeiten, bemüht gewesen, die Arbeitgeber zu einem Versuche zu bewegen, mehrfach mit Erfolg, so daß sowohl Einrichtungen der bezeichneten Art für die nächste Zeit in Aussicht stehen, als auch früher mißlungene Versuche wieder aufgenommen werden sollen.

Ueber die in einer Reihe von Berichten hervorgehobene Abneigung der Arbeiterinnen, sich an solchen Schöpfungen zu betheiligen, äußern sich insbesondere die Berichte für die Aufsichtsbezirke Berlin-Charlottenburg und Potsdam Frankfurt a. O. Bei den in den meisten Fabrikstädten des letzteren Bezirks eingerichteten Näh- und Strickschulen habe sich sehr bald gezeigt, daß die Arbeiterinnen höchst widerwillig, selbst durch Zwang nicht, zum regelmäßigen Besuch derselben zu bringen gewesen sind, weil sie, wie die Mädchen sich äußerten, ihnen keinen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst boten, „nach Feierabend mag die Fabrikarbeiterin überhaupt nicht mehr arbeiten und während des Fabrikbetriebes kann der Arbeitgeber ohne erhebliche Schädigung sie nicht entbehren.“

„Zugegeben muß leider werden, daß es in hiesiger Gegend aus mancherlei Gründen auch schwer halten möchte, den ausschließlich auf die Gegenwart gerichteten Sinn der Mädchen zu ändern. Vor Allem hindert sie daran ihr zu geringer Bildungsgrad, ihr Drang nach Freiheit, welcher sie von ihrer Familie fortreibt und keinen Zwang, keine Regel leiden mag, ferner aber auch der günstige standard of life in den meisten größeren Fabrikstädten, welcher eine ziemlich billige Beköstigung ermöglicht und damit ganz eigenthümliche lokale Verhältnisse schafft. Das Fabrikmädchen ist nämlich ein begehrter Spekulationsartikel von Kostgebern. Keine Hand brauchen die Mädchen zu rühren für ihre Lebensbedürfnisse und selten besorgen sie ihre Wäsche und ihre Kleidung mit eigener Hand. Die Einheimischen kehren nach der Arbeit in ihre Familien, die Auswärtigen in Schlafstellen ein, welche ihnen bald zur zweiten Heimath werden. Alles lebt ihnen zu Gefallen, denn sie zahlen gut, auch in der eigenen Familie. In dieser Beziehung verwöhnen sich die Mädchen nur allzusehr und täuschen sich über ihre

Zukunft. So lange sie ledig sind, leben sie in Herrlichkeit und in Freuden, denn sie haben Geld vollauf und denken nicht an Nähen oder Flicken oder Kochen.

„Die hiesigen Löhne der Weberinnen stehen auf 12 bis 15 M., Hutstoffirerinnen auf 10—12 M., Tuchschreierinnen auf 10—11 M., Cigarrenwicklerinnen auf 8—10 M., Wollkremplerinnen auf 8—9 M. wöchentlich in Alford, dagegen zahlen die Mädchen für Logis, Kost und Wäsche wöchentlich 4 M. 50 S., wenn's hoch kommt 5 M. 50 S. Die restirenden 4 bis 10 M. werden für Fuß verthan, sparen sollen die Mädchen selten, besonders die auswärtigen nicht.“

In anderen Berichten wird das Fehlen von Wohlfahrtseinrichtungen auf dem in Rede stehenden Gebiete damit erklärt, daß sich bisher ein Bedürfnis für dieselben nicht ergeben habe oder doch wenigstens nicht in erheblichem Umfange zu Tage getreten sei. Insbesondere gilt dies für solche Bezirke, in welchen, wie beispielsweise in Hessen-Rassau, in einzelnen Theilen von Köln-Koblenz, in manchen Gegenden Württembergs, in Waldeck und in Hamburg, die Arbeiterinnen in der Regel selten länger als bis zum 16. bis 20. Lebensjahre in der Fabrik verbleiben und sich sodann als Diensthöten vermieten. „Sie lernen dort, was bisher nicht gelernt werden konnte.“ „Es ist dies“, wie aus Württemberg berichtet wird, der „Wunsch ihrer Angehörigen, auch sehen Arbeiter, welche sich verheirathen wollen, darauf, ob die Auserwählte auch im Dienst einer Familie gestanden und sich in den Haushaltsgeschäften ausgebildet hat.“ Nicht immer freilich ist dieses letztere Moment zutreffend. Wo, wie bei den Arbeitern der schlesischen Montanindustrie, die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie eine überaus bescheidene ist, fehlt es den Arbeiterinnen auch ohne jede Vorbildung für den Hausfrauenberuf nicht an Gelegenheit zur Gründung eines eigenen Herdes. Es dürfte dies nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten für den Reg.-Bez. Oypeln dadurch erwiesen werden, daß sich unter den 4300 Arbeiterinnen des Bezirks nur noch etwa 250 befinden, die das 30. Lebensjahr erreicht haben und noch ledig sind. „Der oberschlesische Arbeiter stellt an die hauswirthschaftliche Thätigkeit seiner Frau so bescheidene Anforderungen, daß selbst die Mädchen, welche ihre ganze Jugendzeit hindurch nur die roheste Handarbeit verrichtet haben, noch gesuchte Parteen sind.“

An anderen Orten ist den Arbeiterinnen die Möglichkeit gegeben, sich neben der Beschäftigung in der Fabrik bei ihren Angehörigen in häuslichen Arbeiten auszubilden. Hier wird vornehmlich aus diesem Grunde die Nothwendigkeit besonderer dem letzteren Zwecke dienender Einrichtungen in Abrede gestellt.

So wohnen in dem Aufsichtsbezirk Ost- und Westpreußen die Fabrikarbeiterinnen „der größten Mehrzahl nach bei ihren Angehörigen und finden dort in ihrer arbeitsfreien Zeit Gelegenheit, sich in der Haushaltung umzusehen und diejenigen Handgriffe zu erlernen, welche sie zum Hausfrauenberuf befähigen. Auch werden in Arbeiterfamilien die Mädchen schon von Kindheit an von den Müttern zur Hilfeleistung und praktischen Beschäftigung in den Haushaltungen herangezogen und erlernen in dieser Zeit bis zum 14. Jahre schon einfache Gerichte, Gemüsesuppen und dergl. zuzubereiten. Ferner müssen die Mädchen behilflich sein beim Waschen, Reinigen und Scheuern; Stricken und Stopfen lernen die Kinder in den Schulen. Man ist hier der Ansicht, daß besondere Institute, in denen jugendliche Arbeiterinnen



zu Hausfrauen herangebildet werden sollen, weder festen Boden fassen, noch erheblichen Erfolg haben würden.

Ebenso lebt in Württemberg der weitaus größte Theil der Fabrikarbeiterinnen des Landes mit den Familienangehörigen. Arbeiterinnen, deren Verhältnisse ganz von ihrer Familie losgelöst sind, finden sich nur wenige und nur in den größeren Städten, wo dieselben meist in Cigarrenfabriken, Buchdruckereien und Bijouteriefabriken beschäftigt sind. Im Uebrigen „dient der Lohn der Arbeiterinnen weniger direkt für ihren eigenen Unterhalt, als vielmehr zur Bestreitung der verschiedenen Lebensbedürfnisse der Familie, zu deren Unterhalt der eigene elterliche Grundbesitz oder das Arbeitsertragniß des Familienhauptes nicht ausreicht. Vielfach werden auch wesentliche Theile des Arbeitsertrags der Arbeiterin als deren Ersparnisse zurückgelegt.“

„Kenntnisse und Fertigkeit in Nähen und Stricken werden hier schon in den Volksschulen, auf dem Lande, denen sich vielfach Näh- und Frauenarbeitschulen anschließen, erlangt, man kann daher füglich annehmen, daß im Lande kaum Arbeiterinnen zu finden sein dürften, die neben Lesen und Schreiben des Nähens und Strickens ganz unfundig wären.“

(Fortsetzung folgt.)

### Nachrichten aus dem Leipziger Regierungsbezirke.

Vom Königl. Ministerium des Innern ist dem bisherigen Referendar bei der Amtshauptmannschaft Grimma, Herrn Dr. jur. v. Oppen, nachdem derselbe die Befähigungsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden hat, das Dienstprädikat Bezirksassessor beigelegt worden.

### Briefkasten.

Anfrage: 1) Auf Grund einer in Nr. 32 Jhres Blattes v. 1. J. gestellten Anfrage und der hierauf bezüglichen Antwort, die Steuerpflichtigkeit junger Hunde betr., erlaube ich mir anzufragen, wie man auf solche Fälle den Wortlaut des § 7 betr. Gesetzes anzuwenden hat.

2) Ingleichen möchte ich auf Grund § 5 des letzten Absatzes desselben Gesetzes wissen, wie es sich verhält, wenn die Steuer einhalbjährlich erhoben wird, ist im letzteren Fall der einhalbjährliche Betrag oder überhaupt der jährliche Betrag der Steuer maßgebend.

Antwort: Zu 1: Die Bestimmung in § 7 handelt nur von steuerpflichtigen Hunden.

Zu 2: Nur der Steuerfuß, nicht die Erhebungsart ist maßgebend.

Anfrage: Nach § 105 der Revidirten Städte-Ordnung ist den Gemeindeunterbeamten und deren Hinterlassenen aus der Stadtkasse Pension zu gewähren. In Folge dieser Bestimmung sind wohl in allen Städten Revidirter Ordnung Regulative erlassen worden, um die Pensionsverhältnisse der Beamten näher zu regeln (Absatz 2 obiger Gesetzesstelle). In verschiedenen Regulativen dieser Art wird nun den Unterbeamten die Verpflichtung zur Bezahlung von Beiträgen zur Pensionskasse auferlegt, ohne daß in der Städteordnung den Gemeinden ein Recht zugesprochen worden ist, solche Beiträge zu fordern. Hiernach scheint es, als würde die den Gemeinden mit Revid. Ordnung gesetzlich auferlegte Pensionspflicht abgeschwächt, bez. theilweise auf die berechtigten Unterbeamten abgeleitet. Obgleich nun § 105 der Revid. St.-O. auf hiesige Stadt Anwendung nicht leidet, und es der hiesigen Vertretung unbenommen sein würde, ihren Beamten, denen sie freiwillig Pensionsberechtigung gewähren möchte, auch die Bezahlung von Pensionskassenbeiträgen aufzuerlegen, so interessiert die angeregte Frage doch hier sehr, weil man mit der Aufstellung eines Regulativs (Ortsstatuts) beschäftigt ist, welches die hiesigen Beamten den Unterbeamten der Städte mit Rev. Ordnung thunlichst gleichstellen soll. Ich erlaube mir daher, um gefällige Auskunft

darüber zu bitten, auf Grund welcher gesetzlichen oder sonstigen Bestimmung in Städten mit Rev. St.-Ordnung den Unterbeamten Pensionskassenbeiträge abgefordert werden können.

Bürgermeister G. in einer Stadt mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

Antwort: Die Forderung von Pensionsbeiträgen findet ihre ausreichende Rechtfertigung in dem Umstande, daß kein Grund vorliegt, die Gemeindeunterbeamten günstiger zu stellen als die besoldeten Rathsmitglieder (§ 95 der R. St.-O.) und die Staatsdiener und daß auch der Wortlaut von § 105 ein Verbot der Erhebung von Pensionsbeiträgen nicht enthält; außerdem zeigt die Geschichte der in Rede stehenden Bestimmung (vgl. namentl. Landtagsmittheilungen 1871/2, I. Kammer, Bd. 1, S. 829) deutlich, daß mit der Einfügung dieser Bestimmung eine Bevorzugung der Gemeindeunterbeamten gegenüber den auf Lebenszeit angestellten Rathsmitgliedern nicht beabsichtigt worden ist.

Anfrage: Wenn ein Kind hier wohnhafter Eltern als Diensthote auf einen anderen Orte in Dienst geht, denselben verläßt, auf Antrag des dasigen Dienstherrn wieder in den Dienst zurückgeführt werden muß, sind die hierdurch entstehenden Kosten auf hiesige Gemeindekasse zu übertragen oder kann der betr. Diensthote oder dessen Eltern zur Zurückerstattung derselben herangezogen werden?

Gem.-Vorst. K. in Z.

Antwort: Die Kosten der zwangsweisen Zuführung sind als eine Last der Polizeiobrigkeit zu übertragen, doch ist der schuldige Diensthote, dafern er selbst dazu im Stande ist, verbunden, den durch sein ungesetzliches Verhalten verursachten Aufwand (die Zuführungskosten) zu decken. (Vergl. auch Verordnung der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden vom 15. Oktober 1884, Fischer, Zeitschrift VI S. 94); die Eltern des Diensthoten können zur Erstattung der Kosten aus ihrem eigenen Vermögen nicht angehalten werden: arg. § 1826 des B. G. B.

Anfrage: Nach § 4 des Gesetzes v. 18./VIII. 1868 darf die Steuer für einen einzelnen Hund nicht unter 3 M betragen. Erhöhungen dieser Besteuerung sind zulässig. Der Schlußsatz des § 5 bestimmt nun, daß in dem Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke dem Verlustträger, gegen Erlegung der Hälfte des einfachen Steuerfußes, eine neue Marke auszuantworten ist.

Ist mit dem einfachen Steuerfuß der Minimalfuß von 3 M oder der sonst gültige Steuerfuß gemeint?

G. B. L. in Sch.

Antwort: Unter dem „einfachen“ Satz wird der Satz von 3 M zu verstehen sein.

Anfrage: Betrifft die Ausdehnung des Unfall- und Krankenversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter auch das landwirtschaftliche Gesinde, das heißt Knechte und Mägde, die in Jahreslohn stehen?

K. in M.

Antwort: Die in der Land- oder Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen sind durch die Sächsische Landesgesetzgebung (§ 133 des R.-Ges. vom 5. Mai 1886) die Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des R.-Gesetzes vom 15. Juni 1883 bisher nicht unterworfen worden, durch statutarische Bestimmung aber können die Knechte und Mägde dem Versicherungszwange nicht unterworfen werden, denn Diensthoten sind nicht „Arbeiter“ im Sinne von § 1 des R.-Ges. v. 15. Juni 1883.

### Anzeigen.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die  
**Präganstalt von Louis Seidel,**  
 Leipzig, Inselstraße 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. jur. Georg Häpe in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
 Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 16. November.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

N<sup>o</sup>. 46.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Den für das Krankenversicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungsbezirke Leipzig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Kranken-Unterstützungskasse zu Taura (eingeschriebene Hilfskasse 6) seiner Zeit ertheilte Bescheinigung, daß dieselbe den Anforderungen von § 75 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 entspreche, mit Zustimmung der Kasse von der Königl. Kreishauptmannschaft zurückgezogen worden ist.

Die genannten Aufsichtsbehörden werden veranlaßt, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, den 11. November 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 969.

von Ehrenstein.

Gläsel.

### Bekanntmachung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat auf Grund sachverständiger Prüfung und Begutachtung beschlossen, die von dem Fabrikanten Hugo Reichardt in Bitterfeld hergestellten Dachpappen und Holzcemente, unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321) ausgesprochenen Beschränkungen, bis auf Weiteres und mit ausdrücklichem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs, als Surrogate der harten Dachung anzuerkennen und zuzulassen.

Es ist aber dem genannten Fabrikanten zur Pflicht gemacht worden, jeder Lieferung seiner Holzcement-Bedachung ein Druckexemplar der unter ● nachstehends verfügten Gebrauchsanweisung beizufügen.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird Solches mit dem Eröffnen hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Baupolizeibehörden des Leipziger Regierungsbezirks gebracht, daß die den Obergkeiten nach der Bekanntmachung der vormaligen Königl. Kreisdirection hier selbst vom 22. November 1864 (Sächsisches Wochenblatt vom Jahre 1864 Seite 365) ertheilte Ermächtigung bezüglich des Gebrauchs der Häusler'schen Holzcement-Bedachung auch auf das gleiche Bedachungsmaterial aus der Fabrik von Hugo Reichardt in Bitterfeld erstreckt worden ist.

Leipzig, am 5. November 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 1746.

von Ehrenstein.

Schulze.

### Anweisung für die Herstellung der Holzcement-Bedachung.

Die Holzcement-Bedachung ist auf einer, für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Brettschalung oder Windelboden herzustellen.

Sie hat zu bestehen aus:

- 1) einer mindestens 0,6 M. hohen gleichförmigen Bedachung des Holzwerkes (der Schalung) von feinem Sande oder diesem gleich feuerbeständigen Stoffe;
- 2) mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel mit Holzcement oder diesem gleich entsprechender Masse auf einander geklebten Bogen hinlänglich starken Papiere, Pappmasse oder diesen gleich geeigneten Stoffes;
- 3) einem Holzcement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Steinkohlenflugasche, Steinkohlenschlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;
- 4) einer auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens 3,5 M. hohen Sand- oder Kies- oder Riebschicht, mit einer Beimischung von Lehm, welche unter entsprechender Anfeuchtung vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzuwalzen ist.



Uebrigens sind die Einfassungen in den Giebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage sub 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und wetterbeständigen Material (Blech und dergleichen) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcement-Decklage abfließenden Tagewassers die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen.

Die Decklage sub 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

## Bekanntmachung.

Den Amtshauptmannschaften und den Stadträthen der Städte mit revidirter Städteordnung des hiesigen Regierungsbezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Vorstand der Sektion III (Königreich Sachsen) der norddeutschen Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft für das Jahr vom 1. Oktober 1887 bis zum 1. Oktober 1888 aus den nachgenannten Mitgliedern:

- 1) Stadtrath und Lampenfabrikant Hugo Schneider zu Reudnitz bei Leipzig — Vorsitzender —
- 2) Dr. Georg Langbein, Besitzer einer galvanoplastischen Anstalt zu Leipzig — Stellvertreter des Vorsitzenden —
- 3) Adolph Wagner, Besitzer einer Fabrik für Gasbeleuchtungs- und Wasserleitungsgegenstände zu Chemnitz,
- 4) Metallwaarenfabrikant Karl Eschbach, in Firma Eschbach & Hausner zu Dresden,
- 5) Spielwaarenfabrikant Georg Heyde, in Firma Georg Heyde & Comp. zu Dresden,

besteht.

Leipzig, den 7. November 1887.  
IV. 992.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Ehrenstein.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

### Unfallverhütungsvorschriften der Norddeutschen Edel- u. Unedelmetall-Industrie- Berufsgenossenschaft.

#### A. Für Betriebsunternehmer.

##### I. Allgemeine Einrichtung der Betriebe.

##### Baulichkeiten und innere Einrichtungen.

1. Alle Fabrik- und Arbeitsräume sollen möglichst hell, geräumig und gut gereinigt sein.

2. Alle Treppen in Fabrikgebäuden oder auf Arbeitsplätzen müssen stets in gutem Stande erhalten werden und sind mindestens an einer Seite mit festem Geländer zu versehen.

3. Gallerien in oder außerhalb der Werkstätten müssen mit einem genügend hohen Geländer umgeben sein, welches am Fußboden ein Schutzbrett von mindestens 0,30 m Höhe besitzt.

4. Bei denjenigen Arbeitsräumen, in welchen feuergefährlicher Betrieb vorhanden ist, oder wo Explosionen oder ähnliche Ereignisse eintreten können, müssen die Thüren nach Außen aufgehen. Diese Räume sind mit leicht zu öffnenden Fenstern zu versehen, welche nicht vergittert sein dürfen und den Aus- und Eintritt eines Menschen gestatten.

5. Gruben, Kanäle und andere gefahrdrohende Vertiefungen in den Arbeitsräumen oder auf den Fabrikhöfen müssen, soweit dies mit ihrem Zweck vereinbar ist, sicher abgedeckt oder mit festen Geländern umgeben werden. Müssen dieselben während der Arbeitszeit offen bleiben, so sind sie bei eintretender Dunkelheit gut zu beleuchten und nach Schluß der Arbeit einzufriedigen.

6. Alle Fabrik- und Arbeitsräume müssen mit festen, ebenen Fußböden versehen und gut ventilirt sein.

Besondere Sorgfalt ist der Ventilation von Schmiedewerkstätten, Gießereien, Schleifereien, Lackirräumen und denjenigen Räumen zuzuwenden, in welchen Säuren oder giftige Stoffe (Quecksilber) gebraucht werden.

##### Beleuchtung.

7. Sämmtliche Arbeitsräume, Treppen, Räume für Triebwerke und Motoren, sowie die Fabrikhöfe müssen während der Arbeitszeit, sofern sie dunkel sind, und bei Eintritt der Dunkelheit genügend erleuchtet werden.

8. Die Beleuchtungskörper für die allgemeine Beleuchtung sind so aufzuhängen, daß sie bei den gewöhnlichen Arbeitsverrichtungen nicht beschädigt werden können.

##### Motoren.

9. Die Motoren („Dampfmaschinen, Turbinen, Wasserräder und Gaskraftmaschinen“) sind möglichst in besonderen Räumen aufzustellen, oder wenigstens durch ein Gitter mit engstehenden Stäben vom übrigen Werkstättenraum abzuschließen. Zwischen Gitter und Motor muß genügend Raum vorhanden sein, so daß der Wärter in Bedienung des Motors nicht gehindert ist.

10. Die Manometer und Wasserstandsgläser müssen so angebracht sein, daß der Kesselwärter sie von seinem Standpunkte aus gleichzeitig beobachten kann. — Die Wasserstandsgläser sind mit einer Schutzhülse zu umgeben.

11. Die kraftübertragenden Betriebstheile (Hauptriemen, Seile, Räderwerke u. s. w.) sind, soweit sie im Bereiche des Wärters bei Ausübung seiner gewöhnlichen Thätigkeit liegen, mit Schutzvorrichtungen (Schutzkästen, Gittern und dergleichen) zu umgeben.

12. Geeignete Signalvorrichtungen (Pfeife, Klingel oder dergleichen), durch welche das Anlassen und Abstellen der Motoren angezeigt werden kann, müssen vorhanden sein.

13. Motoren, welche beim Anlassen durch den Wärter über den todten Punkt gedreht werden müssen, sind thunlichst mit einer geeigneten Andrehvorrichtung zu versehen, so daß das Anlassen gefahrlos geschehen kann. Fehlt es an einer Andrehvorrichtung, so darf das Anlassen nur bei geschlossenem Dampfeinströmungs-Ventil geschehen.

14. Die bewegten Theile der Motoren (z. B. Lenkstangen, Kurbelzapfen, Kreuzköpfe) müssen mit selbstthätigen Schmiervorrichtungen versehen sein.

15. Die durch den hinteren Cylinderdeckel gehenden Kolbenstangen liegender Maschinen sind mit einer starken Blechhülse zu umkapseln.

16. Die Kurbel bei liegenden Maschinen muß, wenn durch dieselbe der Maschinist gefährdet ist, sicher eingefriedigt sein.

17. Schwungradgruben sind einzufriedigen.

18. Die Wasserräder und Turbinen dürfen nur in



besonderen Räumen aufgestellt werden; die letzteren müssen stets verschlossen sein.

19. Das Betreten des Maschinenhauses ist unbefugten Personen durch Plakate streng zu verbieten.

20. Mit der Bedienung der Motoren sind nur männliche Personen, welche mindestens 18 Jahre alt sind, zu beauftragen.

Wellenleitungen, Kupplungen, Räderwerke, Riemen u. s. w.

21. Vorstehende Schraubenköpfe, Muttern und Nasenteile, welche die Vermittlung zwischen Transmissionswellen und anderen Maschinenelementen (insbesondere Kupplungen, Stellringen, Riemscheiben, Rädern) bilden, sind unzulässig. Wo dieselben bei älteren Anlagen nicht beseitigt werden können, müssen dieselben auf geeignete Weise umkapselt werden.

22. Sämtliche Triebwerke, Räder und Riemen sind, soweit sie im Bereiche der Arbeiter bei Ausübung ihrer gewöhnlichen Thätigkeit liegen und soweit es mit ihrem Zwecke vereinbar ist, in geeigneter Weise einzufriedigen.

23. Stehende Wellen müssen bis zu einer Höhe von 2 m mit blechernen oder hölzernen feststehenden Schutzhüllen umgeben sein.

24. Der Hauptantrieb jeder Wellenleitung ist möglichst mit einer Ausrückvorrichtung zu versehen, besonders gilt dies von denjenigen, von ein und demselben Motor betriebenen Wellenleitungen, welche in verschiedenen Arbeitsräumen liegen, oder es sind von dem betreffenden Arbeitsräume aus Signalvorrichtungen in genügender Anzahl nach dem Motor hin herzustellen.

25. Die Leerscheiben an den Deckenvorgelegen der Arbeitsmaschinen sind thunlichst mit selbstthätigen, sicher wirkenden Schmiervorrichtungen zu versehen.

26. Bei Drahtseilbetrieben, unter denen Menschen verkehren, ist durch eine Fangvorrichtung das Abspringen des Seiles zu verhüten.

27. Die an Wellenleitungen, Motoren und an bewegten Maschinenteilen überhaupt benutzten Leitern müssen oben mit Haken, und wo nicht harte Böden (wie Stein-, Cement- oder dergleichen Böden) vorhanden sind, unten mit Spitzen zur Verhütung des Abrutschens versehen sein.

#### Verschiedenes.

28. In jedem Betriebe, in welchem durch Metallspäne flüssige Metalle oder Säuren Augenverletzungen vorkommen können, ist eine angemessene Zahl von Schutzbrillen den Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

29. Die Verkehrswege in den Arbeitsräumen und Betriebsstätten müssen so breit sein, daß die in denselben verkehrenden Personen nicht der Gefahr, durch bewegte Maschinenteile beschädigt zu werden, ausgesetzt sind.

30. Die Wege auf den Fabrikhöfen, sowie freiliegende Treppen, Rampen, Bühnen und Gallerien, sind bei eintretendem Glatteis und Schnee sorgfältig mit Sand, Asche oder dergleichen zu bestreuen.

31. Werkstätten oder sonstige Räume, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, müssen mit Löschvorrichtungen versehen sein.

32. Es ist Pflicht der Betriebsleiter, entweder persönlich oder durch ihre Werkstättenvorsteher, Meister, Aufseher, jeden neu in den Betrieb oder in eine andere Betriebsabteilung eintretenden Arbeiter von den Gefahren der ihm zu übertragenden Arbeit vor Beginn derselben genau zu unterrichten.

33. In jedem Betriebe, besonders in demjenigen, wo Säuren, ätzende oder giftige Stoffe verarbeitet werden, ist für genügende Wascheinrichtungen Sorge zu tragen.

34. Vom Maschinen- und Fahrstuhlbetrieb, sowie vom Gießereibetrieb sind alle Arbeiter auszuschließen, welche an Epilepsie, Krämpfen und Ohnmachten leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer zurechnungsfähig oder zuverlässig erscheinen. Das Betreten der Arbeitsräume durch Betrunkene ist strengstens zu verbieten, und es ist sowohl dem Aufsichtspersonal als auch jedem Arbeiter die Pflicht aufzuerlegen, Betrunkene aus den Arbeitsräumen zu weisen.

#### Fürsorge für Verletzte.

35. In jedem Betriebe sind nach Maßgabe der Arbeiterzahl desselben genügendes Verbandmaterial und einfache Arzneimittel vorrätig zu halten, welche an die Verletzten sofort nach Eintritt des Unfalls verabfolgt werden; diese einfachen Arzneimittel hat der Genossenschaftsvorstand bekannt zu geben.

36. In den Werkstätten sind Anweisungen, betreffend die erste Behandlung Verletzter, in Plakatform anzubringen, welche vom Genossenschaftsvorstande zu liefern sind.

In großen Betrieben sind einige Personen in der ersten Behandlung Verletzter unterrichten zu lassen.

#### II. Vorschriften für besondere Betriebseinrichtungen.

##### Fahrstühle und in Schächten laufende Aufzüge.

1. Die innerhalb der Fabrikgebäude liegenden Fahrstühle, in welchen sich der Fahrstuhl bewegt, müssen von allen Seiten geschlossen sein.

2. Die Zugänge zu den Aufzugschächten sind durchaus mit Verschlüssen zu versehen. Die Verschlüsse müssen, wenn der Aufzug nur für Lasten bestimmt ist, außen die Aufschrift tragen:

„Fahrstuhl von X kg Tragfähigkeit.“ „Kein Eingang.“ „Kein Ausgang.“ „Nicht für Personentransport.“

Bei Personenaufzügen ist an Stelle der letzten Bezeichnung die größte zulässige Personenzahl anzugeben.

3. Zwischen dem Aufzugschachte und der Thür muß eine möglichst automatisch wirkende Querstange oder Kette angebracht sein, welche nur dann beseitigt werden darf, wenn der Fahrstuhl in gleicher Höhe mit dem Fußboden des betreffenden Stockwerkes festgestellt ist.

4. An jedem Aufzuge sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche anzeigen, wenn der Fahrstuhl sich bewegt.

5. Jeder Aufzug ist mit sicher wirkenden Fangvorrichtungen oder Geschwindigkeitsbremse, sowie mit selbstthätiger Ausrückvorrichtung für den höchsten und tiefsten Stand zu versehen.

6. Die Gegengewichte der Aufzüge müssen in, von allen Seiten geschlossenen Lütten geführt werden.

7. Die für Personentransport bestimmten Fahrstühle müssen mit Schutzbach versehen sein, welches so groß, als der Fahrstuhlschacht erlaubt, zu nehmen ist.

8. Die Bedienung jedes Aufzuges ist nur bestimmten Personen zu übertragen.

#### Werkzeug- und Arbeitsmaschinen.

1. Alle von Wellenleitungen betriebenen Werkzeug- oder Arbeitsmaschinen beziehungsweise deren Deckenvorgelegen müssen mit festen und losen Riemscheiben, sowie mit einer sicher funktionirenden Riemen-Ausrückvorrichtung versehen sein, welche vom Stande des Arbeiters bequem erreichbar ist.

2. An allen Werkzeug- und Arbeitsmaschinen sind mindestens die Eingriffseiten der Räder, soweit sie nicht etwa durch ihre Lage schon unzugänglich oder ander-



weitig geschützt sind, wo irgend angängig, derartig mit Schutzklappen zu überdecken, daß die an der Maschine beschäftigten oder vorübergehenden Personen nicht von den Rädern erfaßt werden beziehungsweise in dieselben kommen können.

3. Die Betriebsriemen der Werkzeug- und Arbeitsmaschinen sind, soweit es mit ihrem Zwecke vereinbar ist, so einzufriedigen, daß Vorübergehende von denselben nicht erfaßt werden können.

4. Stellringe mit vorstehenden Schrauben, sowie vorstehende Nasenkeile sind zu beseitigen oder zu umkapseln.

5. Andere bewegte Theile der Maschinen (Hebel, Lenkstangen u. s. w.) sind, soweit es ihr Zweck zuläßt, so einzufriedigen, daß Vorübergehende von ihnen nicht getroffen werden können.

6. Kreissägen sind, soweit es ihr Zweck zuläßt, mit Schutzhauben und unter dem Tisch mit Schutzklappen, und solche für Holzbearbeitung auch mit Spaltkeilen zu versehen.

7. Die Blätter der Bandsägen sind auf der Arbeitsseite, soweit als die zu verrichtende Arbeit es gestattet, auf der Rückseite dagegen ganz mit Schutzleisten zu bedecken. Mit Hantirung derselben dürfen nur sachverständige Leute betraut werden.

8. An Holzhobel- und Abrichtmaschinen ist die Messerwalze soweit wie möglich zu überdecken. Für die Zuführung schwacher Arbeitsstücke sind Zuführladen zu benutzen.

9. An Tischfräsmaschinen für Holzbearbeitung ist, soweit es deren Zweck erlaubt, über dem Fräser ein Schutzring von etwas größerem Durchmesser als der Fräser anzubringen.

10. Die Schmirgelscheiben der Schleifmaschinen von 200 mm Durchmesser aufwärts müssen, soweit es die auf ihnen auszuführenden Arbeiten gestatten, mit entsprechend starken Schutzklappen versehen sein. Die Scheibe muß willig auf die Spindel zu schieben sein. Die Befestigungsrosetten sollen etwa den halben Durchmesser der Scheibe haben. Jede neue Scheibe muß, bevor sie in Gebrauch genommen wird, auf eine erhöhte Tourenzahl probirt worden sein.

11. Schleifsteine mit mehr als 500 mm Durchmesser oder solche, welche in der Minute mehr als 150 Touren machen, dürfen nur mit Hilfe von Rosetten, nicht aber mittelst Holzkeilen auf der Welle befestigt werden. Die Vorlagen bei Schleifsteinen müssen lose sein.

Die Polirscheiben müssen aus mindestens drei Stärken, die jede aus mehreren Segmenten besteht, verleimt sein. Die Stöße derselben sind zu versehen. Die Polirscheiben müssen an den nicht zum Poliren benutzten Seiten frei von jedem Vorsprung sein.

13. Balanciers sind entweder mit einem Geländer zu umgeben oder mit einem Schutzring am Schwengel zu versehen, so daß Niemand durch die Schwunghebeln verletzt werden kann.

### III. Schluß- und Strafbestimmungen.

1. Für die an Maschinen und Gebäuden in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu treffenden Aenderungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Vorschriften durch die Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts an, gewährt.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, für Ausnahmefälle Dispens von einzelnen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften den Unternehmern einzuräumen und dieselben von diesen zu entbinden, wenn Einrichtungen aus bestimmt

zu bezeichnenden Gründen, oder ohne erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Unternehmers, sich nicht treffen lassen.

3. Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, die Frist der Einführung der Betriebseinrichtungen, wie sie in diesen Vorschriften gefordert werden, in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr zu verlängern.

4. Betriebsunternehmer, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt, oder, falls sich die Letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden (vergl. § 78, Abs. 1, Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

### B. Für Arbeiter.

#### I. Allgemeine Verhaltensvorschriften.

##### Anerkennung der allgemeinen Verhaltensvorschriften.

1. Jeder Arbeiter hat durch Namensunterschrift zu bescheinigen, daß er von den „Allgemeinen Verhaltensvorschriften Kenntniß“ erhalten hat.

2. Neu eintretende Arbeiter haben ebenso auch von den in der Werkstatt etwa befindlichen „Besonderen Bestimmungen und Verordnungen“ Kenntniß zu nehmen. Dieselben sind den Arbeitern so zugänglich zu machen, daß Jeder davon Kenntniß nehmen kann.

3. Betrunkene Arbeiter dürfen sich in den Betriebsstätten nicht aufhalten.

4. Das Betreten anderer Werkstätten, sowie der Motoren- beziehungsweise Dampfkesselräume ist nur auf Veranlassung der Vorgesetzten gestattet.

5. Motoren- und Kesselräume, Ladiröfen etc. dürfen nicht als Schlafstellen benutzt werden.

##### Kleidung.

6. Die mit der Wartung von Motoren oder mit der Bedienung von Wellenleitungen, Triebwerken, Riemenbetrieben u. s. w. beauftragten Arbeiter müssen anschließende Kleidung, sowie fest anschließendes Schuhwerk tragen.

Für die Dampfkesselwärter gelten die polizeilich oder, wo solche nicht vorhanden, die von den Dampfkessel-Revisionsvereinen für die betreffenden Bezirke erlassenen Vorschriften.

Die Arbeiter an Arbeits- und Werkzeugmaschinen sollen ebenfalls anschließende Kleidung tragen.

##### Behandlung der Wellenleitungen etc.

7. Das Delen, Reinigen und Reparieren der Wellenleitungen, Triebwerke und Maschinen darf gewöhnlich nur bei stillstehendem Betriebe und nur von den, für diese Arbeiten bestimmten Personen ausgeführt werden.

8. Das Auflegen von Hauptriemen darf gleichfalls nur bei stillstehendem Betrieb und nur von den für diese Arbeiten bestimmten Personen bewirkt werden.

Wenn das Auf- und Abwerfen der kleinen Riemen der Arbeitsmaschine aus technischen Gründen während des Ganges geschehen muß, so hat sich bei hochliegenden Wellen der die Maschine bedienende Arbeiter eines Riemenauflegers zu bedienen.

Während des Zusammennähens, Verbindens oder Reparirens der Riemen, Seile oder Schnüre ist streng darauf zu achten, daß dieselben von der beweglichen Welle entfernt gehalten werden.

9. Das Schmieren der Riemen darf nur von den damit beauftragten Personen und nur an dem, von der Riemenscheibe ablaufenden Theil des Riemens erfolgen.



Der Arbeiter muß sich zu dieser Arbeit einer Bürste mit langem Handgriff bedienen.

#### Benutzung und Behandlung der Schutzvorrichtungen.

10. Arbeiter, welche durch Späne, Schlacken, flüssige Metalle oder Säuren bei ihrer Beschäftigung einer Augenverletzung ausgesetzt sind, haben sich bei diesen Arbeiten der Schutzbrillen zu bedienen.

11. Die an den Motoren, Triebwerken, Riemen, Werkzeug- und Arbeitsmaschinen oder sonst angebrachten Schutzvorrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten für bestimmte Zwecke entfernt werden und müssen, nachdem dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden.

#### Verhalten bei Unfällen.

12. Jede, auch die geringste Verletzung ist sofort gegen Eindringen von Staub, Schmutz und dergleichen sorgfältig zu schützen, wozu das im Betrieb vorräthig gehaltene Verbandmaterial zu benutzen ist.

Arbeiten mit Säuren und giftigen Stoffen sind bei eintretender Verwundung sofort einzustellen.

13. Bei Eintritt von Unfällen ist der nächste Vorgesetzte sofort zu benachrichtigen und für schleunige Herbeischaffung ärztlicher Hilfe Sorge zu tragen.

#### Verhalten gegenüber den jugendlichen und weiblichen Arbeitern.

14. Jeder Arbeiter hat die Pflicht, alle Personen, welche ihm zur Hilfe oder Unterweisung beigegeben sind, insbesondere Lehrlinge, jugendliche oder weibliche Arbeiter, auf die Gefahren des Betriebes aufmerksam zu machen und hat darauf zu achten, daß die gegebenen Verhaltensvorschriften Seitens dieser ihm unterstellten Personen befolgt werden.

#### Allgemeines.

15. Die Berührung von Maschinen Seitens solcher Arbeiter, die nicht ausdrücklich für die Bedienung und Instandhaltung der Maschinen angestellt sind, ist verboten.

16. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, etwa von ihm wahrgenommene Beschädigungen oder sonstige auffallende Erscheinungen an den Wellenleitungen, Triebwerken, Kraft- und Arbeitsmaschinen aller Art sofort seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

In dringenden Fällen ist jeder Arbeiter verpflichtet, den sofortigen Stillstand der Betriebsmaschine oder die Ausrückung der betreffenden Wellenleitung oder Maschinen zu veranlassen.

17. Es ist nicht gestattet, fremde Personen ohne Erlaubniß der Betriebsleitung in die Arbeitsräume einzuführen.

18. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 6 M., welche gesetzlich der betreffenden Krankenkasse zufallen. (Vergl. § 78 Absatz 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Vorstehende „Allgemeine Verhaltensvorschriften für die Arbeiter in den Betrieben der Norddeutschen Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft“ sind in den Werkstätten in Plakatform zu veröffentlichen.

#### II. Besondere Vorschriften für die Arbeiter einzelner Betriebsabtheilungen.

##### 1. Vorschriften für die Wärter von Motoren, Wellenleitungen, Triebwerken u. s. w.

1. Bei eintretender Dunkelheit, oder falls die Maschinenräume genügendes Tageslicht nicht haben, hat der Wärter

für die gute Beleuchtung derselben, besonders der bewegten Maschinentheile, zu sorgen.

2. Jeder Wärter ist verpflichtet, unbefugten Personen das Betreten der Maschinenräume und den Aufenthalt in denselben zu untersagen.

3. Während der Betriebszeit darf der Wärter einer Dampfmaschine oder eines größeren sonstigen Motors seinen Posten nicht verlassen. Ist er dazu genöthigt, so muß er seinen Vorgesetzten davon unterrichten und die Ankunft des mit seiner Vertretung beauftragten Arbeiters abwarten, bevor er seinen Posten verläßt.

4. Den Maschinen- und Kesselwärtern ist jede Nebenbeschäftigung, welche die nöthige Aufmerksamkeit von der Dampfanlage ablenken könnte, untersagt, insbesondere sind dieselben nicht mit dem Verkauf resp. Ausschank von Getränken u. zu beauftragen. Vor Inbetriebsetzung der Maschine hat sich der Wärter von der guten Beschaffenheit aller Theile zu überzeugen, alle bewegten Theile, die Lager der Wellenleitungen, überhaupt alle ihm zur Wartung übertragenen Theile sorgfältig zu ölen und die Schmierbehälter zu untersuchen.

5. Ist die Dampfmaschine über den todtten Punkt zu drehen, so müssen während dieser Arbeit das Einstromungsventil geschlossen, die Cylinderablaßhähne aber geöffnet sein.

6. Vor jedem Anlassen und Abstellen der Dampfmaschine oder des Motors überhaupt ist das in allen Fabrikräumen hörbare, bestimmt festgesetzte Signal zu geben.

7. Das Anlassen des Motors hat stets langsam und mit Vorsicht durch den Wärter selbst zu erfolgen.

8. Sollten sich beim Angehen des Motors irgendwelche Unregelmäßigkeiten bemerkbar machen, so ist derselbe sofort wieder anzuhalten, um die Störung zu beseitigen; erforderlichenfalls ist der Vorgesetzte sofort zu benachrichtigen.

9. Etwaige Reparaturen an dem Motor, der Wellenleitung, den Triebwerken und bewegten Maschinentheilen aller Art dürfen nur bei stillstehendem Motor vorgenommen werden, wobei der Motor thunlichst festzustellen oder die Schwungradbremse anzuziehen ist, um ein vorzeitiges Angehen der Maschine zu verhindern. Muß bei derartigen Arbeiten der Motor in Bewegung gesetzt werden, so darf dies nur durch Menschenkraft geschehen.

10. Das Anhalten des Motors vor den Arbeitspausen darf ebenfalls erst nach gegebenem Signal erfolgen und hat langsam zu geschehen. Die Cylinderablaßhähne der Dampfmaschinen müssen geöffnet werden.

11. Das Reinigen der bewegten Theile des Motors darf nie während des Ganges desselben erfolgen, sondern ist stets nach Schluß der Arbeit vorzunehmen.

12. Das Ein- oder Ausrücken von Kupplungen oder schweren Treibriemen während des Ganges hat stets vorsichtig und langsam zu geschehen.

13. Sobald aus irgend einer Abtheilung des Betriebes das Nothsignal gegeben wird, muß der Motor sofort zum Stillstand gebracht werden.

14. In denjenigen Betrieben, in welchen Tag- und Nachtschicht stattfindet, hat der dienstthuende Wärter beim Schichtwechsel stets die Ablösung abzuwarten, bevor er sich vom Motor entfernt. Die Ablösung hat sich vor Antritt der Schicht von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit aller Theile zu überzeugen.



## 2. Vorschriften für die mit Bedienung von Aufzügen beauftragten Arbeiter.

1. Die an Aufzügen beschäftigten Arbeiter haben streng darauf zu achten, daß sämtliche an den Aufzugsöffnungen, beziehungsweise an den Zugangsthüren zu den Fahrächten befindlichen Barrieren oder Thüren geschlossen sind, sobald sich der Fahrstuhl nicht in Fußbodenhöhe befindet. Erst wenn derselbe in Fußbodenhöhe festgestellt ist, darf die Barriere des betreffenden Stodwerks geöffnet werden.

2. Beim Gebrauch des Aufzuges sind die Signalvorrichtungen richtig und gewissenhaft zu benutzen.

3. Die mit der Beaufsichtigung des Aufzuges beauftragten Arbeiter haben sich durch häufige Untersuchung von der guten Beschaffenheit der tragenden Theile (Ketten, Gurte, Seile u. s. w.), sowie von der sicheren Wirksamkeit der Ausrückvorrichtungen, Fangvorrichtungen oder Geschwindigkeitsbremsen zu überzeugen. Etwa beobachtete Mängel sind dem Vorgesetzten sofort zu melden.

4. Das Beladen des Fahrstuhles hat in der Weise zu erfolgen, daß die aufgebrachten Gegenstände weder herabfallen, noch irgendwo anstoßen können.

## 3. Vorschriften für die in Holzbearbeitungswerkstätten beschäftigten Arbeiter.

1. Die Benutzung sämtlicher Holzbearbeitungsmaschinen ist ohne Ausnahme nur den mit ihrer Bedienung beauftragten Personen gestattet.

2. Es ist Pflicht des betreffenden Vorgesetzten, jeden neu eintretenden Arbeiter vor Beginn der Arbeit auf das Sorgfältigste über die Handhabung der demselben zu übergebenden Maschine zu unterrichten.

3. Die an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter müssen anschließende Kleidung und anschließendes Schuhwerk tragen.

4. Die in Holzbearbeitungswerkstätten beschäftigten Arbeiter haben mit Feuer und Licht, sowie mit leicht feuerfangenden Gegenständen (Lack, Spiritus etc.), auf das Vorsichtigste umzugehen.

5. Das Tabakrauchen ist unbedingt verboten. Das Anzünden von Tabakspfeifen oder Cigarren beim Verlassen der Werkstatt innerhalb derselben ist unbedingt verboten.

6. Das Füllen der zur Beleuchtung dienenden Oel- oder Petroleumlampen hat außerhalb der Werkstatt bei Tage zu geschehen.

7. Das Aufhäufen von Arbeitsmaterial und Abfällen in der Nähe der Maschinen ist thunlichst zu vermeiden.

8. Nach Schluß der Arbeit sind die Späne und Abfälle sorgfältig zu entfernen.

9. Das Reinigen der Holzbearbeitungsmaschinen von Spänen darf nur während des Stillstandes der betreffenden Maschine geschehen.

## 4. Vorschriften für die in Gießereien beschäftigten Arbeiter.

1. Bevor das Gießen beginnt, sind alle Wege, auf denen flüssiges Metall transportirt werden soll, von umherliegenden Gegenständen zu befreien und thunlichst zu ebnen.

2. Beim Bedienen und Abstechen der Ofen in Eisengießereien haben die mit diesen Arbeiten beauftragten Arbeiter Schutzbrillen zu tragen und dürfen sich nur die vom Vorgesetzten dazu bestimmten Arbeiter in der Nähe des Ofens aufhalten.

3. Abstechstangen, Zangen und Krammstöcke müssen vor dem Gebrauch genügend angewärmt werden.

4. Die Gießpfannen beziehungsweise Tiegel dürfen nie

soweit mit flüssigem Metall gefüllt sein, daß beim Transport ein Ueberschütten desselben stattfinden kann.

5. Während des Gießens sind unbefugte Personen aus der Gießerei fern zu halten.

## 5. Vorschriften für die an Dynamomaschinen beschäftigten Arbeiter.

1. Dynamomaschinen, sowie ihre Fundamente und Leitungen sind trocken zu halten. Die an denselben beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet, sofort Anzeige zu erstatten, wenn irgend welche Feuchtigkeit an denselben bemerkt wird.

2. Ein Verstellen der Bürste, sowie ein gleichzeitiges Berühren beider Leitungen darf nur mit durch Kautschuhhandschuhe geschützten Händen geschehen, soweit es sich nicht um Dynamomaschinen für galvanische Zwecke handelt.

Die unter Abschnitt B I Ziffer 18 verzeichnete Strafvorschrift findet ebenfalls auf Abschnitt B II Anwendung.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Norddeutschen Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft werden gemäß § 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes von 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin, den 21. September 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.  
(L. S.) Bödiker.

## Die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf.

(Fortsetzung.)

Ein dringendes Bedürfnis für besondere Einrichtungen wird daher auch hier im Allgemeinen nicht anerkannt.

Ebenso ist es im Aufsichtsbezirk Bautzen, wo sich die Großindustrie hauptsächlich in den sogenannten Fabrikdörfern niedergelassen hat und den weitaus größten Theil ihrer Arbeitskräfte aus der heimischen Bevölkerung erhält, „bis jetzt nicht als erheblicher Mangel empfunden worden, daß sich im Allgemeinen nur wenige von Seiten der Arbeitgeber getroffene Einrichtungen vorfinden, in welchen die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf gefördert werden soll. Die große Mehrzahl der in Fabriken der Lausitz beschäftigten Familienväter ist im Besitze eines, wenn auch meistens nur kleinen ländlichen Anwesens, und es bietet sich daher für die am Tage in der Fabrik beschäftigten jüngeren weiblichen Familienmitglieder am Abend, im Kreise der Familie, unter Leitung der Mutter oder der älteren Schwestern, in der Regel Gelegenheit genug, sich dasjenige an Fertigkeiten und Kenntnissen anzueignen, was später für die Führung eines bescheidenen Hausstandes erforderlich wird.“

In ähnlicher Weise bemerken die Berichte für Hessen-Nassau, Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt, daß für die auf dem Lande lebende Arbeiterbevölkerung ein Bedürfnis in der bezeichneten Richtung nicht vorliege.

Andero liegen die Verhältnisse in größeren Städten, insbesondere da, wo die jugendliche Arbeiterin, von ihrer Familie losgelöst, ausschließlich als Kostgängerin verkehrt, oder wo sie, selbst das Kind einer Arbeiterfamilie, zwar eine elterliche Wohnung, nicht aber ein elterliches „Heim“ hat, oder endlich da, wo lange Arbeitszeit verbunden mit weiten Wegen zur Arbeitsstätte, die Nebenbeschäftigung mit häuslichen Arbeiten nahezu ausschließen. Vornehmlich derartige Verhältnisse haben einzelne Berichte im Auge, wenn



sie jenes Bedürfnis als ein mehr oder weniger dringendes bezeichnen. Mehrfach wird dabei darauf hingewiesen, daß der Mangel einer genügenden häuslichen Ausbildung der Arbeiterinnen eine der hervorragenden Ursachen für die ungünstige Lage so vieler Arbeiterfamilien bilde.

Vorwiegend sind an der vorliegenden Frage diejenigen Industriezweige beteiligt, welche in mehr oder weniger ausgedehntem Maße Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigen (Cigarren-, Textil-, Bijouterie- u. Fabriken). „Hier kommen die Mädchen früh, theils schon im schulpflichtigen Alter, theils unmittelbar nach der Schulentlassung in Fabriken. Wenn sich auch ganz vereinzelt unter der Arbeiterbevölkerung selbst eine Reaktion dagegen, und zwar nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus gesundheitlichen Gründen geltend macht, so ist es doch die Regel, daß die Mädchen bis zu ihrer Verheirathung und meist auch nach derselben in der Fabrik bleiben. Ein solches Mädchen kann sich selbstverständlich nur sehr geringe Kenntniß der weiblichen Handarbeiten aneignen, wenn sie 12 Stunden (in Spinnereien 13 Stunden) einschließlich der Pausen, in der Fabrik sein muß, und noch die oft weiten Wege von und nach der Fabrik zu machen hat. Kochen, und was sonst damit zusammenhängt, lernt ein solches Mädchen meist gar nicht. Auch kann sie dem elterlichen Haushalt in der Regel in der kurzen Zeit, in welcher sie zu Hause ist, nichts Gutes absehen, da die Mutter selbst ihre Hauptzeit in der Fabrik zubringt und gar keine Zeit zur geordneten Führung des Haushaltes hat, selbst wenn sie sich in der Jugend die nöthigen Kenntnisse angeeignet hätte. Wenn nun ein in solcher Umgebung aufgewachsenes, stets in der Fabrik beschäftigtes und wegen ihrer Einwirkung und der mangelhaften Ernährung körperlich schlecht entwickeltes Mädchen heirathet, so bedarf das Bild eines auf solcher Grundlage errichteten Haushaltes keiner weiteren Ausführung.“ (Baden).

Unter Berücksichtigung der oben angegebenen Verhältnisse erscheint es erklärlich, daß in vielen Aufsichtsbezirken von Arbeitgebern oder unter ihrer Mitwirkung Einrichtungen der in der Frage bezeichneten Art nicht getroffen sind. Hierher gehören die Bezirke: Ost- und Westpreußen, Berlin-Charlottenburg, Potsdam-Frankfurt a. D., Posen, Oppeln, Merseburg-Erfurt, Schleswig-Holstein, Hannover, Minden-Münster, Köln-Koblenz, Hohenzollern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken und Oberfranken, Pfalz, Unterfranken und Aschaffenburg, Blauen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß (ältere Linie), Reuß (jüng. Linie), Bremen und Hamburg.

In den übrigen Bezirken, welche vielfach eine hochentwickelte Industrie und eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung aufzuweisen haben, und in welchen die angegebenen Verhältnisse, welche ein Bedürfnis für die in Rede stehenden Wohlfahrtseinrichtungen hervorrufen, an manchen Orten vorherrschend sind, ist diesem Bedürfnisse Seitens der Arbeitgeber oder unter ihrer Mitwirkung bald in größerem, bald in geringerem Umfange Rechnung getragen worden. Mittheilungen über die geschaffenen Einrichtungen liegen aus den Aufsichtsbezirken Posen, Breslau-Liegnitz, Magdeburg, Hessen-Nassau, Arnberg, Düsseldorf, Trier-Aachen, Oberbayern, Schwaben und Neuburg, Zwickau, Leipzig, Baulzen, Meissen, Württemberg, Hessen, Meiningen-Saalfeld und Sachsen-Altenburg vor. Ist auch aus den erstatteten Berichten nicht in allen Fällen ersichtlich, in welchem Umfange

sich gerade Arbeitgeber an den geschilderten Schöpfungen beteiligen, so erschien es doch im Hinblick auf das Interesse weiterer Kreise an denselben nicht angezeigt, Einrichtungen aus dem Grunde an dieser Stelle unerwähnt zu lassen, weil die direkte Betheiligung bestimmter Arbeitgeber an denselben nicht zu Tage tritt, zumal eine solche vorhanden sein mag, auch ohne daß sie äußerlich hervortritt.

Die zur Kenntniß der Aufsichtsbeamten gelangten Einrichtungen sind in den bezeichneten Bezirken folgende:

1) In Posen bestehen einige Fabriksschulen, doch leisten dieselben in der weiblichen Ausbildung für den Hausfrauenberuf nicht mehr, als alle übrigen Schulen, d. h. es wird hauptsächlich Häkeln und Sticken gelehrt, genäht wird nur nebensächlich, geflickt gar nicht; nur in der Dorf- und Fabriksschule zu Dziembowo ist das Sticken und die feinere Häkelarbeit ausgeschlossen und wird fast nur Stricken, Nähen und Flickern gelehrt. Den Unterricht leitet die Tochter eines dortigen Glashüttenbesitzers.

2. Im Aufsichtsbezirk Breslau-Liegnitz bestehen Einrichtungen zu Allersdorf, Wüste-Waltersdorf und Sacrau. Außerdem hat die Spinnerei und Zwirnfabrik von J. D. Gruschwitz und Söhne zu Neusalz a. D. eine Volksschule für ihre Arbeiter eröffnet. Für die seit vielen Jahren in der Fabrik einquartierten etwa 300 Mädchen existirt neben einem großen Speisesaal eine Küche, in welcher denselben die mitgebrachten Speisen unentgeltlich gekocht werden. Die Wirtschaft wird seit Ostern für Rechnung der Besitzer geführt und von einem Bruder der inneren Mission verwaltet, dessen Thätigkeit eine äußerst glückliche ist. Unter der Oberaufsicht desselben ist eine Handarbeitschule in's Leben gerufen worden, welche durch eine vom Werke besoldete Lehrerin geleitet wird und sich fleißiger und dankbarer Benützung erfreut.

Ähnliche Einrichtungen befinden sich auf den Eishüttenwerken zu Marienhütte bei Rogenau und zu Mallnitz. Fördernd sucht auf dieselben der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg zu wirken.

3. Im Aufsichtsbezirk Magdeburg ist unter Beihilfe des vaterländischen Frauenvereins zu Staffurt ein Zweigverein desselben gebildet worden, nachdem Gewerkschaften und Fabrikbesitzer bedeutende Geldmittel zufließen lassen. Der Jungfrauenverein wird an jedem Sonntag Abend von etwa 29 jungen Mädchen von 14 bis 18 Jahren besucht, die Strickschule von etwa 90 Kindern. Letztere soll recht gute Erfolge aufzuweisen haben.

Der Fortbildungsverein zu Schwanebeck hat eine Fortbildungsschule errichtet, welche von etwa 25 Schülerinnen besucht wird. Ueber den Lehrplan sind keine Angaben gemacht worden.

4. In Hessen-Nassau sind auf besondere Anregung hin in einzelnen Fällen Näh-, Flick- und Strick- u. s. w. Stunden eingerichtet worden; Einrichtungen, welche die Ausbildung jugendlicher Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf in weiterem Umfange zu fördern geeignet sind, sind nicht vorhanden.

5. Im Aufsichtsbezirk Arnberg hat man bei der verhältnismäßig großen Zahl von weiblichen Kräften, welche in der Lüdenschneider Industrie Beschäftigung finden, geglaubt, besonders auf die Aneignung der nöthigen Fertigkeiten im Stricken, Nähen und Flickern Gewicht legen zu müssen, da dieselben für einen geordneten Arbeiterhaushalt von hervorragender Bedeutung sind, die Mädchen aber vielfach der nöthigen Anleitung im Elternhause entbehren.



Die Mädchen der Lüdenscheider Fabriksschule empfangen, nachdem sie bereits vom 8. bis 12. Jahre wöchentlich 2 Stunden im Stricken und in den Anfangsgründen des Nähens unterrichtet sind, wöchentlich 4 Stunden Unterricht in Nähen, Flickern und Stopfen. Um eine recht gründliche Unterweisung zu ermöglichen, sind 4 Lehrerinnen angestellt. Der Besuch des Unterrichts ist ein obligatorischer.

Konfirmirte Arbeiterinnen erhalten kostenfreie Anleitung in den weiblichen Handarbeiten in 2 Schulen, von denen die eine von der Frau eines dortigen Pfarrers, die andere von einer Diakonissin geleitet wird. Der Unterricht wird von 8 bis 10 Uhr Abends erteilt.

Weitere Einrichtungen zur Förderung der Ausbildung weiblicher Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf sind nicht bekannt geworden.

(Fortsetzung folgt.)

### Literatur.

**Anleitung zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Kassen der Gemeinden mittleren und kleineren Umfanges.** Von **G. J. Göhre**, Kassenrevisor und Kanzlei-Sekretär im Königl. Ministerium des Innern. Dresden, 1887. Selbstverlag des Verfassers. (3 M. 50 S.)

Ueber den Zweck dieses soeben erschienenen Buches äußert sich der Verfasser im Vorwort wie folgt:

„Während für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen allgemeine Vorschriften und für die Buch- und Rechnungsführung bei den einzelnen Abtheilungen der Staatskassen noch besondere Vorschriften bestehen, außerdem aber auch sachkundige Kassen- und Rechnungsrevisoren un- ausgeföhrt eine eingehende Kontrolle üben, fehlt dies den Gemeinden — mit Ausnahme weniger großer Städte — z. B. noch gänzlich.“

Bei der großen Verantwortlichkeit, welche auf den Gemeindebehörden und namentlich den an der Spitze derselben stehenden Beamten hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung der ihnen unterstehenden Kassen den Gemeinden gegenüber lastet, ist das Bedürfnis nach gleichen Einrichtungen in jüngster Zeit auch unter den Gemeinden gebieterisch hervorgetreten. Viele Anfragen und Aufforderungen in Betreff der zur Verbesserung des Gemeindefassenwesens zu ergreifenden Maßnahmen, welche in Folge der in Dr. Fischer's Zeitschrift, Jahrgang 1884 S. 145 ff. und 1886 S. 200 ff. erschienenen Aufsätze über das Gemeindefassenwesen aus Gemeindevertreter-Kreisen an den Verfasser ergangen sind, haben dieses Bedürfnis zum klaren Ausdruck gebracht und denselben unter Benutzung der gelegentlich seiner Thätigkeit in den Gemeinden gesammelten Erfahrungen zur Herausgabe des vorliegenden Buches bestimmt.

Daselbe bezweckt die Buch- und Rechnungsführung bei den Gemeindefassen übersichtlicher und einheitlicher zu gestalten und eine wirksame Revision der Kassen und Rechnungen herbeizuföhren.“

Der Verfasser behandelt nach einer kurzen Einleitung den Stoff unter folgenden Rubriken:

Allgemeine Grundsätze für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben; Vorschriften über Einrichtung der Rechnungen; Vorschriften über rechnungsmäßige Behandlung einzelner Arten von Einnahmen und Ausgaben; Rechnungsbelege; Kassenbücher; Nachweisungen; Gebühren und Straf-

gelder; die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens; Gemeindevermögen; Schlußbemerkungen. Dem Buche sind 30 Musterentwürfe und ein Sachregister angefügt.

Zur angelegentlichen Empfehlung des aus sachkundiger Feder geflossenen Werkes wird es eines Weiteren als des vorstehenden Hinweises nicht bedürfen.

### Briefkasten.

Herrn Gem.-B. J. in L. Ihre Anfrage eignet sich nicht zur Besprechung.

Anfrage: Ist eine Gemeinde, welche nur Gemeindeanlagen erhebt und die Fehlbeträge der Armen-, Kirchen- und sonstigen Kassen durch Zuschüsse aus der Gemeindefasse deckt, berechtigt, von Mitgliedern anderer anerkannter Religionsgesellschaften die Gemeinde-Einkommensteuer voll zu erheben oder ist den Letzteren der nach dem Zuschuß zur Kirchenfasse zu berechnende Steuerprozentsatz hiervon in Abzug zu bringen? A. F. 100.

Antwort: Das Letztere hat zu geschehen.

Anfrage: Nach § 9 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 sind die Verwaltungskosten der Gemeindefrankenversicherung von der Gemeinde zu tragen, ein etwaiges Defizit ist zunächst vorzuschußweise aus der Gemeindefasse zu decken, demnächst aber aus der Krankenversicherungskasse zurückzuerstatten.

Ist es nun im Hinblick auf diese Bestimmungen statthaft, daß die Hauptkasse Verwaltungskosten und Defizit in ungetrennter Summe auswirft und von den Spezialkassen einfordert, oder müssen nicht vielmehr beide Ausgabenposten getrennt gehalten und die von den einzelnen Gemeinden vorzuschußweise gedeckten Defizite alljährlich wieder als Passiva in die neue Krankenkassenrechnung übertragen werden? B. L. in B.

Antwort: Das Letztere hat zu geschehen.

Anfrage: Nach der hiesigen neuen Feuerlöschordnung soll jedes Mitglied der hiesigen freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig einen Separatabdruck von dem Regulativ, den Feuerwehrfond betreffend, vom 19. April 1873, erhalten, um sich über die ihm und seinen Angehörigen für den Fall seiner Verunglückung landesgesetzlich eingeräumten Unterstützungs- und Pensionsansprüche gehörig unterrichten zu können.

An welcher Stelle sind nun solche Abdrücke billig zu beziehen? P. zu L.

Antwort: Ein Separatabdruck des in der Anfrage bezeichneten Regulativs ist bei C. C. Meinhold u. Söhne in Dresden erschienen.

Anfrage: Wenn in einer Gemeinde die bestehende Altgemeinde ihre durch Ortsstatut auferlegte Verbindlichkeit des Begebauens gesetzlich abgelöst hat, sind dann die zeitlich baupflichtigen Adjacenten verpflichtet, den zur gesetzlichen Verbreiterung der Wege verwendeten steuerbaren Grund und Boden unentgeltlich abzutreten oder hat die politische Gemeinde für diese Grundstücke Entschädigung zu gewähren?

Gem.-Vorst. A. in A.

Antwort: Die Frage läßt sich ohne Einsichtnahme in die Ablösungsverhandlungen nicht beantworten, wenden Sie sich an die Amtshauptmannschaft.

Bei **Ernst Maudisch** in Freiberg i. S., Buchdruckerei und Formularmagazin, ist erschienen:

## Amtskalender

für **Gemeindevorstände u. Standesbeamte**  
**pro 1888.**

Herausgegeben von **Wolke und Ludwig.**

12. Jahrgang; Preis **M. 1.50.**

Bei Bezug bitte genau auf die Ausgabe von **Wolke-Ludwig**

zu achten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. jur. Georg Häpe in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 23. November.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 47. B

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Für den Monat Oktober djs. Js. sind in den Hauptmarkorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnitte der höchsten Fouragepreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert festgesetzt worden:

Hauptmarkort.	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtsh. Borna, Grimma und Leipzig	5	66	4	46 <sub>3</sub>	1	83 <sub>8</sub>	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtsh. Döbeln	5	67	2	84	1	89	
Oschatz - - - - - Oschatz	5	95	3	47	2	10	
Mittweida - - - - - Rochlitz	5	04	3	15	2	63	

Nach Punkt I zu § 9 unter 3 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1887 (Reichsgesetzblatt S. 433) bekannt gegebenen Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 15. November 1887.

II. A.

Königliche Kreishauptmannschaft.

von Ehrenstein.

Schulze.

## Verordnung,

den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein oder Spiritus betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern geht nach einer neuerdings erlassenen Verordnung von der Auffassung aus, daß Derjenige, welcher Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein oder Spiritus betreiben will, der Erlaubniß nach § 33 der Gewerbeordnung bedarf, da in dieser Bestimmung die Ausübung des Kleinhandels mit Branntwein oder mit Spiritus unterschiedslos an die vorausgegangene Erlaubnißertheilung gebunden und hiernach auch der Kleinhandel mit Spiritus zu technischen Zwecken von der Concessionspflicht nicht befreit worden ist.

Die Gewerbepolizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks werden veranlaßt, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Leipzig, den 17. November 1887.

IV. 1015.

Königliche Kreishauptmannschaft.

von Ehrenstein.

Gläsel.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf.

(Fortsetzung.)

6. Eine größere Zahl von Anstalten sind im Aufsichtsbezirk Düsseldorf vorhanden. Wenn dieselben auch nicht sämmtlich im eigentlichen Sinne unter den Begriff der in der gestellten Frage gedachten Einrichtungen fallen, so legen sie doch ein erfreuliches Zeugniß dafür ab, daß namentlich die Besitzer größerer

gewerblicher Anlagen die Nothwendigkeit einer Fürsorge für die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen und der Töchter von Arbeitern in Hinsicht auf ihren künftigen Beruf als Hausfrauen anerkennen.

Die dem Aufsichtsbeamten bekannt gewordenen Einrichtungen sind folgende:

a) Die Industrieschule der Gutehoffnungshütte zu Oberhausen. Dieselbe wurde auf Anregung der Gattin des Direktors in Gemeinschaft mit einigen anderen Damen des Beamtenstandes jenes Werkes in einem dem Letzteren ge-



hörigen Wohnhause und auf dessen Kosten, im Anschluß an eine schon bestehende Kleinkinderschule, im Jahre 1880 errichtet. Der Unterricht wird von einer geprüften Lehrerin und drei besoldeten Gehilfinnen, unter der thätigen Beihilfe mehrerer Beamtenfrauen, im Sommersemester wöchentlich an vier Tagen, im Wintersemester wöchentlich an zwei Tagen in je 2 Stunden erteilt. Es sind zwei Arbeitsräume von genügender Größe vorhanden, in deren einem Kinder von 6 bis 10 Jahren Stricken und Stopfen lernen, während der andere für den Unterricht der 10- bis 15jährigen Kinder im Nähen und Flickern bestimmt ist. Die erste Abtheilung ist durchschnittlich von 60 bis 70, die zweite von 40 bis 60 Kindern besucht. Die Arbeitsstoffe bringen die Kinder gewöhnlich von Hause mit. Dagegen verarbeiten sie im Herbst zumeist nur von der Hütte gelieferte Stoffe zu Strümpfen, Schürzen, Hemden und Kleidern, welche zu Weihnachtsgeschenken für arme Arbeiterkinder benutzt werden. Die Arbeiten sind nach dem Urtheile sachverständiger Damen im Durchschnitt sauber und gut ausgeführt, die Leistungen der Schule zufriedenstellend. Um Lust und Fleiß anzuregen, werden die besten Schülerinnen durch passende Geschenke ausgezeichnet. Der Unterricht, welcher, Ausnahmen abgerechnet, nur für Kinder der zum Werke gehörigen Arbeiter bestimmt ist, ist völlig unentgeltlich. Besoldungen der Lehrerinnen, wie allen übrigen Aufwand trägt die Hütte.

b) Die drei Industrieschulen der Firma Fr. Krupp in Essen.

I. In den Krupp'schen großen Schulgebäuden der Kolonien Kronenberg und Nordhof werden seit dem Jahre 1875 schulpflichtige Mädchen im Stricken, Stopfen, Nähen, Flickern und Häkeln unterrichtet. Der Unterricht findet an den schulfreien Nachmittagen statt und es nehmen daran vorwiegend Kinder von Arbeitern der Krupp'schen Werke Theil. Das Schulgeld beträgt monatlich 20 Pfennig und wird den Eltern der Kinder, falls diese 15 Monate hindurch den Unterricht ordentlich besucht haben, in der Form eines Sparkassenbuches von 3 Mark Einlage zurückgezahlt. Unbemittelten wird das Schulgeld von vornherein erlassen. Als Lehrerinnen fungiren unter der Aufsicht einer geprüften Handarbeitslehrerin Wittwen und sonstige Hinterlassene von früheren Meistern und Angehörigen des Werkes, deren Gehalt, ebenso wie alle übrigen Unkosten des Schulbetriebes, von der Firma bestritten wird. Die Industrieschule zu Nordhof wird von 624, die zu Kronenberg von 690 Kindern besucht.

II. Seit dem Jahre 1875 ist in den großen Räumen des inmitten der Stadt gelegenen ehemaligen Knappschaftsgebäudes eine Frauenarbeitschule errichtet, an welcher im Handnähen, Maschinennähen, Kleidermachen und Sticken unterrichtet wird. Der Unterricht findet wochentäglich Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr statt. Die Schülerinnen bringen ihre Arbeitsstoffe mit und können die gefertigten Gegenstände der Krupp'schen Konsumanstalt zum Verkaufe übergeben, welche den Erlös ihnen aushändigt. Außerdem wird an drei Nachmittagsstunden zweier Wochentage Plattunterricht erteilt, wobei sowohl mitgebrachte Gegenstände, als auch von der Anstalt als Unternehmerin gelieferte Sachen bearbeitet werden. Der Unterricht wird nach Wunsch in Halbtags- oder Tageskursen erteilt. Unbemittelten oder den Hinterbliebenen von Fabrikangehörigen wird das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen. Im Jahre 1885/1886 nahmen an dem Unterricht durchschnittlich in einem Monat 8 Freischülerinnen, 68 Fabrikangehörige, 52 Fremde, im Ganzen

also 128 Personen Theil. Die meisten Schülerinnen sind im Alter von 14—18 Jahren, und es ist bemerkenswerth, daß neben den Töchtern einfacher Fabrikarbeiter die Kinder vermögender Eltern den gleichen Unterricht aufsuchen.

c) Während die bisher beschriebenen Einrichtungen hauptsächlich für die Töchter von Fabrik- und Bergarbeitern bestimmt sind, fassen die seit 1883 im Betrieb befindlichen Unterrichtseinrichtungen der Stiftung „Wohlfahrt“ der Firma David Peters & Co. zu Nevises, soweit sie hier in Betracht kommen, die häusliche Ausbildung von Arbeiter-töchtern, namentlich aber von Fabrikarbeiterinnen in's Auge.

Neben einem von Fräulein Peters errichteten und geleiteten Fröbel'schen Kindergarten besteht:

I. eine Handarbeitschule für schulpflichtige Mädchen, in welcher Mittwoch und Sonnabend, Nachmittags, je zwei Stunden Stricken und Nähen, auf Wunsch auch Häkeln und Sticken gelehrt wird. Im Jahre 1886 war die Schule durchschnittlich von 31, zuweilen von 40 Kindern besucht. Als Schulgeld wird monatlich 50  $\mathcal{A}$  entrichtet.

II. eine Schule mit Handarbeitsunterricht für Fabrikarbeiterinnen. Derselbe, in 2 Kurse, für 14 bis 16jährige und für Erwachsene eingetheilt, findet an drei Wochentagen Abends, nach Schluß der Fabrikarbeit, von 8—9 $\frac{1}{2}$  Uhr statt und erstreckt sich auf Nähen, Flickern, Stopfen und Kleidermachen. Es nehmen an einem Kursus durchschnittlich 13—18 Arbeiterinnen Theil. Das monatliche Schulgeld beträgt 60  $\mathcal{A}$ . In beiden Schulen wird möglichst darauf gehalten, daß die Schülerinnen gesäuberte Flick- und Stopfgegenstände, sowie die zu verarbeitenden Stoffe von Hause mitbringen; Uebrigens werden letztere geliefert. Bei beiden Schulen stellt die Firma die Räume, Heizung und Beleuchtung und legt zum Schulgelde jeder Schülerin, sofern sie selbst oder ihr Vater bei der Firma beschäftigt ist, den gleichen Betrag hinzu.

III. Eine Bügelschule für Fabrikarbeiterinnen und Arbeiter-töchter. An vier Wochenabenden wird gegen ein Schulgeld von 60  $\mathcal{A}$  pro Monat nach Feierabend von 8—9 $\frac{1}{2}$  Uhr die Behandlung der Wäsche (Recken, Stärken, Plätten) gelehrt. Der Kursus dauert drei Monate. Die bis jetzt vorhandenen Einrichtungen bieten Raum für 8 bis 10 Schülerinnen, während der Andrang der Lernlustigen weit größer ist. Im Jahre 1886 wurden 40 Mädchen ausgebildet.

IV. Eine Koch- und Haushaltungsschule für erwachsene Fabrikarbeiterinnen und Arbeiter-töchter, in welcher an sieben Wochentagen von früh 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr 2—3 Schülerinnen praktisch unterwiesen werden. Jeder Kursus dauert vier Wochen und ist so eingerichtet, daß jede Woche eine neue Schülerin, welche mit dem Unterhalten des Feuers, Kartoffelschälen, Gemüseräumen u. s. w. beginnt, und, allmählich fortschreitend, in der letzten Woche das Anrichten der Speisen, Tischdecken und Aufwarten erlernt. Die hergestellten Speisen werden theils von den Schülerinnen, theils von Kostgängerinnen verzehrt und den Ersteren mit 20  $\mathcal{A}$ , den Letzteren mit 30  $\mathcal{A}$  pro Mittagessen berechnet. Nach dem Abräumen des Tisches, Reinigen der Geräthe, Aufräumen der Küche u. s. w. wird das praktisch Erlerntheoretisch erörtert, die Rezepte werden in das Kochbuch eingetragen und die Unkosten jeder Mahlzeit berechnet. Bei Anfertigung der Speisen wird stets daran festgehalten, daß der durchschnittliche Kostenaufwand für die Herstellung einer gewöhnlich aus Suppe, Gemüse und Fleisch oder aus einer Hülsenfruchtsuppe und Fleisch u. s. w. bestehenden nahrhaften



und ausreichend bemessenen Mittagmahlzeit 30  $\mathcal{A}$ . für die Person nicht überschreitet. Die Schülerinnen zahlen kein Schulgeld, erhalten vielmehr als theilweisen Ersatz ihres Verdienstausfalles in der Fabrik eine wöchentliche Gratifikation von 3  $\mathcal{M}$ .

Die Kochschule besteht seit Mai 1886 und hatte bis zum Jahreschlusse 16 Mädchen ausgebildet. Der Unterricht in der Bügel- und Kochschule wird von der Hausmeisterin des Stiftes „Wohlfahrt“, einer sehr tüchtigen Arbeiterfrau, der Unterricht in der Handarbeitschule von einer geübten Handarbeitslehrerin unter der persönlichen Leitung und Mitarbeit der Frau David Peters ertheilt.

d) Die Näh- und Flickschule der zu Anfang dieses Jahrzehnts errichteten Stiftung „St. Josephshaus“ der auch durch anderweite praktische Wohlfahrtseinrichtungen bekannten Firma Franz Brandts in M.-Glabbad ist lediglich für Arbeiterinnen der Firma bestimmt. Zur Theilnahme am Unterricht, welcher in der ersten Abtheilung Stricken und Stopfen, in der zweiten Säumen, die Anfertigung glatter und Ueberhandnähte, sowie regelrechtes Flicker, in der dritten Zuschneiden und Anfertigen von Hemden, Schürzen, Jacken, sonstigen Kleidungsstücken und Hausbedürfnissen umfaßt, Sticken und Häkeln aber ausschließt, sind alle Arbeiterinnen unter 18 Jahren verpflichtet, während den älteren Mädchen die Theilnahme freisteht. Er findet zweimal wöchentlich statt, beginnt Abends  $1\frac{1}{4}$  Stunde ( $5\frac{3}{4}$  Uhr) vor dem Schluß der Fabrikarbeit und endet gleichzeitig mit dieser. Als Lehrerinnen fungiren zwei Schulschwestern, welche nebst der den Schulbetrieb leitenden Frau des Fabrikbesizers den Schulvorstand bilden. Die nöthigen Arbeitsmittel jeder Art haben die Schülerinnen zu stellen und als Schulgeld für jede Unterrichtsstunde 5 Pfennige zu entrichten. Arbeitsräume, Heizung und Beleuchtung stellt die Firma, welche auch die Entschädigung der Lehrerinnen übernommen hat. Von 14—16jährigen Schülerinnen sind etwa 10, von älteren etwa 50 am Unterricht theilnehmend. In Folge des Einflusses der Schulschwestern ist die Theilnahme eine rege.

e) Die Näh- und Flickschule für die in der Ramngarnspinnerei der Firma J. Wülfig u. Sohn zu Lennep beschäftigten und in deren Wohnhäusern untergebrachten Arbeiterinnen. Dieselbe wird für 7—14jährige Kinder zweimal wöchentlich von 5—7 Uhr abgehalten. Der Unterricht ist unentgeltlich, die Arbeitsstoffe bringen die Kinder mit. Daneben besteht eine Sonntagschule für Knaben und Mädchen gleichen Alters. Im „Arbeiterinnen-Heim“ der Firma wird an die daselbst untergebrachten Fabrikarbeiterinnen allabendlich von 8 bis  $9\frac{1}{2}$  Uhr Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt, an welchem dieselben je nach den gerade vorliegenden Ansprüchen ihres Bedarfs an Strümpfen, Kleidern u. s. w. theilnehmen. Die angefertigten Sachen werden, soweit die Firma die Arbeitsstoffe beschafft, zum Engros-Kaufpreise an die Arbeiterinnen überlassen oder als Prämien für diese benutzt. Eine Kochschule ist in der Entstehung begriffen.

Außer diesen, lediglich von Arbeitgebern errichteten und unterhaltenen Anstalten zur Hebung der Hausfähigkeit der künftigen Arbeiterfrauen bestehen noch folgende, ähnlich geartete Unternehmungen, welche nicht von Arbeitgebern allein, sondern von Vereinen, denen wohlmeinende Personen jeden Standes und beider Geschlechter angehören, in's Leben gerufen wurden.

f. Der katholische Arbeiterinnen-Verein nebst Hospiz zu M.-Glabbad wurde in der Mitte der 60er Jahre, als fremde Arbeiterinnen in größerer Anzahl nach Glabbad

herangezogen wurden, von katholischen Geistlichen mittelst Sammlungen bei den Gemeindegemeinschaften, namentlich auch bei Arbeitgebern, gegründet, um die Mädchen den Kosthäusern und den damit verbundenen sittlichen Gefahren zu entziehen. Derselbe besteht aus Ehrenmitgliedern, welche mindestens 3  $\mathcal{M}$ . jährlich an die Vereinskasse zahlen, und aus wirklichen Mitgliedern, welche wöchentlich 5  $\mathcal{A}$ . entrichten und unbescholtene Fabrikarbeiterinnen sein müssen. Es gehören dem Vereine etwa 400 Arbeiterinnen an, darunter etwa 100 von 15—16 Jahren. Die Sonntagsversammlungen werden von 250—300 derselben regelmäßig besucht.

Eine beschränkte Zahl derselben erhält im Vereinshause (Hospiz) Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Kochen und Bügeln.

Dem Haushaltungsunterricht wird in allen Fächern das Buch: „Das häusliche Glück“, zu Grunde gelegt.

Der Handarbeitsunterricht ist ebenso wie oben unter d. angegeben, eingerichtet; die Absolvierung der 3 Abtheilungen erfordert sechs Monate. Neben der Vorsteherin des Hospizes wirken drei Näherinnen bei dem Unterricht, welcher um  $3\frac{1}{2}$  Uhr beginnt und  $1\frac{1}{2}$  Stunde währt. Nichtmitglieder des Vereins von 14—15 Jahren können an demselben theilnehmen. Die Zahl der Schülerinnen beträgt im Winter etwa 80, im Sommer weniger. Alle von diesen benutzten Stoffe liefert das Hospiz und überläßt die angefertigten Gegenstände den Schülerinnen zum Selbstkostenpreise. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Der Bügelunterricht umfaßt die gesammte Behandlung der Haus- und Leibwäsche, Waschen, Bläuen und Bleichen wird theoretisch gelehrt, Plätten, Stärken und Bügeln praktisch. Der Kochunterricht beginnt früh 9 Uhr und findet wie bei Peters in Nevigis in einer besonderen, den Verhältnissen einer Arbeiterfamilie entsprechend ausgestatteten Lehrküche statt. Es wird jedesmal ein vollständiges Mittagmahl für 7 Personen zubereitet und die Schülerinnen, welche nebst ihrer Lehrerin dasselbe verzehren und dafür 20  $\mathcal{A}$ . Hospizzöglinge 10  $\mathcal{A}$ . zahlen, müssen alle erforderlichen Arbeiten, vom Einkauf der Waaren an bis zum Ordnen der Küche nach gehaltener Mahlzeit und endlichem Berechnen der Kosten, selbst besorgen.

g) Gleiche, dem Glabbacher Verein nachgebildete und wie dieser, zwar einen konfessionellen Charakter tragende, indessen auch von Arbeitgebern anderer Konfession theilweise unterstützte Vereine für Fabrikarbeiterinnen bestehen in Biersen, Hochneukirch, wo eine Bügelschule, Waschscheule und Kochschule errichtet worden ist, in Neuß, Werden und Düsseldorf. Zum Theil sind jedoch hier Hospize nicht errichtet und die Unterrichtskurse beschränkter. Dem Verein in Biersen gehören etwa 300 wirkliche und 300 Ehrenmitglieder, demjenigen in Hochneukirch 230 Mitglieder an.

h) In Altenessen ist von der Gemeinde eine Industrieschule eingerichtet worden, für welche eine Zechen-Verwaltung jährlich 3 Nähmaschinen als Belohnung für fleißigen und erfolgreichen Schulbesuch an die Töchter der zur Zeche gehörigen Bergleute zur Verfügung stellt. Die Kosten der Schule betragen im Jahre 1886 1215 Mark, wozu der Staat einen Beitrag von 570 Mark leistete. Im letzten Sommer war dieselbe von 53 nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen besucht, von welchen 22 Kinder von Bergleuten, 5 von Fabrikarbeiterinnen waren. Dem theoretischen Unterricht wird auch hier „das häusliche Glück“ zu Grunde gelegt. Der praktische Unterricht erstreckt sich auf Stricken, Sticken, Häkeln, Nähen, Zuschneiden und ähnliche Arbeiten. Ein Versuch, denselben auch für Kochen, Waschen und



Bügeln einzuführen, hatte nicht den wünschenswerthen Erfolg. Die Dauer des Schulbesuchs betrug durchschnittlich etwa  $\frac{1}{2}$  Jahr.

i) Die Stadtgemeinde Duisburg hatte im Jahre 1883 2 Fabrikmädchenschulen eingerichtet und wendet für dieselben jährlich 1000 Mark auf, im Uebrigen ist die Unterhaltung dieser Anstalten auf Beiträge von Privatleuten, darunter von vier Industriellen, angewiesen. Der Unterricht erstreckt sich auf weibliche Handarbeiten, Rechnen und Deutsch; erstere werden an drei Abenden, letztere an einem Abend der Woche in den Räumen zweier Volksschulen von besoldeten Lehrkräften gelehrt. Nur der Handarbeitsunterricht wird fleißig besucht; es nehmen von insgesammt 70 bis 80 Schülerinnen etwa 70 regelmäßig daran Theil. Soll auch der andere Unterricht gedeihen, so müssen nach Ansicht der Betheiligten diejenigen Industriellen, welche weibliche Personen beschäftigen, sich noch mehr für die Sache interessiren, als es bis jetzt geschehen ist.

k. Die Handarbeitschule zu Lennep, Ende 1886 von einem Zweigverein des Lennepers Vereins für Gemeinwohl in's Leben gerufen, bezweckt „den Unterricht von Mädchen über 14 Jahren und Frauen des Arbeiterstandes in den für das praktische Leben unentbehrlichsten Handarbeiten“. Der Zweigverein zählt 114 aktive und 250 inaktive Mitglieder, erstere, gebildete Frauen und Mädchen, sind zu regelmäßiger Hilfeleistung beim Unterricht, Alle zu einem Jahresbeitrag von mindestens 1  $\mathcal{M}$  verpflichtet. Die Stadt Lennep giebt einen Zuschuß von 300, der Staat von 260  $\mathcal{M}$ , der „Frauenverein“ giebt die Räume seiner Kleinkinderschule her. Der Unterricht, welcher von einer Handarbeitslehrerin, 2 Vorstands- und 2 anderen Damen (letztere 4 in regelmäßigem Wechsel mit den übrigen aktiven Mitgliedern) erteilt wird, findet an zwei Wochenabenden von 8—9 $\frac{1}{2}$  Uhr statt und soll in 6 Monaten die Ausbildung vollenden. Unterrichtsgegenstände sind das Anfertigen von Leib- und Bettwäsche, sowie von einfachen Kleidungsstücken, das Stricken und die Ausführung aller Flick- und Stopfarbeiten. Unter den 50 Schülerinnen sind drei Mägde, 10 Fabrikarbeiterinnen von 14—16 Jahren und 40 über 16 Jahre. Die Arbeitsstoffe sollen die Schülerinnen liefern, sind diese dazu nicht im Stande, so beschafft sie die Schule.

Nach der Ansicht der Betheiligten ist es schon jetzt unverkennbar, daß gerade die Betheiligung von Damen beim Unterricht den wohlthätigsten Einfluß auf die Fabrikarbeiterinnen ausübt, eine Erfahrung, welche in allen oben unter a, c und d aufgeführten Schuleinrichtungen gemacht worden ist.

(Schluß folgt.)

### Freiwillige Armenpflege.

In der 26,906 Einwohner zählenden Stadt Nordhausen besteht seit 16 Jahren ein Verein für freiwillige Armenpflege, welcher auch im letzten Jahre eine sehr segensreiche Wirksamkeit entfaltet hat. Die Einnahmen betragen insgesammt 11,342  $\mathcal{M}$ , die Ausgaben 10,952  $\mathcal{M}$ , so daß am Ende des Vereinsjahrs noch ein Bestand von 750  $\mathcal{M}$  verblieb. Von den verwendeten Geldern entfielen 2326  $\mathcal{M}$  auf die offene Armenpflege als baare Unterstützungen, 2777  $\mathcal{M}$  wurden auf Kinderpflege,

2657  $\mathcal{M}$  auf Kranken- und Gesundheitspflege, 2205  $\mathcal{M}$  auf Volksküchen, die Vertheilung von Naturalien und Feuerung verwendet. Außerdem erstreckt sich die Thätigkeit des Vereins auf die Unterhaltung einer Naturalverpflegungsstation und auf die Fürsorge für entlassene Sträflinge. Der Verein sorgt ferner für Abschaffung der Bettlei und Verhütung der Verarmung durch Arbeitsnachweis etc. Die Zahl der Unterstützungsfälle belief sich im letzten Vereinsjahr auf 3787, wobei hervorgehoben werden muß, daß der Verein bei Vertheilung der Gaben eifrig bestrebt ist, durch genaue Prüfung der Verhältnisse auch erziehlich auf die Hilfesuchenden einzuwirken. Die Abtheilung für Kinderpflege gewährte zahlreichen Kindern zu Weihnachten neue Anzüge, zur Konfirmation Geldunterstützungen, Stiefel und Kleider, sie sorgte für Pflege verwahrloster Kinder und vermittelte den aus der Schule Entlassenen Lohn- und Dienststellen.

Die Kranken- und Gesundheitspflege wurde mit großer Sorgfalt geübt und sind gerade im letzten Jahre hierfür größere Ausgaben gemacht worden. Eine Vereinsdiakonissin steht dieser Abtheilung vor und wirkt in höchst segensreicher und aufopfernder Weise. Auch im letzten Jahre wurden 16 skrophulöse Kinder im Kolonienhause der Kinderheilanstalt zu Frankenhäusen untergebracht, man war mit den Ergebnissen der Kur sehr zufrieden. Der Preis pro Kind berechnete sich für Alles in Allem auf 60  $\mathcal{M}$ . Der „Volksküche“ sind die ausgebauten Räume des alten Gefangenenhauses zum Gebrauch überlassen worden. Vom 18. Januar, dem Eröffnungstage, bis zum 28. März wurden bereits 15,447 Liter Essen ausgegeben, so daß durchschnittlich auf den Tag 221 Portionen entfielen. Da dafür die Ausgaben sich auf 1446  $\mathcal{M}$  beliefen, so stellte sich der Preis pro 1 Portion (1 Liter) kräftiges, allgemein als gut anerkanntes Essen auf 9 $\frac{1}{3}$   $\mathcal{S}$ . Die Naturalverpflegungsstation, welche im letzten Jahr rund 3000  $\mathcal{M}$  verausgabte, war von 6438 Personen besucht, so daß durchschnittlich auf den Tag 17 $\frac{2}{3}$  Personen kommen. Der Kostenpreis pro Tag und Person berechnete sich auf 46  $\mathcal{S}$ . Am lebhaftesten war der Zuspruch im Januar und Februar. In der Fürsorge für entlassene Sträflinge hat sich der Verein der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt angeschlossen und sind ihm die Namen der in den Strafanstalten dieser Provinz untergebrachten Gefangenen, welche Wohnsitz und Familie in Nordhausen haben, mitgetheilt worden, wodurch es dem Verein möglich wird, sich mit den Verhältnissen der Familien bekannt zu machen und schon vor Rückkehr des Sträflings die nöthigen Schritte zur Erlangung einer Stelle u. s. w. für denselben zu thun. Aus vorstehenden Darlegungen geht hervor, daß der Verein seiner Aufgabe nach bestem Können und mit großer Umsicht gerecht zu werden sucht. (D. Gem.-Z.)

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

**Präganstalt von Louis Seidel,**  
**Leipzig, Inselstraße 7.**

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. jur. Georg Häpe in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisgasse 10.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 1. Dezember.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 48.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung,

die pneumatischen Bierdruckapparate betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, den für das Deutsche Reich patentirten Kontrollhahn für Bierdruckapparate System A. Kaiser, D. R.-P. Nr. 18,828, einer sachverständigen Prüfung unterziehen zu lassen. Hierbei haben sich die Sachverständigen in sehr anerkennender Weise über diesen Kontrollhahn ausgesprochen und denselben als eine die amtliche Prüfung der Bierdruckapparate auf Reinhaltung ihrer zimmernen Rohrleitungen in einfacher und zuverlässiger Weise gestattende Vorrichtung bezeichnet.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums wird deshalb die Aufmerksamkeit der Amtshauptmannschaften und der Stadträthe des hiesigen Regierungsbezirkes auf diese neue Erfindung gelenkt und werden sie veranlaßt, auf die Benutzung des fraglichen Kontrollhahnes Seiten der Betheiligten thunlichst hinzuwirken, insbesondere wollen diejenigen Behörden, welche nach Punkt 1 der Verordnung der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft vom 22. Juni 1881 (Sächsisches Wochenblatt Seite 129) die Einschaltung gläserner Einsätze in den Rohrleitungen der Bierdruckapparate unter Ausschluß anderer Kontrollvorrichtungen ortspolizeilich vorgeschrieben haben, die Anwendung des gedachten Kontrollhahnes an Stelle jener gläserner Einsätze zulassen.

Leipzig, am 23. November 1887.

II. A. 1819.

Königliche Kreishauptmannschaft.

von Ehrenstein.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf.

(Schluß.)

7. In Oberbayern besteht in der mechanischen Bindfadefabrik von A. Probst in Immenstadt seit 10 Jahren eine „Mädchenanstalt mit dem Zweck, alleinstehenden, in der Fabrik beschäftigten Mädchen gesunde und gute Wohnung wie Kost, gegen mäßige Vergütung zu bieten, für ihre geistige Pflege Sorge zu tragen, sowie sie anzuhalten zu Fleiß, Sparsamkeit und tugendhaftem Wandel und so vor Verführungen sie möglichst zu schützen, endlich ihnen Gelegenheit zu geben, sich auch in häuslichen Verrichtungen und nützlichen Arbeiten (wie Kochen, Nähen u. c.) ausbilden zu können. In dieser Richtung bestimmt § 9 der Statuten, daß sämtliche Mädchen verpflichtet sind, abwechselnd jede Woche in der Küche mitzuhelfen und Sonnabends unter Leitung der Vorsteherin das Putzen der Treppen, Vorplätze und Zimmer zu besorgen. Die Aufnahme in die Anstalt, bezüglich welcher eine Altersgrenze nicht festgesetzt ist, wird eifrig nachgesucht, jeder freiverdende Platz ist sofort wieder besetzt. Jugendlche Arbeiterinnen sind nur in der Minderzahl, die Mehrzahl der Mädchen stand im Alter von 18—24 Jahren, einzelne waren über 30 Jahre alt. Für Kost, Wohnung und Wäsche ist eine Vergütung von 60 S. täglich zu leisten.

So niedrig dieselbe ist, reicht sie doch zur Deckung der Unkosten einschließlich Hausmiethen, Verwaltung und Amortisation aus.“

Zu bemerken ist, „daß die Mädchen dieser Anstalt viel besser als die anderen Arbeiterinnen der Fabrik in der Lage sind, einen guten Theil ihres Arbeitslohnes, und zwar bei einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 1 M. 50 S. mindestens die Hälfte, zu sparen, so daß sie schon nach wenigen Jahren über ein kleines Kapital verfügen. Dieser Umstand, zusammen mit der Gewöhnung an strenge Ordnung, häusliche Arbeit und gute Sitten, verleiht den Mädchen der Anstalt in den Augen der heirathslustigen, jungen Männer der Fabrik eine ganz besondere Anziehungskraft und bewirkt, daß sie sich die Lebensgefährtin mit Vorliebe gerade unter jenen wählen.“

8. Für den Aufsichtsbezirk Zwickau werden außer dem in fast allen Schulen des Bezirks eingeführten Unterricht in den weiblichen Handarbeiten die Seiten des Staates unterhaltenen Klöppel-, Strick- und Schlingschulen erwähnt, deren Aufgabe, abgesehen von der gewerblichen Ausbildung der Arbeiterinnen, auch darin besteht, dieselben an Fleiß, Ordnung und Sauberkeit zu gewöhnen. Klöppelschulen befinden sich an 16 Orten des Bezirks, Strick- und Schlingschulen an 2 Orten. Eine Spitzenklöppel-Musterschule befindet sich in Schneeberg.



In Schwarzenberg ist auf Anregung Ihrer Majestät der Königin von Sachsen die Erzgebirgische Frauenschule errichtet worden, welche den Zweck verfolgt, den Frauen und konfirmirten Töchtern jedes Standes Gelegenheit zur Ausbildung in den verschiedensten, für die Familie nöthigen Handarbeiten zu geben, dieselben zu größerer Selbstständigkeit auszubilden und dadurch der Industrie und Hauswirthschaft selbstständigere Arbeitskräfte zuzuführen. Gleichzeitig will die Schule die Arbeiterinnen des Erzgebirges zu einer vielseitigeren Geschicklichkeit und Arbeitsthatigkeit führen.

Der Unterricht, welcher in verschiedenen Abtheilungen und Kursen ertheilt wird, erstreckt sich auf Handnähen, Flicker, Stopfen, Zeichnen, Weiß- und Buntsticken, Ausföhrung kleiner Luxusarbeiten, Wäschezuschneiden, Maschinennähen, Kleideranfertiigung und Putzarbeiten, in der 2. Abtheilung auch auf Rechnen, deutsche Sprache, Freihandzeichnen und gewerbliche Buchföhrung. In den einzelnen Abtheilungen und Kursen ist das Schulgeld verschieden, es betrügt durchschnittlich 12—18 *M.* vierteljährlich.

Daneben ist eine Abendschule eingerichtet, in welcher Frauen und Mädchen in wöchentlicher 2 Stunden Unterricht im Nähen, Stopfen, Ausbessern und Schneidern erhalten. Das Schulgeld betrügt hier 20 *S.* monatlich.

Die Zahl der die Anstalt Besuchenden betrug 1884/85: 46, 1885/86: 55, 1886/87 im Ganzen 71 Schülerinnen. Die Einrichtung ist derart, daß eine bei weitem größere Anzahl Aufnahme finden könnte, sobald aber Gelegenheit zu genügender und lohnender Beschäftigung geboten ist, bleiben die Schülerinnen von der Schule weg. „Auch hier ist, wie bei den Stickschulen, leider die Erfahrung gemacht worden, daß gerade Mädchen aus dem Arbeiterstande, für welche die Anstalt eigentlich in's Leben gerufen worden ist, trotz Erlaß von Schulgeld und Einrichtung von Freistellen für Bedürftige, die Schule nur sehr wenig besuchen.“

In Auerhammer hat die Gattin eines dortigen Webereidirektors seit 12 Jahren den Unterricht für weibliche Handarbeiten in der Ortsschule übernommen und daneben eine Abendschule für Frauen und Mädchen in's Leben gerufen. Die Frauen und Mädchen des Ortes versammeln sich mit den in der Fabrik wohnenden auswärtigen Arbeiterinnen jeden Mittwoch Abend in dem großen, gut geheizten und beleuchteten Speisesaale eines der Arbeiterhäuser und bleiben von 8—10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr bei Vornahme verschiedener weiblicher Arbeiten, Vorlesen und Gesang, unter Leitung der Dame beisammen. Die Abende sind immer gut besucht, insbesondere erscheinen die Frauen sehr regelmäßig.

9. Für den Aufsichtsbezirk Leipzig wird das in Leipzig befindliche „Daheim für Arbeiterinnen“ und die in Leipzig bestehende „Abendschule für Arbeiterinnen“ genannt, welche beide eine erzieherliche Einwirkung auf die Fabrikarbeiterinnen und deren Ausbildung in größeren weiblichen Handarbeiten erstreben. Im „Daheim“ beschäftigen sich die Mädchen unter Leitung der Hausmutter in den Abendstunden mit Handarbeiten. Von den vorhandenen 40 Stellen waren leider nur 24 besetzt, dagegen hat der Besuch der Abendschule zugenommen. „Von den seit Eröffnung des „Daheim“ aufgenommenen 558 Mädchen war während des Aufenthaltes derselben in der Anstalt nur eins als „Gefallenes“ zu bezeichnen.“

10. Im Aufsichtsbezirk Baugen sind zur Bereitung des Mittagbrodes im Arbeiter-Speisesaal einer bedeutenden Fabrik des Bezirkes zwei große Kochherde erbaut, auf denen sich die Arbeiterinnen ihre Mittagmahlzeiten kochen, beziehentlich das mitgebrachte Essen wärmen können. Um

hierbei die erforderliche Ordnung aufrecht zu erhalten und den Unerfahrenen zweckmäßige Anleitung zur schmackhaften Bereitung der Mahlzeiten zu geben, wurde vom Fabrikherrn eine geeignete erfahrene Frau als Aufseherin angestellt.

In einer größeren Spinnerei des Bezirkes besteht unter persönlicher Leitung der Frau des Fabrikherrn ein Kindergarten, welcher von den Kindern der Fabrikbeamten und Arbeiter bis zum Alter von 14 Jahren besucht wird. Hierbei werden namentlich die Mädchen in häuslichen Arbeiten, in der Gartenpflege und in solchen Handfertigkeiten unterrichtet, welche ihnen für ihren späteren Lebenslauf von Nutzen sein können; hierzu gehört insbesondere das Ausbessern von Strümpfen, Röcken u. s. w., das Zubereiten von grünem Gemüse für die Küche, das Spülen, Bleichen, sowie das Trocknen von Wäsche u. s. w.“

11. Im Aufsichtsbezirk Meissen eröffnete die „Deutsche Gute-Spinnerei und Weberei“ eine Abend-Nähsschule für erwachsene Mädchen und Frauen. Der Andrang war zuerst übermäßig stark, so daß nur 30 auswählte Mädchen und Frauen Aufnahme fanden.

Bis zum Oktober 1886 betrug die Zahl der Schülerinnen immer über 20, von da ab sank aber die Zahl stetig bis auf 8. Das Verhalten und der Fleiß der Schülerinnen wird durchgängig als tadellos geschildert. Bearbeitet wird nur für den eigenen Bedarf. Den Arbeitsstoff bildet die Ausbesserung und Neuherstellung von Wäsche und Kleidungsstücken. Der Unterrichtsbesuch erstreckt sich auf die Zeit von ein bis höchstens 5 Monaten, für die Unterweisung werden wöchentlicher zwei Stunden verwendet. Das für jede Schülerin auf monatlich 50 Pfennig festgesetzte Stundengeld reicht hin, den Bedarf an Zwirn, Nadeln, Scheeren u. s. w. zu decken. Zur endgiltigen Beurtheilung der Verhältnisse bedarf es weiterer Erfahrungen. Die Fabrikleitung betont, daß derartige Einrichtungen zunächst immer mit großer Begeisterung aufgenommen werden, das Interesse aber nach kurzer Zeit nachläßt. Sie hofft jedoch, daß die nicht geschulten Fabrikarbeiterinnen den Nutzen der Anstalt besser erkennen, und anhaltend fleißige Teilnehmerinnen sich wieder in größerer Anzahl finden werden.

Die Kindergärtnerin der Papierfabrik von Kübler und Niethammer in Kriebstein leitet seit mehreren Jahren einen Handarbeits-Unterricht für Mädchen des Ortes im Alter von 10—20 Jahren, welcher in jedem Jahre von Arbeiterinnen dieser Fabrik besucht wird. Der Unterricht wird zwei Mal in der Woche Abends von 6—8 Uhr unentgeltlich ertheilt und erfreut sich besonders im Winter eines starken Zuspruchs.

Ferner haben Frauen der Stadt Döbeln im Jahre 1885 eine Abend-Nähsschule für konfirmirte Mädchen in's Leben gerufen, welche durchschnittlich von 35 Mädchen besucht wurde. Der Unterricht findet wöchentlicher ein Mal von 8 bis 10 Uhr Abends statt und ist völlig unentgeltlich. Er beschränkt sich auf das Zuschneiden und Anfertigen von Wäschegegenständen. Die Mädchen werden angehalten, ihre Hemden, Jacken, Schürzen und Röcke selbst zu nähen und ihre Kleidungsstücke selbst auszubessern. Auch wird Anleitung im Zuschneiden ertheilt. Die Besucherinnen zeigen sich sehr eifrig und dankbar.

Ähnliche Ziele, jedoch in umfassenderer Weise, verfolgt das im Frühjahr 1886 in Schweikershain von der Frau von Nostitz-Wallwitz gegründete Annenstift, in welchem unbescholtene Mädchen im Alter von 15 bis 24 Jahren aus ländlichen Kreisen in allen denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgebildet werden, die zur Führung eines ländlichen Haushaltes erforderlich sind.



12. In Württemberg besteht in der Papierfabrik zum Brüderhaus in Dettingen seit 12 Jahren eine Nähsschule, in welcher jährlich 3 Mädchen ein Vierteljahr lang im Handnähen unentgeltlich unterrichtet werden. Der Aufwand hierfür beträgt 1200—1300 M. Während der Zeit des Unterrichts beziehen die Mädchen ihren Lohn fort.

Eine ähnliche Ziele verfolgende Anstalt ist diejenige des Fabrikanten J. Groeber in Neufra.

Zu erwähnen ist außerdem die Herberge des Vereins zur Fürsorge für Fabrikarbeiterinnen in Stuttgart, welchem zahlreiche Arbeitgeber angehören. Nach der Hausordnung sind die Hauseltern verpflichtet, dafür zu sorgen, daß von den in Beherbergung aufgenommenen Mädchen die Zeit mit Nähen, Stricken, Vorlesen u. nützlich ausgefüllt wird.

13. In Hessen hat die Firma Cornelius Heyl in Worms eine Näh- und Industrieschule eingerichtet. Als die Firma die Absicht hierzu kundgab, liefen die Anmeldungen zur Betheiligung so zahlreich ein, daß der Beweis erbracht erschien, mit der Eröffnung dieses Institutes werde einem Bedürfnis abgeholfen.

Von 500 in den Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen meldeten sich 190, eine hohe Zahl, wenn man in Betracht zieht, daß unter den 500 alle älteren und verheiratheten Arbeiterinnen mit eingeschlossen sind. Die Eintheilung der Mädchen fand in Altersklassen statt, da man annehmen konnte, daß die gleichalterigen Mädchen auch annähernd die gleiche Vorbildung besitzen. Es wurden 5 Klassen von 14 bis 9 Jahren gebildet und jede Klasse hat wöchentlich eine Arbeitsstunde. Die Arbeitsstunden liegen von Montag bis Freitag, Abends von 5 bis 6 Uhr. Der Samstag bleibt frei, um den Mädchen Gelegenheit zu geben, ihren häuslichen Verrichtungen nachzukommen. Die Beschäftigung in den einzelnen Klassen besteht hauptsächlich im Strümpfestricken, Anfertigen von Schürzen, Halstüchern, Jacken und Hemden, im Plüden und im Stopfen. Das Material wird von der Firma unentgeltlich geliefert, die Arbeiten werden Eigenthum der Schülerinnen.

Im Anfang des Jahres 1887 wurde für die jugendlichen Arbeiterinnen derselben Fabrik auch eine Kochschule eröffnet. Je sechs Mädchen bilden eine Klasse und es wird jede Klasse wöchentlich einmal unterrichtet. Es bestehen 5 Klassen, so daß der Kochunterricht jeden Wochenabend mit Ausnahme des Samstages stattfindet. Er wird von einer erfahrenen Hausfrau geleitet und besteht in einer praktischen Unterweisung in der Zubereitung einfacher Mahlzeiten, wie solche in Arbeiterfamilien genossen werden. Dabei ist das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, bei den Mädchen den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit zu fördern und ihnen zu zeigen, wie man mit den einfachsten Mitteln eine schmackhafte Kost bereiten kann.

14. Im Aufsichtsbezirk Saalfeld-Meinungen wird in zwei Kammgarnfabriken den jugendlichen Arbeiterinnen Unterricht im Stricken, Nähen und im Ausbessern von Kleidungsstücken erteilt, in der einen derselben unter wesentlicher Mitwirkung der Gattin des Besitzers.

15. Endlich sind in Altenburg „acht Fabrikanten zusammengesetzt, um ihren jugendlichen Arbeiterinnen das Erlernen des Kochens zu ermöglichen. Ebenso viele kleine Gastwirthschaften haben sich zu diesem Zwecke erboten, je ein oder zwei junge Mädchen jeden Sonntag beim Kochen des Mittagessens zu beschäftigen. Dies geschieht augenblicklich mit zwölf jungen Mädchen; sie erhalten dabei unentgeltlich Mittagbrod. Es ist geplant, daß jedes Mädchen etwa ein halbes Jahr lang den Unterricht genießen soll. Die Ein-

richtung steht unter der Leitung eines dem guten Zwecke eifrig dienenden Herrn und nach seinen Erfahrungen wird den Mädchen in ihrem Benehmen durchweg das beste Lob von den Wirthen erteilt. Bedauerlich ist nur, daß zu viel Wechsel vorkommt, denn nicht alle Wirthin und nicht alle Kochschülerinnen halten aus. Auch ist es schade, daß sich nicht für mehr als für etwa 12 Mädchen solche Kochgelegenheiten auffinden lassen und daß durch das bloße Sonntagskochen die Reihenfolge der Mahlzeiten etwas eintönig wird. Aber die ursprünglich beabsichtigte Einrichtung einer besonderen Kochschule stieß auf derartige Schwierigkeiten, daß man sich mit jenem mangelhaften System begnügen mußte.“

### Die Beschlagnahme von Militärpässen.

Wie die Kreishauptmannschaft aus dem anliegenden Berichte Nr. — ersehen wolle, hatte der Stadtrath zu B. die von dem Bezirks-Kommando zu D. unter dem 28. Juli d. J. beantragte Beschlagnahme des in den Händen der Firma N. N. Nachfolger, bez. des Fabrikdirektors Y. befindlichen Militärpasses des Reservisten Richard X. aus dem Grunde abgelehnt, weil der fragliche Militärpaß zur Deckung vermögensrechtlicher Ansprüche verpfändet, bez. der genannten Firma übergeben worden sei, und ist hierauf der Stadtrath zu B. von dem Ministerium des Innern infolge eines an Dasselbe vom Kriegsministerium gerichteten Ersuchens angewiesen worden, den betreffenden Paß von der Firma N. N. Nachfolger, nach Befinden im Wege des Zwangsverfahrens, herbeizuziehen.

Von dem Stadtrathe zu B. ist dieser Anordnung nachgegangen, von der Firma N. N. Nachfolger aber unter Berufung auf die Entscheidung des ordentlichen Gerichts dem Vorgehen des Stadtraths, sowie der Aushändigung des betreffenden Passes an irgend eine andere Behörde oder Privatperson widersprochen und dieser Widerspruch in der Blt. — flg. des beiliegenden Altenheftes enthaltenen Eingabe zu begründen versucht worden.

Das Ministerium des Innern hat sich jedoch nicht veranlaßt finden können, diesem Widerspruche Folge zu geben, vielmehr den eingesendeten Militärpaß dem Kriegsministerium mit dem Anheingeben der weiteren Verfügung zugestellt.

Das Ministerium des Innern ist hierbei in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Kriegsministeriums von der Ansicht ausgegangen, daß Militärpässe überhaupt nicht zu denjenigen Urkunden gehören, an welchen dem Inhaber ein Verfügungsrecht zusteht, und daß daher von demselben ein solches Recht auch nicht auf Andere übertragen werden kann. Denn der Militärpaß dient nicht für die Zwecke der einzelnen Privatperson, sondern ist durch § 8, 3 der Kontrolordnung vom 29. September 1875 eingeführt behufs der Aufsichtsführung über die Erfüllung der Wehrpflicht Seiten der Personen des Verurlaubtenstandes und ist deshalb nach § 10, 8 der Kontrolordnung bei jeder Meldung von dem Inhaber, auf dessen Namen er ausgestellt wurde, vorzuzeigen. Derselbe unterscheidet sich von Reisepässen, Paßkarten und ähnlichen zum Ausweis über die Person des Inhabers dienenden Urkunden insbesondere dadurch, daß er nicht im Interesse einer Privatperson, sondern zu öffentlichen Zwecken, zur Aufsichtsführung über die Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere, ausgestellt wird und daß es nicht, wie bei dem Reisepasse der Fall ist, von dem Belieben des Inhabers



abhängt, ob der Betreffende über seine Person durch diese oder irgend eine andere Urkunde sich ausweisen will, sondern daß der Ausweis über die Erfüllung der Wehrpflicht eben nur durch den Militärpaß geführt werden kann und darf. Und wenn nach den bisher geltenden Grundsätzen schon gegenüber dem Inhaber eines Gefindezeugnißbuches die Sicherung einer Forderung durch Beschlagnahme dieses Buches für unzulässig erachtet wird, theils wegen des dabei obwaltenden öffentlichen Interesses, theils weil diese Urkunde nicht als Bestandtheil desjenigen Vermögens des Schuldners angesehen werden kann, über welches demselben freie Verfügung zusteht, so hat dies noch viel mehr von dem ausschließlich zu öffentlichen Zwecken dienenden Militärpasse zu gelten.

Demgemäß wolle die Kreishauptmannschaft sowohl den Stadtrath zu P., als durch diesen die Firma N. N. Nachfolger, und zwar letztere — im Hinblick auf die in der oben gedachten Eingabe enthaltene Provokation auf gerichtliche Entscheidung — mit dem Eröffnen bescheiden lassen, daß, wenn sie von Beschreitung des Rechtsweges in dieser Angelegenheit sich überhaupt einen Erfolg versprechen zu können glaube, ihr die Einleitung hierzu lediglich überlassen bleiben müsse.

(Verordnung des kgl. Ministeriums des Innern, vom 18. Oktober 1887 — 1352 II. A. —.)

### Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Dem gegenwärtigen Sächsischen Landtage wird der Entwurf eines Gesetzes wegen Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 vorgelegt werden. Sofort nach der Verabschiedung und Bekanntmachung des fraglichen Landesgesetzes beabsichtigt die Verlagsbuchhandlung von Karl Höckner in Dresden eine von Herrn Regierungsassessor Dr. Rumpelt, Hilfsarbeiter im Königl. sächs. Ministerium des Innern und ständigem Mitgliede des Königl. sächs. Landesversicherungsamtes bearbeitete Handausgabe erscheinen zu lassen, welche die im Königreiche Sachsen für die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen geltenden Bestimmungen in leicht übersichtlicher Zusammenstellung enthalten soll. Da das erwähnte Reichsgesetz der landesgesetzlichen Regelung einen weiten Spielraum gestattet, so soll bei der Wiedergabe des Ersteren — und zwar schon durch den Druck — hervorgehoben werden, in welchen Bestimmungen und inwieweit dasselbe durch Landesgesetz ergänzt, geändert oder ersetzt worden ist. Eine kurze, die Geschichte der einschlagenden Gesetzgebung und die Grundzüge derselben streifende Einleitung, knappe, auf das äußerste Maaß des auch für die betheiligten Laien Unentbehrlichen beschränkte Anmerkungen und Erläuterungen unter dem Texte, endlich ein ausführliches Sachregister sollen dazu beitragen, die Handausgabe zu einem Wegweiser zu gestalten, der bei der Neuheit und Schwierigkeit der Sache allen sächsischen Landwirthen, die sich über die ihnen und ihren Arbeitern entstehenden Rechte und Pflichten rechtzeitig unterrichten wollen, sowie allen sächsischen Gemeindevorständen, Gutsvorstehern und Krankenkassenverwaltungen, die bei der

Ausführung der Gesetze in mehr als einer Beziehung mitzuwirken berufen sein werden, hilfreich zur Seite stehen soll.

Subskriptionen nimmt die Verlagsbuchhandlung entgegen. Subskriptionspreis für ein gebundenes Exemplar 2 M. 50 S.; späterer Ladenpreis 3 M. 50 S.

### Briefkasten.

Anfrage: Können bei Veräußerung von Apotheken die Besitzveränderungsabgaben auch von demjenigen Theile des Kaufpreises beansprucht werden, welcher auf die Apothekengerechtigkeit zu rechnen ist, wenn letztere auf dem Grundstücke ruht und im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist?

S. in T.

Antwort: Ja; denn die grundbücherlich verlaubliche Realgerechtigkeit qualifizirt sich rechtlich als eine den Werth des Grundstückes mitbestimmende Eigenschaft desselben.

Anfrage: Nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1887 treten an Stelle der bisherigen Formulare für die Uebersichten der Mitglieder etc. und die Rechnungsabschlüsse der Kranken-Kassen vom 1. Januar 1889 ab die Blatt 187 b flg. des Zentralblattes für das Deutsche Reich ersichtlichen neuen Formulare. Hier nimmt man nun an, daß die erwähnten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse auf das Jahr 1888 noch nach den alten Formularen angefertigt werden müssen und daß die neuen Formulare somit erst bei Ausstellung der im März 1890 einzureichenden 1889er Uebersichten und Abschlüsse verwendet werden dürfen. Ist dies richtig? Kl.

Antwort: Nein; für die vom 1. Januar 1889 an einzureichenden Nachweisungen müssen die durch die erwähnte Verordnung vom 7. Juli 1887 vorgeschriebenen Formulare verwendet werden, erstmalig also für die Uebersichten und Abschlüsse auf das Jahr 1888. —

Anfrage: Kann an einen Schulknaben eine Strafverfügung erlassen werden? E. in M.

Antwort: Die Bestrafung einer jugendlichen, d. h. einer solchen Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, setzt voraus, daß dieselbe zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr vollendet hatte und bei der Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Trifft diese Voraussetzung zu, was in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen ist, so steht dem Erlaß der Strafverfügung an sich ein Hinderniß nicht entgegen, doch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Strafe auszumessen ist zwischen dem Mindestmaße und der Hälfte des Höchstmaßes der angedrohten Strafe; auch ist darauf, daß die Ausmessung in dieser Weise erfolgt ist, in der Strafverfügung selbst hinzuweisen und zwar durch ausdrückliche Anführung von „§ 57 Nr. 3 des Straf-G.-B.'s“. Wird in der Strafverfügung auf „Verweis“ erkannt, so ist neben dem die Strafandrohung enthaltenden Gesetze auch auf „§ 57 Nr. 4 des Straf-G.-B.'s“ Bezug zu nehmen. Die rücksichtlich des Erlasses von Strafverfügungen bestehenden allgemeinen Beschränkungen (vergl. namentl. Kl. St. O. art. IV. § 4, Rev. L.-G.-O. § 76) leiden selbstverständlich auch hier Anwendung.

### Gemeinde-Vorstands-Gesuch.

Die Stelle des Gemeinde-Vorstandes wird in hiesiger Gemeinde frei und werden Bewerber um diese Stelle hierdurch aufgefordert, Gesuche bis zum 20. Dezember d. J. beim Unterzeichneten einzureichen.

Nur solche Bewerber, welche bereits im Verwaltungsfache thätig gewesen, oder in einer Gemeinde ein derartiges Amt mit Erfolg bekleidet haben, können Berücksichtigung finden.

Die Stelle wird zunächst auf 6 Jahre vergeben und ist mit einem jährlichen Gehalte von 2100 M. verbunden. Kaution ist 2000 M. zu stellen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen der Unterzeichnete. Lauter, Sa. am 25. November 1887.

Der Gemeinderath.

Weidauer, Gemeinde-Vorstand.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 7. Dezember.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 10 S. — Anzeigen die Spaltzelle 10 S., die breite 20 S.

Nr. 49.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zu § 26 der Rev. St.-Ordnung (§ 17 der Rev. L.-Gem.-Ordnung.)

Die in böhmisch K. stationirten Beamten des dortigen sächsischen Nebenzollamtes, Zolleinnehmer A., Assistent B. und Grenzaufseher C., haben beim Ministerium des Innern durch Vermittelung des Finanzministeriums gegen einen Kollegialbeschluss der Kreishauptmannschaft zu N. vom 28. Mai d. J. Beschwerde geführt, durch welchen ihre Reklamation gegen Heranziehung zu den Gemeindefinanzen der Stadt J. zurückgewiesen worden ist. Das Ministerium des Innern, welchem die angefochtene Entscheidung in Abschrift vorgelegen hat, eröffnet der Kreishauptmannschaft hierauf Folgendes:

Wie sich aus den Motiven zu § 28 des Entwurfs der Revidirten Städte-Ordnung ergibt — zu vergl. Landtags-Acten von 1871/73, I. Abth., 2 Bd., S. 390 — haben mit der Bestimmung des jetzigen § 26 der Revidirten Städte-Ordnung, wonach auch Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindefinanzen gezogen werden können, nur solche Abwesende getroffen werden sollen, welche (wie dies insbesondere von denen zu gelten haben wird, deren Vermögensverwaltung sich am Orte befindet) in irgend einer Beziehung an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes Theil nehmen, so daß ihre Mitleidenheit bei den Gemeindefinanzen eben als Äquivalent für diese Theilnahme erscheint. Nur in diesem der Absicht des Gesetzes entsprechenden beschränkten Sinne kann daher auch die aus demselben wörtlich in § 2 Ziffer 2 und § 5 des Anlagenregulativs für die Stadt J. vom 19. November 1885 herübergenommene Vorschrift verstanden werden, auf Grund deren die Beschwerdeführer zu den dortigen Gemeindefinanzen herangezogen worden sind.

An der hiernach für die Zulässigkeit einer solchen Besteuerung erforderlichen Voraussetzung fehlt es nun aber bei den genannten Beamten, welche zwar ihren Gehalt früher, und bis zu der neuerdings erfolgten diesbezüglichen Beauftragung des Nebenzollamtes K., aus der Kasse des Hauptsteueramtes zu J. bezogen haben, und deshalb auf Grund § 8, 2 des Einkommensteuergesetzes ihre Einkommensteuer in J. abzuführen hatten, im Uebrigen jedoch in irgend welcher Beziehung zur Stadt J. nicht stehen, namentlich Vermögen, für welches eine besondere Vermögensverwaltung erforderlich wäre, daselbst nicht besitzen.

Unter diesen Umständen hat es das Ministerium des Innern bei der angefochtenen Entscheidung nicht zu belassen vermocht, vielmehr befunden, daß die Beschwerdeführer mit Abforderung von Steuern zu Gunsten der Gemeinde J. zu verschonen, beziehentlich daß ihnen die bereits gezahlten Steuerbeträge wieder zurückzuerstatten sind.

Gleichzeitig erhält die Kreishauptmannschaft, um für die Zukunft ähnlichen Zweifeln vorzubeugen, hierdurch Anweisung, die städtischen Kollegien zu J. zu einer dem Sinne des Gesetzes deutlicher entsprechenden Einschränkung der fraglichen Regulativbestimmungen zu veranlassen.

(Verordn. des Kgl. Ministeriums des Innern vom 17. November 1887 — 737 II G.)

### Zu § 15, Abs. 2, Nr. 1 des Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

Das Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Kreishauptmannschaft zu — bezüglich der darin behandelten Zweifelsfrage, ob Wehrpflichtigen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht ohne Genehmigung ausgewandert sind, überhaupt und ob insbesondere auf das vorliegende Gesuch dem in New-York aufhältlichen und in Stellung befindlichen Franz Julius N. aus K. die Entlassung aus dem hierländischen Staatsverbande zu ertheilen sei, mit dem Kriegsministerium sich in's Bernehmen gesetzt und hierbei der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Bestimmung in § 15, Abs. 2, Nr. 1 des Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, deren Wortlaut der Berücksichtigung des gegenwärtig vorliegenden Gesuchs an sich nicht entgegenstehe, selbstverständlich die Voraussetzung zu Grunde liege, der die Entlassung Nachsuchende habe auch in der Zeit bis zum vollendeten 25. Lebensjahre nicht in strafbarer Weise seiner Dienstpflicht sich entzogen, da es sich nicht wohl annehmen lasse, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, Militärlastpflichtigen die Möglichkeit zu eröffnen, durch mehrjährigen Aufenthalt im Auslande der Erfüllung ihrer Militärpflicht sich zu entziehen.

Das Kriegsministerium hat dieser Auffassung mit dem Hinzufügen sich angeschlossen, daß hiernach in derartigen Fällen überhaupt und so auch bezüglich des zc. N. die Entlassung aus dem hierländischen Staatsangehörigkeitsverhältnisse so



lange zu beanstanden sei, als der Betreffende noch zum aktiven Dienste herangezogen werden könne.

Hiernach fällt es bedenklich, dem Gesuche des Mehrgenannten zu entsprechen zc.

Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1887 (233, II. H.)

### **Bu § 12 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 und § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867.**

Das Ministerium des Innern hat, wie der Kreishauptmannschaft zu — auf ihren Vortrag vom — — eröffnet wird, wegen Erstattung des für die in Bayern heimathsberechtigte Margarethe verw. J. theils vom Ortsarmenverband P., theils vom sächsischen Landarmenverband während der Zeit vom 16. September 1881 bis zum 1. April d. J. aufgewendeten Unterstützungsbetrags von Einleitung des in § 12 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 vorgesehenen Verfahrens nach Lage der Sache Abstand zu nehmen beschlossen, weil dasselbe in Uebereinstimmung mit der im Sächsischen Wochenblatte Jahrgang 1881, S. 174 flgde. abgedruckten scheidrichterlichen Entscheidung der Großherzoglich Badischen Regierung davon ausgeht, daß die im zweiten Absatz des dem Königreich Bayern gegenüber noch in Geltung befindlichen § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 festgesetzte dreimonatige Frist, während welcher der Aufenthaltsstaat keinen Ersatz der dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates gewährten Armenunterstützung beanspruchen kann, nicht schon, wie von der Kreishauptmannschaft angenommen wird, von Beginn der letzteren, sondern erst von der Benachrichtigung des zur Uebernahme verpflichteten Staates an zu berechnen ist. — Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 5. November 1887 (577. II. N.).

### **Bu § 18 Abs. 4 des Reichsgesetzes, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., vom 15. Juni 1883.**

#### **Austritt aus der Ortskrankenkasse.**

Die in Berlin erscheinende Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung“ veröffentlicht in Nr. 32 des laufenden Jahres das nachstehende Erkenntniß des Großherzoglich Badischen Landgerichts zu Offenbach vom 15. April 1887.

Die Zahlung der Beiträge zur Ortskrankenkasse wurde unter der Behauptung verweigert, daß die versicherungspflichtigen Arbeiter bei ihrer Anmeldung dem Rassenvertreter erklärt hätten, nur drei Monate, bis Ende Juni 1885, in der Ortskrankenkasse verbleiben zu wollen. Mit diesem Zeitpunkte träten ihre Mitglieder bei der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerksvereins der deutschen Schuhmacher u. s. w. ein. Ende Juni sei denn auch wirklich diese Mitgliedschaft dem Vertreter der Ortskrankenkasse Jahr nachgewiesen und dieser habe daraufhin den Austritt genehmigt. Hierdurch und durch den Eintritt in die freie Hilfskasse sei die Verpflichtung zur Zahlung an die Ortskrankenkasse erloschen. Die Beschwerde gegen die Weiterforderung der Beiträge wurde von der Aufsichtsbehörde verworfen. Das Amtsgericht erkannte jedoch auf Aufhebung der Beitragsforderung und Einstellung des Zwangsverfahrens. Auf die Berufung der beklagten D.-K.-K. wurde jedoch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wiederhergestellt.

#### **Gründe:**

Die Berufung gegen das Urtheil des Großh. Amtsgerichts Lahr vom 11. Dezember 1886 ist in gesetzlicher Form und Frist eingelegt und auch materiell begründet.

Unbestritten ist, daß die beiden Arbeiter, nachdem ihr Austritt aus der Arbeit bei L. am 25. März ordnungsmäßig bei der Ortskrankenkasse angemeldet war, am 27. März von Neuem bei dem gleichen Arbeitgeber in Beschäftigung traten. Durch diesen Eintritt sind dieselben, da sie zu denjenigen Arbeitern gehören, welche gemäß § 1 des K.-V.-G. dem Krankenversicherungszwang unterliegen, sofern sie nicht schon einer anderen zugelassenen Kasse angehören, mag ihre Anmeldung erfolgt sein oder nicht, kraft Gesetzes, Mitglieder der Ortskrankenkasse geworden, § 19, K.-V.-G. Mit dieser ohne Zuthun des Arbeitgebers oder Arbeiters, einfach durch die Thatsache des Eintritts in die Beschäftigung eintretenden Mitgliedschaft, entsteht auch für den Arbeitgeber die Verpflichtung, die Beiträge, welche für die von ihm beschäftigten Personen zur Ortskrankenkasse zu entrichten sind, zu bezahlen und zwar so lange, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, § 51 K.-V.-G. Eine Abmeldung oder ein eine solche begründender Austritt der Versicherungspflichtigen ist aber erst mit dem 20. August 1886 erfolgt und nicht, wie von Seiten des Klägers geltend gemacht werden will, am 30. Juni 1885. Der Austritt ist auf zweierlei Art möglich: einmal dadurch, daß der thatsächliche Zustand, welcher die Mitgliedschaft begründete, aufhört, indem der Arbeiter aus der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber austritt, sei es nun, daß er die Beschäftigung völlig aufgibt, sei es, daß er sie bei dem bisherigen Arbeitgeber beendigt, um bei einem anderen in Arbeit zu treten, oder der Austritt kann erfolgen, auch wenn der Arbeitgeber die bisherige Beschäftigung fortsetzt, sofern derselbe Mitglied einer in § 4 K.-V.-G. bezeichneten Kasse wird. Diese Art des Austritts, welche dem Versicherten die Freiheit der Rassenwahl gewähren soll, ist aber an gewisse Beschränkungen geknüpft, welche theils im Interesse der Ortskrankenkasse, theils im Interesse der Durchführung des Versicherungszwanges ihren Grund finden. Nach § 19, 4 ist dieser Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn der Versicherungspflichtige denselben spätestens drei Monate vor dem Austritte bei dem Vorstände beantragt und vor dem Austritt die Mitgliedschaft einer der in § 4 des Ges. bezeichneten Rassen nachweist. Daß ein diesen gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Austritt erfolgt sei, kann vom klagenden Theil selbst nicht behauptet werden. Seine Behauptungen in diesen Beziehungen gehen dahin, die Arbeiter selbst oder der Kläger hätten dem Verbandsvertreter in F. erklärt, die beiden Arbeiter wollten nur bis Ende Juni der Ortskrankenkasse beitreten, da sie zu diesem Zeitpunkte in die oben genannte freie Hilfskasse eintreten würden. Damit sei der Austritt ordnungsmäßig angezeigt worden. Diese Austrittserklärung ist aber in doppelter Hinsicht mangelhaft. Zunächst ist sie an die unrichtige Person geschehen. Das Gesetz nennt als Denjenigen, welcher über einen solchen Austrittsantrag zu befinden hat, den Vorstand. Der mit ganz beschränkten Befugnissen ausgestattete Verbandsvertreter, vergl. § 61 der Statuten, ist wohl berechtigt, Abmeldungen, d. h. Anzeigen, daß die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Versicherungspflicht begründen, beendigt seien, entgegenzunehmen, er ist aber nicht berechtigt, den Vorstand zu vertreten und dessen Funktionen auszuüben.

Die Austrittserklärung konnte aber auch nicht auf die



angegebene Zeit erfolgen, sondern höchstens auf das Ende des Rechnungsjahres, so daß auch, wenn der Austrittsantrag an den Vorstand erfolgt wäre, unter allen Umständen die Mitgliedschaft und damit auch die Beitragspflicht noch bis zum Ende des Rechnungsjahres fortgedauert hätte. Es wird nun aber weiter behauptet, der Austritt sei ausdrücklich und stillschweigend genehmigt worden.

Die ausdrückliche Genehmigung wäre aber, angenommen, sie sei erfolgt, wieder von einer nicht dazu legitimierten Person geschehen. Abgesehen von der Frage, ob der Vorstand überhaupt berechtigt wäre, einen solchen Austritt im Laufe des Jahres zu genehmigen, könnte nur er allein und nicht der Verbandsvertreter über die Rechte der Kasse verfügen, § 35.

In dem Umstande, daß nach dem 27. März bezw. 30. April keine Beiträge mehr eingefordert wurden, kann aber auch eine stillschweigende Genehmigung des Austritts nicht erblickt werden.

Wenn eine solche stillschweigende Genehmigung unterstellt werden könnte, so müßte wenigstens der Nachweis geliefert werden, daß der Nichteinzug von Beiträgen mit dem Bewußtsein geschah, daß den beiden Arbeitern der Austritt aus der Ortskrankenkasse gestattet werde. Dieser Nachweis ist aber nicht erbracht und kann auch nicht erbracht werden, da der Vorstand, der, wie bereits ausgeführt, allein zu entscheiden gehabt hätte, von dem Eintritt und angeblichen Austritt gar keine Kenntniß hatte.

Der Umstand allein, daß die Arbeiter de facto vom 27. Juli 1885 an Mitglieder einer eingeschriebenen Hilfskasse wurden, entbindet den Kläger nicht von seiner Beitragspflicht, ebensowenig wie sie die Ortskrankenkasse von der Unterstützungspflicht entbindet.

Wohl ist nach § 26, 3 die statutengemäße Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagelohns übersteigen würde; entbunden ist aber die Ortskrankenkasse von der Unterstützungspflicht nicht, insoweit nicht der Versicherte ordnungsmäßig ausgetreten ist. Wenn von Seiten des klägerischen Anwaltes ausgeführt werden sollte, daß eine doppelte Versicherung, d. h. eine Versicherung bei zwei Kassen nicht zulässig sei, und er sich dabei auf § 26 beruft, so ist dies nicht stichhaltig. Gerade aus den Bestimmungen dieses § geht hervor, daß eine Versicherung bei verschiedenen Kassen nicht ausgeschlossen sei und werden durch diese Gesetzesbestimmung nur die Leistungen der Kassen auf ein bestimmtes Maß beschränkt.

Die Sätze, welche für die Entscheidung des Rechtsstreites maßgebend sind, lassen sich nach Obigem kurz zusammenfassen, wie folgt: Die Arbeiter sind mit dem 27. März 1885 ex lege Mitglieder der Ortskrankenkasse geworden und hat von diesem Tage an der Arbeitgeber für die Versicherungsbeiträge aufzukommen bis zum Austritt aus der Kasse; dieser Austritt ist erst am 20. August 1886 erfolgt, die angebliche Austrittserklärung bei dem Verbandsvertreter auf den 27. Juni 1885 ist unwirksam, weil sie an die unrichtige Person und weil sie auf die unrichtige Zeit erfolgte.

Eine stillschweigende Genehmigung des Austritts — wenn eine solche überhaupt möglich wäre — liegt nicht vor.

## Mitgliederübersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen.

Nachdem vom Bundesrathe für die von den Krankenkassen alljährlich einzureichenden Mitglieder- u. Uebersichten und Rechnungsabschlüsse neue Formulare vorgeschrieben worden und solche vom 1. Januar 1889 ab zu verwenden sind, hat die Buchdruckerei von Arth. Schönfeld in Dresden (Gr. Schießgasse Nr. 4), bei welcher bereits die jetzt gültigen Formulare käuflich zu erlangen gewesen sind, diese neuen Formulare bereits in Druck gelegt, um den Kassen die Möglichkeit zu bieten, zu ihrer vom 1. Januar 1888 ab danach einzurichtenden Kassenführung die erforderlichen Kassen- u. Bücher sich anlegen zu können.

Die Buchdruckerei hat unter Hinzuziehung mehrerer mit dem Krankenkassenwesen genau Vertrauten die unentbehrlichsten Schemas für die sich vom 1. Januar 1888 ab nöthig machende Kassen- und Listenführung angefertigt und können diese Formulare 1. zum Mitglieder-Verzeichniß, 2. zur Zu- und Abgangsliste (eine neue, unumgänglich notwendige Liste), 3. zum Beitragsheberegister, 4. zur Krankensliste, 5. zum Kassenbuch, gebunden oder ungebunden, bereits jetzt bestellt werden; auf dem Titelbogen jeder Liste befinden sich erläuternde Bemerkungen. Die Preise sind billig gehalten. Rechnungsabschlüsse und Mitgliederübersichten werden zum Preise von 5 S. für das Stück geliefert.

## Lebensversicherung von Gemeindebeamten.

Zwischen dem Direktorium des Vereins thüringischer Gemeindebeamten und der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig ist, nach einer in den „Blättern für Gemeindebeamten“ enthaltenen Mittheilung, folgende Vereinbarung getroffen worden:

### § 1.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig verpflichtet sich, den Mitgliedern des Vereins thüringischer Gemeindebeamten, sowie den Angehörigen derselben, welche auf Grund dieser Vereinbarung ihr Leben bei gedachter Gesellschaft versichern werden, folgende Vortheile zu gewähren:

- a) Der Abschluß der Versicherung erfolgt kostenfrei. Es wird keine Policengebühr berechnet und die Gesellschaft trägt die Kosten der ärztlichen Untersuchung und der hausärztlichen Atteste. (Die gesetzliche Stempelgebühr hat der Versicherungsnehmer zu tragen.)
- b) Für jede zum Abschluß gelangende Versicherung zahlt die Gesellschaft in der Voraussetzung, daß die Prämie für das erste Versicherungsjahr voll entrichtet wird, dem Versicherten eine Abschlußprovision und zwar für Versicherungen auf den Todesfall von fünf vom Tausend, für Versicherungen auf den Lebensfall von zwei vom Tausend der Versicherungssumme. Diese Provision wird bei Entrichtung der ersten Jahresprämie oder bei Versicherungen mit ratenweiser Prämienzahlung mit und nach Verhältniß der Zahlung der Raten der ersten Jahresprämie vergütet.
- c) Das Inkasso der Prämienfelder wird durch die Agenten der Gesellschaft kostenfrei bewirkt.

### § 2.

Das Direktorium des Vereins thüringischer Gemeindebeamten verpflichtet sich dagegen, den Vereinsmitgliedern



und deren Angehörigen die Versicherung bei der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig durch Wort und Schrift zu empfehlen.

Leipzig, den 9. November 1887.

Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft.

Apolda, am 18. November 1887.

Das Direktorium  
des Vereins thüringischer Gemeindebeamten.

### Briefkasten.

Anfrage: Ist die Frist, welche nach Beendigung der öffentlichen Impfungen den Erziehungspflichtigen behufs nachträglicher Beibringung von Impfscheinen oder ärztlichen Befreiungsnachweisen Seiten der Ortsbehörden zu stellen ist, auf den 31. Dezember festzustellen, oder ist es gerechtfertigt, wenn die Frist auf den 15. Dezember gestellt wird, damit vor Abgabe der Impflisten an den kgl. Bezirksarzt, d. i. den 1. Januar des folgenden Jahres, das Strafverfahren gegen Säumige noch beendet und danach die Impflisten berichtigt werden können?

Antwort: Die Frist für die Nachimpfungen soll eine „angemessene“ sein, ihre Festsetzung ist Sache des pflichtmäßigen Ermessens der Ortsbehörde (§ 16 der Verordnung v. 20. März 1875). Als „angemessen“ wird die Frist dann zu betrachten sein, wenn die Zeit, welche zwischen der Aufforderung zur Vornahme der Nachimpfungen und dem Fristablauf liegt, so bemessen wird, daß innerhalb derselben die Nachimpfungen ohne allzu erhebliche Schwierigkeiten thatsächlich vorgenommen werden können.

Anfrage: Es wird um gefällige Auskunft darüber ersucht, ob für einen im Monat März von auswärtig käuflich erworbenen jungen Hund, welcher im Januar noch gefäugt hat, vom neuen Besitzer noch für den Rest des laufenden Jahres die Hundesteuer zu entrichten, bez. eine Hundesteuermarke nach den landesrechtlichen Vorschriften zu erwerben ist.

Antwort: Wenn der Hund vor dem 10. Januar geboren worden ist, so war er nur so lange steuerfrei, als er gefäugt wurde (§ 1 des Ges. und § 1 der Ausf.-B. v. 18. August 1868), der Hund muß daher jetzt versteuert sein; vergl. § 4 des genannten Gesetzes.

Anfrage: Gehören zu einer Jagdgenossenschaft nur die Besitzer von jagdbaren Grundstücken einer Flur, oder alle Grundstücksbesitzer, also auch die Hausbesitzer, die Besitzer eingefriedigter Gärten u. s. w.

Antwort: Nur jagdbare Grundstücke verleihen Stimmberechtigung in der Jagdgenossenschaft. „Unter jagdbarer Fläche sind bei der Abstimmung und Verwendung der Jagdungen alle diejenigen Grundstücke zu verstehen, auf welchen die Jagd nicht zu ruhen hat. Ausgeschlossen sind daher: Häuser, Gehöfte und alle vollständig und bleibend eingefriedigten Grundstücke“; §§ 7, 11, 14, 17 des Gesetzes vom 1. Dezember 1864 und dazu: Landtagsmittheilungen 1863/64, I. Kammer, I. Bd. S. 349 unten und S. 355 („zu § 16“).

Anfrage: Es wird um Auskunft gebeten, ob finnenhaltiges Schweinefleisch sowohl von Fleischern als Privaten — bei Hauschlachten — als nicht bankwürdig unmittelbar nach dem Schlachten verkauft werden darf, oder ob das Fleisch erst und wie lange „eingesalzen“ werden muß?

Antwort: Fenniges Fleisch in rohem Zustande ist gesundheitschädlich, und nach § 12 des Strafges. vom 14. Mai 1879 wird Derjenige, welcher es wissentlich als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft. Wird fenniges Fleisch gekocht, gebraten, eingesalzen und geräuchert, so wird es zwar unschädlich, es ist jedoch, nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1887 (Entscheidungen V, 290) als „verdorben“ anzusehen und es wird Derjenige, welcher es unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zu Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält, nach § 10 des

oben erwähnten Strafgesetzes mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Anfrage: Ist ein Bürgermeister, auch wenn er das Bürgerrecht noch nicht erlangt hat, schon vermöge seines Amtes bei den städtischen Gemeindevahlen mit stimmberechtigt?

Antwort: Jedes Mitglied des Stadtrathes, also auch der Bürgermeister, muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben: § 84 der Rev. St.-O.

Anfrage: 1) Sind wir verpflichtet, Fahrgeld zu zahlen bei Krankentransporten in ein Hospital?

2) Sind wir verpflichtet, Fahrgeld zu zahlen, wenn ein Kranker von unseren Ärzten an einen Spezial-Arzt nach auswärtig gewiesen wird?

Antwort: Da die Kasse verpflichtet ist, „freie“ ärztliche Behandlung zu gewähren, so hat sie auch die Kosten zu tragen, welche dadurch nothwendig werden, daß der Arzt zum Kranken oder der Kranke zum Arzte gebracht werden muß, und da die „freie Kur“ im Krankenhaus an Stelle der freien ärztlichen Behandlung tritt, so hat die Kasse auch die Kosten eines etwa nöthig werdenden Transportes in das Krankenhaus zu tragen.

Anfrage: Nach § 57 des Krankenkassengesetzes werden die Verpflichtungen der Ortsarmenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger durch dieses Gesetz nicht berührt, Ansprüche des Hilfsbedürftigen an die Krankenkasse gehen auf die Ortsarmenverbände über. Dabei erstreckt sich der Versicherungszwang auf alle Arbeiter, auch wenn sie außerhalb der Stadt wohnen und arbeiten, dasern sie nur von in hiesiger Stadt gewerbetreibenden Arbeitgebern beschäftigt werden.

Nun erkrankt ein Kassenmitglied in dem 3 Stunden entfernten B. Hat die hiesige Gemeindefrankenkasse einen Arzt nach B. zu schicken die Verpflichtung, oder muß die Armenkasse in B. den Arzt stellen und kann sie dann mehr beanspruchen als § 57, Abs. 5 des Gesetzes besagt?

Antwort: Die Gemeindefrankenversicherung ist verpflichtet, die ihr gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, sie hat daher für die freie ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder Sorge zu tragen und ist nicht befugt, die Erfüllung dieser ihrer Verbindlichkeit auf die Ortsarmenverbände abzuwälzen.

### Gemeinde-Vorstands-Gesuch.

Die Stelle des Gemeinde-Vorstandes wird in hiesiger Gemeinde frei und werden Bewerber um diese Stelle hierdurch aufgefordert, Gesuche bis zum 20. Dezember d. J. beim Unterzeichneten einzureichen.

Nur solche Bewerber, welche bereits im Verwaltungsfache thätig gewesen, oder in einer Gemeinde ein derartiges Amt mit Erfolg bekleidet haben, können Berücksichtigung finden.

Die Stelle wird zunächst auf 6 Jahre vergeben und ist mit einem jährlichen Gehalte von 2100 M verbunden. Kautions ist 2000 M zu stellen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen der Unterzeichnete. Lauter, Sa. am 25. November 1887.

Der Gemeinderath.  
Weidauer, Gemeinde-Vorstand.

### Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigst die

Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstraße 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 14. Dezember.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 50.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf

Dienstag, den 20. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

eine öffentliche Sitzung des Kreis Ausschusses anberaumt, welche in den Geschäftslokalitäten derselben (Kopplatz Nr. 11, I.) abgehalten werden wird.

Leipzig, den 9. Dezember 1887.

I. 496.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Ehrenstein.

Graul.

### Bekanntmachung.

Für den Monat November d. J. sind in den Hauptmarkorten des Leipziger Regierungsbezirks folgende Durchschnitte der höchsten Fouragepreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert festgesetzt worden:

Hauptmarkort:	Durchschnittspreis pro Centner (50 Kilo)						Anmerkung.
	Hafer		Heu		Stroh		
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
Leipzig für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und der Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig . . . . .	6	00 <sub>16</sub>	4	46 <sub>3</sub>	1	83 <sub>8</sub>	
Döbeln für den Lieferungsverband der Amtsh. Döbeln	5	67	2	97	1	89	
Dschah für den Lieferungsverband der Amtsh. Dschah	6	09	3	46 <sub>5</sub>	2	10	
Mittweida für den Lieferungsverband der Amtsh. Rochlitz . . . . .	4	20	3	41	2	10	

Nach Punkt I zu § 9 unter 3 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1887 (Reichsgesetz-Blatt S. 433) bekannt gegebenen Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 9. Dezember 1887.

II. A.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Ehrenstein.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Berichtigung der Landesregister.

Beschluß des VI. Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Dresden vom 9. August 1887:

Der Grünzeughändler Julius G. in L. hat bei dem Standesamte daselbst die Geburt eines Knaben angemeldet, welchem die Vornamen „Erich, Billy, Cajus“ beigelegt worden sind. Bei der Eintragung in das Geburtsregister ist der Vorname „Cajus“ mit K. statt mit C. geschrieben

worden. Diese Schreibart bezeichnet der Vater des Kindes als eine fehlerhafte und der Berichtigung bedürftige. Nachdem jedoch der Stadtrath zu L. als Aufsichtsbehörde des Standesamtes die Einleitung des im § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Berichtigungsverfahrens abgelehnt hatte, hat das Amtsgericht L. laut Protokoll vom 8. Juli 1887 den Petenten mit seinem Antrage auf Ertheilung einer gerichtlichen Anordnung unter Bezugnahme



auf den Inhalt der stadträthlichen Rückäußerung und einiger darin angezogenen Vorentscheidungen abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche G. am 30. Juli d. J. zu gerichtlichem Protokoll erklärt hat, nachdem inzwischen noch die Königl. Kreishauptmannschaft zu L. ihn auf seine Eingabe vom 15. Juli dahin beschieden hatte, „sie sei nicht in der Lage, dem in Bezug auf die Berichtigung des Geburtsregistereintrags gestellten Antrage stattzugeben.“

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben, denn abgesehen davon, ob unter den vorliegenden Umständen zu der vom Beschwerdeführer erstrebten Abänderung des Eintrags überhaupt zu gelangen sein würde — was von der Beantwortung der Frage abhängt, ob die vom Standesamte gewählte Schreibweise von irgend welcher rechtlichen Bedeutung sei (Völk, das Reichsgesetz über die Beurkundung zc. S. 162), so kann im vorliegenden Falle die vom Amtsgerichte abgelehnte Anordnung der Berichtigung schon deshalb nicht erteilt werden, weil das Gericht nur auf Grund eines abgeschlossenen Berichtigungsverfahrens Beschluß fassen kann und darf (§ 66 a. a. O.). — Da es nun hier der Stadtrath zu L. ausdrücklich abgelehnt hat, bei der verlangten Berichtigung mitzuwirken und die Königl. Kreishauptmannschaft dieser ablehnenden Entschließung beigetreten ist, so fehlt es dormalen an der formellen Voraussetzung zu der vom Beschwerdeführer erbetenen gerichtlichen Anordnung. — Dem Vorstehenden gemäß ist G. zu bescheiden zc. (Wengler, Archiv. N. F. Bd. VIII. S. 623 f.)

### Bur Statistik der Krankenversicherung.

Nach dem Schlusssatz der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Juli 1887 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 187) können die Landes-Zentralbehörden für die Gemeindefrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen besondere Formulare für die nach §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen zu liefernden Nachweisungen vorschreiben, welche in der Weise hergestellt sind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, nicht aufgenommen werden.

Nach einer Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 28. November d. J. — zu Nr. 369 III. G. — beabsichtigt dasselbe jedoch, von der ihm hiernach vorbehaltenen Befugniß vorläufig keinen Gebrauch zu machen.

### Ergebnisse der Erziehung bei den Anstalten Bräunsdorf und Großenhennersdorf aus den Jahren 1856 bis mit 1886.

#### I. Bräunsdorf.

Definitiv zum Abgang kamen — Todesfälle, sowie Versetzungen in Landes-Pflegeanstalten ausgeschlossen — in den 31 Jahren 1856 bis mit 1886, und zwar mit nur seltenen Ausnahmen, nach vorheriger Beurlaubung, überhaupt

2513 . . . . . Zöglinge.

Davon wurden theils unmittelbar aus der Anstalt, theils vom Urlaube weg

116 oder 4,6% in die Korrekptionssekte, bez. in die Korrekptionsanstalt für Jugendliche in Sachsenburg versetzt,  
47 „ 1,9% wegen strafbarer Handlungen an Straf-anstalten abgegeben,  
277 „ 11,0% später wieder in Landes-Straf- oder Korrekptionsanstalten eingeliefert.  
Dagegen sind  
2073 „ 82,5% nicht rückfällig geworden.  
Mithin sind von den  
2350 . . . . . in die Freiheit Entlassenen nur  
11,8% später wieder in Landes-Straf- oder Korrekptionsanstalten eingeliefert worden, wogegen  
88,2% sich davon frei gehalten haben.

#### II. Großenhennersdorf.

Definitiv zum Abgang kamen — Todesfälle, Versetzungen in Landes-Pflegeanstalten, sowie 1 nach 1/2 Jahre wegen Epilepsie entlassenen Zögling ausgeschlossen — während der 31 Jahre 1856 bis mit 1886, und zwar mit nur seltenen Ausnahmen, nach vorheriger Beurlaubung, überhaupt

617 . . . . . Zöglinge.  
Davon wurden  
54 oder 8,8% theils unmittelbar aus der Anstalt, theils vom Urlaube weg in die Korrekptionssekte, bez. nach Sachsenburg versetzt,  
2 „ 0,3% vom Urlaube weg wegen strafbarer Handlungen an eine Landes-Strafanstalt abgegeben,  
55 „ 8,9% später wieder in Landes-Straf- oder Korrekptionsanstalten eingeliefert.  
Dagegen sind  
506 „ 82,0% nicht rückfällig geworden.  
Mithin sind von den  
561 . . . . . in die Freiheit Entlassenen nur  
9,8% wieder in Landes-Straf- oder Korrekptionsanstalten eingeliefert worden, wogegen  
90,2% sich in der Freiheit erhalten haben.

### Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiterinnen.

Sämmtlichen Fabrikinspektoren war die Frage zur Beantwortung gestellt, inwieweit Arbeiterinnen in Betrieben beschäftigt werden, welche, abgesehen von etwaiger Nacharbeit, mit besonderen Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit, namentlich für die körperliche und sittliche Entwicklung der jugendlichen Arbeiterinnen verbunden seien. Bezüglich der Gefahren für die Gesundheit werden aus Oypeln einzelne, in den Erz- und Eisenwerken übliche Arbeiten als für Frauen bedenklich bezeichnet. Dann wird über schädliche Wirkung des Staubes in Porzellanfabriken, namentlich bei der Dreharbeit in dem Abstäuben, aus verschiedenen Bezirken Klage geführt; indessen bemüht sich die Industrie, diesen Uebelständen nach Kräften abzuwehren. Das in Fürth betriebene Quecksilberbelegen ist gefährlich; es ist indessen durch genaue ärztliche Beobachtung eine wesentliche Besserung erzielt worden. Es werden von den einzelnen Aufsichts-



Beamten bezüglich verschiedener Industrien gefährliche Einflüsse auf den Gesundheitszustand der Frauen konstatiert, namentlich wird über vielfach mangelnde genügende Ventilation und zu kleine Arbeitsräume geklagt. Es ist aber auch zu erwähnen, daß die Berichte aus Berlin-Charlottenburg, Schleswig-Holstein, Trier-Nachen, Hohenzollern, Altenburg, Koburg-Gotha, Sonderhausen, Rudolstadt, Waldeck, Neuß j. L., Bremen und einzelnen anderen Bezirken keine Beschwerden enthalten, und daß auch für die übrigen Bezirke die bestehenden Gefahren im Allgemeinen als Ausnahme von den im Uebrigen befriedigenden Zuständen hingestellt werden. Ebenso werden besondere Gefahren für die Sittlichkeit der Arbeiterinnen, insbesondere auch der jugendlichen, für die meisten Betriebe in Abrede gestellt. Die Mehrzahl der Berichte vermag Gefahren dieser Art weniger in der Beschäftigungsweise der Arbeiterinnen innerhalb der einzelnen Betriebe, als vielmehr in den außerhalb der letzteren bestehenden Verhältnissen, so in der Ungebundenheit des Lebens der Fabrikarbeiterinnen, zu erblicken. Die neben der Arbeit, auch an Sonntagen, gewährte freie Zeit, das Kostgängerwesen, werden als gefährlich hingestellt. Innerhalb der Fabriken und Anlagen selbst macht sich das Bestreben, männliche und weibliche Arbeiter thunlichst in getrennten Räumen zu beschäftigen, und sowohl hier wie da, wo eine solche Trennung, gegen die sich noch immer manche Arbeitgeber meist aus betriebstechnischen Rücksichten ablehnend verhalten, auf der Durchführung einer strengen Aufsicht zu bestehen, mehr und mehr geltend. Auch die Anlage besonderer Wasch- und Ankleideräume ist in Zunahme begriffen; insbesondere wird bei Neubauten hierauf Gewicht gelegt. Immerhin bleibt, namentlich in älteren und kleineren Betrieben, noch Manches zu thun, um sittliche Gefahren für die Beschäftigung von Arbeiterinnen wenigstens innerhalb der Arbeitsstelle überall nach Möglichkeit auszuschließen und zu beschränken. (Deutsch. R. Anz.)

## Unfallverhütungs-Vorschriften der Töpferei-Berufsgenossenschaft.

### A. Vorschriften für den Betriebsunternehmer.

#### I. Bestimmungen über die Anlagen.

##### a) Bauliche Einrichtungen.

###### § 1.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, alle Stellen in ihren Betriebs-Anlagen, bei welchen die Möglichkeit des Herabstürzens für die versicherten Personen vorliegt (insbesondere Treppen, Gruben, Keller, Schächte, Fahrstuhl- und Aufzugsöffnungen, Brennöfen) derart zu verwahren, daß dieselben den im Betrieb beschäftigten Personen bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten.

###### § 2.

Fahrgeleise müssen so angelegt sein, daß durch deren Benutzung bei der nöthigen Vorsicht keinerlei Gefahren für die Arbeiter entstehen können.

###### § 3.

An Brennöfen und Muffeln müssen die Eisen-Verbandtheile derartig befestigt sein, daß dieselben bei dem Zerreißen nicht herunterfallen können.

###### § 4.

In allen Fabrikgebäuden muß durch ausreichende, zweckentsprechende und leicht zu erreichende Treppenanlagen und Ausgänge, sowie genügend weite Fensteröffnungen da-

für Sorge getragen werden, daß bei Ausbruch einer Feuerbrunst die Rettung der Arbeiter leicht bewerkstelligt werden kann.

###### § 5.

Die in den Arbeitsräumen zur Verwendung kommenden Leitern müssen stets in gutem Zustande erhalten und je nach der Art ihrer Verwendung unten mit Spitzen oder oben mit Haken zum Einhängen versehen sein.

###### § 6.

Alle Kraftmaschinen (Dampf-, Gas-, Heißluft-Maschinen, Wasserräder, Turbinen) und Dampfkessel müssen entweder in besonderen Räumen aufgestellt werden, oder mit einem Schutzgitter umgeben sein.

Dynamo-Maschinen müssen isolirt sein.

##### b) Maschinelle Einrichtungen.

###### § 7.

Die an Dampfkesseln vorhandenen Wasserstandsgläser müssen, falls dieselben nicht über Kopfhöhe der Arbeiter angebracht sind, mit einer Schutzhülse umgeben sein.

Dampfkessel, welche mit nebenliegenden Kesseln gemeinschaftliche Röhren-Verbindung haben, müssen behufs Vermeidung von Gefahr bei der Reinigung (Reparatur, Besichtigung) von den gemeinschaftlichen Röhren abgetrennt, oder mit Blindflanschen verschlossen werden.

###### § 8.

Sämmtliche Schwung- und Zahnräder, Riemenscheiben und Kammradgetriebe, hervorstehende Transmissionsheile, durchgehende Transmissionswellen und Riemen sind, wo Arbeiter in Gängen oder Arbeitsräumen mit ihnen in gefährliche Berührung kommen können, in jedem Falle — Riemenscheiben und Riemen am Arbeitsplatz des Arbeiters — so weit wie möglich, mit geeigneter Schutzvorrichtung (Einfriedigung und dergleichen) zu versehen. Alle hervorstehenden Maschinentheile (Keile, Schrauben u. s. w.) sind insbesondere an Transmissionen (Wellen, Riemenscheiben, Kuppelungen) thunlichst zu vermeiden, einzukapseln oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu versehen, wenn nicht durch ihre Lage jede gefahrbringende Berührung ausgeschlossen erscheint.

###### § 9.

Jeder Fahrstuhl oder Aufzug soll eine zuverlässige Fangvorrichtung haben und muß, wenn nöthig, auf jeder Station durch Riegel oder anderweitige Vorkehrungen gesichert werden können. Der Schacht und seine Zugänge sind abzuschließen. Das Hineinbeugen in den Fahrtschacht ist durch Anschlag zu verbieten.

###### § 10.

Alle größeren Arbeits- und Zerkleinerungs-Maschinen müssen mit einem Ausrücker versehen sein. Die Ausrückung muß vom Standort der Arbeiter jederzeit leicht und sicher bewirkt werden können.

###### § 11.

Alle Arbeitsmaschinen mit raschlaufendem Schneidewerkzeug (Kreis-, Bandsägen, Hobel-, Falzmaschinen und ähnl.) müssen mit Leerlaufscheiben und, soweit die Art des Betriebes es gestattet, so eingerichtet und mit solchen Schutzvorrichtungen versehen sein, daß die Arbeiter unabsichtlich nicht mit dem Schneidewerkzeug in Berührung kommen können.

###### § 12.

An Pressen, welche bei der Herstellung von Ziegeln, Platten, Backsteinen und anderen Thonfabrikaten zur Verwendung gelangen, müssen Schutzvorrichtungen angebracht



sein, welche verhindern, daß der die Presse bedienende Arbeiter von derselben erfaßt wird.

Es gilt dies vorzugsweise von den sogenannten Revolver- und Friktions-Pressen.

§ 13.

Drahtseiltransmissionen und lange, schwere Treibriemen sind über Durchgängen und Arbeitsstellen mit geeigneter Schutz- oder Fangvorrichtung zu versehen.

Von Riemenscheiben abgelegte Treibriemen sind, wenn sie nicht von der Welle abgenommen werden, an Haken aufzuhängen.

§ 14.

Sämmtliche Arbeitsräume, Gänge und Plätze, an welchen des Nachts, beziehungsweise während des Tages bei unzulänglicher Helligkeit, gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden, müssen genügend beleuchtet sein.

Wege in Hofräumen innerhalb der Fabrikanlage müssen während des Winters nach eingetretener Glätte möglichst bald mit Asche, Sand oder dergleichen bestreut werden.

II. Bestimmungen über den Betrieb.

§ 15.

Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist nur den mit der Wartung und Beaufsichtigung der Maschinen beauftragten Personen zu gestatten und das unbefugte Betreten dieser Räume durch Anschläge an in's Auge fallender Stelle zu verbieten. Der Wärter ist zu verpflichten, unbefugten Personen das Betreten des Maschinenraumes zu verbieten, beziehungsweise zu verwehren.

§ 16.

Die Bedienung von Fahrstühlen oder Aufzügen ist unter allen Umständen nur sachverständigen Personen anzuvertrauen.

Die Benutzung der Waarenaufzüge zur Personenbeförderung, ausschließlich des dieselben Bedienenden, ist zu verbieten.

§ 17.

Denjenigen Arbeitern, welche an solchen Maschinen zu thun, oder solche Arbeiten zu verrichten haben, welche Splitter oder Funken erzeugen, sind Schutzbrillen von den Betriebsunternehmern unentgeltlich zu verabfolgen, und ist Seitens der Letzteren darauf zu halten, daß diese Brillen, da, wo dies möglich und nothwendig ist, verwendet werden.

§ 18.

Das Repariren, Reinigen und Putzen in Gang befindlicher Maschinen und Transmissionen ist zu verbieten. Auch ist bei Vornahme von Reparaturen zc. Vorsorge zu treffen, daß die zu diesem Zwecke zum Stillstand gebrachten Maschinen und Transmissionen sich nicht durch einen Zufall in Bewegung setzen können. Das Schmieren von Maschinen und Transmissionen, das Auf- und Ablegen, sowie das Instandhalten der Treibriemen ist nur den mit diesen Arbeiten vertrauten Personen zu gestatten und sind dafür, soweit thunlich, besondere und mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Arbeiter anzustellen. Die Ausführung solcher Einrichtungen Seitens sonstiger Arbeiter darf nicht geduldet werden.

Weiblichen Arbeitern sind diese Arbeiten unter allen Umständen zu verbieten.

§ 19.

Vor Antrieb der Kraftmaschinen muß ein in allen Arbeitsräumen, in welche die Kraft derselben übertragen

wird, laut hörbares Zeichen ertönen. Ebenso müssen Einrichtungen getroffen sein, durch welche entweder die Betriebskraft für jeden einzelnen Arbeitsraum sofort in Stillstand gesetzt oder von dem Arbeitsraum aus das Zeichen zum sofortigen Stillstand der Kraftmaschine gegeben werden kann.

(Schluß folgt.)

## Veranstaltungen zur Rettung von im Wasser Verunglückten.

Auf Antrag der Gesundheitspflege-Deputation hat der Magistrat zu Berlin kürzlich beschlossen, das Bedürfnis anzuerkennen, besondere Veranstaltungen zur Rettung von im Wasser verunglückter Personen zu treffen. Zu diesem Zweck sollen zunächst an denjenigen Stellen der Spree und der Spreekanäle, an welchen erfahrungsmäßig die meisten Unglücksfälle solcher Art vorkommen, Rettungswerkzeuge, bestehend in Rähnen, Stangen, Leinen, Schwimmringen und dergleichen, unter Aufsicht geeigneter Personen aufgestellt werden. Die Kosten der Beschaffung sollen in den Etatsentwurf des nächsten Jahres aufgenommen und wegen Organisation des Rettungsdienstes soll in kommissarische Berathung mit dem Polizeipräsidenten und anderen beteiligten Staatsbehörden getreten werden. Bei den Berathungen soll auch darauf hingewirkt werden, daß im Landwehrkanal und anderen Wasserläufen, welche steile Böschungsmauern haben, Haltestangen zum Anklammern angebracht werden. (Deutsche Gem.-Zeitung.)

## Briefkasten.

**Berichtigung.** Auf S. 236 dieses Blattes ist in der auf die Anfrage von B. in M. erteilten Antwort, statt „Strafges.“ zu lesen „Reichsgesetz“ und statt „Strafgesetzes“ zu lesen „Reichsgesetzes“.

An Th. F. in Z. Wenn die B. bei ihrer Einlieferung in die Anstalt zu S. im Jahre 1869 in A. heimathsberechtigt war und seitdem in der Anstalt zu S. verblieben ist, so wird die Gemeinde A. die Verpflegbeiträge zu zahlen haben.

Bei Ernst Maukisch in Freiberg i. S., Buchdruckerei und Formelmagazin, ist erschienen:

## Amtskalender

für Gemeindevorstände u. Landesbeamte  
pro 1888.

Herausgegeben von Wolke und Ludwig.

12. Jahrgang; Preis M. 1.50.

Bei Bezug bitte genau auf die Ausgabe von  
Wolke-Ludwig

zu achten.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstraße 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 21. Dezember.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

No. 51. B

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat den zum Sachverständigen für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit für den Gemeindebezirk Großbaudlich ernannten Realgymnasialoberlehrer

Dr. Wolf in Döbeln

bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 10. Dezember 1887.

H. A. 1959.

Königliche Kreishauptmannschaft.

von Ehrenstein.

Schulze.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Abgabefreiheit der Knappschaftskassen, Ortskrankenkassen und der Berufsgenossenschaften.

Zu §§ 14 und 25 der Rev. St.-O., §§ 14 und 16 der Rev. L.-G.-O.

Das Ministerium des Innern befindet auf den Vortragsbeschlus der Kreishauptmannschaft K. vom 1. vorigen Monats die Beschwerden der Knappschaftsvorstände der N.'schen Bürgergewerkschaft, des Brückenberg- und des N.'schen Steinkohlenbauvereins, die Heranziehung ihrer Knappschaftskassen zu den Gemeindeanlagen betreffend, daß es bei der nach Bl. — des mit den übrigen Unterlagen zurückfolgenden Faszikels A in Ansehung dieser Anlagenverpflichtung Seiten der Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse gefassten Entschliesung nicht zu belassen, vielmehr die Freilassung dieser Kassenverbände von den ihnen abgeforderten Anlagen zu verfügen sei.

Die von der Kreishauptmannschaft in Rücksicht auf die eventuell einschlagenden Bestimmungen in § 14 und § 25 der Rev. Städteordnung mit Recht in den Vordergrund gestellte Frage, ob diesen Knappschaftsverbänden ein gemeinnütziger Charakter bez. die Eigenschaft gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine beizumessen, ist von derselben aus dem doppelten Grunde verneint worden, weil diese Kassenverbände einmal in ihrer Ausdehnung und in ihrem Umfange zu beschränkt seien, um als Anstalten angesehen werden zu können, die dem Gemeinwesen dienen und weil andererseits die für die Mitglieder solcher Verbände gesetzlich vorgeschriebene unbedingte Beitrittspflicht den Verbänden den Charakter der Freiwilligkeit benehme, wodurch die Fügigkeit entfalle, dieselben überhaupt den Stiftungen oder Vereinen beizuzählen.

Diese Gründe vermag das Ministerium nicht als durchschlagend anzuerkennen, denn bei der Bestimmung des Be-

griffs der Gemeinnützigkeit in Rücksicht auf die in Frage befangenen Verbände ist nicht sowohl der Umfang dieser Verbände und das äußere Bereich in Betracht zu ziehen, innerhalb dessen sich deren Wirksamkeit entfaltet, sondern es sind hierbei ganz vornehmlich die Ziele und Zwecke ihres Wirkens, sowie der Einfluß in's Auge zu fassen, welchen ihre Thätigkeit innerhalb derjenigen Kreise ausübt, für welche sie bestimmt ist.

Hat nun das allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 durch die Bestimmungen unter § 84 flg., sowie in dessen Ergänzung das Gesetz vom 2. April 1884 das Ziel und den Zweck der Knappschaftsverbände und der für dieselben errichteten Unterstützungs- und Versorgungskassen dahin festgestellt, daß durch dieselben die Gesammtheit der in den einzelnen Bergwerksbetrieben beschäftigten Arbeiter für Fälle eintretender Bedrängniß und Erwerbslosigkeit vor vollständiger Verarmung geschützt und deren wirtschaftliche Existenz sicher gestellt sein solle — so tragen diese Institutionen nach Maßgabe ihrer Bestimmung sowohl, wie nicht minder in Anbetracht ihres Wirkens ein zweifellos gemeinnütziges Gepräge an sich.

An dieser Eigenschaft der Gemeinnützigkeit vermag aber auch der Umstand etwas nicht zu ändern, daß die durch diese Verbände gewährten Unterstützungen und sonstigen Vortheile nur einer gewissen, nach der betreffenden Betriebsart abgegrenzten Arbeiterkategorie zu Gute kommen, zumal da, wie auch Seiten der Beschwerdeführer in ihren bezüglichen Eingaben zutreffend hervorgehoben wird, die zunächst nur in engerem Rahmen sich bewegende Thätigkeit dieser Verbände auch in weiteren Kreisen insofern einen wohlthuedenden Einfluß zu äußern wohl geeignet ist, als durch das Eintreten der Unterstützungskassen für ihre Mitglieder auch indirekt den Gemeinden unter Umständen



eine nicht zu unterschätzende Entlastung in der ihnen an sich obliegenden Verpflichtung der Fürsorge für erwerbsunfähige Arme und Kranke zugeführt wird.

Die vorwiegend gemeinnützige Eigenschaft, welche diese Verbände hiernach in Anspruch zu nehmen wohlberechtigt erscheinen, findet aber auch weiter noch darin Ausdruck und Bestätigung, daß diese Kassenassoziationen nach Maßgabe ihrer Organisation und des ihnen gesetzlich angewiesenen Wirkungskreises denjenigen Gebilden durchaus entsprechen, die auf der neueren socialpolitischen Gesetzgebung beruhen und aus derselben hervorgegangen sind.

Die dieser Gesetzgebung zu Grunde liegende Tendenz, wie sie zunächst im Gesetze, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, vom 15. Juni 1883, und im Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 zum Ausdruck gelangt ist und wie sie demnächst durch die auf die Alters- und Invalidenversorgung bezügliche Gesetzesvorlage weitere Ergänzung finden soll, trägt ein gemeinnütziges Gepräge insofern an sich, als dieselbe auf die positive Förderung der materiellen Interessen des gesammten Arbeiterstandes hinausläuft und die dabei zur Anwendung kommenden Maßnahmen den Zweck verfolgen, die Gesammtheit der Arbeiter für Fälle eintretender Arbeitsunfähigkeit zc. mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen.

Muß nun anerkannt werden, daß die Grundsätze, auf welche sich dieses Schutssystem aufbaut, einen vorwiegend gemeinnützigen Charakter an sich tragen, so kann auch folgerichtig den organischen Formen, in denen jene Grundsätze zur Anwendung und praktischen Durchführung gelangen, der gemeinnützige Zweck nicht abgesprochen werden.

Die Knappschaftsverbände bilden in Rücksicht auf die Bergarbeiter diejenige Form, in welcher das bereits durch die frühere sächsische Gesetzgebung für diese Kategorie von Arbeitern geschaffene Schutssystem zu handhaben ist und, wenn diese Verbände gegenwärtig nach Maßgabe der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechende organisatorische Abänderungen zu erfahren gehabt haben, wodurch dieselben denjenigen Institutionen gleichgestellt worden sind, welche die socialpolitische Gesetzgebung vorschreibt, so tragen diese Verbände, der dieser Gesetzgebung zu Grunde liegenden gemeinnützigen Tendenz entsprechend, die Eigenschaft der Gemeinnützigkeit in gleicher Maße an sich, wie dieselbe auf dem Gebiete der Krankenversicherung den damit parallel behandelten Ortskrankenkassen und auf dem Gebiete der Unfallversicherung den verschiedenen Berufsgenossenschaften zweifellos beizuhört. —

Wenn nun hiernach vom materiellen Standpunkte aus gegenüber diesen Knappschaftsverbänden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiung von der Verpflichtung zur Bezahlung von Kommunalanlagen mit Rücksicht auf die denselben beizuhörende Eigenschaft der Gemeinnützigkeit als vorhanden zu bezeichnen sind, so kommt weiter in Frage, ob diese mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit gesetzlich versehenen Verbände auch nach Maßgabe ihrer Form und Organisation dem Begriffe milder Stiftungen oder gemeinnütziger Vereine unterstellt werden können.

In Ansehung dieser Frage will es aber zunächst dem Sprachgebrauche keineswegs als zuwiderlaufend erscheinen, wenn diese Kasseninstitute, als wozu deren Bezeichnung als „Verbände“ hinlängliches Anhalten bietet, dem Begriffe der Vereine im Allgemeinen mit eingeordnet werden, wie es denn auch als der Tendenz des Gesetzgebers in Rücksicht auf die Auslegung der in Frage befangenen Bestimmung

in § 14 der Rev. Städteordnung nur entsprechend erachtet werden muß, wenn unter den Stiftungen und Vereinen, welche von der die Anlagenpflicht begründenden Gemeindegliedschaft ausgenommen sein sollen, überhaupt diejenigen Institute verstanden werden, die, wie dies unter Anderem auch bei den mit der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung in Zusammenhang stehenden Kassenvereinigungen der Fall, einem vorwiegend gemeinnützigen Zwecke dienen.

Auch ist dem Ministerium des Innern bis jetzt kein Fall gegentheiliger Gesplogtheit bekannt geworden, und wenn hiernächst noch in Betracht zu ziehen ist, daß auch Seiten des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Uebereinstimmung mit dem Evangelisch-Lutherischen Landesconsistorium auf bezügliche ebenmäßige Reklamation des Knappschaftsverbandes des N'schen Steinkohlenbauvereins die Befreiung dieses Verbandes von der Verpflichtung zur Bezahlung von Kirchen- und Schulanlagen mit Rücksicht auf die dem Verbands beizuhörende Eigenschaft eines gemeinnützigen Vereins ausgesprochen worden ist, so sprechen die gleichen Erwägungen für die Befreiung der in Frage befangenen Knappschaftsverbände von der ihnen angeordneten Verpflichtung zur Zahlung von Kommunalanlagen und hat daher zu einer Aufhebung der im gegentheiligen Sinne erteilten zweitinstanzlichen Entscheidung gelangt werden müssen.

Bei dessen Eröffnung bleibt der Kreishauptmannschaft die entsprechende Bescheidung des Stadtraths zu N. und die Besorgung des sonst Erforderlichen überlassen.

(Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1887 — 735 II. G.). —

### Hypothekeneinträge für Gemeindeparkassen.

Während früher der Regel nach in den Hypothekeneinträgen die Gemeindeparkassen selbst als Gläubiger der aus ihren Mitteln gewährten Darlehen genannt worden sind, hat das Oberlandesgericht neuerdings die grund- und hypothekensbücherliche Eintragung der betreffenden Gemeinden als Gläubiger verlangt, weil solche Sparkassen lediglich einen Bestandtheil des Gemeindevermögens bilden, denselben die Eigenschaft einer selbstständigen juristischen Person nicht zukommt und nach der Vorschrift der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, vom 9. Januar 1865, § 137 Ziffer 2, eine Eintragung in der dritten Rubrik des Grund- und Hypothekensbuchs den Namen des Berechtigten enthalten muß.

Seitdem bestehen, wie dem Ministerium des Innern bekannt geworden, mehrere Hypothekenbehörden darauf, daß die Gemeinden als Inhaber der Sparkassendarlehne verlaublich werden und voraussichtlich wird dies bei der Mehrzahl dieser Behörden ebenso gehalten.

Nun ist es aber wiederholt vorgekommen, daß Gemeindeparkassen unter Berufung auf die bisherige, über vierzigjährige Praxis gegen das Verlangen der Hypothekenbehörden remonstrirt und einige der Letzteren den Widerspruch zurückgewiesen und den Eintrag auf den Namen der Sparkasse abgelehnt haben, wie auch das Justizministerium auf diesfallige Seiten der Sparkassenverwaltungen erfolgte Beschwerdeführung darauf hingewiesen hat, daß für die Sparkassen- und Gemeindeverwaltungen kein berechtigter Grund vorliege, sich dem die Rücksichten auf die Korrektheit des Verfahrens für sich habenden Verlangen der Hypothekenbehörden nicht zu fügen.



Das Ministerium des Innern hat anzuerkennen, daß, da die auf Rechnung und Gefahr einer Gemeinde verwaltete Sparkasse nicht die Rechtsstellung einer selbstständigen juristischen Person hat, sondern nur ein Unternehmen der Gemeinde ist, als Forderungsberechtigte auch lediglich die Gemeinde in Betracht kommen kann. Nicht minder ist als zutreffend anzusehen, daß aus der veränderten Fassung des Eintrags von Sparkassendarlehen für die Sparkassen Nachteile irgend einer Art nicht entstehen können, zumal vom Justizministerium nachgelassen worden ist und dies von den Hypothekenbehörden vorausichtlich auch berücksichtigt werden wird, im Grund- und Hypothekenbuchs-Eintrage erkennbar zu machen, daß das Darlehn aus dem Sparkassenverbande gewährt worden sei (z. B. Sparkassendarlehn nebst Zinsen u. der Stadtgemeinde u.).

Dagegen können allerdings dann, wenn Sparkassenverwaltungen gegen die Eintragung der Gemeinden als Gläubiger Widerspruch einwenden und die Hypothekenbehörden denselben als unbeachtlich abweisen, den Beteiligten durch Verzögerung des Eintrags leicht nicht unerhebliche Nachteile erwachsen.

Um solchen zu begegnen, sowie in Berücksichtigung der vorerwähnten Momente und in Betracht, daß nach einer Mittheilung des Justizministeriums, sowie nach der Ansicht des Oberlandesgerichts eine nachträgliche Aenderung der bisherigen, auf den Namen der Sparkassen lautenden Einträge sich nicht erforderlich macht, erscheint es angezeigt, daß Seiten der Sparkassenverwaltungen der Forderung der Hypothekenbehörden auf Eintragung der Gemeinden als der Inhaber von Gemeindeparkassendarlehen weiterer Widerspruch nicht entgegengesetzt werde. — —

Zugleich wird in Ansehung der gemeinschaftlichen Sparkassen mehrerer Gemeinden erwähnt, daß sich ihnen, um nicht alle diese Gemeinden als Forderungsberechtigte im Grund- und Hypothekenbuche eintragen zu müssen, der Ausweg darbietet, sich als Genossenschaften zu konstituieren und im Genossenschaftsregister verlautbaren zu lassen. Dieser Ausweg ist auch, soviel hier bekannt, bereits eingeschlagen worden.

(Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 30. November 1887 — 955 III. F.)

## Unfallverhütungs-Vorschriften der Töpferei-Berufsgenossenschaft.

(Schluß.)

### § 20.

Arbeiter, welche an Fallsucht (Epilepsie), Krämpfen und Ohnmachten leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer die volle Herrschaft über ihre Bewegungen besitzen, sind von jeder Berrichtung beim Maschinenbetrieb auszuschließen.

Es dürfen nur ganz zuverlässige Personen mit der Bedienung der Aufbereitungs- und Zerkleinerungsmaschinen, der Pressen, Knet- und Mischmaschinen betraut werden.

Allen im Betriebe beschäftigten Personen ist auf geeignete Weise (Fabrikordnung) zu untersagen, im Gang befindliche Maschinen, Apparate und Transmissionsheile unbefugter- oder unnötigerweise zu berühren oder denselben zu nahe zu kommen.

Bei Thonschneidern, Walzwerken und ähnlichen Arbeitsmaschinen darf das Nachdrücken des Thones mit der Hand

nicht gestattet werden. Es ist unbedingt darauf zu halten, daß hierbei stets ein geeignetes Werkzeug benutzt wird.

Betrunkenen ist das Betreten der Arbeitsräume und Plätze strengstens zu untersagen. Das Aufsichtspersonal ist zu verpflichten, Betrunkene aus den Arbeitsräumen auszuweisen.

### § 21.

Auf den Betrieb des Transport- und Fuhrwesens ist ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten. Bei diesen zu zahlreichen Unfällen Veranlassung gebenden Thätigkeiten sind möglichst nur erfahrene und zuverlässige Personen zu verwenden.

### § 22.

Das Untermirren ist bei Thon- und anderen Gruben, welche im Tagebau betrieben werden, sowie beim Abräumen von abgelagerten Thon- oder anderen Massen zu untersagen, — wenn nicht durch terrassenförmiges Vorgehen die Gefahr des Einsturzes vollständig aufgehoben wird oder die untergrabenen Wände durch Spreizen gegen den vorzeitigen Einsturz gesichert sind.

Die Gruben sollen ordnungsmäßig abgeräumt, mit normalen Böschungen versehen, beziehungsweise terrassenförmig abgebaut werden.

Bei Schiefarbeit sind die üblichen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, insbesondere sind die Zündhütchen und sonstigen Zündstoffe abgefordert von den Sprengmitteln aufzubewahren.

Für die Gruben mit unterirdischem Betriebe sind die allgemein bestehenden bergpolizeilichen Vorschriften maßgebend.

## III. Allgemeines.

### § 23.

An solchen Stellen, wo der Verkehr oder die Arbeit mit Gefahren verbunden ist, welche durch Schutzvorkehrungen nicht beseitigt werden können, sind Anschläge in deutlicher Schrift anzubringen, welche auf die Gefahr hinweisen.

### § 24.

In Jedem Betriebe sind an leicht sichtbaren Stellen die bezüglichen Unfallverhütungs-Vorschriften durch Anschlag dauernd bekannt zu machen.

Auch sind Anweisungen zur ersten Hilfsleistung bei Verletzungen in der Fabrik (Betriebsstätte) dauernd auszuhängen, sowie Verbandstoffe und einfachere Arzneimittel (nach Anleitung eines Arztes) für die erste Hilfsleistung vorrätzig zu halten.

### § 25.

Für die an Maschinen und Gebäuden in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu treffenden Einrichtungen wird den Betriebs-Unternehmern eine Frist von 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes an gewährt.

### § 26.

Der Genossenschafts-Vorstand ist im Einverständnis mit dem zuständigen Sektions-Vorstand berechtigt, die Frist für die Ausführung der Betriebseinrichtungen, welche von diesen Vorschriften gefordert werden, auf Antrag des betreffenden Unternehmers zu verlängern.

### § 27.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt; befinden sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse, so haben sie einen Zuschlag bis zu 100 % der ordentlichen Beiträge zu entrichten. (Vergleiche § 78 Absatz 1 Ziffer 1 und § 80 Absatz 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884.)



Die höhere Einschätzung, beziehungsweise der Zuschlag, werden vom Genossenschafts-Vorstande zunächst für ein Rechnungsjahr festgesetzt und gegen Unternehmer, welche alsdann ihren Verpflichtungen nach §§ 1—26 nicht genügt haben, je auf die Dauer eines ferneren Rechnungsjahres erstreckt.

### B. Vorschriften für die Arbeiter.

#### § 28.

Die an Maschinen und deren Getrieben beschäftigten Arbeiter haben enganliegende Kleider und geeignetes Schuhwerk zu tragen.

#### § 29.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, den Fußbodenraum um seine Maschine in einem solchen Zustande zu erhalten, daß Niemand dort ausgleiten oder zu Fall kommen kann.

Auf Treppen und Gängen verschüttetes Wasser und abgeworfene Masseabfälle müssen von dem betreffenden Arbeiter sofort beseitigt werden.

#### § 30.

Das Reinigen, Reparieren, Putzen, sowie überhaupt jede nicht der Fabrikation unmittelbar dienende Thätigkeit an den Maschinen und ihren Theilen während des Ganges derselben ist verboten.

#### § 31.

Arbeiter dürfen sich an Maschinen, für die sie nicht ausdrücklich bestellt sind, nichts zu schaffen machen.

Es gilt dies insbesondere auch von jugendlichen Arbeitern oder Lehrlingen, welche den Arbeitern zur Hilfsleistung beigegeben sind, es sei denn, daß sie dazu ausdrücklichen Auftrag erhalten hätten.

#### § 32.

Der Arbeiter hat sich jedesmal, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der Betriebsfähigkeit derselben zu überzeugen und alle wahrgenommenen Mängel seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

Bei jedem längeren Verlassen der Arbeitsmaschine ist, falls ihre Fortbewegung Gefahr in sich birgt, dieselbe außer Thätigkeit zu setzen.

#### § 33.

Jeder Arbeiter hat seine Maschine nebst Zubehör (Pressen, Zerkleinerungsmaschinen, Drehscheiben, Pumpen, Transmissionen, Lager und andere bewegte und unbewegte Theile) in angemessenen Zeiträumen gründlich zu reinigen.

#### § 34.

Versicherte Personen, welche diesen Unfallverhütungsvorschriften (§§ 28—33) zuwiderhandeln und die angebrachten Schutzvorrichtungen nicht benutzen, mißbrauchen oder gar absichtlich beschädigen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 6 Mark für jeden Einzelfall, welche gesetzlich der betreffenden Krankenkasse zufällt. (Vergl. § 78 Absatz 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

### C. Schlußbestimmungen.

#### § 35.

Der Genossenschafts-Vorstand wird ermächtigt, Arbeitern oder dritten Personen, welche nachweisbar den Eintritt eines größeren Unfalles abgewendet oder zur Rettung Verunglückter beigetragen haben, Prämien bis zur Höhe von Einhundert Mark zu gewähren. Der Antrag auf Gewährung von Prämien ist Seitens des Betriebsunternehmers durch Vermittelung des Sektionsvorstandes zu stellen.

#### § 36.

Jeder Arbeiter hat durch Namensunterschrift die Kenntnissnahme der in den §§ 28—35 enthaltenen „Vorschriften für die Arbeiter“ zu bescheinigen.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Töpferei-Berufsgenossenschaft werden gemäß § 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin, den 21. September 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

(L. S.)

Böbker.

### Briefkasten.

Schm. in H. Ihre mittelst Postkarte vom 8. Dezember gemachte Mittheilung ist unverständlich, da Anfragen von Ihnen hier nicht eingegangen sind.

Anfrage: Wenn in einem Orte ein Rittergut sich befindet, welches vom Gemeindeverbande ausgeschlossen ist, jedoch mit der Gemeinde einen Standesamtsbezirk bildet, müssen dort die Aufgebote, wenn eins der Verlobten auf dem Rittergute wohnhaft ist, innerhalb des Gutsbezirkes ausgehängt werden, oder kann dieses auch an der für die Gemeinde für Bekanntmachungen der Aufgebote bestimmten Stelle geschehen?

E. in H.

Antwort: Da für den Ort der Bekanntmachung des Aufgebotes nicht der Standesamtsbezirk sondern der Gemeindebezirk maßgebend ist, so ist in dem von Ihnen bezeichneten Falle das Aufgebot sowohl an der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle, als auch an der für Bekanntmachungen des Gutsvorstehers bestimmten Stelle auszuhängen; § 46 verb. mit § 10 des R.-Ges. v. 6. Februar 1875.

Anfrage: Ist eine Gemeinde-Krankenversicherung verpflichtet, solchen Mitgliedern, welche bei Eintritt mit Brüchen oder Kurzsichtigkeit behaftet sind, Bruchbänder zu liefern und reparieren zu lassen, sowie Brillen, welche nur zum Lesen gebraucht werden, zu beschaffen, wenn auch keine Krankheit als Mitglied vorhergegangen und die Bruchländer bei der regelmäßigen Arbeit unbrauchbar geworden sind? P., Gem. Vorst.

Antwort: Die Gewährung von Brillen und Bruchbändern ist Theil der Krankenunterstützung, die Verbindlichkeit zur Gewährung dieser Gegenstände endet daher gleichzeitig mit der Verbindlichkeit zur Gewährung von Krankenunterstützung, also spätestens mit dem Ablaufe der 13. Woche nach Beginn der Krankheit. § 6 des R.-Ges. v. 15. Juni 1883.

Anfrage: Sind Ortsrichter, Gerichtschöppen resp. Urkundspersonen nach § 25 u. 26 des Gesetzes vom 26. April 1873 zur Gemeindevertretung zu rechnen, mithin als Schulvorstandsmitglied wählbar oder nicht?

Gemeindevorstand B. in H.

Antwort: „Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung“ sind in den Landgemeinden nur die Mitglieder des Gemeinderaths (Gemeindevorstand, Gemeindevorsteher, Ausschusspersonen): § 29 der Rev. L.-G.-O.

Anfrage: Bin ich im Irrthum, wenn ich annehme, daß ein am 2./3. 63 Geborener, dessen Vater vom Jahre 1880 bis in den April 1885 in W. aufhältlich war, auch am 4. Juli 1887 noch in W. unterstützungswohnsitzberechtigt gewesen ist?

Gem. Vorst. W. in N.

Antwort: Ihre Annahme ist richtig, vorausgesetzt, daß der Vater des Genannten bei seinem Bezuge von W. daselbst unterstützungswohnsitzberechtigt war.

Eine Hebamme für den 29. Hebammenbezirk der Rgl. Amtshauptmannschaft Döbeln wird gesucht, Antritt binnen 14 Tagen.

Näheres beim Gemeindevorstand in Langenstriegis.



# Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 28. Dezember.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementspreis: halbjährl. 2 M. — Einzelne Nr. 10 A. — Anzeigen die Spaltzeile 10 A., die breite 20 A.

No. 52.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1868 errichtete und in dem Verzeichniß der den Anforderungen von § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Hilfskassen unter laufender Nummer 61 aufgeführte Kranken- und Begräbnißkasse „Harmonie“ zu Leipzig hat zufolge anher erstatteter Anzeige auf das ihr seiner Zeit nach § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes zugesprochene Recht verzichtet.

Den für das Kranken-Versicherungswesen bestellten Aufsichtsbehörden im Regierungs-Bezirk Leipzig wird Solches hierdurch mit der Veranlassung bekannt gegeben, die ihnen unterstellten Verwaltungen von Gemeindefrankenversicherungen und organisirten Krankenkassen, soweit erforderlich, mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

Leipzig, den 22. Dezember 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Ehrenstein.

Gläsel.

IV. 1066.

### Verordnung,

#### das Ziehkindewesen betreffend.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträthe in Städten mit revidirter Städteordnung werden hiermit veranlaßt, über die im Jahre 1887 bezüglich des Ziehkindewesens in ihren Bezirken gemachten Wahrnehmungen, insbesondere über etwaige Veränderungen in der Handhabung und Verwaltung des Ziehkindewesens seit dem letzten Jahresberichte unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Thätigkeit der Albert-Zweig- und Frauenvereine bis spätestens 10. Februar 1888 Bericht an die Königliche Kreishauptmannschaft zu erstatten.

Leipzig, den 23. Dezember 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Ehrenstein.

Schulze.

II. A. 2047.

## Nichtamtlicher Theil.

### Beschäftigung jugendlicher Arbeiter; Fahrlässigkeit.

§ 146 Ziff. 2 Gew.-Ordn., § 59 Str.-G.-B.

(Aus einem Urth. des Reichsger., 4. Straff., v. 25. Febr. 1887.)

Angeklagter hatte behauptet, er habe bei Annahme einer jugendlichen Fabrikarbeiterin nicht gewußt, dieselbe sei noch nicht 14 Jahre alt.

Die Ansicht der Revision beruht auf dem von ihr aufgestellten Satze, daß nach einer allgemeinen strafrechtlichen Norm bei Vergehen die auf Fahrlässigkeit beruhende Verwirklichung des vom Gesetze reprobirten Thatbestandes nur dann strafbar sei, wenn dies ausdrücklich im Gesetze vorgesehen. Dieser Satz ist jedoch nicht als richtig anzuerkennen. Wenn es auch im Allgemeinen zuzugeben sein mag, daß der Regel nach nur die vorsätzliche Verübung eines Delikts strafbar ist, so kann doch — wie das R.-G. bereits entschieden (vergl. hier Bd. 1, S. 370 und 384) — auch

beim Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift die strafrechtliche Bedrohung der Fahrlässigkeit sich aus Grund und Zweck der Norm oder aus dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ergeben. Was nun den vorliegenden Fall anlangt, so bezweckt der § 135 der Gew.-Ordn. den Schutz des leiblichen und geistigen Wohles der Kinder unter 14 Jahren gegen die mit der vorzeitigen Ausbeutung der Arbeitskraft verbundenen Gefahren und diesen an sich polizeilichen Vorschriften soll die Strafandrohung des § 146 daselbst eine genaue Beachtung Seitens der Gewerbetreibenden sichern. Offenbar erfordert aber dieser Zweck, daß nicht bloß die vorsätzlichen, sondern auch die auf Fahrlässigkeit beruhenden Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt werden, da andernfalls die Fabrikherren sich stets durch möglichste Sorglosigkeit bei der Annahme und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Straffreiheit würden sichern können. Es muß daher nach Sinn und Zweck des Gesetzes angenommen



werden, daß die Strafandrohung des § 146 Ziff. 2 a. a. O. sich auch gegen fahrlässige Zuwiderhandlungen richtet. (Regier, Entscheidungen).

### Nichtverwirkung des Sterbegeldanspruchs durch Selbstmord.

§ 20 Ziffer 3, § 28 Kr.-Verf.-Ges.  
(Entsch. d. preuß. Ober-Verw.-Ger., 3. Sen.,  
vom 14. März 1887.)

Am 21. Juni 1886 erhängte sich in dem Gefängnisse der Arbeiter St., welcher zur Zeit seiner an demselben Tage erfolgten Verhaftung bei dem Maurermeister B. in Arbeit gestanden hatte und Mitglied der Ortskrankenkasse der Stadt M. gewesen war. Der Magistrat zu M. ließ ihn im Wege der öffentlichen Armenpflege beerdigen und klagte aus § 57 Abs. 2 des Kr.-Verf.-Ges. gegen die Ortskrankenkasse auf Erstattung der Begräbniskosten aus dem für St. zu zahlenden Sterbegelde. Der Bezirksausschuß zu Osnabrück verurtheilte nach dem Klagantrage; die von der Ortskrankenkasse eingelegte Revision wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Die beklagte Kasse erachtet sich zum Ersatz nicht für verpflichtet, weil St. als Gefangener Ansprüche auf Unterstützung aus der Kasse nicht besessen, jedenfalls aber den Anspruch auf Sterbegeld durch seinen Selbstmord verwirkt habe, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Krankenkassen nicht verpflichtet seien, einem Mitgliede Entschädigung oder Unterstützung für ein Ereigniß zu gewähren, welches das Mitglied selbst frevelhafterweise herbeigeführt habe. Wie der Bezirksausschuß zutreffend ausführt, ist St. entweder durch seine Gefangennahme erwerbslos im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 geworden, oder trotz der Gefangennahme Kassenmitglied geblieben. In beiden Fällen (§§ 20 und 28 des gedachten Gesetzes und § 18, sowie § 20 des Statutes der Beklagten) hatte er — das statutenmäßige Sterbegeld der erwachsenen Mitglieder der Ortskrankenkasse zu M. ist auf den gesetzlichen Mindestbetrag festgestellt — für den Fall seines Todes Anspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes von 30 M. Die Annahme der Beklagten, daß der Anspruch auf Sterbegeld verwirkt sei, weil St. durch Selbstmord geendet habe, entbehrt des Anhalts in den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883. Dasselbe gewährt den Mitgliedern der Ortskrankenkassen das Recht auf freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, ferner auf Kranken- und Sterbegeld, sowie auf die Wöchnerinnenunterstützung ohne Rücksicht darauf, ob die Unterstützung durch eignes Verschulden des Kassenmitgliedes nothwendig wird. Nur bezüglich einer einzigen dieser Unterstützungen, nämlich des Krankengeldes, besteht vermöge der Vorschrift im § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes eine Ausnahme insofern, als durch das Kassenstatut bestimmt werden darf, daß es in gewissen, auf eignum Verschulden des Kassenmitgliedes beruhenden Fällen nicht gezahlt wird.

(Regier, Entscheidungen.)

### Ueber die Hagelschläge der Jahre 1885 und 1886 im Königreich Bayern.

Ueber die Hagelschläge der Jahre 1885 und 1886 im Königreich Bayern veröffentlicht die Nr. 2 des neunzehnten Jahrganges der Zeitschrift des Königl. bayerischen Statistischen Bureau's folgende Daten: Im Jahresdurchschnitt der 8 Jahre (von 1879—1886) wurden 859 Gemeinden von Hagelschlägen heimgesucht. Im Jahre 1885 wurden 896 = 11,2%, 1886 951 = 11,8% aller Gemeinden des Königreichs betroffen gegen 681 = 8,5% im Jahre 1884, 792 = 9,9% im Jahre 1883, gegen 981 = 12,2% im Jahre 1882, gegen 1056 = 13,2% im Jahre 1881, gegen 1001 = 12,5% im Jahre 1880 und gegen 516 = 6,4% im Jahr 1879.

Die acht Jahre 1879 bis mit 1886 weisen einen Gesamtschaden von 69,012,493 M. und einen jährlichen Durchschnittschaden von 8,626,562 M. aus.

Die Zahl der entschädigten Grundbesitzer wurde für 1885 auf 4257 = 15,3%, im Jahre 1886 auf 4870 = 13,1% aller versicherten Grundbesitzer ermittelt — gegen 3166 = 15,9% im Jahre 1884, gegen 2849 = 31,9% im Jahre 1883, gegen 2895 = 24,2% im Jahre 1882, gegen 1488 = 11,4% im Jahre 1881, gegen 2592 im Jahre 1880 und 1098 im Jahre 1879. Die gezahlte Entschädigung wird nur in ihrer Gesamtwirkung in's Auge gefaßt, um ersichtlich zu machen, welche Quote des Gesamtschadens durch die stattgehabte Benutzung der Versicherungsgelegenheit beglichen worden ist. Es wurden als gewährt angezeigt:

	bei einem Gesamt- schaden von M.	Entschädigung in M.	in % des Gesamt- schadens.
im Jahre 1879 ..	9,811,730	464,534	4,73
1880 ..	10,653,663	724,685	6,80
1881 ..	7,372,813	290,646	3,94
1882 ..	10,572,332	521,783	4,94
1883 ..	7,617,627	756,559	9,93
1884 ..	4,350,271	539,697	12,41
1885 ..	9,675,396	1,009,142	10,43
1886 ..	8,958,661	1,088,092	12,15
i. d. 7 J. 1879—1885	60,053,832	4,307,046	7,17
i. d. 8 J. 1879—1886	69,012,493	4,395,138	7,82

In Prozenten der Versicherungssumme betrug die gezahlte Entschädigung 1885 1,86%, 1886 1,59%, gegen 1,29% im Jahre 1884, 3,54% im Jahre 1883, 1,95% im Jahre 1882 und 0,95% im Jahre 1881.

(Zeitschrift f. St. u. Gem.-Verw. im Großh. Hessen.)

### Das Ausblasen des Fleisches geschlachteter Thiere.

Zu § 367 Nr. 7 des Str.-G.-B.

In dem von den Fleischern bisweilen angewendeten Verfahren, unansehnlichem Fleische durch Einblasen von Luft ein besseres Aussehen zu geben, hat das Reichsgericht, inhalts einer Entscheidung vom 27. Mai 1887, ein Verschlechtern des Fleisches erblickt und daher das Feilhalten oder den Verkauf derartigen Fleisches als nach § 367 Nr. 7 des Str.-G.-B. strafbar bezeichnete. Das Reichsgericht führt hierbei aus:



„Der Begriff des Verdorbenseins von Eßwaaren im Sinne des § 367, Nr. 7 erfordert weder eine Gesundheits-schädlichkeit, noch eine völlige Unbrauchbarkeit oder Untauglichkeit des betr. Nahrungsmittels. Es wird vielmehr schon erfüllt, wenn der ursprünglich vorhanden gewesene oder normale Zustand des Nahrungsmittels zum Schlechteren verändert und dadurch eine verminderte Tauglichkeit und Verwerthbarkeit desselben herbeigeführt worden ist, gleichviel ob dies durch innere Zerfetzung oder äußere Einwirkung veranlaßt worden ist. Ganz in Uebereinstimmung hiermit ist auch hier der erste Richter zu der Feststellung gelangt, daß die feilgehaltene Kalbskeule verdorben gewesen ist. Denn er hat für erwiesen erachtet, daß das Fleisch durch die mit dem Munde hineingetriebene Luft für die Mehrzahl der Konsumenten ekelerregend und dadurch, sowie durch die Gefahr der Uebertragung etwa vorhandener Krankheitsstoffe Seitens des Einblasenden, zum gewöhnlichen Genuß ungeeignet, jedenfalls aber verschlechtert und minderwerthig gemacht worden ist.“

### Die Sterblichkeit im Königreiche Sachsen

während des Jahres 1886.

Durch die Zusammenstellung der Leichenbestattungsscheine hat sich ergeben, daß im Laufe des vergangenen Jahres 96,261 Personen gestorben sind. Ein Vergleich mit den entsprechenden Ziffern der vergangenen Jahre läßt eine beträchtliche Erhöhung wahrnehmen; berücksichtigt man indeß gleichzeitig, wie in der nachstehenden Uebersicht geschehen, die Zahl der bis zum Ablauf des ersten Lebensjahrs Gestorbenen, so wird erklärlich, wie die Erhöhung der Sterbeziffer vorwiegend durch die Zunahme der Säuglingssterblichkeit bedingt gewesen ist, während für die übrigen Altersklassen die drei vorangehenden Jahre, namentlich aber die Jahre 1883 und 1884, ungünstiger gewesen sind als das Berichtsjahr.

Insbefondere wird dies deutlich, wenn man die Gestorbenen im Verhältniß zur Zahl der Lebenden in der Mitte des Jahres berechnet.

Im Verhältniß zu je tausend Lebenden überhaupt sind im Mittel der einzelnen Jahre gestorben:

	überhaupt	im 1. Lebensjahre	über 1 Jahr alt
1881:	27,8	11,6	16,2
1882:	28,4	11,6	16,8
1883:	29,1	11,6	17,5
1884:	30,1	12,3	17,8
1885:	28,7	11,7	17,0
1886:	29,6	12,8	16,8

Die Zahl der über ein Jahr alten im Berichtsjahre gestorbenen Kinder (bis zum 14. Lebensjahre) betrug 17780 (1885:17615), wogegen die Zahl der gestorbenen Erwachsenen, wenn ihnen die Gestorbenen unbekanntes Alters hinzugezählt werden, im Berichtsjahre die Summe von 36666, im Jahre 1885 die Summe von 36112 erreicht hat. Es geht auch hieraus hervor, daß, abgesehen von den bereits im Säuglingsalter gestorbenen Kindern, die übrigen Altersklassen nur die gewöhnliche, durch die Zunahme der Bevölkerung überhaupt sich erklärende Erhöhung der Todtenzahl erfahren haben. Die im Säuglingsalter Gestorbenen betragen aber 4774 mehr als im Jahre 1885; ihre Zahl erreichte die Höhe von 43,1 Proz. aller Todes-

fälle, während dieser Antheil im Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1885 nur 40,9 Proz. betragen hat.

Rücksichtlich der wichtigsten Todesursachen läßt sich aus der nachstehenden Uebersicht zunächst wahrnehmen, daß unter den epidemischen Kinderkrankheiten nur die Masern seit dem Jahre 1885 eine erhebliche Zunahme erfahren haben, während die Todesfälle an Scharlach annähernd sich gleich geblieben sind, Hals- und Rachenbräune seit 1884 einen nicht unerheblichen Rückgang zeigen und der Keuchhusten bedeutend weniger Opfer gefordert hat, als in den beiden Vorjahren. Summirt man diese 4 Krankheiten und vergleicht diese Summe mit dem Durchschnitt der 5 Jahre 1881 bis 1885, so sind im Berichtsjahre zwar 9150 Todesfälle aufgezeichnet, im 5jährigen Mittel nur 8727, indeß ist im Verhältniß zu der unterdeß erfolgten Bevölkerungsvermehrung hierin eher eine kleine Besserung zu erkennen. Diese würde noch viel deutlicher sein, wenn die Hals- und Rachenbräune (Diphtherie) von ihrer immer noch bedenklichen Höhe bis auf die früheren Ziffern im Anfang dieses Jahrzehnts zurückgegangen wäre.

Im Verhältniß zu je 10,000 Bewohnern sind jährlich gestorben an:

	Masern	Scharlach	Bräune	Keuchhusten	Zusammen
1881:	1,1	4,0	9,6	3,0	17,7
1882:	1,7	8,1	13,8	3,4	27,0
1883:	3,4	7,0	17,7	1,8	29,9
1884:	4,6	4,2	25,2	2,8	36,8
1885:	1,7	3,2	21,4	3,3	29,6
1886:	2,8	3,2	20,0	2,2	28,2

Es ist somit das Berichtsjahr günstiger als seine 3 unmittelbaren Vorgänger hinsichtlich des Einflusses dieser vier vorherrschenden Kinderkrankheiten auf die Gesamtsterblichkeit gewesen; nur das Jahr 1881 war wesentlich günstiger als das Berichtsjahr.

Was den Unterleibstypheus anlangt, so war die Zahl der Todesfälle im Berichtsjahr (671) nicht viel höher als die des Vorjahrs (614), während in den Jahren 1881 bis 1884 dieselbe nicht unbeträchtlich größer (773 bis 949) gewesen ist.

Rücksichtlich des Krebses ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre 2327, im Vorjahre 2337 Todesfälle aufgezeichnet wurden, sowie daß in den früheren Jahrgängen ziemlich dieselben Ziffern erreicht wurden: 2108 im Jahre 1881 bis 2215 im Jahre 1884 aufsteigend. Auch die Lungenschwindsucht zeigt von 1881 an eine von 7131 bis 7983 im Berichtsjahre ansteigende Reihe der Todtenziffern.

Die Diphtherie hat zwar im Allgemeinen nunmehr volle zwei Jahre erfreulicher Weise eine absteigende Tendenz beibehalten, ist aber noch weit davon entfernt, diese Abnahme auch in allen Gebieten gleichmäßig aufzuweisen. Vielmehr waren es wiederum, gerade wie im Jahre 1885 gegenüber seinem Vorjahre, zehn Bezirke, in welchen während des Berichtsjahres sich mehr Todesfälle an dieser überall verbreiteten Krankheit ereignet haben. Diese Bezirke sind in folgender Uebersicht namhaft gemacht, die Zahlen der Todesfälle des Jahres 1885 sind in Klammern daneben gesetzt.

Zittau . . . . .	309 (149),	Dschätz . . . . .	130 (93),
Bautzen . . . . .	236 (209),	Flöha . . . . .	157 (134),
Dippoldiswalde	124 (78),	Schwarzenberg	361 (246),
Freiberg . . . . .	307 (262),	Auerbach . . . . .	177 (107),
Stadt Dresden	416 (342),	Delsnitz . . . . .	110 (109).



Zusammen hatten diese zehn Bezirke 598 Todesfälle mehr (2327:1729) als im Jahre 1885. In den übrigen 20 Medizinalbezirken war hingegen die Summe der Diphtheritis-Todesfälle von 5049 auf 4156, d. i. um 893, zurückgegangen. Am erheblichsten war die Abnahme in den Medizinalbezirken Pirna, Leipzig-Land, Grimma, Chemnitz, Annaberg, Plauen und Glauchau.

(Sächs. Statist. Jahrbuch für 1888.)

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Gemeindevorstand Lorenz in Schönefeld bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Befugnis zur Vollziehung von Zwangsvollstreckungen in den zu seinem Geschäftskreise gehörigen Verwaltungssachen, soweit es sich dabei um Zwangsvollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen handelt, gemäß § 11 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., vom 7. März 1879, übertragen. (Minist.-Beschl. vom 5. Dezbr. 1887. — 799 II G. —).

### Briefkasten.

Anfrage: Ein Handarbeiter F., welcher in der Gemeinde A. wohnt und von der Gemeinde (Ortsarmenverband) B. direkt — also ohne Vermittelung der D. A. B. A. — unterstützt wird, schuldet der Gemeinde A. Gemeinde- u. Anlagen und Schulgeld.

Ist nun die Gemeinde A. berechtigt, die rückständigen Anlagen und das Schulgeld von der Gemeinde B. zu verlangen, da der Unterstützte zur Bezahlung nicht fähig ist? Muß die Gemeinde A. nicht vielmehr mit Rücksicht auf das Gesetz vom 15. April 1886 wenigstens das Schulgeld selbst tragen bez. den schulpflichtigen Kindern freien Unterricht in der dasigen Schule gewähren.

Antwort: Die Gemeinde A. wird weder Bezahlung des Schulgeldes noch Zahlung der Gemeindevorstände von der Gemeinde B. fordern können.

Anfrage: Auf Beschluß des Königl. Gerichtsamtes zu M. vom 28. Mai 1873, als früherer Verwaltungsbehörde der Gemeinde zu A., ist durch Anschlag das unbefugte und schnelle Fahren auf dem hiesigen Dorfwege bei 3 A Strafe verboten; das Beschädigen eines Baumes (durch Fuhrwerk) hingegen mit 6 A Strafe zu ahnden.

Wenn nun ein und dieselbe Persönlichkeit sich zu wiederholten Malen vorgenannte Ungesetzlichkeiten zu schulden kommen läßt, ist alsdann die zuständige Gemeindebehörde verpflichtet, sich nur mit dem genannten Strafmaß zu befassen, oder kann dieselbe mit einem höheren Betrag bestrafen?

Antwort: Bei Bestrafung der einzelnen Uebertretung darf über das wegen derselben angedrohte Höchstmaß der Strafe in keinem Fall hinausgegangen werden, kommen mehrere Uebertretungen gleichzeitig zur Bestrafung, so ist die Geldstrafe für jede einzelne Uebertretung besonders und zwar innerhalb des Rahmens der Androhung auszuwerfen und sind sodann diese Geldstrafen zusammenzuzählen; die hierbei sich ergebende Summe kann den für die einzelne Uebertretung angedrohten Höchstbetrag überschreiten. (R.-Strf.-G.-B. § 2, § 78).

Anfrage: In Nummer 51 des diesjährigen Sächsischen Wochenblattes ist eine Anfrage des Gemeindevorstandes W. in N. dahin gehend, ob er im Irrthum sei, wenn er annehme, daß ein am 2. März 1863 Geborener, dessen Vater vom Jahre 1880 bis in den April 1885 in W. aufhältlich war, auch am 4. Juli 1887 noch in W. unterstützungswohnsitzberechtigt war, dahin beantwortet worden, daß diese Annahme dann richtig sei, wenn der Vater des Genannten bei seinem Wegzuge von W. daselbst unterstützungswohnsitzberechtigt war.

Bei Beurtheilung der Frage scheint angenommen worden zu sein, daß, weil der Vater am 2. März 1887, an welchem

Tage der Sohn das 24. Jahr vollendete, seinen Unterstützungswohnsitz in W. durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit noch nicht verloren hatte, auch der Sohn diesen Unterstützungswohnsitz am 4. Juli 1887 noch theilen müsse. An letzterem Tage hat nun aber der Vater seinen Unterstützungswohnsitz — wenn nicht besondere Umstände obgewaltet haben — bereits verloren und einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben gehabt oder ist Landarmer gewesen und dürfte deshalb der obigen Annahme die Entscheidung des Bundesamts (Wohlers, IV, Seite 12) wonach

Jemand, so lange er nach vollendetem 24. Lebensjahre einen Unterstützungswohnsitz weder erworben noch verloren hat, denjenigen Unterstützungswohnsitz bezieht, welchen der Vater resp. die Mutter beim Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit haben, nicht aber denjenigen, welchen sie am Tage seines vollendeten 24. Lebensjahres etwa befaßt haben, entgegen stehen.

Auch ich selbst bin bisher stets der Ansicht gewesen, daß eheliche Kinder bis zur Vollendung des 26. Jahres, zu welcher Zeit sie ja einen selbstständigen Unterstützungswohnsitz erworben haben oder Landarme sein würden, stets den Unterstützungswohnsitz des Vaters bez. der Mutter theilen.

Ich erlaube mir deshalb um geeignete Aufklärung der angeregten Frage hierdurch zu bitten.

Bürgermeister S. in T.

Antwort: Die von Ihnen vertretene Ansicht ist nicht haltbar, auch vom Bundesamt für das Heimathwesen schon seit fast zehn Jahren aufgegeben; Gründe: Wohlers, Entscheidungen X, S. 35—41.

Anfrage: Kann eine Gemeinde, welche obligatorische Trichinenschau eingerichtet hat, die am Ort befindlichen Fleischer zwingen, bei dem im Ort wohnenden Trichinenschauer untersuchen zu lassen, wenn derselbe (wie § 6, Abs. 1 des Regulativs sagt) 1 A für das Schwein Gebühren verlangt, während ein Beschauer im Nachbarort nur 50 S. für Untersuchung eines Schweines verlangt?

Antwort: Die Frage läßt sich nur nach Einsichtnahme in das Regulativ beantworten; wenden Sie sich an die Amtshauptmannschaft.

Bei Ernst Maukisch in Freiberg i. S., Buchdruckerei und Formularmagazin, ist erschienen:

## Amtskalender

für Gemeindevorstände u. Standesbeamte  
pro 1888.

Herausgegeben von Wolke und Ludwig.

12. Jahrgang; Preis M 1 50.

Bei Bezug bitte genau auf die Ausgabe von  
Wolke-Ludwig

zu achten.

## Siegelmarken,

1- u. 2farbig, für Behörden, liefert in Folge Anschaffung der neuesten Maschinen äußerst sauber und billigt die

Präganstalt von Louis Seidel,  
Leipzig, Inselstraße 7.

Muster und Preisverzeichnisse stehen gern gratis zur Verfügung.

Loose zur 113. K. Sächs. Landes-Lotterie  
(Ziehung vom 9. und 10. Januar) empfiehlt  
die concessionirte Lotterie-Kollektion von  
Fischer & Kürsten, Leipzig,  
Johannisstraße Nr. 10.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. jur. Georg Häpe in Leipzig. — Verlag von G. Kürsten in Leipzig.  
Druck von Fischer & Kürsten in Leipzig, Johannisstraße 10.

H. J. J.















